Digitized by Google

4°. Bor. Amts-Blatt
1187 I/1839

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1839.

HAUPTZOLLAMT GOERLITZ

K. PR. HAUPT STEUER AMT GOERLITZ

Neunundzwanzigſter Jahrgang.

Liegnitz,

Druck von Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetiſches
Sach= und Namen=Regiſter
zu dem
Liegnitzſchen Regierungs=Amtsblatt
1839.

Vorbemerkung.

Die Inhalts=Anzeigen für nachbenannte Gegenſtände ſind zuſammengeſtellt worden.

Agentur=Beſtätigungen und Agentur=Niederlegungen.
Auszeichnungen für verdienſtliche Handlungen.
Belobigungen für verdienſtliche Handlungen.
Beſchälſtationen, die darauf Bezug habenden Veröffentlichungen.
Chausseeſachen, desgleichen.
Collecten=Ausſchreibungen.
Debits=Erlaubniß für Schriften.
Domainen=, Rent= und Pacht=Aemter, die darauf Bezug habenden Anordnungen.
Empfehlungen von Schriften ꝛc. ꝛc.
Feuer=Societäts=Angelegenheiten einſchließlich der Beitrags=Ausſchreibungen.
Gemeintheilungs=Angelegenheiten, ſämmtliche Bekanntmachungen der General=Commiſſionen.
Jurisdictions=Veränderungen.
Juſtizſachen, ſämmtliche von den Juſtiz=Behörden erlaſſenen Verordnungen und Bekanntmachungen.
Kirchenſachen, die darauf bezüglichen Veröffentlichungen.
Kreis=Phiſikat= und Kreis=Chirurgenſtellen, desgleichen.
Marktpreis=Nachweiſungen (monatliche.)
Medicinalſachen, die darauf Bezug habenden Bekanntmachungen.
Militairſachen, desgleichen.
Münzſachen, desgleichen.
Patentirungen und Patent=Erlöſchungen.
Perſonal=Veränderungen.
Pocken=Ausbrüche (unter den Schaafen.)
Prämien=Verheiſſungen und Prämien=Verleihungen.
Schiedsmänner, alle darauf Bezug habende Veröffentlichungen.
Schulſachen, desgleichen.
Staats=Schuldſcheine, desgleichen.
Verdienſtliches, Zuſammenſtellung von Allem, was unter dieſem Titel veröffentlicht iſt.
Vermächtniſſe, desgleichen.
Warnungs=Anzeigen, desgleichen.

Digitized by Google

A.

Abfohlungs=Regiſter; erfolgte Verſendung an die Landräthlichen Aemter Behufs der vorſchriftlichen Anfertigung. Ober=Präſ.=Bek. vom 13. Mai S. 171.

Abraupen. Erinnerung an Befolgung der beſtehenden Vorſchriften wegen des rechtzeitigen Abraupens der Bäume in Gärten und Alleen. Reg.=Verord. vom 5ten März. S. 91.

Aufforderung noch während des Herbſtes mit dem Abraupen der Bäume vorzugehen. Reg.=Verord. vom 29. October. S. 338.

Agentur=Beſtätigungen.

Gutsbeſitzer Ohle zu Moholz für die Döllſtädter Hagelſchäden=Verſicherungs=Geſellſchaft. S. 82.

Commerzien=Rath Kirſtein und Kaufmann A. E. Fiſcher zu Haynau für die Leipziger Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft. S. 122.

Kaufmann Carl Pohl zu Landeshut für die Lebens=Verſicherungs=Geſellſchaft zu Gotha. S. 133.

Gerichtsſcholz Haſſe zu Birkenbrück für die Hagel=Verſicherungs=Geſellſchaft zu Döllſtädt. S. 154.

Kaufmann Karl Kierſtein zu Hirſchberg für die Leipziger Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft. S. 255.

Buchhändler Waldow zu Hirſchberg für die Aachen=Münchener Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft. S. 340.

Kaufmann Milatſcheck zu Friedeberg am Queis für dieſelbe. S. 368.

Agentur=Niederlegungen.

1) Kaufmann Knobloch zu Landeshut für die Verſicherungs=Anſtalt Sun fire office. S. 18.
2) Kaufmann Baumert zu Hirſchberg für die Aachen=Münchener Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft. S. 56.
3) Commerzien=Rath Kierſtein zu Hirſchberg für die Leipziger Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft. S. 255.
4) Kaufmann Schmidt zu Muskau für die Aachen=Münchener Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft. S. 255.

Aichung, ſiehe Geldgewichte.

Akten=Repertorien; Emanirung eines Formulars zu denſelben für die Gerichte, mit Angabe der Perſonal=Verhältniſſe der Inkulpaten. S. 166.

Allodifikation, bei den Jauer=Schweidnitzſchen Lehnen können die Miniſterien dazu die Genehmigung ertheilen, wenn die Allodifikations=Summe nicht mehr als 100 Rthlr. beträgt. S. 346.

Amtsblätter; Debit derſelben pro 1839 durch die Königl. Poſt=Anſtalten. Reg. Bekanntm. vom 29. Decbr. 1838. S. 4.

Digitized by Google

Amtsblatt = Sachregiſter; wegen Herausgabe eines ſolchen zu dem Amtsblatt pro 1839 und Eröffnung einer Subſcription auf daſſelbe. Reg.=Verord. vom 11ten November. S. 346.

Amtsſiegel; Aufforderung an die Königl. Gerichte zur Einſendung von Abdrücken ihrer Amtsſiegel. S. 269.

Anfuhr; Verdingung der Anfuhr des Brennholz=Bedarfs bei der Königl. Regierung pro 1839—40. S. 280.

Ankauf; Verbot des Ankaufs von Schiffsgütern, beſonders Salz. Reg.=Verord. vom 16. Febr. S. 70.

Der Ankauf von Militair=Verpflegungs=Naturalien für das Magazin zu Glogau iſt dem Proviant=Meiſter Körte daſelbſt aufgetragen. S. 348.

Arbeiter; Annahme derſelben bei dem Feſtungsbau zu Poſen. S. 300.

Architekten; Verbot eigenmächtiger Anmaßung dieſes Prädikats. Reg.=Verord. vom 31. Decbr. 1838. S. 19.

Armee=Mobilmachungs=Pferde, ſiehe Mobilmachungs=Pferde.

Arzneitaxe; die mit dem 1ſten April eingetretenen Veränderungen ſind im Druck erſchienen. Reg.=Bek. vom 28. März. S. 112.

Bekanntmachung einiger anderweitig eingetretener Abänderungen. S. 324.

Aufrufe.

1) Seitens der 6ten Artillerie=Brigade an ehemalige Militairs wegen Erlangung des Ruſſ. St. Georgen=Ordens 5ter Klaſſe. S. 4.

2) Seitens der Inſpektion der Jäger und Schützen an den zur Forſtverſorgung berechtigten Jäger Joh. Gottlieb Lincke aus Krauſendorf. S. 325. 338. 342.

Ausſpielung, ſiehe Lotterie=Unfug.

Auszeichnungen; Verleihung des Allgem. Ehrenzeichens an den Rathsdiener Böſem zu Beuthen. S. 65.

Desgleichen des rothen Adlerordens 4ter Klaſſe an den Stadtgerichts=Director Purrmann in Bunzlau. S. 65.

Des allgem. Ehrenzeichens an den Ober=Landes=Gerichts=Kanzlei=Diener Lafeldt zu Glogau und an den Gerichtsdiener Tilbert zu Lüben. S. 98.

Des rothen Adler=Ordens 4ter Klaſſe an den Hauptſteuer=Amts=Aſſiſtenten Sturm zu Breslau. S. 233.

Desgleichen der Rettungs=Medaille am Bande an den Schiffer Siebert zu Carolath. S. 279.

Desgleichen der Rettungs=Medaille am Bande an den Gottlob Schönfeld und Gottlob Hentſchel zu Wilkau und an Franz Töpfer zu Glogau — ſo wie der Erinnerungs=Medaille für Rettung aus Gefahr an Schiffsknecht Reich, an Fried. Mauke, Karl Duhs, Gottlob Duhs zu Wilkau und Johann Girke zu Schwuſen. S. 288.

Desgleichen an den Unterförſter Liebig zu Schönthal. S. 288.

Digitized by Google

Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den Tagearbeiter Grollmiſch zu Liegnitz für Lebensrettung. S. 296.

Desgleichen der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Candidaten Scheuner zu Friedeberg am Queis. S. 305.

Verleihung der ſilbernen Impfmedaille an die Wundärzte Runge zu Stohnsdorf und Müller zu Alt-Weisbach — ſo wie Remunerations-Bewilligung an Wundarzt Lohr zu Lähn. S. 340.

B.

Bagatell-Prozeſſe; in demſelben dürfen außer dem Pauſchquantum keine Gebühren, ſondern nur zuläſſige Auslagen liquidirt werden. S. 22.

Bank-Kaſſen-Scheine; Bekanntmachung der noch nicht zur Realiſation eingereichten. S. 16. 28.

Bau-Conducteure; Verzeichniß der im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk wohnenden, nach den Anzeigen pro 1838. S. 61.

Bauerhöfe; unter welchen Modifikationen die von dem Königl. Miniſterio des Innern zu ertheilende Dispenſation, daß Bauerhöfe nicht über ¼ ihrer Normaltaxe verſchuldet werden dürfen, nur zuläſſig iſt. Reg.-Bek. vom 11. October. S. 323.

Bau-Handwerker; Steinmetzmeiſter Zimmermann hat ſeinen Wohnſitz in Liegnitz. S. 56.

Karl Bogner aus Reichenbach und Wittber zu Polkwitz ſind als Zimmermeiſter anerkannt. S. 184. Desgleichen der Maurergeſelle Söhren zu Liegnitz als Maurermeiſter. S. 251. — Desgleichen der Zimmer-Polirer Müller zu Liegnitz als Zimmermeiſter. S. 344. Wiederverleihung der Befugniß des ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebs an den Maurermeiſter Chriſtmann. S. 381.

Baumeiſter; Verbot eigenmächtiger Anmaßung dieſes Prädikats. Reg. Verord. vom 31. Decbr. 1838. S. 19.

Baumfrevel, (ſiehe Prämien-Verleihung) Beſtrafung eines Baumfrevels. S. 213.

Belobigungen:

1) des Häusler Fiebig zu Gehege wegen Lebensrettung. S. 201.
2) des Fleiſcher Bayer zu Oberau desgl. ibid.
3) des Kretſchmer Habel zu Schönborn desgl. S. 217.
4) des Schornſteinfeger-Meiſter Hoffmann zu Jauer wegen Hülfsleiſtung beim Feuer zu Peterwitz. S. 218.
5) des Fleiſcher Koſian zu Zobten wegen Lebensrettung. S. 218.
6) des Bürger und Fiſchhändler Hain zu Lauban wegen Lebensrettung. S. 238.
7) des Wirthſchafts-Beamten Leuthold zu Wanſcha wegen umſichtigen und muthvollen Benehmens bei dem Brande zu Zwecka. S. 288.
8) des Bleicharbeiter Löſche zu Hermsdorf desgleichen bei dem Brande in Blasdorf. S. 361.

Belohnungen, (ſiehe Prämien-Verleihungen und Auszeichnungen.)

Digitized by Google

Bergwerksſachen. Steinkohlentaxe für den Niederſchleſiſchen Bergbezirk pro 1839. S. 52.
Desgleichen für den Oberſchleſiſchen Bergbezirk. S. 54.
Bergpolizeiliche Vorſchriften in Betreff der Markſcheiden zwiſchen Kohlengruben. S. 149.
Veröffentlichung der Kohlentaxe für den Niederſchleſiſchen Bergbezirk pro 1840. S. 348.

Beſchälſtationen; Bekanntmachung der im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1839 errichteten, mit der Aufforderung zur ſorgfältigen Benutzung; Reg.-Verord. vom 1. Febr. S. 57.
Wegen der im Glogauſchen Kreiſe errichteten Privat-Beſchälſtationen; Reg.-Bek. vom 4. Febr. S. 70. — desgl. S. 97. Bek. vom 14. März.
Bekanntmachung der Termine zum Brennen der durch Landbeſchäler erzeugten Fohlen. S. 260.

Beſtrafung, (vergleiche Warnungs-Anzeigen) des Bau-Conducteur Frey und Maurer-Meiſter Chriſtmann wegen Vernachläßigungen beim Kirchenbau zu Erdmannsdorf. Reg.-Bek. vom 19. Decbr. 1838. S. 3.
Wiederverleihung der Befugniß des ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebs an den ꝛc. Chriſtmann. Reg.-Bek. vom 13. Decbr. S. 381.
Daß dem ꝛc. Schregel die Befugniß, Feldmeſſer-Arbeiten zu übernehmen entzogen worden iſt. S. 47.

Bevölkerungs-Liſte; ſummariſche Mittheilung der Ergebniſſe aus der für das Jahr 1838. S. 200.
Erinnerung an Einreichung der jüdiſchen Bevölkerungs-Liſte pro 1839. Reg.-Verf. vom 30. October. S. 345.

Bienenzucht; Aufforderung zur Betreibung derſelben und daß zu dieſem Behuf ſich in Bunzlau ein Verein gebildet hat. Reg.-Bek. vom 15. Febr. Seite 82.

Blutegel; Preisbeſtimmung für dieſelben vom 1. Mai 1839 ab. Reg. Bek. vom 28. März. S. 112.
Beibehaltung des höhern Preiſes vom letzten Winter. Reg.-Verord. vom 20. Mai. S. 165.
Feſtſetzung des Preiſes für die Zeit vom 1. Januar bis Ende April 1840. Reg.-Bek. vom 20. Decbr. S. 390.

Brandſtiftung; Verheißung einer Prämie von 50 Rthlr. auf die Entdeckung der Brandſtiftung zu Oſſig Lübenſchen Kr. Reg. Bek. vom 16. Januar. S. 49.

Brandvergütigung, (ſiehe Feuer-Societäts-Sachen.)

Brennen, das, der von Landgeſtüts-Beſchälern erzeugten im Jahr 1839 gebornen und der Fohlen jeden Alters — Termine in der Provinz. S. 260.

C.

Candidaten der Theologie;
a) namentliche Bezeichnung derjenigen, welche die Prüfung pro venia concionandi beſtanden haben. S. 28. 106. 189. 242. 318.

Digitized by Google

b) desgleichen derjenigen, welche nach beſtandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben. S. 28. 107. 190. 242. 318.

Caſſen-Abſchlüſſe; Anordnung wegen Einreichung der Final- und Quartal-Caſſen-Abſchlüſſe der Domainen-, Rent- und Pacht-Aemter ſo wie der Forſt-Caſſen; Reg. Verf. vom 2. Decbr. S. 375.

Chauſſee-Sachen; Chauſſeegeld-Erhebung zwiſchen Spremberg und Hoyerswerda; vom 1. April ab. S. 37.

Desgleichen auf der neuen Straße zwiſchen Glogau und Poſen; vom 1ſten April ab. S. 92.

Veröffentlichung der Allerhöchſten Verordnung vom 17. März 1839 aus der Geſetz-Sammlung: den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend; beſonders in Rückſicht auf Belaſtung und Einrichtung der Fuhrwerke. S. 220 bis 225. Desgleichen S. 262—266. Desgl. S. 332—336. Desgl. S. 370—375.

Veröffentlichung des Verzeichniſſes derjenigen Kunſtſtraßen, auf welchen das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll breit für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet; Reg. Bek. vom 6. Decbr. S. 375 und beſondere Beilage zum 50ſten Amtsblattſtück.

Collecten-Ausſchreibungen.

1) Kirchen- und Haus-Collecte für die evangeliſche Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Lütte, Reg.-Bezirks Potsdam; vom 11ten Januar. S. 35.
2) Evangeliſche Kirchen-Collecte zum Reparaturbau des Kirchthurms zu Hohenbocka; vom 18ten Januar. S. 49.
3) Evangeliſche Haus-Collecte zum Bau des Schulhauſes zu Medziborer Glashütte; vom 16ten März. S. 103.
4) Evangeliſche Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der Pfarr-Wirthſchaftsgebäude zu Bellmannsdorf; vom 7. April. S. 127.
5) Evangeliſche Kirchen-Collecte zum Aufbau der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Kaiſershagen; vom 3. Mai. S. 164.
6) Katholiſche Haus-Collecte zur Wiederherſtellung des Thurms zu Hoch-Elten; vom 20. Mai. S. 172.
7) Katholiſche Haus-Collecte für das Schul- und Küſterhaus zu Cattern; vom 25. Juni. S. 213.

Communal-Landtage; Veröffentlichung des Termins der Eröffnung der Communal-Landtage der Kur- und Neumark. S. 297.

Conduiten-Liſte; wegen der zur Anfertigung derſelben von dem Ober-Landes-Gericht zu Breslau ergangenen Inſtruction. S. 242.

Conventions-Zweigroſchen-Stücke; ſiehe Münzſachen.

Convertirung; ſiehe Kurmärkiſche Obligationen — desgleichen Neumärkiſche-Interimsſcheine.

Digitized by Google

D.

Debits=Erlaubniß;
a) für Schriften welche außerhalb der Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienen ſind. S. 3. S. 33. 34. 36. 63. 77—80. 90. 111. 128. 148. 172. 180. 182. 195. 212. 231. 245. 248. 272. 279. 290. 316. 321. 329. 336. 353. 363. 388.
b) für in polniſcher Sprache erſchienene Schriften. S. 35. 57. 90. 118. 148. 156. 188. 227. 237. 272. 283. 289. 323. 380. 389.

Defenſionsgebühren; wie die diesfälligen Liquidationen der Juſtiz=Commiſſarien zu beſcheinigen ſind. S. 158.

Depoſitaltage; bei dem Ober=Landes=Gericht zu Glogau finden jeden Mittwoch ſtatt. S. 41.

Dispoſitions=Fonds; in welcher Art die Zahlungen aus demſelben bei den Juſtiz=Behörden bei der Rechnungslegung zu juſtificiren ſind. S. 139.

Domainen=, Rent= und Pacht=Aemter; Aufforderung zur Einreichung der Final=Abſchlüſſe bis zum 4. Februar; vom 4. Januar. S. 20.

Uebergang der Rendantur der baaren Gefälle des Domainen=Amts Klein=Waltersdorf an den Domainen=Beamten Thamm zu Grüſſau; Reg.=Verord. v. 5. Octbr. S. 317.

Uebergang der Verwaltung des Domainen=Rentamts Hoyerswerda an den Forſt=Caſſen=Rendanten Müſſigbrodt daſelbſt; Reg. Bek. vom 26. October. S. 337.

Anordnung wegen Einreichung der Final= und Quartal=Abſchlüſſe von den Domainen=, Rent= und Pacht=Aemtern; Reg. Verf. vom 2. Decbr. S. 375.

Druckſachen; die Beſtellung der Druck=Formulare für die Untergerichte ſoll nicht mehr bei dem Buchhändler Flemming in Glogau, ſondern bei dem dortigen Ober=Landes=Gericht geſchehen, von wo auch die Zuſendung erfolgen wird. S. 210.

Ueber den erfolgten Abdruck eines Verzeichniſſes der Formulare, wonach bei der Beſtellung die Bezeichnung erfolgen ſoll. S. 281.

Erfolgte Emanirung anderweitiger Druck=Formulare und deren Bezeichnung. S. 363.

Dukaten; Beſchreibung der in der Stadt Danzig zum Vorſchein gekommenen falſchen Dukaten; Reg. Bek. vom 7. Aug. S. 246.

E.

Eiſengußwaaren=Beſtellungen bei der Eiſengießerei zu Gleiwitz, ſind bei dem dortigen Königl. Hüttenamte zu machen. S. 154.

Digitized by Google

Eiſen-Oxyd-Hydrat; Vorſchrift zur Zubereitung deſſelben in den Apotheken und wegen deſſen Anwendung bei Vergiftungen. S. 274 u. 275.

Eldena; Verzeichniß der bei der Landwirthſchaftlichen Akademie daſelbſt im Winterhalbjahre $18^{39}/_{40}$ zu haltenden Vorleſungen. S. 275.

Empfehlungen von Schriften ꝛc.:

1) Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher von Gräff, Koch ꝛc. S. 16.
2) Polizei-Unterſuchungs-Ordnung von v. d. Heyde. IIIter Theil. S. 31.
3) des Journals für Meubel-Schreiner ꝛc. von Kimbel. S. 60.
4) des Centralblatts der Abgaben, Gewerbe und Handels-Geſetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. S. 95.
5) des Lehrbuchs der praktiſchen Landwirthſchaft von Avenarius — und „Verbeſſerungen in der Landwirthſchaft“ von Ohlert. S. 146.
6) der Schrift „der Branntwein, als Urheber vieler Krankheiten“ von Dr. Deutſch. S. 182.
7) die Preußiſchen Univerſitäten, eine Sammlung der diesfälligen Verordnungen ꝛc. von dem Hofrath Koch. S. 366.
8) Muſterweberei von Carl Böttcher. S. 378.

Erbſchaften-Stempel; Vorſchriften zur Berechnung deſſelben. S. 40.

Erläuterung in Bezug auf die Erbſchaftsſtempel-Stundungs-Tabelle. S. 98.

Erbſchaftsſtempel-Tantiemen-Erhebung für das dritte Tertial 1836, erſte und zweite Tertial 1837. S. 156.

Erndteferien; wegen deren Dauer bei den Gerichtsbehörden, mit der Aufforderung, während dieſer Zeit die Anträge bei den Gerichten möglichſt zu beſchränken. S. 225.

F.

Feldmeſſer; Aufforderung an dieſelben zur Beachtung der beſtehenden Vorſchriften bei Vermeſſungen und Zutheilung, beſonders in Bezug auf die den Kreis-Landräthen davon vorher zu machenden Anzeigen; Reg. Verord. vom 8. December 1838. S. 10.

Daß dem ꝛc. Schregel die Befugniß, Feldmeſſer-Arbeiten zu übernehmen, entzogen worden iſt. S. 47.

Verzeichniß der im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk wohnenden Feldmeſſer. S. 62.

Ernennung des ꝛc. Möbius und Pilz zu Vermeſſungs-Reviſoren. S. 302.

Feſtungsſtrafe; ſiehe Strafzeit.

Feuer-Societät. Erfolgte Conſtituirung und Beginn der Wirkſamkeit der neuen ſtädtiſchen Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz. S. 9.

Feuer-Societäts-Angelegenheiten. Ueberſicht der Brandſchäden aus der Feuer-

Digitized by Google

Societät für das Herzogthum Sachſen, für den Zeitraum vom 1. April bis Ende Septbr. 1838 mit Anzeige der deshalb zu leiſtenden Beiträge. S. 4—5.

Desgleichen für die Monate Octbr., Novbr. und Decbr. 1838 bis zur Auflöſung. S. 160.

Ueberſicht des Reſultats der Ruſtikal = Feuer = Societäten im Liegnitzſchen Regierungs=Bezirk pro 1838. S. 65.

Ausſchreibung der Feuer=Societäts=Beiträge wegen der Brandſchäden in den ſchleſiſchen Städten während des zweiten Semeſters 1838; vom 1. März. S. 87—89.

Desgleichen wegen der Brandſchäden aus dem 1ten Semeſter 1839; vom 1. Auguſt. S. 248—250.

Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft; 1) der zu Leipzig iſt auch die Genehmigung zu Immobiliar = Verſicherungen ertheilt worden; Reg. Bek. vom 24. Februar. S. 84.

2) der Riunione adciatica di Sicurta zu Trieſt iſt zu diesſeitigen Verſicherungen auf unterweges befindliche Güter gegen Beſchädigung durch Feuer, Waſſer, Umſturz der Wagen ꝛc. die Genehmigung ertheilt worden; Reg. Bek. vom 13. Auguſt. S. 253.

Final=Abſchlüſſe, die der Domainen=, Rent= und Pacht = Aemter, desgleichen der Forſt=Caſſen, müſſen bis zum 4ten Februar eingereicht ſein; Reg. Verf. vom 4. Januar. S. 20.

Anderweitige Anordnung hierüber, vom 2. Decbr. S. 375.

Fiskaliſche Unterſuchungen; Beſtimmung in Bezug auf die aus den Ober=Lauſitziſchen Ortſchaften des Bunzlauer Kreiſes. S. 153.

Flachs=Röſten; Erinnerung daran, daß ſolches nur in abgeleiteten mit Stangen umzäumten Waſſerbehältern geſchehen darf, auch für Hanf = Röſten dieſelbe Beſtimmung gilt; Reg. Bek. vom 20. Octbr. S. 331.

Fohlen; ſiehe Beſchälſtationen.

Formulare; ſiehe Druckſachen.

Forſt=Caſſen; Anordnung wegen Einreichung der Final= und Quartal = Abſchlüſſe von denſelben; Reg. Verord. vom 2. Decbr. S. 375.

Forſtgerichtstage; Bekanntmachung der Termine zur Aburtelung der Forſtvergehen bei dem Stadtgericht zu Hoyerswerda. S. 59.

Anordnung von beſtimmten Forſtgerichtstagen und Beachtung der geſetzlichen Vorſchriften bei Beſtrafung der Kinder wegen Forſtvergehen. S. 158.

Forſtſtraf=Arbeit; ſiehe Holzdiebſtahls=Strafen.

Forſtvergehen; vergleiche Holzdiebſtähle und Waldprodukte.

Freiwillige. Bekanntmachung der Termine zur Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienſt. S. 41. 82.

Fuhrwerke; Beſtimmungen in Bezug auf Belaſtung und Einrichtung derſelben beim

Digitized by Google

Befahren der Kunſtſtraßen mittelſt Veröffentlichung der Allerhöchſten Verordnung vom 17. März 1839; den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend. S. 220 bis 225. Desgleichen S. 262—266. Desgl. S. 332—336. und S. 370—375.

G.

Geiſtliche-Stellen; ſiehe Kirchenſachen.

Geldgewichte; Aufforderung zur vorſchriftlichen Prüfung derſelben bei den Caſſen; Reg. Verord. vom 13. Febr. S. 70.

Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten.

1) Fractionspreiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche den Entſchädigungs-Berechnungen pro 1838 — 39 bei Auseinanderſetzungen zum Grunde gelegt werden. S. 24.

2) Roggenpreiſe von Martini 1838 zur Berechnung der aus Gemeinheitstheilungen zu entrichtenden Rente pro 1839 — Marktpreiſe der übrigen Getreidearten, des Heu's und Stroh's und der Kartoffeln von Martini 1838. S. 25—27.

3) Getreidepreiſe, ſo wie die Preiſe von Heu und Stroh zu Rentberechnungen pro Martini 1838 bis dahin 1839 aus der Ober-Lauſitz. S. 27.

Beſtimmung über die Gebührenſätze für Juſtiz-Commiſſarien bei den vor Auseinanderſetzungs-Behörden ſchwebenden Proceſſen. S. 81.

Reſultat der Geſchäftsverwaltung bei der General-Commiſſion für Schleſien pro 1838. S. 160.

Desgleichen bei der General-Commiſſion zu Soldin. S. 173.

Ernennung des Stifts-Syndikus Möſer zu Lauban zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius. S. 391.

Gerichtskoſten; wegen Einziehung derſelben nach Beendigung der Sachen, nach Maaßgabe der von dem Ober-Landes-Gericht zu Poſen ergangenen Anordnung. S. 37.

Geſchäfts-Berichte und Tabellen; Aufforderung zur prompten und vollſtändigen Einreichung derſelben pro 1839. S. 347.

Geſtohlene Sachen; Aufforderung der Eigenthümer ſolcher, welche ſich bei den Woynichowskyſchen Eheleuten zu Groß-Gay vorgefunden haben. S. 394.

Gewerbe-Ausſtellung. Bekanntmachung, daß eine ſolche für den Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk auch für das Jahr 1839 in der Stadt Liegnitz ſtattfinden wird; vom 10. März. S. 91. Weitere Veröffentlichung wegen Annahme und Sicherung der einzuliefernden Gegenſtände gegen Schadennehmung; Reg. Bek. vom 31. Mai. S. 182.

Gewerbeblatt; Ankündigung der Herausgabe eines Centralblatts der Abgaben, Gewerbe und Handelsgeſetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Reg. Bek. vom 8. März. S. 95.

Digitized by Google

Gewerbefleiß; Veröffentlichung der von dem Vereine für Gewerbefleiß in Preußen geſtellten Preisaufgaben; Reg. Bek. vom 24. Juni. S. 212 und beſondere Beilage zum 27ſten Amtsblattſtück.

Empfehlung des Werks von Carl Böttiche r über Muſterweberei. S. 378.

Gewerbe=Inſtitut zu Berlin; Aufforderung zur Anmeldung derjenigen, welche dieſe Anſtalt beſuchen wollen; Reg. Bek. vom 5. Juli. S. 225.

Gewerbeſchule; Veröffentlichung des Prüfungs=Termins zur Aufnahme in die Provinzial=Gewerbeſchule zu Liegnitz zum 1ſten Octbr. 1839; Reg. Bek. vom 11. April. S. 129.

Gewerbeſteuer; Beſtimmung über den ſteuerfreien Verkauf ſelbſt gewonnenen Weins zum Genuſſe auf der Stelle; Reg. Bek. vom 5. April. S. 126.

Giftige Farbeſtoffe. Das Verbot der Anwendung derſelben bei der Papier=Fabrikation iſt zurückgenommen worden; Reg. Bek. vom 25. Juni. S. 220.

In den Apotheken dürfen Papiere, welche mit giftigen Subſtanzen gefärbt ſind, nicht zur Anwendung kommen; Reg. Bek. vom 26. Aug. S. 266.

Gnadengehälter; genehmigte Anordnungen zur Verhütung der Ueberhebung derſelben; Miniſt. Reſcript vom 27. Decbr. 1838; Reg. Bek. vom 14. März. S. 115—117.

Grundſtücks=Zerſtückelungen oder Veräußerungen; davon ſollen der Polizei=Behörde vorſchriftliche Anzeigen gemacht worden; Reg. Verord. vom 26. März. S. 111.

H.

Handels=Vertrag; wegen des mit den Niederlanden ſind die Haupt=Zoll= und Haupt=Steuer=Aemter zur Auskunfts=Ertheilung angewieſen worden. S. 165.

Hanf=Röſten, daß ſolches eben ſo wie das Flachs=Röſten nur in abgeleiteten mit Stangen umzäumten Waſſerbehältniſſen geſchehen darf; Reg. Verord. vom 20. October. S. 331.

Harz=Scharren; Veröffentlichung der Cabinetsordre vom 10. Novbr. 1838 wegen des Verbots des Harzſcharrens — Reg. Bek. vom 23. Januar, daß ſolche auf den Bolkenhaynſchen Kreis ebenfalls Anwendung findet. S. 50.

Hebammen=Lehrbuch; Anzeige der erfolgten Erſcheinung des neuen Hebammen=Lehrbuchs und daß ſolches bei dem Hebammen=Unterricht zum Grunde gelegt werden ſoll; Reg. Bek. vom 16. Sept. S. 321.

Heimath=Scheine. Veröffentlichung der genehmigten Grundſätze, welche bei Nachſuchung und Ertheilung der Heimathſcheine zu beobachten ſind; Miniſt. Verord. vom 17. und Reg. Bek. vom 30. Decbr. 1838. S. 10—13.

Nähere Vorſchriften über die Beſchaffenheit der Heimathſcheine von Ausländern bei dem Eintreffen in den dieſſeitigen Staaten; Miniſt. Reſcript vom 29. Octbr., Reg. Bek. vom 19. Novbr. S. 354.

2 *

Digitized by Google

Heiraths-Conſenſe; modificirte Verbindlichkeit der Beamten zur Einholung der Heiraths-Conſenſe; Reg. Bek. vom 10. Decbr. S. 330.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk für den Monat December 1838. S. 42. — für den Monat Januar 1839. S. 72 mit Nachrichten über das Volksſchulweſen. — für den Monat Februar S. 99. — für den Monat März. S. 141. — April. S. 167. — Mai. S. 199 mit ſummariſcher Angabe der Ergebniſſe aus der Bevölkerungsliſte pro 1838. — für den Monat Juni. S. 236 — Juli. S. 254. — Auguſt. S. 287. — September. S. 320. — October. S. 350. — November. S. 384.

Holzdiebſtahls-Strafen. Bekanntmachung des zwiſchen der Regierung zu Liegnitz und dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau unterm 13ten März 1839 feſtgeſtellten Regulativs für die Vollſtreckung der Holzdiebſtahls-Strafen durch Forſt- und andere Strafarbeit. S. 135—139.

Bekanntmachung der Tagewerksſätze bei Ableiſtung der Forſt-Strafarbeit. S. 185.

Bekanntmachung des zwiſchen dem Ober-Landes-Gericht zu Breslau und der Regierung zu Liegnitz unterm 12ten September 1839 feſtgeſtellten gleichen Regulativs nebſt den Tagewerksſätzen bei Ableiſtung der Forſt-Strafarbeit. Seite 308 bis 315.

J.

Jagd-Verpachtung — Anderweite Ausbietung mehrerer Jagd-Pachtungen auf Feldmarken im Glogauer Kreiſe ꝛc. ꝛc. Reg.-Bek. vom 6. Juni. S. 185.

Inſtanzien-Notiz; Aufforderung zur Gewährung der Nachrichten Behufs der Zuſammenſtellung pro 1839. S. 199. — Erinnerung an Einreichung dieſer Nachrichten. Reg.-Bek. vom 22. November. S. 361.

Intelligenzblatt; an deſſen Stelle tritt für die gerichtlichen Bekanntmachungen der öffentliche Amtsblatt-Anzeiger. S. 158.

Invaliden, (ſiehe Gnadengehälter.)

Beſtimmungen gegen das mißbräuchliche Verfahren bei Anbringung von Geſuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterſtützungen. Reg.-Bek. vom 23ſten September. S. 315.

Jüdiſche Handwerks-Geſellen; Bedingungen, unter welchen den aus andern Bundesſtaaten der dieſſeitige Aufenthalt und Beſchäftigung bei inländiſchen Meiſtern geſtattet ſein ſoll. Miniſt.-Reſcr. vom 28. Decbr. 1838; Reg.-Bek. vom 11. Januar. S. 20—22.

Jurisdictions-Veränderungen; Verzeichniß der im Glogauſchen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk vorgekommenen vom 1. October bis ult. Decbr. 1838. S. 48 — pro Januar 1839. S. 66. — März S. 133. — April S. 177. — Mai S. 192. — Juni S. 230. — Juli S. 252. — Auguſt S. 282. — September S. 306. October S. 352. — November S. 386.

Digitized by Google

Vereinigung des Stadtgerichts zu Priebus mit dem Stadtgericht zu Sagan. S. 285.

Auflöſung des Juſtiz-Amts des vormaligen Dom-Capituls zu Glogau. S. 292.

Juſtiz-Sachen. Wegen Herausgabe und Anſchaffung des amtlichen Juſtiz-Miniſterialblatts für die Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege. S. 8.

Anderweitige Beſtimmung hierüber und über die Anſchaffung derſelben bei den Gerichten aus Staats-Fonds. S. 152.

Beſtimmungen wegen Vereinfachung der Salarien-Kaſſen-Verwaltungen in Bezug auf Gebühren- und Stempel-Verrechnung. S. 14. — Erläuternde und abändernde Beſtimmungen hierüber. S. 390.

Empfehlung der Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher von Gräff. Koch ꝛc. ꝛc. S. 16.

Gebühren in Bagatell-Prozeſſen ſollen außer dem Pauſchquantum nicht liquidirt, ſondern nur zuläſſige Auslagen erhoben werden. S. 22.

Anordnung zur Führung von Repertorien über Kriminal- und fiskaliſche Unterſuchungen. S. 23.

Vorſchriften zur Einziehung der Gerichtskoſten nach Beendigung der Sachen, nach Maßgabe der von dem Ober-Landes-Gericht zu Poſen ergangenen Anordnung. S. 37—40.

Vorſchriften bei Berechnung des Erbſchaften- oder Legaten-Stempels. S. 40.

Daß der Mittwoch zum wöchentlichen Depoſitaltage bei dem Ober-Landes-Gericht in Glogau beſtimmt iſt. S. 41.

Empfehlung der Berückſichtigung beſtehender Anordnungen bei Erkenntniſſen gegen in Militair-Verhältniſſen ſtehende Individuen. S. 50.

Beſtimmungen über Notirung, Einziehung und Verrechnung des reſervirten Poſtportos. S. 58. desgleichen S. 391.

Von erfolgter Vereidung der Schiedsmänner iſt den Landrath-Aemtern ſogleich Anzeige zu machen. S. 64.

Geld-Einſendungen für die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe ſind unmittelbar an dieſe zu richten und nicht an das Ober-Landes.Gericht. S. 71.

Aufforderung zur Genügung der Requiſitionen bei Bearbeitung der Lokalrechte und Statuten. S. 81.

Bei Einreichung der Unterſuchungs-Akten zum Spruch ſoll über die Zahlungsfähigkeit der Angeſchuldigten beſtimmte Anzeige gemacht werden — auch Vorſchriften über Vermerk der Bezeichnungs-Nummer der Akten. S. 97.

Erläuterungen in Bezug auf die Erbſchaftsſtempel-Stundungstabelle. S. 98.

Ueberweiſung aller weiblichen Sträflinge an das Zuchthaus zu Sagan. S. 105.

Erinnerung an die Vorſchriften in Betreff der Führung und Anlegung der Kriminal-Repertorien. S. 105.

Anweiſung der Gerichte zur Einforderung der Duplikate der Kirchenbücher. S. 106.

Digitized by Google

Aufforderung zur Befolgung des Regulativs wegen der gerichtlichen Koſten bei Exekutionen. S. 106.

Abänderung in der kreis-juſtizräthlichen Verwaltung Glogauſchen Kr. S. 112.

Strafverfahren wegen des Lotterie-Unfugs. S. 113.

Auslieferung der Protokollbücher ausgeſchiedener Schiedsmänner an die Gerichtsbehörden. S. 119.

Wegen Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit — desgl. über Befugniß zur Aburtelung wegen Injurien — und promte Einreichung der vierteljährl. Gefangen-Liſten mit Bemerkung der frühern Nummer. S. 119.

Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Ober-Lautzſiſchen Ortſchaften des Bunzlauer Kreiſes. S. 120. Desgl. wegen der fiskaliſchen Unterſuchungs-Sachen aus dieſen Ortſchaften. S. 153.

Was bei den Anträgen um Bewilligung von Unterſtützungen für Juſtizbeamte zu Bade- und Brunnen-Kuren zu beobachten iſt. S. 129.

Veröffentlichung mehrerer Beſtimmungen aus dem 103ten Hefte der Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung. S. 129. — Desgleichen aus dem 104ten Hefte S. 302—304.

Erläuterung in Betreff der theilweiſen Ueberweiſung der Oberlandesgerichtlichen Koſten an die Untergerichte. S. 139.

Verrechnung der Zahlungen an Diäten ꝛc. aus dem Dispoſitions-Fonds für Hülfsarbeiter. S. 140.

Belobendes Anerkenntniß über die Geſchäfts-Verwaltung im Glogauiſchen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro 1838. S. 148.

Die in dem Juſtiz-Miniſterialblatte abgedruckten Reſcripte ſind von den Untergerichten ohne weitere Anweiſung des Ober-Landesgerichts zu befolgen. S. 152.

Erbſchaftsſtempel-Tantieme-Erhebung pro IIItes Tertial 1836, Iſtes u. IItes Tertial 1837. S. 156.

Erneuerung des Publicandums wegen Beſtrafung des Kindermordes und Verheimlichung der Niederkunft und Schwangerſchaft. S. 157.

Beſcheinigung bei Liquidirung von Defenſions-Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien. S. 158.

An die Stelle des aufgehobenen Intelligenzblatts treten für die Gerichtsbehörden die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter. S. 158.

Die Schiedsmänner haben in den Vergleichs-Protocollen die Gründe für die ſtattgefundene Vergleichung anzugeben. S. 158.

Die gleichlautende Aufforderung des Breslauſchen Ober-Landes-Gerichts. S. 166.

Ueber die Abhaltung beſtimmter Forſtgerichtstage und Beachtung der geſetzlichen Vorſchriften bei Beſtrafung der Kinder wegen Forſtvergehen. S. 158.

Unzuläſſigkeit der Ausbedingung unfixirter Laudemien bei Ablöſungen. S. 159.

Digitized by Google

Beſcheinigung der Liquidationen über Gefängnißkoſten aus dem öffentlichen Kriminalkoſten = Fonds in Bezug auf Nichtverpflichtung zur unentgeldlichen Hergabe der Gefängniß-Locale. S. 159.

Erſparung beſonderer Berichte bei erforderter Akteneinſendung oder kurzer durch Marginal-Dekrete verlangter Anzeigen. S. 159.

Erfolgte Emanirung eines Formulars zu Akten-Repertorien in Unterſuchungen mit Angabe der Perſonal-Verhältniſſe der Inculpaten. S. 166.

Uebergang der Kreis = Juſtizräthlichen Geſchäfte des ganzen Grünbergſchen Kreiſes an den Kreis-Juſtiz-Rath Jordan zu Grünberg. S. 173.

Bei Verträgen über ländliche Grundſtücke ſoll der Flächen = Inhalt nach dem neuen Preußiſchen Maaße angegeben werden. S. 208. Desgleichen Bekanntmachung des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau. S. 210.

Beſtimmung darüber, daß die reſervirten Steuern die Eigenſchaft der ſonſtigen ſchleſiſchen Grundſteuer erhalten und Bedingungsweiſe noch ablösbar ſein ſollen. S. 209.

Die Beſtellung und Ueberſendung von Druck = Formularen aus der Flemmingſchen Druckerei zu Glogau erfolgt Seitens des Ober = Landes = Gerichts daſelbſt. S. 210.

Beſtimmungen wegen Feſtſetzung und Caſſirung des Werthſtempels in Unterſuchungsſachen, ſo wie wegen Beziehung der davon bewilligten Tantieme. S. 213—216.

Bekanntmachung der Dauer der gerichtlichen Erndteferien, mit der Aufforderung, alle Anträge bei den Gerichten während dieſer Zeit möglichſt zu beſchränken. S. 225.

Erinnerung an die Verpflichtung der Verwandten, Hauswirthe ꝛc. zur Anzeige der Todesfälle an die Gerichts-Behörden. S. 226. Desgleichen Seitens des Breslauſchen Ober-Landes-Gerichts. S. 233.

Bei der Ablieferung der Verbrecher zur Feſtungsſtrafe ſoll jedesmal der Anfang der Strafzeit genau angegeben werden. S. 241.

Wegen der für den Breslauer Ober = Landes = Gerichts = Bezirk ergangenen Inſtruction zur Anfertigung der Conduitenliſten. S. 242.

Ueber das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Waldprodukten. S. 268.

Aufforderung an die Königlichen Gerichte zur Einſendung von Abdrücken ihrer Amtsſiegel. S. 269.

Ueber den erfolgten Abdruck eines Verzeichniſſes der Formulare, wonach bei künftigen Beſtellungen die Bezeichnungen erfolgen ſollen. S. 281.

Vereinigung des Stadtgerichts zu Priebus mit dem Stadtgericht zu Sagan. S. 285. Daſſelbe tritt hierdurch in die Zahl der formirten Untergerichte. S. 390.

Digitized by Google

Bewilligung von Remunerationen für Einziehung des reſervirten Poſtportos und der deshalb zu machenden Anträge. S. 285.

Beſtimmung über die den Kalculatur-Beamten bei den Gerichten für ihre Arbeiten bei der Depoſital-Caſſen-Verwaltung zuſtehende Remuneration. S. 286.

Verbindlichkeit der Civilgerichte der Ober-Lauſitz zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes in Unterſuchungs-Sachen. S. 286.

Erinnerung an Beachtung der vorſchriftlichen Form der an den Kriminal-Senat zu erſtattenden Berichte. S. 293.

Verordnung des Breslauſchen Ober-Landes-Gerichts über den unentgeldlichen Abdruck von Steckbriefen in dem Amtsblatt-Anzeiger. S. 293.

Aufforderung an die Geiſtlichkeit zur ungeſäumten Anzeige der Todesfälle eximirter Perſonen an den betreffenden Kreis-Juſtizrath. S. 324.

Zu den Allodifikationen der Jauer-Schweidnitzer Lehnen können die Miniſterien die Genehmigung ertheilen, wenn die Allodifikations-Summe nicht mehr als 100 Rthlr. beträgt. S. 346.

Erinnerung an die promte und vollſtändige Einreichung der Geſchäfts-Tabellen und Ueberſichten pro 1839. S. 347.

Aufforderung zur vorſchriftlichen Einreichung der Geſchäfts-Nachweiſungen von den Schiedsmännern. S. 347.

Desgleichen von dem Glogauſchen Ober-Landes-Gericht. S. 355.

Bekanntmachung der erfolgten Emanirung anderweitiger Druckformulare nebſt Bezeichnung derſelben. S. 363.

Aufforderung des Breslauſchen Ober-Landes-Gerichts zur Beſchleunigung der Unterſuchungs-Sachen, beſonders von Seiten der Einzelnrichter. S. 364.

Bekanntmachung der erfolgten Genehmigung der Einführung von Kreis-Spruch-Gerichten in Unterſuchungs-Sachen gegen Nicht-Eximirte nebſt Bezeichnung der dazu berechtigten formirten Untergerichte im Breslauſchen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk. S. 365.

In wie weit die Dispenſation des Pupillen-Collegii von der Nothwendigkeit einer Subhaſtation bei Veräußerung von Pupillen-Grundſtücken erforderlich iſt oder nicht. S. 376.

K.

Kalkulatur-Beamte bei den Gerichten; inwiefern dieſelben für ihre Arbeiten bei der Depoſital-Kaſſen-Verwaltung Anſpruch auf Remunerationen haben. S. 286.

Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine; Bekanntmachung der bei der 35ſten Verlooſung gezogenen Nummern. S. 149. Desgleichen bei der 36ſten Verlooſung. S. 299.

Kaſſen-Anweiſungen; Verheißung von Belohnungen auf Entdeckung von Verfertigern und wiſſentlichen Verbreitern falſcher Kaſſen-Anweiſungen. S. 360.

Digitized by Google

Keglerſches Univerſitäts-Stipendium; Aufforderung zur Meldung von Bewerbern. S. 18.
Kindermord; Republikation des Publikandums wegen Beſtrafung des Kindermordes und verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft. S. 157.
Kirchenſachen; Erforderniſſe der Gültigkeit der Protokolle über die Anerkennung der vor der Verheirathung außerehelich gebornen Kinder. Reg.-Verord. vom 20ſten März. S. 104.
Anweiſung der Gerichte zur Einforderung der Duplikate der Kirchenbücher. S. 106.
Geſchenk Sr. Majeſtät des Königs von 12500 Rthlr. zu Kirchen- u. Schulzwecken für Erdmannsdorf. S. 229.
Aufforderung der Geiſtlichkeit zur vorſchriftlichen ungeſäumten Anzeige der Todesfälle eximirter Perſonen an die betreffenden Kreis-Juſtizräthe. S. 324.
Daß alle Soldaten, vom Feldwebel und Wachmeiſter abwärts, Stolgebühren nur nach den niedrigen Sätzen für die Soldaten zu entrichten haben. S. 361.
Verdienſtliches bei Errichtung des neuen evangel. Kirchenſyſtems zu Cunnerswitz. S. 367.
Anzeigen von Erledigung geiſtlicher Stellen: 1) zu Jacobskirch Glogauſchen Kreiſes. S. 305. 2) zu Tommendorf Bunzlauſchen Kreiſes. S. 328. — 3) zu Märzdorf Hoyerswerdaſchen Kreiſes. S. 340. — 4) zu Tſchepplau Glogauſchen Kreiſes. S. 378. — 5) zu Probſthayn bei Goldberg. S. 386.
Klaſſenſteuer; Bekanntmachung des Präkluſiv-Termins zur Anbringung der Klaſſenſteuer-Ermäßigungs-Geſuche pro 1839. Reg.-Verord. vom 3. Jan. S. 13.
Korporations-Rechte; Verleihung an die Schützengilde zu Greiffenberg. S. 76.
Desgleichen an den Verein zur Rettung ſittlich verwahrloſeter Kinder zu Goldberg. S. 132.
Kreis-Juſtizräthe; Abänderung in der kreis-juſtizräthlichen Verwaltung Glogauſchen Kreiſes. S. 112.
Uebergang der kreis-juſtizräthl. Geſchäfte des ganzen Grünbergſchen Kreiſes an den Kreis-Juſtizrath Jordan zu Grünberg. S. 173.
Kreis-Phyſikat- und Kreis-Chirurgenſtellen-Beſetzung.
Aufforderung zur Meldung zu der vacanten Kreis - Chirurgenſtelle Saganſchen Kreiſes. S. 126.
Desgleichen zu der Kreis-Chirurgenſtelle des Jauerſchen Kreiſes. S. 139.
Desgleichen zu der Kreis-Phyſikatsſtelle Rothenburgſchen Kreiſes. S. 183.
Desgleichen zu der Kreis-Phiſikatsſtelle Jauerſchen Kreiſes. S. 225.
Desgleichen zu der Kreis-Chirurgenſtelle im Hoyerswerdaſchen Kr. S. 274.
Die Phyſikatsſtelle des Jauerſchen Kreiſes iſt dem Phyſikus Schrodaer Kreiſes Dr. Werner verliehen worden. S. 358.
Die Kreis-Chirurgenſtelle zu Hoyerswerda dem Wundarzt John. S. 383.

Digitized by Google

Kriminal-Gerichtsbarkeit; Vorſchriften wegen Ausübung derſelben. S. 119.
Uebertragung derſelben in Bezug auf die Ober-Lauſitziſchen Ortſchaften des Bunzlauſchen Kreiſes an das Stadtgericht zu Bunzlau. S. 120.
Kriminal-Repertorien; Erinnerung zur Befolgung der bei der Anlegung derſelben und der Führung zu beobachtenden Vorſchriften. S. 105.
Kunſtſtraßen, (ſiehe Chauſſee-Sachen.)
Kunſt-Wieſenbau, (ſiehe Wieſenbau.)
Kurmärkiſche Obligationen. Kündigung derſelben zum 1. Novbr. 1839 und eventuelle Convertirung zu 3½ Prozent Zinſen. S. 124.
Aufforderung zur Einziehung der Kapitalien der nicht zur Convertirung eingereichten Obligationen. S. 307.
Wiederholte Aufforderung zur Einziehung dieſer Kapitalien. S. 370. 379. 387.

L.

Ladewerkzeuge, (ſiehe Steinſprengen.)
Landesverweiſungen, (ſiehe Vagabunden.)
Landtags-Abſchied; der für den 6ten Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg iſt im Druck erſchienen und für die zu dieſem Provinzial-Verbande gehörenden Abonenten, dem 2ten Amtsblattſtück als beſondere Beilage beigefügt und außerdem im Wege des Buchhandels zu haben. Reg.-Bek. vom 5. Januar. S. 14.
Der Landtags-Abſchied für den 5ten Schleſiſchen Provinzial-Landtag iſt dem 16ten Amtsblattſtück als beſondere Beilage beigefügt.
Landwirthſchaftlicher Verein. Abhaltung einer Verſammlung deutſcher Lanwirthe zu Potsdam und über die dabei zu verhandelnden Gegenſtände. S. 193.
Laudemien, unfixirte; Unzuläſſigkeit der Ausbedingung derſelben bei Ablöſungen. S. 159.
Lebensrettungen, (ſiehe Belobigungen.)
Lebensverſicherungs-Geſellſchaft der Univerſal-Aſſekuranz-Kompagnie zu London iſt dieſſeits zu benutzen. Reg.-Bek. vom 19. März. S. 103.
Lotterie-Unfug. Verbot des Lottoſpiels und des Verkaufs von Looſen aus einer ausländiſchen oder Privat-Bank nebſt Wiederholung der Beſtimmung des ſtattfindenden Strafverfahrens; Allerh. Cabinets-Ordre vom 3. Februar, Reg. Bek. vom 23. März. S. 104.
Ueber das wegen dieſes Unfugs zu beobachtende Strafverfahren. S. 113.
Warnung wegen Annahme von Aktien zur Auslooſung der Böhmiſchen Herrſchaft Groß-Zbickau. Reg.-Verord. vom 5. November S. 341.
Lüneburger Meſſen; (ſiehe Meßeinrichtung.)
Lymphe, (ſiehe Medicinalſachen.)

Digitized by Google

M.

Mäßigkeits-Vereine — Aufforderung zur Einſendung der Empfangs-Beſcheinigungen über die Schrift: Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens von Liebetrut. S. 32.

Marktpreis-Nachweiſungen des Getreides, der nothwendigen Lebensbedürfniſſe, des Holzes und Rauchfutters in Garniſon- und Marktſtätten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks — für den Monat December 1838. S. 44. pro Januar 1839 S. 74. pro Februar S. 100. pro März S. 144. April S. 168. Mai S. 202. Juni S. 234. Juli S. 256. Auguſt S. 294. Sept. S. 326. Oktober S. 356. November S. 392.

Markſcheiden, (ſiehe Bergwerksſachen.)

Martini-Marktpreiſe: (wegen der Gemeinheitstheilungs-Angelegenheit ſiehe dieſen Artikel.)

Bekanntmachung der pro 1838 als Vergütungsſätze für die Militair-Marſch-Fourage pro 1839. Reg.-Bek. vom 14. Januar S. 36.

Maulbeerbaumzucht, (ſiehe Seidenbau.)

Medicinalſachen — (wegen der Kreis-Phyſikat- und Kreis-Chirurgenſtellen ſiehe dieſen Artikel) Verbot der Anwendung der Lymphe aus den Vaccine-Puſteln der Revaccination. Reg.-Verord. vom 20. Febr. S. 83.

Vorſchrift zu dem aus den Apotheken zu debitirenden arſenikhaltigen Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe. Reg.-Verord. vom 21. Mai. S. 179.

Vorſchriften zu Zubereitung und Aufbewahrung des Eiſen-Oxid-Hydrats in den Apotheken und wegen deſſen Anwendung bei Vergiftungen. S. 274 u. 275.

Meßeinrichtung, wegen der zu Lüneburg und was bei dem Verkehr dorthin diesſeits zu beobachten iſt. S. 92.

Militair-Angelegenheiten; Erinnerung, daß Geſuche wegen Reklamation der im Militairdienſt ſtehenden Soldaten bei den Kreis-Landräthen, niemals aber unmittelbar bei den Militairbehörden anzubringen ſind. Reg.-Verord. vom 4ten Januar. S. 19.

Bekanntmachung der Termine zur Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienſt. S. 41. 82.

Die Entſcheidung wegen nachträglicher Zulaſſung zum einjähr. freiwilligen Militairdienſt, um Ausſtand zum Eintritt in dieſen Dienſt — desgleichen wegen der Reklamationen auf Zurückſtellung und vorzeitige Entlaſſung ſind den kommandirenden Generalen und Ober-Präſidenten übertragen worden. Ober-Präſ.-Bek. vom 29. Januar. S. 69.

Genehmigte Anordnungen zur Verhütung der Ueberhebung der Militair-Gnadengehälter und Wartegelder. Miniſt.-Reſ. vom 27. Decbr. 1838, Reg.-Bek. vom 14. März. S. 115—117.

Digitized by Google

Erneuerung der Vorſchriften wegen der den Militairpflichtigen bei ihren Verheirathungen zu machenden Vorhaltungen. Reg.=Bek. vom 8. April. S. 127.

Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen wegen Austritts aus dem Militairdienſt und Befreiung von den Landwehr=Uebungen. Reg.=Bek. vom 27. April. S. 151.

Verordnung wegen Geſtellung, Auswahl und Abſchätzung der Armee=Mobilmachungs=Pferde S. 205—208; Reglement für die Provinz Schleſien wegen dieſes Gegenſtandes; beſondere Beilage zum 26ſten Amtsblattſtück.

Ausdehnung der Militair=Dienſtableiſtung als Seeſchiffer auf alle Seereiſen außerhalb der Oſtſee. Reg.=Bek. vom 22. Aug. S. 260.

Beſtimmungen gegen das mißbräuchliche Verfahren bei Anbringung von Geſuchen wegen Invaliden=Wohlthaten und Unterſtützungen. Reg.=Bek. vom 23ſten Septbr. S. 315.

Der Proviantmeiſter Körte in Glogau iſt mit dem Ankaufe von Verpflegungs=Naturalien für das dortige Königl. Magazin beauftragt. S. 348.

Mobilmachungs=Pferde; Verordnung wegen Geſtellung, Auswahl und Abſchätzung der Armee=Mobilmachungs=Pferde. S. 205 bis 208 und Reglement für die Provinz Schleſien; beſondere Beilage zum 26ſten Amtsblattſtück.

Münzſachen; Anordnung der Einziehung der noch im Umlaufe ſich befindenden ungeänderten ein Sechtel=Thalerſtücke Behufs der Einſchmelzung und Umprägung. S. 110.

Ausprägung von Einſiebentheil Mark= oder Zweithalerſtücke als Vereins=Münze. S. 110.

Deklaration, daß die fremden Conventions=Zweigroſchenſtücke in den öſtlichen Provinzen des Staats nicht zu den außer Cours geſetzten fremden Münzen gehören; Reg.=Verord. vom 18. Juli. S. 237.

Beſchreibung der in der Stadt Danzig zum Vorſchein gekommenen falſchen holländ. Dukaten. Reg.=Bek. vom 7. Aug. S. 246.

Mutterkorn; Erinnerung an die Verordnung, wegen Verhütung der ſchädlichen Wirkungen des Mutterkorns. Reg.=Bek. vom 6. Aug. S. 246.

N.

Neumärkiſche Interimsſcheine; Kündigung und reſp. Convertirung derſelben zu 3½ Proz. Zinſen zum 2ten Januar 1840. S. 1.

Aufforderung zur Einziehung der Valuta derjenigen Neumärkiſchen Interimsſcheine, welche nicht zur Convertirung präſentirt worden ſind. S. 380.

O.

Obligationen, (ſiehe Kurmärkiſche Obligationen.)

Oder=Deiche; Anordnungen zur Anwendung der erforderlichen Vorſichtsmaßregeln

Digitized by Google

zur Abwendung von Beſchädigungen an den Ufern, Deichen und Bauwerken bei dem bevorſtehenden Frühjahrs-Hochwaſſer und Eisgange; Reg.-Verord. vom 12. Januar S. 35.

Ordens-Verleihungen, (ſiehe Auszeichnungen.)

Ortsbenennung; dem Dorfe Scheidewigsdorf Haynauſchen Kreiſes iſt die urſprüngliche Benennung Sankt Hedwigsdorf wieder beigelegt worden. S. 341.

P.

Papier-Fabrikation; das Verbot der Anwendung giftiger Farbeſtoffe bei derſelben iſt zurückgenommen worden. Reg.-Bek. vom 23. Juni. S. 220.

Für das in den Apotheken zur Anwendung kommende farbige Papier bleibt das Verbot beſtehen. Reg.-Bek. vom 26. Aug. S. 266.

Päſſe; die von den Hannöverſchen Polizeibehörden ausgeſtellten, werden zur Verhütung der Verfälſchung mit einem beſondern trockenen Stempel verſehen. Reg.-Bek. vom 11. Decbr. S. 381.

Patentirungen:

1) für den Kaufmann Servière zu Berlin auf eine Kattun-Druckmaſchine. S. 18.
2) für den Fabrikanten Capelle zu Kalbe a. d. S. auf eine Vorrichtung zum Bürſten und Plätten langhaariger wollener Waaren. S. 43.
3) für den Fabrikanten Thiel zu Düſſeldorf auf zwei Vorrichtungen an Jacquard-Maſchinen. S. 56.
4) für den Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin Einführungs-Patente. S. 62.
   a) einer mechaniſchen Vorrichtung bei den Lewisſchen Tondeuſen,
   b) desgl. zum Nieten von Keſſeln aus Blech,
   c) eines Verfahrens bei Zeugdrucken in Kreidemanier.
5) für den J. van Gülpen zu Aachen auf eine Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herabfahren ſteiler Eiſenbahnſtrecken. S. 66.
6) dem Werkführer Bouillet zu Elberfeld auf eine neue Brochirlade. S. 66.
7) für den Sattler Pfabe zu Treptow a. d. T. auf eine Conſtruction für Achſen und Naben zur Verminderung der Reibung. S. 76.
8) für den Uhrmacher Engelhardt zu Berlin auf eine Hemmung an Spindel-Uhren. S. 102.
9) für den Fabrikanten Weyſſier zu Berlin auf ein Verfahren zur Darſtellung farbiger Harzmaſſen zu muſiviſchen Arbeiten. S. 102.
10) für den Kaufmann Möller zu Elberfeld auf ein Verfahren, Tournant-Oel darzuſtellen. S. 114.
11) für den Kunſthändler Sachſe in Berlin auf Maſchinen zur Holzbearbeitung. (Gewehrſchafte.) S. 114.
12) für den Faktor Langenmayr zu Plaue auf eine Maſchine zum Abrippen und Einſammeln von Saamenkapſeln der Flachsſtengel. S. 122.

Digitized by Google

13) für den Tuchappreteur Wirth zu Guben auf einen Cylinder=Rahmen zum Trocknen des Tuchs. S. 132.
14) für die Tuchfabrikanten Bauke und Schlöſſer zu Berlin auf eine mechaniſche Einrichtung an den Feinſpindel=Bänken für Wollengarn. S. 133.
15) für den Tiſchler Halbach zu Barmen auf eine neue Art Broſchir=Lade. S. 154.
16) für die Gebrüder Blaß zu Elberfeld auf eine neue Vorrichtung zum Halten der Broſchir=Schützen. S. 162.
17) für den Kammer=Muſikus Wieprecht und den Inſtrumentenmacher Skorra auf ein Baſt=Holz=Blaſe=Inſtrument Batyphon. S. 178.
18) für den Tiſchlermeiſter Clauß auf eine Einrichtung, das Thürfutter mit der Bekleidung zu verbinden. S. 178.
19) für den Banquier Oppert zu Berlin auf einen Apparat zur Verfertigung von lohgarem Leder. S. 184.
20) für den Papier=Fabrikanten Oechelhäuſer zu Siegen auf eine Zeug=Reinigungs=Maſchine für Papier=Fabrikation. S. 184.
21) für den George Preſton zu Aachen auf eine Ausführung von Spindeln an Spinnmaſchinen. S. 204.
22) für den Mechanikus Egells zu Berlin auf eine Vorrichtung, die Bewegung einer Welle auf eine andere zu übertragen. S. 218.
23) für den Kaufmann Franz Kloth zu Aachen auf ein Verfahren, kohlenſaures Natron darzuſtellen. S. 229.
24) für die Fabrikanten Schacht und Comp. zu Berlin — Einführungs = Patente
   a) auf eine Maſchine zum Hecheln des Flachſes, und
   b) auf eine Vorrichtung zum Ausrunden u. Poliren der Nähnadelöhre. S. 230.
25) für den Baron Dirk van Lockhorſt zu Aachen auf eine Maſchine zum Zerreiben von Vegetabilien (Liquefactor) S. 251.
26) für den Zucker=Raffinadeur Fleiſcher in Berlin auf eine hydrauliſche Preſſe um Rübenbrei zu preſſen — und auf eine Conſtruction eiſerner Zwiſchenlagen beim Preſſen. S. 252.
27) für die Fabrikanten Langenbeck und Weyerbuſch zu Elberfeld auf ein Verfahren zur Anfertigung des Untertheils von Knöpfen. S. 258.
28) für den Nadelfabrikanten Quincke zu Altena auf eine Vorrichtung zum Schlängeln von Strick= und Haarnadeln. S. 258.
29) für die Fabrikanten Kamp u. Comp. zu Wetter an der Ruhr auf eine verbeſſerte Brochirlade. S. 270.
30) für die Inſtrumentenmacher Gebrüder Grünberg zu Halle auf eine neue Einrichtung des Fängers an der Taſtatur auf dem Fortepiano. S. 282.
31) für den Kammgarn=Fabrikanten Schacht u. Comp. in Berlin auf eine Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen. S. 296.

Digitized by Google

32) für den Kaufmann Karl Savoye zu Trier auf einen hohlen Roſt für Dampfkeſſel, Wärme und Glühöfen. S. 296.
33) für den Tiſchler Rheinfeldt zu Elberfeld auf eine neue Einrichtung der Brochirlade. S. 296.
34) für den Kaufmann Lobeck in Berlin auf mehrere Maſchinen um Holz zu ſchneiden und zu bearbeiten. S. 300.
35) für den Banquier Moſer zu Berlin auf einen Macerations-Apparat nebſt Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne. S. 305.
36) für den Runkelrüben-Zucker-Fabrikanten Hoffmann zu Protſchkenhain auf eine Preſſe für Runkelrüben. S. 328.
37) für den Fabriken-Commiſſarius Hoffmann zu Breslau auf eine Vorrichtung zum Formen gezahnter Räder ohne Hülfe eines vollſtändigen Modells. S. 328.
38) für den Friſeur Karl Stutzer zu Berlin auf eine neue Art Damenſcheitel an Haartouren. S. 328.
39) für den Chemiker Nohl zu Alpe auf ein Verfahren, kalte und warme Küpen anzuſtellen. S 358.
40) für den Kaufmann Burkhard zu Berlin auf ein Einführungs-Patent einer mechaniſchen Vorrichtung zum ſchnellen Trocknen gewebter u. roher Stoffe. S. 362.
41) für den Kaufmann Schwarzlöſe zu Gardelegen auf eine Maſchine, um Rüben und Kartoffeln als Viehfutter zu zerſchneiden. S. 367.
42) für den Sporenmacher Menke zu Landsberg a. d. W. auf einen Sicherheitsſteigbügel. S. 385.
43) für den Zimmermeiſter Pardow in Berlin auf ein Verfahren, das Holz gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit und des Moders zu ſchützen. S. 385.
44) für den Schloſſermeiſter Ehling in Berlin auf einen als Feldbett zu benutzenden Lehnſtuhl. S. 385.

Patent-Erlöſchungen:

1) das für den Kaufmann Kuhn zu Berlin auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Reguliren des comprimirten Leuchtgaſes. S. 6.
2) daß der Frau von Wodpol zu Koſten auf eine rotirende Dampfmaſchine. S. 6.
3) das des rc. Taurinus zu Köln auf ein neues Syſtem zu Laſtenförderungen auf Eiſenbahnen. S. 76.
4) das des Waſſerbau-Inſpector Rößler zu Aachen auf eine Vorrichtung zur Fortſchaffung von Laſten über ſteile Anhöhen auf Eiſenbahnen. S. 102.

Perſonal-Veränderungen. Die Namen der im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk fixirt angeſtellten Beamten rc. rc. ſind in dem beſondern Namen-Regiſter enthalten, außerdem befinden ſich dergleichen Verzeichniſſe

1) von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau für das 4te Quartal 1838. S. 42. — pro Januar 1840 S. 64. — Februar S. 98. — März S. 121.

Digitized by Google

— April S. 176. — Mai S. 190. — Juni S. 228. — Juli S. 251. — Auguſt S. 281. — Septbr. S. 305. — Octobr. S. 343. — Novbr. S. 383.

2) von der Königlichen General-Commiſſion für Schleſien für das 2te halbe Jahr 1838 S. 30. — für das 1ſte halbe Jahr 1839 S. 254.

3) von der Königl. Intendantur des 5ten Armee-Corps. S. 6.

Pocken-Ausbrüche; Anzeigen in den monatlichen hiſtoriſchen Nachrichten. S. 99. 141.

Pocken-Ausbrüche unter den Schaafen — Anzeigen in den monatlichen hiſtoriſchen Nachrichten. S. 73. S. 236.

Beſondere Bekanntmachungen vom 4. Septbr. wegen Pockenausbrüche in mehreren Schaafheerden, nebſt Anweiſung an die Polizeibehörden wegen Verhinderung der Weiterverbreitung. S. 280. — Desgl. vom 24. Sept. S. 298. — Desgleichen vom 12. Octobr. S. 317. — Desgl. vom 27. Octobr. S. 341. — Desgl. vom 13. Decbr. S. 390.

Poſtporto — reſervirtes — Beſtimmungen über Notirung, Einziehung und Verrechnung des reſervirten Poſtportos Seitens der Gerichtsbehörden. S. 58.

Bewilligung von Remunerationen für Einziehung des reſervirten Poſtportos und wegen der deshalb zu bildenden Anträge. S. 285.

Poſtſachen. Abänderungen in dem Poſtverkehr zwiſchen Liegnitz und Breslau und zwiſchen Liegnitz und Görlitz vom 1. Juni ab. S. 174.

Ernennung des Hof-Poſtſekretair Pinck zum Poſt-Inſpector für die Provinz Schleſien. Reg.-Bek. vom 1. Juni S. 183.

Ermäßigung des Perſonengeldes der Schnellpoſt auf dem Haupt-Cours zwiſchen Berlin und Breslau und den damit in Verbindung ſtehenden Neben-Courſen. S. 289.

Prämien-Verheißung:

1) auf Entdeckung der Brandſtiftung zu Oſſig Lübenſchen Kreiſes. Reg.-Bek. vom 16. Januar. S. 49.

2) auf Entdeckung des Thäters eines zwiſchen Leopoldshayn und Stangenhayn begangenen Raubmordes. Reg.-Bek. vom 27. Mai S. 173.

3) auf Entdeckung der Verfertiger und wiſſentlichen Verbreiter falſcher Kaſſen-Anweiſungen. S. 360.

4) auf Entdeckung der Thäter des an den Frachtsfuhrmann Wenzel Nittel bei Hoyerswerda verübten Raubmordes. S. 375.

Prämien-Verleihungen:

1) an den Gensdarm Holſtein wegen Entdeckung zweier Brandſtifter. S. 132.

2) an den Häusler Minnig zu Birkenbück für entdeckten Baumfrevel. S. 213.

3) an den Weber-Lehrling Marks zu Sagan wegen Lebensrettung. S. 243.

4) an den Büdner Kubiſch zu Weiskeiſel wegen Rettung des Häusler Gruſk aus den Flammen. S. 328.

Digitized by Google

Präparanden; Prüfungs-Termine und Erforderniſſe für dieſe bei dem katholiſchen Seminario zu Breslau. S. 29.

Desgleichen bei dem katholiſchen Schullehrer-Seminario zu Ober-Glogau. S. 30.

Desgleichen bei dem Schullehrer-Seminario zu Bunzlau, rückſichtlich der Annahme zu Oſtern 1840. S. 381—383.

Preis-Aufgaben; Veröffentlichung derer des Vereins für Gewerbefleiß in Preußen; Reg. Bek. vom 24ſten Juni. S. 212, und beſondere Beilage zum 27ſten Amtsblattſtück.

Pupillen-Grundſtücke; in wie weit bei Veräußerung derſelben die Dispenſation des Pupillen-Collegii von der Nothwendigkeit einer Subhaſtation erforderlich iſt. S. 376.

Q.

Quittungen. Aufforderung zur Empfangnahme der Quittungen über die im 2ten und 3ten Quartal 1838 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleiſteten Einzahlungen. S. 3.

Desgleichen für das 4te Quartal 1838. S. 95. — Für das 1ſte Quartal 1839. S. 218. — Für das 2te Quartal 1839. S. 317.

R.

Rattenvertilgungs-Mittel; Vorſchrift für die Apotheker zur Zubereitung eines ſolchen nach Anordnung des Königl. Miniſterii; Reg.-Bek. vom 21. Mai. S. 179.

Raubmord, ſiehe Prämien-Verheißung.

Raupen (ſiehe Abraupen).

Reclamationen, ſiehe Militair-Angelegenheiten.

Reformations-Jubiläum; Veröffentlichung der in Bezug auf Straferlaß für Vergehen innerhalb der Grenzen der Feier dieſes Feſtes ergangenen Cabinetsordre vom 11. November. S. 359.

Reiſe-Legitimationen, ſiehe Päſſe.

Remonte-Märkte; Bekanntmachung der Termine zur Abhaltung derſelben im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk pro 1839 nebſt Aufforderung zur Vorführung recht vieler brauchbaren Pferde. S. 163. 219. 259.

Repertorien, wegen deren Führung über Criminal- und fiskaliſche Unterſuchungen. S. 23.

Reſervirte Steuern; — daß ſolche die Eigenſchaft der ſonſtigen ſchleſiſchen Grundſteuer annehmen und Bedingungsweiſe noch ablösbar ſeyn ſollen. S. 209.

Rothers-Berg, Benennung des zeitherigen Zelvel-Berges bei Erdmannsdorf; Reg.-Bek. vom 24. September. S. 297.

Digitized by Google

S.

Salarien=Kaſſen; — Vereinfachung der Verwaltung derſelben in Bezug auf Gebühren= und Stempel=Verrechnung. S. 14. — Erläuterungen hiezu. S. 390.
Geld=Einſendungen für dieſe Kaſſen ſind an dieſelben zu richten. S. 71.
Salz=Niederlagen; erfolgte Errichtung einer ſolchen zu Landeshut. S. 324.
Schauſpiel=Conceſſionen; für den ꝛc. Butenop. S. 32.
Scheidwigsdorf, ſiehe Ortsbenennung.
Schiedsmänner; — Verzeichniſſe nachträglich vereideter Schiedsmänner. S. 32. 47. 52. 67. u. 68. S. 108. 133. 146. 178. 191. 240. 244. 258. 270. 296. 306. 352.
Die gleich nach erfolgter Vereidung den Landrath=Aemtern davon zu machende Anzeige. S. 64.
Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Jahr 1838 im Breslauer Ober=Landes=Gerichts=Bezirk. S. 84. Desgleichen im Glogauer Ober=Landes=Gerichts=Bezirk. S. 227.
Auslieferung der Protokoll=Bücher ausgeſchiedener Schiedsmänner an die Gerichtsbehörden. S. 119.
In den Vergleichungs=Protokollen ſollen die Gründe der Vergleichs=Forderung angegeben werden. S. 158. Die gleiche Anordnung Seitens des Breslauſchen Ober=Landes=Gerichts. S. 166.
Aufforderung zur vorſchriftlichen Einreichung der Geſchäfts=Nachweiſungen von den Schiedsmännern pro 1839. S. 347. Desgleichen von dem Ober=Landes=Gericht zu Glogau. S. 355.
Schifferdienſt zur Ableiſtung des Militairdienſtes iſt auf alle Seereiſen außerhalb der Oſtſee ausgedehnt worden; Reg.=Bek. vom 22. Auguſt. S. 260.
Schiffsgefäße; — Beſtimmugen über die Größe derer zur Befahrung des Bromberger Kanals der Brahe und Netze. S. 120.
Desgleichen wegen Bezeichnung der Schiffsgefäße auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Weichſel. S. 232.
Schiffsladungen; Erinnerungen an das Verbot des Ankaufs von Schiffsgütern, beſonders Salz; Reg.=Verord. vom 16. Februar. S. 70.
Schlachtſteuer; Bekanntmachung der Stückſätze für Erhebung der Schlachtſteuer in den Städten des Liegnitzſchen Regierungs=Bezirks. S. 298.
Schullehrer=Penſions=Fonds; Ueberſicht der Verwaltung deſſelben für das Jahr 1838. S. 142.
Schullehrer=Wittwen=Penſions=Anſtalt (katholiſche); Erinnerung an Einſendung der vorſchriftlichen Tabellen pro 1838 an das Directorium. S. 71.
Ueberſicht der Verwaltungs=Reſultate bei dieſer Anſtalt pro 1837. S. 93.

Digitized by Google

Desgleichen für das Jahr 1838 nebſt einigen künftig zu beachtenden Erinnerungen. S. 276.

Schulſachen; — Präparanden-Prüfung bei dem katholiſchen Schullehrer-Seminario zu Breslau. S. 29. — Desgleichen bei dem zu Ober-Glogau. S. 30. — Desgleichen bei dem evangel. Schullehrer-Seminario zu Bunzlau zur Annahme im Oſtertermin 1840. S. 381—383.

Candidaten-Prüfung pro rectoratu bei dem Schullehrer-Seminario zu Bunzlau. S. 93. Desgleichen bei dem Schullehrer-Seminario zu Breslau. S. 299.

Nachprüfung der Volks-Schul-Candidaten und interimiſtiſchen Schullehrer bei dem katholiſchen Schullehrer-Seminario zu Breslau. S. 120.

Desgleichen bei dem Schullehrer-Seminario zu Bunzlau und wegen der nicht im Seminario vorgebildeten Schulamts-Bewerber. S. 175.

Erbauung eines neuen Schulhauſes zu Schoosdorf, Löwenbergſchen Kreiſes. S. 191.

Geſchenk Sr. Majeſtät des Königs von 12,500 Rthlrn. zu Kirchen- und Schulzwecken für Erdmannsdorf. S. 229.

Belobung des katholiſchen Schulweſens zu Sprottau. S. 229.

Schwangerſchaft, ſiehe Kindermord.

Sechstel-Thaler-Stücke; Einziehung der noch im Umlaufe ſich befindenden ungeänderten, Behufs der Einſchmelzung und Umprägung. S. 110.

Seidenbau. Ueber den Gewinn an Seide durch den Cantor Heidloff zu Deutſch-Wartenberg pro 1838, mit Erneuerung des Wunſches zur thätigern Theilnahme am Seidenbau. S. 31.

Maulbeerbaumſtämmchen und Saamen von weißen Maulbeerbäumen iſt bei dem Gerichtsſchreiber Käſe zu Hohenliebenthal zu haben. S. 82.

Mittheilungen über den Betrieb des Seidenbaues im Jahr 1839 im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk, namentlich des Cantor Heidloff zu Deutſch-Wartenberg, mit Eröffnung der Ausſicht auf unentgeldliche Ueberweiſung von Maulbeerbäumen aus der Landes-Baumſchule zu Sans-Souci; Reg.-Bek. vom 28. October. S. 343.

Staats-Papiere; Nachweiſung der im Rechnungsjahr 1838 als amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papiere. S. 339.

Staats-Schuldſcheine. Kündigung der in der 12ten Verlooſung gezogenen, am 1ſten Juli 1839 zur baaren Einlöſung gelangenden Staats-Schuldſcheine und Einreichung derſelben an die betreffende Regierungs-Haupt-Kaſſe. S. 96. Das dazu gehörende Verzeichniß, als Beilage zum 12ten Amtsblattſtück. — Bekanntmachung wegen Auszahlung der Valuta dieſer Staatsſchuldſcheine. S. 124.

Desgleichen der in der 13ten Verlooſung gezogenen, zur baaren Einlöſung zum 2ten Januar 1840 gelangenden. S. 284. und Verzeichniß, als Beilage

Digitized by Google

zum 38ſten Amtsblattſtück. — Bekanntmachung der Auszahlung der Valuta dieſer Staats-Schuldſcheine. S. 307.

Aufforderung zur beſchleunigten Einſendung der Staats-Schuldſcheine Behufs Ertheilung neuer Coupons; Reg.-Bek. vom 30ſten März. S. 112.

Bekanntmachung wegen der dem Paſtor Schmidt zu Tauchritz verloren gegangenen Staats-Schuldſcheine. S. 216.

Standes-Erhöhung; Erhebung des Gutsbeſitzer Lobenſtein in den Adelſtand. S. 300.

Ertheilung der Würde eines Ober-Land-Mundſchenken an den freien Standesherrn Grafen Henkel von Donnersmark. S. 325.

Steckbrief hinter dem von der Feſtung zu Glogau entwichenen Militair-Sträfling Valentin Piekorowicz. S. 170.

Unter welchen Modalitäten Steckbriefe in dem Amtsblatt-Anzeiger unentgeldlich abzudrucken ſind. S. 293.

Steinkohlen-Taxe für den Nieder-Schleſiſchen Berg-Bezirk auf das Jahr 1839. S. 52.

Desgleichen für den Ober-Schleſiſchen Berg-Bezirk pro 1839. S. 54.

Desgleichen für den Nieder-Schleſiſchen Berg-Bezirk auf das Jahr 1840. S. 348.

Steinſprengen; bei demſelben ſollen, anſtatt der zeither häufig im Gebrauche geweſenen eiſernen und ſtählernen Ladewerkzeuge, nur kupferne oder meſſingene Räumnadeln zur Anwendung kommen; Reg.-Ver. vom 21. Februar. S. 84.

Stempelfreiheit; ſolche ſteht den Bau-Geſuchen, den Conſenſen und Verhandlungen in Deichbau- und Vorfluth-Angelegenheiten zu; ſtempelpflichtig ſind dagegen die Verhandlungen wegen Austritts aus dem Militairdienſt und Befreiung von den Landwehr-Uebungen. Reg.-Bek. vom 27. April. S. 151.

Steuern, reſervirte; ſolche ſollen nicht mehr dem Schleſiſchen Schul-Fonds überwieſen, ſondern wie die ſonſtige Schleſiſche Grundſteuer behandelt werden. Allerh. Cabinets-Ordre vom 23. März. S. 298.

Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine; Bekanntmachung der zur Einlöſung gezogenen Nummern. S. 153. Desgleichen der in der anderweitigen Verlooſung gezogenen Nummern. S. 319.

Aufforderung zur Einreichung der neuen Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine von 1836 Behufs Ertheilung neuer Zins-Coupons. S. 228. 238. 253.

Stiftungen; von der zu Carlsruhe im Großherzogthume Baden verſtorbenen Henriette Michaeli zu Unterricht und Unterſtützung für arme Mädchen in Lauban. S. 161.

Stipendien-Stiftung für einen Gymnaſiaſten durch den Archidiaconus Dr. Moſer zu Glogau. S. 253.

Stolgebühren, ſiehe Kirchenſachen.

Digitized by Google

Straferlaß bei Gelegenheit der Feier des Reformations=Jubiläi in der Mark Brandenburg — Veröffentlichung der Allerhöchſten Cabinetsordre hierüber vom 11ten November. S. 359.
Strafzeit. Bei Abführung der Verbrecher zur Feſtungsſtrafe ſoll der Anfang der Strafzeit genau angegeben werden. S. 241.
Superintendentur=Verwaltung; — die der Ephorie Oppeln iſt von dem Superintendenten Holenz in Tſchöplowitz auf den Conſiſtorial= und Schulrath Schultz in Oppeln übergegangen. S. 383.

T.

Taback=Anbau; Aufforderung zur vorſchriftlichen zeitgemäßen Anmeldung Behufs der Verſteuerung. S. 189.
Thierärztliches Perſonal; Bekanntmachung des Reglements des Königl. Miniſterii vom 25ſten Mai über die Claſſen=Abtheilung des thierärztlichen Perſonals. S. 266.
Todesfälle; Erinnerung an die Verpflichtung der Verwandte, Hauswirthe ꝛc. zur Anzeige derſelben bei den Gerichtsbehörden. S. 226. — Desgleichen Seitens des Breslauſchen Ober=Landes=Gerichts. S. 233.
Aufforderung an die Geiſtlichkeit zur vorſchriftlichen ungeſäumten Anzeige der Todesfälle von eximirten Perſonen an die betreffenden Kreis=Juſtizräthe. S. 324.
Transporteure, daß dazu, der Transport=Inſtruction gemäß, nur zuverläſſige Perſonen genommen werden dürfen; Reg. Verord. vom 23. März. S. 105.

U.

Ueberhebungen; ſiehe Gnadengehälter.
Univerſal=Aſſecuranz=Kompagnie; diesſeitige Zulaſſung derſelben zu Lebensverſicherungen; Reg. Bek. vom 19. März. S. 103.
Univerſitäts=Stipendium; zu dem von der ꝛc. Kegler aus Görlitz werden Bewerber zur Meldung aufgefordert. S. 18.
Unterſtützungen — was bei den Anträgen um Bewilligung derſelben für Juſtiz-Beamte zu Bade= und Brunnen=Kuren zu beobachten iſt. S. 129.
Unterſtützungs=Beiträge; ſiehe Waſſerbeſchädigte.

V.

Vaccination; bei derſelben ſoll Lymphe aus den Puſteln der Revaccination nicht zur Anwendung gebracht werden; Reg. Verord. vom 20. Febr. S. 83.
Vagabunden=Signalements der unter dem Verbot der Rückkehr in die dies-

Digitized by Google

ſeitigen Staaten über die Grenze geſchafften ausländiſchen Umhertreiber. S. 43. 52. 85. 113. 132. 170. 191. 229. 243. 278. 281. 320. 367. 378.

Veräußerung von Grundſtücken, davon müſſen der Polizeibehörde vorſchriftliche Anzeigen gemacht werden; Reg. Verord. vom 26. März. S. 111.

Verdingungen; 1) des nöthigen Holzes zum Bau der Boberbrücke bei Merzdorf. S. 51. 2) der Anfuhr des Brennholz-Bedarfs bei der Königl. Regierung pro $18^{39}/_{40}$. S. 280.

Verdienſtliches. Erweiterte Einrichtungen bei dem Schulhauſe zu Hermsdorf. S. 6.

Verſchönerungen in der katholiſchen Pfarrkirche zu Eiſenberg durch die Pachtbrauer Frankeſchen Eheleute. S. 32.

Geſchenke zur Verſchönerung und Ausſchmückung der neuen evangeliſchen Kirche zu Kottwitz. S. 55.

Erbauung eines neuen Schulhauſes zu Würchland, Glogauſchen Kreiſes — Geſchenke an die Kirche zu Konradsdorf bei Haynau. S. 86.

Predigtherausgabe durch den Superintendenten Nehmitz und Paſtor Sontag zum Beſten der Kirche zu Kottwitz. S. 102.

Geſchenk des Baron von Stillfried an das Bürger-Rettungs-Inſtitut zu Hirſchberg — desgleichen des Negotianten Beſchel zu Waldau zu Schulzwecken. S. 108.

Geſchenk eines Ungenannten an das Bürger-Rettungs-Inſtitut zu Hirſchberg. S. 146.

Beiträge zur innern Ausſchmückung der Kirche zu Hermsdorf, Görlitzſchen Kreiſes. S. 150.

Beiträge zur Inſtandſetzung der Orgel in der Kirche zu Göllſchau und zum Umguß einer Glocke. S. 162.

Geſchenk eines Kronleuchters an die Kirche zu Steudnitz durch den Freih. von Rothkirch auf Pantenau — andere Geſchenke an dieſe Kirche von den Confirmanden. S. 177.

Herſtellung eines beſſern Kirchengeläuts zu Diehſa durch den Kirchvater Knothe daſelbſt. S. 183.

Geſchenk des Auszügler Löſche zu Seichau für die evangeliſche Kirche daſelbſt. S. 184.

Belobung des katholiſchen Schulweſens zu Sprottau. S. 229.

Geſchenke für die neue evangeliſche Kirche zu Neuſalz und wegen der Geſammtleiſtung der Gemeinde. S. 239.

Desgleichen des vormaligen Poſt-Commiſſarius Weiner zu Markliſſa — desgleichen des Müller Kutzner für die Kirche zu Steinsdorf — des Tiſchler Bundesmann für die Kirche zu Ullersdorf. S. 239.

Digitized by Google

Bewirkung einer Haupt = Reparatur der Orgel in der evangeliſchen Kirche zu Berbisdorf. S. 252.

Geſchenke an die evangeliſche Kirche zu Tillendorf. S. 288.

Renovirung und Ausſchmückung der evangeliſchen Kirche zu Neudorf durch den Däniſchen Regierungs-Rath Freih. von Heintze. S. 328.

Geſchenk der Wittwe Tſchentſcher zu Schönwaldau von 50 Rthlr. zur Anſchaffung eines Chor Poſaunen für die evangeliſche Kirche daſelbſt. S. 344.

Desgleichen von dem Bauerguts-Beſitzer Berger zu Harpersdorf von 100 Rtlr. zur Umgießung einer Glocke. S. 351.

Ueberweiſung eines Ackerſtücks an die Schule zu Weigersdorf durch den Bauer Hinke. S. 358.

Geſchenk des Schullehrer Pohl zu Hermsdorf zur Erbauung einer neuen Schulſtube. — Aufbringung der Koſten zur Renovirung der katholiſchen Kirche zu Neuſalz. S. 362.

Verdienſtliches bei Errichtung des neuen evangeliſchen Kirchenſyſtems zu Cunnerwitz. S. 367.

Verehrung eines ſilbernen Altarkelchs, einer dergleichen Weinkanne und eines Hoſtien-Tellers von der Frau Bürgermeiſter Engmann zu Friedeberg a. Q., an die evangeliſche Kirche daſelbſt. — Bewirkte Inſtandſetzung und Abputz des Kirchthurms zu Nicolſtadt durch Beiträge der Kirchengemeinde. S. 385.

Geſchenk der Frau Rittmeiſter Hänel auf Buchwäldchen an die Kirche zu Schönborn. S. 386.

Unentgeldliche Gewährung des Bauholzes durch die Forſtbeſitzer zu Hermsdorf zum Bau einer neuen Schulſtube im evangeliſchen Schulhauſe daſelbſt. S. 394.

Verein; verdienſtliche Beſtrebungen des Jungfrauen Vereins zu Sagan. S. 162.

Verkauf ausrangirter Dienſtpferde des 2ten Huſaren Regiments zu Herrnſtadt. S. 287.

Verkehr auf den Kunſtſtraßen — Veröffentlichung der Verordnung vom 17. März 1839 aus der Geſetz-Sammlung, beſonders in Rückſicht der Belaſtung und Einrichtung der Fuhrwerke. S. 220—225. Desgleichen S. 262—266. Desgleichen S. 332—336. Desgleichen S. 370—375.

Veröffentlichung des Verzeichniſſes der Straßen, für welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll breit für Frachtfuhrwerk Anwendung findet; Reg. Bek. vom 6. Decbr. S. 375 und beſondere Beilage zum 50ſten Amtsblattſtück.

Vermächtniſſe; Summariſche Zuſammenſtellung der Vermächtniſſe aus dem Jahre 1838. S. 142 und 167. Demnächſt einzelne veröffentlichte: von dem Kaufmann Eichler zu Goldberg. — Von der Wittwe Fiſcher zu Ober = Halbendorf. S. 47. — Von dem Raths-Scabin Lepper zu Lauban und von dem Bleich-

Digitized by Google

Arbeiter Henkel zu Lauban. S. 76. — Von dem Candidaten Schrader für den Verein im Rieſengebirge. S. 86.

Von der Fr. Hauptmann Giersberg für die Schule zu Markliſſa 1000 Rtlr., für die Kirche 300 Rthlr. — Von den Erben des Juſtiz-Commiſſarius Baumgart zu Hirſchberg. S. 113.

Von der Gedingefrau Riemer zu Schreibersdorf. — Von dem Schmidt Kinzel zu Glogau 500 Rthlr. S. 122.

Von dem Cantor Ullrich zu Görlitz. — Von der Wittwe Strodt zu Liegnitz. S. 146.

Von der Henriette Michaeli zu einer Stiftung in Lauban. S. 161.

Von dem ꝛc. Grallert zu Trautliebersdorf. — Von dem Leinwandfabrikanten Merkel zu Alt-Weisbach. — Von dem Leinwandfabrikanten Bartſch. S. 167.

Von dem Gerichtsſcholzen Oertner zu Schierau für die Kirche zu Straupitz. — Von der verehelichten Teichmann zu Krumhübel. — Von dem Pachtbrauer Stinner für die Kirche zu Voigtsdorf. — Von der Wittwe Ulbig zu Liebenthal. S. 178.

Von dem Kaufmann Nitſchke zu Glogau 1000 Rthlr. für die Bürgerſchule und 500 Rthlr. von dem Schmidt Kinzel daſelbſt. — Von der Wittwe Neulich zu Nieder-Schrepau. S. 184.

Von der Freihäusler-Wittwe Finger zu Quirl. — Von der Apothekersfrau Scholz zu Neuſalz. S. 204.

Von der ꝛc. Gemmrich zu Sagan und von dem Poſt-Commiſſarius Weiner zu Markliſſa. S. 230.

Von der Kaufmanns Wittwe Adolph zu Goldberg für mehrere Inſtitute. — Von dem Schlagſchreiber Gärtner für die Kirche zu Ebersdorf. S. 240.

Von dem Kaufmanns-Aelteſten Baumert zu Hirſchberg. — Von dem Dr. Heinrich daſelbſt für mehrere Inſtitute 2900 Rthlr. S. 258. Anderweitig von Letzterm S. 340 und 368. — Von der Tuchmacher Wittwe Schmidt zu Goldberg. S. 258.

Von der Müller-Wittwe Konrad für die Kirche zu Seidorf. — Von der Fr. Generalin von Lützow zu Glogau. S. 328.

Von den Mauermeiſter Jäckelſchen Eheleuten zu Löwenberg. — Von dem Bäcker Weiſe zu Görlitz. S. 340.

Von dem Bauerguts-Beſitzer Opitz zu Rohnſtock — Von der Häuslerwittwe Langer zu Petersdorf. — Von dem Freigärtner Kielmann zu Neugersdorf. S. 351.

Von der Tuchfabrikantenfrau Bormann zu Goldberg. — Von dem Rathmann Sander zu Beuthen. — Von dem Chirurgus Wendler zu Daubitz. S. 362.

Von der Kaufmannsfrau und Ritterguts-Beſitzerin Flügel-Haſenclever zu

Digitized by Google

verſchiedenen Zwecken in der Summe von 32,000 Rthlr. S. 367. — Von dem Gaſthof = Beſitzer Richter zu Hermsdorf. — Von dem Schönfärber und Ritterguts = Beſitzer Raabe zu Löwenberg. — Von dem Schloſſer Schlegel zu Lauban. S. 368.

Von dem Paſtor Grüttner zu Haſelbach für die evangeliſche Kirche daſelbſt. — Von der Bauersfrau Krauſe zu Ober=Conradswaldau für die evangeliſche Schule daſelbſt. S. 394.

Vermeſſungs=Reviſoren; zu ſolchen ſind die Feldmeſſer Möbius und Pilz ernannt worden. S. 302.

Verſicherungs=Geſellſchaften; ſiehe Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft.

Verſchuldung der Bauerhöfe; ſiehe Bauerhöfe.

Viehmarkt; Verbindung eines ſolchen mit der jährlichen Thierſchau zu Frankfurt an der Oder. S. 92 und 106.

Vorleſungen; Verzeichniß derer, welche bei der Landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena im Winterhalbjahre $18^{39}/_{40}$ gehalten werden. S. 275.

W.

Wagenſpur; Veröffentlichung der Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagenſpur in Schleſien, mittelſt Reg.=Bek. vom 11. Juni. S. 196—198.

Waldprodukte; (vergleiche Holzdiebſtahls=Strafen) wegen des Verfahrens bei Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Waldprodukten. S. 268.

Veröffentlichung des Miniſterial = Reſcripts vom 22. Mai 1839 über dieſen Gegenſtand mittelſt Bekanntmachung vom 23. Sept. S. 291.

Wanderbücher, ſiehe Päſſe.

Warnungs=Anzeigen. 1) Beſtrafung des Arbeitsſoldaten Primke aus Hochkirch, wegen dritter Deſertion. S. 217.

2) Desgleichen des Landwehrmanns Lehmann aus Grünberg, wegen dritten Diebſtahls. S. 350.

3) Desgleichen des Musketier Auguſt Tſchorn vom 10ten Infanterie=Regiment, aus Kuttlau, Glogauſchen Kreiſes. S. 377.

Wartegelder (ſiehe Gnadengehälter).

Waſſerbeſchädigte; Aufforderung zur Einſammlung von Beiträgen für die durch Ueberſchwemmung in Nothſtand gerathenen Bewohner des großen Marienburger Werders; Reg.=Verord. vom 15. Mai. S. 164.

Waſſerbeſchädigungen; die zur Vorbeugung derſelben bei dem Frühjahrs=Hochwaſſer und Eisgange an den Ufern, Deichen und Bauwerken zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln; Reg.=Verord. vom 12ten Januar. S. 35.

Weingewinn; Aufforderung zur Anmeldung des Weingewinns pro 1839 Behufs der Verſteuerung. S. 318.

Digitized by Google

Weinverkauf (ſiehe Gewerbeſteuer).

Werthſtempel; Beſtimmungen über Feſtſetzung und Caſſirung deſſelben in Unterſuchungsſachen, ſo wie wegen Bewilligung der davon zu beziehenden Tantième. S. 213—216.

Wieſenbau; — Empfehlung der Schrift: „Anleitung zum praktiſchen Wieſenbau von Lengerke.“ Aufforderung zur Betreibung des Kunſt-Wieſenbaues, und daß darüber auf dem Gute Jannowitz bei Ruhland, Anleitung und Aufklärung ertheilt wird; Reg. Bek. vom 17. Jan. S. 46.

Wittwen-Penſions-Anſtalt für katholiſche Schullehrer; Aufforderung zur Einſendung der noch fehlenden Tabellen pro 1838. S. 71.
Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate bei dieſer Anſtalt pro 1837. S. 93.
Desgleichen für das Jahr 1838 nebſt einigen künftig zu beachtenden Erinnerungen. S. 276.

Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt; Beſtimmungen wegen der Erforderniſſe zur Aufnahme in die Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. S. 59.

Z.

Zoll-Aemter. Daß Verzeichniſſe der Haupt- und Neben-Zollämter im Zoll-Vereins-Gebiet bei den diesſeitigen Haupt- und Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern zur Einſicht ausgehangen ſind. S. 71.

Zoll-Erhebungsrolle; zu der pro 1837—39 iſt ein Nachtrag erſchienen, welcher bei den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, bei den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern zur Einſicht ausgehängt iſt. S. 80.

Zoll-Verein; wegen der Förmlichkeiten bei Waaren-Verſendungen nach den Niederlanden, gemäß des mit denſelben abgeſchloſſenen Handels-Vertrags, ſind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter zur Auskunfts-Ertheilung angewieſen. S. 165.

Züchtlinge; die weiblichen ſollen dem Zuchthauſe zu Sagan überwieſen werden. S. 105.

Zwei-Thalerſtücke; angeordnete Ausprägung derſelben als Vereins-Münze. S. 110.

Digitized by Google

Namen=Regiſter.

(Die Zahlen ſind die Seitenzahlen des Amtsblatts.)

A.

Arnold, Stadt=Cämmerer zu Liegnitz. 141.

B.

Balthaſar, Schullehrer und Organiſt zu Pantenau. 340.
Battig, Rathsherr zu Glogau. 366.
Baudiz, Cämmerer zu Schömberg. 161.
Baum, Land= und Stadtrichter zu Lauban. 383.
Baumgart, Rathsherr zu Glogau. 121.
Baumgarten, Rathsherr zu Sagan. 304.
Behniſch, Prediger zu Seiffersdorf. 269.
Below, Rathsherr zu Grünberg. 35.
Berg, Rathmann zu Parchwitz. 278.
Bieß, Bürgermeiſter zu Beuthen. 176.
Blau, Akademie=Inſpektor zu Liegnitz. 121.
Böhm, Rathmann zu Lüben. 64. 85.
Borch, Rathsherr zu Grünberg. 141.
Brühl, Schullehrer zu Mocholz. 42.
Bruiningk, von, Pastor primarius zu Landeshut. 107.
Büttner, Rathmann zu Sprottau. 141.
Burghardt, Rathsherr in Lauban. 233.
Burghaus, Graf von, Director der Schweidnitz=Jauerſchen Landſchaft. 319.
Burſcher, Regier.=Referendarius zu Liegnitz. 304.

C.

Chriſtoph, Bürgermeiſter zu Schömberg. 107. Polizei=Diſtricts=Commiſſarius. 339.
Clausnitzer, Cämmerer zu Ruhlandt. 141.
Czettritz, von, Verweſer des Landrath=Amts zu Jauer. 210.

D.

Deckert, Cämmerer zu Lauban. 238.
Delius, Ober=Landes=Ger.=Aſſeſſor bei dem Stadtgericht zu Lauban. 383.
Denkwitz, Rathmann zu Schönberg. 166.
Dittrich, Schullehrer zu Roſenthal. 64.
Dörich, Rathmann zu Beuthen a. d. Oder. 226.
Döring, Lehrer an der höhern Bürgerſchule zu Görlitz. 72.
Dunkel, Kreis=Sekretair zu Bunzlau. 161.

E.

Eberty, Land= und Stadtgerichts=Aſſeſſor zu Görlitz. 176.
Engmann, Schullehrer zu Bunzlau. 72.
Engmann, Schullehrer zu Alt=Seidenberg. 85.
Eſchrich, Rathmann zu Löwenberg. 233.
Eyſſenhardt, Land= und Stadtrichter zu Naumburg a. Q. 176.

F.

Facilides, Bürgermeiſter zu Neuſalz. 166.
Feder, Rathsherr zu Liegnitz. 18.
Fellenberg, Polizei=Diſtricts=Commiſſarius im Saganſchen Kreiſe. 18.
Feltſch, Rathmann zu Parchwitz. 278.
Feuerſtein, Diakonus zu Landeshut. 107.
Feuerſtein, Schullehrer zu Sagan. 107.
Fiedler, Kreis=Sekretair zu Glogau. 199.
Fink von Finkenſtein, Kreis=Deputirter Saganer Kreiſes. 107.
Fiſcher, Rathmann zu Haynau. 42.
Franke, Rathmann zu Freyſtadt. 243.
Fritſche, Rathmann zu Beuthen. 150.

G.

Glaubitz, Schullehrer zu Gr.=Würbitz. 64.
Goldnau, Rathsherr zu Goldberg. 18.
Goldſchmidt, Rathmann zu Freyſtadt 243.
Grambſch (Ober=Landes=Gerichts=Aſſeſſor) zu Liegnitz. 98.
Grempler Rathsherr zu Grünberg. 42.
Günther, Rathsherr zu Goldberg. 18.

H.

Hamann, Wegebaumeiſter zu Erdmannsdorf. 64.

Hannig, Cämmerer zu Naumburg am Bober. 121.
Hartmann, Stadtgerichts=Diener zu Liegnitz. 251.
Heiligenſtädt, Lazareth=Inſpector zu Glogau. 6.
Heinze, Oberlehrer zu Görlitz. 141.
Hellwig, Rathsherr zu Grünberg. 141.
Hempel, Schullehrer und Cantor zu Giersdorf. 238.
Herold, Paſtor zu Reibnitz. 350.
Herſel, Schullehrer zu Königshayn. 217.
Hochhäusler, Rendant der Forſt= Kaſſen Reichenau und Grüſſau. 72.
Hoffmann, Schullehrer zu Goldberg. 166.
Hoffmann, Rathmann zu Freyſtadt. 243.
Hoffmann, Stadtgerichts=Diener zu Bunzlau. 251.
Hugo, von, Ober=Landes=Gerichts=Aſſeſſor zu Glogau. 64.

J.

Jakob, Schullehrer zu Seidenberg. 183.
Jammer, Pfarrer und Kreis=Schulen=Inſpector zu Neuſtädtel. 226.
Jeetze, von, Regierungs=Aſſeſſor zu Liegnitz. 161.
Ilſe, Rathmann in Parchwitz. 64.
Joachim, Cantor und Schullehrer in Schlawa. 64.
John, Kreis=Wundarzt zu Hoyerswerda. 383.

K.

Kahle, Rathmann zu Rothenburg O/L. 343.
Kallert, Rathmann zu Sprottau. 141.
Kernich, Schullehrer zu Liegnitz. 161.
Kirſch, Rathmann zu Naumburg a/B. 350.
Klein, Stadtälteſter zu Rothenburg O/L. 51.
Kliche, Rathmann zu Schönau. 378.
Kneuſtler, Cämmerer zu Beuthen. 150.
Knobloch, Schullehrer zu Litſchen. 343.
Kögel, Oberlehrer zu Görlitz. 141.
Köhler, Cämmerer zu Markliſſa. 183.
Kölichen, von, Kreis=Deputirter Bunzlauſchen Kreiſes. 166.
Köppel, Paſtor zu Seifershau. 107.
Kosmäl, Rathsherr zu Lauban. 278.
Kotze, Cämmerer zu Hoyerswerda. 226.
Kranz, Cantor und Schullehrer zu Grünberg. 343.
Krauſe, Geheimer Juſtiz=Rath zu Glogau. 176.
Krauſe, Bürgermeiſter zu Lüben. 238.
Krauſe, Rathmann zu Polkwitz. 64.
Krebs, Paſtor zu Ulbersdorf. 93.
Krieger, Paſtor zu Bilawe. 269.
Krüger, Rathmann zu Neuſtädtel. 383.
Kügler, Rathmann zu Hohenfriedeberg. 183.
Kuhnt, Rathsherr zu Schmiedeberg. 166.
Kunow, von, Ober=Landes=Gerichts=Vice=Präſident zu Glogau. 121.
Kurtz, Erzprieſter zu Schlawa. 342.
Kurz, Juſtiz=Rath zu Glogau. 166.
Kutzner, Schullehrer zu Guhlau. 85.

L.

Lachmund, Stadtgerichts=Director zu Bunzlau. 98.
Lähr, Rector an der Stadtſchule zu Freyſtadt. 161.
Längner, Rathsherr zu Goldberg. 361.
Lange, Rathmann zu Primkenau. 378.
Langer, Schullehrer zu Nicolſchmiede. 107.
Lemmer, Stadtgerichts=Rath zu Liegnitz. 176.
Liebig, Aſſeſſor zu Haynau, Kreis=Juſtiz=Commiſſarius. 383.
Lilie, Stadtgerichts=Salarien=Kaſſen=Rendant zu Görlitz. 343.
Lincke, Cämmerer zu Glogau. 366.
Linnenfeld, von, Polizei=Diſtricts=Commiſſarius Rothenburger Kreiſes. 304.

M.

Maliske, Pfarrer zu Rothbrünnig. 150.
Martin, Cantor und Organiſt zu Erdmannsdorf. 93.
Marx, Stadtälteſter zu Rothenburg O/L. 51.
Meißner, Bürgermeiſter zu Lauban. 233.
Merres, Fürſtenthums=Gerichts=Sekretair zu Sagan. 65.
Meſſel, Cämmerer zu Neuſtädtel. 383.
Meyer, Akademie=Inſpector zu Liegnitz. 121.
Meyer, Stadtgerichts=Rath zu Löwenberg. 176.
Minor, Rathmann zu Lähn. 217.

Digitized by Google

Minutoli, von, Regierungs-Aſſeſſor zu Liegnitz. 161.
Möbius, Vermeſſungs-Reviſor. 302.
Morgenbeſſer, Paſtor zu Märzdorf. 243.
Mroſack, Schullehrer zu Nardt. 243.
Müller, Bürgermeiſter zu Lähn. 18.
Müller, Schullehrer zu Muſternick. 270.
Münch, Rathsherr zu Sagan. 141.

N.

Nerger, Cantor und Schullehrer zu Königshayn. 217.
Neumann, Juſtiz-Rath zu Glogau. 176.
Neumann, Schullehrer in Liegnitz. 378.
Neukirch, Erzprieſter und Schulen-Inſpector zu Liegnitz. 85.
Nickiſch, Ober-Landes-Gerichts-Kanzley-Director zu Glogau. 190.
Niegiſch, Rathsherr zu Glogau. 121.
Nieſe, Diviſions-Prediger der 10ten Diviſion. 226.

O.

Oswald, Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präſident zu Glogau. 121.
Otto, von, Kreis-Deputirter Rothenburger Kreiſes. 342.

P.

Peisker, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius Haynauſchen Kreiſes. 300.
Peſchke, Bürgermeiſter zu Muskau. 121.
Petermann, Rathmann zu Schönberg. 166.
Pilz, Vermeſſungs-Reviſor. 302.
Plätſchke, Schullehrer in Kunzendorf. 141.
Poninsky, Graf von, Kreis-Deputirter Löwenbergſchen Kreiſes. 339.
Prauſe, Cämmerer zu Schönberg. 166.
Preiß, Dr., Badearzt zu Warmbrunn. 278.

R.

Raffel, Schullehrer zu Hammer. 350.
Rackette, Pastor substitutus zu Hohenfriedeberg. 366.
Reder, Schullehrer zu Saabor. 150.
Reichenbach, Schullehrer zu Ekerbersdorf. 270.
Richter, Senior ministerii zu Landeshut. 107.
Richthofen, Freihr. von, Kreis-Deputirter Jauerſchen Kreiſes. 72.
Riemann, Geh. Regierungs-Rath beim Prov.-Steuer-Directorat zu Breslau. 199.
Röbel, Cämmerer zu Reichenbach O/L. 305.
Röhricht, Schullehrer zu Grünberg. 217.
Römiſch, Rathmann zu Hohenfriedeberg. 183.
Rößler, Paſtor zu Nieder-Bielau. 278.
Roth, Paſtor zu Erdmannsdorf. 93.
Rothkirch-Trach, Baron von, Kreis-Deputirter Goldberg-Haynauſchen Kr. 351.
Rutt, Rathsherr zu Goldberg. 18.

S.

Sage, Ober-Amtmann zu Zobten. 361.
Sander, Schullehrer zu Malitſch. 340.
Schädel, Rathmann zu Landeshut. 226.
Schirmer, Regier.-Sekretair bei dem Prov.-Steuer-Directorat zu Breslau. 199.
Schmidt, Paſtor zu Ober-Haſelbach. 183.
Schmidt, Bürgermeiſter zu Reichenbach. 217.
Schmidt, Rathmann zu Liebau. 350.
Schneider, Kreis-Deputirter Grünbergſchen Kreiſes. 281.
Schober, Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor zu Glogau. 42.
Schöne, Prediger zu Rothenburg a/O. 251.
Schönwitz, Rathmann zu Neuſtädtel. 383.
Scholz, Stadtgerichts-Regiſtrator und Salarien-Kaſſen-Rendant ꝛc. zu Neuſalz. 176.
Schubert, Stadtrichter zu Neuſalz. 176.
Schulz, Rathsherr zu Grünberg. 85.
Schulz, Bürgermeiſter zu Schlawa. 150.
Schulz, Rathmann zu Beuthen. 361.
Schulze, Bürgermeiſter zu Freyſtadt. 107.
Schuſter, Schullehrer zu Reichwalde. 199.
Schwarzbach, Bürgermeiſter in Naumburg am Queis. 269.
Seiler, Rathmann in Lüben. 64. 85.
Semper, Rathmann zu Landeshut. 183.
Siegel, Rathmann zu Freyſtadt. 243.
Siegert, Paſtor zu Koiſchwitz. 325.
Sigismund, Ober-Landes-Gerichts-Archivar zu Glogau. 190.
Sommer, Rathmann zu Seidenberg. 269.
Sommerbrod, Dr., Akademie-Inſpektor zu Liegnitz. 190.
Stabrey, Buhnenmeiſter zu Tſchiefer. 269.

Digitized by Google

Stantke, Schullehrer in Prinkendorf. 217.
Staubach, Rathmann zu Hohenfriedeberg. 320.
Steinbrück, Ober = Diakonus in Liegnitz. 320.
Steubmann, Rathmann zu Jauer. 121.
Stiller, Schullehrer zu Liegnitz. 378.
Straßburger, Rathsherr zu Lauban. 233.
Strempel, Paſtor zu Hermsdorf. 85.
Struve, Rathsherr zu Görlitz. 72.

T.

Taubner, Rathmann zu Greiffenberg. 61.
Tettau, von, Regierungs=Rath zu Liegnitz. 339.
Teuchert, Schullehrer zu Görlitz. 121.
Thiem, Rathsherr und Polizeirath zu Glogau. 366.
Tobias, Schullehrer zu Saabor. 150.
Trapp, Rathmann zu Schömberg. 85.
Trenk, Stadtgerichts = Calculator zu Glogau. 65.
Tſchierſch, Schullehrer in Grünberg. 217.
Tzſchaſchel, Ober=Landes=Gerichts=Ingroſſator zu Glogau. 190.

V.

Vogel, Schullehrer zu Schweinitz. 161.
Vogt, Bürgermeiſter zu Seidenberg. 343.

W.

Weber, Schullehrer zu Fürſtenau. 251.
Wege, Rathmann zu Neuſtädtel. 42.
Weidner, Schullehrer zu Liegnitz. 378.
Weiſe, Rathmann zu Neuſalz. 281.
Weiß, Rathmann zu Jauer. 141.
Wentzel, Dr., Direktor des kathol. Gymnaſiums zu Glogau. 378.
Wiedemann, Gymnaſial = Collaborator zu Görlitz. 190.
Wille, von, Kreis = Deputirter Liegnitzſchen Kreiſes. 121.
Wittmeyer, Kreis=Sekretair zu Lauban. 60.
Wolfersdorf, Schullehrer zu Gremsdorf. 121.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 5. Januar 1839.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung, die Kündigung und Konvertirung der Neumärkſchen Interims-Scheine betr.

Es iſt beſchloſſen worden, ſämmtliche noch zirkulirende, von dem ſtändiſchen Kriegs-Steuer-Komité der Neumark zu Cüſtrin ausgeſtellte, in den hieſigen Börſen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Neumärkſche Interims-Scheine

aufgeführte Schuld-Verſchreibungen, deren Verwaltung nach der im 56ſten Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 8ten Auguſt 1822 in Folge Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17ten December 1821 auf die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übergegangen iſt, und welche ſeitdem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, zu Vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 2ten Januar und 1ſten Juli, verzinſet werden, dem Inhalte der Verſchreibungen gemäß, in Jahresfriſt, alſo zum

2ten Januar 1840

zu kündigen.

Demzufolge werden dieſe ſämmtlichen Neumärkſchen Interims-Scheine hiermit gekündiget, und die Inhaber derſelben hierdurch aufgefordert: dieſe Interims-Scheine, mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 2ten Januar 1840 bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße No. 30, gehörig ſpezifizirt einzureichen, und dagegen das Kapital nebſt ſämmtlichen etwa noch nicht realiſirten Zinſen, ſoweit dieſe nicht bereits durch die vierjährige Präkluſion erloſchen ſind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber ſolcher Neumärkſcher Interims-Scheine die Zins-Coupons, welche erſt nach dieſem Termine fällig werden, nicht ſämmtlich beibringen, ſo wird demſelben, für die fehlenden, ihr Geldbetrag, Behufs demnächſtiger Befriedigung ihres

Digitized by Google

dereinſtigen Präſentanten, von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinſung der in Rede ſtehenden Interims-Scheine aufhört, und demnach auch die an demſelben nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Beſitzer von dergleichen Interims-Scheinen nicht geſonnen ſein, ihre Kapital-Valuta baar zurückzunehmen, ſo ſollen ihnen dieſe letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verſchreibungen anderweitig verbrieft werden. Dieſe neuen Verbriefungen werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs, auf die ſieben Appoints-Gattungen:

Litera	A.	über	1000	Thaler,
ſ	B.	ſ	500	ſ
ſ	C.	ſ	400	ſ
ſ	D.	ſ	300	ſ
ſ	E.	ſ	200	ſ
ſ	F.	ſ	100	ſ
ſ	G.	ſ	50	ſ

abgerundet, ausgefertigt werden, und

b) vom 1ſten Juli k. J. ab, Drei und Ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 2ten Januar und 1ſten Juli, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zahlbare, durch Coupons verbriefte Zinſen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme ſolcher neuen Verſchreibungen der baaren Auszahlung ihrer Kapitalien vorziehen, wird

c) wenn ſie ihre desfallſige Erklärung unter Einſendung der gehörig verzeichneten Neumärkſchen Interims-Scheine bis zum 28ſten Februar k. J. bei der Controle der Staats-Papiere abgeben, eine Prämie von Zwei Prozent — wenn ſie ſich aber,

d) erſt in der Zeit vom 1ſten bis 31ſten März k. J. melden, eine ſolche von nur Einem Prozent,

bewilligt werden.

Dieſe reſp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den

e) vollen Zinſen der Neumärkſchen Interims-Scheine, zu 4 Prozent, bis zum 30. Juni k. J. und mit

f) denjenigen Kapital-Beträgen, welche in den vorſtehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verſchreibungen nicht darzuſtellen ſind, beim Empfange dieſer Letzteren ſofort baar ausgezahlt werden.

g) Wer eine ſolche Erklärung bis ſpäteſtens am 31ſten März k. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er ſeine Kapitalien am 2ten Januar

Digitized by Google

1840, von wo ab deren Verzinſung, wie bereits oben erwähnt iſt, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 24ſten December 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1
Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften.
I. P. 14875.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachſtehend genannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes, in deutſcher Sprache erſchienenen fünf Schriften, nämlich:

1) das Goldmacher-Dorf. Eine anmuthige und wahrhafte Geſchichte für gute Landſchulen und verſtändige Landleute, von Heinrich Zſchokke. 6te verbeſſerte Auflage. Aarau 1838, im Verlage von Heinr. Remig. Sauerländer. Frankfurt a. M. Joh. Dav. Sauerländer. 8.
2) Ueber die dramatiſche Poeſie. Akadem. Gelegenheitsſchrift vom Profeſſor Dr. Wilhelm Wackernagel. Baſel, in der Schweighauſerſchen Buchhandl. 1838. 4.
3) Deutſches Leſebuch von Wilh. Wackernagel. Erſter Theil. Poeſie und Proſa vom 4ten bis zum 15ten Jahrhundert. Zweite Ausgabe. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1839. Auch unter dem Titel: Altdeutſches Leſebuch. Zweite vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. Mit einem Wörterbuche. 4.
4) Jugendblätter. Monatſchrift ꝛc. ꝛc. herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. 5tes Halbjahr, 4tes Heft. Oktober 1838. Stuttgart in Kommiſſion bei J. F. Steinkopf. Straßburg bei Philipp Scheuter. 4.
5) Die lithographiſche Hochätzkunſt, oder ꝛc. ꝛc. ꝛc. hiſtoriſch und techniſch dargeſtellt von Dr. F. C. Lawſcher, F. R. L. Baltimore. Md. 1835. Verl. von C. Scheld und Comp. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 17ten December 1838.

No. 2.
Den Verluſt der Qualifikation des Bau-Kondukteurs Frey u. des Maurermeiſters Chriſtmann.
ad I. G. 7407.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bau-Kondukteur Guſtav Adolph Frey und der Maurermeiſter Carl Theodor Chriſtmann zu Hirſchberg, in Folge des Einſturzes des Kirchthurms zu Cromannsdorf, durch richterliches Erkenntniß, des Rechtes zum Betriebe ihrer Kunſt und reſp. ihres Gewerbes, für verluſtig erklärt worden ſind.

Liegnitz, den 19. December 1838.

No. 3.
Bekanntmachung, Empfangnah-

Die von der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 2ten und 3ten Quartal 1838 eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Domanial-Präſtationen, ſo wie an Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domai-

me der beſcheinigten Quittungen über die im 2ten u. 3ten Quartal 1838 zum Domain.-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 6494.

nen- und Forſtgrundſtücke, ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Spezial-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden. Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was ihnen hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 20. December 1838.

6469.

No. 4. Die Vertheilung der Amtsblätter pro 1839 betr. I. P. 15,586.

Den Einſaſſen des hieſigen Regierungs-Bezirks machen wir bekannt, daß den in unſerm Verwaltungs-Departement belegenen Königlichen Poſt-Aemtern heute die von uns vollzogene Amtsblätter-Etats für das Jahr 1839 zugefertigt worden ſind, und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einſaſſen ſowohl, als die freiwilligen Abnehmer deſſelben die Ablangung des fraglichen Blattes von den gedachten Poſt-Aemtern zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 29. December 1838.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung.

Nachſtehende Erbberechtigte zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe der 6ten Artillerie-Brigade:

1) Unteroffizier Samuel Brendel, der ehemaligen reitenden Batterie No. 7, jetzigen 2ten reitenden Kompagnie, unterm 2. Oktober 1820 entlaſſen.
2) Unteroffizier Contad Etzel, der ehemaligen reitenden Batterie No. 7, jetzigen 2ten reitenden Kompagnie, unterm 1. Januar 1814 entlaſſen.
3) Unteroffizier Daniel Luck, der ehemaligen reitenden Batterie No. 9, jetzt 1ten reitenden Kompagnie, unterm 21. Mai 1817 an das damalige Garniſon-Bataillon No. 22 abgegeben, —

welche dieſen Orden in Folge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 10. April c. nunmehr erhalten ſollen, den ſorgfältigſten Nachforſchungen ungeachtet jedoch nicht ermittelt worden, werden hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungs-Schein und ein Führungs-Atteſt ihrer vorgeſetzten Behörde innerhalb 3 Monaten, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, der Brigade einzuſenden. Breslau, den 20. December 1838.

Königliche Sechſte Artillerie-Brigade.

v. Schramm,

Oberſt-Lieutenant und Brigadier.

Ueberſicht der Brandſchäden-Verſicherung für das Herzogthum Sachſen.

Zu Deckung des für den Zeitraum vom 1ſten April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Sozietät für das Herzogthum Sachſen, ſind beſage des jetzt erlaſſenen Ausſchreibens

Digitized by Google

207,991	Rthlr.	18	Sgr.	3	Pf.	zu Vergütung der Brandſchäden,
2,251	=	25	=	10	=	zu Vergütung der Feuergeräths-Schäden,
2,025	=	—	=	—	=	zu den Adminiſtrations-Koſten,
70	=	12	=	6	=	für Inſinuation der Ausſchreiben,
212,338	Rthlr.	26	Sgr.	7	Pf.	Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländiſchen Kreiſen, den Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz von der Nieder-Lauſitz, ſo wie von dem Schleuſinger Kreiſe, ingleichen von dem Königl. Preußiſchen Antheile der Ober-Lauſitz, von dem überhaupt

69,437,680 Rthlr. — = — =

betragenden Haupt-Verſicherungs-Quanto

Neun Silbergroſchen 4 Pf. vom Hundert

beizutragen.

Den ſämmtlichen Intereſſenten wird ſolches hierdurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß ſich in obigem Zeitraume

155 Brände

ereignet haben, wovon

7 durch Blitz,
4 = Verwahrloſung,
36 = muthmaßliche } Brandſtiftung,
3 = vorſätzliche }
1 = fehlerhafte Bauart,
104 = unermittelte Zufälle

entſtanden ſind, und dadurch

486 aſſociirten Grundbeſitzern

total eingeäſchert		partiell beſchädigt
327	Wohnhäuſer	88
373	Seiten- und Stallgebäude	43
200	Scheunen	20
19	Schuppen	1
7	Backhäuſer	—
1	Brau- und Brennhäuſer	1
3	Schmieden	—
3	Ziegeleien	—
5	Waſſermühlen	—
1	Oelmühle	—
1	Schneidemühle	—
10	Windmühlen	—
—	Kirchen- und Thurmgebäude	1

worden ſind. Merſeburg, den 1. December 1838.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Directorial-Deputation.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantur 5ten Armee-Corps.

Beförderungen und Ernennungen:

1) der Unter-Inſpektor Heiligenſtädt von der Garniſon-Verwaltung zu Poſen, zum Lazareth-Inſpektor für Glogau befördert.

2) Der Lieutenant a. D. Belſches, die Funktion der Unter-Inſpektor-Stelle bei der Garniſon-Verwaltung zu Glogau auf Probe übertragen.

Verſetzungen.

3) Der Lazareth-Inſpektor Tſcheuſchner von Glogau, als Garniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpektor nach Weſel.

4) Der Kaſernen-Inſpektor Nikolai von Glogau nach Berlin.

Poſen, den 15ten December 1838.

Königliche Intendantur 5ten Armee-Corps.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches.

Die an ſich kleine und dabei arme Gemeinden zu Ober- und Nieder-Hernsdorf, Haynauſchen Kreiſes, haben zur Erweiterung und bequemen Einrichtung ihres Schulhauſes im Laufe des Jahres 1838 die nicht unbedeutende Summe von 171 Rthlr. 15 Sgr. zuſammengetragen. Die Dominien von Ober- und Nieder-Hernsdorf leiſteten bei dem Baue die erforderlichen Fuhren, da am Orte ſelbſt Bauern oder ſonſt Beſpannte nicht vorhanden ſind.

Patent-Erlöſchungen.

Das dem Kaufmann **Karl Emanuel Kuhn** zu Berlin unter dem 10ten Januar 1838 ertheilte Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen beſtimmten komprimirten Leuchtgaſes in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt für erloſchen erklärt worden.

Das der Frau von **Wodpol** aus Koſten unterm 9ten September 1837 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich nachgewieſene rotirende Dampfmaſchine,

iſt für erloſchen erklärt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 1.)

Digitized by Google

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2.

Liegnitz, den 12. Januar 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 1ſte Stück für das Jahr 1839 enthält
die Allerhöchſten Kabinets=Ordres, unter

No. 1952 vom 24ſten Oktober 1838, betreffend den Verluſt des Gnadengehalts der Militair=Invaliden;

No. 1953 vom 14ten November v. J., die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts=Bezirke Siegen betreffend, und

No. 1954 vom 17ten November v. J., durch welche des Königs Majeſtät der Stadt Reiſen, im Großherzogthum Poſen, die revidirte Städte=Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben; ferner unter

No. 1955 die Verordnung und Erweiterung des §. 4 der Städte=Ordnung vom 19. November 1809, hinſichtlich des ſtädtiſchen Gemeinde=Bezirks betreffend, d. d. vom 20ſten November v. J.;

No. 1956 das Reglement, die Einrichtung des Sparkaſſen=Weſens betreffend, vom 12ten December v. J.;

No. 1957 die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 17ten deſſelben Monats, die Uebertragung der oberſten Leitung der Verwaltung der Juſtiz=Angelegenheiten für die Rheinprovinz an den Staats= und Juſtiz=Miniſter Mühler betreffend; und

No. 1958 das Publikandum vom 24ſten December v. J. über ein, in der Allerhöchſten Kabinets=Ordre vom 7ten Febr. 1837, die Heilighaltung der Sonn= und Feſttage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat.

Digitized by Google

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Herausgabe und Anſchaffung des Juſtiz-Miniſterialblattes betreffend.

In Folge Allerhöchſter Autoriſation wird der Juſtiz-Miniſter mit dem Jahre 1839 ein beſonderes Juſtiz-Miniſterial-Blatt für die Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege, zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe, im Verlage des hieſigen Buchhändler Heymann in Quartformat erſcheinen laſſen. Dies Blatt, deſſen Redaktion im Büreau des Juſtiz-Miniſteriums erfolgen wird, iſt beſtimmt zur Aufnahme

1) von Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organiſchen Einrichtung und Kompetenz, und bei dem Juſtizbeamten-Perſonal vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen ꝛc. und über die Reſultate der Rechtspflege;
2) von Ueberſichts-Anzeigen der durch die Geſetzſammlung bekannt gemachten Geſetze und Verordnungen;
3) von Allerhöchſten Anordnungen, welche nicht in der Geſetzſammlung abgedruckt werden, ſich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen;
4) von Miniſterial-Anordnungen, Inſtruktionen, Regulativen und Beſcheidungen, welche zur Kognition aller Gerichtsbehörden beſtimmt ſind;
5) von Plenarbeſchlüſſen des Geheimen Ober-Tribunals und von allen zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten generellen Verfügungen, Inſtruktionen und Regulativen der Provinzial-Juſtizbehörden.

Es wird daher die bisher ſtattgefundene Mittheilung der für alle Ober-Gerichte oder für ſämmtliche Gerichtsbehörden beſtimmten Miniſterial-Verfügungen durch beſondere geſchriebene oder gedruckte Erlaſſe künftig in der Regel wegfallen, und die Mittheilung derſelben auf den Abdruck in das Juſtiz-Miniſterial-Blatt beſchränkt werden.

Damit die Gerichtsbehörden und ſämmtliche Juſtizbeamte in den Stand geſetzt werden, die in dieſes Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Beſtimmungen bald kennen zu lernen und zu befolgen, wird daſſelbe in der Regel in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben und ſeine Verſendung an auswärtige Orte ſo beſchleunigt werden, daß daſſelbe jedenfalls längſtens binnen 14 Tagen nach ſeiner Ausgabe an jedem Orte des Preußiſchen Staats, nach welchem eine Poſtverbindung beſteht, geleſen werden kann. Die erſten beiden Nummern des Juſtiz-Miniſterial-Blattes werden hier am 11ten Januar k. J. ausgegeben werden.

Die Anſchaffung deſſelben erfolgt auf den Grund der ergangenen Allerhöchſten Beſtimmung bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Dispoſition geſtellten Fonds, und wird außerdem allen ſelbſtſtändigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, ſo wie den Verwaltern der kleinern Patrimonial-Gerichte, den Juſtizkommiſſarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien hierdurch zur Pflicht gemacht. Um die Anſchaffung möglichſt zu erleichtern, iſt der praenumerando zu entrichtende Preis eines ganzen Jahrganges auf **Zwei Thaler** beſtimmt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Juſtiz-Miniſterial-Blatt für dieſen Preis und ohne Erhöhung deſſelben, ſowohl durch die Königlichen Poſtanſtal-

ten, als durch den Buchhandel an jedem Orte des Preußiſchen Staats bezogen werden kann. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte haben daſſelbe durch die Poſt zu beziehen.

Die Provinzial-Landes-Juſtiz-Kollegien haben die von ihnen erlaſſenen generellen Anordnungen, Regulative und Inſtruktionen, die ſich zu einer allgemeinen Bekanntmachung durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt eignen dürften, an den Juſtiz-Miniſter zur Prüfung und weitern Veranlaſſung einzureichen.

Bei der Bezugnahme auf die an das Juſtiz-Miniſterial-Blatt aufgenommenen Verfügungen iſt nicht nur das Datum der betreffenden Verfügung und die Nummer des Blatts, unter welcher die Verfügung in demſelben abgedruckt iſt, ſondern auch das unter der letztern befindliche Akten- und Journal-Zeichen in den Berichten der Gerichtsbehörden anzugeben.

Die bisher zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe herausgegebenen Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtsverwaltung werden mit Allerhöchſter Genehmigung auch ferner neben dem Juſtiz-Miniſterialblatte in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert fortbeſtehen, und können von allen aus Staatsfonds unterhaltenen kollegialiſch-formirten Gerichten auch fernerhin für Rechnung ihrer Salarienkaſſen gehalten werden.

Berlin, den 28ſten Dezember 1838.

Der Juſtiz-Miniſter. Mühler.

Von der General-Verſammlung der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der zu Einer Feuer-Verſicherungs-Sozietät verbundenen Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz, welche in Gemäßheit des §. 65 des Feuer-Sozietäts-Reglements für jene Städte vom 19ten September d. J. und des §. 6 der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung von demſelben Tage (Geſetz-Sammlung von 1838, Seite 465 und 481) auf meine Einberufung am 12ten v. M. hierorts ſtatt gefunden hat, ſind der bisherige Bürgermeiſter Herr Fröhner zu Spandow zum erſten Director der gedachten Sozietät auf Lebenszeit, und der Bürgermeiſter Herr Steinhauſen zu Cüſtrin zum zweiten und der Bürgermeiſter Herr Thiede zu Brandenburg zum dritten Director für die Dauer von ſechs Jahren vom 1ſten Januar k. J. an gerechnet, gewählt worden. Nachdem des Königs Majeſtät dieſe Wahlen mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17ten d. M. zu beſtätigen geruht haben und demzufolge die genannten Directoren in ihre Aemter eingewieſen ſind, ſo wird die neue ſtändiſche Feuer-Sozietäts-Direction der aſſociirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz mit dem 1ſten Januar k. J. in Wirkſamkeit treten und von dieſem Zeitpunkte ab an die Stelle der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. und der Feuer-Sozietäts-Directorial-Deputation zu Merſeburg die Verwaltung der Feuer-Verſicherungs-Angelegenheiten der mehrberegten Städte übernehmen, wonach ſich die Behörden und Eingeſeſſenen zu achten haben.

Erfolgte Conſtituirung und Beginn der Wirkſamkeit der neuen ſtädtiſchen Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz.

Digitized by Google

Das Geſchäfts-Lokale der neuen Direction wird ſich fürs Erſte in der Kurſtraße No. 50 hieſelbſt befinden.

Berlin, den 27ſten December 1838.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
von Baſſewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.
Verordnung, die Feldmeſſer betreffend.
I. G. 6927.

Wir finden uns veranlaßt, den im hieſigen Bezirk beſchäftigten Feldmeſſern genaue Befolgung der Vorſchriften des Feldmeſſer-Reglements vom 29. April 1813 anzuempfehlen, indem leider Fälle vorgekommen ſind, wo ſolches bei einzelnen Vermeſſungen nicht vollſtändig geſchehen iſt. Unter andern werden die Beſtimmungen der §§. 35, 36 und 37 „wonach bei neuen Zutheilungen, die Feldmeſſer auf die zweckmäßige Lage der Wege und Entwäſſerungen mit achten, und ſo bald Landſtraßen dabei berührt werden, den Landrath des Kreiſes davon Kenntniß geben, und deſſen desfallſigen Anweiſungen bei der Eintheilung Folge leiſten ſollen," überall nicht befolgt. Sollten wieder Fälle dieſer Art vorkommen, ſo werden wir den betreffenden Feldmeſſer zur Unterſuchung und Beſtrafung ziehen, und weiſen wir alle Feldmeſſer hierdurch an, ſo bald ſie Vermeſſungs-Geſchäfte in einem Kreiſe übernehmen, in welchem ſie bisher nicht gearbeitet haben, dem betreffenden Kreis-Landrath hiervon Anzeige zu machen, dieſe Anzeige aber in allen einzelnen Fällen, wo neue Zutheilungen beabſichtigt werden, vor Anfertigung des Theilungs-Plans zu machen, oder zu wiederholen, damit der Kreis-Landrath beurtheilen kann, ob Veranlaſſung vorhanden iſt, wegen der Richtung der Wege, Graben oder Dämme ꝛc. ꝛc. mit der Behörde, welche das Zutheilungs-Geſchäft leitet, ſich in Kommunikation zu ſetzen, oder nach Befinden der Umſtände, die nöthige Anweiſung in obiger Beziehung direkt zu ertheilen. Die Herren Kreis-Landräthe haben ſich hiernach gleichfalls zu achten und ſtets von den in ihrem Kreiſe vorkommenden Feldmeßarbeiten Kenntniß zu nehmen.

Zugleich erinnern wir die Feldmeſſer an die durch die Verordnung vom 21. Oktober 1834 anbefohlene Einreichung einer Nachweiſung ihrer perſönlichen Verhältniſſe ꝛc. ꝛc. welche bis ultimo November jeden Jahres bei uns eingehen ſoll, von mehrerern aber bis jetzt für das bald abgelaufene Jahr noch nicht eingegangen iſt.

Liegnitz, den 8. December 1838.

No. 6.
Genehmigte Grundſätze bei Ertheilung von Heimathſcheinen.
I. P. 15499.

In der Circular-Verfügung vom 14. Juni c., mittelſt welcher der Königlichen Regierung die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30ſten Mai c., die Ertheilung von Heimathſcheinen betreffend, zugefertigt worden, iſt eine nähere Anweiſung über die Ausführung der danach Allerhöchſten Orts genehmigten Grundſätze vorbehalten.

In Folge deſſen wird hiermit Nachſtehendes feſtgeſetzt:

1) der §. 1. der gedachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre macht zwar die Ertheilung von Heimathſcheinen an dieſſeitige Unterthanen im Allgemeinen von dem Umſtande abhängig: daß in demjenigen Staate, worin dieſelben einen zeit-

weiſen Aufenthalt zu nehmen beabſichtigen, zu dieſem Behufe die Beibringung eines Heimathſcheins gefordert werde. Dennoch muß in jedem einzelnen Falle der Ausfertigung eines ſolchen Scheines ſelbſt die Prüfung vorangehen:

ob der dem Extrahenten zur Reiſe nach dem Auslande zu ertheilende Paß — deſſen er unter allen Umſtänden auch neben dem Heimathſcheine bedarf, — zu dem in Rede ſtehenden Zwecke nicht allein ſchon genüge?

wofür die Vermuthung beſonders dann ſpricht, wenn der Inhaber des Paſſes nicht beabſichtigen ſollte, an einem und demſelben Orte des Landes ſich auf längere oder unbeſtimmte Zeit aufzuhalten.

Die im Beſitze vorſchriftsmäßiger Wanderpäſſe ſich befindenden Handwerksgeſellen erhalten, der Regel nach, keine Heimathſcheine; eine Ausnahme hiervon findet nur dann ſtatt: wenn ihnen in dem betreffenden fremden Staate ſelbſt der zeitweiſe Betrieb ihrer Profeſſion nur gegen die Beibringung eines Heimathſcheines geſtattet wird.

So oft ein Fall dieſer Art zur Kenntniß der Behörden gelangt, haben dieſe dem Miniſterium des Innern und der Polizei hiervon Anzeige zu machen.

In Beziehung auf die ſich zur Ausübung ihres Handwerkes nach Frankreich begebenden dieſſeitigen Gewerbsgehülfen behält es bei den Beſtimmungen der Bekanntmachung des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juli 1827 (Geſetz Sammlung S. 81) ſein Bewenden.

2) Die Heimathſcheine ſind von den Königlichen Regierungen nach dem anliegenden Formulare auszufertigen. Ein Signalement iſt in dieſelben, da ſie als polizeiliche Legitimations-Dokumente nicht anzuſehen ſind, nicht aufzunehmen. —

3) Seine Majeſtät der König haben zu 5 der allegirten Allerhöchſten Kabinets-Ordre zu genehmigen geruhet: daß, abgeſehen von der Schweiz, dieſſeits auch von den Unterthanen ſolcher deutſcher Bundesſtaaten die Produktion von Reverſen der in Rede ſtehenden Art gefordert werde, deren Regierungen dergleichen von dieſſeitigen Unterthanen, ſelbſt nur zum Zwecke eines ihnen auf ihrem Gebiete zu gewährenden zeitweiſen Aufenthalts, verlangen. —

Da Letzteres, nach den hier vorliegenden Notizen, in mehrer oder minderer Ausdehnung im Königreich Sachſen, Baiern, Hannover, Würtemberg, im Großherzogthum Sachſen-Waimar, Baden, Oldenburg, Heſſen, im Kurfürſtenthum Heſſen, im Herzogthum Sachſen-Coburg, Gotha, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Meiningen, Braunſchweig, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Reuß, Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg und in der freien Stadt Frankfurt und zwar ohne Rückſicht auf die mit mehreren der genannten deutſchen Staaten wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewieſenen beſtehenden Verträge der Fall iſt, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt: daß die obgedachte Allerhöchſte Beſtimmung zuvörderſt und bis auf Weiteres, ſo wie im Verhältniß zur Schweiz, ſo auch in dem zu den genannten deutſchen Staaten Anwendung finde.

Digitized by Google

4) Die betreffenden Polizei-Behörden ſind nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet, die Feſtſetzung zu 5 den Unterthanen der Schweiz und der genannten deutſchen Staaten gegenüber in Anwendung zu bringen.

Auf Individuen, welche nur als Reiſende im eigentlichen Sinne des Wortes anzuſehen ſind, findet dieſelbe dagegen keine Anwendung.

Eben ſo ſind die auf der Wanderſchaft begriffenen ausländiſchen Handwerksgeſellen, welche gültige, von ihrer heimathlichen Obrigkeit ausgeſtellte Wanderbücher beſitzen, zur Beibringung von Heimathſcheinen der Regel nach, nicht anzuhalten. Nur wenn dieſelben entweder in Verhältniſſe treten, welche die Abſicht andeuten, einen bleibenden Aufenthalt im Lande zu nehmen, oder wenn in ihrem Wanderbuche die Dauer der Gültigkeit deſſelben nicht näher ausgedrückt, ſeit deſſen Ausſtellung ſelbſt aber ein Zeitraum von drei Jahren verſtrichen iſt, ſind auch ſie, Falls der Aufenthalts-Bewilligung an ſich nicht polizeiliche Gründe entgegen ſtehen (Wander-Regulativ vom 24ſten April 1833) zur Beibringung eines Heimathſcheines anzuhalten.

5) Iſt der Heimathſchein des Ausländers nur auf einen beſtimmten Zeitraum ausgeſtellt, ſo muß darauf gehalten werden, daß die Erneuerung deſſelben noch vor Ablauf deſſelben erfolge.

6) Die Produktion eines Heimathſcheines iſt dann nicht erforderlich, wenn der betreffende Ausländer die Abſicht, ſich in den Königlichen Staaten definitiv niederzulaſſen, bereits zu erkennen gegeben und die kompetente Ortsobrigkeit dieſe Niederlaſſung auch wirklich ſchon genehmigt hat.

7) Es iſt hin und wieder von Ausländern, deren definitive Aufnahme in den dieſſeitigen Unterthans-Verband erheblichen Bedenken unterliegen würde, gleichwohl, und zwar aus dem ihnen kürzere oder längere Zeit hindurch, unter ausdrücklicher, oder ſtillſchweigender Zuſtimmung der Ortsbehörden geſtattet geweſenen Aufenthalte, ein Anſpruch auf dieſelbe abgeleitet worden.

Um für die Folge dieſem Uebelſtande mit Sicherheit vorzubeugen, wird den Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Aufenthalts-Verhältniſſen der am Orte befindlichen Fremden, ohne Unterſchied, eine ſtete Aufmerkſamkeit zu widmen und insbeſondere darauf zu halten: daß in Anſehung derer, welche die Abſicht, ſich dieſſeits definitiv niederzulaſſen, wirklich zu erkennen geben, die Frage über die Zuläßigkeit ihrer definitiven Aufnahme in den dieſſeitigen Unterthans-Verband jedesmal ohne Zeitverluſt zur Entſcheidung gebracht werde. —

Ausländern, gegen deren definitive Niederlaſſung Bedenken obwalten, iſt, auch wenn ſonſtige polizeiliche Gründe zu ihrer Ausweiſung nicht vorliegen, die Aufenthalts-Bewilligung zu verſagen, Falls ſie nicht, je nach Verſchiedenheit der Regierungen, denen ſie angehören, ſei es durch gültige Päſſe, oder durch Heimathſcheine, oder durch andere gültige Urkunden, ihr fortdauerndes Angehörigkeits-Verhältniß zu der betreffenden fremdherrlichen Regierung glaubhaft nachzuweiſen vermögen. —

Digitized by Google

8) Zur Beſeitigung verſchiedentlich angeregter Zweifel bei Beurtheilung der Zuläßigkeit von Einwanderungsgeſuchen mache ich darauf aufmerkſam, daß, was einzelnen Königlichen Regierungen bereits eröffnet worden iſt, und auch in der Natur der Sache liegt, an Ausländer, welche in den dieſſeitigen Unterthan-Verband aufgenommen zu werden wünſchen, ſtrengere Anforderungen zu machen ſind, als an Preußiſche Unterthanen, welche ihr Domicil nach einem andern Orte im Inlande zu verlegen beabſichtigen, und daß ſolchen Ausländern namentlich dann die Niederlaſſung zu verſagen iſt, wenn nach den Verhältniſſen des Orts oder des Kreiſes, in welchem die Niederlaſſung beabſichtigt wird, Grund zu der Beſorgniß vorhanden iſt, daß es den Extrahenten ſchwer fallen werde, durch ihr Gewerbe, oder durch ſonſtige Handarbeit für ſich und die Ihrigen einen auskömmlichen und nachhaltigen Unterhalt zu erwerben.

Die Entſcheidung über die Zuläßigkeit der Einwendungsgeſuche bleibt zwar der ordentlichen Polizei-Obrigkeit überlaſſen; dieſelbe hat jedoch, im Falle der Ablehnung des Geſuchs, dem Extrahenten ausdrücklich bekannt zu machen, daß ihm der Recurs an die vorgeſetzte Regierung vorbehalten bleibe.

9) Sämmtliche Orts-Polizeibehörden und auf den Dörfern die Schulzen ſind verpflichtet, den ſie angehenden Beſtimmungen dieſer Verfügung, insbeſondere den Feſtſetzungen unter No. 4, 5 und 7 genau nachzukommen. Sollten durch die Unachtſamkeit ſolcher Behörden aus der vorſchriftswidrig erfolgten Duldung von Ausländern, welche mit Heimathſcheinen oder vorſchriftsmäßigen Wanderbüchern hätten verſehen ſein ſollen, dem Staate oder den Kommunen Nachtheil erwachſen, ſo ſollen dieſe Behörden, abgeſehen von ihrer geſetzlichen Vertretungspflicht, in ſtrenge Ordnungsſtrafe genommen werden.

10) Die Königliche Regierung hat für die gehörige Bekanntmachung dieſer Verfügung Sorge zu tragen.

Berlin, den 17ten December 1838.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An die Königliche Regierung
in Liegnitz.

Vorſtehendes Reſcript des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei von Rochow Excellenz wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung für die betreffenden Behörden bekannt gemacht.

Liegnitz, den 30. December 1838.

No. 7. Präcluſivtermin zur Einreichung der Geſuche um Claſſenſteuer-ermäßigung. II. D. 98.

Die Klaſſenſteuerveranlagungs-Rollen für das Jahr 1839 ſind den Kreis- und Orts-Behörden zugefertigt und können bei letztern von den Klaſſenſteuerpflichtigen eingeſehen werden.

Etwanige Geſuche um Ermäßigung dieſer Klaſſenſteuer ſind nach Maßgabe der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 17ten Januar 1830 bei den vorgeſetzten Königl. Landrath-Aemtern ſpäteſtens bis zum

15ten März d. J.

Digitized by Google

anzubringen, indem nach dieſem Termine eingehende nicht mehr berückſichtigt werden können. Von den Kreisbehörden ſind uns die Haupt-Nachweiſungen der Reclamationen in vollſtändiger Form bis zum

15ten Mai d. J.

vorzulegen.

Uebrigens bemerken wir, daß Ermäßigungsgeſuche, die unmittelbar bei uns eingehen, in allen Fällen den beſtehenden Vorſchriften zufolge an die Kreisbehörden zur Begutachtung zurückgeſendet werden müſſen und daher, ohne daß der Sache ſelbſt irgendwie ein Eintrag geſchieht, durch die Anbringung derartiger Geſuche bei den vorgeſetzten Königlichen Landräthlichen Aemtern und nicht unmittelbar bei uns, zum Nachtheile des Bittſtellers ein Zeit- und wegen des Portos auch Koſten-Aufwand vermieden wird.

Liegnitz, den 3ten Januar 1839.

No. 8. Betrifft den Allerhöchſten Landtags-Abſchied für die zum 6ten Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz. I. P. 112.

Für die zum Provinzialſtändiſchen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz gehörigen Abonenten iſt ein Abdruck des Allerhöchſten Landtags-Abſchiedes für die im Jahre 1837 zum ſechſten Landtag verſammelt geweſenen Stände dieſer Provinz vom 14ten October 1838, dem 2ten Amtsblatt-Stück als extraordinaire Beilage beigefügt. Dabei wird zugleich bekannt gemacht, daß Druck-Exemplare davon, ſo wie auch von der von dem Landtags-Marſchall Herrn Hofmarſchall Major von Rochow auf Stülpe unterm 4. Mai 1837 gelieferten Ueberſicht der Landtags-Verhandlungen, bei der Nauckſchen Buchhandlung in Berlin, Hausvogteiplatz No. 1 zu haben, und von dieſer durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen ſind.

Liegnitz, den 5. Januar 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Vereinfachung der Salarien-Kaſſen-Verwaltung in Bezug auf Gebühren und Stempel.

Den Untergerichten des Departements wird das nachſtehende Juſtiz-Miniſterial-Reſcript

„Zur Vereinfachung der Salarien-Kaſſen-Verwaltung bei den Gerichten beſtimmt der Juſtiz-Miniſter im Einverſtändniß mit der Königlichen Oberrechnungs-Kammer,

daß vom 1ſten Januar k. J. ab, in allen denjenigen Fällen, wo ein Obergericht in den bei einem Königlichen Untergerichte oder bei einem anderen Obergerichte inſtruirten Prozeſſen nur als Spruchbehörde der höheren, oder auf Grund einer Subſtitution als Spruchbehörde der erſten Inſtanz fungirt, — in derſelben Art, wie dies bisher ſchon hinſichtlich der Gebühren des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals geſchehen iſt —

1) die zum Anſatz zu bringenden Koſten von dem erkennenden Obergericht nur zu liquidiren und unter dem Transmiſſoriale zu verzeichnen ſind, die Buchung und Verrechnung dieſer Koſten aber bei demjenigen Ober-

oder Untergerichte, vor welchem die Inſtruction der Sache geſchwebt hat, erfolgen ſoll,

2) verwendete Ausfertigungsſtempel dagegen von Seiten jener Spruchbehörden bei der Ueberſendung der Akten einzufordern oder durch Poſtvorſchuß einzuziehen ſind.

Von dieſer Einrichtung bleiben die Privat-Gerichte und diejenigen Königlichen Untergerichte ausgenommen, bei welchen die Richter noch ganz oder theilweiſe auf den Sportel-Genuß angewieſen ſind, ſo daß in Sachen, welche bei dieſen Gerichten ſchweben, die Koſten des in höherer Inſtanz erkennenden Ober-Gerichts, nach wie vor, von letzterem gebucht und eingezogen werden müſſen.

Sollten, wie von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bemerkt worden iſt, bei einzelnen Obergerichten, den Reſcripten vom 4ten November 1822 und 6ten Auguſt 1827 — Jahrbücher, Bd. 20. S. 282 und Bd. 30. S. 152. — entgegen, die Werthſtempel zu den Erkenntniſſen zweiter Inſtanz nicht bei dem inſtruirenden Gericht, ſondern bei dem erkennenden Obergericht berechnet, kaſſirt und eingezogen werden; ſo iſt dies, als der Vorſchrift zuwider, ſofort abzuſtellen.

Was die eingezogenen Werthſtempel in fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungen betrifft, ſo iſt die Abſendung der Tantieme hiervon Seitens der Untergerichte an die Obergerichts-Salarien-Kaſſe vierteljährig und wo möglich durch Quittungswechſel mit der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe zu bewirken.

Hiernach hat ſich das Kollegium zu achten und die Untergerichte ſeines Departements mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 29ſten November 1838.

Der Juſtiz-Miniſter. Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau."

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und wird dabei denſelben in Betreff der Kaſſirung der Werthſtempel und der Werthſtempel-Tantieme in Unterſuchungsſachen ſpeziell noch eröffnet:

1) daß die Werthſtempel für den Fall von Subſtitutionen generell vom erkennenden Richter anzuſetzen, vom ordentlichen Richter aber zu kaſſiren ſind; ſonſt in ſummariſchen und überhaupt nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 verhandelten Prozeſſen der Richter erſter Inſtanz den Werthſtempel aller Inſtanzien feſtzuſetzen und zu kaſſiren habe, ferner im ordinären Prozeß das Ober-Landes-Gericht für die höheren Inſtanzen den Werthſtempel anſetzen und kaſſiren werde, ſobald ſich ſeine Thätigkeit außer der Abfaſſung des Erkenntniſſes noch auf eine Inſtruction über Nova oder Leitung eines Schriftwechſels erſtreckt, endlich in Unterſuchungs-Sachen, der Regel nach der inquirirende Richter erſter Inſtanz, falls er zugleich erkennt, ſonſt aber

Digitized by Google

der erkennende Richter erſter Inſtanz für beide Inſtanzen die Werthſtempel anzuſetzen und zu kaſſiren verpflichtet ſei, dies demnach auch für die mit den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten zu Görlitz und Grünberg vereinigten beiden Inquiſitoriate gelte, dagegen in Betreff der andern beiden Inquiſitoriate Liegnitz und Glogau — jetzt Frauſtadt — der Werthſtempel immer von dem Gericht, das in erſter oder zweiter Inſtanz erkennt, angeſetzt und kaſſirt werden müſſe, — nach welchem allem die Publikanda vom 4ten Juli 1834, 20ſten Juni 1837 und 31ſten October a. ejd. (Liegnitzer Amtsblatt 1834 pag. 195 und pro 1837 pag. 213 und 342) näher deklarirt werden.

2) Daß alle Untergerichte, bei welchen darnach Kaſſirungen von Werthſtempeln in zweiter Inſtanz in Unterſuchungen vorkommen, verpflichtet ſind, vierteljährlich die Tantieme dieſes Werthſtempels zweiter Inſtanz an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe mittelſt Anſchreibens unter Beifügung einer Liſte, worin
   1) die Unterſuchungs-Sache genau bezeichnet,
   2) der Betrag des feſtgeſetzten Werthſtempels angegeben und
   3) der Tantieme-Antheil ausgeworfen iſt,

   baar, oder durch Quittungswechſel mit der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe, in dieſem Falle aber 10 Tage wenigſtens vor Ablauf des Quartals, einzuſenden, oder eine Wegfall-Liſte unter Angebung der Gründe einzureichen, als welches nur dann unterbleiben kann, wenn die Armuth des Debenten ſchon bei Einreichung der Akten zum zweiten Spruch als feſtgeſtellt anzuſehen iſt.

Glogau, den 4ten Januar 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Empfehlung der Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher.

Das im Verlage des Buchhändlers Aderholz zu Breslau erſcheinende Werk:
Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher durch Geſetzgebung und Wiſſenſchaft.
Herausgegeben von Gräff, Koch, von Rönne, Simon und Wentzel,
empfiehlt ſich durch ſeine zweckmäßige und gründliche Bearbeitung zum practiſchen Gebrauch.

Indem wir das Publikum auf daſſelbe aufmerkſam machen, autoriſiren wir in Folge Miniſterial-Reſcripts vom 18ten v. Mts. zugleich die Königl. kollegialiſch-formirten Gerichte unſers Departements, es aus dem Bibliothekenfonds ſich anzuſchaffen.

Glogau, den 4ten Januar 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung der noch nicht realiſirten Bank-Kaſſen-Scheine.

Der wiederholt erlaſſenen Aufforderungen ungeachtet, ſind von den früher ausgegebenen Bank-Kaſſen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realiſation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieſer Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieſelben gegen Empfangnahme des Betrages in Cou-

rant oder Kaſſen-Anweiſungen bis ſpäteſtens den 31ſten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kaſſen einzuliefern, indem nach Ablauf dieſer Friſt, die gänzliche Präkluſion der bis dahin nicht zur Einlöſung präſentirten Bank-Kaſſen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geſchäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerkſam, daß dieſe zinsloſen Bank-Kaſſen-Scheine ſich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, ſondern auch durch die Form unterſcheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kaſſen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kaſſen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterſchrieben ſind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthloſen Kaſſen-Anweiſungen von 1824 verwechſelt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen ſie zum Theil in der Größe ähnlich ſind.

Berlin, den 20ſten November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kaſſen-Scheine.

No. 8120 und 8130, von 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, a 300 Rthlr. a 200 Rthlr.;
No. 9766 von 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, a 500 Rthlr.;
No. 44, 1820 von 1826, No. 4137, 8920, 9982 von 1827, a 100 Rthlr.;
No. 1490 von 1826 a 200 Rthlr;
No. 1962 von 1826, No. 13906 von 1830, a 500 Rthlr.;
No. 1570 von 1831 a 1000 Rthlr.;
No. 104, 246, 254, 622, 671, 693, 830, 1191, 1221, 1261, 1351, 1360, 1389, 1534, 1590, 1710, 1772, 1864, 1895, 2096, 2235, 2329, 2409, 2481, 2793, 2805, 2814, 3334, 3352, 3607, 3723, 3752, 3762, 3772, 3798, 3912, 3913, 3976, 4247, 4275, 4304, 4474, 4711, 4753, 4856, 4879, 4932, 5414, und 5501 von 1832 a 100 Rthlr.;
No. 916 und 1432 von 1833, a 1000 Rthlr.;
No. 270 und 1601 von 1833, a 500 Rthlr.

B. Kaſſenſcheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

No. 34 und 353 von 1832, a 500 Rthlr.;
No. 717, 877, 910 und 1025 von 1833, a 100 Rthlr.

2) zu Cöln.

No. 107 von 1833, a 100 Rthlr.

3) zu Königsberg.

No. 321, 530, 573, 765 und 972 von 1833, a 100 Rthlr.

4) zu Stettin.

No. 327, 863, 1115 und 1145 von 1833, a 100 Rthlr.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Oekonom Fellenberg zu Nimbſch als Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius im Saganſchen Kreiſe;

der Bürgermeiſter Müller zu Lähn fernerweitig als ſolcher;

der Rathsherr Feder zu Liegnitz fernerweitig in derſelben Eigenſchaft;

bei dem Magiſtrat zu Goldberg: Tuchfabrikant Rutt, Kaufmann Goldnau und Kaufmann Günther als Rathsherren.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Keglerſches Univerſitäts-Stipendium betreffend.

Das von der Johanne Chriſtiane Kegler für die männlichen Nachkommen des Elias Raſt und die Schefflerſche Familie in Görlitz geſtiftete, in den Zinſen eines Kapitals von 1500 Rthlr. beſtehende, jedoch nur den Studirenden auf der Univerſität Wittenberg, jetzt Halle, zu verleihende Stipendium iſt vacant und werden diejenigen, welche darauf einen Anſpruch zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen dieſerhalb ſchriftlich und in portofreien Briefen an den Kurator der Stiftung, Tuchmachermeiſter Rothe zu Görlitz, zu wenden und ſich durch Einſendung der Verwandtſchafts-Zeugniſſe, ſo wie der Univerſitäts-Atteſte zu legitimiren, widrigenfalls der vorräthige Zinſenbeſtand zur Ausſtattung eines weiblichen Mitgliedes der genannten Familien, der Stiftungs-Urkunde gemäß, verwendet werden wird.

Glogau, den 28. December 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Patentirung.

Dem Kaufmann Servière zu Berlin iſt unterm 24. December 1838 ein Einführungs-Patent auf

> eine an der unterm 18. Februar 1837 patentirte Kattun-Druck-Maſchine angebrachte mechaniſche Vorrichtung zum Vorreiben und Auftragen der Farben, ſo wie zum Regeln der Menge des zu druckenden Gewebes, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf die Dauer des ihm für jene Maſchine ertheilten Patents, alſo bis zum 18. Februar 1842, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Agenturaufhebung.

Der Kaufmann Knobloch zu Landeshut hat aufgehört, als Agent der Verſicherungs-Anſtalt Sun Fire office zu fungiren.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 2.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 19. Januar 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9. Das Recht zur Führung des Titels eines Architekten betreffend. I. G. 5184.

Es ſind mehrfach Fälle vorgekommen, daß ſich Baubefliſſene und Bauhandwerker eigenmächtig das Prädikat eines Architekten — oder eines Baumeiſters — beigelegt haben.

Wir machen daher hierdurch darauf aufmerkſam, daß Niemand dieſen Titel führen darf, der nicht nach §. 96 des Gewerbe = Polizei = Edikts vom 7ten. September 1811 ſich durch ein Prüfungs-Atteſt der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu Berlin legitimiren kann.

Dieſer Grundſatz gilt namentlich auch für die ehemals Sächſiſchen Landestheile, nachdem des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 18ten April 1832 die §§. 94 bis 101 jenes Geſetzes für die ganze Monarchie gültig erklärt haben, und nur in Abſicht derjenigen Perſonen, welche ſchon vor Publikation der Inſtruktion zur Prüfung der Bauhandwerker vom Jahre 1821 im Beſitze der Ausübung des Gewerbe = Betriebes und der Führung des Titels eines Architekten waren, würde im Fall des Nachweiſes dieſer Prämiſſen eine Ausnahme zuläſſig ſein.

Dagegen hat Jeder, welcher ſich den fraglichen Titel anmaßt, ohne dazu vorſchriftlich legitimirt zu ſein, Verantwortlichmachung und Beſtrafung zu gewärtigen.

Liegnitz, den 31. December 1838.

No. 10. Betreffend die Reclamationen der im Militairdienſt ſtehenden Soldaten. I. M. 2295.

Es ſind in neuerer Zeit bei den Militair-Behörden und insbeſondere bei der Königlichen General-Inſpektion der Artillerie häufig unmittelbare Geſuche der dabei betheiligten Perſonen, wegen Entlaſſung oder einſtweiliger Beurlaubung von Soldaten, eingegangen.

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen und den Bittſtellern ſelbſt nicht nur unnütze Koſten des Portos, ſondern auch den Zeitverluſt zu erſparen, machen wir die Einſaſſen unſeres Verwaltungs = Bezirks darauf aufmerkſam, daß den beſtehenden Vorſchriften nach, dergleichen Anträge ſtets bei den Kreis-Landräthen, welche demnächſt an uns zu berichten haben, gemacht werden müſſen, und daß in einem jeden Falle, wenn ſonſt ein geſetzlicher Grund dabei vorhanden iſt, die Dienſtentlaſſung der reklamirten Individuen bei der betreffenden Militair-Behörde von uns beantragt wird.

Digitized by Google

Nur auf dieſem vorſchriftsmäßigen Wege können derartige Geſuche ihre Erledigung finden, und diejenigen, die ihn nicht verfolgen, werden ſich die für ſie entſtehenden unnöthigen Koſten und Verzögerung des Erfolges ſelbſt beizumeſſen haben.

Außerordentlich dringende Fälle ausgenommen, ſtehen übrigens zur Anbringung von dergleichen Reklamationen bei den Landräthen alljährlich zwei Termine, nämlich im Mai und November-Monat, ein für allemal feſt.

Liegnitz, den 4ten Januar 1839.

No. 11. Betreffend die Finalabſchlüſſe der Domainen- und Forſtkaſſen pro 1838. II. F. 50.

Sämmtliche Domainen-, Rent- und Pacht-Aemter und Forſt-Kaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks werden unter Hinweiſung auf unſere Circular-Verfügung vom 15. December 1837 (II. F. 6250) an die pünktliche bis zum 4ten Februar bei Vermeidung der Abholung durch expreſſe Boten auf Koſten der ſäumigen Rendanten zu bewirkende Einſendung der Final-Abſchlüſſe nebſt ſämmtlichen dazu gehörigen Nachweiſungen, hierdurch erinnert.

Liegnitz, den 4ten Januar 1839.

No. 12. Den Aufenthalt und die Beſchäftigung jüdiſcher auswärtiger Handwerks-Geſellen aus den deutſchen Bundes-Staaten bei inländiſchen Meiſtern betr.

In der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14ten October d. J., mittelſt welcher den jüdiſchen Handwerks-Geſellen aus deutſchen Bundes-Staaten geſtattet worden iſt, bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten, haben Sr. Majeſtät der König mir die Pflicht auferlegt, vorzuſorgen daß mit dieſer Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, ſolche nicht zur heimlichen Niederlaſſung in den dieſſeitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbeſtimmte Zeit benutzt, und deshalb die Conceſſion auf unbeſtimmte Zeit, etwa auf zwei bis drei Jahre ausgeſtellt werde.

Um nun der Allerhöchſten Abſicht zu entſprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

1) Wenn ein jüdiſcher Handwerksgeſell aus einem der Bundesſtaaten, mit der gehörigen Legitimation, inſonderheit auch wegen der in ſeiner Heimath gegen preußiſche jüdiſche Handwerksgeſellen ſtattfindenden Reciprocität verſehen, in eine der preußiſchen Provinzen eingewandert iſt, ſo hat die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem derſelbe zuerſt Arbeit findet, ihm, wenn ſonſt nach den allgemeinen Grundſätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgeſellen kein Bedenken ſtatt findet, die Arbeit im Orte zunächſt auf ſechs Wochen zu geſtatten.

   Gleichzeitig aber hat dieſelbe an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, derſelben die Legitimation einzureichen, die Zeit zu welcher der Geſell zuerſt im Inlande in Arbeit getreten iſt, anzuzeigen, und auf Ausſtellung der Conceſſion anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger ſechs Wochen, und ehe die Conceſſion eingegangen iſt, der Geſell den erſten Arbeitsort verlaſſen, ſo kann derſelbe, auf Vorzeigung eines Atteſtes der erſten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem anderen Orte noch angenommen werden.

2) Die Regierung ſtellt ſogleich nach Eingang der Anzeige die Conceſſion auf zwei Jahre, vom Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß ſolche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloſchen ſein, und der Geſell in ſein Vaterland zurückgewieſen werden ſolle, wenn er durch ſein Betragen dazu Veranlaſſung gebe.

3) Dieſe auf einen Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber ſportelfrei, auszufertigende

Conceſſion iſt der Orts-Polizei-Behörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu überſenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrages, ſonſt aber unentgeldlich zu bewirken und im Paſſe zu vermerken iſt.

Hat der Geſell nach §. 1. den erſten Arbeitsort inmittelſt verlaſſen, ſo liegt ihm ob, der Obrigkeit deſſelben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizei-Behörde deſſelben die Conceſſion zur Aushändigung überſandt werden könne.

4) Bei jeder Orts-Veränderung ſo wie beim Wechſel des Meiſters, hat derſelbe ſich bei der Polizei-Behörde zu melden, und derſelben die Conzeſſion zu produciren, damit auf der Rückſeite derſelben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meiſtern er im Orte gearbeitet habe, ob dieſe mit ſeiner Aufführung ſowohl, als mit ſeiner Brauchbarkeit zufrieden geweſen ſind, und ob er ſonſt zu polizeilichen Rügen Veranlaſſung gegeben hat oder nicht.

5) Die Conzeſſion, welche nach beifolgendem Schema auszuſtellen, iſt für alle Regierungs-Bezirke gültig.

Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen iſt, ſo hat die Polizei-Behörde, wenn der Geſell ferner im Lande zu arbeiten beabſichtigt, unter Einreichung derſelben, und mit Beifügung eines Zeugniſſes über die Aufführung im jetzigen Aufenthaltsorte der vorgeſetzten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Conzeſſion auf das dritte Jahr anheimzuſtellen. Ergiebt ſich aus den auf der Conzeſſion befindlichen Zeugniſſen, daß der Handwerks-Geſell ſich gut aufgef hrt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, ſo iſt die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Füße der Conzeſſion Platz zu laſſen iſt, von der Königlichen Regierung zu ertheilen, entgegengeſetzten Falls aber abzuſchlagen, und der Geſell in ſeine Heimath zurückzuweiſen.

6) Nach Ablauf der in der Conzeſſion und in deren Verlängerung beſtimmten Zeit iſt jedenfalls der Geſell in ſeine Heimath zurückzuweiſen.

7) Kein Handwerksmeiſter iſt berechtigt, einen auswärtigen jüdiſchen Handwerksgeſellen, beim erſten Eintritt deſſelben, ohne die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, ſpäter ohne Production der Regierungs-Conzeſſion in Arbeit zu nehmen, und verfällt bei ſtattfindender Contravention in eine Polizeiſtrafe von 5 — 10 Thalern.

Vernachläßigung obiger Vorſchriften von Seiten der Ortsbehörden wird durch Ordnungsſtrafen gerügt.

8) Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle der Regierung das Polizei-Präſidium.

Gegenwärtige Verfügung iſt durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 28. December 1838.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An die Königliche Regierung in Liegnitz.

Der jüdiſche . . . . . Geſelle N. N. gebürtig aus . . . . . in . . . . . erhält hierdurch in Gemäßeit der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 14. October 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis zum . . . . . innerhalb des Preuß. Staats als Geſelle arbeiten zu dürfen. Dieſe Erlaubniß iſt jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N. N. durch ſein Betragen zur Unzufriedenheit Veranlaſſung giebt. Schema.

Gegenwärtige Conzeſſion hat der N. N. in jedem Orte, in welchem er Arbeit ſucht und findet, nicht minder bei jedem Wechſel des Meiſters, der Polizeibehörde zu produciren, auch ſolche unter Ueberreichung der Zeugniſſe der Meiſter, bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreiſe, um Beifügung der vorgeſchriebenen Bemerkungen zu bitten. Da nach der Allerhöchſten Beſtimmung dieſe Con-

Digitized by Google

zeſſion noch um ein Jahr verlängert werden kann, ſo hat der N. N. wenn er die Verlängerung wünſcht, ſich ſechs Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Ortpolizeibehörde zu wenden.

. . . . . . den ten 18

(L. S.) Königliche Regierung.

Vorſtehend abgedruckte Verfügung des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei, wird mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach anderweiter hoher Beſtimmung:

ſo weit hiernach den jüdiſchen Geſellen aus den Bundesſtaaten die Erlaubniß zur Arbeit ertheilt werden muß, ſolche auf denen aus den inländiſchen Provinzen, in welchem das Geſetz vom 11. Mai 1812 nicht gilt, nicht zu verſagen iſt. Doch bedarf es für dieſelben der in der Allerhöchſten Ordre vom 14. Octobr. v. J. Geſetz-Samml. Pag. 503 vorgeſchriebenen förmlichen Conzeſſion nicht, ſondern bloß einer einfachen polizeilichen Erlaubniß, welche wie bisher bei uns nachzuſuchen iſt.

Dieſe Erlaubniß wird künftig nicht unbedingt auf einen Aufenthalt von zwei bis drei Jahren beſchränkt, ſondern die Verlängerung der Erlaubniß lediglich davon abhängig gemacht werden, daß ſie ſich gut führen und ſich auf rechtliche Art ihren Unterhalt erwerben.

Liegnitz, den 11. Januar 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Gebühren-Erhebungen in Bagatell-Prozeſſen.

Den Herren Kreis-Juſtiz-Räthen und den Untergerichten des Departements wird das nachſtehende Juſtiz-Miniſterial-Reſcript:

„Nach der Beſtimmung unter No. 4 Abſchnitt III. der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober 1833 ſoll das Pauſchquantum, welches anſtatt der einzelnen Gebühren in Bagatell-Prozeſſen zu liquidiren iſt, nur von dem Hauptgericht bezogen, außer demſelben ſollen für die requirirten und beauftragten Gerichte von den Partheien keine Gebühren, ſondern nur die nach No. 4 und 5 a. a. O. für zuläſſig erachteten Auslagen erhoben werden.

Der Juſtiz-Miniſter hat zwar geſtattet, daß bei der Einziehung aller gerichtlichen Koſten und Koſten-Vorſchüſſe die Gebühren-Taxe vom 9ten Oktbr. 1833 zur Anwendung kommen, wenn auch das bei Einziehung der gerichtlichen Koſten in der Verordnung vom 1. Juni 1833 angeordnete Mandats-Verfahren nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17ten Oktober 1833 vorläufig ſuspendirt worden ſei. Da jedoch bei Vollſtreckung der Exekutionen wegen gerichtlicher Koſten und Koſten-Vorſchüſſe durch andere Gerichte als dasjenige, bei welchem der Haupt-Prozeß geſchwebt hat, das Hauptgeſchäft bei dem wirklich vollſtreckenden Gerichte erfolgt, ſo findet es der Juſtiz-Miniſter angemeſſen, daß das in dergleichen Fällen bei Objekten bis 50 Rtlr. für die Exekutions-Inſtanz zu liquidirende Pauſchquantum nicht von dem requirirenden oder beauftragenden, ſondern von dem requirirten oder beauftragten Gerichte angeſetzt und für ſeine Kaſſe, oder bei Kreis-Juſtiz-Räthen für dieſe, eingezogen wird. Hiernach ſind die Untergerichte mit Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 19ten September 1838.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.“

Digitized by Google

zur Achtung und mit dem Beifügen bekannt gemacht, wie der Herr Juſtiz-Miniſter mittelſt Reſcripts vom 30. Oktober 1838 nachträglich beſtimmt hat: daß für den Fall, wenn der Auftrag oder die Requiſition zur Koſten-Einziehung an einzelne Juſtiz-Beamte für ihre Perſon, namentlich an Kreis-Juſtiz-Räthe, ergebt, welche mit keinem zur unentgetlichen Bearbeitung der Sachen verpflichteten Subaltern-Beamten verſehen ſind, den Erſtern die im Abſchnitt III. No. 4 Sect. 4 der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober 1833 zuläſſigen Auslagen außer dem Pauſchquantum bewilligt werden ſollen. Glogau, den 4ten Januar 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Führung der Repertorien über Criminal- und fiskaliſche Unterſuchungen.

In dem am 25ſten September 1838 — Amtsblatt S. 299 — bekannt gemachten Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 12ten September 1838 iſt beſtimmt: daß alle Gerichte, welchen die Führung von Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen zuſteht, vollſtändige Repertorien über die zur Unterſuchung gezogenen Perſonen führen ſollen.

In der Königlich Preußiſchen Ober-Lauſitz ſind nur das Inquiſitoriat in Görlitz zur Führung von Kriminal-Unterſuchungen und die Königlichen Gerichte zur Führung von fiskaliſchen Unterſuchungen berechtigt. Hier iſt es zweckmäßig, daß das vereinigte Land- und Stadt-Gericht und Inquiſitoriat in Görlitz das Repertorium über alle eximirte und nicht eximirte Inkulpaten führe, von dieſer Behörde ſind die betreffenden Notizen — §. 2. a. b. des Miniſterial-Reſcripts vom 12. September 1838 — zu erbitten und reſp. ihr mitzutheilen.

Im Schleſiſchen Theil des Glogauer Gerichtsbezirks geſtaltet ſich die Sache anders, weil außer den Inquiſitoriaten auch die meiſten Königlichen und Nicht-Königlichen Untergerichte zur Führung von Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen berechtigt ſind. Hier haben daher die Repertorien zu führen:

a) die Inquiſitoriate über alle Eximirte und Nichteximirte ihres Gerichtsſprengels;
b) die mit Kriminal-Gerichtsbarkeit beliehenen Untergerichte über ihre Gerichts-Eingeſeſſenen,

und zur Vervollſtändigung der Repertorien müſſen beide Behörden ſich gegenſeitig die Notizen aus denjenigen Unterſuchungen gegen Nicht-Eximirte mittheilen, welche bei ihnen anhängig ſind.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kriminal-Senat Unterſuchungen ſelbſt einleitet und dieſelben nicht durch das betreffende Inquiſitoriat oder Kriminal-Untergericht, ſondern durch einen Spezial-Kommiſſarius führen läßt, werden die erforderlichen Nachrichten von dem betreffenden Inquiſitoriat und Untergericht erfordert und demſelben auch reſp. mitgetheilt werden.

No. 2 a. b. des Reſcr. vom 12. September 1838.

Zur Beſeitigung mehrerer vorgetragenen Bedenken werden dieſe Beſtimmungen hierdurch den Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 4ten Januar 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

A. Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15 und 27. der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fraktions-Preiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinanderſetzungen nach den allegirten Geſetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1838 bis dahin 1839 den Entſchädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müſſen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3ten Januar 1839.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen weißer			Weitzen gelber			Roggen.			Gerſte große			Gerſte kleine			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			S… d… Sc…
	der Preußiſche Scheffel.																					
	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.
Breslau, für die Kreiſe Breslau, Neumarkt, Militſch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	—	—	—	1	16	1	1	6	7	—	—	—	—	27	4	—	19	11	—	21	2	4
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	10	9	1	3	4	—	—	—	—	25	1	—	17	4	—	18	—	2
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	1	22	6	1	24	6	1	6	7	—	—	—	1	—	2	—	19	8	—	19	8	4
Frankenſtein, für die Kreiſe Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Münſterberg und Nimptſch.	—	—	—	1	18	1	1	6	3	—	—	—	—	27	1	—	19	8	—	16	—	3
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	18	4	1	4	—	—	—	—	—	28	4	—	19	10	—	19	7	3
Grünberg, für die Kreiſe Grünberg und Freyſtadt.	—	—	—	1	25	4	1	6	7	1	3	7	—	29	1	—	21	6	—	18	5	3
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	16	11	1	3	3	—	—	—	—	27	3	—	18	9	—	18	2	3
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	19	11	1	4	8	—	—	—	—	28	11	—	20	11	—	20	—	3
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	18	6	1	4	11	—	—	—	—	27	11	—	20	7	—	21	3	3
Hirſchberg, für die Kreiſe Hirſcherg und Schönau.	1	23	10	1	24	7	1	6	8	—	—	—	—	29	2	—	19	5	—	16	3	3

Digitized by Google

Namen Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen weißer			Weitzen gelber			Roggen.			Gerſte große			Gerſte kleine			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußiſche Scheffel.																							
	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.
Jauer, ie Kreiſe Jauer, Striegau und Bolkenhayn.	1	21	2	1	11	4	1	3	6	—	—	—	—	26	8	—	17	11	—	18	5	3	23	11
Landeshut, den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	21	7	1	9	2	—	—	—	1	1	7	—	18	9	—	18	7	3	24	—
Liegnitz, ie Kreiſe Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	16	6	1	4	5	—	—	—	—	28	4	—	20	7	—	18	4	3	24	—
Löwenberg, den Löwenberger Kreis.	1	25	11	1	17	9	1	6	2	—	—	—	—	28	8	—	19	—	—	22	10	4	18	—
Namslau, den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	13	9	1	—	—	—	—	—	—	25	2	—	20	3	—	16	3	3	8	9
Reichenbach, den Reichenbacher Kreis.	1	15	8	1	12	7	1	6	8	—	—	—	—	28	—	—	19	4	—	17	5	4	21	6
Sagan, Kreiſe Sagan u. Sprottau.	—	—	—	1	23	8	1	6	10	—	—	—	1	2	1	—	20	7	—	21	2	3	13	—
Schweidnitz, ie Kreiſe Schweidnitz und Waldenburg.	1	19	10	1	13	8	1	5	5	—	—	—	—	27	8	—	19	6	—	20	3	3	24	7
Görlitz, zur Marktſtadt Görlitz lagene Standesherrſchaft Muskau.	—	—	—	2	1	6	1	9	—	—	—	—	1	1	10	—	21	—	—	18	2	4	9	3

B. Bekanntmachung.

1) Die Marktpreiſe für Roggen an Martini 1838 von ſämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 feſtgeſtellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1839 zu entrichtenden Geldbetrages einer ſchon vor dieſem Jahre nach den Grundſätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgeſprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergeſtalt zum Grunde zu legen ſind, daß $\frac{1}{10}$tel dieſer Roggen-Marktpreiſe und $\frac{9}{10}$tel der im Jahre 1838 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1839 als Geldrente für jeden Preußiſchen Scheffel Roggen entrichtet werden muß.

Digitized by Google

2) Die Marktpreiſe der übrigen Getreide-Arten, ſo wie von Heu, Stroh und Kartoffeln von Martini 1838, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3ten Januar 1839.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen, weißer			Weitzen, gelber			Roggen.			Gerſte, große			Gerſte, kleine			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußiſche Scheffel.																							
	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.
Breslau, für die Kreiſe Breslau, Neumarkt, Militſch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	—	—	—	2	7	11	1	14	2	—	—	—	1	3	5	—	18	11	—	18	1	4	21	3
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	2	3	6	1	10	11	—	—	—	—	28	—	—	16	6	—	17	—	2	26	3
Bunzlau, für den Bunzlauer Kr.	2	12	6	2	1	5	1	24	10	—	—	—	1	7	11	—	22	6	—	15	8	4	17	6
Frankenſtein, für die Kreiſe Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Münſterberg und Nimptſch.	—	—	—	2	4	8	1	14	11	—	—	—	1	1	5	—	19	10	—	15	—	3	15	—
Gr. Glogau, für den Glogauer Kr.	—	—	—	2	—	4	1	19	4	—	—	—	1	4	—	—	20	5	—	14	2	3	12	3
Grünberg, für die Kreiſe Grünberg und Freyſtadt.	—	—	—	2	9	1	1	21	10	1	9	—	1	5	—	—	22	—	—	13	9	3	22	6
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	2	1	1	1	14	8	—	—	—	—	29	10	—	18	4	—	13	6	2	27	—
Goldberg, für den Goldberger Kr.	—	—	—	1	28	8	1	20	4	—	—	—	1	7	—	—	22	—	—	18	—	3	20	—
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	28	6	1	17	—	—	—	—	1	6	—	—	22	3	—	19	—	4	7	—
Hirſchberg, für die Kreiſe Hirſchberg u. Schönau.	2	8	3	1	29	6	1	22	—	—	—	—	1	8	7	—	20	—	—	14	6	4	1	8
Jauer, für die Kreiſe Jauer, Striegau u. Bolkenhain.	—	—	—	2	6	—	1	16	—	—	—	—	1	5	6	—	21	—	—	15	—	3	14	—
Landeshut, für den Landeshuter Kr.	—	—	—	2	5	6	1	22	2	—	—	—	1	11	—	—	18	10	—	19	2	4	—	—

Digitized by Google

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen weißer (der Preußiſche Scheffel) rtlr.	sgr.	pf.	Weitzen gelber rtlr.	sgr.	pf.	Roggen. rtlr.	sgr.	pf.	Gerſte. große rtlr.	sgr.	pf.	Gerſte. kleine rtlr.	sgr.	pf.	Hafer. rtlr.	sgr.	pf.	Heu der Preuß. Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln den Preuß. Scheffel rtlr.	sgr.	pf.
Liegnitz, für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	2	4	11	1	18	3	—	—	—	1	7	—	—	22	—	—	15	9	4	2	6	—	13	
Löwenberg, für den Löwenberger Kr.	2	7	—	2	2	—	1	26	3	—	—	—	1	8	—	—	21	3	—	18	—	4	7	6	—	11	
Namslau, für den Namslauer Kr.	—	—	—	1	29	11	1	8	4	—	—	—	—	25	3	—	17	3	—	18	4	3	19	8	—	8	
Reichenbach, für den Reichenbacher Kr.	2	2	6	1	26	6	1	15	—	—	—	—	1	1	—	—	19	—	—	16	—	4	15	—	—	12	—
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	2	7	6	1	24	4	—	—	—	1	9	7	—	23	7	—	18	—	3	25	—	—	9	—
Schweidnitz, für die Kreiſe Schweidnitz u. Waldenburg.	2	5	4	2	—	8	1	17	—	—	—	—	1	3	2	—	20	4	—	18	8	3	11	11	—	13	—
Görlitz, für die zur Marktſtadt Görlitz geſchlagene Standesherrſchaft Muskau.	—	—	—	2	16	3	2	—	6	—	—	—	1	16	3	—	25	11	—	16	3	4	22	6	—	12	

C. Bekanntmachung.

Die Durchſchnittspreiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Renteberechnungen, bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe nach Artikel 46 der Deklaration vom 29. Mai 1816 in dem Zeitraum von Martini 1838 bis dahin 1839 zum Grunde gelegt werden ſollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. Januar 1839.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtadt.	Weitzen. Rtlr.	ſgr.	pf.	Roggen. Rtlr.	ſgr.	pf.	Gerſte kleine. Rtlr.	ſgr.	pf.	Hafer. Rtlr.	ſgr.	pf.	Heu der Ctr. Rtlr.	ſgr.	pf.	Stroh das Schock Rtlr.	ſgr.	pf.
Görlitz für die zur Marktſtadt Görlitz geſchlagene freie Standesherrſchaft Muskau.	2	3	7	1	9	9	1	2	2	—	20	11	—	19	11	4	18	
Cottbus, für die zur Marktſtadt Cottbus geſchlagenen Oerter Branitz, Kiekebuſch, Haa- (große)	1	28	6	1	9	1	1	—	10	—	21	8	—	17	10	5	4	

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Kandidaten der evangeliſchen Theologie:
Ernſt Friedrich Gerſtmeyer aus Sorau, 26 Jahr alt,
Friedrich Julius Auguſt Kirſch aus Breslau, 22 Jahr alt,
Johann Chriſtian Wilhelm Karaß aus Trattendorf bei Spremberg, 25 Jahr alt,
Ernſt Julius Pohl aus Lauban, 22 Jahr alt,
Carl Auguſt Hellmich aus Heidewilren, 28 Jahr alt,
Carl Sigismund Hennig aus Namslau, 23 Jahr alt,
Sigismund Otto Heinrich Schwiter aus Lorenzberg, Kr. Strehlen, 24 Jahr alt,
Ludwig Oswald Schmidt aus Auras, 25 Jahr alt,
Carl Friedrich Ludwig Sobolewski aus Neiſſe, 30 Jahr alt,
Carl Ernſt Guſtav Wirth aus Liegnitz, 31 Jahr alt,
haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamtes:
Joh. Friedr. Aug. Sack, Licentiat der Theologie, aus Freyſtadt, alt 28 Jahr,
Hanns Mauersberger aus Olbersdorf bei Reichenbach, alt 29 Jahr,
Jacob Thomas Kutta aus Pitſchen, alt 27 Jahr,
Carl Heinrich Reinhold Hitzold aus Löwen, 31½ Jahr alt,
Carl Wilhelm Lamm aus Neudorf bei Canth, 29½ Jahr alt,
Ernſt Auguſt Lange aus Kunitz, 35½ Jahr alt,
Robert Theodor Eduard Steinbrück aus Wollin, 30 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. December 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Aufforderung der noch nicht realiſirten Bank-Kaſſen-Scheine.

Der wiederholt erlaſſenen Aufforderungen ungeachtet, ſind von den früher ausgegebenen Bank-Kaſſen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realiſation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieſer Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieſelben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kaſſen-Anweiſungen bis ſpäteſtens den 31ſten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kaſſen einzuliefern, indem nach Ablauf dieſer Friſt, die gänzliche Präkluſion der bis dahin nicht zur Einlöſung präſentirten Bank-Kaſſen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geſchäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerkſam, daß dieſe zinsloſen Bank-Kaſſen-Scheine ſich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, ſondern auch durch die Form unterſcheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kaſſen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kaſſen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben

Digitized by Google

und unterſchrieben ſind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthloſen Kaſſen=Anweiſungen von 1824 verwechſelt werden, welche die Königliche Hohe Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden ausgefertigt hat, und denen ſie zum Theil in der Größe ähnlich ſind.

Berlin, den 20ſten November 1838.

Haupt=Bank=Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt=Bank=Kaſſen=Scheine.

No. 8120 und 8130, von 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, a 300 Rthlr. a 200 Rthlr.;
No. 9766 von 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, a 500 Rthlr.;
No. 44, 1820 von 1826, No. 4137, 8920, 9982 von 1827, a 100 Rthlr.;
No. 1490 von 1826 a 200 Rthlr;
No. 1962 von 1826, No. 13906 von 1830, a 500 Rthlr.;
No. 1570 von 1831 a 1000 Rthlr.;
No. 104, 246, 254, 622, 671, 693, 830, 1191, 1221, 1261, 1351, 1360, 1389, 1534, 1590, 1710, 1772, 1864, 1895, 2096, 2235, 2329, 2409, 2481, 2793, 2805, 2814, 3334, 3352, 3607, 3723, 3752, 3762, 3772, 3798, 3912, 3913, 3976, 4247, 4275, 4304, 4474, 4711, 4753, 4856, 4879, 4932, 5414, und 5501 von 1832 a 100 Rthlr.;
No. 916 und 1432 von 1833, a 1000 Rthlr.;
No. 270 und 1601 von 1833, a 500 Rthlr.

B. Kaſſenſcheine der Bank=Comtoire.

1) zu Breslau.

No. 34 und 353 von 1832, a 500 Rthlr.;
No. 717, 877, 910 und 1025 von 1833, a 100 Rthlr.

2) zu Cöln.

No. 107 von 1833, a 100 Rthlr.

3) zu Königsberg.

No. 321, 530, 573, 765 und 972 von 1833, a 100 Rthlr.

4) zu Stettin.

No. 327, 863, 1115 und 1145 von 1833, a 100 Rthlr.

Die diesjährige Präparandenprüfung, zu welcher Jünglinge unter 17 Jahren auf keinen Fall zugelaſſen werden, findet den 11ten März und folgende Tage ſtatt. Den 10ten März iſt perſönliche Meldung beim Director der Anſtalt. Bis zum 3ten März muß portofrei eingeſendet ſein: Präparanden-Prüfung.

1) das Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß des Schulinſpector über Vorkenntniſſe,
3) ein Zeugniß des Pfarrers über Betragen,
4) ein Zeugniß des Lehrers über Fähigkeiten, Fleiß und Character,

Digitized by Google

5) ein Zeugniß des Kreisphyſikus über den Geſundheitszuſtand und über ſeit drei Jahren mit gutem Erfolge vorgenommene Revaccination,

6) eine kurze Lebensbeſchreibung.

Breslau, den 6ten Januar 1839.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.

Präparanden-Prüfung.

Die Prüfung zur Aufnahme in das hieſige Schullehrer-Seminar wird dieſes Jahr am 28ſten Februar und am 1ſten März ſtatt finden. Die zu Prüfenden dürfen nicht unter ſiebenzehn und nicht über zwanzig Jahre alt ſein. Die ſchriftliche Meldung muß ſpäteſtens bis zum 26ſten Februar geſchehen.

Einzureichen ſind:

1) das Taufzeugniß,
2) verſiegelte Zeugniſſe des Ortspfarrers und des bisherigen Lehrers,
3) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schuleninſpection,
4) ein ärztliches Zeugniß über den Geſundheitszuſtand und über die innerhalb der zwei letzten Jahre wirkſam vollzogene Revaccination,
5) ein kurzer Lebenslauf.

Am 27ſten Februar hat ſich jeder dem Seminar-Director vorzuſtellen.

Ober-Glogau, den 5ten Januar 1839.

Katholiſches Schullehrer-Seminarium.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Predigt-Amts-Candidat Pfeiffer iſt als evangeliſcher Pfarrer zu Radmeritz, Görlitzſchen Kreiſes, beſtätiget worden.

Desgleichen der zeitherige Stadtverordneten-Vorſteher Kaufmann Effner zu Grünberg als Stadt-Kämmerer daſelbſt.

An die Stelle des zum Land-Bau-Inſpektor nach Nordhauſen verſetzten zeitherigen Wege-Bau-Inſpektor Voß zu Liegnitz, iſt der bisherige Wege-Baumeiſter Müller zu Lichtenberg bei Berlin, zum Wege-Bau-Inſpektor in Liegnitz ernannt worden.

In dem Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commiſſion für Schleſien, vom 1. Juli bis ult. December 1838 vorgekommene Perſonal-Veränderungen.

Es wurden ernannt:

der Juſtitiarius Müller zu Jauer zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Striegauer Kreis.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Forche II. zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Strehlener Kreis.

Der Königliche Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius v. Nickiſch auf Schwarzau, zum Kreis-Verordneten im Lübener Kreiſe.

Der Ober-Amtmann Roſenſtiel zu Sprottau zum Kreis-Boniteur im Sprottauer Kreiſe.

Digitized by Google

Der Lieutenant von Thun auf Zuzella, zum Kreis-Verordneten für den Oppelner Kreis.

Die Gutsbeſitzer v. Wenzky auf Reichen und v. Stechow auf Droſchkau, zu Kreis-Verordneten Namslauer Kreiſes.

Der Landesälteſte Gerlach auf Sodow und der Scholze Dewor zu Eiſan, zu Kreis-Verordneten im Lublinitzer Kreiſe.

Der Gutsbeſitzer Gärtner auf Taſchenberg, zum Kreis-Verordneten Brieger Kreiſes.

Ausgeſchieden ſind:

Der Oekonomie-Commiſſarus Wüſthoff zu Ober-Gorpe bei Sagan, (verſtorben.)

Die Kreis-Verordneten Intendantur-Rath Engels auf Zuzella, Oppelner Kreiſes, Rittergutsbeſitzer v. Dallwitz auf Belmsdorf und v. Kuylenſtierna auf Wilkau, Namslauer Kreiſes, und Rittergutsbeſitzer Gierth auf Schönfeld, Brieger Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Auch im laufenden Jahre hat der katholiſche Kantor Weidloff zu Deutſch-Wartenberg im Grünbergſchen Kreiſe, mit practiſchem Seidenbau ſich beſchäftiget und, ungünſtiger Witterungs-Einflüſſe ungeachtet, beinah 13 Pfund Seide von ſo vorzüglicher Beſchaffenheit gewonnen, daß ihm die Handlung Menſel et Schumann in Berlin dafür den angeblich höchſten Preis von 5 Rthlr. 20 Sgr. für's Pfund gezahlt hat. Das Herzogliche Dominium zu D. Wartenberg hat ihm das Laub ſeiner Maulbeerbäume zur unentgeldlichen Benutzung überlaſſen, der Gewerbe- und Garten-Verein zu Grünberg ihm die Benutzung ſeiner Seidenhaspel leihweiſe geſtattet. Seidenbau betreffend

Indem wir auf das verdienſtliche Beſtreben, einer erwieſen gemeinnützlichen Angelegenheit förderlich zu werden, hierdurch beifällig aufmerkſam machen, erneuern wir den Wunſch, daß doch auch in unſerm Verwaltungs-Bezirke, welches in den Regierungs-Bezirken Frankfurt und Potsdam beſage eines im Oktoberheſt der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes enthaltenen Aufſatzes wirklich geſchieht, Maulbeerbaumzucht und praktiſcher Seidenbau thätigere Beherzigung finden möchten.

Liegnitz, den 26ſten Dezember 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Hofrath von der Heyde zu Magdeburg wird jetzt den dritten Theil zu ſeinem Werke, betitelt: „Polizei-Unterſuchungs-Ordnung", begleitet mit einem alphabetiſchen Sachregiſter für alle drei Theile, herausgeben, und hat zugleich eine neue Auflage der bereits vergriffenen beiden erſten Theile zum Druck befördert. Schrift-Empfehlung.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22ſten Januar 1837 wird auf dies Werk hierdurch aufmerkſam gemacht.

Der Verfaſſer hat den Subſcriptions-Preis für den dritten Theil auf

1 Thaler 10 Silbergroſchen

Digitized by Google

und für die neue Auflage der erſten zwei Theile auf

1 Thaler 20 Silbergroſchen

feſtgeſetzt.

Mit der Sammlung der Subſcribenten iſt der Regierungs-Hülfs-Arbeiter Richter hieſelbſt von uns beauftragt.

Liegnitz, den 30ſten Dezember 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Liebetrutſche Schrift: „Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens betr.

Diejenigen Herren Superintendenten und Erzprieſter, welche die Empfangs-Beſcheinigung über die ihnen mittelſt Circular-Verfügung vom 22ſten April v. J. (Nr. 1077. I. C.) zugeſendeten Exemplare der Schrift von Liebetrut, „Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens" noch nicht eingereicht haben, werden hierdurch erinnert, dies unfehlbar binnen 14 Tagen zu thun.

Liegnitz, den 6ten Januar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Der Pachtbrauer Anton Franke zu Eiſenberg, Saganſchen Kreiſes, und deſſen Ehefrau Clara geborne Eichner, haben die katholiſche Pfarrkirche daſelbſt durch Errichtung eines neuen Hochaltars mit einem neuen Oelgemälde, durch einen neuen Abputz im Innern und Umpflaſterung, ſo wie durch mehrere andere Renovationen, weſentlich verſchönern laſſen und darauf die bedeutende Summe von 260 Rthlr. verwendet.

Schauſpiel-Unternehmung.

Für den Schauſpiel-Unternehmer Butenop iſt die Erlaubniß zu theatraliſchen Vorſtellungen in den Städten des Breslauſchen und Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks auf drei Jahre verlängert worden.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner für den Monat December 1838.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Freiſtädter Kreis.			
Zöcklau, Zölling, Zyrus, Bielitz, Döhringau, Rettſchütz, Röhlau.	Holzhammer	Amtmann	Zölling.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 26. Januar 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 2te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 1959 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11ten April v. J. wegen Einführung der Wegegeld-Hebung auf den Bezirksſtraßen des linken Rheinufers;

No. 1960 Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten; vom 30ſten Juli v. J. — und

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres, unter

No. 1961 vom 22ſten December v. J., die anderweite Feſtſtellung der Kompetenz-Verhältniſſe zwiſchen dem Ober-Appellations-Senat und den übrigen Senaten des Kammergerichts betreffend; und

No. 1962 von demſelben Tage, die Feſtſtellung der Kompetenz-Verhältniſſe des Tribunals des Königreichs Preußen und der Ober-Landesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Inſterburg betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 15,690.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachſtehend verzeichnete neue, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen Schriften zum Debit innerhalb Landes zugelaſſen worden ſind, als:

1) No. 40 und 41 des agronomiſchen Wochenblatts des N. Kurowsky 1838.
2) Bändchen 9 des häuslichen Muſeums 1838 mit dem zu demſelben gehörenden Leſebuche. Warſchau 1838.
3) Anfangsgründe der Phyſik von A. Radwanski. Warſchau 1839.
4) Neueſtes polniſches A. B. C. Buch. Warſchau 1838.

Digitized by Google

5) Ideen zur Philoſophie der Geſchichte des Menſchengeſchlechts. Wörtliche Ueberſetzung des Herderſchen Werks. Wilno 1838. 2ter und 3ter Band, von J. Byczowiec, Kapitain.
6) Literatur und Critik. Wilno 1838. 3ter Theil.
7) Boyan, 1ſter Theil von Adam Bienkiewicz. Wilno 1838.
8) Wilnaer Theater, 1ſte Abtheilung. Wilno 1838.
9) Der Rathgeber in der Thierzucht und Thierarzneikunde, von Lyszkowski. 1. Bd. Warſchau 1839.

Liegnitz, den 3ten Januar 1839.

No. 14. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften I. P 185. 186.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober-Cenſur-Collegium die nachbenannten, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienenen Eilf Schriften:

1) Almanach für Privat-Bühnen von Karl v. Holtei 1839. 1ſter Jahrg. Riga und Leipzig, Verl. von Eduard Frantzen. 8.
2) Der europäiſche Handel in der Türkei und in Perſien, dargeſtellt von Julius von Hagemeiſter. Riga und Leipzig, Verl. von Eduard Frantzens Buchhandlung 1838. 8.
3) Philoſophie. Verſuche philoſophiſcher Forſchungen in den Sprachen zur Beantwortung der Fragen: Wie gelangt der Menſch zur Wahrheit? wie gelangt er zu Tugend? wie ſollen wir einſt zu Weisheit gelangen? von Ph. W. van Heusde, Profeſſor der Philoſophie und Philologie an der Univerſität zu Utrecht. Utrecht bei R. Natan 1838. 8.
4) Die Urväter. Eine Geſchichte zum Feſtgeſchenk für Kinder, vom Verfaſſer der Rabenfeder und der Uhrfeder. Baſel, Druck und Verlag von Felix Schneider 1834. 12.
5) Die Rabenfeder. Eine Geſchichte zu einem Feſtgeſchenk für Kinder. 2te Aufl. Baſel, gedruckt bei Felix Schneider 1835. 12.
6) Die Reiherfeder. Eine Geſchichte zum Feſtgeſchenk für Kinder, vom Verfaſſer der Rabenfeder. Baſel, Druck und Verl. von Fel. Schneider 1835. 12.
7) Die Uhrfeder. Eine Geſchichte zum Feſtgeſchenk für Kinder, vom Verfaſſer der Rabenfeder. 2te Aufl. Baſel, Druck und Verl. von Fel. Schneider 1837. 12.
8) Die Altväter. Eine Erzählung aus der Geſchichte der mähriſchen Brüder, zum Feſtgeſchenk für Kinder, von dem Verfaſſ. der Rabenfeder. Baſel, Druck und Verl. von Fel. Schneider 1836. 12.
9) Die Erzväter. Eine Geſchichte zum Feſtgeſchenk für Kinder, von dem Verfaſſer der Rabenfeder. Baſel, Druck u. Verl. von Fel. Schneider 1837. 12.
10) Schweizeriſche Annalen, oder die Geſchichte unſerer Tage ſeit dem Julius 1830, mit Rückblicken auf frühere Perioden. VII. Bd. 4 Hefte. Zürich bei Orell Füßli und Comp. 1839. 8. Auch mit dem Titel: Politiſche Annalen der

Digitized by Google

eidgenöſſiſchen Vororte Zürich und Bern, während der Jahre 1834, 1835 und 1836. Aus authentiſchen Quellen gezogen von H. Eſcher, Mitglied des Zürcheriſchen Regierungsrathes. 2ter Bd.

11) Neue Land- und Seebilder, vom Verfaſſer des Legitimen, des Vierey, der Lebensbilder aus beiden Hemiſphären ꝛc. ꝛc. 1ſter und 2ter Theil. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1839. 8. Auch mit dem Titel: Die deutſch-amerikaniſchen Wahlverwandtſchaften. 1ſter und 2ter Theil, vom Verfaſſer des Legitimen ꝛc. ꝛc.

und eben ſo die außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache bei Baumgärtner in Leipzig erſchienene

1ſte und 2te Lieferung des alten Teſtaments der Biblia. Księgi starego testamentu. Najęzyk polski przełożone przez Ks. J. Wujka, W. Lipska, J. Baumgaertnera 1839,

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet hat.

Liegnitz den 5. Januar 1839.

No. 15. Einſammlung einer allgemeinen Kirchen- und Hauscollecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangeliſchen Kirche, der Pfarr-, Küſter- und Schulgebäude zu Lütte. I. C. 8289.

Es iſt zum Wiederaufbau der, in dem Dorfe Lütte bei der Stadt Belzig, Regierungs-Bezirks Potsdam, abgebrannten evangeliſchen Kirche, auch Pfarr-, Küſter- und Schulgebäude eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 30. September v. J. bewilligt worden.

In Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten vom 18. November v. J. wird ſolches hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einſaſſen gebracht und angeordnet, daß rückſichtlich der Kirchen-Kollekte die Herren Superintendenten, bezüglich der evangeliſchen Hauskollekte aber die Herren Landräthe und Magiſträte die Einſammlung der milden Gaben bewerkſtelligen, den diesfälligen Ertrag mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einſenden und daß ſolches geſchehen, unter Beifügung der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien uns anzeigen.

Liegnitz, den 11ten Januar 1839.

No. 16. Die Beaufſichtigung u. Defenſion der Oderdeiche ꝛc. betreffend. I. G. 76.

Bei dem bevorſtehenden Frühjahrs-Hochwaſſer und Eisgange in der Oder und den übrigen Gewäſſern des hieſigen Bezirks, erneuern wir hierdurch die früheren diesfallſigen Verordnungen wegen Anwendung jeder möglichen Vorſichtsmaaßregel zur Abwendung von Beſchädigungen an den Ufern, Deichen und Bauwerken.

Namentlich iſt dafür zu ſorgen, daß alle Waſſerbauwerke, als Brücken, Fährüberfahrten, Schleuſen, Wehre, Buhnen ꝛc., aufgeeiſet und auch während des Eisganges offen erhalten werden. Ferner machen wir es den Deich-Eigenthümern und den Inundations-Genoſſen zur Pflicht, auf den Deichen oder in der Nähe derſelben, an geeigneten waſſerfreien Plätzen, die erforderlichen Schutzmaterialien, als Faſchinen, Buhnenpfähle, Bretter, Dünger ꝛc., desgleichen die nöthigen Geräthe, als Karren, Tragen, Schlägel ꝛc., in genügender Menge in Bereitſchaft zu halten. Eben ſo wird angeordnet, daß bei jedem Hoch-

Digitized by Google

waſſer, welches die Höhe des Binnenlandes überſteigt, die Deichwachen ausgeſtellt und ſo lange fortdauernd unterhalten werden müſſen, bis das Waſſer wieder unter dieſer Höhe abgefallen iſt. In dem Maaße wie das Waſſer mehr ſteigt, werden auch die Deichwachen verſtärkt und die nöthigen Defenſions-Maaßregeln angeordnet und ausgeführt. — Wir dürfen vorausſetzen, daß hierbei Seitens der Deich-Intereſſenten nichts verabſäumt und den diesfallſigen Anforderungen der Orts- und Polizeibehörden, ſo wie den techniſchen Beamten, gern und willig Folge gegeben werden wird. Sollte jedoch wider Erwarten hiergegen gefehlt werden, ſo wird ſolches die ſtrengſte Ahndung zur Folge haben.

Zugleich bringen wir hierdurch die Beſtimmung im §. 5 der Mühlenordnung für Schleſien vom 28. Auguſt 1777 in Erinnerung, wonach, ſobald das Waſſer über die erlaubte Stauhöhe tritt, die Freiſchleuſen bei den Mühlen und ſonſtigen Stauungs-Anlagen ſofort geöffnet und ſo lange offen erhalten werden ſollen, bis das Waſſer wieder bis auf die erlaubte Stauhöhe abgefallen iſt. Eben ſo ſoll hiernach den unterhalb belegenen Müllern und Gemeinden ſofort von der erfolgten Anſchwellung des Waſſers Nachricht gegeben werden. Dieſe Benachrichtigungen ſind täglich und ſo lange zu wiederholen, bis das Waſſer wieder gefallen iſt.

Die Herren Kreis-Landräthe, die Polizeidiſtrikts-Commiſſarien, die Magiſtrate und die Orts-Polizeibehörden, ſo wie die Ortsſchulzen und Baubeamten, machen wir für die genaue Befolgung dieſer Verordnung verantwortlich, und beauftragen dieſelben noch insbeſondere, gegen diejenigen Perſonen, welche ſich hierbei nachläſſig oder unwillfährig zeigen ſollten, ſofort einzuſchreiten und dieſelben zur Unterſuchung und geſetzlichen Beſtrafung zu ziehen. Zugleich beſtimmen wir hierdurch, daß den techniſchen Anordnungen der Baubeamten, hinſichtlich der Beſchaffung und Vertheilung des Schutz-Materials und Ausführung der Defenſions-Arbeiten, überall Folge geleiſtet werden muß.

Liegnitz, den 12. Januar 1839.

No 17. Die Martini-Marktpreiſe für 1838 als Vergütungsſätze für die Militair-Marſch-Fourage. I.M. 62

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Kriegs-Miniſterium, Militair-Oekonomie-Departement, auf unſern Antrag genehmigt hat, daß die Martini-Markt Preiſe pro 1838 von

1 Rthlr.	22 Sgr.	2 Pf.	pro	Scheffel	Roggen,
—	= 22	= 1	=	=	=	Hafer,
—	= 15	= 5	=	=	Centner	Heu, und
4	= —	= 2	=	=	Schock	Stroh

als Vergütungsſätze für die im Laufe des Jahres 1839 in dem unſerer Verwaltung anvertrauten Bezirke durch die Kommunen an das Militair zu verabreichende Marſch-Fourage, angenommen werden ſollen.

Liegnitz, den 14ten Januar 1839.

No. 18. Debits-Erlaubniß betreffend. I. P. 964.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zu Aarau bei H. R. Sauerländer im vorigen Jahre erſchienene Schrift:

Digitized by Google

„Rom, gegenüber dem Proteſtantismus. Anrede eines deutſchen Prälaten an „Seine Päpſtliche Heiligkeit in höchſtihrem geheimen Conſiſtorium über den „Vorgang zu Cöln."
auch in den diesſeitigen Staaten die Debits-Erlaubniß ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 16ten Januar 1839.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Chauſſeegeld-Erhebung zwiſchen Spremberg und Hoyerswerda.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Erhebung des Chauſſeegeldes für die 1½ Meile, welche zwiſchen Spremberg und Hoyerswerda bisher bei der Barriere zum ſchwarzen Lugk eingehoben worden iſt, zum 1ſten April d. J. in das dazu bei Hoyerswerda neu erbaute Haus verlegt werden wird.

Breslau, den 11ten Januar 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Einziehung der Gerichtskoſten nach Beendigung der Sachen betreffend.

Nachſtehende Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Poſen vom 7ten November 1838:

„Sowohl zur Vereinfachung des Salarien-Kaſſenweſens der Gerichte in dieſer Provinz, als auch um die früheren Uebelſtände zu vermeiden, welche durch verſpätete Einziehung von Gerichtskoſten, durch Erlaſſung beſonderer, mit Porto, Meilen-Gebühren oder anderen Auslagen beſchwerter Mandate zu dieſem Zwecke entſtehen mußten, iſt durch die Anweiſung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz vom 1ſten Januar 1835 zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kaſſen im Großherzogthum Poſen §. 15 beſtimmt worden:

daß in allen Sachen, welche durch eine Verfügung beendigt werden, z. B.

a) bei Geſuchen um Vollſtreckung ergangener Rechtsſprüche, Ertheilung von Zeugniſſen und Abſchriften aus reponirten und kurrenten Akten, welche nicht zum gewöhnlichen Prozeßgange gehören;
b) Geſuchen um Feſtſetzung der Mandatarien-Gebühren;
c) Mandatsklagen;
d) Anſtellungs- und Urlaubs-Angelegenheiten;
e) Excitatorien;
f) Requiſitions- und Beſchwerdeſachen;
g) Geſuchen in Hypotheken- und Vormundſchafts-Angelegenheiten und dergleichen mehr,

Digitized by Google

die erwachſenden Gerichtskoſten ſofort von dem Extrahenten oder deſſen Anwald per Poſtvorſchuß, oder durch den inſinuirenden Boten eingezogen werden ſollen.

Eine Ausnahme von dieſer Regel tritt nur dann ein:

1) wenn dem Extrahenten das Armenrecht zuſteht, oder ſonſt Gründe vorhanden ſind, die Sache koſtenfrei zu bearbeiten,

2) wenn die Koſten einer, im Depoſitorio des betreffenden Gerichts verwalteten Maſſe zur Laſt fallen.

Wenn gleich dieſes Verfahren ſeit der Einrichtung der neuen Gerichtsbehörden ſchon feſt begründet iſt und der im Eingang erwähnten Abſicht größtentheils entſprochen hat, ſo ſind doch in neuerer Zeit Beſchwerden der Juſtizkommiſſarien über eine zu große Ausdehnung derſelben, wie Anzeigen der Gerichte, wegen der Weitläuftigkeit, welche dieſe Einziehung bei den Juſtizkommiſſarien am Sitze des Gerichts verurſacht, zur Sprache gekommen.

Zur Herſtellung einer gleichmäßigen Procedur in dieſer Beziehung ergeben jetzt mit der, im Reſcripte vom 26. Oktober v. J. erklärten Zuſtimmung des hohen Juſtiz-Miniſteriums nachfolgende nähere Beſtimmungen:

I. die ſämmtlichen Juſtizkommiſſarien müſſen künftig, wenn ſie für fremde Perſonen Geſuche der oben genannten Art einreichen, welche bloß Eine Verfügung von Seiten des Gerichts erfordern, oder überhaupt nicht zum gewöhnlichen Betriebe einer ſchon anhängigen Sache gehören, oben, links unter dem Rubrum der Sache, in ihren Eingaben beſtimmt und deutlich angeben,

von wem die Koſten einzuziehen ſind.

Sollte dieſer Vermerk unterblieben ſein, ſo wird angenommen, daß der Juſtiz-Kommiſſarius die Koſten ſelbſt bezahlen will, und die Gerichte ſind befugt, die Einziehung von demſelben bei der Inſinuation der ergehenden Verfügung zu veranlaſſen.

Glaubt der Empfänger dennoch Gründe zu haben, um die Zahlung zu verweigern, ſo muß er dieſelben ſofort, ſpäteſtens aber in 48 Stunden, in einer kurzen Erklärung auseinanderſetzen und ſolche dem Gerichtsboten zuſtellen, welcher die Inſinuation verrichtet hat, damit dieſer ſich wegen des nicht empfangenen Geldquantums ordnungsmäßig ausweiſen kann.

Wenn die hier gegebene Vorſchrift nicht beachtet, oder die Friſt nicht inne gehalten wird, haben die Gerichte die Koſten ſolcher Verfügungen durch prompte Exekution und ohne weitere Nachſicht von dem betreffenden Juſtiz-Kommiſſarius einzuziehen, je ſchneller dies erfolgt, um ſo mehr wird zur Herſtellung der intendirten Ordnung hingewirkt werden.

II. Betrifft der Gegenſtand eine unvermögende Partei, ſo iſt ſolches ebenmäßig mit kurzen Worten unter dem Rubrum der Sache zu vermerken, z. B.

Digitized by Google

„Supplikant iſt in der Nſchen Sache bereits zum Armenrecht verſtattet, und es wird die Reſolution daher koſtenfrei erbeten.“

Hat das Gericht Gründe, ſolche Angaben zu bezweifeln, ſo bleibt ihm überlaſſen, die Einziehung der Koſten von dem eigentlichen Extrahenten zu verſuchen; von dem Juſtiz-Kommiſſarius können ſolche Koſten nicht gefordert werden.

Ob in ſolchem Falle die Reſolution ſelbſt, zur Vermeidung der Koſten eines beſondern Zahlungsbefehls, dem Extrahenten zu behändigen, oder aber an den Anwalt abzugeben und bloß der Koſtenbetrag von dem wirklichen Debenten einzuziehen iſt, muß nach Lage der einzelnen Gegenſtände beurtheilt werden.

III. Sollte der Juſtiz-Kommiſſarius für den Extrahenten ſolcher Verfügungen keinen Vorſchuß in Händen haben, oder denſelben zu leiſten Bedenken tragen, ſo iſt ſolches, wie sub I und II geſagt, ebenfalls unter dem Rubrum der Sache zu vermerken. In dieſem Falle ſind dann die Koſten durch das Gericht gleichzeitig mittelſt beſonderen Mandats von dem eigentlichen Extrahenten einzuziehen. Die Gerichte haben aber darauf zu halten, daß dem letzteren dabei jedesmal Kenntniß von den Weigerungsgründen ſeines Anwalts gegeben wird und zugleich die, durch das beſondere Mandat etwa erwachſenden Koſten bemerklich gemacht werden. Die ſämmtlichen Juſtiz-Kommiſſarien ſind von dieſer Verfügung durch Zuſtellung eines Exemplars derſelben in Kenntniß zu ſetzen, und es wird ihnen hierdurch bemerklich gemacht: daß es angemeſſen iſt, wegen der von dem Gerichtsboten am Orte einzuziehenden kleinen Koſten eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie mit dem Porto für ankommende Briefe; das auf erſteren notirte Porto muß bei Ausantwortung der Briefe ſogleich bezahlt werden, und es findet keine Erörterung mit dem Briefträger ſtatt. Eben ſo wenig kann ſie mit dem inſinuirenden Boten eintreten, der, gleich dem Briefträger, nur die ergangenen Verfügungen abzugeben, die auf denſelben vermerkten Geldbeträge einzuziehen hat. Sollte ein Juſtiz-Kommiſſarius den Vermerk wegen Einziehung der Koſten wiederholentlich überſehen, ſo hat das betreffende Gericht Notiz zu den Dienſtakten zu nehmen, denſelben erſt zu warnen, dann aber im Wiederholungsfalle mit Ordſtrafen zur Befolgung dieſer Vorſchriften anzuhalten.

Den Kaſſen-Beamten und Büreau-Vorſtehern iſt von dem Inhalte dieſer Verfügung Kenntniß zu geben und ſie ſind zur genauen Befolgung anzuweiſen.

Poſen, den 7ten November 1838.

Königliches Oberlandes-Gericht.

v. Frankenberg.“

wird auf erfolgte Anweiſung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz vom 8ten d. M. ſämmtlichen Juſtiz-Kommiſſarien und Untergerichten im Departement des un-

Digitized by Google

terzeichneten Königlichen Ober=Landes=Gerichts zur Nachachtung und Befolgung, den Gerichten noch mit der beſondern Anweiſung, den bei denſelben angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien Abſchriften davon ertheilen zu laſſen, bekannt gemacht.

Glogau, den 24. December 1838.

Königl. Ober=Landes=Gericht von Nieder=Schleſien und der Lauſitz.

Vorſchriften bei Berechnung des Erbſchaf-ten= oder Legaten=Stempels.

Auf den Antrag des Königlichen Provinzial=Steuer=Directorats zu Breslau werden ſämmtliche Untergerichte des Departements aufgefordert, in den Erbfällen, wo die ſofortige Berichtigung des Erbſchafts= oder Legatenſtempels aus irgend einem geſetzlich ſtatthaften Grunde nicht erfolgen kann, die nachſtehenden, die Sicherung des landesherrlichen Stempel=Intereſſe bezweckenden Vorſchriften zu beobachten.

So lange die Stempellöſung nicht vollſtändig bewirkt iſt, wird der Erbfall als unerledigt in den Nachtrags=Tabellen fortgeführt. Außerdem muß über dergleichen geſtundete Stempelgefälle jedes Gericht eine beſondere Tabelle unter ſtets fortlaufenden Nummern führen, worin im obigen Falle die Eintragung in der Art geſchehen muß:

1ſte	2te No. der Haupt=erbſch. Stemp. Tabelle	3te Erb=laſſer	4te Geſtun=deter Nachlaß	5te Namen der Erben	6te Betrag der einzelnen Erb=theile	7te Proz. Betrag	8te Betrag des ge=löſten Stemp.	9te Colonne
1.	N. 7	Kaufmann N. zu N. den 1ten Auguſt 1816.	1) 5000 rtl. 2) 1000 rtl.	1. N. 2. N. 3. N. } Kinder der 2ten Ehe des Erblaſſ.				Zu 1 ſind die Erben zur Verſteuerung erſt nach erledigt. Nießbrauch der Mutter. Zu 2 nach erledigter Rente ihres Halbbruders N. verpflichtet.

Tritt hiernächſt der Fall der Erledigung des Nießbrauchs oder der Rente ein, ſo werden die 6te, 7te und 8te Kolonne ausgefüllt, in der 9ten Kolonne auch bemerkt, wenn ſich unterdeſſen eine Veränderung in der Perſon der Erben zugetragen hat.

Iſt dieſe Uebertragung in die Tabelle der geſtundeten Erbſchaftsſtempelgefälle erfolgt, ſo wird dies in der Haupt=Erbſchaftsſtempeltabelle in der letzten Kolonne ebenfalls bemerkt und die laufende Nummer jeder Tabelle beigefügt.

Dieſe Tabelle der geſtundeten Stempelgefälle bleibt im Gewahrſam eines jeden Gerichts, und wird dem Provinzial=Stempelreviſor bei der von ihm vorzunehmenden Reviſion vorgelegt.

Digitized by Google

In der 8ten Kolonne der Haupt=Erſchaftsſtempeltabelle wird

1) die erfolgte Löſung und Berichtigung der Erſchaftsſtempelgefälle bemerkt, oder es werden

2) die Gründe, warum dies noch nicht geſchehen iſt, angeführt, z. B. weil der Erblaſſer ein durchreiſender Fremder geweſen, weil nichts, oder nicht 50 Rthlr., oder wenn bloß Descendenten vorhanden, nicht über 500 Rthlr. hinterlaſſen worden; weil die Friſt zur Einreichung des Inventarii noch nicht abgelaufen iſt, weil die Friſt nicht inne gehalten worden, und die gerichtliche Aufnahme des Inventarii erfolgen muß, und am ꝛc. bereits verfügt worden, weil eine Abſchätzung der Grundſtücke oder Gerechtigkeiten in Antrag gebracht worden; weil der Erbe mit der Königlichen Regierung über die Beſtimmung eines Averſionalſtempels in Unterhandlung ſteht; weil ein erbſchaftlicher Liquidations=Prozeß extrahirt worden u. ſ. w. endlich

3) anderweitige Erläuterungen, z. B. daß der Fall dem Kammergerichte oder dem ſonſtigen kompetenten Verlaſſenſchaftsgerichte angezeigt worden, die Nummer, welche derſelbe bei dem letztern in deſſen Erbſchafts=Stempeltabelle erhalten, warum nicht der volle Beitrag des Nachlaſſes zu verſteuern iſt, mit Bezug auf die laufende Nummer der Tabelle der geſtundeten Erbſchafts=Stempelgefälle; wie viel der überlebende Ehegatte an eigenthümlichen Vermögen in Abzug gebracht, nachgewieſen oder an Eidesſtatt verſichert habe, ob ein Manifeſtations=Eid abgefordert, ob die Strafe des doppelten Betrages feſtgeſetzt worden u. ſ. w.

Glogau, den 2ten Januar 1839.

Königl. Ober=Landes=Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Der Mittwoch in jeder Woche iſt wie bisher, auch in dieſem Jahre zur Vornahme der Geſchäfte des hieſigen Judicial= und Pupillen=Depoſitums und zur Annahme von Zahlungen zu demſelben beſtimmt. Beſtimmung des wöchentlichen Depoſitaltages.

Glogau, den 9ten Januar 1839.

Königl. Ober=Landes=Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird von der unterzeichneten Commiſſion hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt zuzulaſſenden Individuen, im laufenden Jahre 1839, zwei Termine, nämlich: Die Prüfungstermine für die zum 1jährigen freiwilligen Militairdienſt ſich meldenden Individuen pro 1839 betr.

am 6ten April und am 22ſten Juli,

anſtehen, in welchen ſich dieſelben um 10 Uhr Vormittags im Geſchäftshauſe der hieſigen Königlichen Regierung einzufinden haben. Wegen der beizubringenden und im Prüfungs=Termin uns vorzulegenden Zeugniſſe, wird zugleich auf unſere Bekanntmachung vom 10. Januar 1838 (4tes Amtsblatt=Stück pro 1838) Bezug genommen.

Liegnitz, den 15. Januar 1839.

Königliche Departements=Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Die Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

die Wahl des Kaufmann Fr. Aug. Grempler zu Grünberg als Rathsherr bei dem dortigen Magiſtrat;

desgleichen des Kaufmann Adolph Eduard Fiſcher zu Haynau als Rathmann;

desgleichen des Apotheker Wege zu Neuſtädtel als Rathmann.

Eben ſo

der zeitherige Schullehrer Brühl zu Kubſchütz als Lehrer an der Schule zu Mochholz, Rothenburgſchen Kreiſes.

Verzeichniß der in dem Departement des Königl. Ober-Land.-Gerichts zu Glogau vorgefallenen Dienſtveränderungen in der Zeit vom 1ſten Oct. bis ult. Dec. 1838.

Die Auskultatoren Auerswald, Körner und Bamberg wurden zu Referendarien, und

die Referendarien Stinner und Schober wurden in Folge beſtandener dritten Prüfung, zu Aſſeſſoren, Erſterer bei dem Ober-Landes-Gericht zu Breslau, Letzterer bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau ernannt.

Aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt ſind entlaſſen worden:

der Referendarius Rätſch und der Auskultator Wenzel.

Auf ihr Anſuchen und mit Vorbehalt des Rücktritts und Charakter wurden aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt entlaſſen: die Referendarien Berndt, Kaulfuß, Pfennigwerth und Förſter, auch wurde auf ſein Anſuchen aus demſelben entlaſſen, der Referendarius Graf v. Kalkreuth.

An das Ober-Landes-Gericht in Halberſtadt iſt der Referendarius Kieſewalter und an das Ober-Landes-Gericht in Breslau der Auskultator v. Dallwitz in gleicher Eigenſchaft verſetzt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Decbr. 1838.

Im Monat December war die Witterung gemäßigt, ſowohl in Anſehung der Temperatur, als auch der Feuchtigkeit der Atmoſphäre.

Vom 1ſten bis 10ten und vom 15ten bis 17ten war die Witterung milde, faſt ohne Froſt, meiſtens trocken, nur zuweilen regneriſch; vom 11ten bis 13ten und vom 18ten bis zum Schluſſe des Monats hatte Froſt, der aber faſt immer ſehr gemäßigt war, ſtatt. Während des ganzen Monats blieb die Oberfläche der Erde ohne Schneedecke. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Die mittlere Barometerhöhe betrug — 28″ 9‴.

II. Mortalität.

Der Geſundheits-Zuſtand war im Allgemeinen günſtig, die Zahl der Kranken zwar, wie gewöhnlich zu dieſer Jahreszeit, etwas erhöhet, aber der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigſten waren catarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen: Schnupfen, Huſten, leichte Halsentzündung, Zahn- und Kopfreißen, rheumatiſche Magenbeſchwerden,

Digitized by Google

Diarrhoe, catarrhaliſche und rheumatiſche Fieber. Ein Wechſel zwiſchen den rheumatiſchen und catarrhaliſchen Affektionen und in Betreff des Sitzes der örtlichen Beſchwerden hatte oft ſtatt. Hin und wieder kamen auch ſchwere Fälle, und zwar mehr in der nervöſen, als in der entzündlichen Richtung, vor.

Sieben Perſonen ſtarben in dem hohen Alter von beziehungsweiſe 93, 90, 85, 81, 78 und 77 Jahren, und unter ihnen eine Wittwe, welche 4 Töchter, 1 Sohn und 31 Enkel hinterließ.

Verunglückt ſind während des vorigen Monats im Ganzen acht Perſonen. Ein Menſch wurde nämlich erfroren, ein Anderer an Entkräftung und ein Dritter am Lungenſchlage geſtorben, im Freien gefunden. Ein Tabakſpinner gab in Folge genoſſener Schwefelſäure den Geiſt auf. Eine früherhin von einem tollen Hunde gebiſſene Häuslerfrau ſtarb an der Waſſerſcheu. Ein Mann ſtürzte von einer Pappel, die er im trunkenen Zuſtande beſtiegen hatte, und verſchied augenblicklich. Ein fünfjähriger Knabe ertrank rettungslos in einem Bache. Von einem bei dem Aufladen wahrſcheinlich zu ſehr untergrabenen Düngerhaufen verſchüttet, wurde ein Häusler erſtickt aufgefunden.

Der Häusler Jeremias Helbig aus Niſchwitz, Bunzlauer Kreiſes, fand bei der Arbeit in einem Kalkſteinbruche zu Wartau durch eine einſtürzende Wand ſeinen Tod. Eine Frau mit acht Kindern haben mit ihm ihren Ernährer verloren.

Der Geſundheits-Zuſtand der Hausthiere war günſtig.

Liegnitz, den 6. Januar 1839.

Königliche Regierung.

Patentirung.

Dem Wollenwaaren-Fabrikanten C. Capelle zu Kalbe a. d. Saale iſt unterm 12ten Januar 1839 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Bürſten und Plätten von langhaarigen wollenen Waaren, in der durch ein Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Signalement eines unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung lebenswieriger Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

Joſeph Wolff, Tagearbeiter aus Dunkelthal in Böhmen, katholiſcher Religion, 43 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gerade, große Naſe, gewöhnlichen Mund, unvollſtändige Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales, ſtarkes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, unterſetzte Statur. Beſondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm eine Seejungfer, darüber ein Kruzifix und I. H. S. auch ein Engel, alles roth, die Jahreszahl 1824 aber blau, unter der Seejungfer ein Stern. Auf dem rechten Arm ein Herz J. F. W. darunter D. B. darunter noch mehrere unkenntliche Figuren und eine Jahrzahl.

Wurde über Liebau nach dem Grenzort Königshayn in Böhmen geſchafft.

Liegnitz, den 18ten Januar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Vik- Graupe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	4	1	19	9	3	26	9	—	—	—	2	24	—
2.	Bunzlau.	2	3	9	1	23	2	1	9	—	—	24	3	1	22	3	3	12	6	—	—	—	4	2	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	2	5	9	1	18	3	1	5	6	—	22	—	1	7	11	1	5	—	1	2	5	3	8	—
5.	Görlitz.	2	16	3	1	29	5	1	14	10	—	26	3	1	2	6	4	—	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	14	9	1	19	—	1	5	11	—	23	1	1	10	7	1	25	—	1	1	2	3	14	—
7.	Haynau.	2	3	3	1	19	6	1	8	3	—	23	9	1	18	—	3	14	—	—	—	—	3	6	—
8.	Hirſchberg.	2	10	9	1	21	11	1	10	—	—	22	3	1	18	9	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	16	5	2	4	5	1	16	11	1	1	2	2	9	5	2	5	11	1	15	11	—	—	—
10.	Jauer.	2	5	10	1	17	—	1	6	—	—	21	5	1	22	—	4	17	—	—	—	—	6	28	—
11.	Landeshut.	2	9	2	1	19	11	1	10	6	—	20	6	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	14	1	1	27	8	1	13	9	—	21	3	1	25	—	3	28	2	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	7	7	1	19	9	1	7	11	—	23	10	1	13	7	4	15	3	—	—	—	5	19	9
14.	Löwenberg.	2	3	6	1	22	—	1	6	—	—	24	3	1	20	—	3	15	—	—	—	—	3	27	6
15.	Lüben.	2	7	7	1	19	6	1	7	11	—	23	10	1	13	7	4	20	—	—	—	—	5	22	6
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	3	14	—	—	—	—	3	20	—
17.	Sagan.	2	10	3	1	22	3	1	11	3	—	24	5	1	21	6	4	3	9	—	—	—	2	28	9
18.	Schmiedeberg.	2	10	6	1	23	—	1	14	6	1	8	6	1	15	—	3	21	—	—	—	—	4	22	—
19.	Schönau.	2	2	9	1	19	—	1	5	6	—	20	6	1	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	8	1	1	20	10	1	6	7	—	23	4	1	19	11	3	12	6	1	—	—	3	28	9
	Summa .	39	—	3	29	16	7	22	10	4	14	17	11	30	27	—	64	—	10	9	10	6	76	15	9
	durch Fraktion	2	8	10	1	22	2	1	9	5	—	24	4	1	18	9	3	16	9	1	16	9	4	7	6
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	6	7	1	23	7	1	9	2	—	21	7	1	20	10	3	15	3	1	16	4	4	6	9
	mithin gegen) mehr	—	2	3	—	—	—	—	—	3	—	2	9	—	—	—	—	1	6	—	—	5	—	—	9
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

December 1838.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	fgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	fgr.	pf.	Butter pr. ℔ ſg.	pf.	Fleiſch. Rind-Fleiſch pr. ℔ ſg.	pf.	Hammel-Fleiſch pr. ℔ ſg.	pf.	Schwein-Fleiſch pr. ℔ ſgr.	pf.	Kalb-Fleiſch pr. ℔ ſg.	pf.	Getränke. Bier pr. Prß. Qrt. ſg.	pf.	Brannt-wein pr. Prß. Qrt. ſg.	pf.	Holz. Hart-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß rtl.	ſgr.	pf.	Weich-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß rtl.	ſgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pr. Cntr. rtl.	ſgr.	pf.	Stroh pr. Schck. rtl.	ſgr.	pf.
1.	3	23	6	—	8	—	4	3	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	3	5	5	—	4	25	—	—	15	10	3	15	—
2.	3	15	—	—	10	—	5	—	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	6	—	3	7	6	3	3	9	—	16	—	4	22	6
3.	3	12	—	—	10	—	5	—	1	6	1	6	2	6	1	9	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4	10	6	—	9	11	4	9	2	5	2	5	2	11	2	—	—	9	4	9	6	7	11	4	13	9	—	15	4	3	9	6
5.	2	7	6	—	12	6	5	8	2	6	3	—	3	—	2	—	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	16	3	5	7	6
6.	2	12	—	—	7	—	4	5	2	6	2	6	2	6	2	—	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	3	3	27	—
7.	4	8	—	—	16	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
8.	5	5	—	—	15	6	5	—	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	3	3	5	—	—	3	10	—	—	14	6	4	22	6
9.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	9	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	5	22	—	—	15	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	3	9	5	17	6	5	5	—	—	17	6	3	26	3
11.	6	12	—	—	18	—	4	6	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	2	6	2	10	—	1	24	—	—	19	9	4	11	3
12.	2	21	3	—	8	2	4	9	2	6	2	6	2	9	1	9	1	—	3	3	4	20	—	2	27	6	—	13	—	4	15	—
13.	4	26	—	—	13	2	5	1	2	6	2	6	3	—	1	10	—	9	4	6	4	20	—	4	5	—	—	17	2	4	4	6
14.	4	14	—	—	13	—	4	6	2	—	2	3	2	6	1	6	—	8	3	—	5	25	—	5	15	—	—	17	6	4	27	6
15.	5	16	—	—	13	2	5	1	2	—	2	—	2	6	1	4	—	8	2	6	4	20	—	3	18	9	—	17	2	4	4	6
16.	3	22	—	—	10	—	5	—	1	9	1	9	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	17	6	—	9	—	4	9	2	—	2	6	2	6	1	9	—	9	3	—	4	2	6	3	17	6	—	18	—	4	7	—
18.	4	22	—	—	16	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	19	3	5	1	2	—	2	3	2	9	1	6	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	17	—	4	—	—
20.	3	23	9	—	10	—	4	11	1	8	1	11	2	5	1	5	—	10	2	3	3	5	—	1	25	8	—	17	6	4	—	—
	74	20	—	7	23	8	91	1	42	1	45	1	54	1	32	2	15	—	67	—	70	5	5	57	2	11	8	27	9	68	19	11
	4	4	5	—	12	4	4	10	2	1	2	3	2	8	1	7	—	9	3	6	4	20	4	3	24	2	—	16	9	4	8	9
	4	5	9	—	12	2	4	11	2	1	2	3	2	9	1	8	—	9	3	6	4	18	7	3	22	4	—	16	4	4	—	10
	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	1	10	—	—	5	—	7	11
	—	1	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Betrifft den Betrieb des Kunſtwieſen-baues.

Wie unverkennbare Fortſchritte ſo mancher Zweig der Landwirthſchaft, namentlich Schaaf- und Pferdezucht, im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk in neuerer Zeit gemacht hat, um ſo mehr muß es überraſchen, daß die mit Futtergewinnung und alſo mit Dünger-Vermehrung in ſo naher Beziehung ſtehende pfleglichere Wieſen-Cultur im Allgemeinen noch nicht die thätige Aufmerkſamkeit gefunden hat, welche ſie verdient. Um dazu anzuregen, wurden Exemplare der Vorländerſchen Schrift über den als vorzüglich geſchätzten Wieſenbau im Siegenſchen vertheilt, ſo wie dieſe Gelegenheit benutzt wird, auf die von Sachverſtändigen empfohlene Schrift: „Anleitung zum practiſchen Wieſenbau von Lengerke" aufmerkſam zu machen.

Ohnlängſt hat ſich dieſer Kultur-Gegenſtand jedoch regerer Theilnahme zu erfreuen gehabt, namentlich hat der Herr Graf von Gerßdorf auf Herrnsdorf und Jannowitz im Hoyerswerdaer Kreiſe denſelben Wieſenbaumeiſter, welcher dem Bau der Siegenſchen Kunſtwieſe vorgeſtanden, ſeit dem Frühjahr 1838 auf mehrere Jahre angenommen. Derſelbe wird insbeſondere im laufenden Jahre auf dem Rittergute Jannowitz bei Ruhland in der Ober-Lauſitz einen großen Kunſtwieſen-Bau leiten, wo alle Bauarten, Hängebau, ſchmaler und breiter Rückenbau, vorkommen werden.

Zur Ausbreitung dieſer Baumethode iſt Seitens der Gutsherrſchaft Veranſtaltung getroffen, daß Arbeiter zur Erlernung des Kunſtbaues unter der Direction des gedachten Baumeiſters dort aufgenommen werden können, wie bereits im vorigen Jahre geſchehen.

Es iſt jedoch erforderlich, daß Diejenigen, welche hiervon Gebrauch machen wollen, ſich ſchleunigſt dieſerhalb in portofreien Briefen an den Oekonomie-Inſpector Patzig zu Jannowitz wenden, von welchem auf ſolche Anfragen alle mögliche Auskunft erfolgen wird.

Einigte man ſich darüber, aus jedem Kreiſe, wo nicht einige, doch wenigſtens ein Individuum abzuſchicken, und zwar nach eingezogener Erkundigung, auf welche Vorbildung und welchen Koſten-Aufwand es ankommt, ſo würden die dort erworbenen Kenntniſſe bald allgemeiner werden, und, wo es die örtlichen Verhältniſſe geſtatten, ähnliche in Jannowitz den beſten Erfolg verſprechende Veranſtaltungen zur Ausführung kommen können.

Daß in dieſer Beziehung der Landwirthſchafts-Betrieb des Liegnitzſchen-Regierungs-Bezirks ſich heben werde, iſt um ſo mehr zu hoffen, als auch der Herr Graf Schaffgotſch auf Warmbrunn aus den Hannöverſchen, Wieſenmeiſter hat kommen laſſen, um ſie auf ſeinen Gütern in Thätigkeit zu ſetzen.

Liegnitz, den 17ten Januar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem vormaligen Feldmeſſer Schregel zu Nimptſch die Befugniß, Feldmeſſer = Arbeiten zu übernehmen, entzogen worden iſt. Den vormaligen Feldmeſſer Schregel betr.

Liegnitz, den 9ten Januar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Kaufmann Eichler zu Goldberg für die Orts=Armen=Kaſſe 10 Rthlr.; von der Wittwe Fiſcher geborne Schäfer zu Ober=Halbendorf, für die Kirche zu Bellmannsdorf, Laubanſchen Kreiſes, 2 Rthlr. Vermächtniſſe.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner für den Monat December 1838.

Amts=Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Gremsdorf,	Wiedermann	Gärtner	Gremsdorf.
	Grünberger Kreis.		
Boyadel, Schoslave, Schosnowke, Kern, Polke, Dickſtrauch, Meſche, Schwendten,	Rien	Amtmann	Boyadel.

Digitized by Google

Verzeichniß
von denen ſeit dem 1. Octob. bis ult. Decemb. 1838 im Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Nieder-Schleſien und der Lauſitz zu Glogau vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Baunau, Groß-Würbitz, Antheil Kutſchwitz,			
2.	Dalkau, Reihe, Samitz und Antheil Groß Würbitz,	Glogau	Hof-Fiskal Dehmel zu Glogau.	Juſtizverweſer Kaulfuß zu Glogau.
3.	Rettkau u. Antheil Priedemoſt,	Glogau	derſelbe	derſelbe.
4.	Gramſchütz und	Glogau	Juſtizrath Pachur zu Glogau	Ob. L. Ger. Aſſeſſor Hagens zu Glogau.
5.	Obiſch,			
6.	Oberau,	Glogau,	Referend. Schneider zu Glogau	Referendar. Thiel zu Glogau.
7.	Zöbelwitz, Böſau, Klein-Würbitz,	Freiſtadt	Juſtizrath Eiſenbeil zu Beuthen a. O.	Juſtizverw. Kaulfuß zu Glogau.
8.	Schleſiſch Drehnow	Grünberg	Kriminalr. Scheibel zu Grünberg	Juſtizverw. Müller in Croſſen.
9.	Cosma,	Görlitz	Referendar. Eiſler zu Görlitz	Juſtizverw. Zehrfeld zu Görlitz.
10.	Reinsdorf,	Rothenburg,	Juſtiz-Kommiſſarius Lochmann in Sorau	Juſtizverw. Paſchke in Triebel.

Berichtigung.

Im vorigen Amtsblattſtück S. 31. Seidenbau betreffend, muß es heißen: anſtatt Kantor Weidloff — Heidloff — und anſtatt: Menſel et Schumann — Henſel et Schumann.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 4.)

Das Sach- und Namen-Regiſter zum Amtsblatt pro 1838 iſt im Drucke vollendet und können davon Exemplare auch im Wege des Amtsblatt-Debits das Stück zu 5 Sgr. bezogen werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 2. Februar 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19. Prämien-Verheißung auf Entdeckung der Brandſtifter zu Oſſig. I. P. 499.

In Oſſig, Lübener Kreiſes, iſt binnen kurzer Zeit zu wiederholtenmalen, und begründeter Vermuthung nach, durch vorſätzliche Brandſtiftung Feuer ausgebrochen, welches jedesmal ſehr erheblichen Schaden angerichtet hat. Zur Entdeckung der Brandſtifter wird hiermit eine Prämie von

Funfzig Thalern

ausgeſetzt und demjenigen verheißen, der ſolche Thatſachen, unter Beibringung ſolcher Beweismittel anzugeben vermag, daß in Folge derſelben die Verurtheilung des bezeichneten Brandſtifters erfolgt.

Liegnitz, den 16ten Januar 1839.

No. 20 Einſammlung einer evangeliſchen Kirchencollekte zum Reparatur-Bau des Kirchthurms zu Hohenbocka. I. C. 514.

In Berückſichtigung des durch ein Natur-Ereigniß herbeigeführten Schadens an dem Thurm der evangeliſchen Kirche zu Hohenbocka, Regierungs-Bezirk Liegnitz, iſt der Gemeine zur Unterſtützung bei dem Reparatur-Bau dieſes dem Einſturz drohenden Kirchthurms eine evangeliſche Kirchen-Collecte in der Provinz Schleſien höhern Orts bewilligt worden.

Wir bringen dies hiermit in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten vom 14ten d. Mts. den Einſaſſen unſeres Departements zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen zugleich die Herren Superintendenten, die Einſammlung milder Gab n zu bewirken, den diesfälligen Ertrag aber mit einem genauen Verzeichniſſe der Geldſorten durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen binnen einer Friſt von 8 Wochen unter Beifügung der vorgeſchriebenen Nachweiſungen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Liegnitz, den 18ten Januar 1839.

Digitized by Google

No. 21.
Das unbefugte Harzſcharren betreffend.
I. G. 451.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 8ten März v. J., (Amtsblatt pro 1838 Seite 90) betreffend die Ausdehnung der dabei abgedruckten Verordnung wegen des unbefugten Harzſcharrens in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben, Nordhauſen und Schleuſingen und der Grafſchaft Wernigerode vom 31. Mai 1836, auf die in unſerm Verwaltungs-Bezirk belegenen Kreiſe Hirſchberg, Löwenberg, Görlitz, Hoyerswerda und Rothenburg, wird nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10ten November 1838:

„Auf den anliegenden Bericht des Miniſters des Innern und des Chefs der Domainen-Verwaltung vom 13ten v. Mts. genehmige Ich, daß die Verordnung wider das unbefugte Harzſcharren vom 9ten Juni 1836 überall, wo das Harzſcharren überhand nimmt, und dadurch das Bedürfniß der dagegen erlaſſenen Beſtimmungen zum Schutze der Forſten hervorruft, zur Anwendung gebracht werde. Ich autoriſire demnach das Staats-Miniſterium, auf den Antrag der beiden vorgedachten Miniſter, die Verordnung durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 10ten November 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich machen wir bekannt, daß in Gemäßheit dieſer Ordre die gedachte Verordnung höhern Orts auch für den Bolkenhayner Kreis in Kraft geſetzt worden iſt. Liegnitz, den 23. Januar 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Berückſichtigungen bei Erkenntniſſen gegen in Militair-Verhältniſſen ſtehende Individuen.

Es ſind neuerlich wieder einige Fälle vorgekommen, in welchen die Vorſchriften der Verordnungen vom 22. Februar 1823 §. 9. Geſetz-Sammlung Pag. 29,
vom 13. Oktober 1824 = = = = = 213,
vom 26. Auguſt 1825 = = = = = 192
bei Abfaſſung der Erkenntniſſe in Unterſuchungsſachen gegen in Militair-Verhältniſſen ſtehende Individuen nicht gehörig berückſichtigt worden ſind. Dieſelben werden daher hierdurch erneuert in Erinnerung gebracht und wird die Nichtbeachtung derſelben auch ferner mit Ordnungsſtrafen geahndet werden.

Glogau, den 22. Januar 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Kreis-Sekretair Wittmeyer, zeither in Hoyerswerda, iſt in gleicher Eigenſchaft nach Lauban verſetzt worden.

Digitized by Google

Den frühern beiden Rathmännern, Bäckermeiſter Marx und Klein zu Rothenburg in der Ober-Lauſitz iſt der Titel: Stadt-Aelteſte beigelegt worden.

Der Apotheker Taubner zu Greiffenberg wurde als Rathmann beſtätiget.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Aufforderung zur Lieferung des nöthigen Holzes zum Bau der Boberbrücke bei Märzdorf im Löwenberger Kreiſe.

Zum Umbau der genannten Brücke iſt folgendes Bauholz erforderlich:

I. Zu den Eisbrechern und Jochen.

1) 8 Stück ſtark kiefern Bauholz à 34 Fuß lang 13 Zoll am Zopf ſtark.
2) 20½ = = = = à 36 = = 12 = = = =
3) 5 = = = = à 38 = = 14 = = = =
4) 78 Stück kieferne Bohlen à 16½ = = 3 Zoll ſtark 12½ Z. breit.

II. Zur Ueberbauung der Brücke.

5) 4 St. extra ſtarke Stämme kiefern Bauholz 51½ Fuß lang 14 Zoll am Zopf ſt.
6) 4 = = = = = = 48½ = = 14 = = = =
7) 4 = = = = = = 38 = = 14 = = = =
8) 9 = = = = = = 26½ = = 14 = = = =
9) 24 = = = = = = 33 = = 13 = = = =
10) 20 = = = = = = 34 = = 10½ = = = =
11) 18 = = = = = = 36 = = 8 = = = =
12) 15 Stück eichne Stämme . . . . . . 30 = = 12 = = = =
13) 201 Stück kieferne Bohlen à 16½ Fuß lang 12½ Zoll breit 2½ Zoll ſtark.
14) 8 = = = à 13 = = 13 = = 2 = =
15) 140 = = = à 16 = = 14 = = 2 = =
16) 10 = = = à 16½ = = 9 = = 4 = =
17) 52 Stück eichene Bohlen à 13½ = = 12½ = = 3 = =
18) 222 = = = à 12 = = 12½ = = 3 = =

Alles Holz muß völlig geſund ohne allen Tadel und außer der Saftzeit gefällt worden ſein. Zur Anfuhre werden dem Uebernehmer der Lieferung die Dienſtfuhren des Domainen-Rentamts Liebenthal überwieſen, welche jedoch nur die Anfuhre in der Entfernung der ehemaligen Liebenthaler Stiftsforſten von Märzdorf frei zu leiſten haben.

Wer auf dieſe Holzlieferung reflectiret, hat den Preis für die einzelnen Holzſorten und ſummariſch incl. Transport bis auf die Bauſtelle und allen Neben-Unkoſten anzugeben, und verſiegelt bis zum 10ten k. Mts. bei uns einzureichen. Am 11ten k. Mts. wird Vormittags 10 Uhr die Eröffnung der eingegangenen Submiſſionen im hieſigen Regierungs-Geſchäfts-Locale erfolgen und dann nach Befinden der Umſtände über dieſe Holzlieferung contrahiret werden.

Liegnitz, den 23ſten Januar 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der Domainen, Forſten und directe Steuern.

Digitized by Google

Signalement 2 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

1) Adam Druczeck, Topfbinder aus Langfeld bei Trentſchin, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat ſchwarze Haare, bedeckte Stirn, ſchwarze Augenbraunen, blaue Augen, dicke Naſe, aufgeworfenen Mund, ovales Kinn, wenig ſchwarzen Bart ovales Geſicht, und iſt mittlerer Statur.

2) Martin Maliſack, Topfbinder aus Langfeld bei Trentſchin, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, hochbedeckte Stirn, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Naſe, kleinen Mund, rundes Kinn, wenig ſchwarzen Bart, längliches Geſicht, und iſt ſchlancker Statur.

Beide ſind über die Grenze zurückgewieſen worden.

Liegnitz, den 10ten Januar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schiedsmänner-Beſtätigung.

Im Hoyerswerdaſchen Kreiſe ſind
1) der Krämer Voigt in Kroppen für die Ortſchaften Kroppen mit den Bärhäuſern und Heinersdorf,
2) der Gärtner Hänſel zu Riegel für die Gemeinde Burg,
zu Schiedsmännern gewählt und beſtätigt worden.

Frankfurt a. O, den 15ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Taxe für die Preußiſche Tonne Steinkohlen,
auf denen im Niederſchleſiſchen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1839.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pf.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Chriſtian Gottfried zu Donnerau	—	—	6	—
2	Carl Chriſtian zu Lehmwaſſer	16	6	8	9
3	Sophie bei Sophienau	16	6	9	—
4	Cäſar bei Reuſſendorf	18	—	8	6
5	Weißig bei Neu-Krauſſendorf	18	—	8	6
6	Seegen Gottes bei Altwaſſer	18	—	8	6
7	Thereſien-Erbſtollen daſelbſt	18	—	7	9
8	Graf Hochberg bei Waldenburg	18	—	7	6
9	Louiſe Auguſte daſelbſt	17	9	7	—
10	Johannes zu Weisſtein	18	—	7	9
11	Chriſtian Friedrich bei Waldenburg	17	9	8	—

Digitized by Google

No.	Fortſetzung.	Stückkohlen. Sgr.	Pf.	kleine Sgr.
12	Julius zu Hermsdorf	18	—	8
13	Fuchs zu Weißſtein	18	—	8
14	Firſtern zu Altwaſſer	18	—	8
15	Franz Joſeph daſelbſt	18	—	8
16	Morgen- und Abendſtern zu Hartau	18	—	8
17	Harte daſelbſt	18	—	8
18	David zu Salzbrunn auf der Weſtſeite	17	6	8
	David zu Salzbrunn auf der Oſtſeite	18	—	8
19	Frohe Anſicht und Anna am Hochwald	17	6	8
20	Beſte zu Schönhuth	17	—	8
21	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	17	6	8
22	Glückhilf daſelbſt	17	6	8
23	Neue Heinrich daſelbſt	17	6	8
24	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	18	—	8
25	Guſtav und freudige Wink zu Schwarzwaldau	17	—	9
26	Gotthelf daſelbſt	18	6	9
27	Neue Gabe Gottes zu Albendorf	16	—	8

Die nach Maltſch und zur Coaks-Fabrikation von den Gruben des Waldenburger Reviers zu verkaufenden Kohlen werden um 3 Sgr. pro Tonne Stück- und 1 Sgr. pro Tonne kleine Kohlen, niedriger, als die Taxe beſagt, abgelaſſen.

B. Neuroder Revier.

No.		Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.
28	Friſchauf zu Eckersdorf	15	—	12	—	7
29	Johann Baptiſta zu Schlegel	15	—	12	—	7
30	Combinirte Ruben zu Buchau u. Neue Ruben zu Kohlendorf	15	—	10	9	6
31	Fortuna zu Ebersdorf	16	—	12	—	7
32	Rudolph zu Volpersdorf	16	—	12	—	7
33	Sophie daſelbſt	16	—	12	—	7
34	Wenzeslaus zu Hausdorf auf der Weſtſeite	15	—	8	3	5
	Wenzeslaus zu Hausdorf auf der Oſtſeite	15	—	7	9	4
35	Jakob in Mülke	15	—	8	3	5

Brieg, den 23. December 1838.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Digitized by Google

Taxe für die preußiſche Tonne Steinkohlen,

auf denen im Oberſchleſiſchen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1839.

No.	Namen der Gruben.	Stück- Kohlen pro Tonne		Schmiede- Kohlen pro Tonne		Kleine Kohlen pro Tonne	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Carls Seegen . . . zu Brzezinka . . .	7	6	—	—	1	6
2	Przemza . . . . . daſelbſt . . .	7	—	—	—	1	6
3	Theodor . . . . . zu Brzenskowitz . . .	7	—	—	—	1	6
	zum Veraſchen für die Alaun-Fabrikation	—	—	—	—	—	9
4	Leopoldine . . . . daſelbſt	7	6	—	—	1	6
5	Stanislaus Erbſtollen	7	6	—	—	1	6
6	Berg Seegen . . . bei Myslowitz . . .	7	—	—	—	1	6
7	Gute Amalie . . . daſelbſt . . .	7	—	—	—	1	6
8	Danzig . . . . . daſelbſt . . .	7	—	—	—	1	6
9	Morgenroth . . . . daſelbſt . . .	7	—	—	—	1	6
10	Edwin . . . . . daſelbſt . . .	7	—	—	—	1	6
11	Elfriede . . . . . bei Rosdzin . . .	7	—	—	—	1	6
12	Königs-Grube bei Chorzow	8	2	—	—	3	—
13	Florentine . . zu Lagiewnick	8	—	—	—	3	—
14	Neue Hedwig bei Chorzow	8	6	—	—	3	—
15	Combinirte Glück und Eugenia bei Siemianowitz .	7	8	—	—	2	—
16	Carls Hoffnung . . . . . daſelbſt . .	7	8	—	—	2	—
17	Fanny . . . . bei Michalkowitz . .	7	8	—	—	2	—
18	Caroline . . . . . . bei Bittkow . .	7	8	—	—	2	—
19	Maria . . . . . . daſelbſt . . .	7	8	—	—	2	—
20	Ferdinand . . . . . . bei Bogutſchütz . .	7	—	—	—	1	6
21	Beate . . . . . . zu Kattowitz . . .	7	—	—	—	1	6
22	Victor . . . . . . zu Zalenze . . .	7	—	—	—	1	6
23	Amande . . . . . bei Myslowitz . . .	7	—	—	—	1	6
24	Königin Louiſe Grube . bei Zabrze . . .	9	6	—	—	3	6
25	Catharina Grube . . zu Ruda . . .	8	2	—	—	3	—
26	Brandenburg . . . . daſelbſt . . .	8	—	—	—	3	—
27	Bergfreiheit . . . . zu Bobreck . . .	8	—	—	—	4	—
28	Combinirte Gottes Seegen, Nanette u. Antonie bei Neudorf	7	8	—	—	1	6
29	Carl . . . . bei Neudorf . . .	7	8	—	—	1	6
30	Henriette . . . . . . bei Bielſchowitz . .	7	8	—	—	1	6
31	Hugo . . . . zu Kochlowitz . . .	7	8	—	—	2	6
32	Ottilie . . . . . . im Beuthner Walde . .	8	—	—	—	3	—

Digitized by Google

No.	Fortſetzung.		Stück- Sgr.	Pf.	Schmiede- Sgr.	Pf.	Kleine Sgr.	Pf.
			Kohlen pro Tonne					
33	Fauſta	bei Kochlowitz	7	8	—	—	2	6
34	Franz	zu Schwientochlowitz . . .	8	—	—	—	3	—
35	Louiſe	im Beuthner Walde . .	8	—	—	—	3	—
36	Orzegow	bei Orzegow . . .	8	—	—	—	3	—
37	Georgine	im Beuthner Walde . .	8	—	—	—	3	—
38	Saara	daſelbſt	8	—	—	—	3	—
39	Below Seegen . . .	daſelbſt . . .	8	—	—	—	3	—
40	Eintracht	daſelbſt . . .	7	8	—	—	2	6
41	Marta Valeska . . .	zu Mittel-Lagziſk . .	7	—	—	—	1	6
42	Frohe Ausſicht . . .	daſelbſt . . .	7	—	—	—	1	6
43	Burghard	bei Mokrau . . .	7	—	—	—	1	6
44	Barbara	daſelbſt . . .	7	—	—	—	1	6
45	St. Adalbert	daſelbſt . . .	7	—	—	—	1	6
46	Witowsky	zu Orzesche . . .	7	4	—	—	2	6
47	Gottvertrau	daſelbſt . . .	7	4	—	—	2	6
48	Leopold	zu Ornuntowitz . . .	7	4	—	—	3	—
49	Friedrich	zu Zawada . . .	8	—	—	—	3	—
50	Antons Glück	zu Groß Dubinsko . .	8	—	—	—	3	—
51	Gute Einigkeit	zu Belk	8	—	—	—	3	—
52	Conſolidirte Hoym Grube	zu Birtultau . . .	14	6	—	—	5	—
53	Sack	zu Czernitz . . .	—	—	—	—	6	—
54	Charlotte	daſelbſt . . .	15	—	—	—	6	—
55	Heinrich Grube	zu Pietze	15	—	—	—	6	—
56	Hultſchiner Gruben	. . . . . .	15	—	12	—	6	6
57	Dreifaltigkeit . . .	bei Petrzkowitz . . .	15	—	12	—	6	6

Brieg, den 24. December 1838.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Der neuen evangeliſchen Kirche zu Kottwitz, Saganſchen Kreiſes, welche außer-dem von mehrern Kirchen-Mitgliedern verſchiedene größere und kleinere Geſchenke zur Verſchönerung erhalten hat, ſind von der unverehlichten Bertha Schönborn daſelbſt früher ſchon 20 Rthlr. zum Bau des Kirchthurms und jetzt noch eine ſcharlachtuchene Altar- und Kanzeldecke mit ächt ſilbernen Borden, im Werthe von 81 Rthlr. 15 Sgr. — von der evangeliſchen Ehefrau des katholiſchen Bauer Kretſchmer daſelbſt 25 Rthlr. Verdienſtliches.

Digitized by Google

zu einem Kronleuchter — von deren Sohn Julius Kretſchmer, katholiſcher Confeſſion, 3 Rthlr. zu einem Klingelbeutel — und von dem Gerichtsſcholzen Pietſch und deſſen Schweſter zu Reichenbach zu einem zweiten Kronleuchter 25 Rthlr. verehrt worden — lobenswerthe Beweiſe eines friedlichen religiöſen Sinnes.

Patentirungen.

Dem Hofbuchbinder Wilhelm Leiſegang in Berlin iſt unterm 19ten Januar 1839 ein Patent

auf ein verbeſſertes Verfahren, den Sammet zu vergolden,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Termin an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Poſamentier und Pferdehaar-Damaſt-Fabrikanten Johann Heinrich Thiel jun. zu Düſſeldorf iſt unterm 21ſten Januar 1839 ein Patent

auf zwei in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich befundene Vorrichtungen an Jacquard-Maſchinen, zur Erſparung eines beträchtlichen Theils der dazu gebräuchlichen Pappen, Karten oder Deckel, nach den davon niedergelegten Beſchreibungen und Zeichnungen, jedoch ohne den Gebrauch bekannter Theile dieſer Vorrichtungen zu beſchränken,

auf Sechs Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Agentur-Aufhebung.

Der Kaufmann Baumert zu Hirſchberg hat die bisher geführte Agentur der Aachen-Münchner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft abgegeben.

Selbſtſtändige Gewerbsführung.

Der Steinmetz-Meiſter Johann Auguſt Zimmermann (Amtsblatt 1838 S. 412 nicht Steinſetz-Meiſter) hat ſeinen Wohnſitz in Liegnitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 5.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 9. Februar 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 1521.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in polniſcher Sprache erſchienenen 5 Schriften:

1) Polniſche Werke in Verſen und Proſa von J. W. Niemscewicz. Leipzig 1838. Neue Ausgabe von Bibrowicz. 7ter und 8ter Band.
2) Sammlung von Denkſchriften des ehemaligen Polens von Niemscewicz. Leipzig 1838. 1ſter Band.
3) Schriften des S. Goszczynski. Lemberg 1838. 2ter Band.
4) Kurze Sammlung der Geheimniſſe des heiligen Glaubens. Lemberg 1838.
5) Biblia Humaczenia et Jacoba Wujka; we Lnowie. Naxtad B. Jabłonskiego i Syna 1839, ein Abdruck der von der katholiſchen Kirche approbirten Bibel-Ueberſetzung des ꝛc. Wujek.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 25. Januar 1839.

No. 23. Die Errichtung der Beſchälſtationen pro 1839 betreffend. I. P. 1839.

Für das laufende Jahr werden im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk Beſchäl-Stationen

zu Schlauphof mit . . .	3	Beſchälern,
zu Seedorf mit	3	=
= Groß-Läswitz mit . . .	2	=
= Hennersdorf mit . . .	3	=
= Nieder-Thomaswaldau mit . .	2	=
= Carolath mit	2	=
= Koſiadel mit	3	=
= Weichnitz mit	3	=

Digitized by Google

zu Borkau mit . . . . . . 8 Beſchälern,
= Säbnitz mit . . . . . 3 =
in die Stelle der Station Klein-Krichen mit Einſchluß eines Vollblut-Hengſtes
zu Saabor mit . . . . . 5 Beſchälern,
zu Wichelsdorf mit . . . . 2 =
errichtet werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, erneuern wir abermals die Aufforderung zur ſorgfältigſten Wahrnehmung der Roſſe und Nachſprünge, der zweckmäßigſten Behandlung der tragenden Stuten und der Fohlen, auch Vermeidung eines vorzeitigen Gebrauchs der jungen Pferde, damit die bedeutenden Opfer, welche von Seiten des Staates der Emporbringung der Pferdezucht in Schleſien gebracht werden, auch gewiß von entſprechendem Erfolge begleitet ſind.

Liegnitz, den 1ſten Februar 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Notirung, Einziehung und Verrechnung des reſervirten Portos betreffend.

Nach No. 5 der Amtsblatt-Verordnung vom 14ten December 1837, (Seite 395) ſollen in Folge §. 3 und 8 des Portoregulativs vom 1ſten October 1837:

a) die aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden das nachliquidirte reſervirte Porto bei der Kaſſe verrechnen, zu der die aufgekommenen Gerichtsgebühren ſonſt fließen,

b) die übrigen zum Portoreſerviren verpflichteten Gerichtsbehörden am Anfange jeden Jahres bei 5 Rthlr. Strafe den atteſtirten Abſchluß mit der vereinnahmten Summe, oder ein Negativ-Atteſt dem Oberlandesgericht einreichen.

Darnach ergiebt ſich, daß nur die hinter der bezeichneten Amts-Blatt-Verordnung aufgeführten nichtköniglichen Gerichte, zu denen noch ſpäter das Gerichts-Amt und Stadtgericht Tſchirnau getreten, wogegen das Gerichts-Amt Siegersdorf sub No. 39, von ihnen ausgeſchieden iſt, die vorgeſchriebenen Abſchlüſſe mit den eingegangenen Summen oder Negativ-Atteſte einzureichen haben, von den Königlichen Behörden ſind hiezu nach ihrer ſelbſtſtändigen Stellung und dem Selbſtgenuſſe der Gebühren nur die Kreis-Juſtiz-Räthe in Betreff der von ihnen nicht kommiſſariſch, ſondern ſelbſtſtändig verhandelten Geſchäfte verbunden, wogegen bei dieſen in den kommiſſariſchen Sachen und bei allen übrigen Königlichen Gerichten die Berechnung und Einziehung des aufgekommenen reſervirten Portos, gleich den ſonſtigen Koſten zu der betreffenden Kaſſe in jeder Sache erfolgt, und dies namentlich bei den Kreis-Juſtiz-Räthen in den kommiſſariſch von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten, den Inquiſitoriaten und Hauptſteueramts-Juſtitiarien, nach Aufnahme des reſervirten Portos in die Koſtenliquidationen, durch Einziehung und reſp. Abführung deſſelben mit den übrigen Koſten zur betreffenden Kaſſe geſchieht.

Digitized by Google

Mehrfache bei Einſendung von Berichten mit reſervirtem Porto in dieſem Jahre vorgekommene Irregularitäten machen vorſtehende Belehrung nöthig. Die Behörden werden demnach hiermit nochmals auf die vorhandenen Vorſchriften aufmerkſam gemacht und ihnen deren Befolgung injungirt, namentlich wird wiederholt die zeitige Einreichung der Abſchlüſſe mit der eingegangenen Summe, oder der Negativ-Atteſte, in den erſten 8 Tagen jeden neuen Jahres bei 5 Rthlr. Strafe in Erinnerung gebracht, und zugleich der §. 6 des Porto-Regulativs vom 1ſten October 1837 wegen des Austarirens, Notirens und Nachliquidirens des reſervirten Portos überall eingeſchärft.

Glogau, den 28ſten Januar 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt findet ſich veranlaßt, für diejenigen Beamten, welche bei dieſem Inſtitute eine Wittwen-Penſion verſichern wollen, bekannt zu machen, daß in Gemäßheit der ſeit dem Jahre 1831 ergangenen allerhöchſten Beſtimmungen nur noch aufgenommen werden können: *Beſtimmungen wegen der Aufnahme-Erforderniſſe bei der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.*

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienſte definitiv angeſtellten Civil-Beamten, welche nach dem Penſions-Réglement vom 30. April 1825 penſionsberechtigt ſind, und daher zum Penſions-Fond beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienſt-Einkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht überſteigt, höchſtens eine Wittwen-Penſion von 50 Rthlr. verſichern dürfen;

b) die Aſſeſſoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheiniſchen Landgerichten, auch wenn ſie weder Gehalt noch Diäten beziehen, jedoch nur mit der Verſicherung einer Wittwen-Penſion von 100 Rthlr.;

c) die im eigentlichen Seelſorger-Amte, ſowohl auf Königlichen als auf Privat-Patronaten angeſtellten Geiſtlichen;

d) die an Gymnaſien und dieſen gleich zu achtenden Anſtalten, an Schullehrer-Seminarien, ſo wie an höheren und an allgemeinen Stadtſchulen angeſtellten wirklichen Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer ſolcher Anſtalten und die Lehrer an ſolchen Klaſſen derſelben, welche als eigentliche Elementarklaſſen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anſtalten verbundenen Elementarſchulen erſetzen.

Darüber, daß der zur Aufnahme in die Anſtalt ſich meldende Beamte in eine dieſer Kathegorien gehöre, bedarf es ad c. hinſichtlich der Geiſtlichen überhaupt, und ad a. hinſichtlich der bei den Regierungen und Oberlandesgerichten, oder andere Landes-Collegien als wirkliche Räthe angeſtellten Staatsbeamten keines Nachweiſes; alle

Digitized by Google

andere Beamten und die Lehrer aber müſſen ſich in dieſer Beziehung durch beſondere Atteſte ihrer vorgeſetzten Behörden legitimiren.

Heiraths-Conſenſe können nur dann die Stelle ſolcher Atteſte vertreten, wenn in denſelben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Beſtimmungen zur Aufnahme in die Anſtalt berechtigt, beſonders und beſtimmt ausgedrückt, auch das fixirte Dienſteinkommen des Beamten ad a., wovon er den Beitrag zum Penſionsfond entrichtet, angegeben iſt. Uebrigens aber hat jeder Beamte, ohne Ausnahme, die im Reglement vorgeſchriebenen Geburts-, Copulations- und Geſundheitsatteſte, welche ſämmtlich gerichtlich beglaubigt ſein müſſen, beizubringen; wenn aber derſelbe ſich in ſolchen Alters- oder Geſundheitsumſtänden befinden ſollte, welche nach dem Reglement §. 3 und 4 von der Aufnahme in die Anſtalt ausſchließen, ſo kann auch derſelbe nicht aufgenommen werden.

In ſofern der Beamte, Geiſtliche oder Lehrer ſeine Aufnahme durch einen Commiſſarius der Anſtalt, oder durch eine mit derſelben in Geſchäfts-Verbindung ſtehende Königliche Kaſſe, bewirken laſſen will, hat er an jenen oder dieſe die nöthigen Atteſte und Gelder vor dem nächſten Rezeptionstermine des 1ſten Aprils oder 1ſten Oktobers ſo zeitig einzureichen, daß ſolche ſpäteſtens bis zum 8ten März und reſp. 8ten September bei der General-Direktion eingehen können. Anträge, welche nicht binnen dieſer Friſt gemacht oder unvollſtändig belegt ſind, werden von den Kommiſſarien und Königlichen Kaſſen zurückgewieſen, und können nur noch bis ſpäteſtens den 1ſten April und reſp. 1ſten October unmittelbar an die General-Direktion in portofreien Briefen eingeſandt werden.

Berlin, den 11ten Januar 1839.

General-Direktion
der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.
gez. Graf von der Schulenburg. Freiherr von Monteton.

Termine zur Aburtelung der Forſtvergehen beim Stadtgericht zu Hoyerswerda.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demſelben die Termine zur Unterſuchung und Aburtelung der Holzdiebſtähle und anderer Forſtvergehen pro anno 1839,

A. Für den Verwaltungs-Bezirk des Hrn. Oberförſters Opitz hierſelbſt:

a) für die Monate November und December 1838 und Januar 1839
auf den 26. Februar 1839,

b) für die Monate Februar, März und April 1839
auf den 28. Mai 1839,

c) für die Monate Mai, Juni und Juli 1839
auf den 27. Auguſt 1839,

d) für die Monate Auguſt, September und Oktober 1839
auf den 20. November 1839.

Digitized by Google

B. Für den Verwaltungs = Bezirk des Hrn. Oberförſter Schnabel zu Schwarz=Kollm:

a) für die Monate November und December 1838 und Januar 1839
auf den 5. März 1839,

b) für die Monate Februar, März und April 1839
auf den 4. Juni 1839,

c) für die Monate Mai, Juni und Juli 1839
auf den 3. September 1839,

d) für die Monate Auguſt, September und Oktober 1839
auf den 26. November 1839,

jedesmal Vormittags 9 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzt worden ſind.

Hoyerswerda, den 29. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land= und Stadt = Gericht.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Eingedenk hierunter ergangener Anfragen, werden die Vorſteher der im Liegnitzſchen Regierungs = Bezirk beſtehenden Unterrichts = Anſtalten für Handwerker = Lehrlinge, auf das, nützliche Vorbilder enthaltende, in Mainz im Kunzeſchen Verlage erſcheinende, Schrift-Empfehlung.

„Journal für Meubel = Schreiner ꝛc. ꝛc. gezeichnet von Wilhelm Kimbel, Eboniſten und Zeichnenlehrer"

aufmerkſam gemacht.

Liegnitz, den 29. Januar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

derjenigen Bau=Conducteure und Feldmeſſer, welche im Laufe des Jahres 1838 ſich im Liegnitzſchen Regierungs=Bezirke aufgehalten haben.

a) Bau = Kondukteure:

1) Carl Moritz Witte zu Tſchiefer = Alte Fähre bei Neuſalz.
2) Johann Friedrich Eymann zu Hirſchberg.
3) Albert Wilhelm Tolberg zu Warmbrunn.
4) Wilhelm Heinrich Hamann, gegenwärtig zu Erdmannsdorf.
5) Paul Leopold Ulmann zu Neuſalz.
6) Auguſt Ferdinand Schultz zu Muskau.
7) Chriſtian Gottlieb Schirmer zu Krumöls bei Kloſter Liebenthal, jetzt in Erdmannsdorf.
8) Herrmann Walther Voigt zu Neuſalz.
9) Ernſt Theodor Helle zu Liegnitz.
10) Johann Gottlieb Pohl zu Görlitz.
11) Kollmann Guſtav Wollenhaupt zu Glogau.

Digitized by Google

12) Carl Friedrich Ludewig zu Liegnitz.
13) Carl Rudolph Eduard Dörnert zu Liegnitz.

b) Feldmeſſer.

1) Herder zu Landeshut.
2) Carl Wilhelm Gurlt zu Deutſch = Wartenberg.
3) Johann Vertraugott Brieger zu Grünberg.
4) Eduard Adolph Wilhelm Fabricius zu Rothenburg in der Ober=Lauſitz.
5) Melchior Benjamin Seiffert zu Goldberg.
6) Auguſt Wilhelm Wäge zu Görlitz, iſt zugleich Vermeſſungs=Reviſor.
7) Johann Heinrich Mietke zu Cottbus.
8) Carl Auguſt Vogt zu Groß=Leſſen, Grünberger Kreiſes.
9) Carl Mauſolff zu Sagan, iſt zugleich Vermeſſungs=Reviſor.
10) Carl Ferdinand Pilz zu Liegnitz.
11) Otto Sattig zu Beuthen a. O.
12) Heinrich Eduard Kieß zu Sprottau.
13) Johann Friedrich Kerkow zu Muskau.
14) Friedrich Rieger zu Sprottau.
15) Julius Möbius zu Liegnitz.
16) Carl Friedrich Neumann zu Liegnitz.
17) Ludwig Koch zu Freyſtadt.

Liegnitz, den 21. Januar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Bau=Conducteur Kühnell zu Berlin ſind unterm 30ſten Januar 1839 drei Einführungs = Patente auf

1) die durch Elementarkraft in Bewegung zu ſetzenden mechaniſchen Verbindungen, um bei den ſogenannten Lewisſchen Tondeuſen, (breiten Scheermaſchinen) das wollene Gewebe anzuſchlagen, zu ſtrecken und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zuſammenſetzung;
2) eine mechaniſche Vorrichtung zum Nieten von Keſſeln aus Blech, in den durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zuſammenſetzungen;
3) ein durch Beſchreibung nachgewieſenes und für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck mit den Zeichnungen und Muſtern in Kreidemanier zu verſehen,

das erſte und dritte auf Fünf, das zweite auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 6.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 16. Februar 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 3te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 1963 die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 8ten November 1838, betreffend die Deklaration der Urkunde vom 1ſten Februar 1833, über die Stiftung eines Verdienſt=Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr;

No. 1964 das Grundſteuer = Geſetz für die weſtlichen Provinzen; vom 21ſten Januar 1839.

No. 1965 die Anweiſung über das bei der Verwendung des Grundſteuer = Deckungs=Fonds und inſonderheit bei der Nachſuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer=Nachläſſe und Unterſtützungen zu beobachtende Verfahren; von demſelben Tage.

No. 1966 das Geſetz de eodem, wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Koſten der Juſtiz = Verwaltung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24. Debits = Erlaubniß betreffend. I. P. 1968.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außerhalb der Königlichen Lande in lateiniſcher Sprache erſchienene Schrift:

„Rituale sacramentorum. Varsoviae 1836“

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden iſt.

Liegnitz, den 2. Februar 1839.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober=Landes=Gerichte.

Die nach Vereidung der Schiedsmänner dem Landrath=Amte davon zu machende Anzeige.

Die Untergerichte unſern Departements werden hierdurch angewieſen, ſogleich nach ſtattgefundener Vereidung eines Schiedsmannes, das betreffende Landraths=Amt davon in Kenntniß zu ſetzen, damit von dem Letztern ſofort die Aushändigung des Protokollbuchs und des Siegels an den vereideten Schiedsmann veranlaßt werden kann.

Glogau, den 25ſten Januar 1839.

Königl. Ober=Landes=Gericht von Nieder=Schleſien und der Lauſitz.

Perſonal=Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Bau=Kondukteur Hamann, derzeit zu Erdmannsdorf, iſt zum Wegebaumeiſter ernannt worden.

Die vorſchriftliche landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Kauf= und Handelsmann Krauſe zu Polkwitz als Rathmann;

der Kaufmann Böhm und der Glaſermeiſter Seiler zu Polkwitz als Rathmänner;

der Schuhmacher=Meiſter Ilſe zu Parchwitz als Rathmann;

der zeitherige Schullehrer in Groß=Würbitz, Joachim, als Kantor und Schullehrer zu Schlawa;

der zeitherige Schullehrer zu Roſenthal, Glaubitz, als Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Groß=Würbitz, Freyſtädtſchen Kreiſes;

der bisherige Adjuvant an der Schule zu Bilawe, Diettrich, als Schullehrer in Roſenthal, Freyſtädtſchen Kreiſes.

Perſonal=Veränderungen im Bezirk des Oberlandes=Gerichts zu Glogau pro Januar 1839.

1) Befördert:

der Auskultator Maſchke zum Referendarius.

2) Verſetzt:

der Ober=Landes=Gerichts=Aſſeſſor Grünig vom Ober=Landes=Gericht zu Frankfurt, an das hieſige.

Der bei dem Land= und Stadt=Gericht in Liegnitz beſchäftigte Kammergerichts=Aſſeſſor von Hugo als etatsmäßiger Aſſeſſor an das hieſige Ober=Landes=Gericht.

Der Auskultator von Spangenberg vom Ober=Landes=Gericht zu Breslau, an das hieſige.

Der interimiſtiſche Regiſtrator, Aktuarius, Depoſital= und Salarien=Kaſſen=

Digitized by Google

Rendant Merres vom Stadt-Gericht in Sagan, als Sekretair an das daſige Fürſtenthums-Gericht.

Der Kalkulator Reymann vom Land- und Stadt-Gericht zu Glogau, als interimiſtiſcher Regiſtrator, Aktuarius und Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant, an das Stadt-Gericht in Sagan.

Der Aktuarius 1ſter Klaſſe Trenck, vom Ober-Landes-Gericht, als Kalkulator an das Land- und Stadt-Gericht hieſelbſt.

3) Penſionirt:

Der Kreis-Juſtiz-Rath und Stadt-Gerichts-Director Purmann in Bunzlau mit Verleihung des rothen Adler-Ordens 4ter Klaſſe.

4) Ausgeſchieden auf eignes Anſuchen:

der Referendarius Langer mit Vorbehalt des Rücktritts und Charakters, um ſich der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung zu widmen.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Dem Rathsdiener Böſem zu Beuthen an der Oder iſt nach zurückgelegter funfzigjähriger treuer Dienſtzeit das Allgemeine Ehrenzeichen von des Königs Majeſtät Allergnädigſt verliehen worden. Auszeichnung.

Bei den in unſerm Verwaltungs-Bezirk beſtehenden Ruſtikal-Feuer-Sozietäten Glogau, Haynau, Jauer und Liegnitz, haben im abgewichenen Jahre 1838 die Ausgaben Uebirſicht des Reſultats der Ruſtikal-Feuer-Sozietäten im Liegnitzſchen Regier. Bezirk pro 1838.

a) an Vergütung für Brandſchäden . . .	28,044	Rthlr.	14	Sgr.	—	Pf.
b) an Prämien ⸗ ⸗ . . .	9	⸗	—	⸗	—	⸗
c) an Adminiſtrations-Koſten . . .	1917	⸗	7	⸗	11	⸗
d) ad Insgemein	98	⸗	8	⸗	7	⸗
zuſammen . . .	30,069	Rthlr.	—	Sgr.	6	Pf.

betragen.

Die Zahl der Brände belief ſich auf 65, davon haben

1) die Glogauer Sozietät	6
2) die Haynauer ⸗	37
3) die Jauerſche ⸗	4
4) die Liegnitzer ⸗	18

betroffen.

Bei einer Verſicherungs-Summe von 12,296,330 Thaler, welche nachgewieſen wird:

a) bei der Glogauer Sozietät mit	1,431,820 Rthlr.,
b) bei der Haynauer ⸗ ⸗	7,344,610 ⸗
c) bei der Jauerſchen ⸗ ⸗	931,320 ⸗
d) bei der Liegnitzer ⸗ ⸗	2,588,580 ⸗

Digitized by Google

ſind an Aſſekuranz-Beiträgen gezahlt worden, vom Hundert der Verſicherungs-Summe bei der Sozietät:

zu Glogau	— Rthlr.	9 Sgr.	6 Pf.	
zu Haynau	— ꞉	5 ꞉	— ꞉	
zu Jauer	— ꞉	2 ꞉	6 ꞉	
zu Liegnitz	— ꞉	15 ꞉	— ꞉	

Von den Bränden ſind entſtanden: 1 durch Blitzſtrahl, 1 durch ausgemittelte, und 10 durch muthmaßliche Brandſtiftung, 2 durch Fahrläßigkeit der Dienſtboten, 7 durch Flugfeuer, und 44 durch nicht zu ermittelnde Urſachen.

Abgebrannt ſind überhaupt 73 Grundbeſitzer mit 71 Wohnhäuſern, 58 Scheunen, 64 Stallungen und Schuppen, 2 Speichern, 2 Waſſermahlmühlen, 1 Windmühle und 2 Schmiede-Werkſtätten.

Liegnitz, den 31. Januar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem J. van Gülpen zu Aachen iſt unterm 7ten Februar 1839 ein Patent

auf ein von dem Vicomte Beuret zu Paris angeblich erfundene, nach der eingereichten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herabfahren ſteiler Eiſenbahnſtrecken,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Werkführer Andreas Bouillet zu Elberfeld iſt unterm 7ten Februar 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewieſene, neu konſtruirte Brochirlade in ihrer ganzen Zuſammenſetzung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile zu beſchränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Veränderungen bei den Patrimonial-Gerichten.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Ober- u. Nied. Göllſchau, Ober-Bärſchdorf, Biederſchen Antheils, Petſchkendorf,	Goldberg-Haynau	Kreis-Juſtiz-Rath Jüngling in Haynau	Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Liebig zu Haynau.
2	Borkau und Saabor,	Glogauer	Juſtiz-Rath Pachur zu Glogau	Kreis-Juſtiz-Sekretair Referendarius Kaulfuß zu Glogau.

Digitized by Google

Der Maurermeiſter Ernſt Friedrich Günther hat ſeinen Wohnort von Neiſſe nach Sagan verlegt. Bauhandwerker Wohnorts-Veränderung.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bolkenhain.		
Lauterbach,	Joh. Franz Güttler	herrſchaftl. Kontrolleur	Lauterbach.
Ruhbank,	Joh. Aug. Demnig	Schullehrer	Ruhbank.
	Kreis Hirſchberg.		
Seidorf u. Märzdorf,	Franz Taube	Schullehrer und Gerichtsſchreiber	Seidorf.
	Kreis Jauer.		
Hertwigswalde und Baritſch,	Freiherr v. Richthofen	Poliz.-Diſtr.-Commiſſ. und Gutsbeſitzer	Hertwigswalde.
Bärsdorf,	Gottfried Hoppe	Bauergutsbeſitzer	Bärsdorf.
Brechelshof und Bremberg,	George Fr. Bratke	Amtmann.	Brechelshof.
Poiſchwitz und Siebenhuben,	Karl Wilh. Schubert	Freibauergutsbeſitzer	Poiſchwitz.
Profen,	Friedrich Ehrlich	Amtmann	Profen.
Semmelwitz,	Franz Staude	Müllermeiſter	Semmelwitz.
Skohl,	Heinr. Aug. Wende	Amtmann	Skohl.
	Kreis Landeshut.		
Hermsdorf, (Gräſſauiſch) Lindenau,	Johann Blümel	Krämer	Hermsdorf.
Reichhennersdorf,	Franz Schaube	Schullehrer	Reichhennersdorf.
Schwarzwaldau und Rothenbach,	Carl Mertz	Poliz.-Diſtr.-Comiſſ. Lieut. a. D. und Wirthſch.-Inſpector	Schwarzwaldau.
	Kreis Schönau.		
Eichberg,	Fr. Wilh. Schlöſſel	Fabrikenbeſitzer	Eichberg.
Kolonie Dreſchburg,	Graf zu Stolberg-Wernigerode	Prem.-Lieuten. und Fideikommiß-Beſitzer	Kupferberg.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Laubaner Kreis.	
Wieſa,	Sperlich	Ortsrichter	Wieſa.
Schadewalde, Prettin,	Exner	Gutsbeſitzer	Schadewalde.
Eckersdorf,	Rößler	Bauer und Gerichtsgeſchworner	Eckersdorf.
Hennersdorf, Stolzenberg,	Schneider	Häusler und Kirchvater	Hennersdorf.
Pfaffendorf,	Ravotnick	Ortsrichter	Pfaffendorf.
Ober-Mittel-Linda,	Köhler	Bauer	Ober-Linda.
Ober-Geibsdorf,	Schulz	Chyrurgus	Ober-Geibsdorf.
Nieder-Geibsdorf,	Girbig	Häusler u. Weber	Nieder-Geibsdorf.
Ober-Lichtenau,	Schulze	Ortsrichter	Ober-Lichtenau.
Heidersdorf, Hohberg,	Supprian	Wirthſch.-Inſpektor	Heidersdorf.
Nieder-Halbendorf,	Förſter	Brauer	Nieder-Halbendorf.
Mittel-Langenöls,	Schellhaus	Chyrurgus	Mittel-Langenöls.
Nieder-Langenöls,	Hilger	Gerichtsſchreiber	Nieder-Langenöls.
Hartha,	Vogt	Guts-Sequeſtor	Hartha.
Ober- und Nieder-Oertmannsdorf,	Lachmann	Gerichtsſcholze	Ob.Oertmannsdorf.
Nieder-Lichtenau,	von Oppelln	Gutsbeſitzer	Nieder-Lichtenau.
		Löwenberger Kreis.	
Spiller u. Johnsdorf, Matzdorfer und Kemnitzer Antheils,	Elsner	Gärtner	Spiller
		Goldberg-Haynauer Kreis.	
Schönfeld,	Schneider	Rittergutsbeſitzer	Schönfeld.
Stadt Haynau,	Fiſcher	Kaufmann	Haynau, Stadt.
Woitsdorf,	Peiskker	Rittergutsbeſitzer	Woitsdorf.
		Bunzlauer Kreis.	
Groß-Krauſcha,	Hentſchel	Schullehrer	Loosnitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 7.)

Digitized by Google

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 23. Februar 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 4te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 1967 die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 28ſten Januar d. J., betreffend die Aufhebung des in der Zoll=Erhebungs=Rolle vom 21. Oktober 1836 ausnahmsweiſe nachgelaſſenen zollfreien Eingangs roher Leinwand an der Grenze der Provinz Weſtphalen zu Bleichereien und Märkten;

No. 1968 die Miniſterial=Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich=Preußiſchen und der Fürſtlich=Schwarzburg=Rudolſtadtſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft zum Anſchluß an die mit der Königl. Sächſiſchen Regierung beſtehende Konvention, bezüglich auf die wechſelſeitige Uebernahme der Ausgewieſenen; vom 4ten Februar d. J., und

No. 1969 die Miniſterial=Erklärung, betreffend Erläuterungen über die zwiſchen der Königlich=Preußiſchen und der Fürſtlich=Schwarzburg=Sondershauſenſchen Regierung beſtehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Vagabunden und Ausgewieſenen; vom $\frac{18.\ \text{Januar}}{6.\ \text{Februar}}$ d. J.

Verordnungen von Staats=Behörden.

Bekanntmachung.

Nach bisheriger Verfaſſung iſt in allen den Fällen, wo es ſich

1) um nachträgliche Zulaſſung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt, wenn die rechtzeitige Meldung bei der Departements=Prüfungs=Kommiſſion verabſäumt worden war;

2) um Geſuche um Ausſtand zum Eintritt in dieſen Dienſt und um nachträgliche Annahme wenn Jemand, ohne Ausſtand erhalten zu haben, das 23ſte Jahr

Digitized by Google

ſeines Alters ohne vorherige Meldung bei einem Truppentheil zurückgelegt hatte;

3) um Reklamationen wegen der von den Departements-Erſatz-Kommiſſionen zurückgewieſenen Anträge auf Zurückſtellung von der Erſatz-Aushebung, und

4) um Anträge auf Entlaſſung aus dem Militair vor zurückgelegter geſetzlicher Dienſtzeit, ſo bald ſolche von den Regierungen oder von den Truppentheilen abgelehnt worden war,

handelte, gemeinſchaftlich von den Königlichen Miniſterien des Innern und des Krieges entſchieden worden. Nachdem die gedachten beiden Miniſterien die Entſcheidung in allen vorerwähnten Fällen gegenwärtig den betreffenden Herren kommandirenden Generalen und Oberpräſidenten übertragen haben, ſo wird dies hierdurch höherm Auftrage gemäß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geſuche bei dem Oberpräſidenten der Provinz anzubringen ſind, in welcher der betheiligte Militairpflichtige ſeinen Wohnſitz hat.

Berlin, den 29ſten Januar 1839.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
(gez.) v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25. Die im Glogauſchen Kreiſe etablirten Privat-Beſchäl-Stationen betreffend. I. G. 706.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 1ſten Juli 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 224) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bauern Leisner zu Jätſchau, Kluge zu Nilbau und der Gerichtsſcholz Günther zu Sieglitz im Glogauſchen Kreiſe, ein jeder an ihrem Wohnorte für das laufende Jahr eine Privat-Beſchäl-Station errichtet, und zu dem Ende nach erfolgter vorſchriftlicher Köhrung der ꝛc. Leisner einen 5 Jahr alten, 5 Fuß 1 Zoll hohen Rappenhengſt, der ꝛc. Kluge einen 8 Jahr alten, 5 Fuß hohen ſchwarzbraunen Hengſt und der ꝛc. Günther einen 4 Jahr alten, 5 Fuß 1 Zoll hohen Hengſt, braun, mit Stern und zwei weißen Füßen, zur Bedeckung aufgeſtellt haben.

Liegnitz, den 4ten Februar 1839.

No. 26 Die Prüfung der Geldgewichte bei den Königl. Kaſſen betreffend. K. 287.

Sämmtliche von uns reſſortirende Kaſſen werden angewieſen, die höhern Orts von drei zu drei Jahren angeordnete Prüfung der Geldgewichte, inſoweit es nicht geſchehen, von den betreffenden Aichungs-Aemtern bald vornehmen zu laſſen.

Liegnitz, den 13ten Februar 1839.

No. 27. Verbot des Ankaufs von den geladenen

Wir ſehen uns veranlaßt, die Allerhöchſte Verordnung vom 5. Mai 1809 (Kornſche Neue Edikten-Sammlung Bd. 11. S. 108) nach deren Inhalt Alles, was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen, in der Regel als geſtohlenes Gut zu betrachten, und Jeder, welcher wiſſentlich den Schiffern oder

Schiffsknechten von der Ladung abkauft, als Diebeshehler anzuſehen, und dem Diebe gleich zu beſtrafen iſt, beſonders in Bezug auf Salzladungen, in Erinnerung zu bringen, und die Kreis- und Orts-Behörden anzuweiſen, auf genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu halten. Gütern der Schiffer betr. I. P. 2696.

Liegnitz, den 16. Februar 1839.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Es iſt, in Verfolg eines Beſchluſſes der General-Konferenz der zollvereinten Staaten, ein Verzeichniß der in dem Verein zur Zeit beſtehenden Haupt-Zoll-Aemter, Haupt-Steuer-Aemter, mit und ohne Niederlagen, und Neben-Zoll-Aemter I. an der Grenze, und in Bezug auf letztere, ſo weit ein anderer Vereinsſtaat betheiligt iſt, mit der Angabe angefertigt worden, welche erweiterte Befugniſſe in Hinſicht auf Begleitſchein-Ausfertigung und Erledigung denſelben zugeſtanden ſind. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei ſämmtlichen Haupt- und Neben-Zoll-Aemtern, Haupt- und Unter-Steuer-Aemtern der Provinz Schleſien ein Exemplar dieſes Verzeichniſſes zur Einſicht und Nachricht des Publikums ausgehängt worden iſt. — Verzeichniß der Haupt- u. Neben-Zoll u. der Haupt-Steuer-Aemter im Zollvereins-Gebiet.

Breslau, den 9ten Februar 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Sämmtliche Juſtiz-Behörden unſers Departements, welche Zahlungen an unſere Salarien-Kaſſe zu leiſten haben, ſo wie alle übrigen Intereſſenten, die ſich in dieſem Falle befinden, werden angewieſen, die Einſendungsſchreiben nicht an uns, ſondern unmittelbar an die Kaſſe zu adreſſiren, und Anträge und Erklärungen, welche ſie dabei anzubringen haben, in beſondern an uns gerichteten Eingaben vorzubringen. Verfahren bei Geld-Einſendungen an die Salar.-Kaſſe.

Glogau, den 9ten Februar 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Diejenigen H. H. Schulen-Inſpektoren, welche die Tabellen A. und B. zur katholiſchen Schullehrer-Wittwen-Penſions-Anſtalt pro 1838 noch nicht eingeſandt haben, werden nach §. 63 des neuen Reglements hierdurch aufgefordert, dieſe Einſendung Behufs der Rechnungs-Anfertigung pro 1838 und der Ermittelung des Etats pro 1839 möglichſt zu beſchleunigen. Aufforderung in Betreff der katholiſchen Schullehrer-Wittwen Penſions-Anſtalt.

Liegnitz, den 12ten Februar 1839.

Das interimiſtiſche Directorium.

Neukirch.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Freiherr von Richthofen auf Hertwigswaldau iſt als zweiter Kreis-Deputirter des Jauerſchen Kreiſes beſtätiget worden.

Die Forſt-Kaſſe des Reviers Grüſſau iſt dem bisherigen Rendanten Liebig abgenommen und dem Rendanten der Reichenauer Forſt-Kaſſe Hochhäusler einſtweilen mit übertragen worden, dergeſtalt, daß der ꝛc. Liebig die Unterrezeptur für das Grüſſauer Revier zu beſorgen hat.

Landesherrlich beſtätiget wurden:

der Apotheker Struve zu Görlitz als Rathsherr;

der ꝛc. Döring als Lehrer an der höhern Bürgerſchule zu Görlitz;

der zeitherige Schuladjuvant Engmann zu Rothwaſſer als Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Bunzlau.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Jan. 1839.

I. Witterung.

In der erſten Hälfte des Monats waren gelinde Witterung, Regen, ſtürmiſche Luftbewegung vorwaltend, Froſt hatte ſelten ſtatt. Mit der zweiten Hälfte trat mäßiger Winterfroſt ein, der, mit Ausnahme weniger Tage, bis zum Schluſſe des Monats anhielt. Schneefall hatte mehrmals ſtatt, beſonders gegen Ende des Monats, wo die Oberfläche der Erde zwar ungleich, aber im Durchſchnitt um mehr als einen Fuß, mit Schnee bedeckt war. Eine Geneigtheit zu ſtürmiſcher Luftbewegung hatte auch in der zweiten Hälfte des Januar ſtatt und gab zu einer ſehr ungleichen Vertheilung der Schneemaſſen auf der Erd-Oberfläche Anlaß. — Meiſtens erfolgten die Luftſtrömungen im Monat Januar aus Weſten. — Der mittlere Barometerſtand betrug 27 Zoll 8 Linien.

II. Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand war günſtig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen, rheumatiſche und katarrhaliſche Fieber, Kopf- und Zahnreiſſen, Geſichts- und Drüſen-Anſchwellungen von jenen Grundlagen, rheumatiſche Bruſt- und Unterleibsbeſchwerden, Magenweh, Diarrhöen. Einigemal ſteigerten ſich die örtlichen Affektionen, beſonders der Bruſt, bis zur Inflammation, welche Blut-Ausleerungen nöthig machte. Die wahren und die modificirten Pocken kamen vor: in der Stadt Liegnitz bei vier, in der Stadt Schmiedeberg bei acht Individuen, in Buchwald, Hirſchbergſchen Kreiſes, bei einem und in Groß-Leſſen, Grünbergſchen Kreiſes, ebenfalls bei einem Individuo. Das zur Hemmung der Contagion erforderliche Abſonderungs- und Desinfektions-Verfahren iſt überall und mit Erfolg in Anwendung gebracht worden.

Zu Hirſchberg erkrankte eine Familie bald nach dem Genuß rohen Schinkens an Erbrechen und ſonſtigen Symtomen der Vergiftung. Schnelle ärztliche Hülfe beſeitigte dieſe Erſcheinungen. Die angeordnete chemiſche Unterſuchung des Schin-

Digitized by Google

kens hat keine beſtimmten Indicien von dem Vorhandenſein des Giftes in demſelben geliefert.

Fünf Menſchen wurden im Freien leblos aufgefunden, von denen zwei erfroren und drei muthmaßlich am Schlagfluß verſtorben waren. — Mit tödtlichem Ausgange verunglückten: ein Schloſſergeſelle in einer Maſchinenſpinnerei, ein junger Menſch durch einen Windmühlflügel, dem er zu nahe gekommen war, und ein Windmüller im Stampfwerk ſeiner Mühle. — Zwei Menſchen verloren ihr Leben durch Herabfallen von Leitern. — Eine Weibsperſon ertrank in einem Brunnen, in den ſie in einem Anfall von Epilepſie hinabgeſtürzt war. — Ein zweijähriger Knabe kam dem Kaminfeuer zu nahe und ſtarb an den davon getragenen Brandwunden. — Einem Tiſchler wurde durch einen Pöllerſchuß ein Bein zerſchmettert; er liegt lebensgefährlich krank darnieder.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen recht günſtig.

In Loos, Kreis Grünberg, kamen die Pocken bei den Schafen zum Ausbruch. Auch in dieſem Falle iſt durch die Anwendung des Abſonderungs-Verfahrens die Verbreitung der Krankheit auf benachbarte Heerden bis jetzt verhütet worden. — Im Kreiſe Sagan zeigte ſich, muthmaßlich in Folge der naſſen Witterung des vorigen Sommers, in mehreren Schäfereien die ſogenannte Egelkrankheit mit bedeutender Sterblichkeit.

III. Schul-Angelegenheiten.

Der Zuſtand des Volks-Schulweſens im dieſſeitigen Regierungs-Bezirk erhält ſich auf ſeiner nicht unbedeutenden Stufe recht ehrenvoll. In 1310 Schulen betreiben über 1410 Lehrer — wovon 224 Schulen mit 237 Lehrern der katholiſchen Konfeſſion und 6 Schulen mit 7 Lehrern der jüdiſchen Religion angehören, — das Bildungsgeſchäft der ihnen anvertrauten Kinder, 139,000 bis 140,000 an der Zahl, unter ſorgſamer Kontrolle der Schulreviſoren und Schulen-Inſpektoren zur Zufriedenheit. Die Departements-Einſaſſen bekunden, ſelbſt im Gedränge häuslichen Nothſtandes und bei äußeren Hinderniſſen, welche Entfernung, Unwegſamkeit, rauhe Jahreszeiten ꝛc. ꝛc. oft in den Weg ſtellen, dennoch eine gewiſſenhafte Pflichtmäßigkeit und ein fortſchreitendes Liebgewinnen der Schule, welches zwingende Maßnehmungen, Behufs regelmäßiger Benutzung der Schulen, immer ſeltener macht. Auch im verwichenen Jahr 1838 hat ſich der gute Sinn für Förderung und Verbeſſerung des Schulweſens in 18 neuen — 14 evangeliſchen und 4 katholiſchen — Schulhäuſern aufs neue kund gethan. Dies bedingte einen Koſten-Aufwand von mehr als 41,000 Thaler, wozu die Milde Sr. Majeſtät des Königs mit 6410 Rthlr. helfend zuzutreten geruhte. — Die innere Verfaſſung des Schulweſens ſtrebt ſich dem vorgeſteckten Ziele der Güte und Zweckmäßigkeit zu nähern, und es wird uns unausgeſetzt anliegen, die erſchwerenden Hinderniſſe nach Möglichkeit zu beſeitigen oder zu mindern, und das Lehrgeſchäft ſo zu leiten, daß ſittlich-religiöſe Richtung des Willens, vereint mit Kräftigung des Verſtandes, immer ſichtlicher hervortrete.

Liegnitz, den 6. Februar 1839.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nachweiſ=

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Vik= Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	4	1	19	10	3	27	2	—	—	—	2	25	2
2.	Bunzlau.	2	7	2	1	22	6	1	9	1	—	25	—	1	21	3	3	12	6	—	—	—	4	1	6
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	2	11	4	1	19	3	1	6	1	—	24	5	1	9	8	1	12	3	1	6	3	3	21	—
5.	Görlitz.	2	19	3	1	29	2	1	15	9	—	27	3	1	28	6	4	—	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	17	6	1	20	9	1	5	5	—	26	—	1	16	6	1	25	—	1	1	3	3	14	—
7.	Haynau.	2	12	6	1	21	2	1	11	7	—	25	—	1	16	—	3	26	—	—	—	—	3	26	—
8.	Hirſchberg.	2	14	2	1	23	7	1	10	1	—	25	4	1	19	11	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	15	8	2	—	—	1	16	11	1	—	3	2	19	4	2	6	11	1	15	4	—	—	—
10.	Jauer.	2	12	9	1	20	9	1	7	3	—	22	9	1	22	—	4	12	—	—	—	—	7	14	—
11.	Landeshut.	2	15	11	1	21	4	1	11	—	—	20	2	1	20	—	4	—	—	3	14	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	23	—	1	27	8	1	16	11	—	25	—	1	25	—	4	2	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	12	11	1	20	10	1	10	5	—	24	5	1	15	4	4	19	3	—	—	—	5	28	—
14.	Löwenberg.	2	13	8	1	22	9	1	10	8	—	25	—	1	20	—	3	17	—	—	—	—	3	27	6
15.	Lüben.	2	12	8	1	20	10	1	10	4	—	24	5	1	15	4	4	20	—	—	—	—	5	22	6
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	3	14	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	15	10	1	21	9	1	11	9	—	26	3	1	17	10	4	3	9	—	—	—	2	28	9
18.	Schmiedeberg.	2	9	6	1	24	—	1	15	—	—	23	6	1	17	6	4	13	6	—	—	—	5	22	—
19.	Schönau.	2	4	3	1	20	3	1	7	6	—	22	6	1	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	9	10	1	21	3	1	9	7	—	25	—	1	16	8	3	12	6	1	—	—	3	17	—
	Summa	41	17	11	29	27	10	23	5	4	14	22	7	32	2	11	65	19	9	9	21	10	78	12	11
	durch Fraktion	2	13	5	1	22	10	1	10	11	—	24	7	1	20	8	3	19	5	1	18	8	4	10	9
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	8	10	1	22	2	1	9	5	—	24	4	1	18	9	3	16	9	1	16	9	4	7	6
	mithin gegen) mehr	—	4	7	—	—	8	—	1	6	—	—	3	—	1	11	—	2	8	—	1	11	—	3	3
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Januar 1839.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch.		Hammel-Fleiſch.		Schwein-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	25	2	—	8	4	4	7	1	6	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	15	6	3	16	3
3	15	—	—	12	2	4	5	2	—	2	3	2	6	1	6	—	9	6	—	3	7	6	3	3	9	—	16	6	4	22	6
3	12	—	—	10	—	4	2	1	6	1	6	2	6	1	5	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	25	3	—	10	6	4	8	2	5	2	5	2	11	1	11	—	10	4	9	6	12	6	4	16	3	—	15	9	3	10	—
2	7	6	—	12	6	4	9	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	17	6	5	22	6
2	12	—	—	7	6	4	5	2	6	2	6	2	9	1	11	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	3	24	5
4	16	—	—	16	—	4	—	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
5	5	—	—	18	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	—	14	6	4	22	6
—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	9	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	10	—	—	14	—	3	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	9	5	13	9	4	18	9	—	16	6	3	15	—
6	12	—	—	18	—	4	6	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	2	6	2	17	—	1	26	—	—	19	11	4	25	—
2	28	9	—	8	2	4	9	2	6	2	6	2	9	1	6	1	—	3	3	5	—	—	2	27	6	—	15	11	5	10	—
5	11	3	—	14	—	4	4	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	5	—	4	25	—	4	10	—	—	17	5	4	6	3
4	11	6	—	13	—	4	6	2	—	2	3	2	6	1	6	—	8	3	—	6	—	—	5	15	—	—	18	—	5	2	6
5	14	—	—	14	—	4	4	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	2	6	4	20	—	3	18	9	—	17	5	4	6	11
3	6	—	—	10	—	4	—	1	9	2	6	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	17	6	—	9	—	4	3	2	—	2	6	2	6	1	6	—	10	3	—	4	2	6	3	17	6	—	18	—	4	10	—
5	19	—	—	16	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	20	—	5	2	2	—	2	3	2	6	1	3	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	17	—	4	—	—
8	18	9	—	11	—	4	9	1	8	1	11	2	5	1	5	—	10	2	3	3	5	—	1	25	8	—	21	3	4	—	—
75	26	8	8	2	2	83	4	41	10	46	1	54	1	30	—	15	5	68	—	70	28	3	56	21	2	9	6	2	70	13	10
4	6	6	—	12	9	4	5	2	1	2	4	2	9	1	6	—	10	3	7	4	21	11	3	23	5	—	17	3	4	12	1
4	4	5	—	12	4	4	10	2	1	2	3	2	8	1	7	—	9	3	6	4	20	4	3	24	2	—	16	9	4	8	9
—	2	1	—	—	5	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	7	—	—	—	—	—	6	—	3	4
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Korporations-Rechts-Verleihung an die Schützengilde zu Greiffenberg.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets = Ordre vom 6ten Januar c. der Schützengilde zu Greiffenberg die Korporations = Rechte, ſo weit ſie zur Erwerbung von Grundſtücken erforderlich ſind, beizulegen geruht.

Liegnitz, den 3ten Februar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Sattlermeiſter Pfabe zu Treptow a. d. T. iſt unterm 9ten Februar 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung, ſo wie durch ein Modell nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Konſtruktion von Achſen und Naben für Räderfuhrwerke zur Verminderung der Reibung,

auf Fünf nacheinander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Köln unterm 17ten Juni 1838 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes, in ſeiner Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Syſtem einer hydrauliſchen Laſten-Förderung auf Eiſenbahnen, nebſt der zugehörigen eigenthümlichen Konſtruktions = Art des Betriebs = Kanals

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht erfolgt iſt.

Vermächtniſſe.

Von dem Raths = Scabin Lepper zu Lauban für das Waiſenhaus daſelbſt 10 Rthlr.;

von dem Bürger und Bleicharbeiter Joh. Chriſtoph Henkel zu Lauban für die Armen = Kaſſe daſelbſt 3 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 2. März 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 2358.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannte, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienenen 35 Schriften, zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind, als:

1) Erſtes Leſebuch, oder gründliche Anleitung zum Leſenlernen, von G. Ramsler, Lehrer an der Elementarſchule in Bern. 2ter Theil. Einleitung in der Grammatik. Bern, Chur und Leipzig 1838. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. kl. 8.

2) Deutſche Sprachlehre für Berner Volksſchulen. Nach den in Hofwyler Wiederholungs-Kurſen 1834 und 1835 gehaltenen Vorträgen bearbeitet. Bern, Chur und Leipzig. Verl. und Eigenthum von J. F. J. Dalp 1838. 8.

3) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. IV. VIII. Lieferung. Monat Auguſt, September und Oktober 1838. Baſel, Verlag von C. F. Spittler. 8.

4) Jugendblätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. 5tes Halbjahr, 5tes u. 6tes Heft. November und December 1838. Stuttgart, in Kommiſſion bei J. F. Steinkopf, Strasburg, bei Philipp Scheurer. 8.

5) Julie Bondeli, die Freundin Rouſſeau's und Wielands. Von P. J. J. Schädelin. Verl. von C. A. Jenni, Sohn 1838. kl. 8.

6) Hymnen für das Männer- und Jugend-Chor, von Joh. Wilh. Immler. (Verlag von J. F. J. Dalp in Bern 1838.) 4.

7) Deutſch-Däniſches und Däniſch-Deutſch Hand-Wörterbuch, von B. C. Grönberg. 2ter Theil, Däniſch-Deutſch. 2te vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. Kopenhagen, gedr. im Verlage der Gyldendalſchen Buchhandlung, in der Brünnichſchen Buchdruckerei 1839. 8.

Digitized by Google

8) Der neue Friedenk. Geſchichte der deutſchen National = Literatur nach Sage, Religion, Sitte, Sprachentwickelung und Dichtkunſt aus vaterländiſchen Dichtern dargeſtellt in Poeſien und Proſa. Aarau 1838. Im Verlage von H. R. Sauerländer. 8.

9) Bemerkungen über den Bau des Hirn- und Rückenmarks, nebſt Beiträgen zur Phyſiologie des zehnten und eilften Hirnnerven, mehrere kritiſche Mittheilungen, ſo wie verſchiedene pathologiſche und anatomiſche Beobachtungen, von Dr. Friedrich Arnold. Mit Abbildungen. Zürich, im Verl. von S. Höhr 1838. 8.

10) Würdigung der von der Direction der Stuttgarter allgem. Renten=Anſtalt für ihre Wahrſcheinlichkeiten vorgebrachten Vertheidigungs=Verſuche. Von J. Ph. Weidmann, Verfaſſer der „Beurtheilung" ꝛc. ꝛc. St. Gallen 1839. Im Verlage von C. P. Scheitlin. 8.

11) Glück, Heil und Seligkeit. Ein Konfirmations= und Feſtgeſchenk von Carl Steiger, Verfaſſer der Wochenpredigten, St. Galliſcher Kirchenrath und Pfarrer zu Balgach. St. Gallen 1839. Verl. von C. P. Scheitlin. 8.

12) Vereinigung der verſchiedenſten Chriſten in Ortskirchen und zu Einem Abendmahle des Herrn. Bern 1838. Gedruckt bei Carl Rätzer. 8.

13) Welche Veränderungen und Verbeſſerungen ſollten in unſerm evangeliſch=reformirten Kultus vorgenommen werden? Auszug aus einer Reihe von Vorleſungen vor der Aſcetiſchen Geſellſchaft in Zürich. Von Salomon Vögelin, Kirchenrath. Frauenfeld 1837. Druck und Verl. von Chr. Begel. 8.

14) Die ſchweizeriſche Mundart im Verhältniß zur hochdeutſchen Schriftſprache, aus dem Geſichtspunkte der Landesbeſchaffenheit, der Sprache des Unterrichts, der Nationalität und der Literatur. Frauenfeld, Druck und Verl. von Chr. Begel 1838. 8.

15) Josè Antonio, der Wilde aus Paraguay. Von Ewald Herrmann. Frauenfeld, Druck und Verl. von Chr. Begel 1838. kl. 8.

16) Urwaſi und der Held. Indiſches Melodram von Kalidaſa, dem Dichter der Sackutala. Aus dem Sanskrit und Parakrit, metriſch überſetzt von Dr. B. Hirzel. Frauenfeld, Druck und Verl. von Chr. Begel 1838. 8.

17) Ueber die Heimathloſen und die Pflicht ihrer Verſorgung und Einbürgerung. Ein Vortrag, gehalten vor der gemeinnützigen Geſellſchaft des Bezirks Andelfingen ꝛc. ꝛc. Von J. C. Vögelin, Decan. Der Ertrag iſt zur Unterſtützung der Heimathloſen beſtimmt. Frauenfeld, gedr. bei Chr. Begel 1838. br. 8.

18) Schweizeriſches Muſeum für hiſtoriſche Wiſſenſchaften, herausgegeben von F. D. Gerlach, J. J. Holtinger und W. Wackernagel. 2ter Band, 1tes u. 2tes Heft. Frauenfeld, bei Chr. Begel 1838. 8.

19) Schafhauſeniſche Jahrbücher von 1519—1529 oder Geſchichte der Reformation der Stadt und Landſchaft Schafhauſen. Von Melch. Kirchhofer, Kirchenrath ꝛc. ꝛc. 2te vermehrte Ausgabe. Frauenfeld, Druck und Verlag von Chr. Begel 1838. 8.

Digitized by Google

20) Die Währſchaftsgeſetze der Schweiz und der ſie umgebenden Staaten, geſammelt und mit Anmerkungen verſehen von Eduard Im-Thurn, Lehrer der Thierheilkunde an der Univerſität Baſel. Frauenfeld, Druck und Verlag von Chr. Begel 1838. 8.

21) Hiſtoriſch-geographiſch-ſtatiſtiſches Gemälde der Schweiz. 15tes Heft. Der Kanton Graubünden. Von G. W. Röder und P. C. von Tſcharner. Erſte Abtheilung. St. Gallen und Bern 1838, bei Huber u. Comp. 8.

Auch mit dem Titel:

Der Kanton Graubünden, hiſtoriſch-geographiſch-ſtatiſtiſch geſchildert. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reiſende, von G. W. Röder und P. C. von Tſcharner. Erſte Abtheilung.

22) Die Flora der Schweiz, von Dr. J. Hegetſchweiler. Lieferung II. (Zürich bei Schulthen.) 8.

23) Heinrich Bullinger's Reformations-Geſchichte nach dem Autographen, herausgegeben auf Veranſtaltung der vaterländiſch-hiſtoriſchen Geſellſchaft von J. J. Holtinger und H. H. Vögeli. 2ter Band. Frauenfeld, Druck und Verlag von Chr. Begel 1838. gr. 8.

24) Die Krankheits-Familie Typoſis (Wechſelkrankheiten) beſchrieben von Dr. Eiſenmann. Zürich bei Meyer und Zeller (vormals Ziegler und Söhne) 1839. 8.

25) Chriſtoph Irenius. Eine wahrhafte Geſchichte. Baſel, bei J. R. Fretz. In Kommiſſion bei C. F. Spittler und Comp. 1839. 8.

26) Worin iſt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem erſten Lebensjahre begründet, und wodurch kann dieſelbe verhütet werden? Eine von der Kaiſerl. Ruſſ. freien ökonomiſchen Geſellſchaft zu St. Petersburg gekrönte Preisſchrift von Wilhelm Rau, Dr. med. Mit Königl. Würtemberg. Privilegium. Bern, Druck und Verlag von C. Fiſcher und Comp. 1836. 8.

27) Petit Dictionnaire français-allemand et allemand-français. A l'usage des deux nations. 1re partie français-allemand. Strasbourg, chez F. G. Levrault. Paris, même maison 1838.

Auch mit dem Titel:

Deutſch-franzöſiſches und franzöſiſch-deutſches Taſchen-Wörterbuch, zum Gebrauche beider Nationen. Erſte Abtheil. Franz.-deutſch. Straßburg und Paris, bei F. G. Levrault 1838. 12.

28) Die jungen Pflanzenforſcher, oder botaniſche Unterhaltungen eines Pfarrers mit ſeinen Kindern. Aus dem Franzöſiſchen. Mit einem pädagogiſchen Vorwort von Prof. Zyro. Bern, Druck und Verl. von C. Fiſcher u. Comp. 1838. 8.

29) Nouveau Dictionnaire français-allemand à l'usage de tout le monde, et principalement pour des écoliers qui se servent de la grammaire française par M. Hirzel. Première partie. Quatrième édition, revue et augmentée. Chez H. R. Sauerländer, imprimeur-libraire à Aarau en Suisse.

Digitized by Google

Neues deutſch-franzöſiſches Schulwörterbuch, zum Gebrauch für Anfänger, ſo wie auch für Schüler, welchen Hirzels franzöſiſche Grammatik zum Unterricht dient. 2ter Theil. Beide Theile in einem Bande. 4te verbeſſerte und vermehrte Aufl. Aarau 1838 bei Heinr. Rem. Sauerländer. 8.

30) Geſchichte des eidgenöſſichen Freiſtaats Bern von ſeinem Urſprunge bis zu ſeinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staats-Archiven dargeſtellt von Anton von Tillier, Landammann. IV. Band. Bern 1838. Druck und Verl. von Chr. Fiſcher. 8.

31) Von der Stellung der Wiſſenſchaft im Gemeinweſen. Rektoratsrede, gehalten den 2. Juli 1829 von W. M. L. de Wette, Dr. und Profeſſ. der Theologie. Baſel, gedruckt in der Schweighauſerſchen Buchdruckerei. 8.

32) Bericht und Beurtheilung des Werkes von Dr. C. A. Schaab, betitelt: die Geſchichte der Erfindung der Buchdruckerkunſt, durch Johann Gensfleiſch, genannt Gutenberg, zu Mainz, von Jacobus Scheltima. C. R. D. Amſterdam, bei C. G. Schülpke 1833. 8.

33) Die altdeutſchen Handſchriften der Basler Univerſitäts-Bibliothek, Verzeichniß, Beſchreibung, Auszüge. Womit zu der Erinnerungsfeier der Univerſität Baſel, welche am 1. Oktober 1835 im Chore der Münſterkirche ſoll begangen werden, die hohe Regierung ꝛc. ꝛc. im Auftrage E. E. Rezenz ergebenſt einladet. Heinrich Wilhelm Wackernagel, Dr. phil. ordentlicher Profeſſor ꝛc. ꝛc. gedruckt bei Auguſt Wieland. 4.

34) Der kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften zu St. Petersburg bei ihrer erſten Sekular-Feier, den XXIX. December MDCCCXXVI. Für Wenige aus dem Griech. überſetzt vom Verfaſſer. 4.

35) Rede bei der öffentlichen Feier der Wiederherſtellung der Univerſität am 1ſten Oktober 1835 im Chor der Münſterkirche, gehalten von W. M. L. de Wette, Dr. und Profeſſ. ꝛc. Baſel, gedr. bei Auguſt Wieland. 8.

Liegnitz, den 10ten Februar 1839.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Nachtrag zum Waaren-Verzeichniſſe zur Zoll-Erheb.-Rolle pro 1837—39.

Zu dem zur Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 veröffentlichten amtlichen Waaren-Verzeichniſſe iſt ein bei der zweiten Zoll-Vereins-General-Konferenz vereinbarter Nachtrag erſchienen und nebſt dem Verzeichniſſe zu Jedermanns Einſicht bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern der Provinz in den Geſchäfts-Zimmern ausgehängt worden.

Breslau, den 15ten Februar 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung der Regierungs-Rath Riemann.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Untergerichte unſers Departements werden angewieſen, den Aufforderungen pünktlich und innerhalb der geſtellten Friſten zu genügen, welche an ſie von dem Herrn Fürſtenthums-Gerichts-Director Wenzel zu Neiſſe und dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath Wenzel zu Wollſtein, denen die Bearbeitung der Lokal-Rechte und Statuten des Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz von des Herrn Juſtiz-Miniſter von Kamptz Excellenz übertragen worden, dieſerhalb ergehen werden. Genügung der Aufforderungen wegen der Lokalrechte ꝛc. ꝛc.

Glogau, den 19ten Februar 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da alle, bei den Auseinanderſetzungs-Behörden anhängigen Prozeſſe durch einzelne Spezial-Kommiſſarien inſtruirt werden, und mithin daſſelbe Verhältniß eintritt, als wenn die Obergerichte die Inſtruktion der bei ihnen ſchwebenden Prozeſſe einem einzelnen Kommiſſarius übertragen, in Fällen dieſer Art aber die dabei aufgetretenen Juſtiz-Kommiſſarien, ſofern dieſelben an ſich nur zur Untergerichts-Praxis befugt ſind, nur ſo viel liquidiren dürfen, als wenn der Prozeß ſelbſt bei einem Untergericht geſchwebt hätte, ſo können den, nur zur Untergerichts-Praxis befugten Juſtiz-Kommiſſarien, auch bei allen vor den Auseinanderſetzungs-Behörden ſchwebenden Prozeſſen nur diejenigen Gebühren-Sätze paſſiren, welche für Prozeſſe bei Untergerichten vorgeſchrieben ſind. Die Gebühren-Sätze in Prozeſſen bei Auseinanderſetzungs-Behörden.

In dieſer Beſtimmung, womit der Herr Juſtiz-Miniſter ſich einverſtanden erklärt, ändert es auch nichts, wenn die Inſtruktion einem Mitgliede oder Hülfsarbeiter der Auseinanderſetzungs-Behörde übertragen wird, da auch dieſe Perſonen nur als Spezial-Kommiſſarien fungiren, und ihnen bei den Prozeß-Inſtruktionen keine höheren Befugniſſe zuſtehen, wie jedem andern Spezial-Kommiſſarius.

Berlin, den 28. December 1838.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

An die Königliche General-Kommiſſion
zu Soldin.

Vorſtehender Erlaß des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei von Rochow Excellenz, wird hiermit bekannt gemacht.

Soldin, den 8ten Januar 1839.

Königliche General-Kommiſſion für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lauſitz.

Digitized by Google

Die Prüfungstermine für die zum 1jährigen freiwilligen Militairdienſt ſich meldenden Individuen pro 1839 betreffend.

Es wird von der unterzeichneten Kommiſſion hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt zuzulaſſenden Individuen, im laufenden Jahre 1839, zwei Termine, nämlich:

am 6ten April und am 22ſten Juli,

anſtehen, in welchen ſich dieſelben um 10 Uhr Vormittags im Geſchäftshauſe der hieſigen Königlichen Regierung einzufinden haben. Wegen der beizubringenden und im Prüfungs-Termin uns vorzulegenden Zeugniſſe, wird zugleich auf unſere Bekanntmachung vom 10ten Januar 1838 (4tes Amtsblatt-Stück pro 1838) Bezug genommen.

Liegnitz, den 15ten Januar 1839.

Königliche Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Die Bienenzucht betr.

Mit Bezugnahme auf die am 26ſten April v. J. durch das Amtsblatt ergangene Aufforderung, der Bienenzucht eine regere Theilnahme zu widmen, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß in der Stadt Bunzlau ein bereits 66 Mitglieder zählender Verein für Bienenzucht zuſammen getreten iſt, der ſich zum Ziel geſetzt hat, durch Vorleſungen aus anerkannt gediegenen Werken über den Gegenſtand, gegenſeitigen Austauſch der gemachten Erfahrungen, Berathungen und Anſchaffung vorzüglicher zur Bienenpflege nothwendiger Normal-Inſtrumente den Bienenzüchtern Gelegenheit zu einer vollkommeneren Ausbildung zu geben oder Bienenzüchter zu bilden. Die in den Statuten des Vereins zuſammen geſtellten Grundſätze erſcheinen als recht zweckmäßig, und wünſchen wir, daß dieſes Beiſpiel zur Nachfolge anreizen möge. Liegnitz, den 15ten Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Maulbeerbaumzucht und Seidenbau-Betrieb betr.

Der in dem löblichen Bemühen, Maulbeerbaumzucht und Seidenbau zu treiben, beharrende Gerichtsſchreiber Käſe zu Hohenliebenthal, kann mehr als 20 Schock junge Maulbeerſtämmchen zu Hecken-Anlagen, oder zur Anlegung einer kleinen Baumſchule, ſo wie auch eine kleine Quantität weißen Maulbeerbaum-Saamen zu billigen Preiſen ablaſſen, worauf diejenigen, welche ſich für den beregten Zweck intereſſiren, hierdurch aufmerkſam gemacht werden.

Liegnitz, den 15ten Februar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung

Dem Gutsbeſitzer und Kreis-Deputirten Ohle auf Moholz im Rothenburgſchen Kreiſe, iſt die Uebernahme einer General-Agentur für die Hagel-Schaden-Verſicherungs-Geſellſchaft für Deutſchland zu Döllſtädt geſtattet worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 9.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 9. März 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, wie in Betracht: — No. 29. Betreffend das Verbot der Anwendung der Lymphe aus den Vaccine-Puſteln der Revaccinirten. I. P. 8253.

daß durch die Anwendung der Vaccine die Beziehungen der betreffenden Individuen zu dem Anſteckungsſtoff ſowohl der wahren Pocken als auch der Schutzpocken weſentlich verändert werden; daß dieſe Veränderung nach Maßgabe der Individualität und der Nebenumſtände verſchieden iſt; daß eben deshalb die Reſultate der abermaligen Einwirkung des Vaccineſtoffes auf ſo veränderte Individuen — insbeſondere die Lymphe der Puſteln Revaccinirter — verſchieden ſein müſſen von den Reſultaten der erſten Einwirkung der Vaccine — insbeſondere von der Lymphe der Puſteln der zum Erſtenmale Vaccinirten; — endlich daß die äußere Form der Puſteln, wenn auch eine wahrſcheinliche doch keine völlig zuverläßige Auskunft über die dynamiſchen Verhältniſſe derſelben ertheilt,

die Lymphe aus den Puſteln der Revaccinirten zur Propagation der Vaccine niemals, alſo auch nicht bei der Revaccination, zuzulaſſen und der Impfſtoff ſtets nur von Kindern in Anſehung deren es außer Zweifel iſt, daß ſie noch nicht vaccinirt worden ſind, genommen werden darf.

Die Herren Kreis = Phyſiker haben hiernach ſämmtliche Impfärzte Ihres Amtsſprengels mit Inſtruktion zu verſehen, darüber zu wachen, daß obiger Beſtimmung überall nachgekommen, und daß zum Beginn der Impfung der Impfſtoff nur aus einem Königlichen Impf = Inſtitut entnommen werde, Kontraventions = Fälle aber ſofort zu unſerer Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 20ſten Februar 1839.

Digitized by Google

No. 30. Betrifft die Ladewerkzeuge der Steinſprenger. I. P. 2716

Der Gebrauch der eiſernen oder ſtählernen Ladewerkzeuge beim Laden der zum Sprengen gebohrten Steine hat ſich mehrfach gefährlich gezeigt, indem durch dergleichen Werkzeuge die unzeitige Entzündung der Ladung möglich wird, wodurch in mehreren Fällen Unglück für die Steinſprenger herbeigeführt worden iſt.

Deshalb und gemäß einer Verordnung des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 30. September v. J. wird aus allgemeinen ſicherheitspolizeilichen Rückſichten hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Perſonen, welche ſich oder Andere mit Steinſprengen beſchäftigen, zum Laden der gebohrten Steine ſich in Zukunft nur der kupfernen oder meſſingenen Reumnadeln bedienen müſſen, und daß bei Vermeidung einer Geldſtrafe von fünf Thaler, oder einer im Unvermögensfalle zu ſubſtituirenden verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe, eiſerne oder ſtählerne Ladewerkzeuge beim Steinſprengen nicht angewendet werden dürfen.

Die Polizeibehörden unſeres Verwaltungs = Bezirks werden angewieſen, auf die Ausführung dieſer Vorſchriſt genau zu halten und bei vorkommenden Fällen der Uebertretung die Kontravenienten zur polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen.

Liegnitz, den 21. Februar 1839.

No. 31. Die Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betr. I. P 2956.

Der Leipziger Feuer = Verſicherungs = Geſellſchaft, welcher bereits unterm 11ten Auguſt 1837 die Genehmigung zu Mobiliar-Verſicherungen ertheilt worden, iſt, auf deren anderweites Anſuchen, Seitens des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei unterm 12ten d. Mts. die Genehmigung zu Immobiliar = Verſicherungen die Erlaubniß ertheilt worden.

Zur Annahme von Agenturen für die bezeichnete Geſellſchaft kann die Beſtätigung durch die betreffenden Orts-Polizei-Behörden bei uns nachgeſucht werden.

Liegnitz, den 24ſten Februar 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Betr. die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1838.

Der Geſchäftskreis und die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober = Landes = Gerichts (27 Kreiſe mit 1,193,002 Seelen mit Ausſchluß des Militairs) hat im Jahre 1838 ſich bedeutend erweitert.

Von 1295 Schiedsmännern ſind 10,179 Streitſachen, alſo 1853 mehr als im Jahre 1837 verhandelt, und davon ſind 8885, ſomit 1415 mehr als im Jahre 1837 durch Vergleich erledigt worden. Anhängig blieben am Schluſſe des Jahres 1838 noch 148.

Digitized by Google

Die meiſten Streitigkeiten haben verglichen: Zahl.

1) der Schiedsmann Ferdinand Schmidt zu Münſterberg . . 216,
2) „ Bierbrauer und Seiler Gieſe zu Brieg 191,
3) „ Schiedsmann Franz Dinter zu Königswalde . . . 142,
4) „ Hauptmann a. D. von Reichenbach zu Strehlen . . 133,
5) „ Raths-Regiſtrator Kammler zu Frankenſtein . . . 126,
6) „ Bürgermeiſter Kunert zu Neurode 121,
7) „ Bierbrauer und Holzhändler Materne zu Brieg . . 120,
8) „ Schiedsmann Wolff zu Steinau 110,
9) „ Pfefferküchler Ferdinand Scholz zu Trebnitz . . . 103,
10) „ Chirurgus Strauch zu Landeshut 98,

Zur Genugthuung und Belobung der für den Frieden ihrer Mitbürger thätig geweſenen Schiedsmänner wird vorſtehendes Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. Februar 1839.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Pfarrer Neukirch an der katholiſchen Stadt-Pfarrkirche zu Liegnitz iſt zum Erzprieſter und Schulen-Inſpector für den diesſeitigen Sprengel ernannt worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Strempel, iſt als Pfarrer an der evangliſchen Kirche zu Hermsdorf bei Goldberg beſtätiget worden.

Desgleichen die wieder gewählten Rathsherren bei dem Magiſtrate zu Grünberg, Müllermeiſter Below und Deſtillateur Schulz; — eben ſo

der bisherige Hülfslehrer an der Bürgerſchule zu Glogau, Kutzner, als Lehrer der evangeliſchen Schule zu Guhlau, Glogauſchen Kreiſes;

desgleichen der zeitherige Schuladjuvant Engmann zu Alt-Seidenberg als Schullehrer daſelbſt — und

der Bürger Friedrich Trapp zu Schömberg als Rathmann daſelbſt.

(Bei den Rathmännern Kaufmann Böhm und Glaſermeiſter Seiler — Perſonal-Chronik Seite 64 — iſt der Wohnort nicht Polkwitz, ſondern Lüben.)

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Landes-Verweiſung unter Androhung 2jähriger Zuchthausſtrafe bei der Rückkehr.

Der Ignatz Neugebauer aus Johannesthal bei Troppau in Oeſterr. = Schleſien, katholiſcher Religion, Inlieger, 50 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, ſchwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, länglichſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, hinten fehlen mehrere Zähne, ſchwarzbraunen Bart, längliches

Kinn, blaſſe Geſichtsfarbe, längliche Geſichtsbildung, mittelmäßig, mehr ſtarke Statur. Spricht deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Alte, grautuchne kurze Jacke, alte brauntuchne zerrißne Weſte, alte zerriſſene unreine leinene Hoſen, lange zweinäthige Stiefeln, runden Filzhut, gelb kattunes Halstuch. Iſt über Greiffenberg und Friedeberg nach Böhmen geſchafft worden.

Der Neugebauer behauptet gewöhnlich, er ſei nicht der, welcher wegen Vagabondiren früher ſchon verhaftet und beſtraft worden, ſondern es ſei ein anderer Menſch aus ſeiner Gegend, der ſich unter ſeinem Namen liederlich umhergetrieben und das Publikum mit ſchlechtem Weihrauch und ſchlechtem Kalefonium betrogen habe. Daß dieſe Behauptung aber eine völlig unwahre und erdichtete iſt, ergeben die betreffenden Akten.

Liegnitz, den 5. März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches. Von der Gemeinde zu Würchland, Glogauſchen Kreiſes, iſt, nicht ohne bedeutende Anſtrengung, ein neues Schulhaus erbaut und am 4ten Januar d. J. zu ſeiner Beſtimmung eingeweiht worden.

Der evangeliſchen Kirche zu Konradsdorf bei Haynau ſind von dem Müllermeiſter Kirſch daſelbſt eine roth ſammetne Tauftiſch-Bekleidung mit echten Goldſpitzen beſetzt, im Werthe von 16 Rthlr. — und von der daſigen verwittweten Gerichtskretſchmer Tilgner ein Chor neuer Poſaunen, nebſt Altarkerzen zuſammen im Werth von 25 Rthlr., zum Geſchenk gemacht worden.

Vermächtniſſe. Von dem zu Stettin verſtorbenen Candidaten der Theologie, Schrader, an den Verein zur Rettung verwahrloſeter Kinder im Rieſengebirge 100 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 10.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 16. März 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 5te Stück für das Jahr 1839 enthält
die Allerhöchſten Kabinets-Ordres, unter

No. 1970 vom 5. Januar wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Schildberg im Großherzogthum Poſen;

No. 1971 vom 12ten Januar, betreffend die Abänderung des im §. 227 der landſchaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Poſen vom 15ten Mai 1821 wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons vorgeſchriebenen Verfahrens;

No. 1972 vom 26. deſſelben Monats wegen Anwendung des Zuſatzes zum zweiten aliena des Artikels 35 der Rheinſchifffahrts-Konvention vom 31. März 1831 durch die betreffenden Gerichte; — ferner

No. 1973 die Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokoll der Rheinſchifffahrts-Central-Kommiſſion vom 1. Auguſt 1837 enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rheinſchifffahrts-Akte vom 31ſten März 1831 d. d. den 4. Oktober 1837 und 22. Februar 1839;

No. 1974 die Miniſterial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Fürſtlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen beſtehenden Uebereinkunft wegen der wechſelſeitigen Uebernahme der Ausgewieſenen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32. Betreffend die Ausſchreibung der Brandver-

Nachdem die Anfertigung der General-Ausſchreibung und Subrepartition der für das IIte Semeſter pro 1838 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder erfolgt iſt; ſo werden die Magiſträte der zum Verbande gehörenden Schleſiſchen Städte des hieſigen

gütigungsgelder pro II. Semeſter 1838. I. P. 8242. Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß geſetzt und zugleich aufgefordert, den nach Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausſchreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die aſſociirten Grundbeſitzer im Verhältniß der aſſecurirten Summe zu vertheilen und ſämmtliche Beiträge dergeſtalt einzuziehen, daß ſelbige bis zum 1ſten Juni c. an unſere Regierungs-Haupt-Kaſſe eingeſandt werden.

Liegnitz, den 1ſten März 1839.

A. General-Ausſchreibung

der für das zweite Semeſter 1838 liquidirten Feuer-Sozietäts-Beihülfsgelder, welche die ſchleſiſchen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

					Feuer-Sozietäts-Ertrag der Städte. Rthlr.	Bringen an Beihülfsgeldern auf. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Nach der General-Repartition de dato Breslau den 22. Febr. 1839 betragen die Brandvergütigungsgelder für liquidirte Brandſchäden:							
1.	im Breslauer Regierungs-Bezirk . . .	34,249	12	5				
2.	= Liegnitzer = = ...	970	13	6				
3.	= Oppelner = = ...	6,772	25	7				
		41,992	21	6				
	Dazu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Sozietäts-Kataſters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
a.	der Breslauer Regierungs-Bezirk				5,663,600	17856	22	6
b.	= Liegnitzer = = ...				3,994,730	12595	2	6
c.	= Oppelner = = ...				3,660,490	11540	26	6
	Haupt-Summe wie oben . . .				13,318,820	41,992	21	6
	Die in der hier beigefügten Subrepartition (B.) aufgeführten Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, haben nach der oben gedachten General-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern aufzubringen					12595	2	6
	Hierzu treten:							
	1) an Penſion für die vormaligen Feuer-Bürgermeiſter					302	—	—
	2) zur Beſtreitung der Ausgaben ad extraordinaria					157	18	8
	3) an Beitrag zu den Verwaltungskoſten der Regierungs-Haupt-Kaſſe à 2 pro Cent der aufzubringenden 13054 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf.					261	1	10
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut Subrepartition					13315	23	—

Digitized by Google

		Betrag.		
		Rthlr.	ſgr.	pf.
	Die zu leiſtenden Ausgaben ſind:			
1.	An Brandhülfsgeldern für das hieſige Departement:			
	a) wegen Brandſchäden zu Haynau . . . 343 rtlr. 18 ſgr. — pf.			
	b) = = Hirſchberg . . . 348 = 23 = — =			
	c) = = Landeshut . . . 109 = 2 = 6 =			
	d) = = Liegnitz . . . 19 = — = — =			
	e) = = Parchwitz . . . 150 = — = — =			
2.	An dergl. für den Breslauer Regier.=Bezirk 11624 = 19 = — =			
3.	Penſion für die vormal. Feuer=Bürgermeiſter 302 = — = — =			
4.	Zu Beſtreitung der Ausgaben ad Extraordinaria 157 = 18 = 8 =			
5.	Verwaltungskoſten=Beiträge . . . . . 261 = 1 = 10 =			
	Zuſammen wie oben 13,315 rtlr. 23 ſgr. — pf.			

B. Subrepartition

über die von den Schleſiſchen Städten des Liegnitzer Regiernngs=Bezirks aufzubringenden Feuer=Sozietäts=Beiträge pro 2. Semeſter 1838.

No.	Namen der Städte.	Verſicherungs=Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 10 Sgr. Rthlr.	ſgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Verſicherungs=Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 10 Sgr. Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Beuthen . .	123,865	412	26	6		Transport	3,071,450	10238	5	—
2	Bolkenhayn .	58,035	193	13	6	20	Lüben . . .	99,065	330	6	6
3	Bunzlau . .	128,140	427	4	—	21	Naumburg a. B.	10,925	36	12	6
4	Freyſtadt . .	116,770	389	7	—	22	Naumburg a. Q.	50,965	169	26	6
5	Friedeberg . .	77,165	257	6	6	23	Neuſalz . .	69,035	230	3	6
6	Glogau . .	433,700	1445	20	—	24	Neuſtädtel . .	51,490	171	19	—
7	Goldberg . .	324,060	1080	6	—	25	Parchwitz . .	42,340	141	4	—
8	Greiffenberg . .	116,400	388	—	—	26	Polkwitz . .	68,580	228	18	—
9	Grünberg . .	362,650	1208	25	—	27	Priebus . .	14,745	49	4	6
10	Haynau . .	100,635	335	13	6	28	Primkenau . .	44,190	147	9	—
11	Hirſchberg . .	326,370	1087	27	—	29	Sagan . . .	92,230	307	13	—
12	Hohenfriedeberg	11,320	37	22	—	30	Schlawa . .	24,865	82	26	6
13	Jauer . . .	263,205	877	10	6	31	Schmiedeberg	162,755	542	15	6
14	Lähn . . .	35,685	118	28	6	32	Schömberg . .	23,500	78	10	—
15	Landeshut . .	115,610	385	11	—	33	Schönau . .	31,345	104	14	6
16	Liebau . . .	16,515	55	1	6	34	Sprottau . .	75,560	251	26	—
17	Liebenthal . .	27,345	91	4	6	35	Wartenberg . .	56,690	188	29	—
18	Liegnitz . . .	280,665	935	16	6	36	Bergamt zu Kupferberg	5,000	16	20	—
19	Löwenberg . .	153,315	511	1	6						
		3,071,450	10238	5	—		Summa	3,994,730	13315	23	—

No. 33. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 3401.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für nachfolgende, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienene neue Schriften, nämlich:

1) Beerdigungs-Reden J. B. Boſſuets aus dem Franzöſiſchen ins Polniſche übertragen von A. Cukrowicz. Krakau 1838. (Nowy pogrzelowo Bossuets.)
2) Neues polniſches A. B. C. Buch, Lemberg ohne Jahreszahl. (Nowe A. B. C. ad to polski.)
3) Der Frühlingserſtling, ein Almanach aufs Jahr 1839. Warſchau. 1839. (Pierwiosnek.)
4) Neueſtes polniſches Alphabet. Warſchau 1838. (Najnowszy alfabet polski.)
5) Das Angenehme mit dem Nützlichen, oder acht kleine Erzählungen. Warſchau 1838. (Przyimnósez pozytkiem.)
6) Der Rathgeber zur Thierzucht und Thierheilkunde. Warſchau 1839. 1. Bd. von Liszkowsky. (Poradnik hodowli i weterinary i dla żiemianina).
7) Führer für Kinder aufs ganze Jahr. Warſchau 1839. (Przewodnik dla dżieci.)
8) Vergißmeinnicht, ein Taſchenbuch aufs Jahr 1839, von Korwel mit Kupfern. Warſchau 1839. (Nierapominajki.)
9) Kirchengeſangbuch oder fromme Geſänge mit Melodien. Krakau 1838.

Desgleichen für folgende außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften

10) Predigten über freie Texte, von Johann Heinrich Heer, weil. erſtem Pfarrer von Glarus. 3ter Band. Nach des Verfaſſers Tode herausgegeben. Zürich, Druck u. Verl. von Geyſer und Höſli 1838. 8.
    Auch mit dem Titel:
    Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlaſſe Joh. Heinr. Heers, weiland erſtem Pfarrer von Glarus. 2ter Band.
11) Chemie der organiſchen Verbindungen von Carl Löwig, Dr. der Medizin und Philoſophie, Profeſſor der Chemie an der Univerſität zu Zürich. 1ſter Band. Druck und Verl. von Friedrich Schultheß 1839. 8.
12) Die Gattungen der Rüſſelkäfer, erläutert durch bildliche Darſtellung einzelner Arten, von David Labram. Nach Anleitung und mit Beſchreibungen von Dr. L. Imhoff. 2tes Heft. Baſel 1838. Schweighauſerſche Buchhandlung. 8.
13) Anleitung zur ökonomiſchen Verfertigung der Preßhefe und der als zweckmäßig erprobten Kunſt-Hefen für Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Eſſigfabrikanten und Haushaltungen. Solothurn, im Verlage der Geſellſchaft für gemeinnützige Volksbildung. Ausgegeben am 1. Auguſt 1838. kl. 8.
14) Der theure Schatz der Vergebung der Sünden und deren Verſicherung oder Verſiegelung durch das heilige Abendmahl, von C. H. v. Bogatzki. Neue Auflage. Baſel, bei C. F. Spittler und Comp. 8.

Digitized by Google

15) Erſter Unterricht im Zeichnen für Kinder und Kleinkinderſchulen, in 24 Blättern mit 96 Figuren. Baſel 1838, bei Joh. Rud. Fretz und in Kommiſſion bei C. F. Spittler und Comp.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 4ten März 1839.

No. 34. Das Abraupen der Bäume in Gärten u. Alleen betr. I. G. 1317.

Da die ſo nothwendige Vertilgung der Raupenneſter nur dann den beabſichteten Erfolg haben kann, wenn ſie zeitgemäß und durchgängig ſtatt findet, ſo werden die Landrath-Aemter und Magiſträte hierdurch aufgerufen, dieſem erheblichen Gegenſtande ihre Aufmerkſamkeit zuzuwenden und unnachſichtlich darauf zu halten, daß die wegen des Abraupens der Bäume in Gärten und Alleen ſo wie der Hecken mehrfach ergangenen Verordnungen auch in dieſem Jahre pünktlichſt befolgt, und die zur Sicherung deſſen, worauf es ankommt, nöthigen Reviſionen nicht verabſäumt werden.

Liegnitz, den 6ten März 1839.

No. 35. Wegen einer abermaligen Gewerbe-Ausſtellung in Liegnitz für den Liegnitzer Regier.-Bezirk. I. G. 1217.

Das nicht ungünſtige Ergebniß der vorjährigen Gewerbe-Ausſtellung zu Liegnitz hat dazu vermocht, auch im gegenwärtigen Jahre wieder eine Ausſtellung der gewerblichen Erzeugniſſe des Regierungs-Bezirks zu veranſtalten. Dieſelbe wird in der Zeit vom 15ten Juli bis 10ten Auguſt im Lokale des Rathhauſes zu Liegnitz ſtattfinden, und daher bis ſpäteſtens den 1ſten Juli c. auf die Einſendung des Nachweiſes der zur Ausſtellung angemeldeten Gegenſtände an den Vorſtand des Gewerbe-Vereins unter der Rubrik: „Herrſchaftliche Gewerbe-Sachen,“ durch das Landrath-Amt oder den Magiſtrat, gerechnet.

Wir machen hierbei auf die im vorigen Jahre diesfalls ergangenen Bekanntmachungen vom 31. März und 20. Juni (Amtsblatt pro 1838 Seite 115 und 185) aufmerkſam, von deren Inhalt zur Vermeidung von Wiederholungen Kenntniß zu nehmen hierdurch aufgefordert wird.

Erfreulich wird es uns ſein, wenn die im Regierungs-Bezirk bereits heimiſch gewordenen mannigfachen Zweige der Gewerbthätigkeit ſämmtlich bei der vorſeienden Ausſtellung repräſentirt werden, und wird dies eben ſo gewiß denjenigen Gewerbetreibenden, welche dazu beitragen, wo nicht zum baldigen, doch dereinſtigen Vortheil gereichen. Beſeelt von dem Verlangen, ihren Mitbürgern auch in dieſem Falle nützlich werden zu wollen, darf vorausgeſetzt werden, daß die Herausgeber der im Regierungs-Bezirk erſcheinenden Zeitſchriften dieſer Bekanntmachung darin gern einen Platz unentgeldlich einräumen werden, und daß es den, Gemeinnütziges ſo gern befördernden Magiſträten und Gewerbe-Vereinen anliegen wird, zur Erreichung des Beabſichtigten zweckentſprechenſt mitzuwirken.

Liegnitz, den 10ten März 1839.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Chauſſeegeld-Erhebung auf der Straße von Glogau nach Poſen.

Nachdem die Kunſtſtraße von Poſen nach Glogau von der Grenze des Poſenſchen Regierungs-Bezirks an, auf eine Meile nach Glogau zu im Baue fortgerückt und vollendet iſt, ſoll dieſe neue Chauſſeeſtrecke vom 1ſten April d. J. an mit dem tarifmäßigen Chauſſeegelde für eine Meile belegt werden. Die Erhebung wird bei der unfern dem Orte Wilkau errichteten Barriere ſtattfinden, und ſolches hierdurch zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 4ten März 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung der Regierungs-Rath Riemann.

Meß-Einrichtung zu Lüneburg und das diesfällige Verkehr betr.

Der Stadt Lüneburg iſt eine jährlich zweimal zu Oſtern und zu Michaeli zu haltende Meſſe bewilligt, zu welcher in Folge vertragsmäßiger Vereinbarung inländiſche Manufaktur- und Fabrikwaaren mit Vorbehalt der ſteuerfreien Zurückbringung des unverkauften Theils derſelben nach den Beſtimmungen des Regulativs vom 31. Auguſt 1825 geführt werden dürfen und zu deren Bezuge daher Meß-Erlaubniß-Scheine ertheilt werden können.

Die in der Uebereinkunft mit dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuer-Verein lit. E. vom 1ſten November 1837 hinſichtlich der Beförderung des Meß-Verkehrs in Braunſchweig enthaltenen Beſtimmungen finden auf dieſe Meſſe ebenfalls Anwendung. Der Verkehr mit vereinsländiſchen Waaren nach und von den Lüneburger Meſſen wird daher ganz in derſelben Weiſe behandelt werden, wie hinſichts des Braunſchweigſchen Meßverkehrs angeordnet worden iſt. Wer von den Gewerbetreibenden der Provinz von den hiebei zu erfüllenden Bedingungen und zu beobachtenden Förmlichkeiten ſich näher zu unterrichten wünſcht, wolle ſich an das nächſte Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt wenden.

Wie bereits am 14. Januar v. J. bekannt gemacht worden, ſind ſämmtliche Haupt-Aemter der Provinz angewieſen, diesfälligen Anträgen willfährig entgegenzukommen.

Breslau, den 8ten März 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verbindung eines Viehmarkts mit der Thierſchau zu Frankfurt.

Das Königliche Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg hat genehmigt, daß mit der, durch den Verein für Thierſchau und Pferderennen alljährlich hierſelbſt abzuhaltenden Thierſchau zugleich ein Viehmarkt verbunden werde. Da die Thierſchau

Digitized by Google

für das laufende Jahr auf den 16ten Mai c. anberaumt iſt, ſo wird an dieſem Tage hierſelbſt auch ein Vieh- und Pferdemarkt ſtattfinden.

Frankfurt a. O., den 14ten Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) Endell.

In dem hieſigen Schullehrer-Seminar wird den 20ſten d. Mts. eine Kandidaten-Prüfung pro Rectoratu abgehalten werden. Den Literaten, welche ſich ſchon früher gemeldet, und durch die nöthigen Zeugniſſe als dazu qualificirt ausgewieſen haben, wird dieſer Termin hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweiſung, ſich bei der Seminar-Direction ſpäteſtens einen Tag zuvor perſönlich zu melden. Prüfung pro rectoratu betr.

Bunzlau, den 2ten März 1839.

Königliche Prüfungs-Kommiſſion.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Paſtor Roth, zeither zu Reibnitz, wurde als Prediger an der neu geſtifteten evangeliſchen Kirche zu Erdmannsdorf, Hirſchbergſchen Kreiſes, beſtätiget; Perſonal-Chronik.

der Kandidat des Predigtamts, Krebs, erhielt die Beſtätigung als Paſtor zu Ulbersdorf bei Goldberg;

der bisherige Schullehrer Martin zu Erdmannsdorf iſt zum Kantor und Organiſten daſelbſt ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

In Gemäßheit des neuen Reglements für die in der Provinz Schleſien errichtete Allgemeine Unterſtützungs-Anſtalt für katholiſche Schullehrer-Wittwen und Waiſen d. d. Berlin den 12. September 1834 §. 51. wird nachſtehendes Verwaltungs-Reſultat bei dieſer Anſtalt nach dem Abſchluſſe des Jahres 1837 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Betrifft die Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate bei der allgemein. Unterſtützungs-Anſtalt für kathol. Schullehrer-Wittwen u. Waiſen in Schleſien pro 1837.

1) ult. Decbr. 1836 iſt baar in Beſtand verblieben	514 Rthlr.	21 Sgr.	— Pf.
2) das Kapital-Vermögen der Anſtalt beträgt .	28100 „	— „	— „
3) an Reſten ſtanden aus	190 „	15 „	— „
mithin war ult. Decbr. 1836 ein Aktivum vorhanden von	28805 Rthlr.	6 Sgr.	— Pf.

Zu dem obigen Beſtande von . . . . . 514 Rthlr. 21 Sgr. — Pf.
iſt im Jahr 1837 eingekommen:

Transp.	514 Rthlr.	21 Sgr.	— Pf.
1) auf die Reſte von 190 Rthlr. 15 Sgr. . .	70 =	20 =	— =
2) an Kapitals=Zinſen	1125 =	— =	— =
3) an Beiträgen der 1426 Mitglieder incl. einiger Retardaten	3770 =	— =	— =
4) an Kollekten=Geldern	145 =	23 =	6 =
5) an Strafgeldern	— =	25 =	— =
6) ad Extraordinaria	109 =	16 =	— =
Summa Einnahme . .	5734 Rthlr.	15 Sgr.	6 Pf.

Davon iſt bezahlt worden:

1) auf Rechnungs=Vergütigung	31 =	10 =	— =
2) an Verwaltungs=Unkoſten	91 =	1 =	10 =
3) auf neu angeſchaffte 1200 Rthlr. Pfandbriefe .	1295 =	22 =	4 =
4) an bezahlten Penſionen	4320 =	10 =	— =
Summa Ausgabe . .	5738 Rthlr.	14 Sgr.	2 Pf.

mithin ſchließt die Rechnung des Jahres 1837 mit einem Vorſchuß von 3 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf. ab, dagegen beſteht ult. December 1837 das Geſammt=Vermögen der Anſtalt in:

a) in Pfandbriefen und 100 Rthlr. Hypotheken	29300 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b) ältere Reſte	119 =	25 =	— =
c) neue Reſte 1837	17 =	10 =	— =
Summa . .	29437 Rthlr.	5 Sgr.	— Pf.
wovon der Vorſchuß mit	3 =	28 =	8 =
abgeht, und bleibt	29433 Rthlr.	6 Sgr.	4 Pf.
1836 betrug das Vermögen	28805 =	6 =	— =
mithin jetzt mehr	628 Rthlr.	— Sgr.	4 Pf.

Von dem oben ad 4 nachgewieſenen Betrage von 4320 Rthlr. 10 Sgr. ſind

a) auf Wittwen=Penſionen	3378 Rthlr.	10 Sgr.	— Pf.
b) auf Waiſen=Unterſtützungen	636 =	— =	— =
c) auf Penſionen für invalide Schullehrer . .	306 =	— =	— =

verwendet worden, und beträgt der volle jährliche Penſions=Betrag 12 Rthlr.

Dieſe Nachrichten mögen hiernach die Ueberzeugung gewähren, daß dieſe Anſtalt ſich noch fortwährend einer wachſenden Gedeihlichkeit erfreut und der Hoffnung Raum gegeben werden darf, dereinſt die Penſionen auf die ſtatutenmäßige Normal=Höhe ſteigen zu ſehen.

Liegnitz, den 28. Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 11.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 23. März 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die von der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 4ten Quartal 1838 eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Domanial-Präſtationen, ſo wie an Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domainen- und Forſt-Grundſtücke, ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Spezial-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten, überſandt worden. Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was ihnen hierdurch bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 5ten März 1839.

No. 36. Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1838 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 1248.

Es wird für das Jahr 1839 und ferner unter dem Titel:

„Central-Blatt der Abgaben, Gewerbe- und Handels-Geſetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußiſchen Staaten"

ein Blatt erſcheinen, deſſen nächſte Beſtimmung es iſt, nach und nach eine Sammlung der von dem Königlichen Finanz-Miniſterio innerhalb des bezeichneten Reſſorts erlaſſenen allgemeinen Verfügungen zu bilden.

No. 37. Herausgabe eines Central-Blatts der Abgaben, Gewerbe- u. Handels-Geſetzgebung u. Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten betr. I. G. 1263.

Da die Herausgabe des gedachten Blatts von Seiten des gedachten Miniſterii durch Mittheilung der geeigneten Materialien unterſtützt wird, und die Redaktion ſich in den Händen eines, vermöge ſeiner amtlichen Stellung dazu befähigten Beamten befindet, ſo läßt ſich erwarten, daß der Zweck, den bei der Verwaltung der öffentlichen Abgaben betheiligten Behörden und Beamten ein brauchbares, ſowohl dem praktiſchen Geſchäftsbetriebe, wie der weiteren dienſtlichen Ausbildung gleich förderliches Hilfsmittel zu verſchaffen, erreicht werden wird, wobei wir in Bezug auf die Autentizität der Sammlung bemerken, daß, da hinſichtlich der aufzunehmenden Spezial-Verfügungen eine ſorgfältige Prüfung ihrer allgemeinen Anwendbarkeit ſtattfinden

Digitized by Google

wird, nach dem Inhalt der in dem Centralblatte erſcheinenden beſondern Verfügungen auch von Seiten derjenigen Behörden und Beamten verfahren werden darf, an welche dieſelben nicht ſpeziell ergangen ſind.

Höherer Anweiſung zufolge machen wir daher ſämmtliche Unterbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks auf dieſes Blatt, als ein nützliches und dabei — der Pränumerations-Preis iſt auf 2 Rthlr. für den Jahrgang feſtgeſetzt worden — nicht theures Hülfsmittel hierdurch aufmerkſam.

Das Nähere ergiebt die den Landrath-Aemtern und Steuer-Aemtern zugegangene gedruckte Ankündigung, und kann das Blatt ſowohl durch die Königlichen Poſt-Anſtalten, wie durch alle ſolide Buchhandlungen bezogen werden.

Liegnitz, den 8ten März 1839.

No. 38 Publikandum die Kündigung von 883.900 Rtlr. Staatsſchuldſcheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1839 betr. K. 429.

Nachdem die unſerer Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. gemäß, zur Tilgung für das 1ſte Semeſter 1839 beſtimmten Staatsſchuldſcheine, in der am heutigen Tage ſtattgefundenen 12ten Verloſung gezogen worden, werden ſie nach ihren Nummern, Litern und Geld-Beträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe geordnet, den Beſitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominal-Werth derſelben am 1ſten Juli 1839 bei der Kontrole der Staats-Papiere hier, Taubenſtraße No. 30 in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da vom 1ſten Juli 1839 ab, eine weitere Verzinſung dieſer ausgelooſeten Staatsſchuldſcheine aufhört und nach §. 5 der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Geſetzſammlung No. 577) die ferneren Zinſen dem Tilgungs-Fonds zufallen. Es müſſen daher mit den Staatsſchuldſcheinen auch die zu denſelben gehörigen 7 Zins-Coupons Serie VIII. No. 2 bis 8, welche die Zinſen vom 1ſten Juli 1839 bis 1ſten Januar 1843 umfaſſen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls wird für einen jeden fehlenden Coupon ſein Betrag von der Kapital-Valuta gekürzt und der Werth deſſelben den etwa ſpätern Präſentanten des Coupons reſervirt werden. In der über den Kapital-Werth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung ſind dieſe einzeln, mit Nummer, Liter und Geldbetrag, ſo wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, ſo wenig wie die Kontrole der Staatspapiere, ſich mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern ſolcher am 1ſten Juli 1839 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsſchuldſcheine, wegen Realiſirung derſelben in Correſpondenz einlaſſen kann, ſo bleibt es den Letztern überlaſſen, dieſe Effekten an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe zur weitern Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere zu überſenden.

Berlin, den 15ten März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorſtehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird nebſt dem hier beigefügten Verzeichniſſe der bei der 12ten Verlooſung

Digitized by Google

gezogenen und reſp. gekündigten Staatsſchuldſcheine hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ſämmtlichen im hieſigen Regierungs-Bezirk befindlichen Inhabern von Staatsſchuldſcheinen zur ſorgfältigen Beachtung anempfohlen.

Diejenigen Beſitzer von verlooſeten Staatsſchuldſcheinen aus dieſer Ziehung, ſo wie aus den frühern Ziehungen, welche die Beſorgung der Realiſation durch unſere Haupt-Kaſſe wünſchen, werden aufgefordert, ſolche in der vorgeſchriebenen Art, gegen Empfang einer Interims-Quittung, ſo zeitig als möglich, ſpäteſtens aber bis zum 15ten Juni d. J. unſerer Haupt-Kaſſe zu übergeben oder poſtfrei an ſie einzuſenden; dieſelbe iſt zur Annahme und reſp. Weiterbeförderung von uns heute angewieſen worden.

Liegnitz, den 16ten März 1839.

No. 89. Die im Glogauſchen Kreiſe etablirte Privat-Beſchäl-Station betr. I. G. 1469.

Im Verfolg des Publikandi vom 4ten Februar c. (Amtsblatt Seite 70) bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß auch der Gaſtwirth Kunze zu Roßwitz, Kreis Glogau, für das laufende Jahr daſelbſt eine Privat-Beſchäl-Station errichtet, und zu dieſem Behuf einen 4 Jahr alten, 5 Fuß 4 Zoll hohen, kirſchbraunen Hengſt, aufgeſtellt hat.

Liegnitz, den 14ten März 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Anzeige der Zahlungsfähigkeit der Angeſchuldigten bei Einreichung der Unterſuch. Akten.

Die Königlichen Inquiſitoriate und ſämmtliche Untergerichte des Departements werden hierdurch angewieſen, bei Einreichung der Unterſuchungs-Akten zum Spruch anzuzeigen: ob die Angeſchuldigten zahlungsfähig oder doch mit Grundſtücken angeſeſſen ſind? Dieſe Anzeige iſt auch jedesmal zu wiederholen, wenn die Koſten-Liquidationen zur Feſtſetzung eingereicht werden. — confr. die Verordnungen vom 29. Mai 1835, Amtsblatt Seite 161 und vom 10. Oktober 1837 Amtsbl. S. 322 — wobei für den Fall des Unvermögens zugleich zu bemerken iſt: wodurch die Ueberzeugung von dem Unvermögen gewonnen worden?

Die Kriminal-Regiſtratur des Ober-Landes-Gerichts verzeichnet die Nummer der hieſigen Kontroll-Akten oben rechts auf dem Deckel der Unterſuchungs-Akten, dieſe Nummer haben die Unterſuchungs-Behörden auf allen fernern Berichten auf der erſten Seite oben links zu vermerken.

Mit Bezug auf die durch die Miniſterial-Reſcripte vom 29. November 1838, 15. Januar und 14. Februar 1839. — Juſtiz-Miniſterialblatt S. 4, 54 u. 81 — angeordnete Ueberweiſung der Ober-Landes-Gerichtskoſten an die Königlichen Untergerichte werden endlich dieſe noch angewieſen, ſich in den Berichten, mit welchen Civil-Prozeß-Akten zum zweiten Spruch eingereicht werden, beſtimmt über die Zahlungsfähigkeit der Partheien zu äußern. Im Unterlaſſungsfalle wird die Zahlungsfähigkeit angenommen, und bei Ueberſendung des abgefaßten Erkenntniſſes der verwendete Ausfertigungsſtempel vorſchriftsmäßig durch Poſtvorſchuß eingezogen werden.

Glogau, den 7ten März 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Erläuterungen in Bezug auf die Erbſchafts-ſtempel-Stundungs-Tabelle.

In dem Schema zu einer Erbſchaftsſtempel-Stundungs-Tabelle, welches wir durch das Publikandum vom 2ten Januar d. J. auf den Antrag des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorii zu Breslau den Gerichten unſers Departements zur Beachtung mitgetheilt haben, finden ſich zwei auf einem Schreibfehler beruhende Irrthümer, indem:

a) sub Nro. 2 der Anmerkungen zu jenem Schema die Erbſchaftsſtempel-Pflichtigkeit der Descendenten, welche nach dem Stempelgeſetz vom 7ten März 1822 in allen Fällen vom Erbſchaftsſtempel befreit ſind, irrthümlich von einem Nachlaßbetrage von 500 Rthlr. abhängig gemacht worden, und

b) sub Nro. 3 der Anmerkungen, das Kammergericht als die Behörde bezeichnet iſt, welcher der Erbfall anzuzeigen iſt, während dieſe Anzeige von den Gerichten unſers Departements in eximirten Erbfällen in der Regel uns geſchehen muß.

Auf dieſe Deklaration des Gegenſtandes unſerer Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J. werden die Gerichtsbehörden unſers Departements aufmerkſam gemacht.

Glogau, den 13ten März 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro Februar 1839.

Perſonal-Chronik.

1) Ordens-Verleihung:

Dem Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Diener Laſeldt iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Amtsboten und Gerichtsdiener Tilbert zu Lüben iſt bei ſeiner Penſionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

2) Befördert:

Der Stadt-Gerichts-Rath Lachmund iſt zum Director des Stadt-Gerichts zu Bunzlau, und zum Kreis-Juſtizrath Bunzlauer Kreiſes, Allerhöchſt ernannt worden.

Der Auskultator Mehrfurth ward zum Referendarius befördert.

Dem Juſtitiarius Grambſch zu Liegnitz iſt in Folge beſtandener großen Staats-Prüfung, die Qualifikation zur Anſtellung als Mitglied bei einem Obergericht, mit der Anciennität vom 4. Decbr. 1838, ertheilt worden.

3) Verſetzt:

Der Auskultator Malchow an das Königliche Ober-Landes-Gericht in Breslau.

4) Penſionirt:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Aktuarius Zebe zu Neuſalz.

5) Geſtorben:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Richter zu Görlitz.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Febr. 1839.

Die Witterungs-Beſchaffenheit des Monats Februar war im Allgemeinen gemäßigt, die Wärmegrade waren meiſtens höher, als zu dieſer Jahreszeit gewöhnlich der Fall iſt. Vom 1ſten bis 5ten hatte Froſt ſtatt, ſodann trat milde Witterung ein, ſo daß im flachen Lande Froſt faſt nur in den Nächten und in den Frühſtunden einiger Tage ſtatt hatte. An mehreren Tagen war die Witterung frühlingsartig. Schnee fiel am 1ſten, 2ten, 3ten, 21ſten, 22ſten, 23ſten und an einigen der folgenden Tage, doch war derſelbe nur im Anfange des Monats von einiger Dauer. Unter den Luftſtrömungen waren die weſtlichen vorherrſchend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 9 Linien.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war nicht gerade ungünſtig, ſondern der Jahreszeit angemeſſen. Am häufigſten waren, wie bisher, katarrhaliſche und rheumatiſche Beſchwerden, Fieber von dieſen Grundlagen, Kopfreiſſen, rheumatiſche Affektionen der Bruſtmuskeln, rheumatiſche Affektionen des Magens, rheumatiſche Diarrhöen. Hin und wieder hatten die Fieber eine Geneigtheit zum Nervöſen.

Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Grünberg, in Wenig-Leſſen, bei zwei Individuen; im Kreiſe Hirſchberg, in Lomnitz bei fünf, und in Schmiedeberg bei neun Individuen; im Kreiſe Görlitz, in Hochkirch, bei einem Individuo; in der Stadt Liegnitz bei fünf Individuen, und in der Stadt Goldberg bei einem Individuo.

Die nöthigen Abſonderungs- und Desinfektions-Maßregeln wurden in allen dieſen Fällen ſofort und mit hinlänglichem Erfolge in Anwendung gebracht.

Durch Zufall verloren ihr Leben funfzehn Perſonen, von denen acht im Freien todt aufgefunden wurden. Aus den Umſtänden ergab ſich, daß einige von ihnen, dürftig gekleidet, der Kälte erlegen, andere vom rechten Wege abgekommen, erſchöpft und dem Bedürfniß des Ausruhens nachgebend, für immer eingeſchlafen waren.

Zu Görlitz wurde ein Stadtgärtner todt im Neißfluſſe gefunden, in den er, wahrſcheinlich im trunkenen Zuſtande, ſich hinein verirrt hatte. — Ein Knabe von 7 Jahren gerieth mit ſeinem Kinderſchlitten unverſehens unter das Eis im Boberfluſſe und wurde erſt nach 10 Tagen todt wiedergefunden. — Von zwei Kindern, welche in einen mit heißem Waſſer angefüllten Keſſel hineingefallen waren, ſtarb das eine am darauf folgenden Tage. — Ein Bauersſohn wurde von einem umſtürzenden beladenen Wagen erdrückt. — Ein Häusler ſtarb an den Folgen eines unglücklichen Falles von der Scheune. — Durch unvorſichtiges Umgehen mit Schießgewehr wurde eine Häuslertochter von einem Jägerburſchen lebensgefährlich verletzt.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war günſtig.

Liegnitz, den 6ten März 1839.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Vik- Graupe pr. Sch. rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	1	21	8	3	26	5	—	—	—	2	22	5
2.	Bunzlau.	2	10	—	1	22	1	1	11	5	—	25	11	1	20	8	3	12	6	—	—	—	5	15	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	2	10	7	1	17	7	1	5	7	—	25	2	1	7	—	1	13	—	1	12	6	3	21	6
5.	Görlitz.	2	20	—	1	28	9	1	15	—	—	28	2	1	28	6	4	—	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	23	2	1	18	8	1	5	2	—	25	9	1	17	3	1	25	—	1	1	3	3	14	—
7.	Haynau.	2	9	1	1	19	6	1	13	—	—	27	9	1	24	—	4	8	—	—	—	—	4	20	—
8.	Hirſchberg.	2	4	8	1	22	3	1	10	6	—	24	4	1	20	9	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	16	7	1	28	9	1	16	11	1	2	6	2	19	11	2	5	4	1	16	3	—	—	—
10.	Jauer.	2	11	9	1	19	9	1	8	—	—	24	9	1	20	—	4	12	—	—	—	—	6	28	—
11.	Landeshut.	2	14	3	1	20	5	1	12	—	—	13	11	1	20	—	4	—	—	3	14	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	22	6	1	26	9	1	16	11	—	26	6	1	25	—	4	2	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	10	6	1	21	6	1	12	[illegible]	—	26	9	1	16	3	5	—	8	—	—	—	5	24	3
14.	Löwenberg.	2	13	9	1	21	6	1	10	—	—	24	6	1	20	—	3	15	—	—	—	—	2	17	6
15.	Lüben.	2	10	6	1	21	6	1	12	5	—	25	9	1	16	3	4	20	—	—	—	—	5	22	6
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	3	14	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	16	7	1	21	5	1	11	5	—	27	4	1	16	3	4	3	9	—	—	—	2	28	9
18.	Schmiedeberg.	2	14	—	1	21	6	1	12	—	—	25	6	1	15	—	3	27	6	—	—	—	5	2	6
19.	Schönau.	2	8	—	1	21	3	1	10	9	—	23	9	1	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	13	6	1	19	10	1	8	11	—	25	7	1	11	5	3	12	6	—	27	6	3	8	8
	Summa	41	19	5	29	15	—	23	12	5	15	16	3	32	2	5	65	23	2	9	26	6	77	20	7
	durch Fraktion	2	13	6	1	22	1	1	11	4	—	25	11	1	20	8	3	19	7	1	19	5	4	9	6
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	13	5	1	22	10	1	10	11	—	24	7	1	20	8	3	19	5	1	18	8	4	10	9
	mithin gegen) mehr	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	1	4	—	—	—	—	—	2	—	—	9	—	—	—
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3

Digitized by Google

ſung
übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,
Februar 1839.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rind-Fleiſch pr. ℔		Hammel-Fleiſch pr. ℔		Schwein-Fleiſch pr. ℔		Kalb-Fleiſch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
rtl	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	25	8	—	11	—	4	4	1	6	2	—	2	6	1	—	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	17	5	3	20	8
3	17	6	—	13	2	4	6	2	—	2	3	2	6	1	3	—	9	6	6	3	7	6	3	3	9	—	17	—	5	5	—
3	12	—	—	10	—	4	6	1	6	1	7	2	6	1	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	26	—	—	10	4	5	1	2	5	2	5	2	11	1	1	—	10	4	9	6	12	6	4	16	3	—	14	7	3	12	5
2	7	6	—	12	6	5	3	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	17	6	5	22	6
2	12	—	—	7	9	5	1	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	4	4	7	6
4	24	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
5	5	—	—	16	—	4	—	2	5	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	6	—	—	3	10	—	—	14	6	4	22	6
—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	2	6	2	9	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	26	—	—	14	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	3	9	5	13	9	4	18	9	—	16	6	3	25	—
6	12	—	—	18	—	4	6	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	2	6	2	17	—	1	26	—	—	16	8	4	21	3
2	26	3	—	11	3	4	9	2	6	2	9	2	9	1	6	1	—	3	3	5	—	—	2	27	6	—	16	3	5	15	—
5	12	9	—	14	—	4	5	2	6	2	6	3	—	1	7	—	9	5	7	4	25	—	4	10	—	—	17	6	4	9	5
4	14	—	—	13	—	4	3	2	—	2	3	2	6	1	6	—	8	3	—	5	25	—	5	15	—	—	17	6	5	2	6
5	14	—	—	14	—	4	5	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	2	6	4	20	—	3	18	9	—	17	6	4	9	5
3	6	—	—	11	—	4	8	1	9	2	6	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	17	6	—	9	—	5	1	2	—	2	6	2	6	1	6	—	10	3	—	4	7	6	3	27	6	—	18	—	4	10	—
4	26	—	—	16	6	4	—	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	20	3	3	9	2	—	2	3	2	6	1	3	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	17	—	4	10	—
3	12	2	—	11	—	4	6	1	8	2	5	2	5	1	2	—	11	2	3	3	5	—	1	25	8	—	18	8	4	10	8
75	26	4	8	8	9	86	3	41	11	46	11	54	4	28	9	15	6	68	7	70	28	3	57	1	2	9	11	11	72	23	10
4	6	6	—	13	1	4	6	2	1	2	4	2	9	1	5	—	10	3	7	4	21	11	3	24	1	—	17	7	4	16	6
4	6	6	—	12	9	4	6	2	1	2	4	2	9	1	6	—	10	3	7	4	21	11	3	23	5	—	17	3	4	12	1
—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	4	—	4	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Belobigung wegen des Verlags einer Sammlung von Predigten für die Kirche zu Kottwitz.

Ueber den Ertrag und die Verwendung des Erlöſes des von dem Superintendenten Rehmitz zu Sagan und Paſtor Sonntag zu Kottwitz, Saganer Kreiſes, im Jahre 1835 unternommenen Verlags einer Sammlung von Predigten, haben dieſelben uns ordnungsmäßige Rechnung gelegt und nachgewieſen, wie die reine Einnahme aus dieſem Verlage mit 2850 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. zu dem Zweck, für welchen ſie beſtimmt war, nämlich: den Bau der evangeliſchen Kirche zu Kottwitz, zweckgemäß verwendet worden iſt, worüber wir denſelben belobende Decharge ertheilt haben.

Liegnitz, den 6ten März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Uhrmacher E. Engelhadt zu Berlin iſt unter dem 3ten März 1839 ein Patent

auf eine Hemmung an Spindel-Uhren, in der durch ein Modell nachgewieſenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zuſammenſetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Waſſerbau-Inſpektor Rößler zu Aachen unter dem 21ſten April 1836 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zuſammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um Laſten auf Eiſenbahnen über ſteile Anhöhen fortzuſchaffen, jedoch ohne Jemand in der anderweitigen Ausführung des zu Grunde liegenden Prinzips oder in der Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht erfolgt iſt.

Patentirung.

Dem Fabrikanten Jean Beyſſier zu Berlin iſt unterm 10ten März c. ein Patent

auf ein von ihm beſchriebenes Verfahren, farbige Harzmaſſen zu muſiviſchen Arbeiten darzuſtellen, ſo weit daſſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der anderweiten Anwendung der bekannten Beſtandtheile zu behindern,

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12 und das Verzeichniß der bei der 12ten Verlooſung gezogenen Staats-Schuldſcheine.)

Digitized by Google

der in der zwölften Verloosung ...
vom heutigen Tag ...

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
914	941	1020	1072	1144	73753	73807
15	42	21	82	45	54	8
16	43	22	83	47	56	9
17	47	23	89	48	58	10
18	48	27	91	49	59	11
19	53	36	96	50	60	12
20	54	38	97	51	61	13
21	62	40	98	52	62	14
23	64	42	99	54	63	15
24	79	43	100	76	64	16
25	80	44	1	77	65	17
26	81	45	7	87	66	18

33012	A	2[illegible]	C	76	A		E
	G		D		B	14	B
	H	30	A		C	30	C
15	A	39	A		D	31	C
39	B	50	P		E	32	A
48	A	69	G	77	A	39	D

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
91177	A	91180	A	91183	D	91186	A
	B		D		E		C
	D		G		G		D
	E		K		H		E
	F	81	B	84	B		F
	G		D		C		G
	H		F		D		H
	I		G		E		I
78	B		H		F		K
	C		K		G	87	B
	E	82	A		H		E
	H		B		I		F
	I		D		K		G
	K		F	85	A		H
79	A		G		C		I
	D		H		D	88	D
	E		I		F		E
	F		K		G		F
	G	83	A		H		G
	H		B		I		H
	I		C		K		I

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
91237	F	91252	I	91265	F	91277	K	91290	K	91303	
	H	53	A		K	78	A	91	B		
	I		B	66	A		C		C		
	K		C		B		D		E		
38	B		D		C		F		F		
	E		E		D		G		G	4	
	F		F		E		I		H		
	H		G		F	79	A		I		
	I		H		H		B		K		
	K		I		I		C	92	A		
39	B		K		K		D		B		
	D	54	A	67	A		E		C		
	E		B		B		F		D		
	F		C		D		G		E	5	
	G		D		E		H		F		
	H		E		F		I		G		
	I		F		G		K		I		
40	A		G		H	80	A		K		
	B		H		I		B	93	A		
	C		I	68	A		D		B	6	
	E	55	A		B		E		C		
41	A		B		C		F		E		
	D		C		E		G		F		
	E		D		F		H		G		
	F		E		G		K		H		
42	E		G		H	81	A		I		
	F		H		I		B		K		
	G		I		K		C	94	B		
	I		K	69	B		D		D	7	
43	A	56	A		C		E		E		
	B		D		D		F		F		
	C		E		E		G		H		
	D		F		F		H		I		
	G		G		G		I		K	8	
	H		I		H	82	B	95	D		
	K	57	B		K		E		E		
44	C		E	70	A		H		F		
	D		F		B		I		I		
	E		G		D		K		K		
	F		I		F	83	B	96	A	9	
	H		K		H		C		C		
	I	58	A		K		D		D		
	K		B	71	C		F		E	10	
45	A		F		D		H		F		
	B		G		F		K		H		
	E		H		G	84	A		I		
	F		I		K		B		K		

Körner.

Digitized by Google

d) Staats-Schuldſcheine à 100 Rthlr.

No.	Lt.
1317	B E F H I K
18	A B C E H I K
19	A B C D E F H I K
20	A B H
21	A B C D E F G H I K
22	A B E F G K
23	A B C D F I K
97015	G K
16	A C E F G I K
17	F G I K
18	B F G I K
19	B C H K
20	C D F H K
21	B H I K
22	A D E F H I K
23	B C D F G H I K B
97032	H I K
33	B G I K
34	B F H I
35	A B C D E F G I
36	A B C D E F G H I K
37	B F H I
38	B D G H I K
39	B C E G I K
40	A F
97048	I K
49	A B C D E F G I
50	A B C D E G H I K
51	A B D G H I K
52	B C D E F G H
53	A B H I
54	A B C D E F G H K
55	A
97063	G H I K
64	C D F G
65	A C D F G H I K
66	A B C D E F G I K
67	B C D E F G H I K
68	C E G I K
69	C D E I K
70	D E F
97076	G H I K
77	A B C D E F K
78	A B C D E G H I
79	B D E F G H I K
80	B D E F G I
81	A C D E F G H K
82	C D F G H K
97091	D E F G H I K
92	A B C D F G H I
93	A B C D E F G H I
94	A B E F G I K
95	C E F H I K
96	A B C E F G I
97	A B C
97103	K
4	B C D E F G H I
5	A B C E G H I K
6	B C D E F G H I K
7	A B C D E G H I K
8	A B C D E F H I K
9	A B C
97115	E F G H K
16	A B C D E F G H I
17	A B C D E F G H I K
18	A B D E F G I K
19	A B E F G I K
20	C D E F G H I K
97126	I K
27	A B C E G H I K
28	A C D E G I K
29	B C E F G H I K
30	A B C D E F G H I K
31	A B C D F G H I K
32	A B D
97138	D F G H K
39	A B D E G H I
40	A B C D E F G H K
41	B C D E F G I K
42	A B C D E F G H I K
43	A B C D E F G H

Deeriß. Deeß. v. Berger.

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 30. März 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40
Einſammlung einer evangel. Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des im vorigen Jahre abgebrannten evangel. Schulhauſes zu Medziborer-Glashütte.
I. C. 1051.

Es iſt auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Breslau Behufs Unterſtützung der ſehr armen Gemeinden zu Glashütte und Mariendorf im Wartenbergſchen Kreiſe, bei dem Wiederaufbau des am 18ten April v. J. abgebrannten evangeliſchen Schulhauſes zu Medziborer-Glashütte, eine evangeliſche Haus-Kollekte in der Provinz Schleſien bewilligt worden.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 11ten d. M. hierdurch zur Kenntniß der evangeliſchen Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks, und beauftragen die Herren Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung der Haus-Kollekte bei den evangeliſchen Einwohnern unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 16ten März 1839.

No 41.
Zulaſſung der Univerſal-Aſſekuranz-Kompagnie.
I. P 8987.

Der unter dem Namen der

„Univerſal-Aſſekuranz-Kompagnie"

zu London beſtehenden Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft iſt der Geſchäfts-Betrieb und die Beſtallung von Agenturen zu dieſem Behufe, innerhalb der dieſſeitigen Staaten, geſtattet worden.

Liegnitz, den 19ten März 1839.

No. 42
Gültigkeit d Protokolle

Bei Befolgung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24ſten Oktober 1838, die, von den Geiſtlichen zu befördernde Feſtſtellung der Vaterſchaft hinſicht-

Digitized by Google

über Anerkennung der vor der Verheirathung außer ehelich gebornen Kinder. I. C. 2098.

lich ſolcher unehelichen Kinder, deren Mutter ſich ſpäter verheirathet, betreffend,

iſt bisweilen die geſetzliche Vorſchrift außer Acht gelaſſen worden, nach welcher Perſonen, die nicht ſchreiben und Geſchriebenes leſen, oder doch nur ihren Namen ſchreiben können, Behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung eines Schreibebeiſtandes bedürfen.

Zu Abſtellung dieſes Mangels weiſen wir ſämmtliche Herren Geiſtliche unſers Departements nachträglich dahin an, daß ſie in Zukunft, bei der in Rede ſtehenden Vernehmung des Bräutigams über die Vaterſchaft, ſtets die Vorſchriften der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 10. §. 129, namentlich aber die §§. 68 und folgende des Anhanges zu derſelben genau befolgen und ſich nicht damit begnügen, ſelbſt den Kreuzen des Unterzeichnenden deſſen Namen beizufügen. Liegnitz, den 20. März 1839.

№ 48 Betr. das Strafverfahren wegen verbotenen Lotterie-Spiel-Unfugs. I. P. 4131

Seine Majeſtät der König haben Sich veranlaßt gefunden, zur Steuerung des in den Regierungs-Bezirken Breslau und Liegnitz ſtattfindenden Lotterie-Unfugs, in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 8ten v. Mts. Beſtimmungen über das Strafverfahren gegen diejenigen zu treffen:

welche in den genannten Regierungs-Bezirken Looſe zum Lotto aus einer ausländiſchen oder Privat-Bank ſpielen oder feilbieten, verkaufen oder den Verkauf befördern.

Indem wir dieſe Allerhöchſten Vorſchriften hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Kreis- und Polizei-Behörden angewieſen, der ferneren Ausübung des Lotterie-Spiel-Unfuges durch die ſorgſamſte polizeiliche Aufſicht entgegen zu treten und diejenigen, welche ſich derſelben zu Schulden kommen laſſen, unnachſichtlich zur Unterſuchung zu ziehen, und die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens bei der kompetenten Gerichtsbehörde in Antrag zu bringen.

Liegnitz, den 23. März 1839.

„Es iſt zu Meiner Kenntniß gekommen, daß im Bezirke der Regierungen zu Breslau und Liegnitz, beſonders in der Stadt und Gegend von Görlitz, Einwohner der untern Volksklaſſe, durch Agenten fremder und heimlich im Inlande eingerichteter Lottobanken, zum Lottoſpiel verführt und oft auf betrügliche Weiſe zur Theilnahme an demſelben mit größeren oder geringeren Einſätzen verleitet werden. Um dieſem, für die Moralität und den Wohlſtand der Einwohner jener Gegenden gleich nachtheiligen Unweſen zu ſteuern, beſtimme Ich, daß von jetzt ab gegen alle diejenigen Perſonen, welche in den Regierungs-Bezirken Breslau und Liegnitz Looſe zum Lotto aus einer ausländiſchen, oder unerlaubten einheimiſchen öffentlichen oder Privatbank ſpielen oder feilbieten, verkaufen oder den Verkauf befördern, ein Kriminal Verfahren eintreten und gegen die Kontravenienten außer der in der Verordnung vom 7ten December 1816 (Geſetz-Sammlung von 1817 Seite 4, §. 1—4) beſtimmten fiskaliſchen Geldbuße, jedesmal zugleich auf Zuchthausſtrafe, und zwar im Falle des §. 1 der gedachten Verordnung von Einem bis Drei Monat, und in den Fällen der §§. 2 bis 4 von

Digitized by Google

Zwei bis Sechs Monat erkannt, dieſe Strafe auch beim Rückfall verdoppelt werden ſoll. Sie haben die Bekanntmachung vorſtehender Beſtimmungen durch das Amtsblatt der Regierungen zu Breslau und Liegnitz und durch andere in der dortigen Gegend erſcheinende öffentliche Blätter zu verfügen.

Berlin, den 3ten Februar 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Miniſter Mühler, v. Rochow
und Graf v. Alvensleben."

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß bei den Transporten der Verbrecher in die Strafanſtalten von den Polizeibehörden an den Transport-Stationsorten mitunter, den ausdrücklichen Vorſchriften der Transport-Inſtruktion vom 16. September 1816, Amtsblatt No. 45 Seite 443 sequ. zuwider, unzuverläßige und unqualificirte Perſonen zu Transporteurs beſtellt worden, wodurch nicht nur die öffentliche Sicherheit gefährdet, ſondern auch das inſtruktionsmäßige Verfahren gegen die Transportirten verletzt, Unterſchleiſe befördert und Kommunikationen der Verbrecher mit andern Individuen veranlaßt worden. Wir ſind deshalb genöthigt, den Polizeibehörden wiederholt die ſorgſamſte Nachachtung der Vorſchriften der Transport-Inſtruktion zur Pflicht zu machen und bei Auswahl der zu Transporteurs zu beſtellenden Perſonen die ſtrengſte Rückſicht auf die Zuverläßigkeit und Qualifikation derſelben zu empfehlen. Gegen diejenigen Polizeibehörden, welche ſich hiebei eine Vernachläßigung ihrer Pflicht zu Schulden kommen laſſen, oder welche es verſäumen möchten, die beſtellten Transporteurs in Beziehung auf ihre Obliegenheiten mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen, werden wir unnachſichtlich nach den Umſtänden mit Einleitung des geſetzlichen Strafverfahrens einſchreiten. No. 44. Betreffend die Nachachtung der für das Transportweſen beſtehenden Vorſchriften. I. P. 4184.

Liegnitz, den 23. März 1839.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Mit Bezug auf das Amtsblatts-Publikandum vom 29. Mai 1835, werden die Gerichte des Departements darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt alle zu Zuchthausſtrafe verurtheilten weiblichen Sträflinge ohne Rückſicht auf die Strafzeit dem Zuchthauſe in Sagan zur Strafverbüßung überwieſen werden, weshalb die nicht zur Ausfertigung von Annahme-Requiſitionen ermächtigten Gerichte die Annahme-Ordre zur Ueberweiſung bei uns nachzuſuchen haben. Ueberweiſung aller weibl. Sträflinge an das Zuchthaus zu Sagan.

Glogau, den 18ten März 1839.

Der Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Mit Bezug auf die Verordnungen vom 25. September 1838 — Amtsblatt Seite 299 — und vom 4ten Januar 1839 — Amtsblatt S. 23 — werden die Anlegung und Führung der Kriminal-Repertorien.

Digitized by Google

Gerichte des Departements ferner angewieſen, ſich bei Anlegung und Führung der Kriminal-Repertorien nach der vom Herrn Juſtiz-Miniſter am 26. Februar 1839 genehmigten Inſtruktion vom 14ten Februar 1839. — Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 91 und 92 — zu richten und darnach zu verfahren.

Glogau, den 19ten März 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Einforderung der Duplikate der Kirchenbücher betr.

Mit Bezug auf das Reſcript vom 14ten Januar d. J. No. 42 Seite 43 des Miniſterialblattes, die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betreffend, werden die Gerichte unſeres Departements angewieſen, die bis jetzt etwa noch vom vorigen oder von früheren Jahren zurückgebliebenen Duplikate ſogleich von den betreffenden Pfarrern zu erfordern, und im Falle der Säumniß der betreffenden Königlichen Hochlöblichen Regierung darüber zur Erledigung Anzeige zu machen, auch künftig nach Ablauf des 1ſten Februars jeden Jahres eben ſo zu verfahren.

Glogau, den 21. März 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Anweiſung zur Befolgung des Regulativs wegen der gerichtlichen Koſten bei Exekutionen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden auf unſer durch das Hohe Miniſterial-Reſcript vom 2ten März c. genehmigte Regulativ, die gerichtlichen Koſten bei Exekutionen betreffend, vom 28. Januar a. c. im Juſtiz-Miniſterial-Blatte von 1839 Pag. 96—100 aufmerkſam gemacht und zu deſſen Befolgung mit dem Bemerken angewieſen, daß in Betreff der Zurechnung der Zinſen zu dem Objecto litis in der Exekutions-Inſtanz noch das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 12ten Februar 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 522) zu berückſichtigen iſt.

Glogau, den 21. März 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verbindung eines Viehmarkts mit der Thierſchau zu Frankfurt.

Das Königliche Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg hat genehmigt, daß mit der, durch den Verein für Thierſchau und Pferderennen alljährlich hierſelbſt abzuhaltenden Thierſchau zugleich ein Viehmarkt verbunden werde. Da die Thierſchau für das laufende Jahr auf den 16ten Mai c. anberaumt iſt, ſo wird an dieſem Tage hierſelbſt auch ein Vieh- und Pferdemarkt ſtattfinden.

Frankfurt a. O., den 14ten Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) Endell.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:

Ernſt Gottlieb Moritz Caro aus Brieg, 23 Jahr alt,

Carl Ludw. Reinhold Kabel aus Falkenberg, 23½ Jahr alt,

Digitized by Google

Ernſt Gottlieb Lochmann aus Schreibersdorf, 25 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Möſe aus Lang-Seiffersdorf, 28 Jahr alt,
Eduard Moritz Reinhold Schlegel aus Carlsruhe, 34 Jahr alt,
Julius Adolph Textor aus Guhrau, 26 Jahr alt,
Otto Herrmann Edwin Gebauer aus Oels, 24 Jahr alt,
Otto Reinhold Wolfgang Hammer aus Waldenbug, 22¾ Jahr alt,
Carl Ludwig Hellmich aus Breslau, 25½ Jahr alt,
Julius Ephraim Littmann aus Sorau, 26 Jahr alt,
Carl Gottlieb Raupbach aus Grunau, 30 Jahr alt,
Carl Eduard Adolph Scholz aus Schweidnitz, 22½ Jahr alt,
haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amtes:
Carl Wilhelm Bäck aus Köpenick, 24½ Jahr alt,
Carl Gottlieb Dabiſch aus Juliusburg, 30¼ Jahr alt,
Carl Guſtav Friedrich Elsner aus Herzogswaldau bei Lüben, 34 Jahr alt,
Fried. Wilh. Aug. Alexander Kubale aus Schwenten im Poſenſchen, 25 J. alt,
Johann Siegismund Rücker aus Egelsdorf, 27 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. Februar 1839.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bei der evangeliſchen Kirche zu Landeshut iſt der bisherige Senior von Bruiningk zum Paſtor primarius und der bisherige Diakonus Richter zum Senior Ministerii befördert, an die Stelle des Letztern aber der bisherige Paſtor Feuerſtein zu Konradswaldau bei Stroppen als Diakonus beſtätiget worden. Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Köppel erhielt die Beſtätigung als Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Seifershau, Hirſchbergſchen Kreiſes.

Der Graf Fink von Finkenſtein auf Nieder-Gorpe, iſt zum zweiten Kreisdeputirten Saganſchen Kreiſes gewählt und als ſolcher beſtätiget worden.

Außerdem wurden landesherrlich beſtätiget:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schulze als Bürgermeiſter zu Freiſtadt;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Chriſtoph als Bürgermeiſter zu Schömberg;

der zeitherige Kantor Feuerſtein zu Köben als Kantor an der evangeliſchen Kirche und zweiter Lehrer bei der Stadt- und Fürſtenthumsſchule zu Sagan;

der Schuladjuvant Langer als Schullehrer in Nicolſchmiede, Saganſchen Kreiſes.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches. Der Freiherr Carl von Stillfrid zu Hirſchberg hat ſeinen menſchenfreundlichen Wohlthätigkeitsſinn dadurch aufs Neue bethätiget, daß er dem dortigen Bürgerrettungs-Inſtitut, außer den nicht unbedeutenden fortlaufenden jährlichen Beiträgen, die Summe von 100 Rthlr. zur Vermehrung des Kapital-Fonds zum Geſchenk gemacht hat.

Der Negotiant Beſchel zu Waldau, Bunzlauſchen Kreiſes, hat ſich um das Schulweſen daſelbſt dadurch aufs Neue verdient gemacht, daß er die Summe von 25 Rthlr. theils zur Bekleidung, theils zu Anſchaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder geſchenkt hat.

Verzeichniß
der im Monat Februar 1839 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Saganer Kreis.		
Merzdorf,	Eckardt	Gerichtsſcholz	Märzdorf.
Ober- u. Mitt. Mednitz, Nieder-Mednitz, und Ober-Gorp,	Grünig	Gutsbeſitzer	Nieder-Mednitz.
	Glogauer Kreis.		
Alt- u. Neu-Strunz, Waldvorwerk,	Reuning	Kantor u. Schullehrer	Alt-Strunz.
	Görlitzer Kreis.		
Crobnitz, Kriſcha, Prachenau, Melaune, Dobſchütz,	Marx	Gedinge-Erb-Lehn-Richter	Prachenau.
	Rothenburger Kreis.		
Berg, Neuſtadt, Köbeln, Braunsdorf,	v. Eberty	Amtmann	Berg.
	Löwenberger Kreis.		
Hennersdorf, Hainvorwerk,	Scholz	Ortsrichter und Bauergutsbeſitzer	Hennersdorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 13.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 6. April 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 6te Stück für das Jahr 1839 enthält

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres, unter

No. 1975 vom 5ten Januar d. J., betreffend die Modifikation der Beſtimmung im §. 1 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 20. September 1836 wegen Beſeitigung der in den Kreiſen Paderborn, Warburg, Büren und Hörter aus der Anſiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entſprungenen Mißverhältniſſe;

No. 1976 vom 27ſten deſſelben Monats, vermittelſt welcher der Tarif über das zu erhebende Pflaſtergeld in der Stadt Borken, im Regierungs-Bezirk Münſter, vom 5ten December 1838 bedingt genehmiget wird;

No. 1977 vom 18ten Februar 1839, betreffend das von den Reviſionsgerichten zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige; und

No. 1978 vom 24ſten deſſelben Monats, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Chodzieſen im Großherzogthum Poſen betreffend; ferner

No. 1979 die Miniſterial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der zwiſchen der dieſſeitigen und der Großherzogl. Sachſen-Weimarſchen Regierung beſtehenden Uebereinkunft vom 7ten Mai und 12ten Juni 1822 wegen Uebernahme der Ausgewieſenen, d. d. 4ten März d. J.;

No. 1980 die Verordnung vom 17ten März d. J., den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Einziehung der ungeränderten ein Sechtel-Thalerſtücke betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 des Münz-Geſetzes vom 30ſten September 1821 ſollen die alten Einfünftel und Einfunfzehntel Thalerſtücke, ſo wie die ungeränderten Einſechstel und Einzwölftel Talerſtücke ohne Herabſetzung ihres Werthes, und ohne Verluſt für den Inhaber nach und nach eingewechſelt, und in den Münzſtätten eingeſchmolzen werden.

Nachdem das Einſchmelzen der vorbezeichneten $^{1}/_{5}$tel und $^{1}/_{15}$tel Stücke zum allergrößten Theil bewirkt worden, dergeſtalt, daß davon nur noch ein unbedeutendes Quantum in Circulation befindlich iſt, deſſen Einwechslung bis zur gänzlichen Aufräumung wie bisher geſchehen wird, ſoll nunmehr ferner, und zunächſt mit der Einziehung und Umprägung ſämmtlicher noch im Umlaufe befindlicher ungeränderter $^{1}/_{6}$tel Thalerſtücke vorgeſchritten werden.

Dieſe ungeränderten $^{1}/_{6}$tel Thalerſtücke ſind in der Zeit bis zum Jahre 1769 einſchließlich ausgeprägt, und werden bei den Königlichen Kaſſen ſucceſſive von den $^{1}/_{6}$tel Thalerſtücken der darauf folgenden Jahre abgeſondert, und Behufs der Einſchmelzung und Umprägung eingeſandt werden.

Sobald auf dieſe Weiſe die Einziehung und Umprägung in großen Summen ſtattgefunden haben wird, ſoll wegen Einwechslung kleinerer Beträge und einzelner Stücke, welche ſich dann noch in Circulation befinden, gleichfalls zum vollen Nennwerthe und ohne irgend einen Verluſt für den Inhaber, das Weitere bekannt gemacht werden; es behalten mithin dieſe ungeränderten $^{1}/_{6}$tel Thalerſtücke unverändert ihren vollen Nennwerth, zu welchem ſie bei allen Königlichen Kaſſen wie im gemeinen und Handels-Verkehr nach wie vor anzunehmen und auszugeben ſind.

Die Regierungs-Haupt-Kaſſen haben in Bezug auf vorſtehende Beſtimmungen die nöthigen Anweiſungen erhalten.

Berlin, den 21ſten März 1839.

(gez.) Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

Die Ausprägung der Einſiebentheil-Markſtücke oder zwei Thalerſtücke betr.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5ten März d. J. iſt mit der Ausprägugg der Einſiebentheil Markſtücke vorgeſchritten worden.

Dieſe Einſiebentheil Markſtücke, oder Zweithalerſtücke, oder Doppelthaler werden im 14 Thalerfuße oder 21 Florenſuße ausgeprägt, dergeſtalt daß $6^{3}/_{10}$ Stücke eine Mark (63 Stück 5 Preußiſche Pfund.) wiegen, und $259^{2}/_{10}$ Grän feinen Silbers oder $^{9}/_{10}$tel ihres Gewichts an feinem Silber und $^{1}/_{10}$tel an Kupfer enthalten, d. i. $14^{2}/_{5}$tel löthiges Silber. Es wird mithin in Sieben ſolcher Zwei Thalerſtücke eine Mark feinen Silbers enthalten ſein.

Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf bei den einzelnen Zweithalerſtükken, im Feingehalt Drei Tauſendtheile oder $^{864}/_{1000}$ Grän und im Gewicht gleichfalls Drei Tauſendtheile oder $^{3}/_{10}$ pro Cent nicht überſchreiten.

Digitized by Google

Das Gepräge enthält auf dem Avers das Bildniß Seiner Majeſtät des Königs mit der Umſchrift: Friedrich Wilhelm III. König von Preussen und das Münzzeichen A. auf dem Revers aber das Königliche Wappen im Wappenzelte, mit der Umſchrift: Zwei Thaler,, 3½ Gulden, VII eine feine Mark, Vereins Münze, und die Jahreszahl.

Der Durchmeſſer dieſer Münze beträgt 41 Millimeter, ſie wird im Ringe geprägt, und auf dem Rande mit der durch Zwiſchenverzierungen getrennten vertieften Inſchrift Gott mit uns, verſehen.

Berlin, den 21ſten März 1839.

(gez.) Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45. Debits-Erlaubniß. I. P. 4287.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienene Schrift:

„Zur Erinnerung an Julie von Holtei geb. Holzbecher, vom Konſiſtorial-Rath Dr. K. L. Grave, Ober-Paſtor an der Krons-Kirche. Riga, gedr. bei Wilh. Ferd. Haaker,"

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden iſt.

Liegnitz, den 25ſten März 1839.

No. 46. Betr. die Anzeigen von Zerſtückelung der Grundſtücke an die Polizei-Behörde. I. G. 1719.

Auf Grund des §. 4 im Edikte vom 9ten Oktober 1807, den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, ſo wie die perſönlichen Verhältniſſe der Landbewohner betreffend, iſt bereits durch das Publikandum des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 21. März 1810 beſtimmt worden:

daß bei jeder Trennung und Zerſtückelung eines Grundſtücks, von welcher Art ſolches auch ſei, der Landespolizei-Behörde von dem Veräußerer durch die ihm zunächſt vorgeſetzte Obrigkeit, den Landrath, Domainen-Beamten ꝛc. ꝛc. Anzeige gemacht werden ſoll,

und dieſe Beſtimmung iſt auch durch unſre Amtsblatt-Verordnung vom 4ten Februar 1812, Jahrgang 1812 Stück 7 Seite 51 eingeſchärft worden.

Höherer Veranlaſſung zufolge, wird dieſelbe hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß jeder Kontraventionsfall unnachſichtlich mit einer Polizeiſtrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern gerügt werden wird.

Zugleich werden ſämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes angewieſen, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Kontraventionsfall bei uns anzuzeigen.

Liegnitz, den 26. März 1839.

Digitized by Google

No. 47. Betr. die Veränderung der Arznei-Taxe pro 1839. I. P. 4206

Nachſtehendes Publikandum:

„Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preiſen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit beſtehenden Tax-Preiſen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erſchienenen Tax-Beſtimmungen treten mit dem 1ſten April d. J. überall in Wirkſamkeit.

Berlin, den 8ten März 1839.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Freih. von Altenſtein."

wird Behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar jener Veränderung in unſerer Polizei-Regiſtratur, ſo wie auch in Berlin bei dem Buchhändler H. Schulze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu Einem Silbergroſchen zu bekommen iſt.

In Anſehung der Blutegel-Preiſe beſtimmen wir Folgendes:

vom 1ſten Mai bis ultimo Oktober 1 Stück 1 Sgr. 3 Pf.,

vom 1ſten November bis ultimo April 1 Stück 2 Sgr.

Liegnitz, den 28. März 1839.

No. 48. Wegen zu beschleunigender Einſendung der Staats-Schuldſcheine Behufs neuer Zins-Coupons. K. 464.

Diejenigen Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen, welche in unſerem Regierungs-Bezirk wohnen und die neuen Zins-Coupons Series VIII. auf den Grund unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten November v. J. noch durch die hieſige Regierungs-Haupt-Kaſſe einzuziehen wünſchen, werden aufgefordert, ihre Staats-Schuld-Scheine nunmehr unverzüglich und ſpäteſtens bis Mitte April in der vorgeſchriebenen Art an gedachte Kaſſe einzuliefern. Bei fernerer Zögerung würden ſie es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie die Staats-Schuld-Scheine mit den neuen Zins-Coupons nicht bis zum nächſten Zins-Termine zurück erhalten.

Liegnitz, den 30ſten März 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Abänderung in der kreisjuſtizräthl. Verwaltung Glogauſchen Kr.

Der Königliche Kreis-Juſtiz-Rath Herr Sattig hieſelbſt, zu deſſen Geſchäfts-Bezirk die Stadt Glogau, die Domainen- und Schloß-Amts-Dörfer, die ehemaligen Stifts- und die Kämmerei-Dörfer und ſämmtliche Dörfer der 3ten und 4ten landräthlichen Route des Glogauer Kreiſes gehörten, hat den erbetenen Abſchied erhalten, und es iſt ſeine Stelle nicht wieder beſetzt worden. Indem wir dieſes zur Nachricht bekannt machen, veranlaſſen wir zugleich die betreffenden Behörden, die bisher an den Herrn Kreis-Juſtiz-Rath Sattig zu erſtatten geweſenen Berichte und Anzeigen künftig unmittelbar an uns zu richten.

Glogau, den 26. März 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Seine Königliche Majeſtät haben ſich veranlaßt gefunden, zur Steuerung des in den Regierungs-Bezirken Breslau und Liegnitz ſtatt findenden Lotterie-Unfuges in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 3ten Februar c. Beſtimmungen über das Strafverfahren gegen diejenigen zu treffen: Strafverfahren wegen Lotterie Unfugs.

welche in den genannten Regierungs-Bezirken Looſe zum Lotto aus einer ausländiſchen, oder unerlaubten einheimiſchen öffentlichen oder Privatbank ſpielen, oder feilbieten, verkaufen, oder den Verkauf befördern.

Auf dieſe Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3ten Februar d. J. und auf das bezügliche Miniſterial-Reſcript vom 18ten deſſelben Monats, (Seite 89 und 90 des Juſtiz-Miniſterialblatts) werden die Gerichte des Departements noch beſonders aufmerkſam gemacht, um in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Glogau, den 26. März 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majeſtät haben den bei der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps angeſtellten Aſſeſſor von Funck zum Intendantur-Rath zu ernennen geruht. Perſonal-Chronik.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Der Keſſelflicker Georg Kludſik aus Langenfeld in Slavonien, katholiſcher Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, freie Stirn, ſchwarze Augenbraunen, ſchwarze Augen, proportionirte Naſe und Mund, gute Zähne, ſchwarzen Bart, rundes Kinn, rundes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, unterſetzte Geſtalt, ſpricht ſlavoniſch und gebrochen deutſch. Kennzeichen: keine; iſt mit Androhung von zweijähriger Zuchthausſtrafe bei Liebau über die Grenze nach Böhmen gewieſen worden. Landesverweiſung des Keſſelflicker Georg Kludſik aus Langenfeld in Slavonien.

Liegnitz, den 31. März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der zu Dresden verſtorbenen Frau Hauptmann Giersberg geborne von Modrach, für die Schule zu Markliſſa 1000 Rthlr. und für die Kirche daſelbſt 300 Rthlr. Vermächtniſſe.

Von den Erben des früher zu Hirſchberg verſtorbenen Juſtiz-Commiſſarius Baumgart ſind 300 Rthlr. in Schleſiſchen Pfandbriefen zur Inſtandhaltung der Familien-

Digitized by Google

gruſt ausgeſetzt worden, mit der Beſtimmung, daß der jährliche Zinſen-Ueberſchuß zur Vertheilung an Hülfsbedürftige gelangt.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Julius Möller zu Elberfeld, iſt unter dem 22ſten März 1839 ein Patent

auf ein Verfahren, Tournant-Oel darzuſtellen, inſoweit daſſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kunſthändler L. Sachſe in Berlin, iſt unter dem 24ſten März 1839 ein Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maſchinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schafte für Gewehre darzuſtellen, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung, ohne Jemand zu behindern, ſich bereits bekannter Vorrichtungen zu ſolchen Zwecken zu bedienen,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 14.)

Digitized by Google

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 13. April 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die nachſtehende Miniſterial-Verfügung:

„des Königs Majeſtät haben nachſtehende zur Verhütung der Ueberhebungen bei den Militair=Gnadengehältern und Wartegeldern von dem Königlichen Staats=Miniſterio beſchloſſene Anordnungen, mittelſt Allerhöchſter Kabinets = Ordre vom 24ſten Juli d. J. zu genehmigen geruhet: No 49. Betr. die Verhütung der Ueberhebungen bei Militair=Gnadengehältern u. Wartegeldern. I. M. 128.

1) Die Civil=Verſorgungs=Scheine ſollen, inſofern der Invalide neben dem Civil=Verſorgungs=Schein ein Gnadengehalt (Wartegeld) beziehet, von jetzt ab folgenden Zuſatz erhalten:

„bis dahin wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienſtleiſtung aus Staats= oder andern öffentlichen Kaſſen, oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derſelbe ein Militair=Gnadengehalt. Erhält derſelbe das Militair=Gnaden=Gehalt weiter hinaus, ſo wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege wieder von ihm eingezogen, und ſeine Beſtrafung wegen der vorſchriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.“

2) Es verbleibt im Allgemeinen bei der durch das Königliche Kriegs=Miniſterium im Einverſtändniß mit der Königlichen Ober = Rechnungskammer unterm 10ten November 1829 getroffenen Anordnung, daß die über das dem Invaliden bewilligte Militair=Gnaden=Gehalt (Wartegeld) ausgeſtellte Anweiſung dem Invaliden von der zahlenden Kaſſe abgenommen und bei der letztern aſſervirt wird, der Invalide dagegen ein nach dem beigefügten Formular ausgefertigtes Quittungsbuch erhält, welches er allmonatlich Behufs der Erhebung des Gnaden=Gehalts (Wartegeldes) zur Stelle bringt, und worin die geſchehene Zahlung von dem Kaſſenbeamten vermerkt wird.

3) Wenn ein Gnadengehalts= (Wartegelds=) Empfänger definitiv, interimiſtiſch, verſuchsweiſe, oder auf Kündigung im Staats= oder Kommunal=Dienſte angeſtellt

Digitized by Google

wird, ſo muß demſelben ſowohl der Civil-Verſorgungs-Schein, als auch das Quittungsbuch abgenommen werden. Der Civil-Verſorgungs-Schein iſt der erſten Gehalts-Anweiſung beizufügen, das Quittungsbuch dagegen der betreffenden Spezial-Kaſſe zu überſenden, damit daſſelbe dem Kurator der Kaſſe zur Einſicht vorgelegt, und die an die betreffende Regierungs-Haupt-Kaſſe zur Rechnungslegung zurückzubefördernde Gnaden-Gehalts- (Wartegelds-) Anweiſung auf den Grund deſſelben dahin atteſtirt werden kann:

daß das Gnaden-Gehalt (Wartegeld) bis zu dem genau anzugebenden Zeitpunkte gezahlt und allmonatlich regelmäßig abgehoben worden ſei."

4) Behauptet aber der anzuſtellende Invalide, kein Gnadengehalt (Wartegeld) zu beziehen, ſo muß derſelbe eine Beſcheinigung ſeiner Ortsbehörde darüber beibringen, daß er weder aus Staats- noch aus andern öffentlichen Kaſſen, ein Einkommen beziehe; behauptet derſelbe, ſein Quittungsbuch verloren zu haben, ſo hat er eine Beſcheinigung der betreffenden Kaſſe beizubringen, daß er ſein Gnaden-Gehalt (Wartegeld) nur bis zu dem anzugebenden Zeitpunkte abgehoben habe.

5) Von der Anſtellung aller verſorgungsberechtigten Militairs, mag ſolche definitiv, interimiſtiſch, verſuchsweiſe, auf Kündigung oder ſelbſt nur vorübergehend erfolgen, iſt der Abtheilung für das Invaliden-Weſen im Königlichen Kriegs-Miniſterio, und zwar mit Beibehaltung des bisherigen Verfahrens in der Art Kenntniß zu geben, daß

a) alle Provinzial-Behörden, mit Ausſchluß der Regierungen, die diesfälligen Mittheilungen, ſogleich,

b) die Regierungen dagegen, da ſie bei der Zahlung der Gnaden-Gehälter (Wartegelder) concurriren, die erforderliche Anzeige in den tertialiter einzureichenden Nachweiſungen zu machen haben.

Zur Erlangung der möglichſten Gleichförmigkeit und Vollſtändigkeit der erforderlichen Nachrichten, iſt dabei entweder das gleichfalls beigefügte Schema anzuwenden, oder in den Notifikatorien über die in dieſem Schema angedeuteten Punkte Auskunft zu geben.

Die Provinzial-Behörden haben die Lokal- und Kommunal-Verwaltungen dafür verantwortlich zu machen, daß ſie ihnen bei jeder Anſtellung verſorgungsberechtigter Militairs in vorerwähnter Art die Anzeige davon ſogleich zugehen laſſen.

6) Wenn dem definitiv, interimiſtiſch, verſuchsweiſe, oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunal-Dienſte angeſtellten Invaliden nach den beſtehenden Beſtimmungen, namentlich den Staats-Miniſterial-Beſchlüſſen vom 27ſten Decbr. 1826 litt. B. und vom 12ten Oktober 1837 das Gnaden-Gehalt (Wartegeld) neben dem Civil-Einkommen ganz oder theilweiſe belaſſen wird, ſo iſt von der zahlenden Kaſſe das Nöthige hierüber, unter Angabe der diesfälligen Zahlungs-Ordres der Abtheilung für das Invaliden-Weſen im Königlichen Kriegs-Miniſterio, in dem Quittungsbuche des Invaliden zu vermerken.

Digitized by Google

Der Königlichen Regierung werden dieſe Beſtimmungen zur Beachtung und weiteren Veranlaſſung hierdurch bekannt gemacht, und wird dabei zugleich, was das Verfahren hinſichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die beſtehenden Vorſchriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder anbetrifft, auf die durch die Geſetzſammlung pro 1838 sub No. 32 bekannt gemachte anderweite Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24ſten Juli d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 27ſten December 1838.

(gez.) v. Rochow. v. Ladenberg. v. Alvensleben.

An die Königliche Regierung
zu Liegnitz.

Miniſterium des Innern.
Miniſterium des Königl. Hauſes IIte Abtheilung.
Finanz-Miniſterium."

wird unter Beifügung der Anlagen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die genaueſte Befolgung der diesfallſigen Vorſchriften hiermit anempfohlen.

Liegnitz, den 14ten März 1839.

Schema.

Nachweiſung
von den Anſtellungen und den länger als ſechs Monate dauernden Beſchäftigungen verſorgungsberechtigter Militairs
im
Regierungs-Bezirk N. N.
pro Januar bis incl. April 1839.

Nr	Vor- und Zuname.	Bisheriger Aufenthalts-Ort.	Welche Charge ſie bekleideten, da ſie den Invalidenſchein erhielten und was ſie ſpäter geweſen ſind.	Regiment, bei welchem ſie geſtanden, wie Datum und Jahr des Civil-Verſorgungsſcheins.	Ob ſie Wartegeld oder Gnadengehalt aus dem Militair-Penſionsfonds erhalten und aus welcher Spezialkaſſe.

In welcher Art ſie verſorgt worden.					Anmerkungen.
Bedienung.	Ort wo ſie angeſtellt.	Gehalts-Betrag. Rthl. Sgr	Betrag der Dienſt-Emolumente. Rthlr. Sgr.	Von welchem Monat ab das Dienſt-Einkommen anhebt.	

Digitized by Google

Schema.

Quittungs-Buch.
Unterofficier Johann Schmidt
vom 27ſten Infanterie-Regiment
2 Rtlr. (Zwei) Gnadengehalt laut Aſſignation vom 15ten März 1827
vom 1ſten April 1827 ab.

Zahlende Kaſſe)
Kataſter No.)
Fol.)
S. No.)
Pro April 1827 2 Rthlr. gezahlt.
N. N.

No. 50. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 4422.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen Eilf Schriften, und zwar:

1) Kirdżali. Eine Erzählung von der Donaugegend her. Roman in 2 Bänden von M. Czaykowsky. Paris und Leipzig 1839. (Kirdżali powieoś naddunayska.)
2) Der Weltbetrachter, oder Sammlung merkwürdiger Erzählungen. Warſchau 1837. 3 Bde. (Światowidczyli zbiór nayciekawszych powieści.)
3) Der Beſuch bei der Großmutter, oder Erzählungen für artige Kinder. Warſchau 1834. 2ter Theil. (Odwiedziny babuni czyli powieści dla zabawy dziecigrzecznych.)
4) Rathgeber für Wirthinnen in der Stadt und auf dem Lande. Warſchau 1838. 2ter Band. (Poradnik dla dospodyk.)
5) Kleine Annehmlichkeiten des Lebens, von Skarbek. Warſchau 1839. (Male przyjemności pożycia.)
6) Frühlingserſtling. Almanach auf das Jahr 1839. Warſchau 1839. Pierwiośnek noworocznik.)
7) Memoiren einer jungen Waiſe, von Pauline K. Warſchau 1839. (Pamiztniki młody sieroty.)
8) Sekretair für die Jugend, ein Briefſteller, polniſch und franzöſiſch. Warſchau 1838. (Secretarz dla mlodzieży.)
9) Der Führer des kindlichen Alters aufs ganze Jahr. Warſchau 1839. (Przenodnik dla dzieci.)
10) Jahresbericht des iſraelitiſchen chirurgiſchen Spitals in Warſchau, von Lud. Köhler, Vorſtand deſſelben. Warſchau 1835.
11) Lehre von der Bienenzucht. Krakau 1839. (Nauka chodowania pszezot.)

die Debit-Erlaubniß ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 30ſten März 1839.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

In Gemäßheit der Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 14ten Januar d. J. werden die Schiedsmänner unſeres Departements hiermit angewieſen, bei ihrem Abgange als Schiedsmann die von ihnen geführten Protokollbücher
Die Ablieferung der Protokollbücher der ausſcheidenden Schiedsmänner an die Gerichtsbehörde betr.

a) inſofern ſie im Bezirke eines Königlichen Untergerichts wohnen, dieſem,

b) außerdem dem Königlichen Untergerichte, wozu die Kreisſtadt gehört,

zur Aufbewahrung zu übergeben. Sollte jedoch das von einem abgehenden Schiedsmanne geführte Protokollbuch noch nicht vollgeſchrieben ſein und von dem Nachfolger zur Einſchreibung von Vergleichen noch benutzt werden können, ſo iſt daſſelbe zu dieſem Zwecke dem Letztern auszuhändigen.

Glogau, den 26. März 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

I.

Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit betreffend.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden:

ob die Schleſiſchen Inquiſitoriate nach §. 94 der Kriminal-Ordnung das Recht haben, von einem formirten oder nicht formirten Kriminal-Gericht ihres Sprengels Unterſuchungen, in welchen dieſe Gerichte nicht ſelbſt erkennen dürfen, zu avociren und zur eigenen Führung zu übernehmen?

Durch das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 7ten März d. J. iſt dahin entſchieden worden, daß den gedachten Inquiſitoriaten dieſes Recht allerdings zuſteht.

II.

Durch daſſelbe Reſcript iſt beſtimmt:

daß die nicht formirten Schleſiſchen mit Kriminal-Gerichtsbarkeit beliehenen, alſo auch zur Einleitung und Führung von fiskaliſchen Unterſuchungen berechtigten Untergerichte bei Aburtelung der wegen Injurien eingeleiteten fiskaliſchen Unterſuchungen keinesweges den Schranken der §§. 19 u. 513 der Kriminal-Ordnung, welche ihnen bei Abfaſſung der Straferkenntniſſe vorgeſchrieben worden, unterworfen ſind.

III.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27ſten März 1838 — Amtsblatt Seite 116 und 117 — wegen der vierteljährlich prompt einzureichenden Gefangen-Liſten, wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß mit jedem neuen mit dem 1ſten December anfangenden Geſchäfts-Jahr eine neue das ganze Jahr hindurch fortlaufende Nummerfolge beginnt; zugleich aber wird verordnet, daß bei jedem aus dem vergangenen Jahre in die neue Liſte übertragenen Gefangenen die alte Nummer nachrichtlich vermerkt werde.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die betreffenden Gerichts-Behörden unſeres Departements zu achten.

Glogau, den 3ten April 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Kriminal-Gerichtsbarkeit d. Ober-Lauſitziſchen Ortſchaften des Bunzlauer Kreiſes betreffend.

Mit Genehmigung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Exzellenz, iſt die bisher von dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht und Inquiſitoriat zu Görlitz verwaltete Kriminal-Gerichtsbarkeit über die zur Oberlauſitz gehörigen, im Bunzlauer Kreiſe belegenen, in dem Publikandum vom 1ſten Juli 1831 — Amtsblatt pro 1831 S. 218 — namentlich aufgeführten Ortſchaften dem Königl. Stadt-Gericht und Kreis-Inquiſitoriat zu Bunzlau übertragen, ſo daß dieſe Behörde mit Vorbehalt der Wirkſamkeit der mit Kriminal-Gerichtsbarkeit verſehenen Patrimonial-Gerichte jetzt die Kriminal-Jurisdiktion über den ganzen Bunzlauer Kreis ausübt.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Behörden gebracht.

Glogau, den 3ten April 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Größe der den hieſigen Kanal, die Brahe u. die Netze befahrenden Schiffsgefäße betreffend.

Der in unſerer Bekanntmachung vom 30. April 1834 (hieſiges Amtsblatt pro 1834 No. 20 Seite 571) ad 2, Liegnitzer Amtsblatt pro 1837 No. 15 enthaltenen Beſtimmung gemäß, werden jetzt und bis zum 1. Januar 1840 nur noch diejenigen, den Bromberger Kanal, die Netze und Brahe befahrenden Schiffsgefäße von größeren als den vorgeſchriebenen Dimenſionen von 124 Fuß Länge und 13 Fuß 6 Zoll Breite zum Durchſchleuſen zugelaſſen, welche mit einem zuverläſigen Kennzeichen und einem Atteſte von der hieſigen Kanal-Inſpektion darüber verſehen ſind, daß ſie ſchon vor dem 1ſten Januar 1836 zur Schifffahrt auf dem hieſigen Kanal gebraucht ſind.

Wir bringen dieſe Beſtimmung in Folge höherer Anordnung hierdurch mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß vom 1ſten Januar 1840 auch die vorbezeichnete Art von Schiffsgefäßen, und ſonach von jenem Zeitpunkte ab gar keine derartigen Gefäße, die von einer größeren als der vorgeſchriebenen Dimenſion ſind, unter keinen Umſtänden durch den gedachten Kanal werden durchgelaſſen werden, daß vielmehr Gefäße dieſer Art und deren Führer, Falls ſich ſelbige beikommen laſſen ſollten, den Durchgang deſſelben durch den Kanal zu verſuchen, ohne Weiteres werden zurückgewieſen werden.

Bromberg, den 20. März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Nachprüfung bei dem kath. Schullehrer-Seminario zu Breslau.

Die Adjuvanten und interimiſtiſch angeſtellten Lehrer, welche bis 1837 incl. mit dem Zeugniſſe No. III. in das Schulfach eingetreten ſind, können den 5ten Mai zur Nachprüfung ſich einfinden.

Beizubringen haben ſie:

1) das Entlaſſungs-Zeugniß;
2) ein Zeugniß des Schuleninſpectors und Reviſors über Betragen und Leiſtungen in der Schule;

Digitized by Google

3) eine ſchriftliche Angabe der Oerter, an denen ſie bis zum heutigen Tage ſtationirt geweſen.

Breslau, den 31. März 1839.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

Der Landesälteſte von Wille auf Hochkirch als zweiter Kreis-Deputirter Liegnitzſchen Kreiſes; Perſonal-Chronik.

der bisherige Privatſecretair Peſchke als Bürgermeiſter zu Muskau;

der Poſt-Expediteur Hannig zu Naumburg am Bober als Cämmerer daſelbſt;

der als Rathsherr bei dem Magiſtrate zu Glogau wieder gewählte Kaufmann Baumgart und der neu zum Rathsherren gewählte Buchhändler Niegiſch daſelbſt;

der Poſamentier Steulmann zu Jauer als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat;

der zeitherige Lehrer an der Stadtſchule zu Seidenberg Teichert als Lehrer an der Volksſchule zu Görlitz;

der zeitherige Schuladjuvant Wolfersdorf zu Primkenau als Schullehrer in Gremsdorf, Bunzlauſchen Kreiſes.

Der bisherige interimiſtiſche Inſpector Meyer iſt zum Lehrer und erſten Inſpector an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz, und der zeitherige dritte Inſpector Blau zum zweiten Inſpector bei dieſer Lehranſtalt ernannt worden;

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro März 1839.

1) Befördert:

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, den Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präſidenten zu Breslau, Geheimen Ober-Reviſions-Rath Oswald am 2ten März d. J. zum Chef-Präſidenten des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, und

den Geheimen Ober-Tribunals-Rath von Kunow am 2ten März d. J. zum Vice-Präſidenten bei demſelben Gerichtshofe,

zu ernennen.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor von Kretſchmann iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Stadt-Gericht zu Bunzlau verliehen worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kühnaſt wurde in Folge beſtandener großen Staats-Prüfung, zum Aſſeſſor bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau, mit der Anciennität vom 18ten December v. J. ernannt.

Der Auskultator Brehmer iſt zum Referendarius ernannt worden.

2) Verſetzt:

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, den Vice-Präſidenten des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, Grafen von Rittberg, in gleicher Eigenſchaft an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau zu verſetzen.

Digitized by Google

Der Aſſeſſor Witzenhuſen bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Glogau, iſt als Juſtiz-Commiſſarius für den Oppelner Kreis, nach Oppeln verſetzt worden.

Der Referendarius Treutler in gleicher Eigenſchaft vom Ober-Landes-Gericht zu Breslau, an das hieſige Ober-Landes-Gericht,

Der Land- und Stadtrichter, Kreis-Juſtiz-Rath von Gellhorn zu Neuſalz, als Land- und Stadt-Gerichts-Rath an das Land- und Stadt-Gericht zu Namslau.

3) Penſionirt:

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, den Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präſidenten von Jariges zu Glogau, auf deſſen Wunſch, vom 1ſten Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen und demſelben zugleich den rothen Adlerorden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub zu verleihen.

4) Entlaſſen:

dem Kreis-Juſtiz-Rath Sattig zu Glogau iſt die von ihm nachgeſuchte Entlaſſung von dieſem Amte unterm 18ten Februar a. c. Allerhöchſt bewilligt worden.

5) Geſtorben:

der Juſtiz-Verweſer und Steuer-Richter Pfennigwerth zu Görlitz.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Patentirung. Dem Faktor Johann Mathias Langenmayr sen. zu Plaue in Thüringen iſt unter dem 26. März 1839 ein Patent

auf eine Maſchine zum Abrippen und Einſammeln der Saamenkapſeln von noch auf dem Felde ſtehenden Flachsſtengeln, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin angerechnet, und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Vermächtniſſe. Von der Gedingefrau verwittwete Müller Riemer geb. Kuhnt zu Schreibersdorf, Laubanſchen Kreiſes, für die Orts-Armen-Kaſſe 5 Rthlr.;

von dem zu Glogau verſtorbenen Schmied Kinzel für die evangeliſche Kirche daſelbſt 500 Rthlr. zur Anſchaffung von Schuhen und Strümpfen für arme Waiſenkinder und für alte Hausarme.

Geſtattung. Dem Comerzienrath Kirſtein zu Hirſchberg, und dem Kaufmann A. E. Fiſcher zu Haynau iſt die Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Agenturgeſchäfte auf Immobiliar-Verſicherungen bei der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 15.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 20. April 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 7te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 1981 die Miniſterial-Erklärung vom 20. Novbr. 1838, / 16. Februar 1839, die Erneuerung der Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen betreffend, ferner

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

No. 1982 vom 24. Februar d. J., vermittelſt welcher die Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eikendorf bedingungsweiſe genehmiget wird;

No. 1983 vom 8ten März c., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Wongrowice im Großherzogthum Poſen;

No. 1984 vom 5ten März c., die Ausprägung von Doppelthalern oder 3½ Guldenſtücken als Vereins-Münze betreffend; und

No. 1985 vom 9ten März c., wegen Unzuläßigkeit der exekutiviſchen Beſchlagnahme von Uniform-Stücken der Offiziere außer Dienſt; ferner

No. 1986 das Geſetz über das Urmaaß des Preußiſchen Staats in Verfolg des Geſetzes vom 16ten Mai 1816 d. d. den 10ten März c.; und

No. 1987 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23ſten März c., betreffend die von der Schifffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe, nebſt dem für dieſe Abgabe unter dem gedachten Tage Allerhöchſt erlaſſenen Tarif.

Das 8te Stück enthält unter

No. 1988 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17ten März 1839, betreffend die

Digitized by Google

Einziehung des Porto für unfrankirte Vorſtellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adreſſen;

No. 1989 die Verordnung zur Vervollſtändigung der Zuſammenſetzung der Kreisſtände in der Rheinprovinz; vom 26. März 1839;

No. 1990 die Verordnung vom 26. März 1839, die Theilnahme des Kreiſes St. Wendel am Rheiniſchen Provinzial-Landtage betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1. Juli 1839 gekündigten 883,900 rtlr. Staatsſchuldſcheine betr.

Die Einlöſung der in der 12ten Verlooſung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1ſten Juli c. gekündigten Staatsſchuldſcheine im Betrage von „883,900 Rthlr.", wird zugleich mit Realiſation der zu ihnen gehörigen, am 1ſten Juli d. J. fällig werdenden Coupons ſchon am 1ſten Juni c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße No. 30) in den Vormittagsſtunden gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indeſſen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine auch überlaſſen, dieſe ſchon vor dem 1ſten Juni d. J. an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staatsſchuldſcheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu überſenden, damit ſie die baare Valuta bis zum 1ſten Juli d. J. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 2ten April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Bekanntmachung, die Kündigung und Convertirung der Kurmärkſchen Obligationen betreffend.

Es iſt beſchloſſen worden, ſämmtliche noch cirkulirende von dem aus den Ständen der Kurmark-Brandenburg erwählten Comité zu Berlin unterm 1ſten Mai 1808 ausgeſtellte, in den hieſigen Börſen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Kurmärkſche Obligationen

aufgeführte Schuldverſchreibungen, deren Verwaltung nach der, im 46ſten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 31. October 1822, in Folge Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821, auf die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übergegangen iſt, und welche ſeitdem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 1ſten Mai und 1ſten November, verzinſet werden, dem Inhalte der Verſchreibungen gemäß, in halbjähriger Friſt, alſo zum:

1ſten November 1839,

Digitized by Google

zu kündigen. Demzufolge werden dieſe ſämmtlichen Kurmärkſchen Obligationen hiermit gekündiget, und die Inhaber derſelben aufgefordert, dieſe Obligationen mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 1. November 1839, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße No. 30, gehörig ſpecificirt einzureichen, und dagegen das Capital nebſt ſämmtlichen fälligen, aber noch nicht realiſirten, Zinſen, ſoweit dieſe noch nicht bereits durch die vierjährige Präcluſion erloſchen ſind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber ſolcher Kurmärkſcher Obligationen die Zins-Coupons, welche erſt nach dieſem Termine fällig werden, nicht ſämmtlich beibringen, ſo wird demſelben, für die Fehlenden, ihr Geldbetrag, Behufs demnächſtiger Befriedigung ihres dereinſtigen Präſentanten, von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinſung der in Rede ſtehenden Obligationen aufhört und demnach auch die alsdann nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer, bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Caſſe unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Beſitzer von dergleichen Obligationen nicht geſonnen ſein, ihre Capitalien baar zurückzunehmen, ſo ſollen ihnen dieſe letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verſchreibungen anderweitig verbrieft werden. Dieſe neuen Verbriefungen werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs auf die ſieben Appoints-Gattungen:

Litera	A.	über	1000	Thaler,
=	B.	=	500	=
=	C.	=	400	=
=	D.	=	300	=
=	E.	=	200	=
=	F.	=	100	=
=	G.	=	50	=

abgerundet ausgefertiget werden, und

b) vom 1ſten November d. J. ab, Drei und Einhalbes Prozent, in halbjährigen Raten: 1ſten Mai und 1ſten November bei der Staats-Schulden-Tilgungskaſſe zahlbare, durch Coupons verbriefte Zinſen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme ſolcher neuen Verſchreibungen der baaren Auszahlung ihrer Capitalien vorziehen, wird:

c) wenn ſie ihre desfallſige Erklärung unter Einſendung der gehörig verzeichneten Kurmärkſchen Obligationen in der Zeit vom 1ſten Mai bis ſpäteſtens am 30. Juni d. J. bei der Controle der Staats-Papiere abgeben, eine Prämie von „Zwei Prozent,“ wenn ſie ſich aber:

d) erſt in der Zeit vom 1ſten bis 31ſten Juli d. J. melden, eine ſolche von nur „Einem Prozent“ bewilligt werden.

Dieſe reſp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den:

e) vollen Zinſen der Kurmärkſchen Obligationen zu 4 Prozent, bis zum 31ſten October d. J. und mit:

Digitized by Google

f) denjenigen Kapital-Beträgen, welche in den vorſtehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verſchreibungen nicht darzuſtellen ſind; ſo wie

g) auch das Gold-Agio von den in Golde verſchriebenen Kapitalien, nach dem Satze von 13⅓ Prozent, beim Empfange der neuen Dokumente **ſofort baar ausgezahlt werden.**

h) Wer eine ſolche Erklärung bis ſpäteſtens am 31ſten Juli d. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er ſeine Capitalien am 1ſten November 1839, von wo ab deren Verzinſung, wie bereits oben erwähnt iſt, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 12ten April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51. Betrifft die Wiederbeſetzung der Kreis-Chirurgenſtelle im Kr. Sagan. I. P. 4527.

Nachdem durch den Tod des Wundarztes erſter Klaſſe, Balbach, die Kreis-Chirurgen Stelle im Kreiſe Sagan zur Erledigung gekommen; ſo fordern wir diejenigen Wundärzte, welche zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen Stelle das Fähigkeits-Zeugniß erlangt haben, und bei Wiederbeſetzung gedachter Stelle, berückſichtigt zu werden wünſchen, auf, ihre diesfälligen Geſuche, unter Beiſchluß ihrer Qualifikations-Dokumente, uns bis zum 15ten Mai c. einzuſenden, und bemerken zugleich, daß dem Kreis-Chirurgus im Kreiſe Sagan die Stadt Priebus zum Wohnſitze angewieſen iſt.

Liegnitz, den 3ten April 1839.

No 52. Betr. den ſteuerfreien Verkauf ſelbſt gewonnenen Weines zum Genuſſe auf der Stelle. II. D. 2243.

Wenn gleich durch die Amtsblatt-Verfügung vom 2ten Juli 1828 (Amtsblatt pro 1828 Pag. 196) beſtimmt iſt, daß der Verkehr ſolcher Weinbauer, welche ihren eigenen Gewinn an Wein oder Moſt im Polizei-Bezirke ihres Weingutes während der Dauer von höchſtens zwei Herbſt-Monaten zum Genuß auf der Stelle verkaufen, als Schankgewerbe nicht angeſehen, und weder der Gewerbeſteuer noch den polizeilichen Beſchränkungen des Schankgewerbes unterworfen ſein ſoll, ſo hat es doch keinesweges in der Abſicht gelegen, dergleichen Weinbauer von jeder Kontrolle zu entbinden, die vielmehr im ſteuerlichen Intereſſe, und noch mehr in polizeilicher Beziehung nothwendig iſt.

In Gemäßheit höherer Anweiſung bringen wir daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jeder Weinbauer, welcher ſeinen eigenen Gewinn an Moſt oder Wein nach der Weinleſe (dem Herbſte) d. i. in der Zeit vom 1ſten Oktober bis Ende December während zweier Monate im Polizei-Bezirke ſeines Weinguts zum Genuß auf der Stelle ſteuerfrei zu verkaufen beabſichtigt, davon und von dem Zeitpunkte, von welchem ab der Verkauf beginnen ſoll, der Ortspolizei-Behörde, bei Vermeidung der in §. 39 litt. a. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 für den unange-

Digitized by Google

meldeten Betrieb eines ſteuerfreien Gewerbes feſtgeſetzten Strafe von 1 Rthlr., Anzeige zu machen verpflichtet iſt.

Die Kreis- und Ortspolizei-Behörden haben für die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift Sorge zu tragen.

Liegnitz, den 5ten April 1839.

No. 53. Einſammlung einer evangel. Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Wirthſchaftsgebäude bei der evangel. Pfarre in Bellmannsdorf, Laubaner Kreiſes. I. C. 2522.

Es iſt zum Wiederaufbau der abgebrannten Wirthſchafts-Gebäude bei der evangeliſchen Pfarre in dem Dorfe Bellmannsdorf, Kreiſes Lauban, eine evangeliſche Kirchen-Kollekte in der Provinz Schleſien, Behufs Unterſtützung der größtentheils aus dürftigen Webern beſtehenden Gemeinde, höhern Orts bewilligt worden.

In Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 3ten April c. bringen wir dies zur Kenntniß der Bezirks-Einſaſſen hierdurch, und beauftragen die Herren Superintendenten und reſp. evangeliſchen Geiſtlichen unſeres Verwaltungs-Bezirks die Einſammlung einer ſolchen Kollekte in ihren Kirchen zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung nach der Verordnung vom 24. Oktober 1832 mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 7ten April 1839.

No. 54. Betr. die dem Militairpflichtigen zu machenden Vorhaltungen bei deren Verheirathungen. I. M. 605.

Allerhöchſter Beſtimmung zu Folge, bringen wir nachſtehende Verordnung vom 7ten November 1831 in der nebenbezeichneten Angelegenheit, hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung:

> Ob zwar geſetzlich feſtſteht und allgemein bekannt iſt, daß weder Stellenbeſitz noch Verheirathung bei Ableiſtung der Militairverpflichtung irgend einen Unterſchied machen, ſo war dennoch von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 19ten April 1324 angeordnet worden, daß den Militairpflichtigen, welche ſich verheirathen oder anſäßig machen wollen, bemerklich gemacht werden ſolle, wie ſie dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienſt nicht überhoben werden.
>
> Es haben aber Seine Majeſtät der König unterm 4ten September 1831 zu beſtimmen geruht, daß dieſe Verpflichtung den betreffenden militairpflichtigen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen Falle in Erinnerung gebracht, ſondern darauf alljährlich durch die Amtsblätter aufmerkſam gemacht, ſämmtliche Geiſtliche aber gehalten ſein ſollen, die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Aufgebots an jene Beſtimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich iſt.

Zugleich verpflichten wir die Herren Geiſtlichen unſeres Verwaltungs-Bezirks ohne

Digitized by Google

Unterſchied der Konfeſſion, dasjenige was ihnen nach dieſer Verordnung obliegt, mit aller Aufmerkſamkeit in vorkommenden Fällen zu beachten.

Liegnitz, den 8ten April 1839.

No. 55. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 4916.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Neun Schriften:

1) Ueber den Begriff und die Bedeutung der Wiſſentſchaftlichkeit im Gebiete der Theologie. Eine academiſche Rede mit erläuternden Anmerkungen von Dr. K. R. Hagenbach, Prof. der Theologie zu Baſel, ibid. bei Neukirch. 1830. 8.
2) Von einem Princip zur wiſſenſchaftlichen Anordnung der Lehre von den göttlichen Eigenſchaften. Seinen verehrten Freunden ꝛc. ꝛc. gewidmet von Otto Benj. Gottf. Roſenberger. Dorpat. Gedruckt bei J. C. Schünmann. 8.
3) Die Augsburgiſche Confeſſion, deutſch-lateiniſch, ehſtniſch und lettiſch, zur Feier ihres 300jährigen Jubelgedächtniſſes, herausgegeben von der theologiſchen Fakultät der Kaiſerlichen Univerſität zu Dorpat. Dorpat bei J. C. Schünmann, 1830. 4.
4) Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergſchlöſſern, hiſtoriſch dargeſtellt von vaterländiſchen Schriftſtelleru. Mit einer hiſtoriſchen Einleitung vom Prof. J. J. Hottinger in Zürich und herausgegeben von Prof. Guſt. Schwab in Stuttgard. Erſter Band. Chur 1828, Joh. Fel. Jac. Dalp. 8.
5) Ueber Litis-Conteſtation und Urtheil nach claſſiſchem römiſchen Recht. Von Dr. J. L. Keller, Profeſſor der Rechte. Zürich, Geßnerſche Buchhandlung. 1827. 8.
6) Geordnete Geſetzes-Sammlung und grundſätzliche Ueberſichten der achtzehn Erbrechte des Eidgenöſſiſchen Standes Graubünden, nebſt einem Entwurf zu einem allgemeinen Erbrechte für den ganzen Canton, von Ulrich von Mohr, Advokat. Chur. Officin von Simeon Benedict. 1831. 8.
7) Ueber das Blut und das Athmen, in phyſiologiſcher und allgemein pathologiſcher Hinſicht, von Joh. Rud. Burkhardt, Dr. der Arzneikunde. Baſel, 1828, gedr. bei Aug. Wieland. 8.
8) Anatomiſche Unterſuchungen über das neunte Hirnnervenpaar oder den nervus glossopharyngeus. Mitgetheilt von Dr. Herrmann Friedr. Kilian. Nebſt 2 Kupfertafeln. Peſth, 1822. K. A. Hartlebens Verlag. 4.
9) Jugendblätter. Monatsſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechſtes Halbjahr. Erſtes und zweites Heft, Januar und Februar 1839. Straßburg bei Philipp Scheurer. 8.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind.

Liegnitz, am 9ten April 1839.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf die ausführliche Bekanntmachung vom 19ten Mai v. J. (Amtsblatt pro 1838 Stück 21) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aufnahme neuer Schüler bei der hieſigen Provinzial-Gewerbe-Schule für den diesjährigen Michaelis-Termin am 1ſten Oktober c. ſtatt findet, der diesfällige Prüfungs-Termin aber auf den 29ſten Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr im Lokale der Gewerbe-Schule anberaumt worden iſt, damit diejenigen Kandidaten, denen es an den zur definitiven Aufnahme nöthigen Vorkenntniſſen mangelt, die mit dem 1ſten Juli zu eröffnende Vorbereitungs-Klaſſe beſuchen können. No. 56. Die Aufnahme bei der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Liegnitz betr. I. G. 1862.

Wir fordern die Examinanden zu einer zeitigen Anmeldung bei dem Dirigenten der Anſtalt, Dr. Kaiſer, auf, da Meldungen, welche zu ſpät eingehen, wegen Ueberfüllung des Lokals nicht dürften berückſichtiget werden können.

Liegnitz, den 11ten April 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Den Herren Vorſtänden der Gerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements von Glogau, theile ich den nachſtehenden Auszug eines von des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz an mich erlaſſenen Reſcripts wegen der Unterſtützungen der Beamten zu Bade- und Brunnenkuren, mit, um bei den Geſuchen, welche deshalb bei ihnen eingehen ſollten und in den Begleitungs-Berichten deſſen Inhalt zu beachten. Die Geſuche wegen Unterſtützungen für Beamte zu Bade- u. Brunnenkuren betr.

Glogau, den 10ten April 1839.

Der Chef-Präſident des Ober-Landes-Gerichts von Niederſchleſien und der Lauſitz.

(gez.) Oswald.

„Die Beſchränktheit des mir zur Dispoſition geſtellten Fonds macht es durchaus nothwendig, die Anträge auf Bewilligung von Unterſtützungen aus demſelben auf beſonders motivirte Fälle zu beſchränken. Demzufolge ſind alle Anträge der Beamten auf Bevorwortung von Unterſtützungen zu einer an ihrem Wohnorte vorzunehmenden Brunnen- oder Badekur gänzlich zurückzuweiſen. Bei der beſcheinigten Nothwendigkeit auswärtiger Brunnen- oder Badekuren iſt zu veranlaſſen, daß der Beamte nicht entfernte Kurörter wähle, wenn er nähere benutzen kann. Bei allen Anträgen auf Bewilligung von Unterſtützungen zu dergleichen Reiſen iſt aber zu berückſichtigen, daß für den Beamten nicht der ganze Koſtenaufwand dieſer Reiſe, ſondern nur ein Beitrag bis höchſtens zur Hälfte des geſammten Koſtenaufwandes, als Unterſtützung in Antrag gebracht, und von mir bewilligt werden kann, worüber der Beamte vorher zu bedeuten iſt, damit er nach Maßgabe ſeiner Vermögens-Umſtände erwägen kann, ob es ihm möglich ſein wird, die beabſichtigte Reiſe vorzunehmen. In den Berichten wegen Bewilligung von Unterſtützungen iſt nicht nur das Einkommen des Beamten, ſondern auch anzugeben, ob

Digitized by Google

derſelbe einer Unterſtützung überhaupt würdig und dringend bedürftig iſt, ob und wie viel Kinder derſelbe zu unterhalten hat, und ob und welche Unterſtützungen demſelben in dem laufenden, ſo wie in dem letzten Jahre vorher, zu Theil geworden ſind, weil der Unterſtützungs-Fonds nicht zureicht, um einem und demſelben Beamten alle Jahre außerordentliche Unterſtützungen zu bewilligen. Auch iſt darauf zu halten, daß die bewilligten Unterſtützungen dem bei ihrer Bevorwortung aufgeſtellten Zwecke gemäß verwendet, und daher bei beabſichtigten Bade- und Brunnenkuren nur dann gezahlt werden, wenn der Beamte die beabſichtigte Reiſe nach dem beſtimmten Orte wirklich antreten will. ꝛc. ꝛc. Berlin, den 7ten November 1838.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler."

An den Königl. Ober-Landes-Gerichts-
Präſidenten Herrn Oswald
Hochwohlgeboren
zu Glogau.

Veröffentlichungen aus den Jahrbüchern der Geſetzgebung.

Nachſtehende im 103. Hefte der Jahrbücher für preuß. Geſetzgebung abgedruckte Reſkripte werden ihrem weſentlichen Inhalte nach hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden des Departements gebracht:

1) Aus mündlich geſchloſſenen Verträgen, deren Gegenſtand die Summe von fünfzig Thalern nicht überſteigt, ſind Entſchädigungs-Anſprüche zuläſſig.
Reſkript vom 26ſten September 1838.

2) Die Mitwirkung des vormundſchaftlichen Gerichts bei Veräußerung von Grundſtücken minderjähriger, in väterlicher Gewalt befindlicher Kinder, erſtreckt ſich auf den, am zweckmäßigſten durch eine gerichtliche Abſchätzung zu gewinnenden Nachweis, daß der Kaufpreis dem Werthe des Grundſtücks angemeſſen ſei.
Reſkript vom 12. Auguſt 1838.

3) Erbverträge unter Ehegatten müſſen in allen Fällen gerichtlich geſchloſſen werden.
Reſkript vom 4ten September 1838.

4) Die Kompetenz der Berggerichte tritt wegen der bei Schürfarbeiten entſtandenen Streitigkeiten nur dann ein, wenn jene ein Reſultat herbeigeführt und eine Muthung zur Folge gehabt haben.
Reſkript vom 3ten September 1838.

5) Ueber die Verpflichtung des Ehemannes zum Beitritt zu dem von der Ehefrau über die Subſtanz des Eingebrachten angeſtellten Prozeſſe hat der perſönliche Richter des Ehemannes zu beſtimmen. Die Beitreibung der Koſten in dergleichen Prozeſſen kann beim Unvermögen des Ehemannes auch von der Ehefrau erfolgen.
Reſkript vom 29ſten September 1838.

6) Die Inſinuationen der Erkenntniſſe durch die Poſtämter werden durch Beidrükkung des Amtsſiegels der letzteren legaliſirt.
Reſkript vom 23ſten Auguſt 1838.

Digitized by Google

7) Bei Beſtellungen zu Schwurzeugen für abweſende Parteien können die gegen Gehalt oder Diäten angeſtellten richterlichen Beamten keine Gebühren für ſich liquidiren.

Reſkript vom 25ſten Auguſt 1838.

8) Im ordentlichen Prozeſſe finden Termine zur Publikation des Urtheils nicht ferner ſtatt.

Reſkript vom 13ten Juli 1838.

9) Durch die Anmeldung des Rechtsmittels bei der incompetenten Juſtiz = Behörde wird das Fatale gewahrt.

Reſkript vom 6ten Juli 1838.

10) Ein Prozeß, deſſen Objekt im Laufe der Inſtanz auf 50 Rthlr. oder weniger ſich ermäßigt, iſt an den Commiſſarius zur Bearbeitung der Bagatellſachen abzugeben. — Dieſem ſind auch Wechſelſachen bis 50 Rthlr. zu überweiſen. — Bei Exekutionen über Bagatell = Objekte ſind die gerichtlichen Koſten nach Abſchnitt III. der Gebührentaxe vom 9ten Oktober 1833 anzuſetzen.

Reſkript vom 13ten Juli 1838.

11) Bei Vollſtreckung der Exekutionen wegen gerichtlicher Koſten und Koſtenvorſchüſſe durch ein requirirtes oder beauftragtes Gericht gebührt dieſem das bei Objekten bis 50 Rthlr. für die Exekutions = Inſtanz zu liquidirende Pauſch-Quantum.

Reſkript vom 9ten September 1838.

12) In Betreff der für das ſchleunige Arreſtverfahren anzuſetzenden Koſten enthält der zweite Abſchnitt der Allgemeinen Gebührentaxe vom 23ſten Auguſt 1815 beſondere Sätze, nach denen auch in ſolchen ſchleunigen Arreſtprozeſſen liquidirt werden muß, die ein Bagatell-Objekt betreffen.

Bei ordentlichen und gewöhnlichen Arreſten wird die Inſtruktion über die Zuläſſigkeit des angelegten Arreſtes in der Regel mit der Inſtruktion der Hauptſache verbunden, und es kann daher auch das nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 zuläſſige Pauſchquantum nur einmal in Anſatz gebracht werden. Nur wenn in den §§. 49, 63 und 70, Titel 29. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung näher bezeichneten Fällen, auf den Antrag des Arreſtſuchers oder des Arreſtaten ein beſonderes, von der Inſtruktion der Hauptſache getrenntes Verfahren eintritt, muß für daſſelbe auch beſonders liquidirt werden, und zwar kommt das im Abſchnitt III. Nro. 1. der Gebührentaxe vom 9ten Oktober 1833 vorgeſchriebene Pauſchquantum zur Anwendung.

Wenn in der Executionsinſtanz die Anlegung eines Arreſtes nachgeſucht wird, ſo kann nur das unter Nro. 3, Abſchnitt III. der Gebührentaxe vom 9ten Oktober 1833 feſtgeſetzte Pauſchquantum liquidirt werden.

Reſkript vom 9ten Auguſt 1838.

13) Bei Abſchreibungen einzelner Pertinenzſtücke der im Hypothekenbuche als Kom-

Digitized by Google

plexus eingetragenen Güter iſt der Nachweis der urſprünglichen Pertinenzqualität nicht nothwendig.

Reſkript vom 16ten April 1838.

Glogau, den 20ſten März 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Signalement 3 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

1) Johann Heinrich Klepfert, Müllergeſell aus Loſchwitz bei Dresden, evangeliſcher Religion, 40 7/12 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat hellbraune Haare, frei und hohe Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, klein und ſpitze Naſe, mittlern Mund und ſchmale Lippen, ſpitzes Kinn, röthlichbraunen Bart, ovales Geſicht, ziemlich unterſetzte Statur. Beſondere Kennzeichen: im rechten Ohrläppchen ein Ringloch.
Wurde nach Löbau geſchafft.

2) Drahtbinder Michael Maliscek aus Divina Herrſchaft Budettin in Ungarn, katholiſcher Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune lange Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ſpitze Naſe, aufgeworffnen Mund, gute Zähne, Bart fehlt, kurzes Kinn, breites Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ſchlanke Statur. Beſondere Kennzeichen: Pocken-Narben.
Wurde über Liebau und Königshayn nach Böhmen geſchafft.

3) Georg Kludſchick, Topfbinder aus Lengenfeld Trentſchiner Committat in Ungarn, katholiſcher Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 1/2 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, freie Stirn, ſchwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, Naſe u. Mund gewöhnlich, gute Zähne, ſchwarzen Bart, rundes Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Statur. Beſondere Kennzeichen: keine. Sprache: Böhmiſch und ſehr ſchlecht deutſch.
Wurde über Friedeberg nach Neuſtadt in Böhmen geſchafft.

Liegnitz, den 16ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilung von Korporations-Rechten.

Dem Vereine zur Rettung ſittlich-verwahrloſeter Kinder zu Goldberg ſind von des Königs Majeſtät Corporationsrechte zum Erwerbe von Grundſtücken und Capitalien allergnädigſt verliehen worden.

Belohnung.

Dem Gensdarmen Holſtein, im Freyſtädter Kreiſe, iſt für ſeine Thätigkeit bei Entdeckung zweier Brandſtifter eine Prämie von 20 Thaler bewilliget worden.

Patentirungen.

Dem Tuch-Appreteur J. Wirth zu Guben iſt unterm 31ſten März 1839 ein Patent

auf einen Cylinder-Rahmen zum Trocknen des Tuchs in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

Digitized by Google

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tuch-Fabrikanten Banke und Schlöſſer zu Berlin iſt unterm 4ten April 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene und in dieſer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechaniſche Einrichtung an den Feinſpindel-Bänken für Wollengarn zum Meſſen und Zählen des aufgeſpulten Garns, ſo wie zum gleichförmigen Aufſchlagen deſſelben

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Kaufmann Carl Pohl zu Landshut iſt die Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur für das Aſſekuranz-Geſchäft der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft zu Gotha ertheilt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro März 1839.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Haaſel,	Rothenburg	Juſtiz-Commiſſarius Lochmann zu Sorau	Ob. Land. Ger. Aſſeſſor Fiſcher zu Sorau.
2.	Groß-Kloden,	Guhrau	Stadt-Gericht zu Guhrau	Land- u. Stadtrichter Anlauff zu Herrnſtadt.
3.	Golgowitz,	Glogau	Stadtrichter Jacob zu Glogau	Juſtizverweſ. Refer. Albinus zu Glogau.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Hirſchberg.			
Stadt Schmiedeberg,	Fr. Heinr. Mende	Kaufmann und Stadtverordneter	Schmiedeberg.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Landeshut.	
Stadt Landeshut,	Karl Hayn	Handelsm. u. Zeichenmaterialienhändler	Landeshut.
Albendorf und Bertelsdorf,	Joseph Weigel	Scholtiseibeſitzer	Bertelsdorf.
Oppau und Kunzendorf,	Peter Casper	Mühlenbeſitzer	Oppau.
		Kreis Schönau.	
Alt-Schönau, Vorder-Mochau, Georgendorf-Helmsbach,	Johann Ehrenfried Ueberſchär	Freihäusler	Alt-Schönau
		Liegnitzer Kreis.	
Großnig, Rothkirch,	v. Mellentin	Premier-Lieutenant	Gaſſendorf.
Stadt Liegnitz, V. Wahlbezirk. 9. 11. und 13. Stadt-Bezirk,	Knauth	Stadt-Hauptmann und Gaſthofsbeſitzer	Liegnitz.
		Saganer Kreis.	
Neuhammer, Loos und Zeiſau, Herzogl.	Pohlenck	Polizei-Diſtr.Comm. und Lieutenant	Neuhammer.
Ober-Hartmannsdorf, Nied. Hartmannsdorf, Buhrau, Wieſau, Qumäliſch,	Pfitzmann	Brennereibeſitzer, Gerichtsmann,	N. Hartmannsdorf.
Stadt Priebus,	Walther	Apotheker	Priebus.
Gräfenhayn, Bogendorf, Tſchöpeln, Quolsdorf, Tſchöpeln und Märzdorf, Priebuſſ.	Hällmigk	Rittergutsbeſitzer	Tſchöpeln.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 16.)

Dem heutigen Amtsblattſtück iſt der Landtags-Abſchied für die im Jahre 1837 zum fünften Schleſiſchen Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lauſitz — als beſondere Beilage angefügt.

Digitized by Google

Landtags-Abſchied

für die im Jahre 1837

zum fünften Schleſiſchen Provinzial-Landtag

verſammelt geweſenen Stände

des

Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des
Markgrafthums Ober-Lauſitz.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
Entbieten Unſern, auf dem im vorigen Jahre abgehaltenen Provinzial-Landtage des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lauſitz verſammelt geweſenen getreuen Ständen Unſern gnädigen Gruß und ertheilen denſelben, indem Wir die auch diesmal an den Tag gelegten Geſinnungen der Treue und Anhänglichkeit gegen Uns und Unſer Königliches Haus, ſo wie den Eifer und die Einſicht, welche ſie in Förderung des gemeinen Beſten bewieſen haben, mit Wohlgefallen anerkennen, auf die Uns vorgelegten Erklärungen und Anträge nachſtehende gnädigſte Beſcheidungen:

I. Auf die Erklärungen über die dem Landtage vorgelegten Propoſitionen.

Feuer-Societäts-Weſen.

1) Da die Stimmenmehrheit auf dem Landtage ſich gegen die Verſchmelzung der bis jetzt beſtandenen einzelnen Feuer-Societäten mit der beabſichtigten Provinzial-Feuer-Societät, und für das Fortbeſtehen der erſteren erklärt hat, ſo wollen Wir zwar vorläufig von der Einführung eines Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements abſehen, und die jetzt vorhandenen Societäten einſtweilen noch ferner beſtehen laſſen, zugleich auch nach dem Antrage der Deputirten des Markgrafthums Ober-Lauſitz geſtatten, daß die Ober-Lauſitz, nach erfolgter Abſonderung von der Societät des Herzogthums Sachſen, gemäß ihres älteren Societäts-Reglements, jedoch unter Vorbehalt einer angemeſſenen Reviſion deſſelben, bis auf Weiteres eine beſondere Feuer-Societät bilden dürfe; Wir haben es indeß ungern erſehen, daß in der ſtändiſchen Erklärung der ſehr mangelhafte Zuſtand der jetzt beſtehenden Einrichtung gänzlich überſehen iſt. Da derſelbe ohne Gefährdung des Gemeinwohls unverändert auf die Dauer nicht beſtehen kann, ſo behalten Wir Uns vor, auf dem nächſtfolgenden Landtage zu Anträgen auf die nothwendigen Abänderungen der jetzigen Verfaſſung Veranlaſſung zu geben.

Das Reglement für die Feuer-Societät der Provinzial-Städte ſoll inmittelſt nach dem eventuellen Antrage der Abgeordneten der Städte einer Reviſion unterworfen und die für die Landgemeinden beſtehende Einrichtung angemeſſen geordnet werden.

Was die übrigen dem Landtage zur Berathung vorgelegten Geſetz-Entwürfe betrifft, und zwar zunächſt

Gewerbe-Polizei-Ordnung.

2) den Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Geſetzes und die damit in Verbindung ſtehenden Entwürfe einer Verordnung über Aufhebung und Ablöſung der Zwangs- und Bannrechte in den früher Sächſiſchen, Großherzoglich Heſſiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Landestheilen, der Stadt Wetzlar, dem Fürſtenthum Erfurt und Neuvorpommern, und einer Entſchädigungs-Ordnung in Bezug auf die Auflöſung ausſchließlicher Gewerbe-Berechtigungen,

Wege-Ordnung.

3) den Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung,

Geſetz wegen des Ablaufs der Gewäſſer.

4) eines Geſetzes wegen der Einrichtungen zu Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewäſſer,

Geſetz wegen der Grundſtücke und Grundgerechtigkeiten der Gemeinden.

5) eines Geſetzes wegen näherer Beſtimmung der den Mitgliedern der Stadt- und Land-Gemeinden an den ländlichen Grundſtücken und Grundgerechtigkeiten derſelben zuſtehenden Nutzungen,

Befeſtigung der Sandſchellen.

6) einer Verordnung wegen Befeſtigung der Sandſchellen und Abwendung der Verſandungen im Binnenlande,

Befugniſſe der Kreis-Stände.

7) eines Geſetzes zu Feſtſtellung der Befugniſſe der Kreis-Stände, Ausgaben Namens der Kreis-Korporation zu beſchließen und dieſe dadurch zu verpflichten:

so werden die darüber von Unſern getreuen Ständen abgegebenen Gutachten bei der definitiven Redaktion der betreffenden Geſetze in reifliche Erwägung gezogen werden.

Penſionirung der Bürgermeiſter.

8) Eben ſo wird den Bemerkungen, zu denen die Vorſchläge des Brandenburgiſchen Provinzial-Landtages von 1834 wegen Penſionirung der nach Ablauf ihrer Dienſtzeit nicht wieder erwählten Bürgermeiſter in Städten, wo die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gilt, Veranlaſſung gegeben haben, bei der ferneren Berathung über dieſen Gegenſtand die gebührende Aufmerkſamkeit gewidmet werden.

Schleſiſche Provinzial-Rechte.

9) Die Entwürfe der Provinzial-Geſetzbücher für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz, ſo wie für das Markgrafthum Ober-Lauſitz haben wegen des Umfangs und der Verſchiedenheit derſelben, aller darauf gerichteten Anſtrengung ungeachtet, allerdings noch nicht bis zur Vorlegung auf

dieſem Landtage befördert werden können, indeß werden dieſelben binnen Kurzem den zu deren vorläufiger Berathung gewählten Abgeordneten vorgelegt werden.

Wir haben die möglichſte Beſchleunigung dieſer Angelegenheit und die Berückſichtigung der in Anſehung der Lokalrechte gemachten Anträge angeordnet.

Lehens-Majorennitäts-Termin in den ehemals Sächſiſchen Landestheilen.

10) Die dem Landtage im Entwurf vorgelegte Verordnung wegen des Lehns-Majorennitäts-Termins in den ehemals Sächſiſchen Landestheilen haben Wir inzwiſchen, dem Antrage entſprechend, bereits erlaſſen.

Aufhebung der provinzialrechtlichen Beſtimmungen wegen der Familien-Fideikommiſſe.

11) Die Geſetze wegen Aufhebung der provinzialrechtlichen Beſtimmungen über Familien-Fideikommiſſe und Familien-Stiftungen,

Erbrecht der Geſchwiſter-Kinder und Halbgeſchwiſter.

12) wegen Aufhebung der allgemeinen im Herzogthum Schleſien, nicht in der Grafſchaft Glatz, geltenden provinzialrechtlichen Beſtimmungen über das Erbrecht der Geſchwiſter-Kinder und Halbgeſchwiſter und deren Descendenten, liegen gegenwärtig Unſerm Staatsrathe zur Begutachtung vor.

Einführung des breiten Wagengleiſes.

13) Die Verordnung wegen Einführung des breiten Wagengleiſes in Schleſien haben Wir mit Berückſichtigung der Ausnahmen, welche die Oertlichkeit erfordert, in Folge der ſtändiſchen Erklärung bereits erlaſſen, nachdem in letzterer anerkannt worden, daß die Rückſicht auf die durch die Verbreiterung der Wege entſtehenden Entſchädigungs-Anſprüche ferner nicht als ein Hinderniß zu betrachten ſei.

Wenn aber ferner in dem Uns vorgelegten Gutachten nunmehr die Ueberzeugung ausgeſprochen iſt, daß die beſtehenden provinziellen Vorſchriften, den Wegebau betreffend, rückſichtlich der Breite der Wege ſchon jetzt über die Anforderungen des Entwurfs zur neuen Wege-Ordnung hinausgehen, dieſelben auch zur Herſtellung einer der weiteren Wagenſpur entſprechenden Breite, der Wege genügend erſcheinen, ſo war keine Veranlaſſung vorhanden, rückſichtlich der Entſchädigung für den zur Verbreiterung der Wege, wo ſich dieſe demnächſt noch als nothwendig ergeben ſollte, abzutretenden Grund und Boden beſondere geſetzliche Beſtimmungen zu erlaſſen, vielmehr wird dabei nach den Vorſchriften der Provinzial-Geſetze zu verfahren ſein.

Das Inſtitut der Dreidinge.

14) Dem am Schluſſe des ſtändiſchen Gutachtens über die Organiſation und Wirkſamkeit der Dreidinge gemachten Antrage:

> der zu erlaſſenden allgemeinen Dreidings-Ordnung nur für diejenigen Fälle Anwendbarkeit zu geben, wo das Dreiding nach Unſerer Beſtimmung im Landtags-Abſchiede vom 22. Juni 1834 sub II. 6, ſei es auf Antrag der Gemeinde, oder in Folge einer Einigung zwiſchen dieſer und dem Dominio, wieder eingeführt wird, dagegen, wo dieſes Inſtitut noch jetzt beſteht, die älteren Dreidings-Ordnungen unverändert beizubehalten, wenn nicht auf gemeinſchaftlichen Beſchluß der Dominien und Gemeinden ſtatt derſelben die neue erwählt wird,

wollen Wir gern entſprechen. Wir werden daher dem nächſten Provinzial-Landtage den Entwurf einer Verordnung, welche in den vorbemerkten Fällen zur Anwendung kommen wird, zur Begutachtung vorlegen laſſen.

Taubſtummen-Unterricht.

15) Wiewohl die in der Uns vorgelegten ſtändiſchen Denkſchrift zu Beförderung des Taubſtummen-Unterrichts gemachten Vorſchläge der Abſicht, die Zahl der des Taubſtummen-Unterrichts kundigen Lehrer zu vermehren, und dadurch nach und nach die Unterweiſung aller vorhandenen bildungsfähigen Taubſtummen möglich zu machen, oder wenigſtens zu erleichtern, nicht entſprechen, auch ſich nicht erwarten läßt, daß wegen Mangels der erforderlichen Unterſtützung ſich immer angehende Lehrer zur Theilnahme an dem Unterricht in den Taubſtummen-Anſtalten zu Liegnitz und zu Ratibor einfinden werden, ſo erkennen Wir doch das den Taubſtummen der Provinz zugewendete Wohlwollen beifällig an, und wollen in der Erwartung, es werden die im Verlauf der Zeit zu machenden Erfahrungen künftig zu Vorſchlägen zweckdienlicher Modifikationen Veranlaſſung geben, hiermit genehmigen:

1) daß für den Unterricht taubſtummer Kinder in der Provinz eine jährliche Beiſteuer von 3000 Rtlr. nach dem Maaßſtabe der Irrenhausgelder ausgeſchrieben und aufgebracht wird,

2) daß von dieſer Summe jeder der drei in der Provinz beſtehenden Taubſtummen-Anſtalten zunächſt verſuchsweiſe auf 2 Jahre 1000 Rtlr. jährlich für Freiſtellen, nämlich für 8 in Breslau und je 10 in Liegnitz und Ratibor überwieſen werden,

3) daß die Taubſtummen-Anſtalten für die ihnen bewilligte Unterſtützung zugleich die Verpflichtung übernehmen, jederzeit zwei Schulamts-Kandidaten den Zutritt in die Anſtalt zu geſtatten und ihnen zur Erwerbung der für den Taubſtummen-Unterricht erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten behülflich zu ſein,

4) daß die Verleihung der Freiſtellen, bei welchen das Geſammt-Intereſſe aller Kreiſe der Provinz ins Auge gefaßt werden muß, nach einer von Unſerm Ober-Präſidenten mit Genehmigung Unſerer Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei zu ertheilenden Inſtruktion einer ſtändiſchen Kommiſſion für jede Anſtalt übertragen wird.

II. Auf die ſtändiſchen Petitionen.

Aufhebung der Hinderniſſe des freiwilligen Umtauſches und der Erbzinsverleihung von Grundſtücken.

1) Wenn gleich dem Antrage wegen Beſeitigung derjenigen Hinderniſſe, welche dem freiwilligen Umtauſch und der Erbzinsverleihung noch entgegenſtehen, nicht in ſeiner ganzen Ausdehnung ſtatt gegeben werden kann, ſo iſt doch über die Mittel und Wege zur Beſeitigung der bei Beſchaffung der erforderlichen Einwilligung der Real-Intereſſenten und Hypothekengläubiger eintretenden Schwierigkeiten und unverhältnißmäßigen Koſten die legislative Berathung veranlaßt und behalten Wir Uns nach deren Ergebniß die weitere Beſchlußnahme vor.

Unablösbarkeit und Untheilbarkeit der ſogenannten Univerſitäts-Rente.

2) Die Beſchwerde über diejenigen Uebelſtände, welche aus der zeither angenommenen Unablösbarkeit und Untheilbarkeit der auf den vormals geiſtlichen Gütern haftenden reſervirten Steuer, ſogenannten Univerſitäts-Rente, erwachſen, haben Wir Unſerm Staats-Miniſterio zur genauen Prüfung überwieſen.

Ablösbarkeit der techniſchen Leiſtungen.

3) In Beziehung auf die bevorwortete Ablösbarkeit aller auf Grundſtücken haftenden techniſchen Leiſtungen nach vorangegangener Provokation, ſei es des Berechtigten oder Verpflichteten, haben Wir ſofort ange-

ordnet, den freiwilligen Verträgen wegen deren Ablöſung, rückſichtlich der Beſtätigung derſelben durch die Auseinanderſetzungs-Behörden, Wahrnehmung und Sicherſtellung der Rechte der Hypothek-Gläubiger, Lehnsfolger u. ſ. w., endlich wegen der Sportel- und Stempel-Freiheit alle Erleichterungen anderer Ablöſungs-Geſchäfte zu Statten kommen zu laſſen.

Dagegen hat die Frage, ob die Provokationen wegen Ablöſung ſolcher Leiſtungen auf einſeitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten zu geſtatten? annoch zur näheren Erörterung ausgeſetzt werden müſſen, und behalten Wir Uns die desfallſige Entſcheidung vor.

Ablösbarkeit der Krug-Verlags-Rechte.

4) Die erbetene Gewährung eines beſſeren Rechtsſchutzes für das Krug-Verlags-Recht, ſo wie die Frage wegen Geſtattung der Ablöſung deſſelben auf einſeitige Provokation des Berechtigten oder Verpflichteten, ſoll bei Berathung der dieſen Gegenſtand betreffenden allgemeinen Geſetze in Erwägung gezogen werden.

Begünſtigung der landwirthſchaftlichen Brennereien.

5) Dem Antrage, für die ſechsmonatliche Winter-Brennzeit der kleinern landwirthſchaftlichen Brennereien, an deren Innehaltung die Anwendung des mindern Steuerſatzes als Bedingung geknüpft iſt, andere Anfangs- und End-Termine zu beſtimmen, iſt durch Unſere Ordre vom 10. Auguſt d. J. inſofern entſprochen, als die bisher auf den Zeitraum vom 1. November bis 1. Mai beſchränkt geweſene Betriebsfriſt bis zum 16. Mai erweitert worden iſt. Eine weitere Abänderung zu treffen, müſſen Wir Bedenken tragen, da die Aufrechthaltung des Anfangs-Termins der Brenn-Periode vom 1. November dem Intereſſe der überwiegenden Mehrzahl der dabei betheiligten Brennerei-Beſitzer nach den bisherigen Erfahrungen entſpricht und es nicht rathſam ſein würde, um einzelner Ausnahmen willen eine im Allgemeinen zuſagende Einrichtung abzuändern.

Vieh-Aſſekuranz.

6) Wir haben Unſere, bereits dem erſten Schleſiſchen Landtage im Jahre 1825 unter Vorlegung eines Geſetz-Entwurfs über die Entſchädigung für das zur Unterdrückung anſteckender Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödtete Vieh, zu erkennen gegebene Abſicht, den nach der Verordnung vom 24. November 1765 beſtehenden Zwangs-Aſſekuranz-Verband *gänzlich* aufzulöſen, auch gegenwärtig noch nicht aufgegeben; vielmehr haben Wir Unſer Staats-Miniſterium veranlaßt, den gedachten, inzwiſchen auch von den Ständen der übrigen Provinzen begutachteten Geſetz-Entwurf mit den Reſultaten der ſtändiſchen Vorſchläge möglichſt bald zu Unſerer Endbeſtimmung vorzulegen, und werden alsdann gern geneigt ſein, auf die in dem damaligen Gutachten vom 24. November 1825 enthaltenen Anträge möglichſt Rückſicht zu nehmen.

Beſtrafung der Wilddiebſtähle und Forſtfrevel.

7) Was die Anträge betrifft,

> die wegen Beſtrafung der Holzdiebſtähle ergangene Verordnung vom 7. Juni 1821 auch bei andern Forſtfreveln für anwendbar zu erklären und die durch ſolche den Forſtbedienten bei Holzdiebſtählen beigelegte Glaubwürdigkeit auch auf andere Forſt-Kontraventionen und auf Wilddiebſtähle auszudehnen,

ſo werden dieſelben bei der Berathung über das Unſerm Staats-Miniſterio ſchon vorliegende Geſetz über die Forſt- und Jagd-Vergehen, und bei der Prüfung der auch bereits entworfenen Forſt- und Jagd-Polizei-Ordnung möglichſt berückſichtigt werden.

Digitized by Google

Daß Wir dieſem wichtigen Gegenſtande ununterbrochen Unſere Aufmerkſamkeit widmen, ergeb[e] die Geſetze vom 31. März v. J.:

den Waffengebrauch der Forſt- und Jagd-Beamten und die Strafen der Widerſetzlichkeiten b[ei] Forſt- und Jagd-Vergehen betreffend.

Verträge mit Nachbarſtaaten wegen der Forſt-Frevel in Grenz-Waldungen.

8) In Betreff des Abſchluſſes von Konventionen zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenz-Waldunge[n] mit Oeſtreich und Rußland in gleicher Art, wie eine ſolche mit Sachſen bereits beſteht, haben Wi[r] Unſerm Staats-Miniſterio eine nähere Prüfung und demnächſtige Berichtserſtattung aufgegeben.

Detentions-Koſten von Bettlern und Vagabunden.

9) Rückſichtlich der Bitte um einſchränkende Deklaration Unſerer Ordre vom 28. Juli 1836 bemerken Wir, daß es bei Erlaß derſelben Unſere Abſicht nicht geweſen iſt, hinſichtlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Aufgreiſungs- und Detentions-Koſten von Bettlern und Vagabunden die vorhandenen allgemeinen und provinziellen geſetzlichen Beſtimmungen zu ändern. Dieſelben haben deshalb ihre volle Gültigkeit behalten, und der Grundſatz, daß eine Erſtattung der baaren Auslagen in Polizei-Unterſuchungen durch die Polizei-Obrigkeit des Angehörigkeits-Ortes nicht ſtattfinde, leidet auf die Detentions- und Aufgreiſungs-Koſten von Bettlern und Vagabunden keine Anwendung. Hiernach ſind auch die Provinzial-Behörden von Unſern Miniſtern der Juſtiz und des Innern und der Polizei bereits beſchieden worden.

Urſachen der ſteigenden Entſittlichung.

10) Die Denkſchrift über die Gründe der ſteigenden Entſittlichung, welche dazu beſtimmt iſt, einen Beitrag zu den auf Unſern Allerhöchſten Befehl veranlaßten Ermittelungen der Urſachen der Zunahme der Verbrechen zu liefern, enthält zum Theil viele ſchätzbare Materialien, welche bei der Reviſion der Kriminal-Gerichts-Ordnung und zur Vorlegung neuer Propoſitionen, namentlich in Beziehung auf die Kriminal-Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Laſten benutzt, eben ſo auch in Beziehung auf die Polizei-Verwaltung in nähere Erwägung werden gezogen werden. Wir erwarten übrigens, daß die getreuen Stände und beſonders die Dominien und Magiſträte, auch in ihrem Wirkungskreiſe das Erforderliche dazu beizutragen ſich bemühen werden, einen beſſern Zuſtand herbeizuführen.

In Beziehung auf die in der eingereichten Denkſchrift enthaltene Aeußerung über zu große Gelindigkeit der richterlichen Erkenntniſſe, laſſen Wir hier eine Uns von Unſerm Juſtiz-Miniſter vorgelegte Nachweiſung der bei den Ober- und Untergerichten der Provinz im Jahre 1836 erfolgten Verurtheilungen und Freiſprechungen beifügen, welche eine vollſtändige Ueberſicht gewährt. Die Abmeſſung der Strafen entſpricht den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften und hat zu keinen Rügen Anlaß gegeben; ob jedoch die Strafgeſetze eine Abänderung erfahren werden, iſt Gegenſtand der bereits eingeleiteten legislativen Erörterung.

Die in der vorliegenden Denkſchrift enthaltenen Vorausſetzungen, daß in den Straf- und Beſſerungs-Anſtalten die Sträflinge zu großer Bequemlichkeit genöſſen, daß es an hinlänglicher Beſchäftigung derſelben, ſo wie an gehöriger Strenge der Disciplin fehle, ſind durchaus unbegründet, und können nur in nicht hinreichender Bekanntſchaft mit den Einrichtungen jener Anſtalten ihren Grund haben. Unſere getreuen Stände mögen vertrauen, daß weder in der Aufſicht über dieſelben etwas vernachläßigt wird, noch es den betreffenden Behörden an Bekanntſchaft mit den Verhältniſſen der untern Volksklaſſen mangelt.

Nachweiſung

der Verurtheilungen und Freiſprechungen bei den im Laufe des Jahres 1836 beendigten Unterſuchungen bei den Ober- und Unter-Gerichten der Provinz Schleſien.

Departement.	Bei wirklichen Kriminal-Unterſuchungen ſind				Bei polizeimäßig geführten Unterſuchungen ſind				Bei fiskaliſchen Unterſuchungen ſind				Summa der				Im Ganzen verhalten ſich		
	angeſchuldigt.	verurtheilt.	vorläufig freigeſprochen.	völlig freigeſprochen.	angeſchuldigt.	verurtheilt.	vorläufig freigeſprochen.	völlig freigeſprochen.	angeſchuldigt.	verurtheilt.	vorläufig freigeſprochen.	völlig freigeſprochen.	Angeſchuldigten.	Verurtheilten.	vorläufig Freigeſprochenen.	völlig Freigeſprochenen.	die Verurtheilungen	die vorläufigen Freiſprechungen.	die völligen Freiſprechungen.
																	wie 100 zu		
1) Breslau	4145	2969	574	582	1164	893	145	126	1300	916	160	224	6609	4798	879	932	73	13	14
2) Glogau	1794	1311	218	265	817	699	58	60	472	398	21	53	3083	2408	297	378	78	10	12
3) Ratibor	2418	1488	631	299	568	397	117	54	836	596	122	118	3822	2481	870	471	65	23	12
Summa	8357	5788	1423	1146	2549	1989	320	240	2608	1910	303	395	13514	9687	2046	1781	72	15	13

In ſämmtlichen Provinzen, mit Ausſchluß der Rhein-Provinz, ſind von 100 Angeſchuldigten

verurtheilt 69

vorläufig freigeſprochen 14

völlig freigeſprochen 16

Digitized by Google

Verfahren bei der Entſcheidung über Klaſſenſteuer=Reklamationen.

11) Auf die Uns vorgelegene Bitte, den Regierungen zu befehlen, in Klaſſenſteuer=Sachen den Orts= und Kreis=Behörden mehr Glauben zu ſchenken, insbeſondere die kreisſtändiſchen Begutachtungen der Reklamationen mehr zu berückſichtigen, einzugehen, können Wir Uns nicht veranlaßt finden. Die Regierungen ſind nach §. 6. d. des Geſetzes wegen Einführung der Klaſſenſteuer vom 30. Mai 1820 für die vorſchriftsmäßige Vertheilung dieſer Steuer verantwortlich. Sie haben daher bei Prüfung der Veranlagungs=Rollen dahin zu ſehen, daß die Einſchätzungen in die angeordneten Klaſſen und Stufen nach den Geſetzen und den in Folge derſelben erlaſſenen Inſtruktionen erfolgen. Bei dieſem Geſchäfte dürfen ſie ſich nicht darauf beſchränken, den faktiſchen Angaben der Orts= und Kreis=Behörden über die Verhältniſſe der Steuerpflichtigen unbedingten Glauben beizumeſſen, ſondern es iſt ihre Pflicht, ſowohl die Richtigkeit als die Vollſtändigkeit dieſer Angaben genau zu prüfen; den Gutachten der Orts= und Kreis=Behörden und der kreisſtändiſchen Kommiſſionen dürfen ſie aber, ſei es bei der Veranlagung oder bei Beurtheilung der gegen dieſe erhobenen Reklamationen nur in ſo weit Folge geben, als dieſe Begutachtungen in den Geſetzen und Verordnungen Begründung haben. Ein entgegengeſetztes Verfahren würde die gleichmäßige Ausführung der Geſetze und mithin eine gleichmäßige Beſteuerung unmöglich machen.

Es iſt nicht bemerkt worden, daß Seitens der Regierungen der Provinz Schleſien eine beſondere ſtrenge Anwendung der geſetzlichen Beſtimmungen bei Prüfung der Klaſſenſteuer=Veranlagungen und der dagegen erhobenen Reklamationen ſtattfindet, vielmehr wird denſelben von Unſerm Finanz=Miniſter das Zeugniß einer umſichtigen und pflichtmäßigen Behandlung dieſes Geſchäfts gegeben; überdies aber ſteht jedem Steuerpflichtigen der Weg der Beſchwerde in jedem Jahre an das Finanz=Miniſterium offen, von welchem die Entſcheidung nur nach vollſtändiger Ermittelung der Verhältniſſe des Reklamanten und nach Einſicht der Gutachten der Orts= und Kreis=Behörden und der Regierungen erfolgt. Um indeſſen den Gutachten der Orts= und Kreis=Behörden eine ſorgfältigere Beachtung jedenfalls zu ſichern, haben Wir angeordnet, daß die Verwerfung von Klaſſenſteuer=Reklamationen gegen das übereinſtimmende Gutachten der Orts=Behörden, der Landräthe und kreisſtändiſchen Kommiſſionen nur nach vorgängigem Vortrage in pleno der Regierungen ſolle erfolgen können.

Abänderung des Stempel=Geſetzes.

12) Die Anträge wegen Abänderung und reſpektive Ermäßigung einiger Beſtimmungen und Tarifſätze des Stempelgeſetzes werden bei der bevorſtehenden Reviſion dieſes Geſetzes in nähere Erwägung gezogen werden. Auf die beſonders beantragte Anfertigung von gedruckten Formularen zu unbeglaubigten Spezial=Vollmachten kann aber bei der Verſchiedenartigkeit der Geſchäfte, zu welchen dergleichen Vollmachten gebraucht werden, um ſo weniger eingegangen werden, als dieſelben nach den beſtehenden Geſetzen ohne Gefahr für den Ausſteller auf einen gewöhnlichen Stempelbogen von 15 Sgr. geſchrieben werden dürfen.

Vereinigung oder Trennung im Gemenge liegender Grundſtücke mit oder von dem Stadtbezirk.

13) Dem Geſuche, daß die im §. 4. der Städte=Ordnung vom 19. November 1808 enthaltene Beſtimmung, hinſichtlich des ſtädtiſchen Polizei= und Gemeinde=Bezirks, nach der im §. 6 der revidirten Städte=Ordnung enthaltenen Vorſchrift ergänzt und erweitert werden möge, haben Wir gern ſtattgegeben und deshalb eine beſondere Verordnung für die Provinz Schleſien erlaſſen, auch deren Publikation durch die Geſetzſammlung angeordnet. Um aber die Ausführung zu ordnen, iſt es erforderlich

geweſen, darin auch die deshalb im §. 29 der Verordnung vom 17. März 1831 über die Einführung der revidirten Städte=Ordnung enthaltene Vorſchrift zu berückſichtigen.

Abänderung der Ufer=Ward= und Hegungs=Ordnung.

14) Unſere Behörden ſind mit der Regulirung des Deichweſens in der Provinz Schleſien und mit einer Reviſion der Ufer=Ward= und Hegungs=Ordnung vom 12. September 1763 beſchäftigt, und da ſich eine baldige Beendigung der erforderlichen Vorarbeiten erwarten läßt, ſo iſt es nicht thunlich, ſchon jetzt die Beſtimmung des Art. III. jenes Provinzial=Geſetzes außer Anwendung zu ſetzen oder zu verordnen, daß die Beſtimmung des §. 26. Tit. 6. Th. I. des Allgemeinen Landrechts ferner nicht mehr auf die Erſtere bezogen werde.

Inzwiſchen ſoll, bis die revidirte Ufer=Ordnung erſcheint, denjenigen Grundbeſitzern, welche von den Vorſchriften des gedachten Art. III. betroffen werden, jede mit dem Zwecke der Verordnung vom 12. September 1763 zu vereinigende ſchonende Rückſicht zu Theil werden, weshalb die Verwaltungs=Behörden mit Anweiſung verſehen worden ſind.

Kredit=Inſtitut für die Ruſtikal=Beſitzer.

15) In Betreff der bevorworteten Errichtung eines Kredit=Inſtituts für die Ruſtikal=Beſitzer in Schleſien können Wir nur auf die Gründe hinweiſen, aus denen Wir ſchon im Landtags=Abſchiede vom 22. Juni 1834 sub II. 8. den gleichen Antrag haben ablehnen müſſen.

Verlegung der Wollmärkte zu Ratibor.

16) Die Verlegung der Wollmärkte zu Ratibor in der Art, daß dieſelben vor den Breslauer Wollmärkten abgehalten werden, haben Wir für die Jahre 1838, 1839 und 1840 verſuchsweiſe genehmigt und iſt von den Behörden deshalb das Weitere veranlaßt.

Diäten und Reiſekoſten der Bezirks=Wähler.

17) Den Bezirkswählern für ihre Reiſen nach dem Wahlorte Diäten und Transport=Koſten zu bewilligen, können Wir Uns nicht veranlaßt finden, da die Geſetze vom 27. März 1824 und 2. Juni 1827 dafür keinen Anhalt darbieten, auch bei deren Erlaſſung nicht die Abſicht vorgewaltet hat, jede Mühwaltung der Berechtigten in Beziehung auf die ſtändiſche Verfaſſung von Remunerationen abhängig zu machen. Wir dürfen dem Gemeinſinn des Standes der Landgemeinden Unſerer Provinz Schleſien dahin vertrauen, daß diejenigen Mitglieder deſſelben, die durch die Wahl ihrer Standesgenoſſen mit dem Amte eines Bezirkswählers beehrt ſind, jederzeit gern bereit ſein werden, ſich dieſer geringen und nur nach mehrjährigen Zwiſchenräumen eintretenden Mühwaltung unentgeltlich zu unterziehen.

Publikation des Landtags=Abſchiedes.

18) Wir ſind damit einverſtanden, daß es wünſchenswerth ſei, den Landtags=Abſchieden eine größere Publicität zu verſchaffen, und haben demzufolge deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter Unſerer Regierungen angeordnet.

Erbauung eines Stände=Hauſes.

19) Dem Beſchluſſe wegen Erbauung eines Stände=Hauſes in der Stadt Breslau, wozu die Koſten durch freiwillige Beiträge nach Maaßgabe der Landtagsſtimmen aufgebracht werden ſollen, ertheilen Wir

gern Unſere Genehmigung, wollen auch die ſtattgefundene Wahl einer Kommiſſion zu Ausführung dieſes Beſchluſſes hierdurch beſtätigen und geſtatten, daß Unſer wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien, von Merckel, den Vorſitz in derſelben übernehme.

Zu Urkund Unſerer vorſtehenden gnädigſten Reſolutionen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abſchied ausfertigen laſſen, auch eigenhändig vollzogen und bleiben Unſern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 20. November 1838.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Freiherr v. Werther.
v. Stülpnagel für den Kriegs-Miniſter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17.

Liegnitz, den 27. April 1839.

Verordnung des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Glogau und der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Regulativ für die Vollſtreckung der Holzdiebſtahls-ſtrafen nach §. 5 des Geſetzes v. 7. Juni 1821 u. der Allerh. Kabin.-Ordre vom 28. April 1834.

Die in dem §. 5 des Geſetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls, und in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28. April 1834 vorbehaltenen und in dem Circular-Reſcript der Königlichen Miniſterien der Juſtiz, des Innern und des Königlichen Hauſes vom 30. November 1838 angeordneten beſonderen Beſtimmungen, wegen der den Holzdieben aufzuerlegenden Forſt- oder ſonſtigen Strafarbeit, wegen des dabei anzuwendenden Zwanges, und der dabei eintretenden Aufſicht, werden von den unterzeichneten Landeskollegien zur Befolgung nachſtehend bekannt gemacht:

§. 1.

Bei der Vollſtreckung der, nach §. 7 des Geſetzes vom 7ten Juni 1821 für den Unvermögensfall gleichzeitig zu erkennenden Strafarbeit, wird ein Arbeitstag einer Gefängnißſtrafe von vier und zwanzig Stunden gleich gerechnet.

§. 2.

Der Waldeigenthümer muß mit dem Verzeichniß der Holzdiebſtähle, oder ſpäteſtens am Forſtgerichtstage dem Forſtrichter ſeine Erklärung abgeben, ob er von der Forſt- oder ſonſtigen Strafarbeit Gebrauch machen will, wenn die Geldſtrafe nicht beizutreiben iſt, widrigenfalls nach feſtgeſtelltem Zahlungsunvermögen des Sträflings die Strafarbeit ſogleich der öffentlichen Verwaltung zufällt.

Erklärt der Waldeigenthümer rechtzeitig, von der Arbeit Gebrauch machen zu wollen, ſo muß er binnen 6 Monaten, nach Empfang des Erkenntniſſes, der Strafliſte oder des Beſcheides auf eingelegte Milderungs-Geſuche, die Geldſtrafe einziehen, oder nach feſtgeſtelltem Unvermögen des Sträflings von der ſubſtituirten Strafarbeit Gebrauch machen, widrigenfalls mit Ablauf dieſer Friſt das Zahlungsunvermögen des

Digitized by Google

Sträflings und der Verzicht des Waldeigenthümers auf die Strafarbeit für feſtſtehend erachtet werden, und die Strafarbeit der öffentlichen Verwaltung zufällt.

§. 3.

Die Einziehung der Entſchädigung und Geldſtrafe kann durch Einforderung von Seiten des Waldeigenthümers oder durch Kompenſation mit Gegenleiſtungen erfolgen. Iſt die Geldſtrafe nur durch Zwangsmittel beizutreiben, ſo muß der Waldeigenthümer die Exekution bei dem Forſtrichter nachſuchen. Nur wenn von Defraudanten in Königlichen Forſten oder in Gemeindeforſten die Rede iſt, geſchieht die zwangsweiſe Beitreibung der Geldſtrafen und Entſchädigungen reſp. durch die Forſtkaſſe, oder auf die Weiſe wie Gemeinde-Gefälle beigetrieben werden.

§. 4.

Will der Waldeigenthümer von der ſubſtituirten Strafarbeit Gebrauch machen, ſo muß er das Unvermögen des Verurtheilten zur Zahlung der Geldſtrafe der zur Geſtellung des Sträflings zur Strafarbeit kompetenten Behörde, nach Maßgabe der Beſtimmungen im §. 3 durch ein Zeugniß reſp. der Forſtkaſſe, der Dorfgerichte, des Exekutors, oder des Forſtrichters beſcheinigen. Der Sträfling kann indeſſen noch bis zum wirklichen Antritt ſowohl der Strafarbeit, mag ſie nun dem Waldeigenthümer oder der öffentlichen Verwaltung zufallen, als auch der Gefängnißſtrafe, durch den Nachweis der geleiſteten Zahlung der Geldſtrafe die Vollſtreckungen anderweitiger Strafe abwenden.

§. 5.

Die Beſtellung der Sträflinge zu den Strafarbeiten mit den zu benennenden Geräthſchaften, geſchieht durch die Dorfgerichte und rückſichtlich ſtädtiſcher Einwohner durch Requiſition der Polizeibehörde, unter Verwarnung der ſofortigen Einſperrung bei Waſſer und Brod. Die Dorfgerichte und Polizeibehörden müſſen dieſen Mandaten und Requiſitionen des Waldeigenthümers oder ſeines vereideten Forſtbeamten, unweigerlich und unentgeldlich genügen, ſich jedoch zuvor von dem Waldeigenthümer die Befugniß zu ſeinen An- und Aufträgen durch Vorlegung der Strafliſte, oder eines Extraktes aus derſelben, ſo wie durch Mittheilung des §. 3 gedachten Zeugniſſes über das Zahlungs-Unvermögen des Sträflings, nachweiſen laſſen.

Von der erfolgten Beſtellung haben ſie den Waldeigenthümer ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

§. 6.

Der Forſtfrevler, welcher die ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten ſich weigert, oder zur beſtimmten Zeit ſich nicht geſtellt, wird hierzu durch Perſonalarreſt bei Waſſer und Brod angehalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Eſſen verabreicht. — Wegen Vollſtreckung dieſer Zwangshaft muß der Waldeigenthümer den perſönlichen Richter des Defraudanten requiriren. — Dieſe Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißſtrafe, jedoch niemals auf länger als auf ſechs Wochen ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißſtrafe weniger als zwei Tage, ſo iſt die Zwangshaft bis auf vier Tage zuläßig.

Digitized by Google

Erklärt ſich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, ſo wird er aus der Zwangshaft entlaſſen. Genügt er ſeiner Erklärung doch nicht, ſo beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird. Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, ſo wird nach deren Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißſtrafe an dem Frevler vollſtreckt.

Die durch die Zwangshaft entſtehenden Koſten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derſelben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit (dem foro domicilii) zur Laſt.

§. 7.

Der Waldeigenthümer kann den Sträfling entweder bei ungemeſſener Forſtarbeit beſchäftigen, oder ihm gewiſſe Tagewerke auflegen. — Im erſteren Falle muß der Sträfling die nach beſtimmter Gewohnheit an jedem Orte für Lohnarbeiter hergebrachte Stundenzahl hindurch, mit Gewährung der ortsüblichen Ruheſtunden, in Ermangelung unſtreitiger Gewohnheit aber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten, wobei er zum Frühſtück, zu Mittag und zur Vesper jedesmal eine Ruheſtunde genießt. Im Winter fällt die Ruheſtunde zur Vesper fort. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Sträflings gewöhnlich erforderliche Zeit, wird in die Dienſtzeit eingerechnet.

Wird dem Sträflinge ein gewiſſes Tagewerk angewieſen, ſo wird die hiebei zu verrichtende Forſtarbeit nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen berechnet, dergeſtalt, daß wenn der Sträfling früher mit der ihm angewieſenen Arbeit zu Stande kommt, er auch früher entlaſſen, im Gegentheil aber, bei Trägheit und üblem Willen, auch über die beſtimmte Strafzeit hinaus, und bis zur ordentlichen Vollbringung der angewieſenen Arbeit, zu derſelben anzuhalten iſt.

§. 8.

Wenn der Waldeigenthümer keine Forſtarbeit anweiſen kann oder will, ſo iſt er auch berechtigt, den Sträfling zu allen übrigen Arbeiten der Land- und Hauswirthſchaft anzuwenden. Hiebei hat der Sträfling entweder in Gemeinſchaft mit anderen Lohnarbeitern, oder nach dem Maßſtabe der gewöhnlichen Kräfte und Leiſtungen der letzteren, gleiche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder wenn es an beſtimmter Gewohnheit hierüber gebricht, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der im vorigen Paragraphen feſtgeſetzten Zeiträume zu leiſten.

§. 9.

Die zu den forſt- und landwirthſchaftlichen Arbeiten erforderlichen Utenſilien hat der Sträfling mitzubringen. Bei der Beſtellung deſſelben zur Arbeit müſſen die Dorfgerichte und Polizeibehörden ſich überzeugen, ob der Sträfling die Utenſilien beſitzt oder nicht, und davon dem Waldeigenthümer Kenntniß geben. Beſitzt der Sträfling die Geräthſchaften nicht, ſo müſſen ſie ihm von dem Waldeigenthümer oder der Behörde geliefert werden, zu deren Beſten die Arbeit verwendet wird. Beſitzt er ſie und bringt ſie nicht mit, ſo verliert er eine der Ruheſtunden dieſes Tages.

Bei muthwilliger Beſchädigung der gelieferten Utenſilien iſt die Strafe ſo weit

Digitized by Google

zu verlängern, als es nach ortsüblichen Löhnen zum Erſatz des Schadens erforderlich iſt. Dies ſetzt durch ein Reſolut die Ortspolizei-Behörde feſt, oder, wenn der Waldeigenthümer ſolche repräſentirt, der Landrath, wenn die Partheien ſich nicht an den Schiedsrichter wenden. — Der Rekurs an den Richter bleibt dem Sträfling zwar offen, wenn indeſſen der Schadensersatz von demſelben in dem feſtgeſetzten Betrage in Gelde gezahlt werden kann, ſo hindert die Einlegung des Rekurſes nicht die unverzügliche Beitreibung dieſes Schadenserſatzes von Seiten des Berechtigten.

§. 10.

Für ihre Beköſtigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge ſelbſt zu ſorgen. Sind ſie dazu nach der Beſcheinigung der Orts-Kommunalbehörde nicht im Stande, ſo wird ihnen jedoch nur nach dem fleißigen Beginnen der Arbeit, von dem Waldeigenthümer oder der Behörde, nach deren Wahl, entweder die ihren Dienſtleuten zu gewährende Natural-Beköſtigung, oder täglich 1½ Sgr. gereicht.

§. 11.

Während der Strafzeit ſteht der Sträfling zu dem Förſter, Wirthſchafts- oder ſonſtigen Beamten des Waldeigenthümers, welcher die Arbeit beaufſichtigt, in dem Verhältniſſe eines gemeinen Dienſtboten zum Dienſtherren, und hat deſſen Anordnungen zu gehorchen, auch die Königlichen Forſtbeamten als ſeine Obrigkeit zu reſpektiren. Der Sträfling muß die Arbeit ſelbſt, ohne Hülfe ſeiner Angehörigen oder eines Andern verrichten.

Schlechtes und nachläßiges Arbeiten, muthwillige Beſchädigungen, willkührliches Entfernen von der Arbeit, ungebührliches Betragen und Widerſetzlichkeiten, werden auf die Anzeige des Aufſichtsbeamten von der Ortspolizei-Behörde mit Gefängnißſtrafen bei Waſſer und Brod geahndet.

Iſt der Waldeigenthümer in eigener Perſon zugleich Ortspolizeibehörde, ſo wird dieſe Strafe vom Kreis-Landrathe nach polizeimäßiger Unterſuchung und bis zu vierzehntägigen Arreſt nach Maßgabe des Thatbeſtandes und der Schuldbarkeit erkannt; wogegen der Rekurs an die Königliche Regierung offen zu laſſen iſt.

Bei groben Exzeſſen und thätlichen Widerſetzlichkeiten bleibt das Kriminal-Verfahren vorbehalten.

§. 12.

Die Kontrolle über die Vollſtreckung der Strafarbeit, welche rückſichtlich der landesherrlichen Forſten den Königlichen Forſtbehörden verbleibt, liegt in Betreff der Privateigenthümer und Kommunen dem Forſtrichter ob; mit Ablauf der im §. 2 beſtimmten ſechsmonatlichen Friſt, haben dieſe Waldeigenthümer dem Forſtrichter von der wenigſtens begonnenen Strafarbeit Anzeige zu machen, und den Zeitpunkt ihrer Vollendung beſtimmt anzugeben, nach deſſen Ablauf die dennoch etwa rückſtändige Strafarbeit dem Staate zur Verwendung im öffentlichen Intereſſe anheim fällt. Die wirkliche Vollſtreckung muß durch ein Zeugniß des Waldeigenthümers und ſeines Aufſichtsbeamten dem Forſtrichter nachgewieſen, und von letzterem monirt werden. Unrichtige Anzeigen und Zeugniſſe der Waldeigenthümer ziehen die in den Geſetzen beſtimmten Strafen nach ſich.

Digitized by Google

§. 13.

Wenn der Waldeigenthümer auf Strafarbeit verzichtet, oder ſolche in den Friſten des §. 2 nicht verwendet, ſo überweiſt der Forſtrichter die rückſtändige Strafarbeit dem Kreis-Landrathe, um die Arbeitskräfte mit Berückſichtigung des beſonderen Anſpruchs der Ortsbehörden auf dieſelben, im Sinne des §. 1 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28. April 1834 zu verwenden, oder ſie einer benachbarten, der Arbeit benöthigten Ortspolizeibehörde zu überweiſen. Von der Ableiſtung der Arbeit ſetzt der Landrath den Forſtrichter in Kenntniß.

Auch bei dieſer Arbeit finden wegen des Ausbleibens, der Arbeitszeit, der Utenſilien, der Beaufſichtigung und der Verpflegung die Vorſchriften der §§. 6. 7. 9. 10. 11. Anwendung.

§. 14.

Sollte ſich binnen 4 Wochen nach der Ueberweiſung des Sträflings an den Landrath eine Gelegenheit zur Strafarbeit im öffentlichen Intereſſe nicht ergeben, ſo giebt der Landrath dem Forſtrichter hiervon Nachricht, damit alsdann die erkannte Gefängnißſtrafe vollſtreckt werde, ſo weit ſelbige nicht ſchon theilweiſe durch Arbeit abgelöſt worden iſt.

§. 15.

Die Koſten der Gefängnißſtrafe und die Unterhaltung des Sträflings während derſelben, ſind eine Laſt der Gerichtsbarkeit des Wohnorts des Sträflings.

Glogau und Liegnitz, den 13ten März 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz. — Königliche Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 57. Die Beſetzung der Kreis-Chirurgenſtelle im Kr. Jauer betreffend. I. P. 5239.

Durch den Abgang des bisherigen Kreis-Chirurgus im Kreiſe Jauer iſt die Kreis-Chirurgen-Stelle im gedachten Kreiſe zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Wundärzte, welche zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen-Stelle das Fähigkeits-Zeugniß erlangt haben und bei Wiederbeſetzung gedachter Stelle berückſichtigt zu werden wünſchen, haben ſich unter Einſendung ihrer Qualifikations-Dokumente bis zum 15ten Juni c. bei uns zu melden. Zugleich wird bemerkt, daß die Beſtimmung des Wohnſitzes des künftigen Kreis-Chirurgus Jauerſchen Kreiſes, nach Maßgabe des Intereſſes des Dienſtes und des Gemeinwohls, noch vorbehalten bleibt.

Liegnitz, den 14ten April 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erläuterung in Betreff der theilweiſen Ueberweiſung der

In Folge durch die Juſtiz-Miniſterial-Reſcripte vom 29. November a. pr., 15. Januar und 14. Februar a. c. beſtimmten theilweiſen Ueberweiſung der oberlandesgerichtlichen Koſten an die Königlichen Untergerichte werden, mit Bezug auf un-

Digitized by Google

oberlandesgerichtlichen Koſten an die Untergerichte

ſere Verfügung vom 7. März a. c. (Amtsblatt Seite 97) die Königlichen Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts annoch angewieſen, in Fällen, wo eine ſolche Ueberweiſung der oberlandesgerichtlichen Koſten an dieſelben demnächſt ſtatt findet, zwar nach den ſonſtigen Beſtimmungen die vorgeſchriebnen Koſtenvorſchüſſe einzuziehn, ſelbige aber nicht der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe einzuſenden, ſondern bei ſich zur Verrechnung aufzubewahren. Es ändert ſich hiernach das in unſerm Publikandum vom 28. Oktober 1828 (Amtsblatt von 1828 Seite 286) in Betreff der Einſendung der Koſten-Vorſchüſſe Angeordnete. Glogau, den 11ten April 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Verrechnung der Zahlungen aus dem Dispoſitionsfonds für Hülfsarbeiter.

Nachſtehendes Reſcript des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums:

„Auf den Antrag der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird das Königliche Ober-Landes-Gericht angewieſen, die Verrechnung der aus dem Dispoſitions-Fonds der Haupt-Kaſſen in specie der Haupt-Untergerichts- und Haupt-Land- und Stadt-Gerichts-Salarien-Kaſſen für Hülfsarbeiter bei den Untergerichten bewilligten Diäten, in der Art anzuordnen:

daß bei dieſen Kaſſen vom 1. Januar d. J. an die derartigen Ausgaben

a) mit dem Bewilligungs-Reſcripte, aus welchem der Zweck der Aushülfe und die Beſtimmung der Diäten, ſo wie das Datum und die Dauer des Kommiſſorii hervorgehen muß, und

b) mit der Quittung der Salarien-Kaſſe desjenigen Gerichts, bei welchem der Diätar angeſtellt worden,

juſtificirt, dahingegen aber

c) bei den Salarien-Kaſſen der Untergerichte der Diätenbetrag durchlaufend in Einnahme und Ausgabe, und zwar bei der Ausgabe mit der Quittung des Percipienten belegt,

verrechnet werde.

Berlin, den 30. Januar 1832.

Für den Juſtiz-Miniſter.

Vermöge Allerhöchſten Auftrags. v. Kamptz."

An das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

wird den betreffenden Untergerichten des Departements zur genauen Befolgung bekannt gemacht und werden dieſelben namentlich angewieſen: von ihrer Seite die Beſtimmung deſſelben sub c. zu befolgen und nach der Anordnung sub b. in jedem Falle, Quittung ihrer Salarien-Kaſſe der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe zu ſenden. Glogau, den 15ten April 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Die landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Kaufmann Borch zu Grünberg als Rathsherr bei dem dortigen Magiſtrat;

der bisherige Rathmann Clausnitzer zu Ruhland als Stadt-Kämmerer daſelbſt;

der Kaufmann Weiß zu Jauer als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat;

der Strumpffabrikant Büttner und der Pfefferküchler Kallert zu Sprottau als Rathmänner bei dem Magiſtrat daſelbſt;

der vormalige Kriminal-Aktuarius Arnold als Stadt-Kämmerer zu Liegnitz;

der Apotheker Hellwig zu Grünberg als Rathsherr bei dem Magiſtrat daſelbſt;

der vormalige Forſtmeiſter Münch zu Sagan als Rathsherr und ſtädtiſcher Forſt-Inſpektor daſelbſt;

Eben ſo

der zeitherige Rector der Stadtſchule zu Rothenburg, Heinze, als Oberlehrer an der höhern Bürgerſchule zu Görlitz;

der zeitherige Schuladjuvant Plätſchke zu Schreiberhau als Schullehrer in Kunzendorf, Liegnitzſchen Kreiſes.

Der zeitherige Collaborator am Gymnaſium zu Görlitz, Carl Wilhelm Kögel, iſt als Oberlehrer bei dieſer Anſtalt beſtätiget worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat März 1839.

Die Witterung des Monats März war durch ungewöhnlich niedere Temperaturen, wobei die Frühlingsregung in der Vegetation ausblieb, von der gewöhnlichen Beſchaffenheit abweichend. Vom 1ſten bis 20ſten hatte ununterbrochen Froſt ſtatt, der an mehreren Tagen bis zur ſtrengen Winterkälte ſich ſteigerte. Dabei trat von Zeit zu Zeit Schneefall ein, wodurch indeß die Oberfläche der Erde nur mit einer dünnen Decke, und zwar, wegen der öfteren ſtürmiſchen Luftbewegung, ungleich und nur ſtellenweiſe bedeckt wurde. Vom 20ſten ab bis zum Schluß des Monats war die Witterung zwar meiſtens ohne Froſt, aber rauh und naßkalt. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßigt. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 8 Linien. Die nordweſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend.

Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand war der Jahreszeit entſprechend und nicht gerade ungünſtig; die Sterblichkeit, wie gewöhnlich zu dieſer Jahreszeit, etwas erhöhet. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen und Fieber von dieſen Grundlagen, wobei die örtlichen Beſchwerden ſich zuweilen zur Inflamation ſteigerten. Hin und wieder kamen nervöſe Fieber vor, wie denn auch unter ungünſtigen Umſtänden die rheumatiſchen Fieber zuweilen in Nervenfieber übergingen.

Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Liegnitz, in Groß-Tinz bei 1, und in der Stadt Liegnitz bei 2; im Kreiſe Bolkenhayn, in Rohnſtock bei 1; im Kreiſe Gör-

Digitized by Google

litz, in Hochkirch bei 4; im Kreiſe Lauban, in Ober-Schönbrunn bei 1; im Kreiſe Bunzlau, in der Stadt Bunzlau bei 2; im Kreiſe Goldberg-Haynau, in der Stadt Goldberg bei 1; im Kreiſe Hirſchberg, in Schmiedeberg bei 4, in Erdmannsdorf bei 1, in Hernsdorf bei 1, und in Warmbrunn bei 2 Individuen. Die nöthigen Abſonderungs- und Desinfektions-Maßregeln wurden in allen dieſen Fällen mit gutem Erfolg in Anwendung gebracht.

Im Waſſer verunglückten bei verſchiedenen zufälligen Veranlaſſungen ſieben Perſonen. Drei Menſchen ſtarben plötzlich am Schlagfluß, unter ihnen ein Häuslerſohn, der durch Eintauchen des Kopfes in kaltes Waſſer bei erhitztem Zuſtande, ſich einen Nervenſchlag und ſomit plötzlich den Tod, in dem jugendlichen Alter von 18 Jahren, unvorſichtigerweiſe zuzog. Zwei Menſchen, eine Manns- und eine Weibsperſon, erfroren im Freien. Zwei Arbeiter wurden von gefällten Baumſtämmen, und ein dritter von einem auf ihn fallenden Brettklotz erſchlagen. Ein Dienſtknecht ſtarb an den von einem Stammochſen erhaltenen Verletzungen. Beim Fuhrwerk büßten zwei Dienſtleute ihr Leben ein, indem der eine von einem beladenen Wagen geſchleift, der andere von einem ſolchen überfahren wurde. Ein Müllerlehrling gerieth beim Aufeiſen unter das Waſſer und wurde ſchwer verletzt, wird aber hoffentlich am Leben erhalten werden.

Wohlthätigkeit.

Zu frommen Zwecken ſind im Lauf des verfloſſenen Jahres 1838

demnächſt für evangeliſche Kirchen . . .	7060	Rtlr. 11	Sgr. 2	Pf.
für katholiſche Kirchen	2746	= 20	= —	=
für evangeliſche Schulen	3094	= —	= —	=
für katholiſche dito	460	= —	= —	=
für andere Inſtitute	654	= —	= —	=
zuſammen	14012	Rtlr. 1	Sgr. 2	Pf.

geſchenkt und teſtamentariſch vermacht worden.

Liegnitz, den 6ten April 1839.

Königliche Regierung.

Betr. die Ueberſicht der Verwaltung des Penſions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer pro 1838.

Die über die Verwaltung des Penſions-Fonds für emeritirte Elementar-Schullehrer abgelegte Jahres-Rechnung pro 1838 iſt bei der vorſchriftsmäßig erfolgten Reviſion richtig befunden und heute von uns dechargirt worden, und wird daher das Verwaltungs-Reſultat dem Reglement vom 25. Januar 1835 §. 21 gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Am Schluſſe des Jahres 1837 blieb bei dieſem Fonds im Beſtande:

a) In Staatsſchuldſcheinen	1500	Rtlr. —	Sgr. —	Pf.
b) Baar	383	= 18	= 11	=
2) An Zinſen iſt 1838 eingekommen . .	60	= —	= —	=
3) An Beiträgen der Schullehrer, und zwar:				
Latus	1943	Rtlr. 18	Sgr. 11	Pf.

a) von evangeliſchen Transp. 1943 Rtlr. 18 Sgr. 11 Pf.
aa) von 914 — a 1 rtlr. — 914 rtlr. — ſgr.
bb) von 53 — a 20 ſgr. — 35 : 10 :
cc) von 17 — a 10 : — 5 : 20 :
b) von katholiſchen
aa) von 190 — a 1 rtlr. — 190 rtlr. — ſgr.
bb) von 19 — a 20 ſgr. — 12 : 20 :
cc) von 18 — a 10 : — 6 : — :

Summa Beiträge 1163 : 20 : — :

4) Zu den im vorigen Jahr nachgewieſenen Reſteinnahmen von . . 2 rtlr. 10 ſgr.
ſind an Extra-Einnahmen zugetreten . . . . . . 2 : 20 :
5 : — : — :

Summa aller Einnahme für das Jahr 1838 3112 Rtlr. 8 Sgr. 11 Pf.

Davon iſt an Ausgabe beſtritten worden:

1. An Penſionen:

a) 30 Schullehrer a 40 Rtlr. den vollen Betrag mit	1200 Rtlr.	— ſgr.	— pf.
b) 3 : a 36 : : : : :	108 :	— :	— :
c) 4 : a 32 : : : : :	128 :	— :	— :
d) 2 : a 30 : : : : :	60 :	— :	— :
e) 1 : a 13 : : : : :	13 :	— :	— :
f) An Penſionen, welche nicht für den vollen Jahres-Betrag an die Erben Verſtorbener gezahlt, oder im Laufe des Jahres neu bewilligt ſind . . .	101 :	10 :	— :
Summa	1610 Rtlr.	10 ſgr.	— pf.
Mithin bleibt ult. Decbr. 1838 ein Beſtand von	1501 Rtlr.	28 ſgr.	11 pf.
und zwar:			
a) in Staatsſchuldſcheinen	1500 :	— :	— :
b) baar	1 :	28 :	11 :
Summa wie oben.			

Von den laut Etat pro 1839 zum Penſions-Genuß gelangten 43 Schullehrer befinden ſich 4 in dem Alter zwiſchen 40 und 50 Jahren,
9 : : : : 50 : 60 :
16 : : : : 60 : 70 :
7 : : : : 70 : 75 :
5 : : : : 75 : 80 :
2 : : : über 80 Jahr,
und 6 Schullehrer ſind zur Expektanz notirt, ſobald Penſionen durch Todesfälle erledigt werden. Liegnitz, den 11ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																							Vik-
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6	1	23	8	3	26	3	—	—	—	2	25	10
2.	Bunzlau.	2	9	8	1	20	—	1	11	11	—	26	3	1	19	8	3	15	—	—	—	—	4	15	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	2	9	5	1	14	9	1	6	—	—	23	7	1	7	3	1	12	4	1	12	6	3	21	6
5.	Görlitz.	2	20	—	1	26	3	1	15	8	—	27	—	1	28	6	4	—	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	16	11	1	15	8	1	4	11	—	25	6	1	14	9	1	25	—	1	1	1	3	14	—
7.	Haynau.	2	5	9	1	18	—	1	12	—	—	26	—	1	14	—	3	22	—	—	—	—	3	8	—
8.	Hirſchberg.	2	12	6	1	16	6	1	10	6	—	24	—	1	15	—	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	16	11	1	26	—	1	16	11	1	2	11	2	4	5	2	3	11	1	16	5	—	—	—
10.	Jauer.	2	7	7	1	16	2	1	6	2	—	23	—	1	19	—	4	6	—	—	—	—	6	18	—
11.	Landeshut.	2	13	5	1	19	11	1	12	2	—	22	6	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	21	3	1	26	7	1	16	1	—	26	6	1	29	1	4	6	3	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	8	—	1	18	3	1	11	1	—	24	9	1	13	2	5	2	7	—	—	—	5	17	—
14.	Löwenberg.	2	11	6	1	21	—	1	10	—	—	23	—	1	20	—	3	15	—	—	—	—	4	—	—
15.	Lüben.	2	8	—	1	18	3	1	11	1	—	24	9	1	13	2	4	18	—	—	—	—	5	21	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	1	16	6	—	—	—	—	25	6	1	26	—	3	14	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	12	3	1	19	6	1	11	9	—	25	9	1	15	—	4	3	9	—	—	—	2	28	9
18.	Schmiedeberg.	2	14	6	1	21	6	1	12	—	—	25	6	1	15	—	3	27	6	—	—	—	4	27	6
19.	Schönau.	2	7	7	1	16	10	1	11	2	—	22	5	1	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	7	9	1	16	11	1	8	1	—	26	—	1	11	3	3	12	9	—	28	3	4	—	10
	Summa	40	23	—	29	18	7	23	7	6	16	1	7	30	17	9	65	5	4	9	19	3	76	22	11
	durch Fraktion	2	12	—	1	19	4	1	11	—	—	25	4	1	18	4	3	18	8	1	18	3	4	7	11
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	13	6	1	22	1	1	11	4	—	25	11	1	20	8	3	19	7	1	19	5	4	9	6
	mithin gegen dieſelben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mithin gegen dieſelben weniger	—	1	6	—	2	9	—	—	4	—	—	7	—	2	4	—	—	11	—	1	2	—	1	7

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

März 1839.

Nummer.	tualien.										Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleiſch		Hammelfleiſch		Schweinfleiſch		Kalbfleiſch		Bier		Branntwein		Hartholz			Weichholz			Heu			Stroh		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	3	24	8	—	10	6	4	6	1	6	2	—	2	6	1	—	—	8	3	3	5	—	—	4	25	—	—	14	6	3	26	2
2.	3	17	6	—	12	3	5	3	2	—	2	3	2	6	1	3	—	9	6	6	3	7	6	3	3	9	—	17	—	5	5	—
3.	3	12	—	—	10	—	4	7	1	6	1	10	2	6	1	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4	25	3	—	10	8	5	6	2	5	2	5	2	11	1	9	—	10	4	9	6	12	6	4	15	9	—	16	—	3	19	3
5.	2	7	6	—	12	6	5	9	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	16	9	5	22	6
6.	2	12	—	—	8	3	5	5	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	3	27	3
7.	4	8	—	—	16	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	9	3	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
8.	5	5	—	—	18	—	4	6	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	—	14	6	4	22	6
9.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	2	6	2	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	5	26	—	—	14	—	4	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	9	5	13	9	4	18	9	—	17	—	4	—	—
11.	6	12	—	—	18	—	4	2	2	—	2	6	3	—	1	3	—	9	2	6	2	17	—	1	26	—	—	16	5	4	17	6
12.	2	26	3	—	11	3	5	2	2	6	2	9	2	9	1	6	1	—	3	3	5	—	—	2	27	6	—	16	11	5	18	9
13.	5	4	10	—	14	—	5	5	2	6	2	6	3	—	1	6	—	9	5	—	4	25	—	4	10	—	—	17	10	4	6	6
14.	4	13	—	—	13	—	4	3	2	—	2	3	2	6	1	5	—	8	3	—	6	—	—	5	15	—	—	17	6	4	20	—
15.	5	12	—	—	14	—	5	5	2	-	2	—	2	6	1	6	—	8	2	6	4	20	—	3	18	9	—	17	10	4	6	6
16.	3	6	—	—	11	—	5	7	1	9	2	6	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	17	6	—	9	—	5	4	2	—	2	6	2	6	1	6	—	10	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	4	10	—
18.	4	26	—	—	16	6	4	—	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	19	5	4	10	2	—	2	3	2	9	1	3	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	17	—	4	10	—
20.	3	11	6	—	11	—	4	10	1	8	2	5	2	5	1	2	—	11	2	5	3	5	—	1	25	8	—	21	3	4	11	3
	74	27	—	8	19	4	94	—	42	—	47	8	54	6	26	8	15	7	68	2	70	28	3	57	5	8	9	3	6	72	13	2
	4	4	10	—	13	8	4	11	2	1	2	5	2	9	1	4	—	10	3	7	4	21	11	3	24	5	—	17	1	4	15	10
	4	6	6	—	13	1	4	6	2	1	2	4	2	9	1	5	—	10	3	7	4	21	11	3	24	1	—	17	7	4	16	6
	—	—	—	—	—	7	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	
	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	8

Digitized by Google

Empfehlung des „Lehrbuchs der prakt. Landwirthſchaft" von Avenarius, u. der „Verbeſſerungen in der Landwirthſchaft" von Ohlert.

Der Landrath Avenarius zu Daun, im Regierungs-Bezirk Trier, hat unter dem Titel:

„Lehrbuch der praktiſchen Landwirthſchaft, beſtimmt für kleine Landwirthe und Anfänger in dieſem Gewerbe, nebſt einem Anhange über den Obſtbau,"

eine Schrift herausgegeben, welche beſage eines von Sachkundigen darüber eingezogenen Gutachtens manche auch für kleine Landwirthe in Schleſien der Beachtung nicht unwerthe Mittheilungen enthält.

Letzteres gilt auch von einer kleinen Schrift, welche der Prediger Ohlert unter dem Titel: „Verbeſſerungen in der Landwirthſchaft" (zum Vortheile an die kleinern Wirthe aus dem Bauernſtande) herausgegeben hat und in einer zweiten Auflage ohnlängſt bei Fr. Sam. Gerhard in Danzig zu Drei Silbergroſchen für das Exemplar, erſchienen iſt. Vorgenannte Schrift enthält auch die berückſichtigungswerthen Statuten des im Jahr 1833 geſtifteten Leſevereins unter den Landwirthen mehrerer Kirchſpiele des Danziger Regierungs-Bezirks.

Liegnitz, den 14ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Dem Bürger-Rettungs-Inſtitut zu Hirſchberg iſt von einem Wohlthäter, der nicht genannt ſein will, zur Vermehrung des Kapital-Fonds die Summe von 50 Rthlr. geſchenkt worden.

Vermächtniſſe.

Von dem emeritirten Kantor Ullrich zu Görlitz für die Stadt-Armen-Kaſſe daſelbſt 25 Rthlr.;

von der zu Liegnitz verſtorbenen Prediger-Wittwe Strodt geborne Hirt für die Stadt-Armenkaſſe 20 Rthlr.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Sprottauer Kreis.	
Bergvorwerk, Kunichen, Kortnitz, Sprottiſchdorf, Wichelsdorf,	v. Wolffsburg	Kreisſekretair	Sprottau.
Wittgendorf,	Neumann	Dominial-Pächter	Wittgendorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 17.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 4. Mai 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 9te Stück für das Jahr 1839 enthält

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

No. 1991 vom 14ten Februar d. J., betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Depoſition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen und perſönlichen Abgaben und Leiſtungen in den Mediatſtädten der Provinz Poſen feſtgeſetzten Entſchädigungs-Renten;

No. 1992 vom 10ten März c., betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwieſener und wegen ſeiner Rückkehr zur Unterſuchung gezogener Landſtreicher als Inländer zu betrachten iſt oder nicht?

No. 1993 vom 19ten März c., wodurch der §. 10 der Verordnung vom 5ten Mai 1838, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel bei den General-Kommiſſionen ꝛc. ꝛc. und deren Kommiſſarien, deklarirt wird;

und die Miniſterial-Erklärungen:

No. 1994 vom 25. Januar / 4. April d. J., die Abänderung der mit Braunſchweig beſtehenden Uebereinkunſt zur Verhütung der Forſtfrevel vom 23. Januar / 7. Februar 1827 betreffend;

No. 1995 vom 18. Januar / 8. April d. J., die Ergänzung und Erläuterung der unterm 13. Septemb. / 17. December 1822 zwiſchen Preußen und Sachſen-Altenburg getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenſeitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Ausgewieſenen betreffend.

Digitized by Google

Das 10te Stück enthält unter

No. 1996 den Handels = Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringſchen Zoll- und Handels = Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und Frankfurt einerſeits, und den Niederlanden andererſeits; vom 21. Januar 1839;

No. 1997 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. April 1839, den Steuerſatz des Lumpenzuckers für Siedereien betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 58. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 5465.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienene Bibel-Ueberſetzung, 3te, 4te, 5te und 6te Lieferung der Biblia Księgi starego testamentu. Na język polskie przełożone przez Ks. Jak. Weyka. W. Lipsku. J. Baumgaertnera 1839, auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden iſt. Daſſelbe gilt von den nachſtehend benannten Druckſchriften:

1) des Schweizerlands Geſchichte für das Schweizer Volk, von Heinrich Zſchocke. 6te wohlfeilſte Original-Ausgabe. Mit Fortſetzung der neuern Geſchichte. Aarau 1838, bei H. R. Sauerländer. 8.
2) Anleitung zur Behandlung der bibliſchen Geſchichte in der Volksſchule, von Ed. Döndliker, v. D. M. 1ſter Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8.
3) Frau Martha, oder kurze Anleitung für Mütter, ihre Kinder zu erziehen und ſie für die Schule vorzubereiten. Eine vom hohen Erziehungsrath des Kantons Zürich gekrönte Preisſchrift, von Chriſtian Friedrich Stötzner. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8.
4) Grammatik der deutſchen Sprache nach Becker, zunächſt für höhere Real- und Induſtrie-Schulen, von Heinr. Kurz, Profeſſor ꝛc. ꝛc. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8.
5) Realiſtiſche und poetiſche Sprachübungen für Volksſchulen, von J. Th. Scherr, Seminar-Director und Erziehungsrath. 1ſtes Heft, Realiſtiſche Uebungen. 2tes Heft, Poetiſche Uebungen. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1838. 8.
6) Das Nichtentſtandene und das Entſtandene, von J. G. Rupp. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839.
7) Bibliſche Geſchichte für den Jugend = Unterricht und als Einleitung in das Bibelleſen. 2te Aufl. Baſel, in der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1836.

Liegnitz, den 17ten April 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Belobendes ...niß

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz haben aus den Reſultaten meines Jahres-Berichtes für 1838 ein erfreuliches Bild der Geſchäfts-Verwaltung auch bei

ogle

den Untergerichten des Departements und daraus wohlwollend Veranlaſſung zu entnehmend geruhet, ſich über die Leiſtungen der Beamten lobend auszuſprechen, indem Sie zuverſichtlich hoffen, daß der Zuſtand der Juſtiz-Verwaltung den gehegten Erwartungen fernerhin in allen Beziehungen entſprechen werde. über die Geſchäfts-Verwaltung im Jahr 1838.

Glogau, den 18ten April 1839.

Der Chef-Präſident
des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederſchleſien und der Lauſitz.
Oswald.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine-Verlooſung.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 35. Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 338. 489. 496 und 536.

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr.

No. 13. 62. 133. 236. 322. 928. 1045. 1071. 1147. 1357. 1692. 1730. 1809. 2385. 2860 und 2866.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 29 Rthlr. die Scheine No. 13,891 bis 14,629 und von Litt. E. à 31 Rthlr. die Scheine No. 233 und 234 zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe zu erheben. Merſeburg, den 10ten April 1839.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
der Königl. Preuß. Regiernngs-Präſident.
(gez.) Graf Arnim.

Bergpolizeiliche Vorſchriften in Betreff der Markſcheiden zwiſchen Kohlengruben.

Auf Hohen Befehl wird nachſtehendes Hohe Reſcript vom 24ſten Februar a. c. zu allgemeiner Kenntniß gebracht:

„Zur Abwendung der mit dem gänzlichen Abbau von Kohlenflötzen an der Markſcheide zweier Grubenfelder in diagonaler Richtung gegen die Streichungs-Linie, für die allgemeine Sicherheit des Bergwerksbetriebes, und des Lebens der Arbeiter verbundenen Gefahren, findet das Finanz-Miniſterium ſich bewogen, auf Grund der Vorſchriften des Allgemeinen Land-Rechts, Theil I. Tit. 8. §. 29. 30. 33. Tit. 22. §. 1—3. Theil II. Tit. 16. §. 82. §. 206. 207. 349. 391 und reſp. nach dem Rheiniſchen Bergwerks-Geſetz vom 21. April 1810 eine allgemeine bergpolizeiliche Verordnung dahin zu erlaſſen, daß,

wo und wenn die Markſcheiden zweier Steinkohlen-Gruben, die Flötze unterhalb der tiefſten Stollnſohle durchſchneidet,

an dieſer Markſcheide, unterhalb der tiefſten Stollnſohle, ein Sicherheits-Pfei-

ler von einer, durch das Berg-Amt nach genauer Erwägung der Lokal-Verhältniſſe, ſachkundig zu beſtimmenden angemeſſenen Stärke, auf beiden mit einander grenzenden Gruben, gleichweit von der Markſcheide entfernt, ſtehen, und unangetaſtet bleiben ſoll; es wäre denn, daß die Gewerkſchaften ſich, unter Genehmigung des betreffenden Berg-Amtes, über eine gemeinſchaftliche Waſſerhaltung für die beiden mit einander markſcheidenden Gruben vereinigen.

Die Gewerkſchaften ſind ſchuldig, dieſer Berg-Sicherheits-Polizei-Vorſchrift bei Vermeidung ſofortiger Einſtellung des Gruben-Betriebs, und Verluſt des Bergwerks-Eigenthums, nachzukommen; auf die Konſervation des Sicherheits-Pfeilers zu wachen, und jeden Angriffs deſſelben ſich zu enthalten, widrigen Falls ſie, nach den beſtehenden, auf den konkreten Kontraventions-Fall in Anwendung kommenden Geſetzen, und in den vorgeſchriebenen Formen zur Verantwortung gezogen, und nach Bewandniß der Umſtände ſo wie mit Rückſicht auf den durch die Uebertretung, oder in Folge derſelben, bereits entſtandenen Schaden, und auf die daraus entſtehende gemeine Gefahr der Sicherheit und des Lebens, beſtraft werden ſollen.

Berlin, den 24ſten Februar 1839.

Finanz-Miniſterium.

Abtheilung für das Bergwerks-Hütten- und Salinen-Weſen."

Brieg, den 12ten April 1839.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Ober-Kaplan zu Liegnitz, Maliske, iſt zum Pfarrer an der katholiſchen Kirche zu Rothbrünig, Goldberg-Haynauſchen Kreiſes, ernannt worden.

Der Kämmerer Kneuſtler und der Rathmann Fritſche zu Beuthen an der Oder, ſind als ſolche wieder gewählt und beſtätiget worden.

Außerdem erhielten landesherrliche Beſtätigung:

der bisherige Bürgermeiſter Schulz zu Tſchirnau als erwählter Bürgermeiſter in Schlawa;

der bisherige Kantor Subſtitut Reder als Kantor und erſter evangeliſcher Schullehrer zu Saabor, Grünbergſchen Kreiſes;

der bisherige Schuladjuvant Tobias als zweiter Schullehrer ebendaſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches.

Zur innern Ausſchmückung der evangeliſchen Kirche zu Hermsdorf, Görlitzſchen Kreiſes, ſind von der dortigen Gemeinde 32 Rtlhlr. 15 Sgr. und von der Gemeinde zu Lauterbach 5 Rthlr. 15 Sgr. an freiwilligen Beiträgen aufgebracht worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 18.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19.

Liegnitz, den 11. Mai 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die hin und wieder entſtandenen Zweifel darüber:

ob nach dem Geſetze vom 7ten März 1822 die Geſuche und Verhandlungen wegen Bau-Erlaubniß und die Bau-Conſenſe der Polizei-Behörden als ſtempelpflichtig zu betrachten oder nicht?

ſind in Gemäßheit eines Reſcripts des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 10ten d. M., zufolge Beſchluſſes des Königlichen Staats-Miniſteriums, mit Rückſicht darauf, daß dieſe Verhandlungen nicht im Privat-Intereſſe der Bauenden, ſondern im allgemeinen polizeilichen Intereſſe erforderlich ſind, dahin gelöſet worden:

daß die polizeilichen Verhandlungen und Geſuche in Bau-Angelegenheiten und die Bau-Conſenſe geſetzlich als ſtempelfrei zu betrachten und in Zukunft allgemein zu behandeln ſind.

Ferner iſt von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 24ſten v. M. beſtimmt worden:

daß alle bei Verwaltungs-Behörden eingehende Geſuche in Deichbau- und Vorfluth-Angelegenheiten, und alle polizeiliche Verhandlungen in dieſen Angelegenheiten, als vorzugsweiſe im fiskaliſchen Intereſſe ergehend, zu denjenigen Verhandlungen zu zählen, welche das Geſetz vom 7ten März 1822 §. 3 litt. i. bezeichnet und demgemäß als ſtempelfrei zu behandeln ſind.

Indem wir dieſe Allerhöchſte Beſtimmung, ſo wie den vorgedachten Beſchluß des Königlichen Staats-Miniſteriums zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Kreis- und Orts-Behörden zu deren Nachachtung anweiſen, bemerken wir ferner, in Folge des oben bezogenen Reſcripts des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei, daß nach dem Beſchluſſe des Königlichen Staats-Miniſteriums:

die Geſuche und Verhandlungen wegen des Austritts aus dem Militairdienſte

No. 59. Betr. die Stempelfreiheit der Bau-Geſuche und Conſenſe ſo wie der Verhandlungen in Deichbau- und Vorfluth-Angelegenheiten, dann die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen wegen Austritts aus dem Militairdienſte u. Befreiung v. den Landwehr-Uebungen. I. P. 5688.

Digitized by Google

und wegen der Befreiungen von den Landwehr-Uebungen auch in Zukunft, wie bisher, als ſtempelpflichtig zu behandeln ſind.

Liegnitz, den 27ſten April 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die fernere Herausgabe und Beziehung der Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung.

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz haben am 11ten d. M. reſcribirt, daß die Herausgabe der Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung ꝛc. ꝛc. neben dem Juſtiz-Miniſterial-Blatt auch fernerhin ſtatt finden, jedoch in der Einrichtung eine Aenderung dahin getroffen werden wird, daß nur ſolche Miniſterial-Reſcripte, welche ein allgemeines bleibendes Intereſſe haben, in die Jahrbücher aufgenommen werden.

Der Debit der Jahrbücher wird fortan in dem Bureau des Herrn Juſtiz-Miniſters von Kamptz unter der Leitung des Hofraths Leitner beſorgt werden und von dort aus die Ueberſendung der für die Juſtiz-Beamten beſtimmten Exemplare an die Abonnenten direkt erfolgen. Den Empfang und die Verrechnung der für die Jahrbücher eingehenden Gelder wird der Hofrath Leitner gleichfalls beſorgen. An dieſen iſt daher künftig der Preis in dem bisherigen Betrage von 3 Rthlr. für den Jahrgang direkt oder durch Vermittelung der Salarien-Kaſſen einzuſenden.

In Gemäßheit der ertheilten Allerhöchſten Genehmigung (Circular-Verfügung vom 28. December v. J. Juſtiz-Miniſterial-Blatt No. 1.) dürfen die Jahrbücher von allen aus Staats-Fonds unterhaltenen kollegialiſch formirten Gerichten für Rechnung ihrer Salarien-Kaſſen auch ferner gehalten werden, wogegen die früher einzelnen nicht kollegialiſch gebildeten Unter-Gerichten ausnahmsweiſe geſtattete Anſchaffung von jetzt ab nicht weiter ſtatt finden kann.

Indem wir die Gerichte unſres Departements hierdurch anweiſen, ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen zu achten, fordern wir die in erſterem wohnenden Juſtiz-Offizianten, welche die Jahrbücher für die Folge zu halten wünſchen, hiermit auf, ihre Erklärungen binnen 3 Wochen bei uns zur weiteren Benachrichtigung des Hofrathes Leitner einzureichen.

Glogau, den 26. April 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Beachtung der Reſcripte im Juſtizminiſterialblatte für ſämmtliche Gerichte.

Einige Untergerichte unſeres Departements ſcheinen der Meinung zu ſein, daß wenn ein in dem Juſtiz-Miniſterial-Blatt enthaltnes Reſcript Anweiſungen an die Untergerichte enthält, (wie z. B. das vom 5. März d. J. No. 12. Seite 103 wegen Belaſſung der Bauergüter) ſie noch einer beſondern Aufforderung des Ober-Landes-Gerichts entgegen zu ſehen hätten, um derſelben zu genügen. Dieſes iſt jedoch nicht der Fall, da nach dem im Liegnitzer Amtsblatte für 1839 Seite 8 und 9 abgedruckten Reſcripte vom 28. December 1838 jenes Blatt in Rückſicht der für ſämmtliche Gerichts-Behörden (alſo auch der für die Untergerichte) beſtimmten Miniſterial-Verfügungen an die Stelle beſondrer Erlaſſe tritt, und daher die Untergerichte die ihnen durch das Miniſterial-Blatt zugehenden Anweiſungen ohne weiteres zu befolgen, und

Digitized by Google

namentlich die dabei angeordneten Berichte, wenn keine andre Friſt geſetzt iſt, ſogleich bei Vermeidung der Folgen der Säumniß zu erſtatten haben.

Glogau, den 26. April 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Die fiskaliſchen Unterſuchungen aus den Oberlauſitziſchen Ortſchaften des Bunzlauer u. den Schleſiſchen Ortſchaften des Lauban. Kreiſes betr.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 3ten April d. J. (S. 120) wird hierdurch ferner bekannt gemacht, daß der zum Bunzlauer Kreiſe geſchlagene Theil der Ober-Lauſitz auch in Beziehung auf die Führung und Aburtelung der fiskaliſchen Unterſuchungs-Sachen, nicht mehr der Kompetenz des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts in Görlitz unterliegt, ſondern zum Sprengel des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts und Kreis-Inquiſitoriats zu Bunzlau gehört, welchem in Bezug auf die Führung dieſer Unterſuchungen, die dem Land- und Stadt-Gericht in Görlitz, in der Verordnung vom 16. December 1837 — Amtsblatt Seite 401 — beigelegten Pflichten und Befugniſſe zuſtehen, welches aber in Bezug auf die Aburtelung die Grenzen ſeiner Land- und Stadtgerichlichen Kompetenz feſtzuhalten und die über dieſelbe hinausgehenden Sachen dem Kriminal-Senat, zur Abfaſſung des Erkenntniſſes, einzureichen hat.

Was dagegen die dem Laubaner Kreiſe zugetretenen Schleſiſchen Ortſchaften anbetrifft, ſo ſind die betreffenden mit Kriminal-Gerichtsbarkeit verſehenen Gerichte auch ferner zur ſelbſtſtändigen Einleitung und Führung fiskaliſcher Unterſuchungen befugt und verpflichtet.

(Reſcripte vom 24. Januar 1831 und vom 1. April 1835 — Jahrbücher Band 37, Seite 113 und Band 45 Seite 550. —)

Das Königliche Land- und Stadt-Gericht in Görlitz bleibt daher für dergleichen Unterſuchungen nur erkennende Behörde in den Grenzen ſeiner Kompetenz und in ſo weit die betreffenden Gerichte nicht ſelbſt erkennen dürfen.

Hiernach haben ſich diejenigen Gerichte, welche es angeht, zu achten.

Glogau, den 1ſten Mai 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooſete Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine.

Bei der heute, unter Konkurrenz der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten Herren Deputirten ſtatt gehabten Verlooſung, ſowohl der im Jahre 1764 als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverlooſbaren Steuerſcheine ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine, ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 623. 1635. 3251. 3287. 4122. 4223. 5027. 5567. 5969. 7185. 7316. 7967. 8166. 8312. 8851. 9020. 9333. 10,700. 10,815. 10,953. 11,030. 11,547. 12,770. 13,222. 13,456 und 13,618.

Digitized by Google

Von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 356. 626. 1517. 2493. 2679. 4693. 5121. 5323. 5631. 5905. 6058. 6620. 7537 und 7955.

Von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 1983. 2879. 3319. 3768. 4830. 5184. 5489. 6164 u. 6186.

2) Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 240. 301. 321.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 77.

von Litt. E. à 50 Rthlr.

No. 53.

Die Einlöſung dieſer Scheine wird Michaelis d. J. bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merſeburg, den 17ten April 1839.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
der Regierungs-Präſident.
(gez.) Graf Arnim.

Eiſengußwaaren-Beſtellung.

Alle Herren Beſteller auf Guß- und Kunſtwaaren, auch Maſchinentheile bei hieſigem Werke, werden erſucht, ſolche bei dem unterzeichneten Hütten-Amte zu machen, von demſelben Auskunft und Preisverzeichniſſe zu beziehen, auch für bezogene Produkte, die Zahlungen unter deſſen Adreſſe, niemalen aber unter perſönlicher Adreſſe eines einzelnen Beamten, einzuſenden.

Eiſengießerei bei Gleiwitz, den 2ten Mai 1839.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Patentirung.

Dem Tiſchler-Meiſter Caspar Wilhelm Halbach zu Barmen, iſt unter dem 29ſten April 1839 ein Patent

auf eine neue Art Broſchir-Lade in ihrer ganzen Zuſammenſetzung, nach dem von ihm eingereichten Modell, ohne Jemanden in dem Gebrauche der daran befindlichen ſchon bekannten Theile zu beſchränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Gerichtsſcholzen Haſſe zu Birkenbrück bei Bunzlau iſt geſtattet worden, für die Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Dollſtädt eine Hülfs-Agentur zu übernehmen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 19.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 18. Mai 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 11te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 1998 die Verordnung vom 6ten April 1839, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhaſtationen;

No. 1999 die Deklaration der Verordnung vom 14ten December 1833 über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde; vom 6. April 1839.

Das 12te Stück für das Jahr 1839 enthält

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

No. 2000 vom 20. März d. J., das Verfahren hinſichtlich der bei den Berliner und andern Stadt-Obligationen ausgegebenen Stich-Coupons betreffend;

No. 2001 vom 23. März d. J., betreffend die bei Contumazial-Erkenntniſſen gegen Deſerteurs, ſtatt der Anheftung des Bildniſſes oder Namens an den Galgen ꝛc. ꝛc. eintretende öffentliche Bekanntmachung;

No. 2002 von demſelben Tage, wodurch Se. Königliche Majeſtät zu beſtimmen geruht haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbeſitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amts unmittelbar verbunden ſein ſoll, und

No. 2003 vom 24. deſſelben Monats, betreffend die Deklaration der Vorſchriften der §. 88, 89 und 139 Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Landrechts über die Ernennung des vereideten Protokollführers bei Deputationen zur Auf- oder Annahme eines Teſtaments; ferner

No. 2004 die Allerhöchſte Deklaration vom 31. März d. J., über die Anwendung der §§. 12 und 13 des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung ꝛc. ꝛc.; und

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter

No. 2005 vom 6. April d. J., betreffend das von Sr. Majeſtät beſtätigte Regu-

Digitized by Google

lativ über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, nebſt dem Regulativ ſelbſt;

No. 2006 vom 11. April d. J., betreffend die Kompetenz der Gerichte bei der Umwandelung der in Zoll- und Steuer-Kontraventions-Sachen im Verwaltungswege feſtgeſetzten Geldbußen in Gefängnißſtrafe; endlich

No. 2007 die Miniſterial-Erklärung vom 16. April d. J., zur Ergänzung und Erläuterung der zwiſchen Preußen und Sachſen-Coburg-Gotha beſtehenden Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewieſenen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 60 Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 5802.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannte, außerhalb derſelben in polniſcher Sprache erſchienenen zehn Schriften ertheilt worden iſt:

1) Anfangsgründe der Phyſik, von Radwanski, Profeſſor. Warſchau 1839. (Początki Fizyki).
2) Bearbeitung der Futterkräuter und derer, die behackt werden müſſen, von M. Wezapowski. Warſchau 1839. (Uprawa roślin okopowychi pastewnych).
3) Literariſche, phantaſtiſche und hiſtoriſche Wanderungen. 1. Bd. Wilna 1838. (Wądrówski literacki fantazyczne i historyczne).
4) Dramatiſche Werke, Ueberſetzungen und Originale, von Jaſinski. Warſchau 1838 und 1839. 10 Bde. (Pracedsammatyczne Tłumaczone ioryginalne).
5) Bilder-Gallerie der Thiere, Warſchau 1839. 2 Hefte, von Lesniewski (Galerya obrazowa źwierzęt).
6) Aelteſte Denkmäler des ſlaviſchen Rechts, von Kucharski. Warſchau 1838. (Najdawniejsze pomniki prawodawstwa Słowiańskiego).
7) Wiſſenſchaftliche Aufſätze und Erläuterungen. 1ſter Band und Folge. Wilna 1838. (Wizerunki i roztrząsania nankowe).
8) Häusliches Muſeum, von F. S. Dmachowski. 1ter und 2ter Bd. 1838, auch 1tes und 2tes Heft, Januar und Februar 1839. (Muzeum domowe).
9) Angehendes Leſebuch. Sammlung der neueſten Erzählungen. Warſchau 1838 und 1839. Drei Bände 1838 oder der ganze Jahrgang und 2 Hefte, Januar und Februar 1839. (Czytania przeyjemne zbiór najnowczych powieści przez Dmochowskiego).
10) Predigten und Homilien auf alle Sonn- und Feſttage. Warſchau 1838. 2ter Band, von Szulewski. (Kazaniai Homilie na wszystkie niedziele).

Liegnitz, den 26. April 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erbſchafts-Stempel-Tantieme-Erhebung.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das dritte Tertial 1836 und das erſte und zweite

Digitized by Google

Tertial 1837 feſtgeſetzte Erbſchafts-Stempel-Tantieme bei der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe erhoben werden kann.

Glogau, den 19ten April 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Beſtrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Niederkunft und Schwangerſchaft.

Nachſtehendes Publikandum gegen den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft:

§. 1.

Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

§. 2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtand.

§. 3.

Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig ſein.

§. 4.

Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

§. 5.

Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

§. 6.

Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

§. 7.

Uneheliche Schwangerſchaft allein iſt nicht ſtrafbar, und die Schwängerer ſind nach den Geſetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Juſtiz-Miniſter.
(gez.) v. Kircheiſen."

wird wiederholt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die Scholzen angewieſen, bei der nächſten Gemeinde-Verſammlung den Inhalt dieſer Verordnung durch Ableſen den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen. Glogau, den 30. April 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Beſcheinigung bei Liquidirung v. Defenſions-Gebühren für Juſtiz-Commiſſarien.

Die Königlichen Inquiſitoriate und Kriminal-Gerichte haben in den Fällen, wenn in unvermögenden Unterſuchungs-Sachen Defenſions-Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien aus dem Kriminal-Fonds liquidirt werden, auf den Liquidationen jedesmal zu beſcheinigen: daß der betreffende Juſtiz-Commiſſarius ſchon vor dem Jahre 1825 angeſtellt und nach ſeiner Beſtallung nicht zur unentgeltlichen Anfertigung der Defenſions-Schriften unvermögender Angeſchuldigten verpflichtet iſt.

Glogau, den 2ten Mai 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Den Abdruck der Bekanntmachungen in dem Amtsblatt-Anzeiger anſtatt früher in den Intelligenzblättern betreffend.

Die in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 7. Oktober 1838, Geſetz-Sammlung Seite 497 enthaltene Beſtimmung, daß die öffentlichen Anzeigen der Regierungs-Amtsblätter an die Stelle der Provinzial-Intelligenzblätter in Schleſien treten ſollen, iſt nach einem Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz vom 28. März d. J. ſo zu verſtehen, daß es nur die Einrückung in den Anzeiger derjenigen Königlichen Regierung bedarf, in deren Bezirk die bekanntmachende Behörde ihren Sitz hat.

Dieſes machen wir den Gerichts-Behörden unſers Departements bekannt.

Glogau, den 7ten Mai 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Die Schiedsmänner betreffend.

In Gemäßheit der Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 11ten April d. J. werden die Schiedsmänner unſeres Departements hierdurch angewieſen, in ihren Vergleichs-Protokollen den Grund der Verpflichtung, auf dem die verglichene Forderung beruht, anzugeben, um dadurch künftigen, aus dem Mangel dieſer Angabe entſtehenden Zweifeln, Weiterungen und ſelbſt Prozeſſen vorzubeugen.

Glogau, den 7ten Mai 1839.

Das Königliche Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Die Abhaltung der Forſtgerichtstage und Beſtrafung der Kinder wegen Forſtvergehen betreffend.

Bei Beſtrafung der Kinder unter 14 Jahren, haben die Forſtgerichte die Beſtimmungen des §. 17 Tit. 20 Th. II. Allg. Land-Recht zu berückſichtigen und niemals auf Strafarbeit gegen ſie zu erkennen. Dagegen ſind ihre Eltern oder Dienſtherrſchaften mit vorzuladen und nach Anleitung §. 2. 67. sequ. Tit. 20. Th. II. Allg. Land-Recht zur Verantwortung zu ziehen.

Da, wo nicht ſchon durch ſpezielle Verfügungen die Abhaltung mehrerer Forſt-Gerichts-Tage angeordnet iſt, ſind mindeſtens alle drei Monate, alſo jährlich vier dergleichen abzuhalten. Den Wald-Eigenthümern bleibt es vorbehalten, dem Ober-Landes-Gericht darzuthun, daß die Abhaltung mehrerer Forſt-Gerichts-Tage nothwendig iſt.

Hiernach haben ſich die Forſt-Gerichte des Departements zu achten.

Glogau, den 7ten Mai 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Des Herrn Juſtiz = Miniſter Mühler Excellenz, haben durch das Reſcript vom 10ten April 1837 (Jahrbücher Band 49 S. 508) und durch das an den Chef=Präſidenten des unterzeichneten Gerichts erlaſſene vom 28. März 1839 erklärt, „daß es nach §. 2 des Kultur = Edikts vom 14. September 1811, Einleitung §. 7 daſelbſt §. 29 der Ablöſungs=Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 15 und 43 der Verordnung vom 20. Juni 1817, allgemein für unzuläßig zu achten ſei, fernerhin vertragsmäßig unfixirte Laudemien auszubedingen. Für unfixirt müſſen aber alle Laudemien erachtet werden, die entweder dem Betrage nach, oder rückſichtlich der Wiederkehr der Erhebung ungewiß ſein; daher dürfe auch nicht deren Zahlung für den Fall einer Beſitz=Veränderung verabredet werden, weil es ungewiß ſei, wie oft eine ſolche eintrete. — Laudemien können nur als jährliche Rente, deren Betrag ein für allemal feſtſteht, gültig verſprochen werden, wobei es auf den Namen Laudemien nicht ankomme." Unzuläßigkeit der Ausbedingung unfixirter Laudemien bei Ablöſungen.

Vorſtehendes wird den Juſtiz=Beamten und Behörden unſers Departements zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 7ten Mai 1839.

Königl. Oberlandes=Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Die Königliche Ober = Rechnungs = Kammer verlangt da, wo in unvermögenden Unterſuchungs = Sachen Gefängniß = Unterhaltungs = Koſten zur Zahlung aus dem Kriminal = Fonds liquidirt werden, eine Beſcheinigung der diesfälligen Liquidation dahin: Liquidirung von Gefängniß-Unterhaltungskoſten aus dem Kriminal-Fonds.

> daß der betreffende Magiſtrat oder Gerichtsherr, für welchen dergleichen Koſten liquidirt werden, zur unentgeldlichen Hergabe der Gefängniſſe nicht verpflichtet iſt.

Indem wir die Inquiſitoriate und Untergerichte unſers Departements von dieſer Beſtimmung in Kenntniß ſetzen, weiſen wir dieſelben zugleich an, die Liquidationen der aus dem Kriminal=Fonds zu zahlenden Gefängniß=Unterhaltungs=Koſten, mit dem gedachten vorgeſchriebenen Atteſte zu verſehen; entgegengeſetzten Falls werden die liquidirten Beträge ohne Weiteres geſtrichen und in Ausgabe nicht zugelaſſen werden.

Bei Ausſtellung dieſer Atteſte iſt das Miniſterial=Reſcript vom 9. Auguſt 1835 — Jahrbücher Band 46. S. 171 — zu berückſichtigen.

Glogau, den 8ten Mai 1839.

Königl. Oberlandes=Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Da mehrere Gerichte noch immer die Beſtimmungen des Miniſterial = Reſcripts vom 22. Februar 1837 Jahrbücher Band 49 Seite 231 (Liegnitzer Amtsblatt von 1837 Seite 291) wegen Erſparung beſonderer Berichte bei Einſendung erforderter Akten und Verhandlungen, oder kurzer, durch Marginal = Verfügungen br. m. erforderter Anzeigen, ſo wie periodiſcher Geſchäfts = Ueberſichten und Negativ = Atteſte unbeachtet laſſen, ſo werden jene Beſtimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht. Erſparung beſonderer Berichte bei Einſendung erforderter Akten.

Glogau, den 12ten Mai 1839.

Königl. Oberlandes=Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Geſchäftswirkſamkeit der ꝛc. General-Commiſſion pro 1838. betreffend.

Die Geſchäfts-Wirkſamkeit der General-Kommiſſion für Schleſien hat im verfloſſenen Jahre nachſtehende Ergebniſſe erzielt:

Es ſind durch 523 beſtätigte Rezeſſe 568 Auseinanderſetzungen vollſtändig beendiget worden. Durch dieſe ſind 43,550 Geſpann-Dienſttage und 391,404 Hand-Dienſttage zur Ablöſung gekommen; 65,456 $\frac{1}{2}$ Morgen Landes gänzlich ſeparirt; 103,166 $\frac{1}{2}$ Morgen Landes von verſchiedenen Servituten befreit; 35 Schulämter verbeſſert; 3 neue Vorwerke errichtet; 27 Höfe abgebaut; 19 neue Stellen erbaut worden.

Die Geſammt-Ergebniſſe der General-Kommiſſion von Schleſien ſtellen ſich demnach dahin:

Es ſind überhaupt anhängig geweſen 11,938 Sachen. Von dieſen ſind bis zum Schluß des Jahres 1838, 10,903 beendigt, 324 bis zur Aufnahme des Rezeſſes gediehen, und 711 noch in der Vorbereitung begriffen. Durch die beendigten Sachen ſind 4560 neue Eigenthümer mit einem Landbeſitz von 169,010 $\frac{1}{2}$ Morgen gebildet; 104 neue Vorwerke angelegt; 226 Höfe abgebaut; 2950 neue Stellen erbaut; 833 Schulämter theils verbeſſert, theils neu errichtet; 1,848,775 Geſpann-Dienſte und 2,741,817 Hand-Dienſttage abgelöſt und 4,920,124 Morgen Landes theils ganz ſeparirt, theils von verſchiedenen Servituten befreit worden.

Breslau, den 2ten Mai 1839.

Königliche General-Commiſſion von Schleſien.

Feuer-Sozietät für das Herzogthum Sachſen betr.

Zu Deckung des für die drei Monate Oktober, November und December 1838 erforderlichen Bedarfs der aufgelöſten Feuer-Sozietät für das Herzogthum Sachſen ſind beſage des jetzt erlaſſenen Ausſchreibens:

185,292	Rthlr.	15	Sgr.	4	Pf.	zu Vergütung der Brandſchäden,
2,996	=	3	=	1	=	zu Vergütung der Feuergeräthsſchäden,
5,062	=	15	=	—	=	zu Adminiſtrations-Koſten auf 1 $\frac{1}{4}$ Jahr,
70	=	10	=	—	=	für Inſinuation der Ausſchreiben,
193,421	Rthlr.	13	Sgr.	5	Pf.	Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländiſchen Kreiſen, den Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz und der Niederlauſitz, ſo wie von dem Schleuſinger Kreiſe und von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlauſitz, von dem überhaupt

69,632,317 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

betragenden Haupt-Verſicherungs-Quanto

Acht Silbergroſchen 8 Pf.

vom Hundert beizutragen.

Den ſämmtlichen Intereſſenten wird ſolches hierdurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß in obigem Zeitraum

84 Brände

vorgefallen, wovon

Digitized by Google

1 durch Blitz,
8 durch Verwahrloſung,
19 durch muthmaßliche Brandſtiftung,
1 durch vorſätzliche Brandſtiftung,
2 durch fehlerhafte Bauart, und
53 durch unermittelte Zufälle

entſtanden und dadurch

293 aſſociirten Grundbeſitzern

		total eingeäſchert	theilweiſe beſchädigt
199	Wohnhäuſer		55
292	Seiten- und Stall-Gebäude		27
98	Scheunen		7
12	Schuppen		—
15	Backhäuſer		4
7	Brau-, Brenn- und Malzhäuſer		—
1	Schmiede		—
1	Ziegelofen		—
3	Waſſermühlen		1
7	Windmühlen		—

worden ſind.

Merſeburg, den 1ſten April 1839.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Directorial-Deputation.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Die bei dem Regierungs-Collegio zu Potsdam angeſtellt geweſenen beiden Regierungs-Aſſeſſoren von Minutoli und von Jeetze, von denen der erſtere ſeither bei der techniſchen Deputation für Gewerbe in Berlin beſchäftiget war, ſind in gleicher Eigenſchaft zur Königlichen Regierung in Liegnitz verſetzt worden.

Der zeitherige interimiſtiſche Kreis-Sekretair Dunkel zu Bunzlau iſt nunmehr als Kreis-Sekretair des Bunzlauſchen Kreiſes definitiv angeſtellt worden.

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Predigtamts-Kandidat Lähr als Rector an der evangeliſchen Stadtſchule zu Freyſtadt;

der Schullehrer Kernich zeither zu Prinkendorf, als Lehrer der Vorſtadt-Schule vor der Pforte der Goldberger Vorſtadt und der Jauergaſſe zu Liegnitz;

der zeitherige Schuladjuvant Vogel als Schullehrer und Organiſt zu Schweinitz, Grünbergſchen Kreiſes;

der bisherige Aktuarius Baudiß zu Haynau, als erwählter Kämmerer zu Schömberg.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Stiftung für Unterricht und Unterſtützung

Die zu Carlsruhe im Großherzogthum Baden verſtorbene unverehelichte Henriette Michaeli hat ihren geſammten Nachlaß von 5738 Rthlr. 12 Sgr. zu dem

armer Mädchen zu Landeshut.

Zwecke beſtimmt, daß damit in Landeshut eine Anſtalt zur Unterſtützung und Unterweiſung armer Mädchen in weiblichen Arbeiten gebildet werde.

Dieſer Stiftung iſt mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 26. März c. die landesherrliche Genehmigung ertheilt, und es ſind derſelben auch zur Erwerbung von Grundſtücken und Kapitalien die Rechte einer Corporation beigelegt worden.

Liegnitz, den 27. April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliche Beſtrebungen des Frauen- u. Jungfrauen-Vereins zu Sagan.

Im Jahr 1836 iſt eine Armen-Freiſchule zu Sagan eingerichtet worden. Mit ihr trat gleichzeitig ein Verein von Frauen und Jungfrauen der verſchiedenen Stände daſelbſt ins Daſein, welcher nicht nur die Wahrnehmung und Erledigung der dringendſten Bedürfniſſe der ärmeren Jugend während ihrer Bildungszeit, ſondern auch nach dem Austritte der Kinder aus der Schule die Förderung des weiteren Unterkommens derſelben ſich zum Ziele der menſchenfreundlichſten Wirkſamkeit geſteckt hatte.

Hundert fünf und vierzig edel geſinnte Theilnehmerinnen haben ſich ſogleich theils zu beſtimmten Beiträgen, theils zu unbeſtimmten Geldgeſchenken, theils zur Verabreichung von Kleidungsſtücken ꝛc. ꝛc. verbindlich gemacht. Fünf mit dem Vertrauen der Geſammtheit beehrte Vorſteherinnen führen unter leitendem Beiſtande des Herrn Superintendenten Nehmitz die Gott gefällige Abſicht näher aus. Der Erfolg dieſes gemeinſamen Wirkens war ſchon im erſten Jahre ſo erfreulich, daß eine beſondere Näh- und Strickſchule für Mädchen unter Aufſicht einer ganz geeigneten Lehrerin eröffnet werden konnte und 112 arme Kinder zu Weihnachten mit 266 Bekleidungs-Gegenſtänden, als 84 Paar Schuhen, 36 Hemden, 35 Paar Strümpfen ꝛc. ꝛc. betheilt worden ſind.

Der immer mehr ſich begründende Fortbeſtand dieſes edlen Strebens legt uns die Verbindlichkeit auf, deſſelben öffentlich zu erwähnen.

Liegnitz, den 30. April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Den Gebrüdern Blaß zu Elberfeld iſt unter dem 27ſten April 1839 ein Patent

> auf eine neue Vorrichtung zum Halten der Broſchir-Schützen, nach dem davon eingereichten Modell, ohne Jemanden im Gebrauch der daran befindlichen ſchon bekannten Theile zu beſchränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Verdienſtliches.

Bei der evangeliſchen Kirche zu Göllſchau, Haynauſchen Kreiſes, ſind für den Umguß einer ſchadhaften Glocke und zur Inſtandſetzung der Orgel 182 Rthlr. verwendet worden, wozu der Kichenpatron einen Beitrag von 100 Rthlr. gegeben hat, der Ueberreſt aber von der kleinen Kirchgemeinde bereitwillig aufgebracht worden iſt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 25. Mai 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis incl. ſechs Jahren, ſind auch für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

No. 61. Betr. die Termine für die diesjährige Remonte-Pferdemärkte. I. M. 503.

den 7ten September in Wohlau,
den 9ten dito in Neumarkt,
den 13ten dito in Schweidnitz,
den 14ten dito in Jauer,
den 17ten dito in Görlitz,
den 20ſten dito in Haynau,
den 21ſten dito in Liegnitz,
den 23ſten dito in Beuthen a. O.,
den 24ſten dito in Freiſtadt,
den 25ſten dito in Grünberg,
den 26ſten dito in Croſſen,

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie ſeither, von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen, und ſofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derſelben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfterzeuges, und daß ungezähmte Pferde, ſo wie Krippenſetzer vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remontewesen.

Coſel. Mentzel.

Mit Bezugnahme auf die vorſtehende Bekanntmachung, bringen wir hiermit zur

Digitized by Google

allgemeinen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte-Pferde ernannte Commiſſion in dieſem Jahre

a) aus dem Herrn Major von Daſſel als Präſes,

b) dem Herrn Major von Schultz, als erſten, und

c) dem Herrn Premier-Lieutenant von Waldow I., als zweiten Hülfs-Offizier beſteht.

Bei dem günſtigen Einfluß, welchen die Remonte-Pferde-Märkte auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, wird ſchon deren Wichtigkeit in dieſer Beziehung allgemein anerkannt; wir finden uns indeſſen noch beſonders veranlaßt, die Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks noch darauf aufmerkſam zu machen, und fordern ſie hiermit dringend auf, mit recht vielen brauchbaren, und den ſchon allgemein bekannten Anforderungen der Commiſſion entſprechenden Pferden, die in der vorſtehenden Bekanntmachung bezeichneten Märkte um ſo zahlreicher zu beſuchen, als deren vortheilhafter Abſatz nach den beſtehenden Bedingungen ihnen geſichert iſt.

Liegnitz, den 8ten April 1839.

No. 62. Einſammlung einer evangel. Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Kayſershagen abgebrannten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude. I. C. 8076.

Es iſt zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Kaiſershagen, im Kreiſe Mühlhauſen, Regierungs-Bezirks Erfurt abgebrannten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude eine allgemeine evangeliſche Kirchen-Kollekte Behufs Unterſtützung der armen Gemeinde bei dem Retabliſſement dieſer Gebäude höhern Orts bewilligt worden.

In Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 26. April c. bringen wir dies zur Kenntniß der Bezirks-Einſaſſen hierdurch, und beauftragen die Herren Superintendenten und reſp. evangeliſchen Geiſtlichen unſers Verwaltungs-Bezirks, die Einſammlung einer ſolchen Kollekte in ihren Kirchen zu bewerkſtelligen und den Ertrag dieſer Sammlung nach der Verordnung vom 24. Oktober 1832 mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 3ten Mai 1839.

No. 63. Aufforderung zur Unterſtützung der durch einen großen Dammdurchbruch verunglückten Bewohner des ſogenannten Marienburger Werders. I. P. 6300

Die öffentlichen Blätter enthalten die ergreifendſten Schilderungen des großen Unglücks, welches die Bewohner des ſogenannten großen Marienburger Werders — eine Niederung zwiſchen der Weichſel und Nogat — durch die in Folge eines bedeutenden Dammdurchbruchs der Nogat ſtattgefundene Ueberſchwemmung am 1ſten April c. betroffen hat.

Nicht weniger als 112 Ortſchaften, die Stadt Neuteich, der Flecken Tiegenhoff und 9 Quadratmeilen des fruchtbarſten Landes, ſtanden unter Waſſer und 30,000 Einwohner befinden ſich in der beklagenswertheſten Lage. Viele Grundſtücke ſind auf Jahre der Nutzung entzogen, ein großer Theil des Viehes iſt in den Fluthen umgekommen, oder ſein Verluſt ſteht in Folge der Näſſe noch bevor, viele Gebäude haben die gewaltigen Eismaſſen zerſtört, andere ſtark beſchädiget. Das Elend iſt mit einem Worte ſehr groß! —

Digitized by Google

Wenn bei früheren ähnlichen Ereigniſſen unſer Aufruf zur Wohlthätigkeit des günſtigſten Erfolges ſich um ſo mehr erfreuen durfte, als die Bewohner der Provinz Schleſien ſchon ohne beſondere äußere Anregung zur Abhülfe fremden Elendes gern und reichlich mitwirken, ſo geben wir uns der Hoffnung hin, daß auch in dem gegenwärtigen, eine allgemeine Theilnahme vorzugsweiſe erregenden Falle, die Einſaſſen des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks ihre ſo oft bewährte Geneigtheit, ſchuldlos Verunglückten wie nur immer möglich beizuſtehen, bethätigen und ſich bewegen laſſen werden, nach Kräften gern und bald beizutragen, ſo daß binnen 2 Monaten die von den Stadt- und Landbewohnern geſpendeten Gelder, denen die Portofreiheit von dem Königlichen General-Poſt-Amt bewilliget worden iſt, durch die Herren Landräthe, deren, ſo wie der Magiſträte bereitwilligſter Mitwirkung wir vertrauen, nebſt den diesfälligen Nachweiſungen an unſere Haupt-Kaſſe anher eingeſendet werden können.

Liegnitz, den 15ten Mai 1839.

No. 64 Betr. die Preiſe der Blutegel. I. P. 6582.

Da, eingegangenen Nachrichten zu Folge, in Betreff der Winterpreiſe der Blutegel im Großhandel bis jetzt wider Erwarten noch keine Ermäßigung eingetreten iſt, ſo genehmigen wir hierdurch, daß der letzte Winterpreis à Zwei Silbergroſchen pro Stück für jetzt beibehalten werde.

Liegnitz, den 20ſten Mai 1839.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Den Handels-Vertrag mit den Niederlanden betr.

In dem Artikel I. des zwiſchen den Staaten des Zoll-Vereins und den Niederlanden am 21. Januar d. J. abgeſchloſſenen, im 10ten Stücke der diesjährigen Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Handels-Vertrages, iſt unter andern der Einlaß in die Niederlande ſowohl zur See, als auch über die Niederländiſche Preußiſche Grenze zu Lande und ſtromwärts *unter Kontrolle und mit Urſprungs-Zeugniſſen* gegen ermäßigte Abgabe vereinbart worden:

1) für Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide,
2) für Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle,
3) für Meſſer-Waaren und kurze Waaren (nach den Spezifikationen des jetzigen Niederländiſchen Tarifs).

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz und die ihnen untergeordneten Geſchäftsſtellen haben Anweiſung erhalten, den hiebei betheiligten Gewerbetreibenden über die bei dergleichen Sendungen zu beobachtenden Förmlichkeiten und zu befolgenden Kontroll-Vorſchriften auf Verlangen die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Breslau, den 7ten Mai 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober=Landes=Gerichte.

Betr. die Angabe des Entſtehungsgrundes in den von Schiedsmännern aufgenommenen Vergleichen.

Die Schiedsmänner unſeres Geſchäfts=Bezirks werden in Folge eines von des Herrn Juſtiz=Miniſters Excellenz erlaſſenen Reſcripts vom 11. April dieſes Jahres, (Juſtiz=Miniſterial=Blatt No. 16. Pag. 132.) hiermit angewieſen, in ihren Vergleichs=Protokollen den Grund der Verpflichtung, auf dem die verglichene Forderung beruht, jederzeit anzugeben, um dadurch künſtigen, aus dem Mangel dieſer Angabe entſtehenden Zweifeln, Weiterungen und ſelbſt Prozeſſen vorzubeugen.

Breslau, den 7ten Mai 1839.

Königliches Ober=Landesgericht von Schleſien.

Herausgabe eines Formulars zu Akten-Repertorien in Unterſuchungen mit Angabe der Perſonal-Verhältniſſe der Inkulpaten.

Sämmtlichen Inquiſitoriaten und den mit Kriminal=Gerichtsbarkeit verſehenen Untergerichten des Departements wird in Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatt, Seite 106 erſchienene Verordnung vom 19ten März a. c. bekannt gemacht, daß ein Formular, welches das Akten-Repertorium in Unterſuchungen und die Perſonalverhältniſſe der Inkulpaten mit einander verbindet, entworfen, dem gedruckten Formular=Verzeichniß unter lit. C. No. 52 nachgetragen und dem hieſigen Buchhändler Flemming übergeben worden iſt, an welchen ſich daher die betreffenden Inquiſitoriate und Kriminal=Untergerichte wegen etwaniger Beſtellungen zu wenden haben.

Das durch ein früheres Juſtiz=Miniſterial=Reſcript vom 12ten September v. J. angeordnete Repertorium für die zur Unterſuchung gezogenen Perſonen fällt hiernach mit dem sub B. 67 des Formular=Verzeichniſſes aufgeführten Formulare weg.

Glogau, den 10ten Mai 1839.

Königl. Oberlandes=Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Perſonal=Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben dem Direktor des katholiſchen Gymnaſii in Gleiwitz, Dr. Kabath, das Prädikat Profeſſor beizulegen geruht.

Landesherrliche Beſtätigung erhielten:

der Kreis=Juſtiz=Rath v. Kölichen auf Kroiſchwitz als Kreis=Deputirter Bunzlauſchen Kreiſes;

der zeitherige Kämmerer Prauſe zu Schönberg anderweit als ſolcher;

der Bäckermeiſter Kuhnt zu Schmiedeberg als Rathsherr bei dem dortigen Magiſtrat;

der zeitherige Schuladjuvant Hoffmann als Lehrer an der Elementar=Freiſchule zu Goldberg;

der wiedergewählte Rathmann Petermann und der zum Rathmann gewählte Apotheker Denkwitz bei dem Magiſtrate zu Schönberg;

der wiedergewählte Bürgermeiſter Facilides zu Neuſalz.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat April 1839.

Im Monat April waren ſehr niedere Temperaturen und öſtliche Luftſtrömungen in ſehr ungewöhnlichem Maße vorwaltend. Vom 1ſten bis 6ten hatte Winterfroſt ſtatt, und bis zur Mitte des Monats blieb die Witterung kühl, dann folgten einige warme Tage bis zum 20ſten, worauf wieder kühle Witterung vorwaltete bis zum letzten Tage des Monats, welcher warm und milde war. Die Feuchtigkeit der Atmoſphäre war in der erſten Hälfte des Monats geringer als gewöhnlich, in der zweiten der Jahreszeit entſprechend. Die Luftſtrömung erfolgte meiſtens und zwar mit ſeltener Beſtändigkeit aus Oſten, beſonders in der erſten Hälfte des Monats. Der mittlere Barometerſtand betrug 27 Zoll 9 Linien. Die Frühlingsregung in der Vegetation blieb ungewöhnlich lange aus.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen günſtig, der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigſten waren die katarrhaliſchen und rheumatiſchen Affektionen: Schnupfen, Huſten, Gliederreißen, Geſichtsreißen, Ohrendrüſen-Geſchwulſt, katarrhaliſche und rheumatiſche Fieber. Bei Störungen des natürlichen Verlaufs fand hin und wieder bei den Lokal-Affektionen eine Steigerung zur Entzündlichkeit, bei den Fiebern eine Richtung zum Nervöſen ſtatt.

Drei Leichname, muthmaßlich apoplektiſch Verſtorbener, wurden aufgefunden; vier Menſchen ertranken und einer erfror im Freien, muthmaßlich im trunkenen Zuſtande. — Ein Arbeiter fiel beim Pflügen auf dem Felde plötzlich um und war todt, es hatte ihn ein Nervenſchlag getroffen. — Drei Menſchen wurden erſchlagen, der eine von einem fallenden Balken ſeines abgebrannten Hauſes, der zweite von einem Pferde, der dritte von einem gefällten Baume. — Ein Schmidt verunglückte beim Steinſprengen, ein Dienſtknecht beim Fuhrwerk. — Ein einjähriges Kind verbrühte ſich im heißen Waſſer tödtlich, und ein Knabe von 8 Jahren wurde von dem Kammrade einer Waſſermühle erdrückt.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war günſtig.

III. Wohlthätigkeit.

Die jetzt aus den eingegangenen Spezialien gefertigte Zuſammenſtellung der im Jahr 1838 im Bezirk unſerer Verwaltung aufgekommenen Schenkungen, welche einen Akt der Privat-Wohlthätigkeit zum Gegenſtande haben, weiſet die Geſammtſumme von 9086 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. nach.

Liegnitz, den 6ten Mai 1839.

Königliche Regierung.

Vermächtniſſe.

Von dem Lehngutsbeſitzer Grallert zu Trautliebersdorf, Landeshutſchen Kreiſes, für die evangeliſche Kirche zu Conradswaldau 15 Rthlr.;

von dem Leinwandfabrikanten Merkel (katholiſcher Confeſſion) für die evangeliſche Schule zu Alt-Weisbach, Landeshutſchen Kreiſes, 10 Rthlr.;

von dem Leinwandfabrikanten Bartſch für dieſelbe Schule 8 Rthlr.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Vik- Graupe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	10	1	23	10	3	24	4	—	—	—	2	23	10
2.	Bunzlau.	2	8	—	1	19	11	1	12	5	—	26	3	1	18	—	3	12	6	—	—	—	4	15	6
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	2	10	—	1	15	4	1	5	11	—	23	10	1	9	3	1	13	3	1	12	7	3	21	6
5.	Görlitz.	2	20	—	1	25	11	1	16	9	—	28	5	1	28	6	4	—	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	16	5	1	18	5	1	3	9	—	26	2	1	15	—	1	25	—	1	—	8	3	14	—
7.	Haynau.	2	5	6	1	19	—	1	12	4	—	26	4	1	18	—	3	22	—	—	—	—	4	8	—
8.	Hirſchberg.	2	12	6	1	19	6	1	10	6	—	25	3	1	18	—	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	17	6	1	25	—	1	16	11	1	4	1	2	4	6	2	4	9	1	15	8	—	—	—
10.	Jauer.	2	7	3	1	16	—	1	7	—	—	23	9	1	18	—	4	6	—	—	—	—	6	14	—
11.	Landeshut.	2	11	7	1	20	3	1	12	1	—	23	5	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	20	—	1	24	9	1	14	9	—	26	—	2	1	3	4	7	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	6	6	1	18	11	1	12	6	—	25	4	1	13	7	5	8	—	—	—	—	5	18	—
14.	Löwenberg.	2	11	4	1	20	1	1	13	4	—	23	7	1	18	9	3	17	—	—	—	—	3	25	6
15.	Lüben.	2	6	5	1	18	8	1	11	11	—	25	4	1	13	7	4	13	—	—	—	—	5	14	—
16.	Polkwitz.	2	15	—	1	13	3	1	12	—	—	25	11	1	26	—	3	14	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	15	2	1	21	—	1	12	—	—	27	2	1	16	3	4	3	9	—	—	—	3	—	—
18.	Schmiedeberg.	2	12	11	1	22	5	1	12	6	—	25	—	1	16	6	4	11	—	4	8	—	4	27	6
19.	Schönau.	2	5	9	1	18	—	1	13	—	—	24	—	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	13	—	1	19	8	1	10	2	—	23	3	1	15	10	3	13	8	—	28	—	3	17	2
	Summa	43	4	10	29	26	1	24	29	10	16	14	11	30	21	4	65	20	9	13	25	11	76	24	6
	durch Fraktion	2	11	11	1	19	9	1	11	8	—	26	1	1	18	6	3	19	6	1	29	2	4	8	—
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	12	—	1	19	4	1	11	—	—	25	4	1	18	4	3	18	8	1	18	3	4	7	11
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	5	—	—	8	—	—	9	—	—	2	—	—	10	—	10	11	—	—	1
	dieſelben) weniger	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

…ung

…übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

…ärz 1839.

…tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch.		Hammel-Fleiſch.		Schwein-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	25	1	—	9	2	4	6	1	6	2	—	2	6	1	—	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	15	2	3	22	2
3	17	6	—	12	6	5	2	2	—	2	3	2	6	1	3	—	9	6	6	3	7	6	3	3	9	—	16	6	5	2	6
3	12	—	—	10	—	5	—	1	6	2	—	2	6	1	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	26	4	—	11	1	4	7	2	5	2	5	2	11	1	7	—	10	4	9	6	12	6	4	12	2	—	18	6	3	21	3
2	7	6	—	12	6	6	6	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	16	9	5	22	6
2	12	—	—	9	11	4	10	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	16	—	4	15	—
4	6	—	—	16	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	9	3	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
5	5	—	—	18	—	4	6	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	—	14	6	4	22	6
—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	2	6	2	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	26	—	—	15	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	3	9	5	13	9	4	18	9	—	17	—	4	—	—
6	12	—	—	18	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	3	—	9	2	6	2	17	—	1	26	—	—	16	3	4	10	—
2	26	3	—	10	9	5	8	2	6	2	9	2	9	1	6	1	—	3	3	5	—	—	2	27	6	—	17	6	5	22	6
5	11	2	—	14	—	5	1	2	6	2	6	3	—	1	6	—	9	5	—	4	25	—	4	10	—	—	18	3	4	14	5
4	8	—	—	13	—	4	6	2	—	2	3	2	6	1	3	—	8	3	—	6	—	—	5	12	6	—	17	6	4	15	—
5	4	—	—	14	—	5	3	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	2	6	4	20	—	3	18	9	—	18	—	4	12	6
3	6	—	—	11	3	4	3	1	9	2	6	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	12	6	—	9	—	5	1	2	—	2	6	2	6	1	6	—	10	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	4	5	—
4	12	6	—	20	6	4	—	2	—	2	6	3	—	1	2	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	20	3	4	9	2	—	2	3	2	9	1	3	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	17	—	4	10	—
3	26	5	—	11	1	4	5	1	8	2	5	2	5	1	2	—	17	2	9	3	5	—	1	25	8	—	19	4	4	6	8
74	16	8	8	26	—	91	10	42	1	47	10	54	6	26	3	15	6	69	3	70	28	8	56	24	7	9	6	3	72	21	—
4	4	8	—	14	—	4	10	2	1	2	5	2	9	1	4	—	10	3	7	4	21	11	3	23	8	—	17	3	4	16	4
4	4	10	—	13	8	4	11	2	1	2	5	2	9	1	4	—	10	3	7	4	21	11	3	24	5	—	17	1	4	15	10
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	6
—	—	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Signalement eines über die Grenze gewieſenen ausländ. Vagabonden.

Franz Fuchs aus Czaslau in Böhmen, katholiſcher Religion, angeblich 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, bedeckte Stirn, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, langſpitzige Naſe, mitteln Mund, ſchwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, groß und ſtarke Geſtalt, ſpricht böhmiſch. Beſondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekleidung:

1 alte graue leinene Jacke, 2 alte Weſten, alte leine Hoſen, 1 altes Hemde, 1 alte Mütze. Ueber Liebau nach der böhmiſchen Grenze gewieſen.

Liegnitz, den 18. Mai 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Der nachſtehend ſignaliſirte, wegen Diebſtahls und Deſertion ſchon mehrfach beſtrafte Militairſträfling **Valentin Piekorowicz**, vormals Muskétier in der 4ten Kompagnie 6ten Infanterie-Regiments, iſt heute aus der hieſigen Sternſchanze entwichen.

Alle reſp. Militair- und Civilbehörden werden demnach dienſtergebenſt erſucht, auf dieſes höchſt gefährliche, zum Entweichen und Ausbrechen ſehr geneigte Individuum zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter ganz ſicherer Begleitung gefeſſelt hierher abliefern zu wollen.

Da gleichzeitig aus der Kaſemattenſtube, in welcher der ꝛc. Piekorowicz früher während ſeiner Stellung als Muskétier gelegen, 1 Czakot, 1 Montirung, 1 Paar graue Tuchhoſen und ein Infanterie-Säbel mit Gehenk entwendet worden iſt, ſo entſpringt die Vermuthung, daß der Piekorowicz dieſe Stücke zu ſeiner Flucht benutzt hat.

Glogau, den 21. Mai 1839.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

1) Vor- und Zuname, Valentin Pikorowicz; 2) Truppentheil, 4te Kompagnie 6tes Infanterie-Regiment; 3) Alter, 26 Jahr; 4) Größe, 4 Zoll; 5) Religion, katholiſch; 6) Geburtsort, Wellna; 7) Kreis, Obernik; 8) Regierungs-Bezirk Poſen; 9) Haare, braun; 10) Stirn, frei; 11) Augenbraunen, braun; 12) Augen, blau; 13) Naſe und Mund, gewöhnlich; 14) Bart, braun; 15) Zähne, defekt; 16) Kinn und Geſichtsbildung, rund; 17) Geſichtsfarbe, geſund; 18) Geſtalt, ſchlank; 19) Sprache, polniſch u. deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

1) Eine blaue Mütze mit rothem Streifen und Pappſchirm. 2) Eine graue Tuchunterjacke. 3) Ein Paar graue Tuchhoſen ohne Kante. 4) Ein Paar Kommißſtiefeln. 5) Eine Kommißbinde.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 21.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22.

Liegnitz, den 1. Juni 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 13te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2008 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11. April 1839; betreffend den Zinsfuß für die, aus den Depoſitorien der Gerichts- und Vormundſchafts-Behörden, bei der Bank belegten Kapitalien.

No. 2009 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. April 1839, über den Eintritt der Unterſcheidung zwiſchen naturaliſirten und nicht naturaliſirten Juden im Großherzogthum Poſen und der davon abhängigen beſonderen Rechte und Beſchränkungen.

No. 2010 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1839, betreffend das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenweſens.

Verordnungen höherer Behörden.

Bekanntmachung.

Den Königlichen landräthlichen Aemtern ſind die Abfohlungs-Regiſter pro 1838 zugegangen. Es werden daher Erſtere aufgefordert, die ſorgfältigſten Ermittelungen über die Ergebniſſe der vorjährigen Landbeſchälung aufzuſtellen, und in die gefertigten Regiſter nicht nur die im Laufe dieſes Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, ſondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen iſt, und welche Stuten tragend verkauft worden ſind.

Die auf dieſe Weiſe mit der größtmöglichſten Genauigkeit und Sorgfalt ausgefüllten Liſten, ſind dem Königlichen Landgeſtüts-Amte in Leubus bis zum 16ten Juli c. ſpäteſtens einzuſenden.

Breslau, den 13ten Mai 1839.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
(gez.) v. Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 65. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 6725.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen acht Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind:

1) der Geiſt von Canoſſa. Schauſpiel in 5 Akten, von Gr. Chr. Ernſt von Benzel-Sternau. Zürich, S. Hohe 1839. 8.
2) Lavater's Regeln für die Jugend, über die wichtigſten Pflichten des geſelligen Lebens. Fünfte verbeſſerte Auflage. St. Gallen 1839. Verlag von C. P. Scheitlin. 12.
3) Die Gattungen der Rüſſelkäfer, erläutert durch bildliche Darſtellung einzelner Arten, von David Labran. Nach Anleitung und mit Beſchreibungen von Dr. L. Imhoff. 3tes Heft. Baſel 1838, Schweighauſerſche Buchhandlung. 8.
4) Zwei und vierzig neue Vorlegeblätter zum Schönſchreiben für Elementarſchulen, bearbeitet und geordnet von R. J. Wunſt, Seminar-Director in St. Gallen. Zweite verbeſſerte Ausgabe. Lithographie, Druck und Verlag von Joh. Jäger in Rorſchach, in Commiſſion bei C. P. Scheitlin in St. Gallen.
5) Katholiſche Blätter. Erſter Jahrgang 1839, oder der allgemeinen Kirchenzeitung für Deutſchland und die Schweiz, 6ter Jahrgang. Herausgegeben von einigen katholiſchen Geiſtlichen und Laien. 1ſte und 2te Lieferung, welche das Januar-Heft dieſer Zeitſchrift bilden. Zürich 1839. In Commiſſion von S. Höhe. 8.
6) Fußreiſe durch Italien und Sicilien, von J. Baumann, Profeſſor der Naturgeſchichte in Luzern. 1ſter und 2ter Band. Luzern, Verlag von Xaver Meyer 1839.
7) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. Eine Monatſchrift, herausgegeben von S. Preiswerk. 1ſter Jahrgang 1838. (Mit 4 Karten und Zeichnungen.) Baſel, in Commiſſion bei C. F. Spittler und Comp. 8.
8) Daſſelbe. 2ter Jahrgang. Monat Januar 1839. Baſel. 8.

Liegnitz, den 16ten Mai 1839.

No. 66. Einſammlung einer kathol. Haus-Kollekte zur Wiederherſtellung des Thurmes der kathol. Pfarr-Kirche zu Hoch Elten, Regier. Bez. Düſſeldorf. I. C. 3608.

Seine Majeſtät der König haben zur Wiederherſtellung des durch einen Blitzſtrahl eingeäſcherten Thurmes der katholiſchen Pfarrkirche zu Hoch-Elten, Regierungs-Bezirk Düſſeldorf, die Ausſchreibung einer allgemeinen katholiſchen Kirchen- und Haus-Kollekte mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 27. Januar c. zu befehlen geruht.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten v. Merckel vom 13. d. Mts. hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einſaſſen, und beauftragen die Herren Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung einer ſolchen Haus-Kollekte bei den katholiſchen Familien unſers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen

Digitized by Google

Geldſorten = Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer = Kaſſen unfehlbar binnen 8 Wochen an unſere Haupt = Kaſſe einzuſenden.

Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig, unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien, anzuzeigen.

Liegnitz, den 20. Mai 1839.

Am 16ten d. Mts. nach 6 Uhr Abends iſt der Lehngutsbeſitzer Schmirigk aus Stangenhain bei Görlitz, auf dem Rückwege von letztgedachtem Orte nach Hauſe, auf der Landſtraße zwiſchen Leopoldshain und Stangenhain durch eine Schußwaffe ermordet, und demnächſt ſeiner goldenen Repetiruhr, deren Beſchreibung ſich in der Bekanntmachung des Königlichen Inquiſitoriats zu Görlitz vom 17. d. M. (Oeffentl. Anzeiger No. 21 S. 362) befindet, ſo wie auch ſeiner Baarſchaft von etwa 8 Rtlr. beraubt worden. No. 67. Bekanntmachung. I. P. 7185.

Da es an der Ermittelung und Habhaftwerdung des Thäters dieſes Mordes im allgemeinen Sicherheits-Intereſſe ſehr gelegen iſt, ſo wird darauf eine Prämie von

Funfzig Thalern

von uns ausgeſetzt, und demjenigen hierdurch zugeſichert, der denſelben entweder uns oder dem Königlichen Inquiſitoriate in Görlitz in der Art nachzuweiſen vermag, daß er zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen wird.

Liegnitz, den 27. Mai 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Nach dem Abgange des bisher für den öſtlichen Theil des Grünberger Kreiſes beſtellten, von Neuſalz nach Namslau verſetzten Kreis = Juſtiz = Rathes von Gellhorn, ſind durch Reſcript des Herrn Juſtiz = Miniſters Mühler Excellenz, vom 4ten d. M. dem Kreis = Juſtiz = Rath Jordan zu Grünberg die kreisjuſtizräthlichen Geſchäfte über den ganzen Grünberger Kreis übertragen worden. Bekanntmachung.

Glogau, den 18ten Mai 1839.

Königl. Oberlandes=Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem Geſchäfts=Bezirke der unterzeichneten General-Kommiſſion haben ſich bis zu Ende des Jahres 1838 folgende Reſultate der Auseinanderſetzungen ihres Reſſorts ergeben. Bekanntmachung.

1) Es haben 7802 bisherige Laßbeſitzer durch 646 ausgeführte Regulirungen der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältniſſe das Eigenthum ihrer Grundſtücke im Betrage von 453747 Morgen zu einem durchſchnittlichen Werthe von 5,274,036 Rthlr. erworben. Der Werth der Abfindung, welche 657 Gutsherrſchaften in Land, Rente oder Kapital für die Verleihung des Eigenthums, Aufhebung der Dienſte, Natural= und Gegenleiſtungen erhalten haben, beläuft ſich nach einem Zinsfuße zu 4 pCt. berechnet auf 4,558,399 Rthlr. Kapital.

Digitized by Google

2) In 1364 Ablöſungen ſind 21794 eigenthümliche Wirthe und Erbpächter von ihren Dienſten, Zinſen und Zehnten befreit worden. Die Entſchädigung welche 2145 Berechtigte dafür in Land, Kapital und Rente erhalten haben, beträgt einſchließlich der aufgehobenen Gegenleiſtungen, 5,347,740 Rthlr. in Kapitalswerth.

Die Summe der zu 1 und 2 aufgehobenen jährlich zu leiſtenden Dienſte beläuft ſich auf 787847 Spann- und 2,575,307 Handtage.

3) Durch 1514 Gemeinheitstheilungen ſind 60,055 Grundbeſitzer der Servituten und Einſchränkungen der Kultur der Grundſtücke entledigt, 2,772,382 Morgen ſind gänzlich ſeparirt und 1,062,017 Morgen von verſchiedenen Grundgerechtigkeiten befreit worden.

4) Bei Gelegenheit der Auseinanderſetzungen ſind 649 Schulſtellen mit 3020 Morgen Land, 162 Rthlr. jährlicher Rente und 191 Kuhweiden beſſer als bisher dotirt worden.

5) Als unmittelbare und mittelbare Folgen der Auseinanderſetzungen ſind bisher angezeigt worden:

215 neue oder abgebaute Vorwerke,

496 abgebaute oder neue Höfe, ſo wie die Anſetzung von 1314 freien Dienſtfamilien und 972 Parcellirungen, durchſchnittlich zu 15 Morgen.

Soldin, den 15ten Mai 1839.

Königl. Preuß. General-Kommiſſion für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lauſitz.

Bekanntmachung.

Vom 1ſten des künftigen Monates werden hier nachſtehende Poſten aufgehoben:

1) Die Reitpoſt nach und von Görlitz über Goldberg, welche Donnerſtag und Sonntag 2 Uhr früh abgefertigt wurde und Montag und Donnerſtag 1½ Uhr Nachmittags von Görlitz hier wieder eintraf.

2) Die Fahrpoſt nach und von Görlitz über Goldberg, welche Montag und Donnerſtag 3 Uhr früh abging und Dienſtag und Sonnabend 11 — 12 Uhr Nachts hier wieder ankam.

3) Die Schnellpoſt nach und von Breslau über Parchwitz, welche Montag und Donnerſtag 2 Uhr Nachmittags abging und Sonntag und Donnerſtag 2 Uhr früh wieder eintraf.

4) Die Schnellpoſt nach und von Dresden über Haynau, welche Donnerſtag und Sonntag 2 Uhr früh abging und Montag und Donnerſtag 1 Uhr Mittags wieder eintraf.

5) Die tägliche Botenpoſt nach und von Parchwitz, welche 8 Uhr Abends abging und 6 Uhr früh wieder eintraf.

Von dem gedachten Zeitpunkte an werden dagegen nachſtehende Poſten in Gang geſetzt:

1) Eine tägliche Perſonenpoſt über Parchwitz nach Breslau, welche um 10

Digitized by Google

Uhr Abends abgeht, Breslau um 5 Uhr 45 Minuten Morgens erreicht, von Breslau um 7 Uhr Abends wieder abgefertigt wird und den hieſigen Ort um 2 Uhr 40 Minuten Morgens erreicht.

2) Eine tägliche Perſonenpoſt nach Görlitz über Goldberg, Löwenberg und Lauban, welche um 3 Uhr früh von hier abgeht, Görlitz um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittags erreicht, um 9 Uhr 30 Minuten früh von Görlitz abgefertigt wird und um 9 Uhr 45 Minuten Abends hier wieder eintrifft.

3) Eine Perſonenpoſt über Haynau, Bunzlau, Waldau nach Görlitz, welche Sonntag, Dienſtag und Freitag um 3 Uhr 15 Minuten früh von hier abgeht, Görlitz an dieſen Tagen um 2 Uhr 25 Minuten Nachmittags erreicht, Montag, Mittwoch und Freitag von Görlitz um 9 Uhr 45 Minuten früh abgelaſſen wird und an dieſen Tagen um 9 Uhr 15 Minuten Abends hier wieder eintrifft.

Zu den Poſten ad 1 und 2 kommen neunſitzige, auf Druckfedern ruhende Wagen, zu der Poſt ad 3 hingegen ein eben ſolcher ſechsſitziger Wagen in Gang. Beichaiſen werden bei allen dieſen Poſten nach Bedürfniß geſtellt.

Das Perſonengeld beträgt pro Perſon und Meile 6 Sgr., bei einer freien Mitnahme von 30 Pfund Gepäck.

Liegnitz, den 26ſten Mai 1839.

Poſt = Amt.

Bekanntmachung.

Als Termin zur Nachprüfung der im Jahre 1837 mit No. III. aus dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau entlaſſenen und einſtweilen proviſoriſch angeſtellten Zöglinge dieſer Anſtalt, desgleichen der in keinem Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten, welche entweder ſchon 1837 geprüft, ebenfalls nur das Zeugniß No. III erhalten haben, oder Behufs Uebernahme eines Schulamts ſich der Seminar-Prüfung zum Erſtenmale unterwerfen wollen, werden die Tage vom 26ſten bis incl. 29ſten Juni d. J. hiermit anberaumt.

Die bereits interimiſtiſch angeſtellten Prüflinge haben einen Aufſatz über ihre Erfahrungen im Schulamte, in Folio geſchrieben, nächſtdem das Seminar-Zeugniß und ein Führungs-Atteſt von ihrem Schulreviſor, bis zum 15ten deſſelben Monats an die Seminar-Direktion portofrei einzuſenden, und ſich den 25ſten Juni Nachmittags um 5 Uhr bei dem Unterzeichneten perſönlich zu melden.

Schulamts-Candidaten, welche noch nicht geprüft worden ſind, müſſen ihr Geſuch um Zulaſſung an die Hochlöbliche Königliche Regierung zu Liegnitz baldigſt einreichen, und

1) ein ärztliches Atteſt über ihren Geſundheits-Zuſtand,
2) einen ſelbſtgefertigten Lebenslauf,
3) Zeugniſſe über ihre Vorbildung zum Schulamte,
4) Führungs-Atteſte von Seiten der Orts-Behörde und Geiſtlichkeit

beilegen, worauf die bereits erwähnte Hohe Behörde über die Zuläßigkeit des Geſuchs

Digitized by Google

entſcheiden, und nach Befund der Umſtände die Seminar-Direktion zur Annahme der Prüflinge ermächtigen wird.

Bunzlau, den 18ten Mai 1839.

Königl. evangeliſches Schullehrer-Seminar.
Schärf, Director.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Bürgermeiſter Bieß zu Beuthen an der Oder, wurde als ſolcher anderweit auf 6 Jahre gewählt und beſtätiget.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro April 1839.

1. Befördert:

Dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Krauſe iſt der Charakter als Geheimer Juſtiz-Rath,

dem Juſtiz-Commiſſarius Neumann und dem Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Kurz, der Charakter als Juſtiz-Rath, und

dem Ober-Landes-Gerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Lemmer zu Liegnitz, ſo wie

dem Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Meyer zu Löwenberg, der Charakter als Land- und Stadt-Gerichts-Rath, Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Stockmeiſter Belitz zu Görlitz iſt der Titel: Gefangen-Inſpektor als Anerkenntniß ſeiner pflichttreuen Führung, beigelegt worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Eberty iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz verliehen worden.

Die Auskultatoren Hoffmann und Jeuthe wurden zu Referendarien ernannt.

Der Aktuarius 1ſter Klaſſe Scholz zu Liegnitz wird als interimiſtiſcher Aktuar, Regiſtrator, Salarien-Kaſſen-Rendant und Kanzeliſt bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht in Neuſalz, und

der Hülfsbote beim Stadt-Gericht zu Guhrau, Richter, als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Görlitz angeſtellt.

2. Verſetzt:

Der Land- und Stadtrichter und Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schubert zu Naumburg a. Q., iſt in der bisherigen Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Neuſalz, und

der Land- und Stadtrichter Eyſſenhardt zu Storkow ebenfalls in der bisherigen Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Naumburg a. Q. verſetzt worden.

3. Penſionirt:

Der Exekutor Michael beim Land- und Stadt-Gericht zu Glogau.

Digitized by Google

4. Ausgeſchieden:

Der Juſtiz-Commiſſarius Gretſel zu Görlitz hat ſein Amt als Notarius aufgegeben.

5. Entſetzt:

Der Juſtizrath und Juſtitiarius Weisflog zu Glogau iſt ſeines Richter-Amtes entſetzt worden.

6. Geſtorben:

Der Ober-Landes-Gerichts-Archivarius Richter zu Glogau,
der Bote und Exekutor Krebs beim Land- und Stadt-Gericht in Görlitz.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro April 1839.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Armenruh, Ober-Harpersdorf, u Ober-Langenneundorf,	Goldberg	Land- u. Stadt-Ger. Direct., Kr. Juſtizr. Körner zu Löwenberg	Juſtizverweſer Felſcher zu Löwenberg.
2.	Streibelsdorf, Nied. Herzogswaldau, und Louisdorf,	Freyſtadt	Kreis-Juſtizrath Stadtricht. Surland zu Freyſtadt	Juſtizverweſer Schober zu Neuſtädtel.
3.	Crobnitz,	Görlitz	Juſtizverweſer Pfennigwerth zu Görlitz	Juſtizverweſer Knauſt zu Görlitz.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Der Königliche Kammerherr, Freiherr von Rothkirch-Trach, Majoratsherr der Panthenauer Güter, zu Panthenau, hat am Confirmations-Tage ſeiner älteſten Fräulein Tochter der Kirche zu Steudnitz zum Andenken an dieſe feierliche Handlung einen werthvollen, zwölfarmigen großen Kronleuchter von geſchliffenem Glaſe zum Geſchenk verehrt. Verdienſtliches.

Die diesjährigen Confirmanden aus der Parochie Steudnitz, Goldberg-Haynauer Kreiſes, haben der daſigen Kirche eine lillafarbene damaſtene Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 15 Rtlr. an ihrem Confirmations-Tage verehrt.

Digitized by Google

Vermächtniſſe. Von dem Erbſchmidt und Gerichtsſcholzen Oertner zu Schierau für die evangeliſche Kirche zu Straupitz 20 Rthlr.;

von der verehlichten Laborant Teichmann zu Krummhübel für die Schule daſelbſt 100 Rthlr. und für die Schule zu Brückenberg 60 Thaler;

von dem zu Warmbrunn verſtorbenen vormaligen Pachtbrauer Gottfried Stinner, kathol. Confeſſion, für die evangeliſche Kirche zu Voigtsdorf 60 Thaler;

von der verwittweten Ackerbürger Katharina Ulbig geb. Scholz zu Liebenthal, für die daſige Kreuzkirche 100 Thaler.

Patentirungen. Dem Kammer-Muſikus Wieprecht und dem Inſtrumentenmacher Skorra in Berlin iſt unter dem 30ſten April 1839 ein Patent

auf die ausſchließliche Anfertigung des durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Baß-Holz-Blaſe-Inſtruments, Batyphon genannt,

auf zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Tiſchlermeiſter Clauß in Berlin iſt unter dem 10ten Mai 1839 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, durch Zeichnung dargeſtellte Einrichtung, das Thürfutter mit der Bekleidung zu verbinden und die letztere an der Thürzarge zu befeſtigen,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Termin angerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat April 1839 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Stadt Bunzlau,	Teuchert	Bürgermeiſter	Bunzlau.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Oberau,	Scobel	Stellenbeſitzer und Gerichtsſcholz	Oberau.
	Rothenburger Kreis.		
Ober-, Mittel-, Nieder-Zibelle, Beinsdorf, Bogendorf, Schönborn, Beesnitz,	Kämpfe	Gutsbeſitzer.	Ober-Zibelle.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 22.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 8. Juni 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 14te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2011. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 13. April 1839, durch welche des Königs Majeſtät der Stadt Cremmen im Regierungs-Bezirke Potsdam die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben.

No. 2012 das Geſetz wegen Aufhebung einiger im Jurisdiktions-Bezirke des Stadt-Gerichts zu Breslau geltenden, beſonderen Rechte. Vom 11. Mai 1839.

No. 2013. die Verordnung über das Verfahren bei Subhaſtation Pommerſcher Lehngüter. Vom 11. Mai 1839.

No. 2014 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1839, betreffend die Konvertirung der Pfandbriefe des Schleſiſchen Kreditſyſtems.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Es iſt dem Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angezeigt worden, daß das Publikum über die Untauglichkeit des in Gemäßheit der Verfügungen vom 25. Oktober 1823 ſeither in den Apotheken debitirten arſenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe häufig Klage führt, und einzelne Apotheker ſich dadurch haben verleiten laſſen, reinen Arſenik zu dem bezeichneten Zwecke zu verabreichen. Das gedachte Königliche Miniſterium hat

No. 68. Publikandum, betr. das von den Apothekern zu debitirende arſenikhaltige Mittel zur Vertilgung

Digitized by Google

der Ratten und Mäuſe. I. P. 6848.

daher, Behufs der Ermittelung eines dem Zwecke mehr entſprechenden derartigen Mittels, die Anſtellung von Verſuchen in der Königlichen Thierarzneiſchule zu Berlin veranlaßt. Aus denſelben hat ſich ergeben, daß das in der Anlage näher angegebene Pulver auf eine ganz befriedigende Weiſe alle hierbei zu machenden Anforderungen erfüllt. Das hiermit vergiftete Fleiſch wurde von den Ratten begierig verzehrt, und hatte einen den Erwartungen vollkommen entſprechenden Erfolg. Der Zuſatz von Kienruß und Saftgrün giebt dem Pulver eine Farbe, welche ganz geeignet iſt, eine zufällige Verwechſelung oder einen etwanigen Mißbrauch deſſelben zu verhüten. In letzterer Beziehung iſt beſonders die Beimiſchung des Saftgrünes für nothwendig erachtet worden. Kocht man nämlich ein Gemenge von Arſenik und bloßem Kienruß mit Waſſer aus und filtrirt die Auflöſung, ſo bleibt der Kienruß auf dem Boden zurück, und man erhält eine klare Arſenik-Auflöſung. Wendet man dagegen daſſelbe Verfahren bei einem aus Arſenik, Kienruß und Saftgrün zuſammen geſetzten Pulver an, ſo hat die dadurch gewonnene Arſenik-Auflöſung eine unangenehme intenſiv grüne Farbe.

Indem wir die beifolgende Vorſchrift zur Bereitung und Anwendung des in Rede ſtehenden Mittels zur öffentlichen Kenntniß gelangen laſſen, weiſen wir zugleich ſämmtliche Apotheker unſers Verwaltungs-Bezirks in Gemäßheit des Reſcripts des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. April c. hierdurch an, unter Beachtung der allgemeinen in Betreff des Debits von Giften erlaſſenen Vorſchriften, den Arſenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe niemals anders, als in der hiermit vorgeſchriebenen Zuſammenſetzung zu verkaufen.

Liegnitz, den 21. Mai 1839.

Vorſchrift

zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arſenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe.

Man nehme 24 Theile weißen Arſenik, 1 Theil friſch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus ſorgfältig gemengte Pulver vorſichtig in einem wohl verſtopften Glaſe auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleiſch — am beſten Hammelfleiſch — ſchneide daſſelbe in Stücke von der Größe eines Zweigroſchenſtücks, trenne dieſe Stücke durch einen Schnitt in zwei zuſammenhangende Lappen, ſtreue zwiſchen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf ſorgfältig wieder zuſammen, ſo daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken iſt, und lege die ſo vergifteten Fleiſchſtücke vorſichtig an die Orte, welche von den Ratten beſucht werden.

No. 69. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 7188.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen zehn Schriften:

1) Rubens in Madrid. Original-Schauſpiel in 5 Akten, von Charlotte Birch-Pfeiffer. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8.

Digitized by Google

2) Schweizeriſche Zeitſchrift für Natur= und Heilkunde. In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieſer Fächer, herausgegeben von Dr. Chriſtoph Friedrich von Pommer, Profeſſor der Medizin an der Hochſchule in Zürich. Neue Folge. Erſter Band, 1ſtes und 2tes Heft. Zürich, Druck und Verlag von Friedr. Schultheß 1839. 8.

3) Exempelbuch oder Sammlung von Rechnungs=Beiſpielen nach den §§. des methodiſchen Lehrbuchs des Denkrechnens, geordnet von Jacob Herr, Pfarrer in Matt, im Kanton Glarus. Zweite Abtheilung. Die zwei letzten Kapitel des Lehrbuchs umfaſſend. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß 1839. 8.
Auch mit dem Titel:
Methodiſches Lehrbuch des Denkrechnens, ſowohl im Kopfe als mit Ziffern für Volksſchulen, von Jacob Herr. Dritter Theil: Das Exempelbuch enthaltend. Zweite Abtheilung.

4) Gemälde der Länder und Völker von Europa. Für die Jugend bearbeitet von A. Guſtav Schweizer, Hauptlehrer an der Stadtſchule in Zürich. Zweites Bändchen. Belgien, die Niederlande und England. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 8.

5) Theophania von L. Zwingli. Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 8.

6) Die Lehre vom Steinſchnitte, zum Gebrauch für Civil=Ingenieure und die Studirenden an Bauſchulen, höheren Gewerbeſchulen und politechniſchen Lehranſtalten, von J. Adhümer, Profeſſor der Mathematik. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt, durch Zuſätze erweitert und mit einem Anhange verſehen, enthaltend die Erklärungen der Tafeln des Steinſchnitts aus der Sammlung Epures à l'usage de l'école polytechnique von D. Möllinger, Profeſſor der Mathematik, mit einem Atlas. Solothurn, im Verlage der Geſellſchaft für gemeinnützige Volksbildung 1838. 8.

7) Genfer Novellen. Nach dem Franzöſiſchen von R. Töpfer. Herausgegeben von Heinrich Zſchokke. Erſtes und zweites Bändchen. Aarau 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. 8.

8) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zſchokke, 5., 6., 7. u. 8ter Theil. Vierte vollſtändige Original=Auflage. Aarau 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. Frankfurt am Main, Joh. David Sauerländer. 8.

9) Bibliothek des Männerchor=Geſangs. Erſtes Heft. Partitur. Eigenthum des Verlegers. Zürich bei Hans Georg Nägeli.

10) Jugend=Blätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechſtes Halbjahr, Drittes Heft. März 1839 und April 1839. Straßburg bei Philipp Scheurer. Stuttgard in Kommiſſion bei J. F. Steinkopf. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Mai 1839.

Digitized by Google

No. 70
Debits-Erlaubniß.
I. P. 7246.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Vier Schriften, nämlich:

1) das Leben Wilhelm Farels, aus den Quellen bearbeitet von Melchior Kirchhofer, Pfarrer zu Stein und Rhein ꝛc. ꝛc. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1ſter Band 1831, 2ter Band 1833. 8.
2) Der große Verſöhnungstag zum heilſamen Gebrauch des Leidens und Sterbens unſers Herrn Jeſu Chriſti. Auf die 24 Stunden eines jeglichen Tages angewendet von Charlotte Eliſabetha Nebelin, geb. Rambachin. Durchgeſehen und vervollſtändigt vom Pfarrer W. Köllner, nebſt einem Vorwort vom Miſſionar Zaremba. Zweite Auflage. Baſel bei C. F. Spittler 1838. 8.
3) Der arme Anton, oder Darſtellung verſchiedener Führungen Gottes. Ein Geſchenk für Kinder und Kindlichgeſinnte. Zweite Auflage. Baſel, gedruckt und verlegt bei Felix Schneider 1835. 12.
4) Die Emigranten. Eine Erzählung aus den Zeiten der franzöſiſchen Revolution, geſchrieben für die Jugend und Jugendfreunde. Zweite Auflage. Baſel, Druck und Verlag von Felix Schneider 1837. 12.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind.

Liegnitz, den 30. Mai 1839.

No. 71
Die Schrift des Dr. Deutſch zu Neiſſe unter dem Titel: „der Branntwein als Urheber vieler Krankheiten" betreffend.
I. P. 5749

Wir machen das Publikum auf die von dem praktiſchen Arzte Dr. Deutſch zu Neiſſe herausgegebene, bei Ferdinand Hirt in Breslau erſchienene Schrift unter dem Titel:

„der Branntwein als Urheber vieler Krankheiten"

hiermit aufmerkſam, da in derſelben die Nachtheile des Branntweins auf Geſundheit und Leben des menſchlichen Organismus in einer für Jedermann verſtändlichen Darſtellung auseinander geſetzt ſind und ihr urſächlicher Zuſammenhang möglichſt klar gemacht iſt.

Liegnitz, den 25. Mai 1839.

No. 72.
Bekanntmachung, in Betreff der diesjährigen Gewerbe-Ausſtellung zu Liegnitz.
I. G. 3106.

Wiewohl durch die am 10. März c. durch das Amtsblatt ergangene Bekanntmachung wegen einer abermaligen Gewerbe-Ausſtellung in Liegnitz für den Regierungs-Bezirk, bereits darauf aufmerkſam gemacht worden iſt, daß in Betreff der zur Annahme ſich eignenden und als Beitrag gewünſchten Gegenſtände insbeſondere zu berückſichtigen ſei, was hierunter am 31. März und 20. Juni v. J. durch das Amtsblatt ausführlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, ſo wollen wir doch zur Abwendung jeder Ungewißheit und Beſorgniß noch beſonders erwähnen, daß auch in dieſem Jahre die einzuliefernden Gegenſtände von dem Polizei-Sekretair Strecker gegen Empfangs-Beſcheinigung angenommen und in dem auf dem hieſigen Rathhauſe dazu eingeräumten Gelaß, gegen Schadennehmung möglichſt geſichert, werden untergebracht werden.

Digitized by Google

Als Ergänzung deſſen, was diesfalls am 10. März c. durch das Amtsblatt ergangen iſt, fügen wir bei, daß in den bis zum 1ſten Juli c. einzuſendenden Nachweiſungen oder Verzeichniſſen mit Genauigkeit auch zu bemerken iſt, welche der eingelieferten Gegenſtände, und zu welchem Preiſe verkäuflich ſind.

Liegnitz, den 31. Mai 1839.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 29. März 1820, im 15ten Stück des Amtsblatts für 1820 Seite 118, ſetzen wir in Folge einer vom Königlichen General-Poſtamte erhaltenen Veranlaſſung die Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks davon in Kenntniß, daß der bereits ſeit einiger Zeit mit den Poſtinſpektions-Geſchäften in Schleſien beauftragte Hof-Poſtſekretair Pieck vom 25. März d. J. an definitiv zum Poſt-Inſpector in gedachter Provinz ernannt worden iſt.

Liegnitz, den 1ſten Juni 1839.

No. 73. Betr. die Ernennung des Hof-Poſtſekretair Pieck zum Poſt-Inſpektor für die Provinz Schleſien. I. P. 7014.

Die Phyſikatsſtelle im Kreiſe Rothenburg iſt zur Erledigung gekommen.

Der beſtehenden Vorſchrift gemäß werden deshalb diejenigen zur Verwaltung einer Phyſikatsſtelle mit Qualifikations-Dokumenten verſehenen Aerzte, welche bei Wiederbeſetzung jener Stelle berückſichtigt zu werden wünſchen, aufgefordert, ihren diesfälligen Antrag unter Beifügung jener Dokumente bis zum 15ten Auguſt c. an uns gelangen zu laſſen, wobei wir bemerken, daß der künftige Phyſikus Rothenburger Kreiſes in der Kreisſtadt ſeinen Wohnſitz zu nehmen hat.

Liegnitz, den 28. Mai 1839.

No. 74. Betr. die Wiederbeſetzung der Phyſikats-Stelle im Kr. Rothenburg. I. P. 7107.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Es erhielten die nachgeſuchte Beſtätigung:

der Rathmann Köhler zu Markliſſa als Kämmerer daſelbſt;

der bisherige Stadtverordnete Kaufmann Semper zu Landeshut als unbeſoldeter Rathmann;

der Bäckermeiſter Römiſch und der Seifenſiedermeiſter Kügler zu Hohenfriedeberg als unbeſoldete Rathmänner;

der Predigtamts-Candidat Friedrich Ernſt Reinhold Schmidt als Prediger in Ober-Haſelbach, Landeshutſchen Kreiſes;

der bisherige Schuladjuvant Karl Ludwig Jakob als dritter Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Seidenberg.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches.

In Diehſa, Rothenburgſchen Kreiſes, ließ der dortige Kirchvater und Freigärtner Knothe aus freiem Entſchluſſe und auf ſeine eigenen Koſten, um ein harmoni-

Digitized by Google

ſches Kirchengeläute herzuſtellen, die kleine Kirchthurmglocke umgießen; ſie wiegt 1 Ctr. und 64 Pfund mehr als die alte, und die entſtandenen Koſten betragen 140 Thlr.

Der noch lebende Auszügler Johann Gottlob Löſche zu Seichau, Kreis Jauer, hat aus chriſtlichem Wohlthätigkeitsſinn der daſigen evangeliſchen Kirche ein Geſchenk von 40 Rthlr. zugewendet.

Vermächtniſſe. Von dem zu Glogau verſtorbenen Kaufmann Johann George Nitſchke für die evangeliſch-lutheriſche Bürgerſchule daſelbſt 1000 Thaler.

Von demſelben für die Blinden lutheriſcher, reformirter und katholiſcher Confeſſion 500 Thaler, deren Zinſen jährlich durch die Vorſteher der lutheriſchen Kirche zu vertheilen ſind.

Von dem zu Glogau verſtorbenen Schmiedemeiſter Karl Gottlieb Kinzel an die lutheriſche Kirche 500 Thaler. Die Zinſen von 400 Rthlr. ſollen auf Schuhe und Strümpfe für arme Kinder verwendet, und die von 100 Rthlr. unter alte Hausarme vertheilt werden.

Von der in Nieder-Schrepau Glogauſchen Kreiſes verſtorbenen Wittwe Anna Maria Nerlich geb. Pritſch 50 Rthlr. an die lutheriſche Kirche in Glogau und 50 Rthlr. an die Schule bei dieſer Kirche. Von den Zinſen der letzteren 50 Rthlr. ſollen arme fleißige Schüler Bücher und Schreibmaterialien bekommen.

Patentirungen. Dem Banquier Georg Ferdinand Oppert zu Berlin iſt unter dem 28. Mai 1839 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zur Verfertigung von lohgarem Leder, ohne Jemand in der Anwendug der dabei zu Grunde liegenden bekannten Prinzipien und Vorrichtungen zu beſchränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuſer zu Siegen iſt unterm 28. Mai 1839 ein neues Patent

auf eine Zeug-Reinigungs-Maſchine für Papier-Fabrikation, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre von dem gedachten Termine an, für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Bau-Handwerker. Die Zimmergeſellen Karl Bogner aus Reichenbach in der Ober-Lauſitz und Witther aus Polkwitz haben die Qualifikations-Atteſte als Zimmermeiſter erhalten.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 23.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 15. Juni 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Da die unterm 22. und 27. v. Mts. abgehaltenen Jagd-Verpachtungs-Termine ein befriedigendes Reſultat nicht gewährt haben, ſo haben wir zur Verpachtung der Jagd auf No. 75. Betreffend Jagd-Verpachtung. II. F. 2761.

Grabig, Gurkau, Glogauer Schloßwerder, Klautſch, Klopſchen, Koſiadel, Lerchenberg, Priedemoſt, Sieglitz, Weckritz und Woiſchau

einen neuen Termin auf den 25ſten d. Mts. im Gaſthofe zum deutſchen Hauſe in Glogau vor dem Domainen-Rentmeiſter Walter, und zur Verpachtung der

Ober-Herzogswaldauer und Waltersdorfer Jagd

einen anderweitigen Termin auf den 26ſten d. Mts. im großen Gaſthofe zu Neuſalz vor dem Oberförſter Engelken anberaumt, wozu Pachtluſtige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden, die Ertheilung des Zuſchlages aber muß uns vorbehalten bleiben.

Liegnitz, den 6ten Juni 1839.

In ergänzender Bezugnahme auf das im 17. Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Regulativ für die Vollſtreckung der Holzdiebſtahls-Strafen vom 13. März 1839 werden hierdurch die im §. 7 erwähnten Tagewerksſätze, nach welchen die den Holz-Defraudanten auferlegte Forſtſtrafarbeit abzuleiſten iſt, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. No. 76. Die Tagewerksſätze bei Ableiſtung der Forſtſtrafarbeit betr. I. P. 6698.

Nachweiſung
der Sätze, nach welchen die von den Holz-Defraudanten zu leiſtende Forſtſtrafarbeit pro Tag feſtzuſtellen iſt.

Die Arbeit eines Tages iſt von Sonnen-Aufgang bis zu Sonnen-Untergang angenommen, wobei 4 Stunden zum Frühſtück, Mittag und zur Veſper abgerechnet.

Da für die längeren Tage des Sommers und für die kürzeren des Winters

Digitized by Google

nicht beſondere Beſtimmungen erfolgen ſollen, ſo iſt bei Berechnung der Tagewerke eine mittlere Tageslänge von 9—10 Stunden angenommen.

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe der Beſchaffenheit des Bodens			Bemerkungen.
			in Sand und ſandigem Lehm.	Dergleichen mit Steinen oder in Lehm-Boden.	ſehr ſteinig oder mit Wurzeln durchwachſen.	
	I. Graben-Arbeit.					
1	1) Anfertigung neuer Gräben bei 3 Fuß oberer, 1 ½ Fuß bis 2 Fuß Sohlenbreite und bei 2 bis 2 ½ Fuß Tiefe	laufende Ruthen	3	2 ½	2	Wenn Gräben nach andern Dimenſionen gefertigt werden ſollen, ſo iſt das Maaß der täglichen Arbeit nach Verhältniß des zu berechnenden kubiſchen Inhalts derſelben zu beſtimmen.
2	2) Aufräumung verfallener Gräben von derſelben Breite und Tiefe . . .	desgl.	8	6	4	
	3) Umgrabung des Bodens mit dem Spaten					
3	auf 6—8 Zoll Tiefe bei geringerer Boden-Narbe	Quadr. Ruthen.	8	6	4	
	4) Graben von Pflanzlöchern.					
4	Die Löcher zu 20 bis 24 Zoll Durchmeſſer u. 18 Zoll Tiefe	Stück	40	30	20	Nach vorher erfolgter Abzeichnung der zu grabenden Pflanzlöcher.
5	Die Löcher zu 16 bis 20 Zoll Durchmeſſ. u. bis 14 Zoll tief	—	50	40	30	
6	Die Löcher zu 12 bis 16 Zoll Durchmeſſ. u. bis 8 Zoll tief	—	90	70	50	
7	Die Löcher zu 8 bis 12 Zoll Durchmeſſ. u. bis 7 Zoll tief	—	150	120	90	
8	Die Löcher bis 8 Zoll Durchmeſſer und bis 4 Zoll tief	—	210	180	150	
	5) Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln.					
9	Zu 6—8 Fuß Durchmeſſer der Hügel, gehörig doſſirt u. mit abgeſtochenem Raſen belegt	—	4	3	2	
10	Verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzuſtellen . . .	—	6	5	4	

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe			Bemerkungen.
			der Bedeckung des Bodens			
	II. Hack-Arbeit.		wenig verraſet.	ſehr verraſet.	mit Haidekraut oder Wurzeln ſehr verwachſen.	
11	1) Die Bodendecke auf der ganzen Fläche, 4 bis 6 Zoll tief durchzuhacken . . .	Quadr. Ruthen.	12	10	6	
12	2) Die Bodendecke ſtreifenweiſe aufzuhacken, die Streifen zu 2—3 Fuß Entfernung, ſo daß die aufgehackte Decke auf den Zwiſchenraum umgekehrt gelegt wird . . .	—	40	30	20	Der Boden in den Streifen und Plätzen muß gehörig aufgelockert werden.
13	3) Die Bodendecke platzweiſe aufzuhacken, in Plätzen zu 1—2 Fuß breit und lang, wobei die Decke gleichfalls auf den Zwiſchenraum kommt	—	60	40	30	
	II!. Rode-Arbeit.		der Dichtigkeit des Buſchwerkes			
			ganz bewachſen.	halb bewachſen.	ſtellenweiſe bewachſen.	
14	Ausroden und Wegräumen des Wachholder-Geniſters oder verkrüppelten Holzpflanzen	—	30	50	90	Das Buſchwerk muß abgeräumt und auf die dazu bezeichneten Stellen gebracht werden.
	V. Wege-Beſſerungs-Arbeiten.		der Schwierigkeit der Arbeit			
15	Schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, mit Sand oder Erde zu bewerfen und zu planiren	laufende Ruthen	3	2	1	bei gewöhnlicher Wege-Breite von 2 Ruthen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit.	Bemerkungen.
	V. Holzſaamen-Sammeln.			
16	Eicheln und Buchecker bei voller Maſt zu ſammeln und im nächſten Forſthauſe abzuliefern . . .	Scheffel Preuß.	1—1 ½	
17	Desgleichen Birkenzöpfchen friſch zu pflücken	—	¾	
18	Desgl. Nadelholz-Saamen bei guten Saamenjahren:			
	a) Kiefern u. Tannenzapfen	—	1	
	b) Fichtenzapfen . . .	—	2	
19	VI. Bäume in Alleen u. Straßen 3fach feſt anzubinden . . .	Schock.	2—3	
	VII. Holz-Einſchlagen.			
20	Glattſpaltiges Kiefern-, Fichten- und Tannenholz incl. Fällens und Aufſetzens	Klafter	¾	
21	Harte und äſtige, knornige Hölzer	—	½	
22	Stockhölzer	—	½	
23	Reiſerhölzer	Schock	1	
	VIII. Streu-Rechen.			
24	Das Fuder à 15 Ctnr. gerechnet	Fuder	1	

Liegnitz, den 23. Mai 1839.

No. 77. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 7458.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen neun Schriften:

1) Sammlung hiſtoriſcher Denkmäler des ehemaligen Polens aus Handſchriften, gedruckten Werken ꝛc. ꝛc. von J. U. Niemcewicz. 2ter Band. Leipzig 1839. Zbiór pamiętników historycznieho dawnéy polszcze.

Digitized by Google

2) Arithmetik auf der ruſſiſchen Rechnenmaſchine. Wilno 1838. Arytmetzka naszczotak.
3) Abriß der Geſchichte des Mittelalters. 1ſter Band. Wilno 1838. Rys dziejów wieków średnick.
4) Die ordentliche Wirthin Hinſichts der Küche und Speiſekammer. 2 Bände. Wilno 1838. Rzodka gospodyni w względzie kuchni i spiżarni.
5) Wiſſenſchaftliche Aufſätze und Erläuterungen. Wilno 1838. 2tes, 3tes und 4tes Heft der neuen zweiten Folge. Wizerunki i rozlrzą sania naukowe.
6) Denkbuch der Warſchauer Bühne für das Jahr 1838. Warſchau 1839. Pamiętnik sceny Warzawskiey na rok 1838.
7) Schriften des S. Goszczynski. 3ter Theil. Lemberg 1838. Pisma S. Goszczyńskiego.
8) Gryſelda, ein dramatiſches Gedicht in 5 Akten. Lemberg 1838. Gryzelda.
9) Der Sclave, von Stan. Taszowski. 2ter Band. Lemberg 1839. Sławianin.
die Erlaubniß zum dieſſeitigen Debit ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 5. Juni 1839.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Vorſchriftliche Anmeldung der mit Taback bepflanz'en Grundſtücke Behufs der Steuer-Ermittelung.

Da die Zeit herannaht, in welcher die mit Taback bepflanzten Grundſtücke der Steuer-Behörde anzumelden ſind, ſo bringe ich für diejenigen Bewohner der Provinz, die ſich mit Tabacksbau beſchäftigen, um ſie darauf aufmerkſam zu machen, was ſie zu beobachten haben, um ſich gegen geſetzliche Strafen zu ſichern, hiermit die Beſtimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in Erinnerung, und verbinde damit die Aufforderung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 60 und folgende beſtimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundſtücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußiſch der Steuer- oder Zoll-Hebeſtelle des Bezirks, in welchem die Grundſtücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Breslau, den 4ten Juni 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:
Ernſt Eduard Bartſch aus Freiſtadt, 25 Jahr alt,
Aug. Adam Rud. Kaulfuß aus Wilkau bei Glogau, 24 Jahr alt,
Paul Theodor Köhler aus Glogau, 21 Jahr alt,
Carl Guſt. Theod. Krüger aus Welkersdorf bei Greiffenberg, 25 Jahr alt,

Digitized by Google

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben folgende Candidaten des Predigtamts:
Carl Heinrich Bundesmann aus Görlitz, 30 Jahr alt,
Friedrich Oswald Feyerabend aus Töſchwitz, 29 Jahr alt,
Johann Theod. Ludw. Jahr aus Landsberg a. d. W., 27 Jahr alt,
Carl Ernſt Laßwitz aus Rützen, 33 Jahr alt,
Gottlieb Wenzeslaus Weis aus Breslau, 29 Jahr alt,
Carl Auguſt Gottlob Wilhelm aus Oels, 26¾ Jahr alt,
Wilhelm Eduard Meißner aus Terpt, 29½ Jahr alt,
Adolph Ludwig Schönfeld aus Nieder-Leſchen, 24¼ Jahr alt,
Johann Ehrenfried Siegert aus Kunersdorf bei Hirſchberg, 33 Jahr alt,
Carl Wilhelm Liebich aus Neiſſe, 28¼ Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erlangt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16ten Mai 1839.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Julius Wilhelm Sommerbrodt iſt als Lehrer und dritter Inſpektor an der Königlichen Ritter-Akamie zu Liegnitz berufen und beſtellt worden;

der bisherige Schulamts-Candidat Carl Gottfried Wiedemann erhielt die Vocation und Beſtätigung als Collaborator am Gymnaſium zu Görlitz.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro Mai 1839.

1) Befördert:
   a) die Referendarien Richtſteig und Bänſch zu Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſoren,
   b) die Auskultatoren Strauß, Dr. Teichmann und Senftleben zu Referendarien,
   c) die Rechts-Candidaten Ludwig, Kleebiſch und Bock zu Auskultatoren,
   d) der Ober-Landes-Gerichts-Ingroſſator Siegismund zum Archivarius,
   e) der Referendarius Tzſchaſchel zum Ingroſſator,
   f) der Juſtizrath Nickiſch zum Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Director,
   g) dem Kreis-Juſtizrath Jordan zu Grünberg ſind nach erfolgtem Abgange des nach Namslau verſetzten Kreis-Juſtizraths von Gellhorn die kreisjuſtizräthlichen Geſchäfte über den ganzen Grünberger Kreis übertragen worden.

2) Verſetzt:
   der Referendarius Purmann an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau,

Digitized by Google

der Referendarius Ilgner vom Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Breslau an das hieſige.

3) Ausgeſchieden:
der Juſtizrath Roſeno als Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Director.

4) Geſtorben:
der Gerichts-Diener Schiebner bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

In Schoosdorf, Löwenberger Kreiſes, woſelbſt an drei Orten Schule gehalten wird, iſt für die Nieder-Schoosdorf- und Keſſel-Gemeine ein neues Schulhaus erbaut und am 23. Mai d. J. zu ſeiner Beſtimmung feierlich eingeweiht worden. Die Koſten hat, außer dem milden Beitrage des Dominii von 59 Thalern 13 Sgr. 6 Pf. baar und im Holzwerthe 95 Thaler, die ganze Gemeine Schoosdorf willig beſtritten. Schulhausbau in Schoosdorf betreffend.

Liegnitz, den 8ten Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement 2 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

1) Joſeph Ozini, Drathbinder aus Luki in Ungarn, katholiſcher Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, kleine Naſe, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, raſirten Bart, kurzes Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ſchlanke Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.

2) Franz Scholz, Häusler aus Königshayn in Böhmen, katholiſcher Religion, 64 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, hat graue Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, ſtarke Naſe, proportionirten Mund, defekte Zähne, grauen Bart, längliches Kinn und Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, kleine Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.

Wurden Beide über Liebau nach Königshayn in Böhmen geſchafft.

Liegnitz, den 10ten Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Monat Mai 1839 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Lübener Kreis.		
Parchau,	Graf von Noſtitz		Parchau.
Nieder-Gläſersdorf,	Maracke	Erbſcholz	Nieder-Gläſersdorf.
Hummel,	Wieſtrich	Rentmeiſter	Nieder-Gläſersdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Guhrauer Kreis.			
Nieder-Tſchirnau,	Schuberth	Wirthſchaftsinſpektor	Nieder-Tſchirnau.
Conradswaldau und Michau,	Richter	Schullehr. u. Gerichtsſchreiber	Conradswaldau.
Laubaner Kreis.			
Holzkirch,	Lehfeld	Häusler	Holzkirch.
Kerzdorf,	Härtelt	Gemeindeälteſter und Fleiſchhauer	Kerzdorf.
Lauban, Stadt. Erſter Bezirk,	Neumann	Färbermeiſter	Lauban.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Bärſchdorfer Güter,	Freiherr v. Rothkirch-Trach	Königlicher Oberlandes-Gerichts-Rath	Bärſchdorf.
Straupitz,	Richter	Stellbeſitzer und Gerichtsſcholz	Straupitz.
Saganer Kreis.			
Bergsdorf, Greiſitz, Nimbſch, Gladisgorpe, Weiſſe Dobritſch,	Fellenberg	Königl. Poliz. Diſtrikts-Commiſſarius	Nimbſch.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro Mai **1839.**

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Banſen u. Neuſorge,	Glogau	Hoffiskal Dehmel zu Glogau	Stadtrichter Nitſchke zu Polkwitz.
2	Kummernick,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
3.	Döbſchütz,	Görlitz	Juſtizverweſer Pfennigwerth zu Görlitz	Referendarius Schmidt zu Arnsdorf.
4.	Rapſen u. Oppach,	Glogau	Juſtizrath Weisflog zu Glogau	Juſtizverweſer Hertel in Glogau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 24.)

Digitized by Google

Amts - Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 22. Juni 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 15te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2015 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839, betreffend die Allgemeine Anwendung der Order vom 5ten Auguſt 1838, wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Waldprodukten;

No. 2016 das Geſetz in Betreff der Exekution in Wechſelſachen; vom 11. Mai 1839;

No. 2017 das Geſetz über die Penſionsberechtigung der nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 angeſtellten Bürgermeiſter; vom 11. Mai 1839;

No. 2018 die Deklaration wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozeſſe; vom 18. Mai 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 78. Die im Sept. d. J. in Potsdam ſtattfindende Verſammlung der deutſchen Landwirthe betr. I. G. 3169.

Mit Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs ſoll im Monat September d. J. in Potsdam eine Verſammlung der deutſchen Landwirthe ſtatt finden.

Da dieſe Angelegenheit im Intereſſe des vaterländiſchen Ackerbaues eine beſondere Beachtung und Beförderung verdient, ſo wird das Publikum auf die nachſtehende Bekanntmachung aufmerkſam gemacht, und der Inhalt ſeiner thätigſten Beherzigung empfohlen.

Liegnitz, den 7ten Juni 1839.

„Die dritte Verſammlung der deutſchen Landwirthe ſoll nach Allerhöchſter Genehmigung in der Woche vom 22ſten bis 29ſten September d. J. in Potsdam ſtatt finden und ſoll die erſte allgemeine Sitzung Montag den 23ſten früh 9 Uhr begin-

Digitized by Google

nen. Die unterzeichneten Vorſteher laden daher kraft ihres ſtatutenmäßigen Auftrages alle Land- und Forſtwirthe und alle Freunde der Land- und Forſtwirthſchaft ein, dieſer Verſammlung beizuwohnen und ſich dafür thätig zu zeigen, daß dieſe wichtigen Gewerbe im raſchen Fortſchreiten bleiben.

Für diejenigen, welche den beiden erſten Verſammlungen in Dresden und Carlsruhe nicht beigewohnt haben, wird bemerkt, daß die Morgenſtunden Vorträgen und Diskuſſionen in allgemeinen und Sektions-Sitzungen gewidmet werden ſollen. Den Stoff dazu bieten die angeregten, aber noch nicht erledigten Fragen, welche in den erſten Verſammlungen diskutirt worden ſind, und diejenigen Angelegenheiten dar, welche in den landwirthſchaftlichen Gewerben im Laufe des Jahres ſich als wichtig genug herausgeſtellt haben, um ſie in einer hochverehrlichen Verſammlung ſachkundiger Gewerbsgenoſſen zur Berathung zu bringen. Jeder Theilnehmer an der Verſammlung hat nach den jetzigen Statuten das Recht, unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Formen, Gegenſtände zur Berathung in Antrag zu bringen. Aufſätze, welche mehrere Bogen einnehmen, müſſen wir erſuchen, wenigſtens 14 Tage vor der Verſammlung einzuſenden, damit wir Zeit haben, den Inhalt einzuſehen und zu beurtheilen, ob ſie ſich zur theilweiſen oder unverkürzten Mittheilung eignen. Anträge auf kürzere Mittheilungen können uns in den Tagen der Verſammlung ſelbſt gemacht werden.

Für die Nachmittagsſtunden an den Verſammlungstagen bringen wir folgende Unterhaltungen in Vorſchlag:

1) eine vergleichende Prüfung aller neuen oder verbeſſerten Ackergeräthſchaften, zu welcher uns durch die Güte des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz Excellenz ein Feld in der Nähe angewieſen werden wird;
2) eine Vieh-Ausſtellung;
3) ein Pferderennen, über welches ein beſonderes Programm das Nähere enthält;
4) eine Beſichtigung und Vergleichung einzuſendender Wollvließe;
5) eine Prüfung und Beurtheilung anderer Natur- und Gewerbs-Erzeugniſſe, ſo wie der Geräthe, Modelle und Zeichnungen, welche eingeſandt werden.

Um dieſen Vorſchlag zur Ausführung zu bringen, fordern wir zunächſt unſere Gewerbsgenoſſen in hieſiger Provinz, in Sachſen, den Anhaltiſchen Herzogthümern und Mecklenburg auf, zur Thierſchau geeignete Exemplare einzuſenden, und werden wir für ein zweckmäßiges Unterkommen der Thiere Vorkehrungen treffen. An entfernter Wohnende wagen wir, der Transportkoſten wegen, kaum dieſe Bitte zu richten.

Entfernt wohnende Schäfereibeſitzer werden gebeten, Wollvließe einzuſenden. Ackergeräthſchaften und andere leicht transportable Werkzeuge, die ein nahes Intereſſe für die Land- und Forſtwiſſenſchaft, oder für die damit verbundenen Gewerbe haben, ſo wie Modelle und Zeichnungen davon, wenn ſie dazu geeignet ſind, eine Verbeſſerung an den bisher bekannten Werkzeugen weiter zu verbreiten, werden dankbar angenommen, und ſind wir durch die Güte des hohen Miniſteriums des Innern in den Stand geſetzt, denjenigen, welche es wünſchen, die Transportkoſten zu erſtatten.

Digitized by Google

Wir bitten alle diejenigen Gönner und Beförderer der Fortſchritte in den landwirthſchaftlichen Gewerben, welche uns Zuſendungen vorbemerkter Art machen wollen, uns vor der Abſendung unter der Addreſſe des Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſirer Herrn Wentz zu Potsdam davon zu benachrichtigen, damit wir theils die nöthigen Anſtalten zum Empfang derſelben treffen, theils aber auch verhindern können, daß nicht Gegenſtände eingehen, welche nach hieſigen Verhältniſſen kein Intereſſe haben oder mehrfach eingeſendet ſind.

Wegen der Wohnungen für die geehrten Theilnehmer der Verſammlung ſind Unterhandlungen mit dem Hochlöblichen Magiſtrate und der hochachtbaren Bürgerſchaft der Stadt Potsdam eingeleitet. Damit wir dieſerhalb Vorkehrungen treffen können, müſſen wir bitten, Beſtellungen auf Wohnungen mit genauer Angabe der gewünſchten Räume, bis den 15ten September d. J. an oben bemerkte Addreſſe einzuſenden. Wir werden übrigens ſorgen, daß vom 22ſten September an, ſowohl auf der Poſt, als in allen größern Gaſthöfen in Potsdam, Exemplare von dem Programm ausliegen, welche jedem ankommenden Theilnehmer der Verſammlung vollſtändige Auskunft geben, wohin er ſich wegen einer zu beziehenden Wohnung zu wenden hat.

Liebenberg bei Oranienburg und Wolup bei Cüſtrin, im April 1839.

v. Hertefeld. Koppe."

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen zwölf Schriften, nämlich: No. 79. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 7577.

1) Sammlung einiger Abhandlungen von Scarpa, Vacca Berlinghieri und Uccelli über die Pulsader-Geſchwülſte. Als Nachtrag zu Dr. Chriſtian Fried. Harles Ueberſetzung von Scarpa's Werk über die Pulsader-Geſchwülſte. Aus dem Italieniſchen überſetzt mit Zuſätzen von Dr. Burkhardt Wilhelm Seiler, Königlich Sächſiſcher Hofrath x. x. Zürich, bei Orell und Füßli und Comp. 1822. 4.

2) Beſchreibung der St. Morizer Brunnen- und Bade-Anſtalt nebſt Rath und Anleitung zum richtigen Gebrauche der Trink- und Bade-Kuren, von J. U. Wettſtein, med. Dr. in Samaden und Brunnen-Arzt. 2te vermehrte und mit einer Anſicht des Kurhauſes verſehene Ausgabe. Chur 1835. Verl. der Kellenbergerſchen Buchhandlung. 8.

3) Die Lagerſtätte des Goldes und Platin im Uralgebirge. Unterſuchungen von Dr. Moriz v. Engelhardt, Hofrath x. x. Riga, gedruckt bei Wilh. Ferdin. Häcker 1828. 8.

4) Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Univerſität Baſel vor der eidgenöſſiſchen Theilungs-Commiſſion, als beſtelltem Schiedsgerichte. Nach

den Akten herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet. 1ſtes Heft. Aarau 1834. Gedruckt bei G. F. Beck. 2tes und letztes Heft. (Als Fortſetzung des bei Fr. Beck in Aarau 1834 erſchienenen 1ſten Hefts) herausgegeben von J. Friedr. v. Tſcharner von Chur, geweſenen Mitgliede jener Behörde. Chur 1835 aus der Offizin von S. Benedikt. 8.

5) Verdienſtvolle Männer der Stadt Sanct Gallen, in Bildniſſen und kurzen Lebensnachrichten. Ein Taſchenbüchlein von Joh. Jac. Bernet. St. Gallen, gedruckt bei Wegelin und Wartmann 1830. 12.

6) Abriß der Erdbeſchreibung und Staatskunde der Schweiz. Für den zweckmäßigen Gebrauch der Kellerſchen Schweizer Karte für Schulen, von Gerold Meyer von Kernau. Stud. jur. Zürich bei Füßli und Comp. 1824. 8.

7) Verhältniß des Sprachunterrichts zu den übrigen Lehrgegenſtänden. Dargeſtellt von Franz Dorotheus Gerlach. Baſel, in der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1835. 4.

8) Der Kampf der Römer mit den Kimbern und Teutonen. Einladungsſchrift zur Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahrkurſus von Oſtern 1829 bis 1830, von Fr. Brömmel, Prof. der Geſchichte. Baſel, gedruckt bei Aug. Wieland, Univerſitäts-Buchdrucker. 4.

9) Von der Einrichtung der höheren wiſſenſchaftlichen Bildungsſchulen nach den Anforderungen der Gegenwart. Einladungsſchrift zur Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahrkurſus 1830, von Rud. Hanhart. Baſel, gedruckt bei Aug. Wieland, Univerſitäts-Buchdrucker. 4.

10) Erläuterung und Ergänzung einiger Stellen der von Mirchawend verfaßten Geſchichte des Stammes Buweich durch Franz von Erdmann Kaſan. gedruckt in der Univerſitäs-Typographie 1836. 8.

11) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Chriſtenthums und häuslicher Gottesverehrung. Neue verbeſſerte Original-Taſchenausgabe in 12 Theilen, 9., 10., 11 und 12. Theil. Aarau 1838 bei H. R. Sauerländer. 8.

12) Verſuch zum Entwurf eines Lehrbuchs der Homöopathie für Aerzte, die ſich mit dieſer Lehre bekannt machen wollen, von Dr. D. E. Brutzer, ruſſiſch-kaiſerlichem Hofrath ꝛc. ꝛc. Riga und Leipzig 1838, in E. Frantzers Buchhandlung. 8.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind.

Liegnitz, den 7ten Juni 1839.

No. 80 Verordnung: die Einführung einer gleichen Wagenſpur in der Provinz Schleſien betr. I G. 8061.

Die nachſtehende, in der Geſetzſammlung pro 1838 Seite 258—260 enthaltene Allerhöchſte Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenſpur in der Provinz Schleſien betreffend, vom 7ten April 1838, alſo lautend:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreuen Stände des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft

Digitized by Google

Glatz und des Markgrafthums Ober-Lauſitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Geſetz wegen Einführung des breiten Wagengeleiſes in Schleſien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beſchränkungen erlaſſen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden ſind, daß die Maßregel auf die nicht gebirgigten Theile beſchränkt bleibe, ſo verordnen Wir auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums für die Provinz Schleſien Folgendes:

§. 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, ſollen die neuen Achſen an Kutſch-, Poſt-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleiſes von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußiſch beträgt.

§. 2. Den Stellmachern, den ſogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche ſich mit dieſer Fabrikation beſchäftigen, wird bei drei Thalern Strafe unterſagt, eine Achſe wider die Vorſchrift des §. 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von ſechs Jahren, nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, ſoll in Unſerer Provinz Schleſien kein Wagen gebraucht werden, dem die im §. 1 und 4 angegebenen Eigenſchaften mangeln.

§. 4. Es ſoll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schleſien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achſen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein ſchmales Geleiſe geſtellt zu werden, ſowohl während der §. 3 beſtimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelaſſen werden, daß jedenfalls eine Spur die im §. 1 dieſer Verordnung vorgeſchriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorſchriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reiſenden gebraucht wird.

Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reiſenden wegen des Gebrauchs vorſchriftswidriger Achſen die in den §§. 2 und 5 angedrohten Strafen nach ſich.

§. 5. Wer ſich nach den in den §§. 3 und 4 beſtimmten Friſten eines Wagens bedient, der die in den §§. 1 und 4 beſtimmte Einrichtung nicht hat, ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten, ſo wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächſten Orts-Gerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldſtrafe von einem bis fünf Thaler für den erſten, und von 2 bis zehn Thaler für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und beſtraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, ſoll jedoch von dem Reiſenden, mit Vorbehalt des Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum Beſtimmungsorte, ſoll nur einmal Strafe ſtatt finden, und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

Digitized by Google

§. 6. Die Poſtbehörden ſollen nach den in den §§. 3 und 4 beſtimmten Friſten keinem Reiſenden aus der Provinz Schleſien Poſtpferde vor Wagen geben, welche die vorgeſchriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§. 8 und 9 folgenden Beſtimmungen.

§. 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, ſind verpflichtet, ſolche, wo es nöthig iſt, binnen einem Jahr nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in ſo weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieſer Vorſchriften erfordert. Die Behörden ſollen Aufſicht darüber führen, daß dieſer Beſtimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geſchehen ſein ſollte, die Verbreitung auf Koſten der Verpflichteten bewirken laſſen.

§. 8. Von den Vorſchriften dieſer Verordnung ſind ausgenommen:

a) die Kreiſe Glatz, Habelſchwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirſchberg, Schönau und Neiſſe;

b) ſämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs iſt;

c) fremde Reiſende, oder Reiſende aus ſolchen Theilen des Preußiſchen Staates, oder aus ſolchen Theilen der Provinz Schleſien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeſchrieben iſt.

§. 9. Ob und welche Theile der Kreiſe Frankenſtein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorſchriften dieſer Verordnung ebenfalls auszunehmen ſeien, darüber ſollen die betreffenden Kreisſtände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältniſſe von den letzteren feſtgeſtellt, dieſelben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichts-Behörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich, und außerdem dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 7ten April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

wird in Befolgung der im §. 10 dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchrift hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 11ten Juni 1839.

Digitized by Google

Sämmtliche Unterbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks, welche uns Nachrichten Behufs Zuſammenſtellung der Inſtanzien-Notiz fürs Jahr 1839 einzureichen haben, werden hierdurch angewieſen, dieſelben erſt zum 1ſten November c. zu gewähren. Diejenigen, welche dieſe Nachrichten bei dem Erſcheinen des gegenwärtigen Publikandi ſchon abgeſendet haben, müſſen unfehlbar die in dem Zeitraum bis zum 1ſten November d. J. ſich ergebenden Abänderungen nachträglich anzeigen.

No. 81. Die Gewährung der Nachrichten zur Inſtanzien-Notiz pro 1839 betreffend. I. P. 7524.

Liegnitz, den 12ten Juni 1839.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der ſtellvertretende Rath bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat, Regierungs-Rath Riemann zu Breslau iſt mittelſt Allerhöchſt vollzogenen Patents zum Geheimen Regierungs-Rath ernannt worden.

Im Büreau der Provinzial-Steuer-Verwaltung wurde der bisherige Büreau-Aſſiſtent, Stempel-Fiskalats-Aktuar Schirmer zum Sekretair befördert.

Breslau, den 12ten Juni 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben. Riemann.

Der zeitherige Bürgermeiſter Fiedler zu Freyſtadt iſt als Kreis-Sekretair des Glogauſchen Kreiſes angeſtellt worden.

Der zeitherige Schullehrer zu Litſchen, Ferdinand Schuſter, wurde als Kantor und Schullehrer zu Reichwalde, Rothenburgſchen Kreiſes, beſtätiget.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Mai 1839.

In der erſten Hälfte des Monats Mai war die Witterung mild, warm, mäßig feucht, wobei die öſtlichen Luftſtrömungen vorherrſchten, Gewitter ungewöhnlich häufig ſtattfanden, und die Vegetation vorſchritt. In der zweiten Hälfte des Monats war die Witterung meiſtens regnicht und kühl, wobei die Luftſtrömung aus Nord-Weſt erfolgte, und ein Uebermaaß von atmoſphäriſcher Feuchtigkeit die Vegetation ſtellenweiſe mit Nachtheil bedrohte. Nur in den drei letzten Tagen des Monats war die Witterung wieder, wie in der erſten Hälfte, ſehr warm und gewitterhaft. Der mittlere Barometerſtand betrug 27 Zoll 9 Linien.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Ganzen günſtig. Erkrankungs-

Digitized by Google

fälle kamen zwar, beſonders in der erſten Hälfte ziemlich häufig vor, allein der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen gutartig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Beſchwerden, Schnupfen, Huſten, Lungen-Katarrh, Entzündlichkeiten im Halſe, Zahnreißen, Diarrhöe, rheumatiſche und Katarrhal-Fieber.

Die Pocken kamen vor im Kreiſe Liegnitz in Groſtinz bei einem Individuo, in der Stadt Liegnitz bei mehreren Individuen; im Kreiſe Grünberg im Dorfe Schweinitz bei zwei Perſonen, und im Kreiſe Goldberg-Haynau in Nieder-Adelsdorf bei einem Individuo.

Im Waſſer verunglückten bei verſchiedenen Anläſſen acht Kinder und ſieben Erwachſene. Zwei Frauensperſonen wurden vom Blitz getödtet. Eine Dienſtmagd wurde von einem einſtürzenden Schornſtein erſchlagen. Ein Arbeiter verlor in einem Steinbruche, und ein Mühlhelfer durch die Gewalt des Kammrades das Leben. Eine Häuslerfrau wurde durch Ueberfahren und ein 8jähriger Knabe durch Ueberreiten gefährlich verletzt; beide werden ärztlich behandelt.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war günſtig.

Ergebniſſe aus der Bevölkerungs-Liſte pro 1838.

Im Laufe des Jahres 1838 ſind bei der Civil- und Militair-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks

ehelich getraut 7428 Paar,
geboren . . 31,634 Kinder,
geſtorben . . 24,871 Menſchen,

folglich mehr geboren
als geſtorben 6763 Menſchen.

Bei Vergleichung der vorliegenden Bevölkerungs-Liſte mit der vom Jahre 1837 ergiebt ſich, daß im Jahre 1838

29 Ehen weniger geſchloſſen,
864 Kinder mehr geboren, dagegen aber
3094 Menſchen weniger geſtorben ſind, als im Jahre 1837.

Von den Gebornen waren

16,262 Knaben, und
15,372 Mädchen,

unter welchen 351 Zwillings-Geburten und 1 Drillings-Geburt vorgekommen.

Die Zahl der unehelich Gebornen beträgt 1612 Knaben und 1575 Mädchen, zuſammen 3187; ſie hat ſich alſo gegen das Jahr 1837 um 182 vermehrt. Das Verhältniß der unehelich Gebornen ſtellt ſich wie 1 zu 10, und iſt mit dem des Jahres 1837 gleich. Nach den Confeſſionen iſt in den vereinigten evangeliſchen Gemeinden das beinahe 10te und in den katholiſchen Gemeinden das beinahe 11te Kind unehelich geboren. Bei den evangeliſchen Brüder- und bei den iſraelitiſchen Gemeinden ſind ſämmtlich im Jahr 1838 geborne Kinder ehelich.

Digitized by Google

Todtgeborne ſind:	eheliche,		uneheliche
	Kinder		
Knaben	885	—	123
Mädchen	632	—	100
	1740		

alſo 8 mehr wie im Jahr 1837. Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen überhaupt ſtellt ſich wie 1 zu 18⅙.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und ſind an Entkräftung geſtorben 2953, worunter 18 männlichen und 13 weiblichen Geſchlechts ſich befinden, die das 90ſte Jahr überſchritten hatten.

Durch allerlei Unglücksfälle fanden einen gewaltſamen Tod 265, durch Selbſtmord 124 Perſonen. Bei der Niederkunft und im Kindbette ſtarben 224 Frauensperſonen. Hiernach ſind durchſchnittlich von 300 Gebährenden circa 4 geſtorben. Durch die natürlichen Blattern haben 13, durch die Waſſerſcheu 5 Menſchen ihr Leben verloren. Außerdem ſtarben durch innere hitzige Krankheiten 3797, durch innere langwierige Krankheiten 10,720, durch ſchnelltödtliche Krankheitszufälle, Blut-, Stick- und Schlagflüſſe 3159, an äußeren Krankheiten und Schäden 425, und an nicht beſtimmten Krankheiten 1446 Menſchen.

Liegnitz, den 6ten Juni 1839.

Königliche Regierung.

Belobigendes Anerkenntniß für 2. bewährte tung.

Der Häusler Chriſtoph Fiebig zu Gehege, Rothenburger Kreiſes, rettete am 4. Mai d. J. mit großer Entſchloſſenheit und Gefahr ſeines eigenen Lebens, zwei Kinder des Torfmeiſters Neumann zu Tormendorf vom Ertrinken im Neißefluſſe.

Dieſes rühmliche Benehmen des ꝛc. Fiebig wird hierdurch unter belobigender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5ten Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigendes Anerkenntniß.

Der Fleiſcher Bayer zu Oberau, Goldberg-Haynauer Kreiſes, rettete am 7ten v. M. mit Entſchloſſenheit und nicht ohne eigene Aufopferung die zweite Tochter des Diaconus Herrn Gürtler zu Goldberg von dem Ertrinken im Mühlbach des Katzbachfluſſes.

Unter belobigender Anerkennung des rühmlichen Benehmens des ꝛc. Bayer bringen wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10ten Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Vik- Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	1	25	—	3	25	10	—	—	—	2	25	5
2.	Bunzlau.	2	6	3	1	18	2	1	12	4	—	26	3	1	16	11	3	12	6	—	—	—	4	15	—
3.	Freyſtadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau	2	10	—	1	13	8	1	6	7	—	24	6	1	7	—	1	13	2	1	14	—	3	21	9
5.	Görlitz.	2	20	—	1	26	5	1	18	11	—	28	9	1	28	6	4	—	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg	2	15	4	1	15	6	1	5	—	—	25	4	1	14	6	1	25	—	1	—	8	3	14	—
7.	Haynau.	2	20	3	1	16	4	1	11	9	—	23	—	1	12	—	3	22	—	—	—	—	3	24	—
8.	Hirſchberg.	2	12	1	1	20	7	1	11	11	—	26	4	1	18	3	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda	2	18	9	1	23	9	1	16	11	1	3	2	2	3	2	2	5	8	1	16	11	—	—	—
10.	Jauer.	2	6	3	1	16	6	1	8	—	—	23	9	1	11	—	4	6	—	—	—	—	6	12	—
11.	Landeshut.	2	12	—	1	20	5	1	12	3	—	24	6	1	15	—	4	—	—	8	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	18	—	1	23	—	1	14	11	—	28	2	2	1	3	4	7	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	7	1	1	16	5	1	11	2	—	25	11	1	14	—	5	6	5	—	—	—	5	16	5
14.	Löwenberg	2	10	6	1	20	—	1	13	—	—	26	—	1	17	6	3	17	—	—	—	—	3	25	6
15.	Lüben.	2	7	1	1	16	5	1	11	2	—	25	11	1	14	—	4	9	—	—	—	—	5	14	—
16.	Polkwitz.	2	10	7	1	15	11	1	11	6	—	25	9	1	26	—	3	14	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	13	5	1	18	1	1	12	6	—	26	10	1	15	7	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg	2	10	9	1	22	9	1	13	8	—	26	3	1	20	—	4	11	—	—	—	—	6	21	—
19.	Schönau.	2	10	7	1	28	2	1	12	9	—	24	7	1	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	13	10	1	18	—	1	12	3	—	28	1	1	16	5	3	13	6	1	—	8	3	24	9
	Summa	43	12	9	29	20	1	25	6	7	16	18	1	30	20	8	65	17	4	9	22	10	77	11	10
	durch Fraktion	2	12	5	1	19	5	1	12	—	—	26	3	1	18	5	3	19	4	1	18	9	4	9	—
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	11	11	1	19	9	1	11	8	—	26	1	1	18	6	3	19	6	1	29	2	4	8	—
	mithin gegen) mehr	—	—	6	—	—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	10	5	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Mai 1839.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleiſch		Hammelfleiſch		Schweinfleiſch		Kalbfleiſch		Bier		Branntwein		Hartholz			Weichholz			Heu			Stroh		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	25	10	—	7	10	4	2	1	6	2	—	2	6	1	5	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	10	6	3	14	4
3	17	6	—	12	6	5	1	2	—	2	3	2	10	1	3	—	9	6	6	3	7	6	3	3	9	—	17	—	5	2	6
3	22	—	—	10	—	4	7	1	6	2	—	2	6	1	1	—	10	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	26	3	—	11	1	4	11	2	5	2	5	2	11	1	7	—	10	4	9	6	12	6	4	11	—	—	17	5	3	22	6
2	7	6	—	12	6	6	6	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	16	9	5	22	6
2	12	—	—	8	9	4	10	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	8	4	13	2
4	3	—	—	16	—	6	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
5	5	—	—	19	1	4	6	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	—	14	6	4	22	6
—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	2	6	2	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	26	—	—	15	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	9	5	13	9	4	18	9	—	17	—	4	—	—
6	12	—	—	18	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	2	6	2	17	—	1	26	—	—	16	—	4	—	—
2	26	3	—	10	9	5	5	2	6	2	9	2	11	1	6	1	—	3	3	5	—	—	2	27	6	—	15	1	5	22	6
5	7	6	—	14	—	5	—	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	5	—	4	25	—	4	10	—	—	18	—	4	23	6
4	8	—	—	13	—	4	6	2	2	2	5	2	9	1	6	—	10	3	3	6	—	—	5	12	6	—	17	6	4	15	—
5	4	—	—	14	—	5	6	2	—	2	—	3	—	1	6	—	8	2	6	4	20	—	3	18	9	—	18	3	4	23	6
3	6	—	—	12	—	4	9	2	—	2	6	2	6	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	25	—	—	9	6	5	1	2	—	2	6	2	6	1	6	—	10	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	4	—	—
4	20	—	—	21	6	4	—	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	21	2	4	1	2	—	2	3	2	9	1	3	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	17	—	4	10	—
3	25	—	—	11	3	4	2	1	8	2	2	2	5	1	5	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	22	6	4	2	5
76	13	10	8	17	11	91	10	42	5	47	9	55	9	27	11	15	7	69	3	73	8	3	56	23	5	9	1	1	72	14	5
4	5	9	—	13	7	4	10	2	1	2	5	2	9	1	5	—	10	3	8	4	26	7	3	23	7	—	16	11	4	15	11
4	4	3	—	14	—	4	10	2	1	2	5	2	9	1	4	—	10	3	7	4	21	11	3	23	8	—	17	3	4	16	4
—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	—	5

Die im 21ſten Amtsblattſtücke abgedruckte Marktpreis-Nachweiſung iſt irrthümlich als die pro März bezeichnet, es iſt die für den Monat April 1839.

Digitized by Google

Patenti-rung.

Dem George Preſton zu Aachen iſt unterm 10ten Juni 1839 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen und in dieſer Ausführung für neu und eigenthümlich erkannten Spindeln für Spinn-Maſchinen,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Vermächtniſſe.

Von der zu Nieder-Schrepau verſtorbenen Wittwe Nerlich geborne Pritſch für die evangeliſch-lutheriſche Kirche zu Glogau 50 Rthlr. und für die zu derſelben gehörende Schule 50 Rthlr. zu Schulbüchern und Schreibmaterialien für arme Kinder;

von der zu Quirl, Hirſchbergſchen Kreiſes, verſtorbenen Freihäuslerin Wittwe Finger geborne Scholz für die Schule daſelbſt 6 Thaler und für die evangeliſche Kirche zu Buchwald 15 Thaler;

von der Frau Apotheker Schulz geborne Schönborn zu Neuſalz für die ſtädtiſche Armen-Kaſſe daſelbſt 100 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 25.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 29. Juni 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 16te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2019 das Statut der Berlin-Sächſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, mit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 15ten Mai 1839.

No. 2020 die Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen der wechſelſeitigen Uebernahme der Ausgewieſenen; vom 30ſten Mai 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die nachſtehende Allerhöchſte Verordnung: (Geſetz-Sammlung pro 1834 No. 1515.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. No. 82. Betr. die Geſtellung, Auswahl und Abſchätzung der Armee-Mobilmachungs-Pferde. I. M. 1039

Obgleich das durch die Myliusſche Ediktenſammlung publizirte Reglement vom 17ten April 1789 ſchon die Beſtimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüſtung der Armee erforderlichen Pferde durch Land-Lieferung beſchafft werden ſollen; ſo finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umſtandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Geſtellung der Pferde nicht für ſämmtliche, ſondern nur für die damals der Konſkription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden iſt, auf den Antrag der Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beſeitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienſt geeigneten Pferde herzugeben, für ſämmtliche Landestheile Unſerer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemeſſen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derſelben, auf den Kriegsfuß ſetzen zu laſſen, tritt für ſämmtliche Unterthanen Unſeres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienſt tauglichen Pferde, auf die deshalb an ſie ergehende Aufforderung der Behörden, ſofort unweigerlich zu geſtellen.

Digitized by Google

2) Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind nur die Dienſtpferde der Beamten und Poſthalter, weil hier der Staatsdienſt und das öffentliche Intereſſe Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienſtgeſchäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Poſthaltern nur diejenige Zahl verſchont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Poſten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entſcheidet der Kreis-Landrath. Seiner Beſtimmung iſt, mit Vorbehalt des Rekurſes wegen einer etwaigen Entſchädigung, einſtweilen ſofort Folge zu leiſten.

3) Alle übrigen Pferde, ſowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterſchied der Beſitzer müſſen, ſo weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber dieſe Ermittelung bei Zeiten und für das Land ſo ſchonend als möglich gemacht werden möge, wird der Miniſter des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches ſie zu liefern hat. Der Oberpräſident der Provinz hat darnach in Uebereinſtimmung mit dem kommandirenden General die näheren Beſtimmungen über die Art der Geſtellung, Auswahl und Abſchätzung der Pferde, ſo wie über die ſonſtigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geſchäfts nothwendig ſind, unter Berückſichtigung der dieſerhalb ſchon ergangenen Feſtſetzungen, nach den Verhältniſſen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein beſonderes Reglement zuſammenzufaſſen. Dieſe Provinzial-Reglements ſind, nachdem ſie die Genehmigung der Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals geſichert iſt, und eine Mobilmachung eintritt, da ſollen auf die erſte Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde ſofort an diejenigen Orte geſtellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und reſp. Abnahme beſtimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Geſtellungsorte und für die Koſten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Geſtellungsorte ſollen jedoch ſo beſtimmt werden, daß den Pferdebeſitzern jede Beläſtigung erſpart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umſtänden nach irgend zu vermeiden ſein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieſes Geſchäfts beauftragte Kommiſſion zum Kriegsdienſt tauglich findet, ſind von ihren Eigenthümern, ſo weit ſie gebraucht werden, ſofort zur Dispoſition der Militairbehörde zu ſtellen. Da der Bedarf für die Armee vollſtändig erreicht werden muß, ſo hat die Kommiſſion für deſſen Aufbringung zu ſorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlaſſung derſelben aus Staatskaſſen eine angemeſſene Vergütigung. Die Vergütigungsſumme wird von einer unpartheiiſchen Kommiſſion durch Abſchätzung feſtgeſtellt. Die Abſchätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung

Digitized by Google

geſteigerten Preiſe der Pferde gerichtet, ſie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens ſtattfindenden Preiſen regulirt werden.

Das Maximum eines einzuſtellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht überſteigen. Pferde, die höher abgeſchätzt werden, müſſen zunächſt von der Einſtellung zurückgewieſen werden. Nur dann, wenn unter der Maſſe der zur Aushebung vorgeſtellten Pferde nicht ſo viele, als das Kontingent des Kreiſes beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder ſonſt zu beſchaffen ſein ſollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbſt wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskaſſe doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abſchätzungs-Kommiſſion beſteht aus drei ſachverſtändigen in gutem Ruf ſtehenden und zu dieſem Geſchäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeſchätzten Werthe, ſoll ſofort aus den bereiteſten Mitteln der Staatskaſſen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unſeren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß ſie, die Nothwendigkeit einer ſolchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, ſich derſelben zu fügen; da indeſſen die regelmäßige und ſchleunige Geſtellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigſten Einfluſſe auf die Mobilmachung der Armee iſt, ſo wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieſer Anordnung in die Hand geben, und dieſelben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche ſich in deren Geſtellung ſäumig finden laſſen, eine polizeiliche Geldſtrafe von 5 bis 50 Thaler feſtzuſetzen, ſondern auch ſofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu laſſen, welche die Umſtände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die feſtzuſetzenden Strafen ſoll keine Berufung auf richterliche Entſcheidung, ſondern nur ein Rekurs an die Oberpräſidenten der Provinz ſtattfinden.

11) Die vorſtehenden Anordnungen beziehen ſich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des ſtehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinſichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der ſchon durch die Landwehr-Ordnung vom 21ſten November 1815 begründeten Beſtimmung dahin ſein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüſtung ſeiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beſchaffen muß. Den Beſchlüſſen der Kreisſtände bleibt es überlaſſen, ob ſie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derſelben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beſchaffen wollen.

Die Geſammtkoſten der Geſtellung der Pferde zur Ausrüſtung der Provinzial-Landwehr ſollen von den Kreiſen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unſere Order vom 17ten September 1831 in Betreff der Koſten der Geſtellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen feſtgeſetzt worden iſt.

Digitized by Google

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Inſtruction zu verſehen haben, iſt durch die Geſetz-Sammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres großen Königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 24ſten Februar 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminiſter
Frh. v. Brenn. im Allerhöchſten Auftrage.
v. Witzleben.

wird in Gemäßheit der Vorſchrift des §. 12 hierdurch veröffentlicht, und dabei auf das für die Provinz Schleſien erlaſſene, und in der außerordentlichen Beilage zu dieſem Amtsblatt-Stück befindliche Reglement vom 28ſten Februar d. J. Bezug genommen.

Liegnitz, den 18ten Juni 1839.

No. 83. Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über die im erſten Quartal 1839 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 3089.

Die von der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im erſten Quartal 1839 eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Domanial-Präſtationen, ſo wie an Kauf- und Erbſtands-Geldern für Domainen- und Forſt-Grundſtücke ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, den betreffenden Spezial-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden. Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was ihnen hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 19ten Juni 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Verordnung daß in Verträgen d. Flächen-Inhalt nach Preuß. Maaße zu bezeichnen iſt.

Es iſt wahrgenommen worden, daß einzelne Gerichte unſers Departements bei Aufnahme von Verträg n über ländliche Grundſtücke den Flächen-Inhalt noch nach dem alten Provinzial- und Lokal-Maaße bezeichnen, ſtatt denſelben nach Morgen und in Preußiſchen Scheffeln anzugeben.

Es wird daher auf das Unſtatthafte dieſes Verfahrens mit der Maaßgabe aufmerkſam gemacht, daß, wenn auch in aufzunehmenden Verträgen von Breslauer, oder ſonſtigem veralteten Maaße die Rede ſein ſollte, doch dabei die Reduktion auf Preuß. Maaß nicht fehlen darf.

Breslau, den 18ten Juni 1839.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien.

Digitized by Google

Die Sicherſtellung der reſervirten Mehrſteuern u. deren Ablösbarkeit betreffend.

Nachſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 21ſten Mai und die damit zugefertigte Allerhöchſte Kabinets-Order vom 23ſten März 1839,

„Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird hierbei die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 23ſten März d. J.

betreffend die Modifikation der Allerhöchſten Order vom 16. März 1812 wegen der zur Dotation der Univerſität Breslau, und der bei den ſchleſiſchen Schulfonds reſervirten Steuern von den ehemaligen geiſtlichen Gütern in Schleſien,

in beglaubter Abſchrift zur Nachachtung und Anweiſung der Untergerichte zugefertigt.

Berlin, den 21. Mai 1839.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Copia vidimata.

Aus dem Berichte des Staats-Miniſteriums vom 12ten v. Mts. habe Ich erſehen, daß Meine Order vom 16ten März 1812 größtentheils nicht zur Ausführung gekommen, insbeſondere eine Ueberweiſung der ſogenannten reſervirten Mehrſteuer an die Univerſität zu Breslau, und an die beiden ſchleſiſchen Schulfonds auf rechtsverbindliche Weiſe nicht erfolgt, ſo wie daß die Ausführung dieſer Meiner Order jetzt mit den größten Schwierigkeiten verbunden iſt, und weder den gedachten Inſtituten, noch den Steuerpflichtigen zum Vortheil gereichen würde. Ich beſtimme deshalb, daß dieſe Inſtitute die ihnen auf die reſervirten Mehrſteuern überwieſenen Summen anderweitig aus Staats-Kaſſen, und zwar unmitelbar, wie bisher erhalten; die reſervirten Steuern dagegen ganz die Eigenſchaft der ſonſtigen ſchleſiſchen Grundſteuer, jedoch unbeſchadet der kontraktlich oder durch Hypotheken-Eintragung bereits feſtgeſtellten Rechte dritter Perſonen behalten, und daher nicht in die Hypothekenbücher eingetragen werden ſollen, mit der Maßgabe, daß in Berückſichtigung der diesfälligen Petition des fünften ſchleſiſchen Provinzial-Land-Tages, die Ablöſung der gedachten Steuern auf der Steuerpflichtigen Antrag, nach vom Finanz-Miniſter von Zeit zu Zeit feſtzuſetzenden Prozentſätzen durch Kapital-Zahlungen, worüber ſich die Steuerverwaltung mit den Steuerpflichtigen zu vereinbaren hat, bewirkt werden darf.

Berlin, den 23. März 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Mit dem Original gleichlautend.

Berlin, den 29. Mai 1839.

(L. S.)

Schneider, Hofrath und geheimer Kanzlei-Director."

Digitized by Google

wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 11ten Juni 1839.

Königl. Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Abänderung bei Zuſendung der Druck-Formulare.

Sämmtlichen zum Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts gehörigen Untergerichten wird hiermit bekannt gemacht, daß unſere Amtsblatts-Verfügung vom 29. September v. J. (Liegnitzer Amtsblatt von 1838 Pag. 305) inſofern aufgehoben wird, daß die Beſtellung der Druckſachen Seitens der Königlichen Untergerichte, bei dem Buchhändler Flemming nicht mehr unmittelbar, ſondern beim Ober-Landes-Gerichte erfolgt, auch die Ueberſendung der Formulare fortan durch das Ober-Landes-Gericht an die Königlichen Untergerichte unmittelbar, unter Beiſchließung der von dem ꝛc. Flemming nach wie vor emballirt zu beſorgenden Packete geſchehen wird.

Es tritt ſonach für die noch nicht erledigten Fälle, das im Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 11ten März 1837 (Jahrb. Band 49 Pag. 233) vorgeſchriebene Verfahren durchweg ein, wonach die Beſtellung beim Ober-Landes-Gerichte erfolgen, und dies die Beſorgung und Abſendung der verlangten Formulare durch Randverfügungen leiten ſoll.

Glogau, den 13ten Juni 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Anwendung der Preuß. Maaße und Gewichte bei öffentlichen Verhandlungen.

Nach §. 26 der Anweiſung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816, Geſetz-Sammlung Seite 151 ſollen in öffentlichen Verhandlungen im ganzen Preußiſchen Staate keine andere Maaße und Gewichte, als die darin beſtimmten angewendet werden.

Da die Gerichte theilweiſe dieſer Vorſchrift entgegen noch bei Aufnahme von Verträgen über ländliche Grundſtücke, noch immer die alten Provinzial- und Lokal-Maaße zu deren Bezeichnung anwenden, ſtatt den Flächen-Inhalt nach Morgen und im Preußiſchen Scheffel-Maaße anzugeben, oder doch, wenn die erſtere Bezeichnung gebraucht wird, dieſe auf das Preußiſche Maaß zu reduziren, ſo wird obige Beſtimmung hiermit zur genaueſten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Glogau, den 21ſten Juni 1839.

Königl. Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Dem erſten Kreis-Deputirten und Landſchafts-Aelteſten Herrn v. Czettritz auf Kolbnitz iſt an die Stelle des auf ſeinen Antrag ausgeſchiedenen zeitherigen Landrath Jauerſchen Kreiſes Freiherrn von Richthofen, die einſtweilige Verwaltung des Landrath-Amtes Jauerſchen Kreiſes übertragen worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 26 und eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 26ſten Stück

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1839.

Reglement

zur

Geſtellung, Auswahl und Abſchätzung

der Mobilmachungs-Pferde

in der Provinz Schleſien.

Nachdem mittelſt der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten Februar 1834 in der Geſetzſammlung Nro. 9 pro 1834, ſämmtliche Unterthanen des Reichs verpflichtet worden ſind, ihre zum Kriegs-Dienſt tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienſtpferde der Staats-Beamten und der kontractlich zu haltenden Poſtpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden ſofort zu geſtellen, ſo werden nach der in dem Abſchnitt 3. dieſes Geſetzes enthaltenen Allerhöchſten Verordnung folgende, für die Provinz Schleſien geltende nähere Anordnungen wegen Geſtellung, Auswahl und Abſchätzung der vom Lande zu geſtellenden Mobilmachungs-Pferde in Uebereinſtimmung mit den Königlichen General-Commandos hierdurch erlaſſen.

1) Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern in natura aufzubringenden Pferde ſind theils: Im Allgemeinen.

a. für die Garde und Linien-Truppen, einſchließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königlicher Kaſſe, nach den beſonders zu beſtimmenden Abnahme-Orten, theils

b. für die Landwehr auf Koſten der Bewohner eines jeden Landwehr-Bataillons-Bezirks, nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Staabs-Quartier, zu geſtellen.

Digitized by Google

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegs-Dienſte nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorſchrift der Königlichen Miniſterien des Kriegs und des Innern vom 16ten März 1831; worauf bei Geſtellung von Mobilmachungs-Pferden ſorgfältig zu achten iſt.

Wie viele Pferde und von welchen Gattungen von jedem Kreiſe Behufs einer Mobilmachung der Armee zu geſtellen ſind, wird durch die Königl. Regierungen auf Grund der bei dem Königlichen Miniſterium des Innern und der Polizei feſtgeſetzten Haupt-Repartition beſtimmt und ſchon während des Friedens den Landräthen bekannt gemacht.

Die Landräthe haben demnächſt für die weitere Repartition nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß der Anzahl und Brauchbarkeit der Pferde in ihrem Kreiſe und im Fall einer Armee-Mobilmachung für die ſofortige Geſtellung und Ablieferung der auf ihren Kreis repartirten Pferde zu ſorgen, wobei die nachſtehenden Vorſchriften zu beachten ſind, welche auch auf die Geſtellung der Landwehr-Pferde Anwendung finden, indem die überwiegende Mehrzahl der Kreisſtände-Verſammlungen in der Provinz Schleſien ſich dahin erklärt hat, die Aufbringung der Landwehrpferde durch Natural-Lieferung der ihnen in der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten Februar 1834 geſtatteten Geſtellungs-Art mittelſt Ankauf im freien Verkehr, vorzuziehen.

Repartirung der Pferde für die Garde, Linien-Truppen und Provinzial-Landwehr auf die Kreiſe und Aushebungs-Bezirke.

2) Bei Repartirung dieſer Pferde auf die Kreiſe wird den Königlichen Regierungen eine vorherige nähere Ueberzeugung von der Leiſtungsfähigkeit eines jeden Kreiſes zur Pflicht gemacht, damit ſpätern Uebertragungen eines Kreiſes durch den andern, welche in dem Augenblicke der Mobilmachung großen Zeitverluſt verurſachen können, möglichſt vorgebeugt werde.

Es genügt daher nicht, das Contingent eines jeden Kreiſes nach dem geſammten Pferdeſtande und nach einer oberflächlichen Kenntniß des Pferdeſchlags zu ermitteln, ſondern es ſind hierbei die, nach der nachſtehenden Anordnung von den Landräthen jährlich zu liefernden Nachrichten, von der Anzahl der dienſttauglichen Pferde zum Grunde zu legen.

Behufs der diesfälligen Aufnahme des Pferdeſtandes nach den verſchiedenen Kategorien erſcheint es aber angemeſſen, alles dasjenige zu vermeiden, was bei den Pferdezüchtern Beſorgniſſe erregen könnte. Am paſſendſten wird daher eine etwanige Lokal-Reviſion mit der Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle zu verbinden ſein, wobei jedoch ein Bedenken erweckendes ſpezielles Conſigniren der Pferde gänzlich zu umgehen iſt.

Nach Maaßgabe der ermittelten Leiſtungsfähigkeit iſt demnach die in Rede ſtehende Repartition anzulegen und dabei, ſo weit es thunlich, auch die Geſammtzahl der Pferde zu berückſichtigen, damit eine etwanige Geſtellung von Mobilma-

Digitized by Google

chungs-Pferden möglichſt gleichmäßig erfolge und die wirthſchaftlichen Verhältniſſe ſo wenig als möglich dadurch geſtört werden.

Die Königlichen Regierungen werden demnach die Repartition auf die einzelnen Kreiſe in der Art anlegen: daß ſie von den in jedem Kreiſe vorhandenen dienſtbrauchbaren Pferden erſt ſo viel in Abzug bringen, als der Kreis für ſeine Provinzial-Landwehr zu ſtellen hat, und ſodann nach der Größe des resp. Ueberſchuſſes beſtimmen: wie viel jeder Kreis von dieſem noch zur Garde und Linie ſtellen ſoll.

Auf den Grund der ſolchergeſtalt angelegten Repartition machen die Königlichen Regierungen den Landräthen das Contingent ihres Kreiſes an Mobilmachungs-Pferden bekannt.

Die Landräthe vertheilen demnächſt die ganze Summe der für Garde, Linie und Landwehr vom Kreiſe zu geſtellenden Pferde nach ihrer Kenntniß von der Anzahl der in den einzelnen Ortſchaften anzutreffenden dienſttauglichen Pferde, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, für welche Truppen die einzelnen Pferde beſtimmt ſind. Sie repartiren dieſe auf die in dem folgenden Abſchnitte angeordneten Aushebungs-Bezirke, und zwar auf die darin befindlichen einzelnen Dominien und Gemeinden.

Dieſe Vertheilung, welche zugleich den nachſtehend §. 3 angeordneten Bezirksvorſtänden (vor eintretender Mobilmachung aber nicht allgemein) bekannt zu machen iſt, berichtigen ſie nach und nach, inſoweit ſolches durch vorfallende Veränderungen in dem Pferdeſtande nöthig erachtet werden ſollte, wobei die von den vorgedachten Bezirks-Vorſtänden einzuziehenden Nachrichten mit benutzt werden können, und halten ſich auf dieſe Art bereit, das Contingent ihres Kreiſes an Mobilmachungs = Pferden auf die erſte Aufforderung ohne Anſtand in genügender Art zu ſtellen.

Nach einer jeden neuen Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Kreiſe, haben die Landräthe in den folgenden Jahren jährlich am 1ſten März der betreffenden Königlichen Regierung anzuzeigen, welche Veränderungen in der Leiſtungsfähigkeit der Kreiſe eingetreten und welche Berichtigungen deshalb in den Subrepartitionen erforderlich ſind. Wegen Erſtattung dieſer jährlichen Anzeigen wird es jedoch jedesmaliger Local-Reviſionen nicht bedürfen, ſondern letztere werden nur etwa alle drei Jahre bei erneuerter Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle, wonach ſich auch die Anlegung neuer Repartitionen richten dürfte, zu wiederholen ſein. Bis dahin wird es daher genügen, wenn die in §. 3 gedachten Bezirks-Vorſtände ſich von dem in ihrem Bezirk wirklich vorhandenen Pferdeſtande in quali et quanto beſtändig zuverläſſige Kenntniß verſchaffen und nach den zu haltenden Notizen dem Landrathe jährliche Veränderungs-Liſten einreichen.

Auf Grund dieſer Liſten haben die Landräthe die vorerwähnte jährliche An-

Digitized by Google

zeige zu erſtatten, und derſelben eine ſummariſche Ueberſicht der in dem Kreiſe vorhandenen Anzahl dienſttauglicher Pferde nebſt einer Balance gegen das auf den Kreis repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden für die Linie, Garde und Landwehr, beizufügen.

Die Königlichen Regierungen fertigen daraus eine Zuſammenſtellung nach Kreiſen, bemerken zugleich die vorgefallenen Veränderungen gegen die Subrepartition und reichen ſolche bis zum 1ſten April jeden Jahres dem Ober-Präſidio zur Mittheilung an das Königliche General-Commando der Provinz, und an das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei ein.

Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorſtänden in den Kreiſen.

3) Zur möglichſt gleichmäßigen und ſchnellen Aufbringung der Pferde bei einer Armee-Mobilmachung hat jeder Landrath ſeinen Kreis in mehrere Bezirke oder Auswahlorte dergeſtalt einzutheilen, daß keine Ortſchaft eine Meile von dem Auswahlorte entfernt iſt.

Demnächſt iſt für jeden von dieſen Bezirken ein Vorſtand, aus 3 ſachverſtändigen Mitgliedern beſtehend, nach der Wahl der Kreisſtände zu bilden. Die betreffenden Mitglieder ſind aus dem Stande der Gutsbeſitzer, aus dem Stande der bäuerlichen Beſitzer, und im Falle eine Stadt zum Bezirke gehört, aus dieſer, und zwar aus jeder Kategorie ein Mitglied zu wählen.

Die Mitglieder des Vorſtandes, für welche gleichzeitig Stellvertreter zu wählen ſind, müſſen das Vertrauen ihres Bezirks beſitzen, als unparteilich und pflichtmäßig bekannt und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegs-Dienſtes, nach Anleitung der im Eingange dieſes Reglements beigefügten Vorſchriften zu beurtheilen im Stande ſein, weshalb vorzüglich Perſonen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder ſonſt eine beſondere Kenntniß von Pferden haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorſtände zu ernennen ſind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbeſtimmte Zeit, und dürfen dieſelben die auf ſie gefallene Wahl nicht ablehnen.

Die Anciennität der drei Mitglieder des Vorſtandes wird ebenfalls das erſtemal durch die Kreis-Verwaltung bei der Wahl zu beſtimmen ſein, ſpäter beſtimmt ſich ſelbige durch die Zeit der erfolgten Erwählung. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlaſſen und die Mitglieder der Vorſtände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieſes Communal- und Ehren-Amtes auf Entbindung davon anzutragen.

Sie werden bei dem Antritt deſſelben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelſt Handſchlags verpflichtet. Eins von den drei Mitgliedern des Vorſtandes, worüber die Anciennität beſtimmt, wird mit der Leitung der Geſchäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths und ſorgt mit Zuziehung der übrigen beiden für deren unverzügliche Erledigung.

Digitized by Google

Die Mitglieder des Vorſtandes und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferdegeſtellung macht der Landrath den Eingeſeſſenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorſtandes bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle feſtzuſetzenden Strafen, deren Grenzen im weitern Verfolg dieſes Reglements beſtimmt worden ſind, unweigerlich und ohne die mindeſte Zögerung, Folge zu leiſten.

Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorſtände bei Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

4) Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach dem vorigen Abſchnitt zu bildenden Bezirks-Vorſtände auf, ſich ſofort nach dem Sammelplatz für die aus ihrem Bezirk zu geſtellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daſelbſt in Wirkſamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen und der Ort anzugeben iſt, wohin die Ablieferung der Pferde erfolgen ſoll.

Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbeſitzer und Kommune-Vorſtände ihres Kreiſes auf, ſämmtliche vorhandene Pferde mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienſtpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Poſtpferde, nach dem in Gemäßheit des vorigen Abſchnitts 3 ſchon vorher bekannt zu machenden Sammelplatze ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Reviſion und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu geſtellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben ſind.

Dieſe Aufforderungen ſind, ſo weit als thunlich, durch Gensdarmen oder Unterbediente zu inſinuiren, welche ſich demnächſt nach den Bezirks-Sammel-Plätzen begeben, um den Bezirks-Vorſtänden während des Aushebungs-Geſchäfts zur Aſſiſtenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach dem Kreis-Sammelplatze zu begleiten. Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorſtände des Bezirks mit aller Sorgfalt gemuſtert, und nach ihrer Tauglichkeit zu den verſchiedenen Gattungen des Kriegs-Dienſtes nach Anleitung der Beilage zum Abſchnitt 1 abgeſondert aufgeſtellt. Aus dieſen, als dienſttauglich ausgewählten Pferden und mit möglichſter Berückſichtigung der Beſitzer einzelner Pferde, welche Gewerbetreibende oder Landleute ſind, wählen die Vorſtände das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden und außerdem, ſo weit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, noch auf jede 2 Pferde des Contingents ein drittes als Reſerve aus und fertigen über dieſe ausgewählten Pferde nebſt Reſerve ein Nationale nach dem in den Abſchnitt 8 vorgeſchriebenen Schema an; jedoch mit Weglaſſung der darin vorgeſchriebenen Taxe, welche erſt bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird. Zu dieſem Nationale werden gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Re-

Digitized by Google

gierungen zuzufertigen und von den Bezirks-Vorſtänden zum etwanigen Gebrauch ſtets bereit zu halten ſein.

Sollte die Beſchaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungs-Orte der Pferde den Hufbeſchlag derſelben zur fehlerfreien Ablieferung der Pferde nöthig machen, ſo haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeſchlag durch ſachkundige Schmiede ſofort auf eigene Koſten zu ſorgen, was jedoch in Fällen, wo die Pferde nur kurze Strecken und auf unchauſſirten Straßen bis zu dem Ablieferungs- und Abnahme-Orte zu machen haben und mit guten Hufen verſehen ſind, nicht erforderlich iſt, weil von da ab, wo die Abnahme der Pferde militairiſcher Seits erfolgt, der Hufbeſchlag für Rechnung des Militair-Fonds beſorgt wird.

Späteſtens an dem nächſtfolgenden Tage nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken werden ſolche unter Begleitung der Societäts-Vorſtände mit tüchtigen Halftern und Trenſen verſehen, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Haupt-Sammel-Platze oder Abnahme-Orte des Kreiſes transportirt und mittelſt des vorher angeordneten Nationale dem Landrath des Kreiſes vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweiſung an den Militair-Commiſſarius durch ihre Eigenthümer verpflegt.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Societäts-Vorſtände zugleich dem Landrathe ihres Kreiſes über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen dienſttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzuſtatten, worüber der Landrath ſofort der Königlichen Regierung und dieſe dem Ober-Präſidio eine kreisweiſe ſummariſche Ueberſicht einzureichen hat.

Damit die Bezirks-Vorſtände im Stande ſind, die auf dem Bezirks-Sammel-Platz etwa ausbleibenden Pferde ſofort einholen zu laſſen, werden die Landräthe ihnen nach vorſtehender Anordnung ſo weit als möglich Gensdarmen und Unterbediente zur Dispoſition zu ſtellen und ihre Wirkſamkeit auch ſonſt auf alle Weiſe, namentlich durch prompte Vollziehung der im weitern Verfolg angedrohten Strafen gegen diejenigen, welche die Anordnungen der Vorſtände unbefolgt laſſen, zu unterſtützen haben. Zur Begegnung der etwaigen Ausflucht, daß die von den Bezirks-Vorſtänden auszuhebenden Pferde vorher ſchon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert ſein ſollen, wird die Beſtimmung hinzugefügt, daß dergleichen Kontracte, wenn ſie auch wirklich abgeſchloſſen ſein ſollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da der angebliche oder wirkliche Käufer derſelben gleich jedem andern Staatsbewohner zur Geſtellung ſeiner dienſttauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung verpflichtet iſt.

Wem in dieſem Falle die Geſtellung des Pferdes trifft, darüber werden ſich lediglich die beiden contrahirenden Theile unter einander zu einigen haben.

Digitized by Google

5) Schon im Frieden hat jeder Landrath den Ort in ſeinem Kreiſe zu beſtimmen und den Societäts-Vorſtänden bekannt zu machen, nach welchem bei einer Armee-Mobilmachung die Pferde aus ſämmtlichen Aushebungs-Bezirken des Kreiſes zu geſtellen ſind, und wo ſolche nach der mit den Königlichen General-Commandos getroffenen Einigung, auch, ſo weit es möglich, abgenommen werden ſollen. Sammelplatz und Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde eines jeden Kreiſes.

Dieſer Verſammlungs- und Abnahme-Ort des Kreiſes iſt zur Verhütung von Umwegen und zur Beſchleunigung des Ablieferungs-Geſchäfts an derjenigen Seite des Kreiſes, welche dem weiteren Beſtimmungs-Orte der Pferde, nämlich dem Mobilmachungs-Orte der zuſtändigen Truppen, zunächſt liegt, auszuwählen, damit die daſelbſt zuſammen zu ziehenden Pferde des Kreiſes, ſchon durch den Weg dahin, ihrer weitern Beſtimmung näher gebracht werden und durch Umwege keine Zeit verloren gehe. So weit als möglich wird jedoch die Kreisſtadt zum Haupt-Sammelplatz der Mobilmachungs-Pferde anzunehmen ſein.

Kleinere Kreisſtädte, wo der Staab eines Landwehr-Bataillons ſteht und wo alſo bei einer Mobilmachung das Landwehr-Bataillon und die Landwehr-Eskadron formirt werden, ſind indeß wegen des ſchon daraus entſtehenden großen Zuſammenfluſſes von Menſchen und Pferden zur Verſammlung der Mobilmachungs-Pferde aus den Kreiſen nicht wohl als geeignet zu erachten.

6) In dem Abnahme-Orte eines jeden Kreiſes wird ſchon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Commiſſion zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde gebildet, beſtehend aus Zuſammenſetzung der Abnahme-Commiſſion in dem Abnahme-Orte jeden Kreiſes.

einem von dem betreffenden Königlichen General-Commando zu ernennenden Offizier als Militair-Commiſſarius

und

aus dem Landrathe des Kreiſes als Civil-Commiſſarius.

Dieſe Commiſſarien werden bei der Auswahl der zum Kriegs-Dienſte tauglichen Pferde

durch einen militairiſcher Seits zu geſtellenden Kurſchmidt oder ſonſtigen Sachverſtändigen

und

durch einen von dem Civil-Commiſſario zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder ſonſtigen Pferdekenner,

ſo wie bei Abſchätzung derſelben durch drei aus dem Civilſtande ſchon in Friedenszeiten zu ernennende, aber erſt bei dem Antritt ihrer Function nach dem beiliegenden Formulare zu vereidigende Taxatoren unterſtützt, welche letztere während der Zeit, daß ſie zu dieſem Geſchäfte von Hauſe abweſend ſind, ſo weit als nöthig, eine angemeſſene Entſchädigung aus Staats-Fonds erhalten, welche durch die Civil-Commiſſarien bei der Königlichen Regierung und demnächſt weiter bei dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei zu liquidiren iſt.

Digitized by Google

Die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welchen die Ermittelung der aus Staats-Fonds zu gewährenden Vergütigung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheiſcht vorzüglich umſichtige, unparteiiſche Sachverſtändige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszuſetzen iſt, daß ſie das Intereſſe des Staats und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine ſorgfältige Auswahl der Taxatoren wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen ſein.

Wo etwa der Kreis-Sammelplatz nicht zugleich Abnahme-Ort ſein ſollte, worüber beſondere Anordnungen beſtehen, wählt der Landrath mit Zuziehung einiger Pferdekenner und des Kreis-Thierarztes, auf dem Kreis-Sammelplatze das Contingent des Kreiſes aus und ſendet die Pferde, incl. Reſerve, welche von Seiten der Eigenthümer bis zur demnächſtigen Abnahme zu transportiren ſind, unter Begleitung eines Kreis-Deputirten nach dem Abnahme-Orte ab.

Grundſätze bei Abſchätzung der Mobilmachungs-Pferde.

7) Die Taxe der zum Kriegs-Dienſt tauglich erachteten Pferde richtet ſich nach den im gewöhnlichen Friedens-Verkehr ſtattfindenden Pferde-Preiſen und nicht nach dem augenblicklichen Aufſchwunge, welchen dieſelben unter ungewöhnlichen Umſtänden, bei ſtarker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen.

Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf nach Abſchnitt 7 der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thaler nicht überſteigen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu dieſem Preiſe dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegs-Dienſt abgenommen werden.

Mehr als 120 Rthlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, aus Staats-Fonds nicht vergütet.

Sollten einzelne Kreiſe oder Städte es vorziehen, das von ihnen zu geſtellende Contingent durch Entrepreneurs zu beſchaffen, ſo iſt ihnen dies zufolge Reſcripts des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei vom 26ſten April 1831 mit der Maaßgabe geſtattet, daß die Geſtellung in der feſtgeſetzten Friſt erfolgt.

Uebrigens können für ſolche Pferde, welche die Kommunen durch Lieferanten ſtellen laſſen, aus der Staats-Kaſſe immer nur *die* Summen bewilligt werden, welche durch die nach den vorgeſchriebenen Normen zu bewirkende Abſchätzung der Pferde feſtzuſtellen ſind.

Die von den Lieferanten geforderten Mehrbeträge würden lediglich den betreffenden Communen zur Laſt fallen.

Geſchäftsgang bei den Abnahme-Commiſſionen.

8) Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat:

a. der Militair-Commiſſarius über die Qualification, und

b. der Civil-Commiſſarius über die Taxe der Pferde die entſcheidende Stimme, ohne daß ein Recurs dagegen zuläſſig iſt.

Digitized by Google

Die nach den Abnahme-Orten zu geſtellenden Pferde werden von der Abnahme-Commiſſion, zunächſt wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegs-Dienſt, geprüft und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeits-Gründe zurückgewieſen.

In wie weit von unweſentlichen Fehlern der Pferde abgeſehen werden könne, iſt aus der zu 1 dieſer Verordnung beigefügten Vorſchrift der Königlichen Miniſterien erſichtlich. Die Abnahme-Commiſſion wählt nunmehr aus den vorgeführten Pferden das vom Kreiſe zu ſtellende Contingent. Der Militair-Commiſſarius übernimmt daſſelbe, ſtellt ſodann jede Pferdegattung beſonders und läßt durchs Loos beſtimmen, welche von dieſen Pferden zur Garde, zur Linie oder zur Provinzial-Landwehr kommen.

Hierauf werden von dieſen Pferden die Nationale zuſammengetragen und zwar von den Pferden, welche das Loos für Garde und Linie beſtimmt hat, abgeſondert von denen, welche der Provinzial-Landwehr zu geſtellen ſind, nach folgendem Schema

a. Namen der Beſitzer

b. Wohnort derſelben

c. Geſchlecht der Pferde
  aa. Wallach
  bb. Stute

d. Alter, Jahre

e. Farbe

f. Abzeichen

g. Größe
  aa. Fuß
  bb. Zoll.

h. Sind abgenommen, als:
  aa. Reitpferde
  bb. Klepper
  cc. Packpferde
  dd. Stangenpferde
  ee. Vorderpferde.

i. Taxe der abgenommenen Pferde:
  aa. mit Zahlen Rthlr. Sgr. Pf.
  bb. mit Buchſtaben.

Digitized by Google

Die in der letzten Rubrik einzutragende Taxe erfolgt nunmehr nach den im Abſchnitt 7 dieſes Reglements aufgeſtellten Grundſätzen, in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des abgenommenen Pferdes beſonders angiebt, und der darnach zu berechnende Durchſchnittswerth in vollen Thalern, nach der durch die Abnahme-Commiſſion erfolgten Prüfung und Feſtſtellung in das vorſtehend angeordnete Nationale mit Zahlen und Buchſtaben eingetragen wird.

Den bei dieſen Verhandlungen gegenwärtigen und namentlich mit dem Betrage der Taxe ſofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde, oder ihren Abgeordneten ſteht es frei, die etwa gegen die Untauglichkeits-Gründe, oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commiſſion ſofort zu äußern.

Bei der hierauf erfolgten Entſcheidung des zuſtändigen Abnahme-Commiſſarii hat es aber ſein Bewenden.

Die Militair-Abnahme-Commiſſarien ſind befugt, außer den repartirten Contingenten der einzelnen Kreiſe einen Zuſchlag von 3 pCt. einſtweilen einzubehalten, bis ſie die abgenommenen Pferde an die Truppentheile übergeben haben, worauf dieſe zur Sicherheit, wegen nachträglich etwa zu entdeckender Mängel, mehr einbehaltene Pferde den betreffenden Kreiſen ſofort zurück zu geben ſind, was möglichſt zu beſchleunigen ſein wird.

Nach erfolgter Abnahme und Abſchätzung der Pferde wird die in dem Nationale eingetragene Taxe ſummirt und folgendes Abnahme-Atteſt darin nachgetragen, als:

> daß nach Inhalt des vorſtehenden Nationales die Anzahl von . . . . . . geſchrieben . . . . Pferden mit einer Geſammt-Taxe von . . . . geſchrieben . . . . zur Mobilmachung von den im Nationale genannten Eingeſeſſenen des Kreiſes N. richtig abgeliefert worden iſt, beſcheinigt

(Ort und Datum)

Die Abnahme-Commiſſion

(Unterſchriften.)

Die mit der Abnahme-Beſcheinigung verſehenen Nationale nimmt der Landrath oder ſonſtige Abgeordnete des Kreiſes zur Liquidation des resp. aus Staats- oder Communal-Fonds zu vergütenden Taxwerthes der Pferde in Empfang und der Landrath ſtellt auf den Grund dieſer Abnahme-Beſcheinigung vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerths jeden Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm resp. aus der Staats- oder Communal-Kaſſe gebührende Tax-Summe aus.

Digitized by Google

Die Bezahlung des Taxwerthes der Mobilmachungs-Pferde für Garde und Linie ſoll nach Abſchnitt 9 der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten Februar 1834 ſofort aus den bereiteſten Mitteln der Staats-Kaſſe folgen.

Was die Taxe oder die Kaufgelder der abgenommenen Landwehr-Pferde betrifft; ſo ſind ſolche den Eigenthümern von dem zuſtändigen Kreiſe, nach Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17ten September 1831, in der Art zu vergüten, daß ſolche gleich anderen Kreis-Communal-Laſten, nach dem Beſchluß der Kreisſtände, durch Beiträge der Kreis-Eingeſeſſenen, wie ſolches ſchon bei Aufbringung der Koſten für die Landwehr-Uebungs-Pferde geſchieht, aufgebracht werden. In jedem Fall iſt die Auffammlung eines Kapitals zu dieſem Zwecke bei der Kreis-Communal-Kaſſe ſchon im Frieden zu empfehlen, damit davon, nöthigenfalls, ſogleich Gebrauch gemacht werden könne, und ſelbſt bei Aushebung der Landwehr-Pferde die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer, zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthſchaftlichen Verhältniſſen, geſichert ſein möge.

Den Landräthen wird daher zur Pflicht gemacht, nicht nur bei jeder Gelegenheit auf die Bildung eines ſolchen Dispoſitions-Fonds, welcher durch Zinſen-Zuſchlag noch mehr anwachſen kann, einzuwirken, ſondern auch darüber zu wachen, daß, wo ein ſolcher Fonds bereits exiſtirt, derſelbe weder im Kapital noch Zinſen vertheilt, noch zu anderweitigen Zwecken verwandt wird, vielmehr darauf zu halten iſt, daß die Zinſen ſtets wieder zum Kapital, Behufs deſſen Vergrößerung geſchlagen werden müſſen.

Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgeſtellung wegen der bei der Abnahme zurückgewieſenen Pferde.

9) Die Abnahme-Commiſſionen ſind nach Abſchnitt 6 der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten Februar 1834 verbunden, für die vollſtändige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beſchaffenden Mobilmachungs-Pferde möglichſt zu ſorgen.

Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme geſtellten Pferde eines Kreiſes, einſchließlich der Reſerve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derſelben, unzureichend befunden werden, ſo hat die Abnahme-Commiſſion entweder ſofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewieſenen Pferde zu veranlaſſen, oder wenn dieſelbe kein befriedigendes Reſultat verſpricht, nöthigenfalls nach Abſchnitt 4, der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten Februar 1834, ſämmtliche Pferde des im Rückſtande gebliebenen Kreiſes, mit alleiniger Ausnahme der Königlichen Beamten und der contractlichen Anzahl der Poſtpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde zuſammen zu ziehen und die brauchbarſten Pferde ſelbſt auszuheben.

Sollte aber in einzelnen Kreiſen die repartirte Anzahl Mobilmachungs-Pferde erweislich nicht beſchafft werden können, ſo laſſen ſich über das Vorhandene hinaus

Digitized by Google

nicht wohl Anſprüche an den zuſtändigen Kreis machen. Solchen Fällen wird aber durch die Königlichen Regierungen und Landräthe ſchon zur Friedenszeit bei Repartirung der Mobilmachungs-Pferde auf die Kreiſe, in der sub 2 angegebenen Art vorgebeugt werden können. Die Königlichen Regierungen und Landräthe werden daher in ſolchen Fällen nicht außer Verantwortung ſein. Die erſteren haben alsdann ſofort durch den Militair-Departements-Rath von der Sachlage Ueberzeugung nehmen und die Pferde nöthigenfalls aufs Schleunigſte aus andern Kreiſen ausheben zu laſſen, in welchen noch dienſttaugliche Pferde übrig geblieben ſind.

Strafbeſtimmungen.

10) In dem Abſchnitte 10, der Eingangs erwähnten Allerhöchſten Verordnung, iſt feſtgeſetzt:

das die wider Erwarten in der Geſtellung der Pferde etwa ſäumigen Eigenthümer nicht allein durch alle dienſtlich zu erachtenden Zwangsmaaßregeln, welche die Umſtände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zwecks gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten, ſondern auch mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Rthlr. belegt werden können, weshalb keine Berufung auf gerichtliche Entſcheidung, ſondern lediglich der Recurs an den Ober-Präſidenten der Provinz zuläſſig ſein ſoll.

Auch jede ſonſtige Unwillfährigkeit gegen die Aufforderungen der Landräthe oder Bezirks-Vorſtände bei einer Armee-Mobilmachung hat angemeſſene Geldſtrafe in den Grenzen der ſo eben allegirten Allerhöchſten Feſtſetzungen zur Folge, welche zunächſt die Landräthe aufzuerlegen befugt ſind und weshalb auch nur das erwähnte Recurs-Verfahren zuläſſig iſt.

Wegen des Transports der Pferde von den Abnahme-Orten nach den Mobilmachungs-Orten der zuſtändigen Truppen-Abtheilungen.

11) Die abgenommenen Pferde werden, von der Abnahme ab, militairiſcher Seits verpflegt, beaufſichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt. Der Transport dahin wird füglich durch die alsdann einzuberufenden Train-Soldaten, Reſerve- und Landwehr-Kavallerie und Artillerie-Mannſchaften erfolgen können, ohne daß es nöthig ſein wird, für Transporteure beſondere Koſten aufwenden zu dürfen. Sollten indeß bei dem Beginn des Geſchäfts der Pferde-Abnahme an den Militair-Abnahme-Orten die zum Transport der Pferde beſtimmten Trainknechte ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen ſein, ſo wird das Geſchäft der Abnahme deshalb nicht aufgehalten oder ausgeſetzt, ſondern die abgenommenen Pferde werden durch die Leute der Pferdegeſteller unter Aufſicht abgeſandt.

Schluß.

12) Bei dem guten Geiſte und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieſer Provinz bisher in wichtigen Momenten ſtets bewieſen haben, darf angenommen werden, daß ſie dem Inhalte dieſes Reglements bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht

Digitized by Google

in die Nothwendigkeit ſetzen werden, die in dem Abſchnitt 10 dieſes Reglements erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müſſen, welche erforderlichen Falles von Seiten der zuſtändigen Behörden, bei eigener Verantwortung gegen die Renitenten, ſofort in Anwendung zu bringen ſind.

Breslau, den 28ſten Februar 1839.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

von Merckel.

Vorſtehendes Reglement wird hierdurch beſtätigt.

Berlin, den 30ſten April 1839.

Der Miniſter des Innern

von Rochow.

Der Kriegs-Miniſter

von Rauch.

Digitized by Google

Beilage 1.

In Anſehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Kavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beſchafft werden ſollen, wird Folgendes feſtgeſetzt:

1) die für die Kavallerie-Regimenter zu ſtellenden Pferde ſollen
   a. für Cuiraſſiere 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß ſein;
   b. für Ulanen und leichte Garde-Kavallerie 4 Fuß 11 Zoll;
   c. für Dragoner und Huſaren . . . 4 = 10 bis 9 Zoll.
   d. für Landwehr-Kavallerie und reitende Artillerie 4 Fuß 10 bis 9 Zoll.

2) In Anſehung der Zugpferde wird feſtgeſetzt, daß im Allgemeinen
   a. Artillerie-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 1 Zoll groß ſeien;
   b. = Vorderpferde = = 5 =
   c. Train = Stangenpferde = = 5 =
   d. = Vorderpferde = = 4 = 10 Zoll
   e. Reitpferde . . . = = 4 = 10 =
   f. Packpferde . . . = = 4 = 8 bis 9 Zoll
   g. Klepper . . . . = = 4 = 8 Zoll.

Die zu geſtellenden Pferde für die Kavallerie und Landwehr-Kavallerie ſollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, ſo dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden. Die zu geſtellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, ſteif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geſchloſſen, und nicht unter 5 Jahr, nicht über 10 Jahr alt ſein. Hengſte, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder ſonſtigen zum Dienſt der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Mauken, geſchwollenen Füßen, ſchadhaften Hufen, Hornſpalten u. ſ. w. behafteten Pferde ꝛc. werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagenpferden ꝛc. nur, wenn der Verluſt von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundſatz zu beachten ſein wird, daß die Pferde dem beabſichtigten Gebrauch möglichſt entſprechen, mithin die zu Reitpferden beſtimmten Pferde nicht ſtättig und die Zugpferde eingefahren ſein müſſen, und daß alsdann ein oder der andere unweſentliche Fehler, der unter andern Umſtänden die Annahme eines Pferdes ausſchließen würde, keinen Grund zur Zurückſtoßung abgeben kann.

Berlin, den 16ten März 1831.

(gez.) v. Hake. v. Brenn.

Digitized by Google

Beilage 1.

Eides-Formular
für die Taxatoren
der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden und aus der Staats-Kaſſe zu den im Frieden üblichen Preiſen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei dieſem Geſchäfte, nach den in der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten Februar 1834, Abſchnitt 7, enthaltenen Abſchätzungs-Grundſätzen, nach meinem beſten Wiſſen, eben ſo pflichtmäßig als gewiſſenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, alſo weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Kaſſe, und überhaupt ſo verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewiſſen verantworten kann.

So wahr mir Gott helfe, durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 6. Juli 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 17te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2021 die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 11ten April 1839, wegen Aufhebung der Strafe der Einſtellung in die Feſtungs-Straf-Sektionen gegen die der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen;

No. 2022 die Verordnung zur Ergänzung des Geſetzes vom 13ten Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangs- und Banurechte der Provinz Poſen; vom 4ten Mai d. J.;

No. 2023 die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 18ten deſſelben Monats, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bleſen im Großherzogthum Poſen betreffend;

No. 2024 die Verordnung vom 18ten Mai d. J., betreffend die Kriminalgerichts-Verfaſſung und das Unterſuchungs-Verfahren in Neu-Vorpommern und Rügen;

No. 2025 die Verordnung von demſelben Tage, wegen Ermäßigung der in der Holz-, Maſt- und Jagd-Ordnung für das Großherzogthum Magdeburg und das Fürſtenthum Halberſtadt vom 3ten October 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes geſetzten Strafen;

No. 2026 die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 30ſten Mai d. J., wegen Kündigung und Konvertirung der zinsbaren Elbinger Stadtſchuld;

No. 2027 die Miniſterial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der mit der Fürſtlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen, wegen Uebernahme der Ausgewieſenen beſtehenden Uebereinkunft vom $\frac{\text{27. Februar}}{\text{5. April}}$ 1821 D. d. den 12ten Juni 1839.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 84
Die in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen geſtellten Preis-Aufgaben betr.
I. G. 3134.

In der Vorausſetzung, daß es auch im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk nicht an Männern fehlt, welche ſo kenntnißreich und erfinderiſch ſind, um mit Ausſicht auf Erfolg denjenigen Entdeckungen das reifſte Nachdenken zu widmen, welche der Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen der Prämiirung für würdig erachtet hat, iſt auf dieſſeitigen Antrag von dem Königl. hohen Finanz-Miniſterio die Veröffentlichung der in der beſondern Beilage verzeichneten Preis-Aufgaben durch das Amtsblatt genehmiget worden.

Liegnitz, den 24ſten Juni 1839.

No. 85.
Debits-Erlaubniß.
I. P 3318.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Fünf Schriften, und zwar:

1) Vollſtändiger Lehrkurs der reinen Mathematik von L. B. Francoeur, Profeſſor an der Fakultät der Wiſſenſchaften zu Paris ꝛc. Nach der 4ten verbeſſerten und vermehrten Original-Ausgabe (1837) aus dem Franzöſiſchen überſetzt, mit Anmerkungen und Zuſätzen verſehen, von Dr. Edmund Külp, Lehrer der Mathematik und Phyſik an der höheren Gewerbſchule zu Darmſtadt. Erſten Bandes erſtes Buch, enthaltend die Arithmetik, und Erſten Bandes zweites Buch, enthaltend die niedere Algebra. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8.

2) Geographie des Menſchen, ethographiſch, ſtatiſtiſch und hiſtoriſch, von Friedrich von Rougemont. Aus dem Franzöſiſchen mit nachträglichen Verbeſſerungen und Bereicherungen des Verfaſſers in's Deutſche überſetzt von Ch. H. Hugendubel, Lehrer der Geſchichte und deutſchen Sprache und Director der Realſchule in Bern. 1ſter Band. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8.

3) Anleitung zur Erkenntniß, Verhütung und Heilung der Maul- und Klauenſeuche des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen und Schweine. Für Thierärzte und Viehbeſitzer. Auf Anordnung der Sanitäts-Commiſſion der Republik Bern, verfaßt von M. Anker, Profeſſor der Thierarzeneikunde. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8. br.

4) Der Schüler-Chor, oder drei- und vierſtimmige Lieder für Knaben und Jünglinge, geſammelt und bearbeitet von J. Mendel, Organiſt am Münſter und Geſanglehrer in Bern. Erſtes Heft. Partitur und Stimme. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp.

5) Rußland in hiſtoriſcher, ſtatiſtiſcher, geographiſcher und literaliſcher Beziehung, dargeſtellt von Thaddäus Bulgarin. Ein Handbuch für Gebildete jeden Standes. Mit Genehmigung und unter Mitwirkung des Herrn Verfaſſers aus dem

Digitized by Google

Ruſſiſchen überſetzt von H. von Brackel. Geſchichte. 1ſter Band mit zwei Karten. Riga und Leipzig. Verlag von Eduard Frantzen's Buchhandlung. 1839.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind.

Liegnitz, den 25ſten Juni 1839.

Zum Neubau des im vorigen Jahre abgebrannten katholiſchen Schul- und Küſterhauſes nebſt Scheune und Stallgebäude in Cattern, Regierungs-Bezirk Breslau, iſt eine katholiſche Haus-Kollekte in der Provinz bewilligt worden. No. 86 Einſammlung einer katholiſchen Haus-Kollekte zum Neubau des abgebrannten katholiſchen Schul- u. Küſterhauſes in Cattern, Regierungs-Bezirk Breslau. I C. 5127.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 20ſten d. Mts. hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einſaſſen, und beauftragen die Herrn Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung einer ſolchen Haus-Kollekte bei den katholiſchen Familien unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen, unfehlbar binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 25ſten Juni 1839.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Häusler Minnig zu Birckenbrück, für die Entdeckung eines, im Auguſt 1838 an Chauſſeebäumen verübten Frevels die in unſeren Bekanntmachungen (Amtsblatt Jahrgang 1819, Seite 310— 1821. Seite 66 — 1834 Seite 50) zugeſicherte Belohnung von Funfzehn Thalern bewilligt worden iſt. No. 87. Erfolgte Prämienzuerkennung für entdeckte Baumfrevel. I. G. 1363.

Liegnitz, den 25ſten Juni 1839.

Ein Individuum, welches in betrunkenem Zuſtande aus der an einem Communicationswege befindlichen Allee 73 Stück Obſtbäume zerſtört hatte, iſt durch richterliches Erkenntniß zu dreimonatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden. No. 88. Beſtrafung eines Baumfrevlers betr. I. G. 1383.

Wir bringen dieſe Beſtrafung als Warnung vor ähnlichen Freveln hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23ſten Juni 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Behufs Ausführung des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 15. April a. c. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1839 S. 138) wird unter Aufhebung der Publikanda vom 31. October 1837 (Liegnitzer Amtsblatt Seite 342) und vom 4. Januar a. c. (ibid. Feſtſetzung und Kaſſirung der Werthſtempel in Unterſu-

Digitized by Google

...chungsſachen ſo wie Tantieme-Beziehung davon.

Seite 14) ſo weit ſie durch folgendes abgeändert werden, nachſtehendes in Betreff der Feſtſetzung und Kaſſirung des Werthſtempels in Unterſuchungs-Sachen, ſo wie wegen Beziehung der davon bewilligten Tantieme angeordnet:

I. In allen fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungen erfolgt nicht nur von jetzt ab, ſondern auch für die Vergangenheit in ſo weit die Ausſchreibung der Koſten noch nicht erfolgt iſt,

1) die Feſtſetzung des Werthſtempels für jede Inſtanz vom erkennenden Richter, ſo daß er für den Fall, daß das Erkenntniß von einem andern als dem Unterſuchungsrichter erſter Inſtanz abgefaßt wird, bei der Abſendung des Erkenntniſſes unter ihm verzeichnet wird.

2) Die Löſung des Werthſtempels für beide Inſtanzen geſchieht von dem in eigner Kompetenz inquirirenden Gericht erſter Inſtanz, ſo daß dieſes die Steuerquittung nach Abzug der Tantieme zu den Unterſuchungs-Akten bringt. Dabei wird jedoch folgendes bevorwortet:

a) das Vorſtehende gilt für Injurienſachen, wenn ſie auch im Wege der Unterſuchung verhandelt worden, nur mit der Beſchränkung, daß eine Tantieme vom Werthſtempel in ihnen nicht paſſirt, ſondern derſelbe in Natura zu den Akten kommt.

b) Erkennt ein Untergericht in erſter Inſtanz auf Grund allgemeiner oder ſpezieller Kompetenzbeſtimmungen oder Subſtitution für ein anderes Untergericht, ſo tritt, falls Letzteres in eigener Kompetenz die Unterſuchung geführt hat, das ad 1 2 angeordnete durchweg ein.

c) Hat aber ein Inquiſitoriat die Unterſuchung geführt und erkennt ein Untergericht auf dieſe Unterſuchung, ſo ſetzt das erkennende Gericht erſter Inſtanz den Werthſtempel dieſer Inſtanz feſt, und kaſſirt ihn, ſo wie, wenn die Sache in die zweite Inſtanz gedeiht, der Richter zweiter Inſtanz den Werthſtempel für dieſe anſetzt und kaſſirt. Ein gleiches gilt auch von den Unterſuchungen der Hauptſteueramts-Juſtitiarien in dem angegebenen Falle.

d) Wo das Ober-Landes-Gericht in erſter Inſtanz auf Inquiſitoriats-Akten oder ſolche die von den Hauptſteueramts-Juſtitiarien verhandelt werden, erkennt, ſetzt daſſelbe den Werthſtempel für beide Inſtanzen an und kaſſirt ihn auch zu ſeinen Akten.

Anmerkung ad c. d. Es ſind hier wegen der inzwiſchen erfolgten Vereinigung der Königlichen Inquiſitoriate zu Görlitz und Grünberg mit den betreffenden Land- und Stadt-Gerichten, aus welcher als Folge hervorgeht, daß die Koſten in den bei dieſen Inquiſitoriaten geführten Unterſuchungen den Kaſſen der genannten Land- und Stadt-Gerichte zufließen, und alſo auch die Werthſtempel von den Land- und Stadt-Ge-

Digitized by Google

richten wie von andern Untergerichten zu kaſſiren ſind, nur die als Kommiſſionen des Ober-Landes-Gerichts noch beſtehenden Inquiſitoriate Glogau, Frauſtadt und Liegnitz gemeint.

II. Die Werthſtempel-Tantieme per 25 Prozent bezieht

1) in Unterſuchungen die ein Untergericht aus eigener Kompetenz führt,

a) dies Untergericht, falls es ſelbſt oder ein ſubſtituirtes Untergericht erkannt (cfr. I. 2 b. oben) vom Werthſtempel erſter Inſtanz ganz; dagegen

b) von demſelben Werthſtempel erſter Inſtanz nur halb, wenn das Ober-Landes-Gericht in erſter Inſtanz erkannt, und eben ſo immer nur die Hälfte des Werthſtempels zweiter Inſtanz.

2) Dem Ober-Landes-Gericht kompetirt die oben ad II. 1 b. erwähnte zweite Hälfte der Werthſtempel-Tantieme erſter und zweiter Inſtanz, ſo wie in der bei den Inquiſitoriaten (Glogau, Frauſtadt und Liegnitz) und den Hauptſteueramts-Juſtitiariaten geführten Unterſuchungen ſie von dem Werthſtempel beider Inſtanzen demſelben ganz zuſteht; ſie wird aber für die Inquiſitoriate Glogau, Frauſtadt und Liegnitz halb den Aktuarien dieſer Inquiſitoriate übertragen, ſo wie ſie denſelben auch von denjenigen Werthſtempeln in ſolchen Unterſuchungen halb zuſtehen ſoll, wo ein Untergericht auf Inquiſitoriats-Akten in erſter Inſtanz erkennt.

III. Die Verrechnung und Kontrollirung dieſer Werthſtempel-Tantieme anlangend, ſo haben

1) alle dieſerhalb im Geſchäftsverkehr ſtehenden Behörden vierteljährlich mit einander, die Königlichen Gerichte durch Quittungswechſel mit der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe abzurechnen, ſo daß während des Laufes des Vierteljahrs jede zur Erhebung der Tantieme berechtigte, ſo wie zur Abführung derſelben verpflichtete Behörde ſich (ſo bald nicht bei erfolgter Einführung der Poſener Kaſſen-Inſtruktion die Hauptſportel-Kontrolle in ihren Rubriken 8 und 9 dies erledigen ſollte) die einzelnen Fälle in einer beſondern Liſte zu notiren, am Schluſſe des Vierteljahres nach dieſer Liſte aber bei ebenmäßiger Aufführung der niedergeſchlagenen oder wegfallenden Fälle die eingegangene Tantieme betreffenden Orts abzuführen hat. Es tritt dies auch für die verfloſſene Zeit und in Betreff der noch nicht erledigten Fälle, mit dem 1ſten October d. J. zum Erſtenmale ein, und ſind darnach auch ſämmtliche Untergerichte zur Einſendung der eingegangenen Tantiemen an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe unmittelbar verpflichtet, die formirten Königlichen und Nichtköniglichen Gerichte haben aber überdem die Pflicht, für den Fall des Nichteingangs von Tantieme Vakatliſten der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe zugehen zu laſſen.

Digitized by Google

2) Den Inquiſitoriaten Glogau, Frauſtadt und Liegnitz namentlich bleibt im Betreff der von ihnen inquirirten in erſter Inſtanz an Untergerichte zur Abfaſſung des Erkenntniſſes übergegangene Sachen die Abrechnung mit dieſen Untergerichten in den ad 1 angegebenen Friſten überlaſſen, Seitens der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe wird erſtere für den Fall des Vorhandenſeins eines Tantieme-Betrags dieſer ebenfalls quartaliter überſendet werden.

IV. Die Löſung der Werthſtempel im Allgemeinen und die Beſtimmung des zur Erhebung der Tantieme-Berechtigten anlangend, wird noch beſtimmt, daß

1) die Salarien-Kaſſen die bei ihnen an Werthſtempelbeträgen in Unterſuchungs-Sachen eingehenden Summen vierteljährig zur Löſung der Stempel bei der Steuerbehörde, Zuſtellung der Tantiemen an den dazu für berechtigt erklärten Offizianten und Beſchaffung der Steuerquittung zu den einzelnen Akten verwenden ſollen.

2) In Betreff ſämmtlicher Patrimonial-Gerichte wird die Perſon desjenigen Beamten, der die hier erwähnte Werthſtempel-Tantieme erhalten ſoll, der Beſtimmung des Patrimonialrichters und Jurisdictionarii überlaſſen, und iſt erſterer davon ausgeſchloſſen.

3) Sämmtliche Königliche Untergerichte mit Ausſchluß der Inquiſitoriate Glogau, Frauſtadt und Liegnitz, als bei welchen nach dem Vorſtehenden bereits die Tantieme den angeſtellten Aktuarien bewilligt iſt, haben in 3 Wochen bei 2 Rthlr. Strafe in Folge dieſes, Vorſchläge über die Beſtimmung desjenigen Offizianten, dem die Werthſtempel-Tantieme bewilligt werden ſoll, bei uns einzureichen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zu achten.

Glogau, den 20ſten Juni 1839.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §. 6 (Geſetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Prediger Schmidt zu Tauchritz bei Görlitz folgende Staatsſchuld-Scheine als

No. 70,166	Litt. G.	über	100	Rthlr.,
= 83,433	= F.	=	100	=
= 85,181	= A.	=	100	=

Digitized by Google

No. 92,446 Litt. J. über 100 Rthlr.
= 148,519 = C. = 100 =

und der Kirche daſelbſt an dergleichen:

No. 46,233 Litt. F. über 50 Rthlr.,
= 45,374 = D. = 25 =
= 118,086 = G. = 25 =

angeblich am 1ſten Juni c. verbrannt oder abhänden gekommen ſind. Es werden daher diejenigen, welche ſich jetzt im Beſitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere, oder dem Prediger Schmidt anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortiſation derſelben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14ten Juni 1839.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Warnungs-Anzeige.

Der bisherige Arbeitsſoldat Franz Primke aus Hochkirch iſt wegen dritter Deſertion durch das mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 22. Mai c. beſtätigte Erkenntniß vom 30. April c. aus dem Soldatenſtande geſtoßen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Poſen, den 20. Juni 1839.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Landesherrliche Beſtätigung erhielten:

der wiedergewählte Bürgermeiſter Schmidt zu Reichenbach in der Ober-Lauſitz;

der wiedergewählte Rathmann Minor zu Lähn;

der zeitherige zweite Schullehrer Nerger zu Königshayn Görlitzſchen Kreiſes als Kantor, Organiſt und erſter Schullehrer daſelbſt — an deſſen Stelle der Seminariſt Herſel als zweiter Lehrer;

der zeitherige Schuladjuvant Stantke zu Wittgendorf als Schullehrer in Prinkendorf bei Liegnitz;

der Schulamts-Candidat Tſchierſch als Knabenlehrer an der Elementarſchule zu Grünberg — und

der Schulamts-Candidat Röhricht interimiſtiſch als Lehrer an eben dieſer Schule.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Belobung für Lebensrettung.

Der Kretſchmer Johann Gottlieb Habel zu Schönborn, Liegnitzer Kreiſes, ret-

Digitized by Google

tete mit Entſchloſſenheit und Aufopferung den fünfjährigen Sohn des Kutſcher Wittwer in Liegnitz aus der Gefahr des Ertrinkens im Mühlgraben.

Dieſes rühmliche Benehmen des ꝛc. Habel wird unter belobigender Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung des Schornſteinfeger-Meiſter Hoffmann zu Jauer.

Bei der am 30ſten Mai c. ſtatt gehabten Feuersbrunſt zu Peterwitz, Jauerſchen Kreiſes, hat ſich der Schornſteinfeger-Meiſter Hoffmann zu Jauer durch ſeine, mit unermüdeter Thätigkeit und großer Aufopferung bewirkten Hülfsleiſtungen rühmlichſt ausgezeichnet und weſentlich dazu mit beigetragen, daß dem weitern Umſichgreifen des Feuers Einhalt gethan worden.

Wir nehmen gern Veranlaſſung, dieſes nachahmungswerthe Benehmen unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 26. Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung für Lebensrettung.

Dem Fiſcher Koſian zu Zobten, Löwenbergſchen Kreiſes, welcher mit Entſchloſſenheit und eigener Gefahr ein 8jähriges Kind aus dem ſtark angeſchwollenen Boberfluſſe aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat, iſt dafür eine Prämie bewilliget worden.

Patentirung.

Dem Mechanikus F. A. Egells zu Berlin iſt unterm 20ſten Juni d. J. ein Patent

> auf eine mechaniſche Vorrichtung, die Bewegung einer Welle auf eine oder mehrere andere ſo zu übertragen, daß die Geſchwindigkeit jede der letztern während des Ganges willkührlich vermehrt oder vermindert werden kann, in dem durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 27. und eine beſondere Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 27ſten Stück

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1839.

Preis-Aufgaben.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Die zu Anfang eines Jahres gegebenen Preis-Aufgaben ſind innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu löſen. Drei Monate vor dem Ablauf des Termins müſſen die Bewerbungen eingeſendet ſein. Verlängerung des Termins findet nur dann ſtatt, wenn ſie öffentlich bekannt gemacht wird. Es ſteht den Preisbewerbern frei, ihre Namen zu nennen, oder ſtatt deſſen die Abhandlungen mit einem Motto zu verſehen, und ihre Namen verſiegelt in einem Couvert beizufügen, welches daſſelbe Motto trägt. Das Couvert wird nur dann geöffnet, wenn das Motto den Preis gewinnt. Preisbewerber, welche den Preis nicht gewinnen, erhalten Beſchreibungen, Zeichnungen und Modelle zurück, wenn ſie geſtatten, das Couvert zu öffnen, und wenn ihre Namen mit dem verſiegelten Motto übereinſtimmen.

Die Bedingungen, welche der Bewerbende zu erfüllen hat, ſind nach den §§. 27, 28 und 29 des Statuts des Vereins, vom 24. November 1820, folgende:

§. 27. Wer ſich um einen von dem Verein ausgeſetzten Preis bewirbt, oder auf eine der Geſellſchaft gemachte Mittheilung den Anſpruch auf Belohnung gründet, iſt verpflichtet, den Gegenſtand genau und vollſtändig zu beſchreiben, und ihn, wo es ſeine Natur zuläßt, in einer vollſtändigen und korrekten Zeichnung, im Modell, oder völliger Ausführung, vorzulegen.

§. 28. Die Geſellſchaft iſt befugt, wenn ſie es nöthig erachtet, das Urtheil eines Sachverſtändigen, der nicht Mitglied des Vereins iſt, über die Preisfähigkeit eines Gegenſtandes einzuholen.

§. 29. Die Beſchreibung, die Zeichnung der Werkzeuge, oder das Modell, worauf ein Preis ertheilt worden, bleiben Eigenthum der Geſellſchaft, und ſie hat das Recht, den Gegenſtand öffentlich bekannt zu machen. Gegenſtände, auf welche der Staat Patente ertheilt hat, ſind nur dann belohnungsfähig, wenn ſich der Bewerber mit dem Verein über die Beſchränkung ſeines Patentrechts geeinigt hat.

Digitized by Google

Die Preiſe des Vereins beſtehen theils in goldnen, theils in ſilbernen Denkmünzen, von denen erſtere einen Werth von 100 Thalern, letztere von ungefähr 20 Thalern beſitzen. Um aber unbemittelten Konkurrenten einigen Erſatz für verwendete Auslagen zu gewähren, ſo werden auf Verlangen, ſtatt der erſtern 100 Rthlr. und ſtatt der letztern 50 Rthlr. gezahlt, und ein Exemplar der in Erz ausgeprägten Denkmünze beigefügt.

Der Termin zur Löſung folgender ſechzehn früher gegebenen Preisaufgaben iſt bis Ende December 1839 verlängert.

Erſte Preisaufgabe,

betreffend eine Steinmaſſe, die dem Sandſtein an Brauchbarkeit gleichkommt.

„Die goldene Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Acht Hundert Thaler, für die Erfindung und vollſtändige Mittheilung des Verfahrens zur Darſtellung einer Steinmaſſe aus inländiſchen, oder überhaupt leicht zu beſchaffenden Materialien, die als ein leicht zu erhaltender Cement bereitet, in Formen gegoſſen, oder eingedrückt werden kann, um daraus theils in großen Stücken Waſſertröge, Waſſerleitungsröhren, Konſolen, Geſimsſtücke, Säulenſtücke, und dergleichen, theils aber auch architektoniſche Glieder, Verzierungen und Basreliefs zu bilden oder ausarbeiten zu können, die den Einwirkungen des Klimas, wie der gute Sandſtein, widerſtehen. Es muß nachgewieſen werden, daß dieſe künſtliche Steinmaſſe wohlfeiler ſei, als die Arbeit in Werkſtein, welche ſie erſetzen ſoll, und ihre Dauer muß ſich durch ein zweijähriges Ausliegen auf freier Erde bewähren.“

Zweite Preisaufgabe,

betreffend die Erzeugung eines ſchönen Weiß auf gelbem Seidenbaſt.

„Die goldne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Vier Hundert Thaler, für die Erfindung einer ſchönen, rein-weißen Farbe auf gelben Baſt, welche nichts den Faden zerſtörendes bei ſich führt und weder im verſchloßnen Raum, noch wenn ſie der Luft ausgeſetzt wird, binnen Jahresfriſt etwas von ihrer urſprünglichen Schönheit verliert. Das Weißmachen der Seide muß mit den anzugebenden Mitteln in jeder Färberei anzuſtellen ſein; die Farbe muß die bei der Appretur und dem Preſſen erforderliche Wärme ohne Nachtheil vertragen, und endlich den jetzigen Preis des Weißmachens höchſtens um 33⅓ pCt., oder von 15 Sgr. auf 20 Sgr. für das Pfund erhöhen, um die Konkurrenz mit dem Ausland zu ſichern.“

Es wird hierunter nicht das ſogenannte Bleichen des gelben Baſtes zu den helleren demicuit-Farben verſtanden, ſondern die Darſtellung eines ſchönen Weiß auf abgekochter gelber Seide verlangt.

Dritte Preisaufgabe,

betreffend eine rothe Farbe auf Baumwolle.

„Die ſilberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Fünf Hundert Thaler, für die Erfindung einer, mit den anzugebenden Mitteln in jeder Färberei darzuſtellenden Farbe auf Baumwolle in allen Schattirungen der Cochenille auf Seide, bis ins Karmoiſin- oder Amaranthroth, welche, ohne Nachtheil für die Haltbarkeit des Fadens,

Digitized by Google

dem Türkiſch- oder Krapproth an Aechtheit gleich kommt, alſo Luft und Seifenwäſche aushält, ohne an Schönheit zu verlieren und ohne jenes im Preiſe zu überſteigen."

Vierte Preisaufgabe,

betreffend eine Verbeſſerung der kalten Indigoküpe zum Ausfärben von Kattunen mit mehrfarbigen Muſtern.

„Die goldene Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Sechs Hundert Thaler Demjenigen, welcher eine Methode mittheilt, auf eine andere, als die zeither übliche, Weiſe (durch Kalk und Eiſenvitriol) den Indigo zur Darſtellung einer kalten Küpe aufzulöſen, in welcher Kattune und Mouſſeline mit mehrfarbigen Muſtern mit glücklichem Erfolg ausgefärbt werden können, ohne daß die in der Küpe enthaltenen Beſtandtheile auf die mit dem Papp vorgedruckten metalliſchen Beitzen zu rothen, gelben oder andern Nüancen beim Ausfärben in einer Flotte von Krapp und Quercitronrinde auf eine für dieſe Farben nachtheilige Weiſe einwirken, und in der Küpe ein Bodenſatz, oder doch wenigſtens ein viel geringerer, als zeither, ſich abſcheidet. Die Küpe muß in jeder Beziehung daſſelbe leiſten, was eine der beſten kalten Küpen nach gewöhnlicher Art leiſtet, und nicht über fünf und zwanzig Prozent den gewöhnlichen Preis vertheuern."

Fünfte Preisaufgabe,

betreffend eine Glaſur auf gebranntem Thon.

„Die goldene Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Drei Hundert Thaler, für die Ermittelung einer Glaſur auf gebranntem Thon, welche bei der Anwendung auf Bildhauerarbeiten von den Höhen nicht abfließt, ſondern eine möglichſt gleichförmige Bedeckung der gegebenen Formen bildet, auch denſelben durch zu ſtarkes Auftragen nicht ſchadet, oder riſſig wird. Die zu entdeckende Glaſur muß fähig ſein, möglichſt viele Farbenünancen anzunehmen, um dadurch kolorirte Bildhauerwerke hervorbringen zu können. — Die Probeſtücke müſſen zwei Jahre hindurch dem Wetter widerſtehen."

Die einzureichenden Proben müſſen Skulpturſtücke ſein, von einem bis drei Fuß Höhe, verhältnißmäßiger Breite, von feiner und großartiger Arbeit, um den Beweis zu liefern, daß auch feinere Nüancen der Erhabenheit in der Sculptur, eben ſo wie gröbere, durch das Auftragen der Glaſur nicht verloren haben. — Die einzuſendenden Gegenſtände ſind nicht auf runde Bildhauerwerke beſchränkt, ſondern können auch in Reliefs beſtehen.

Sechſte Preisaufgabe,

betreffend das Auftreiben der Gläſer bei der Fabrikation des Hohlglaſes.

„Die ſilberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Drei Hundert Thaler, für die Mittheilung einer Methode, durch welche das ſogenannte Auftreiben der Gläſer bei der Verfertigung des Hohlglaſes mit Erſparung an Zeit und mit mehr Genauigkeit geſchieht."

„Kann ein Bewerber nachweiſen, daß er fünf Jahre lang eine ſolche Methode des Auftreibens der Gläſer bei einem jährlichen Umſatz von 1000 Thalern befolgt hat, ſo ſoll ihm ein Zuſchuß von Fünf Hundert Thalern bewilligt werden."

Das Auftreiben der Gläſer bedeutet bei der Fabrikation des weißen Hohlglaſes

Digitized by Google

im eigentlichen Sinne des Worts das Fertigmachen, auch verſteht man unter dieſem Ausdruck die freie Handarbeit. Dieſes Auftreiben iſt ſehr wichtig, bei der Stuhlarbeit die Hauptſache, erfordert ungemein große Uebung, und bezeichnet auch genau die größere oder geringere Geſchicklichkeit des Glasmachers. Jedem Glasfabrikanten, und beſonders jedem Glasmacher, iſt es aber bekannt, daß das Auftreiben ſeine großen Schwierigkeiten hat; daß es überhaupt mit vielen Zeitverluſt verknüpft iſt; daß dieſer Zeitverluſt bei der Bedingung gleicher Weite, gleicher Höhe und gleicher Form größer, und dann ſehr bedeutend wird, wenn die Ausführung ganz genau werden muß.

Die bekannten Meßinſtrumente ſind unvollkommen und unſicher, und bei der Arbeit, wegen der großen Wärme des Glaſes, wenig anzuwenden. Das Augenmaaß des Glasmachers muß daher auf eine faſt übertriebene Weiſe in Anſpruch genommen werden; dennoch bleibt viel zu wünſchen übrig und, ſoll die Arbeit ſchnell von ſtatten gehen, ſo leidet die Genauigkeit in Rückſicht auf gleiche Höhe, Weite und Form allemal. Es bleibt zu wünſchen, daß eine beſſere Art des Fertigmachens, als die des uralten Auftreibens, und zwar eine ſolche erdacht und feſtgeſtellt werden möge, welche Zeiterſparung und Genauigkeit in ſich ſchließt.

Eine beſſere Art des Fertigmachens würde günſtig erreicht ſein, wenn das Glas nicht wie bisher nach alter Art aufgetrieben, ſondern gleich in Formen ganz aufgeblaſen, dann aber noch heiß, das heißt noch an der Pfeife ſitzend, gerade an der Stelle abgeſprengt werden könnte, welche die jedesmalige Höhe des Glaſes erfordert. Ein ſolches Abſprengen würde das heiße Abſprengen auf dem beliebigen Punkt heißen. Wäre dann ein ſolches Verfahren ermittelt, ſo würde das Glas in der für jeden Gegenſtand nöthigen Form erſt ganz ausgeblaſen, und dann noch an der Pfeife ſitzend auf dem erforderlichen Höhepunkt abgeſprengt, alsdann aber, wie ſonſt in allen Fällen, ſofort am Nabel- oder Hefteiſen angeheftet, und an dieſem ſitzend ſo lange eingewärmt, bis der obere Rand des Glaſes, wie beim Auftreiben, gehörig verſchmolzen, oder verbraten wäre. Es würde dann auf dieſe Weiſe das Glas nicht nur ungleich ſchneller fertig, ſondern auch für die Genauigkeit der Ausführung aufs beſte geſorgt werden, weil einerſeits alle Gläſer, in einer Form ausgeblaſen, auch alle gleich werden, und andrerſeits ſich ein Glas in der Form weit ſchneller ausblaſen läßt, als es durch das Auftreiben und die Bearbeitung aus freier Hand, ſelbſt bei der größten Geſchicklichkeit, fertig gemacht werden kann. Es iſt klar, daß die Bearbeitung des Glaſes mittelſt des völligen Aufblaſens in der Form und des Abſprengens an der Pfeife an dem beliebigen Punkt am ſchnellſten und beſten, mit Bezug auf Zeit und Genauigkeit, zum Ziel führen würde.

Es kommt alſo darauf an: daß jedes Glas, nicht wie ſonſt bei der ſogenannten Abſchneideſtelle dicht am Ende der Pfeife, ſondern dann, wenn es noch in der Bearbeitung begriffen iſt und folglich noch heiß an der Pfeife ſitzt, mit ganz ſicherem Erfolg auf jedem beliebigen Punkt, eben ſo ſchnell, als ſonſt bei der Abſchneideſtelle geſchehen iſt, abgeſprengt und dann, wie gewöhnlich, am Hefteiſen angeheftet

Digitized by Google

und verſchmolzen wird. Es iſt unerläßliche Bedingung, daß dieſes heiße Abſprengen auf dem beliebigen Punkt auf Gegenſtände von 5 bis 6 Zoll Weite, die Form derſelben ſei welche ſie wolle, mit Sicherheit angewendet werden kann.

Das kalte Abſprengen von ſolchen Gegenſtänden, die in Formen geblaſen und nach bekannter Art abgekühlt werden, iſt hier, da dies eine bekannte Sache, nicht gemeint.

Siebente Preisaufgabe,
betreffend die Anlage einer Seidenmoulinage.

„Die ſilberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Fünf Hundert Thaler Demjenigen, welcher nachweiſt, in den Jahren 1838 und 1839, und zwar in einem jeden derſelben wenigſtens Sechs Hundert Pfund Landſeide eben ſo gut, und zu einem Preiſe, der nicht mehr als um ⅕ höher iſt, als in Italien, moulinirt zu haben.“

Achte Preisaufgabe,
betreffend die Darſtellung hohler Kugelſtücke aus Glas für Räume mit einfallendem Lichte.

„Die goldene Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Drei Hundert Thaler demjenigen Fabrikanten, welcher hohle Glaskugelſtücke zum Gebrauch bei einfallendem Licht in Gebäuden, in näher anzugebender Beſchaffenheit, zum allgemeinen Bedarf anfertigt.“

„Die Kugelſegmente müſſen wenigſtens 100 Grad haben, einen halben Zoll ſtark ſein, bei mindeſtens 3 Fuß Durchmeſſer; ſie können theils matt geſchliffen, theils ohne Schleiferei ſein, dürfen aber einen Preis von Funfzig Thalern nicht überſteigen. Es iſt ferner gleichgültig, ob die Gläſer genau die Form einer Kugel beſitzen, oder einen fazettenartig aus einzelnen Flächen zuſammengeſetzten Körper bilden, wenn nur die Zuſammenfügung der einzelnen Stücke durch Glasfluß vollkommen erreicht iſt, ſo daß daraus ein völlig zuſammenhängendes Ganze hervorgeht, wie ein Kugelſegment an ſich iſt.“

Neunte Preisaufgabe,
betreffend die Förderung von weißem Marmor im ſchleſiſchen Gebirge.

„Die ſilberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Fünf Hundert Thaler Demjenigen, welcher einen Bruch von weißem Marmor, an Korn und Brauchbarkeit dem karrariſchen Statuenmarmor ähnlich, auffindet und deſſen Ausbeute dahin fördert, daß eine Anzahl kleiner Blöcke, von 3 bis 7 Kubikfuß Größe, zu Büſten und andern kleinen Gegenſtänden anwendbar, ſich in Berlin in einer Niederlage zur Auswahl vorfindet. — Der Verkaufspreis in Berlin darf 5 bis 6 Thaler für den Kubikfuß nicht überſteigen.“

Zehnte Preisaufgabe,
betreffend die Anfertigung eines hydrauliſchen Cements aus inländiſchen Materialien, von gleicher Güte als der engliſche Roman Cement.

„Die goldne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Fünf Hundert „Thaler, für die Darſtellung eines hydrauliſchen Cements aus inländiſchen Materialien,

Digitized by Google

„welcher in ſeiner Beſchaffenheit dem beſten engliſchen Roman Cement gleichkommt, und „nicht theurer iſt, als dieſer in London verkauft wird. Der Preisbewerber muß eine Quan„tität von mindeſtens zwei Centnern des Cements und Proben der zur Anfertigung gebrauch„ten Materialien, Behufs der anzuſtellenden Verſuche, einſenden."

Damit kein Zweifel über die Eigenſchaften bleibe, welche der beſte engliſche Roman Cement beſitzt, ſo werden dieſelben für den in Rede ſtehenden Zweck in Folgendem angegeben:

1) Zu Staub gemahlen und in Fäſſern feſt zuſammengedrückt muß er, bei gehörigem Schutz gegen den Zutritt von Feuchtigkeit und Luft, wenigſtens ein Jahr lang im ſtaubartigen Zuſtande ſich halten und ſich nicht zuſammenballen.
2) Mit Waſſer und reinem Sand vermengt zu einem bis zum Zeitpunkt der Erhärtung bequem zu verarbeitenden Mörtel ſich bereiten laſſen. Sollte der Surrogatcement nur einen geringern Zuſatz von Sand, als nur ½ der Cementmenge dem Volumen nach, vertragen, um beim Mauern oder beim Wölben zweckentſprechend verwendet werden zu können, ſo muß der Verkaufspreis des Cements bedeutend niedriger geſtellt werden.
3) Er geht wenigſtens mit rauhen Ziegel-, Kalkſtein- oder Sandſteinflächen eine feſte Verbindung ein.
4) Erhärtet ſo ſchnell, daß die daraus gebildeten Körper nach 8 bis 10 Minuten nicht mehr umgeformt werden können. Da bei den mehrſten Gegenſtänden eine ſo ſchleunige Erhärtung nicht nothwendig iſt, vielmehr die Arbeit ſchwieriger macht, ſo wird der angegebene Zeitraum für den Surrogatcement auf ½ Stunde ausgedehnt.
5) Der Erhärtungsproceß wird nach kurzer Zeit durch den Zutritt von Waſſer nicht mehr geſtört. Kugeln 2 bis 3 Zoll im Durchmeſſer, aus reinem Cement mit mäßigem Zuſatz von Waſſer geformt und nach 5 Minuten in Waſſer gelegt, zerfallen in demſelben nicht, ſondern erhärten, wie an der Luft; eben ſo Kugeln gleicher Größe aus dem Mörtel nach 2) einige Stunden ſpäter in Waſſer gelegt.
6) Als Maaß der relativen Feſtigkeit des nach 2) bereiteten Cementmörtels wird beſtimmt, daß ein daraus gebildeter Körper, deſſen Querſchnitt zwei Zoll Länge für jede Seite im Geviert, einige Tage ſpäter auf 6 Zoll Länge freiliegend und in der Mitte mit 300 Pfund belaſtet, nicht zerbreche.
7) Der Mörtel muß nicht nur in den Fugen, ſondern auch als Ueberzug von Mauerflächen ſowohl an der Luft, als im Waſſer, nach Verlauf eines Jahres ſich völlig haltbar zeigen, auch den Einwirkungen des Winterfroſtes bei abwechſelnder Näſſe und Trockenheit widerſtehen. Hiezu muß keine größere Dicke der Mörtelmaſſe erforlich ſein, als ½ Zoll in den Fugen und ¾ Zoll auf den überzogenen Flächen.

Eilfte Preisaufgabe,
betreffend die Vergoldung der Seide.

„Die goldne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Ein Tauſend „Thaler, für die Erfindung und Mittheilung eines Verfahrens, geſponnene Seide auf

Digitized by Google

„chemiſchem, nicht auf mechaniſchem Wege, durch Aufkleben von Gold, ſo zu vergolden, daß „der Faden dadurch nicht zerſtörend angegriffen wird, die Vergoldung feſtſitzt, und die mit „Gold überzogene Seide, ſtatt der mit Golddraht überſponnenen, ſich zu Zeugen verweben „läßt."

Zwölfte Preisaufgabe,

betreffend ein Mittel, die Oberfläche der Gypsgebilde zu härten.

„Die ſilberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Zwei Hundert „Thaler, für die Erfindung und Mittheilung eines Mittels, der Oberfläche des Gypſes „eine ſolche Härte zu geben, oder ſie ſo zu präpariren, daß Staub und Schmutz durch Ab„wiſchen mit angefeuchteten Tüchern ꝛc. weggeſchafft werden können, ohne der Form zu „ſchaden, und zugleich dem Gyps ſeine Weiße erhalten wird. Das Mittel muß jedoch kein „Anſtrich ſein, welcher, wie eine Farbe, die Oberfläche bedeckt, vielmehr muß deren Glätte „und alle Schärfe der Ausarbeitung vollkommen dabei erhalten bleiben."

Dreizehnte Preisaufgabe,

betreffend die Ermittelung der Zugkraft, welche zur Fortbewegung des Fuhrwerks auf Chauſſeen und gepflaſterten Straßen erforderlich iſt.

„Die goldne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Acht Hundert „Thaler Demjenigen, welcher die vollſtändigſten und ſicherſten Beobachtngen über „den Zug anſtellt, der zur Fortbewegung von Fuhrwerken auf chauſſirten und ge„pflaſterten Straßen erforderlich iſt."

Da der Einfluß der Steigungen ſich mit voller Sicherheit anderweitig herleiten läßt, ſo ſind zur Vereinfachung der Unterſuchung dieſe Beobachtungen nur auf Wegeſtrecken anzuſtellen, die möglichſt horizontal ſind; jede einzelne Beobachtung muß aber während des Zurückfahrens über dieſelbe Strecke wiederholt werden.

Die Länge der zu den Beobachtungen zu benutzenden Wegeſtrecken iſt ſo groß zu wählen, daß ſelbſt beim ſchnellern Fahren die Geſchwindigkeit ſich noch mit Sicherheit angeben läßt, und der Wagen muß jedesmal ſo weit über ſie hinausfahren, daß er beim Eintritt ſchon die beabſichtigte Geſchwindigkeit hat. Die Länge dieſes Wegs iſt genau auszumeſſen, und die Anzahl der Secunden iſt zu beobachten, die ſowohl während des Hinwegs, als die, welche während des Rückwegs vergingen. Die Straßenſtrecke ſelbſt iſt ferner genau zu bezeichnen, und ihre Beſchaffenheit, ſo wie die Witterung und ſonſtige Umſtände, die etwa Einfluß haben könnten, ſind gleichfalls ſorgfältig mitzutheilen.

Das Gewicht des Wagens und die Konſtruktionsart müſſen genau angegeben und die Vorrichtung zur Meſſung des Zuges ſpeciell beſchrieben werden; die Wahl der letztern bleibt dem Bewerber überlaſſen, ſie muß aber die nöthige Schärfe und Sicherheit gewähren, und es wird hier nur auf den Mac-Neill'ſchen Apparat aufmerkſam gemacht, deſſen man ſich zu ähnlichen Beobachtungen in England bedient.

Der Wagen, der ein gewöhnlicher Laſtwagen ſein mag, geht zuerſt leer, dann erhält er aber etwa fünf verſchiedene Ladungen, welche ungefähr gleichmäßig wachſen, und die wo möglich ſich bis zu den ſtärkſten noch vorkommenden Belaſtungen erheben. Bei jeder Befrachtung wird die Geſchwindigkeit, ſo weit es möglich iſt, noch abgeändert, ſo daß bei den

Digitized by Google

geringeren Befrachtungen etwa vier verſchiedene Geſchwindigkeiten gewählt werden, deren äußerſte bis etwa 13 Fuß in der Sekunde (1 Poſtmeile in einer halben Stunde) anſteigt. Es iſt aber auch nöthig, daß ſelbſt bei den ſtärkſten Befrachtungen, wo die Geſchwindigkeiten natürlich nicht ſo groß ſein können, doch einige Veränderung derſelben vorkomme, um ihren Einfluß wahrzunehmen.

Sodann iſt der Wagen ſelbſt zu verändern, ſo daß ſich wieder für abwechſelnde Belaſtungen und Geſchwindigkeiten der Einfluß der Federn, auf denen die Ladung ruht, der Einfluß der breiten Felgen, des Stürzens der Räder und der cylindriſchen und koniſchen Axen deutlich herausſtellt. Endlich ſind einige von dieſen Beobachtungen, und zwar beſonders diejenigen, welche die günſtigſten Reſultate gaben, auch auf Straßen von anderer Konſtruktionsart und Beſchaffenheit zu wiederholen; jedoch muß auch hier für die nöthige Vollſtändigkeit geſorgt werden, um den Einfluß aller oben genannten Umſtände bei ihnen überſehen zu können.

Die Zuſammenſtellung und Benutzung der Beobachtungen zur Herleitung allgemeiner Reſultate wird zwar erwartet, ſie iſt jedoch nur Nebenſache; Bedingung iſt es dagegen, daß alle Beobachtungen ohne Ausnahme (alſo auch die abweichenden) vollſtändig und in der Art mitgetheilt werden, wie ſie gemacht wurden, und alle zufälligen Umſtände, die etwa Einfluß gehabt haben, ſind in Seitenbemerkungen beizufügen. Endlich verpflichtet ſich der Bewerber, auf die Aufforderung des Vereins, vor einer von letzterem beſtimmten Kommiſſion, auf Koſten des Vereins, diejenigen Beobachtungen zu wiederholen, die etwa zweifelhaft, oder von beſonderer Wichtigkeit ſind; weshalb alſo alle Theile der Apparate bis zur Zuerkennung des Preiſes aufbewahrt werden müſſen.

Vierzehnte Preisaufgabe,

betreffend die Fabrikation des baumwollenen und ſeidenen Bobbinets oder Tülls.

I. „Die goldne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Zwölf Hundert Thaler Demjenigen, welcher zuerſt wenigſtens drei Bobbinetmaſchinen mit zugehörigen Wickel- und Spulmaſchinen im gangbaren Stande herſtellt, und darauf baumwollenen Bobbinet, von mittlerer Feinheit, breit und ſchmal, verfertigt, deſſen Güte und Preiswürdigkeit den im Handel vorkommenden engliſchen Bobbinet erreicht.“

„Sollte der Unternehmer auch die erforderlichen Maſchinen zum Spinnen, Zwirnen und Sengen des Baumwollengarns mit aufſtellen und nachweiſen, daß er den baumwollenen Bobbinet aus ſolchen ſelbſt verfertigten Garnen angefertigt habe, ſo wird die obige Geldprämie auf Sechszehn Hundert Thaler erhöht.

II. „Die goldne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Acht Hundert Thaler Demjenigen, welcher zuerſt wenigſtens drei Bobbinetmaſchinen mit zugehörigen Wickel- und Spulmaſchinen im gangbaren Stande herſtellt, und darauf ſeidenen Bobbinet, von mittlerer Feinheit, breit und ſchmal, verfertigt, deſſen Güte und Preiswürdigkeit den im Handel vorkommenden engliſchen Bobbinet erreicht.“

Digitized by Google

Funfzehnte Preisaufgabe,

betreffend die Darſtellung einer Farbenſchattirung in Blau aus blauſaurem Eiſenkali auf wollenen Geweben oder Garnen.

„Die ſilberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Fünf Hundert „Thaler, für die Darſtellung, oder Mittheilung eines Verfahrens zur Darſtellung einer „Farbenſchattirung von mindeſtens acht Abſtufungen, vom ganz hellen bis zum dunkeln „Blau, aus blauſaurem Eiſenkali auf wollenen Geweben oder Garnen."

„Es kommt vorzüglich auf die hellen Farben an, die denen, welche aus Sächſiſch- „blau erzeugt werden, eben ſo an Glanz und Lebendigkeit voranſtehen, als die dunkeln Far- „ben aus blauſaurem Kali den entſprechenden mittelſt ſchwefelſaurem Indig gefärbten."

Der Verein erklärt ſich bereit, die ſich damit Beſchäftigenden, auf Verlangen, durch jede Auskunft in techniſcher Hinſicht, durch Ausführung der Verſuche im Großen, zu unter- ſtützen.

Sechszehnte Preisaufgabe,

betreffend die regelmäßige Speiſung der Dampfkeſſel bei Dampfmaſchinen.

„Die goldne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Fünf Hundert „Thaler Demjenigen, welcher eine mechaniſche Vorrichtung zu einer regelmäßigen Spei- „ſung der Dampfkeſſel, insbeſondere für Hochdruckmaſchinen, angiebt."

„Dieſelbe muß das Speiſewaſſer, ohne Anwendung der bisher gebräuchlichen Druck- „pumpen, bei jeder Dampfſpannung ſicher und in hinreichender Menge in den Keſſel fördern, „in der Konſtruktion nicht zuſammengeſetzter und überall eben ſo leicht anwendbar ſein, als „andere bekannt gewordene Speiſungsvorrichtungen, und bei den anzuſtellenden Verſuchen „die Ueberzeugung gewähren, daß ſie unter allen Umſtänden ihre Funktion in immer gleicher „Vollkommenheit verrichtet."

Es wird dem Ermeſſen des Vereins überlaſſen, ob derſelbe die ihm vorgelegten Anga- ben dazu angethan findet, ſie einem Verſuche zu unterwerfen. Für dieſen Fall trägt der Verein die Koſten der Ausführung der Vorrichtung und des Verſuchs.

Preisaufgabe für die Jahre 1838—1839.

betreffend eine Vorrichtung, das Umherſtreuen glühender Schlacken und Funken ſeitens der Dampfwagen zu verhüten.

„Die ſilberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Fünf Hun- „dert Thaler Demjenigen, welcher eine Einrichtung an Dampfwagen angiebt, durch „welche das Umherſtreuen von glühenden Schlacken und Funken durch den Roſt und „aus dem Schornſtein, die den transportirten Waaren, den mitfahrenden Perſonen, oder „den in der Nähe der Eiſenbahn befindlichen feuerfangenden Gegenſtänden nachtheilig „werden könnten, verhütet wird, ohne dadurch die Betriebskraft der Maſchine, unter „übrigens gleichen Umſtänden, zu beeinträchtigen."

„Es iſt die Sache des Erfinders, ſich die Gelegenheit zum Anbringen ſeiner Vor- „oder Einrichtung an einem Dampfwagen zu verſchaffen, welcher in nicht zu großer „Entfernung von Berlin im Gange iſt, um den Erfolg prüfen laſſen zu können."

Digitized by Google

Seitdem die Dampfwagen auf den Eiſenbahnen mit einer ſehr bedeutenden Geſchwindigkeit angewendet werden, hat man zur Vergrößerung der Wirkſamkeit dieſer Maſchinen darauf Bedacht nehmen müſſen, die Dampferzeugung und zu dieſem Zweck wiederum die Verbrennung des Feuermaterials zu befördern. Da nun letztere am ſicherſten durch Verſtärkung des Luftzuges erreicht ward, der auf dem kürzeſten Wege entſtand, wenn man den Roſt von unten ganz frei ließ, um den Zutritt der Luft zu den Brennmaterialien zu erleichtern, ſo iſt daraus der doppelte Uebelſtand hervorgegangen, einerſeits, daß die glühenden Kohlen durch die Roſtſtäbe frei auf die Bahn fallen, von wo ſie durch den Wind noch glühend in der Umgegend verbreitet werden können, andrerſeits, daß der ſtarke Zug die glühenden Kohlentheilchen und Funken oben durch den Schornſtein treibt und von hier aus auf feuerfangende Gegenſtände wirft. Dadurch ſind Waaren auf dem vom Dampfwagen bewegten Wagenzuge entzündet, Kleidungsſtücke der mitfahrenden Perſonen vielfach verſengt worden, ja ſogar nahe gelegene dürre Moos- und reife Getreidefelder in Brand gerathen.

Um dieſen Gefahren zu begegnen, haben zwar ſchon E. Jones, von Portsmouth in Virginien, W. S. Curtis, in Deptford und W. Schultz, in Philadelphia, verſchiedene Vorſchläge gemacht, auch hat das engliſche Oberhaus nicht nur durch eine Kommiſſion die Feuergefährlichkeit der Dampfwagen für die durchſchnittenen Gegenden und beſonders die in der Nähe der Bahnen befindlichen Gebäude prüfen, ſondern auch über die Zweckmäßigkeit mehrerer zur Verhütung dieſer Gefahr bekannt gewordenen Vorrichtungen, Männer wie Rennie, Dion. Lardner, Robert Stephenſon, Th. John Blunt, John Urpeth Raſtrick, Hardmann Earle vernehmen laſſen, (ſiehe Mechanics Magazin, Nr. 671, 680, 683 und 695, in Dingler's polytechn. Journal Band 61, S. 245; Bd. 62, S. 109, und 448; und Bd. 63, S. 321).

Allein wenn auch von einigen Vorrichtungen angeführt wird, daß ſeit ihrer Anwendung keine Hauptbeſchädigungen mehr vorgekommen ſein ſollen, ſo ſcheint es doch, daß bisher keine angegeben wurde, welche nicht nur dem fraglichen Zweck vollkommen entſpricht, ſondern auch den Leiſtungen der Maſchinen keinen Eintrag thut. Namentlich iſt das Einbrennen von Löchern in die Kleider der mitfahrenden Perſonen noch häufig ein Gegenſtand der Beſchwerde.

Preisaufgaben für die Jahre 1839 — 1840.

Erſte Preisaufgabe,

betreffend die Darſtellung der alten Venetianiſchen Hohlgläſer.

„Die ſilberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Fünf Hundert Thaler, mit einem Zuſchuß von Drei Hundert Thalern von Seiten des „Miniſteriums der Finanzen und des Handels, wenn daſſelbe die Aufgabe ſeinerſeits als gelöſt betrachtet, für die Anfertigung von gläſernen Trink- und anderen „Gefäßen, welche den alten Venetianiſchen in jeder Beziehung völlig gleich kommen. „Die mit Emailfäden, welche ſich rautenförmig durchſchneiden, ſind dabei unerläßlich."

Digitized by Google

„Erklärt der Verein die eingeſandten Proben für preiswürdig, ſo iſt der Bewer„ber verpflichtet, alles zur Fabrikation dieſer Gläſer Gehörige dem Verein mitzuthei„len, und die Anfertigung gleicher Gefäße vor einem Beauftragten des Vereins auf Verlangen zu bewirken."

Unter den venetianiſchen Gläſern, welche die einſt ſo berühmte Glashütte zu Murano fertigte, zeichneten ſich diejenigen beſonders aus, welche, an ſich ſehr dünn und leicht, eingeſchmolzenes weißes Emailglas enthalten. Dieſe Gläſer werden immer ſeltener, ſie ſind eine Zierde der Sammlungen vergeſſener Technik und, hinſichtlich ihrer zierlichen Form, Muſter eines guten Geſchmacks. Das eingeſchmolzene weiße Emailglas beſteht theils in ſenkrechten Bändern, theils in Fäden, die ſich rautenförmig durchſchneiden, oder bildet ein aufrechtſtehendes, ſich wiederholendes Muſter. Dieſe Bänder oder Linien verengen und erweitern ſich, in Uebereinſtimmung mit der Form des Körpers, in der größten Regelmäßigkeit. — Darf man einer Vermuthung in Folge kleiner Verſuche vor der Glasbläſerlampe Raum geben, ſo wurde in dem obenerwähnten zweiten Falle das zu verglaſende leichtflüſſige Glas mit den Emailfäden regelmäßig überſponnen, dann überfangen, und in der Form aufgetrieben.

Die den alten Venetianiſchen ähnlichen Gläſer aus ſpäterer Zeit ſtehen den früheren in jeder Beziehung weit nach, obgleich das Verfahren der Anfertigung weſentlich gleich ſein müßte.

Der Vorſitzende des Vereins iſt bereit, den Bewerbern ſolche alte Gläſer ſeiner Sammlung vorzuzeigen. Ankäufe würden in Berlin bei Herrn J. Arnoldt, Hofagenten Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen, gemacht werden können.

Zweite Preisaufgabe,
betreffend die Erzeugung einer Hefe zum Behuf der Weißbrodbäckerei.

„Die goldne Denkmünze, oder deren Werth, and außerdem Drei Hun„dert Thaler für die Erzeugung einer wirklichen Hefe zur Weißbrodbäckerei, wel„che jeder Bäcker auf leichte Weiſe in möglichſt kurzer Zeit, von höchſtens drei Ta„gen, ſelbſt bereiten kann. Die verlangte Hefe kann in flüſſiger Geſtalt, oder in „Form der ſogenannten Preßhefe dargeſtellt werden, jedoch muß ſich dieſelbe ſowohl „in kleinen, als auch in großen Quantitäten erzielen laſſen. Flüſſige Hefe dieſer Art „muß abwärts noch bis zu 6 Quart, und trockne bis zu 2 Pfunden darſtellbar „ſein."

„Als Eigenſchaften der Hefe wird verlangt, daß dieſelbe in Hinſicht ihrer Wir„kung der bisher gebräuchlichen friſchen Bierhefe, oder der Preßhefe, bei quantitati„ver Vergleichung nicht nachſtehe; daß ſie weder bitter, noch ſauer ſei, oder ſonſt ei„nen unangenehmen Geſchmack habe, noch in neunſtündiger Gährung den mit derſel„ben angeſtellten Teig ſauer mache; daß ſie ferner auf die Farbe des Gebäcks keinen „nachtheiligen Einfluß ausübe, vielmehr möglichſt weiß ſei; endlich daß die Koſten ih„rer Darſtellung weder den gegenwärtigen Preis der Preßhefe, welcher mit 6 Sgr.

Digitized by Google

„fürs Pfund, noch den der friſchen Bierhefe, welcher mit 2 Sgr. fürs Quart ange„nommen wird, überſteigen, wobei jedoch die Benutzung etwaniger Abgänge zur Ver„minderung des Preiſes nicht mit in Rechnung gebracht werden darf.“

Dritte Preisaufgabe,

betreffend die Beſeitigung des unangenehmen Geruchs und Geſchmacks der Runkelrübenmelaſſe und Syrupe.

„Die goldne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Ein Tauſend „Thaler Demjenigen, welcher ein ſicheres Verfahren mittheilt, der Melaſſe von dem „Runkelrüben-Rohzucker den unangenehmen Geruch und den widrigen ſalzigen Ge„ſchmack gänzlich zu benehmen, ſo daß dieſe beſſer verwerthet werden kann; ingleichen „den bei der Raffination des Runkelrüben-Rohzuckers abfallenden Syrup ſo zu ver„beſſern, daß er nicht, wie bisher, einen geringeren Werth habe, als der vom Kolo„nialzucker.“

Das von dem Bewerber anzugebende Verfahren muß bei jeder gebräuchlichen Methode den Zucker aus Rüben darzuſtellen, ſei es durch Preſſen, oder durch Maceration friſcher oder getrockneter Rüben, ohne Schwierigkeit gleich anwendbar ſein; die Darſtellungskoſten des Zuckers dürfen dadurch nicht erhöht, der Preis der Melaſſe und des Syrups gegen den jetzigen, um höchſtens 33⅓ Procent geſteigert werden. — Der Bewerber iſt verbunden, Proben von rohen und durch ſein Verfahren geläuterten Melaſſen und Syrupen, nicht unter einem Viertelcentner, einzuſenden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 13. Juli 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis incl. ſechs Jahren, ſind auch für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung z_ Liegnitz und den angrenzenden Bereichen nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte, als: No. 89. Betr. die Termine für die diesjährige Remonte-Pferdemärkte. I. M. 503.

den 7ten September in Wohlau,
den 9ten dito in Neumarkt,
den 13ten dito in Schweidnitz,
den 14ten dito in Jauer,
den 17ten dito in Görlitz,
den 20ſten dito in Haynau,
den 21ſten dito in Liegnitz,
den 23ſten dito in Beuthen a. O.,
den 24ſten dito in Freiſtadt,
den 25ſten dito in Grünberg,
den 26ſten dito in Croſſen,

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie ſeither, von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen, und ſofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derſelben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfterzeuges, und daß ungezähmte Pferde, ſo wie Krippenſetzer vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remontewesen.
Coſel. Mentzel.

Mit Bezugnahme auf die vorſtehende Bekanntmachung, bringen wir hiermit zur

Digitized by Google

allgemeinen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte-Pferde ernannte Commiſſion in dieſem Jahre

a) aus dem Herrn Major von Daſſel als Präſes,
b) dem Herrn Major von Schultz, als erſten, und
c) dem Herrn Premier-Lieutenant von Waldow I., als zweiten Hülfs-Offizier beſteht.

Bei dem günſtigen Einfluß, welchen die Remonte-Pferde-Märkte auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, wird ſchon deren Wichtigkeit in dieſer Beziehung allgemein anerkannt; wir finden uns indeſſen noch beſonders veranlaßt, die Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks noch darauf aufmerkſam zu machen, und fordern ſie hiermit dringend auf, mit recht vielen brauchbaren, und den ſchon allgemein bekannten Anforderungen der Commiſſion entſprechenden Pferden, die in der vorſtehenden Bekanntmachung bezeichneten Märkte um ſo zahlreicher zu beſuchen, als deren vortheilhafter Abſatz nach den beſtehenden Bedingungen ihnen geſichert iſt.

Liegnitz, den 8ten April 1839.

No. 90. Das Verbot der Anwendung giftiger Farbeſtoffe bei der Papier-Fabrikation betr. I. P. 8121.

Da die der inländiſchen Induſtrie durch das unterm 27. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1838 St. 28 Verordnung No. 76) ergangene Verbot der Anwendung giftiger Farbeſtoffe bei der Papier-Fabrikation auferlegte Beſchränkung die Folge gehabt hat, daß eine deſto größere Maſſe metalliſch gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet worden iſt, mithin aus der Fortdauer jener Anordnung nur ein weſentlicher Nachtheil für die inländiſche Fabrikation erwachſen würde, ohne daß die Erreichung des beabſichtigten Zweckes genügend geſichert wäre, ſo wird in Folge eines anderweiten Reſcripts des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 10ten d. M. das Eingangsbezeichnete Verbot hiermit wieder zurückgenommen. Liegnitz, den 23ſten Juni 1839.

No. 91. Veröffentlichung der Verordnung: den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend. I. G. 8687.

Die nachſtehende in dem ſechſten Stücke der diesjährigen Geſetz-Sammlung von Seite 80 bis 84 enthaltene Allerhöchſte Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, vom 17ten März 1839; alſo lautend:

„(Nro. 1980.) Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend.

Vom 17ten März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verſtattete Willkühr hinſichtlich der Belaſtung und Einrichtung der Fuhrwerke ſowohl für die Unterhaltung der Kunſtſtraßen, als für den Verkehr auf denſelben mit ſich bringt, durch geeignete Vorſchriften zu begegnen. Zu dieſem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unſeres Staatsminiſteriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zuſammenhängenden Kunſtſtraßen ſoll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, ſowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Un-

Digitized by Google

terſchied der Beſpannung, der Beſchlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindeſtens vier Zoll haben.

Auf welche Kunſtſtraßen dieſe Vorſchrift Anwendung findet, wird durch beſondere Bekanntmachungen Unſeres Finanzminiſters näher beſtimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite iſt ein ſtärkeres, als das oben (§. 2.) beſtimmte Gewicht der Ladung in ſo weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter ſechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von ſechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	50 Centner.	60 Centner.

höchſtens geladen werden dürfen.

Eine ſtärkere Belaſtung iſt auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht geſtattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt (z. B. großen Bauſteinen) von größerem Gewicht beſteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als ſechs Zoll nicht erforderlich iſt.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunſtſtraße befährt, iſt verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und ſonſtigen darüber ſprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derſelbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeſchein von Seiten des Letztern verſehen ſein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen ſich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, iſt derſelbe verpflichtet, einer ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten ſich zu unterwerfen.

Digitized by Google

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Beſtimmungen der §§. 2. 3. zuläſſig iſt, verſehen ſei, bleibt die ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen fallen, wenn ſich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überſchreitet, dem Führer zur Laſt; im entgegengeſetzten Falle werden dieſelben von der Chauſſee-Verwaltung getragen. Auch ſollen die vorgedachten Koſten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze ermittelt iſt, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des folgenden §. 6. ſich als zuläſſig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anſtalten vorhanden ſind, um das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen zu ermitteln, muß der Führer einer ſolchen Ermittelung ſich unterwerfen. Es ſind dabei auf das Gewicht des Wagens, einſchließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. ſ. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll	40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter ſechs Zoll	45 Centner,
von ſechs Zoll und darüber	50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieſer Sätze

zu rechnen, dergeſtalt, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht mehr betragen darf, als ſich bei Hinzurechnung der vorbeſtimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeſchriebenen Gewichtsſätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide ſoll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied mit wenigſtens vier Zoll breiten Radfelgen verſehen ſein, ſobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es ſoll aber in dieſer Hinſicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Beſtimmung findet jedoch auf das landwirthſchaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorſchriften nicht beſtehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung iſt, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit ſind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln,

Digitized by Google

und zwar, Falls die Ladung in Kohlen beſteht, unter Vorzeigung des Ladeſcheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage ſich verſehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf ſeine Gefahr und Koſten eine ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeſchriebene Maaß überſchreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen ſind, wenn die Ueberſchreitung feſtgeſtellt wird, von dem Führer, ſonſt aber von der Chauſſee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an deſſen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen,

oder

2) der Beſchlag ſo konſtruirt iſt, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf ſolche Radbeſchläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Beſtimmung zu dem Chauſſee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunſtſtraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit ſolchen Hufeiſen verſehen ſein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunſtſtraßen wird hierdurch unterſagt.

§. 13.

Die Beſtimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt ſofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorſchriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufſeher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbeſondere durch Reviſion bei den Ausſpannungen und Gaſthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, ſtrenge zu wachen, auch ſteht den Forſtbeamten die Aufſicht darüber zu. Es ſoll jedoch das Perſonenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorſchriften der §§. 9 bis 11 zu unterſuchen.

Digitized by Google

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 iſt mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu beſtrafen. Falls es ſich von Ueberſchreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichts-Sätze handelt, ſoll jedoch eine Beſtrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des §. 6 ſich als zuläſſig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorſchriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf ſodann die Reiſe nur bis zur nächſten in der Richtung derſelben gelegenen Stadt fortgeſetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkſtelligt wird, widrigenfalls die vorgeſchriebene Strafe von Neuem eintritt. Es iſt jedoch bei Uebertretung der Vorſchriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländiſchen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demſelben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen iſt, ohne vorgängige Aenderung zu geſtatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daſelbſt vorgeſchriebenen Lade-Schein verſehen iſt, ſoll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Koſten des Führers, jederzeit eine Ordnungsſtrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12 ſoll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich beſtraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17 beſtimmten Strafen können ſowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer deſſelben, und insbeſondere in das Fuhrwerk ſelbſt ſofort vollſtreckt werden.

§. 19.

Die Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, iſt, ſofern damit kein härter zu beſtrafendes Vergehen verbunden iſt, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen ſoll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche ſogleich und außerdem im Laufe dieſes Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen iſt, ſoll

Digitized by Google

in dem ganzen Umfang Unſerer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreiſe Wetzlar, Erfurt, Schleuſingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch."

wird in Gemäßheit der im §. 20 enthaltenen Vorſchrift hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bezeichnung derjenigen Kunſtſtraßen, auf welche die Vorſchriften dieſer Verordnung Anwendung finden ſollen, mittelſt beſonderer Bekanntmachung erfolgen wird.

Liegnitz, den 2ten Juli 1839.

No. 92. Den Eintritt in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin betreffend. I. G. 8776.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12. April 1822, 6. Januar 1823, 19. Juni 1824 und 28. Mai 1825 fordern wir ſämmtliche Königliche Landrath-Aemter und Magiſträte unſers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, unfehlbar bis zum 1ſten Auguſt d. J. uns diejenigen Perſonen namhaft zu machen, welche zur Aufnahme in den nächſten Curſus jenes Inſtituts geneigt und dazu befähiget ſind.

Wir empfehlen jedoch, nur ſolche Individuen zu berückſichtigen, die ſich vermöge ihrer Vorbildung **unbedingt** zur Invorſchlagbringung eignen, und die erforderlichen ſchriftlichen Ausweiſe vollſtändig beizufügen.

Von demjenigen Landrath-Amte oder Magiſtrate, welcher nicht bis zu dem oben angegebenen Termine Vorſchläge gebildet hat, wird angenommen werden, daß es dazu an Veranlaſſung fehlt, weshalb es auch einer beſonderen Negativ-Anzeige nicht bedarf. Liegnitz, den 5ten Juli 1839.

No. 93. Die Wiederbeſetzung der erledigten Phyſikatsſtelle des Jauerſchen Kr. I. P. 8980.

Nachdem die Phyſikats-Stelle im Kreiſe Jauer durch die Ernennung des Kreis-Phyſikus Dr. Succow zum Medizinal-Rath und Mitglied des Königlichen Medizinal-Collegii zu Magdeburg vacant geworden, ſo fordern wir diejenigen Phyſiker, desgleichen die Aerzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Phyſikats-Stelle erlangt haben, und bei Wiederbeſetzung gedachter Stelle berückſichtigt zu werden wünſchen, auf, ſich dieſerhalb unter Einſendung ihrer Qualifikations-Dokumente bis zum 1ſten September c. bei uns zu melden.

Liegnitz, den 7ten Juli 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die gerichtlichen Erndte-Ferien für das laufende Jahr betreffend.

In Gemäßheit des §. 7 der Ferien-Ordnung vom 9ten Juli 1833 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährigen Erndte-Ferien mit dem 15ten Juli beginnen und mit dem 26ſten Auguſt enden.

Digitized by Google

Während dieſer Zeit ſind daher die Anträge bei den Gerichten auf diejenigen Angelegenheiten möglichſt zu beſchränken, welche einer beſondern Beſchleunigung bedürfen, indem nur dieſe während der Ferien eine Erledigung zu erwarten haben.

Die Untergerichte des Departements, welche dies für ihren eigenen Theil beachten müſſen, haben hiervon auch die Gerichts-Eingeſeſſenen durch Aushang an Gerichts-Stelle in Kenntniß zu ſetzen, ſo wie denſelben ſelbſt zugleich die hiehin gehörigen, im Amtsblatt für das Jahr 1833 Seite 192 für 1835 Seite 99, 156 und Seite 269 und für 1838 Seite 403 enthaltenen Beſtimmungen zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht werden.

Glogau, den 28ſten Juni 1839.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen an die Gerichte.

Nach §. 23 Tit. 5 Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung müſſen die im Sterbehauſe anweſenden Verwandte oder Hausgenoſſen des Verſtorbenen, ingleichen der Hauswirth von dem Todesfalle dem betreffenden Gerichte Anzeige machen, um ſich gegen die Gläubiger und Erben außer Verantwortung zu ſetzen.

Das Publikum wird auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam gemacht.

Glogau, den 29ſten Juni 1839.

Königl. Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

In die, durch Verſetzung des Diviſionspredigers Dr. Ahner hierſelbſt erledigte Stelle, iſt der Lehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Potsdam, Herr Moritz Ludwig Nieſe, zum Diviſionsprediger der Königlichen 10ten Diviſion ernannt, und von dem Königlichen Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ſolcher beſtätigt worden.

Poſen, den 20ſten Juni 1839.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Poſen.

An die Stelle des auf ſein Anſuchen von dem Poſten eines Schulen-Inſpectors im Freyſtädter Kreiſe entbundenen Erzprieſter Heinrich in Großenbohrau iſt der Pfarrer Jammer zu Neuſtädtel zum Schulen-Inſpector gedachten Kreiſes ernannt worden.

Der Profeſſor Matthiſſon am Königlichen Gymnaſio zu Brieg iſt zum Director dieſer Anſtalt ernannt worden.

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Magiſtrats-Sekretair Kotze aus Spremberg als Stadt-Kämmerer zu Hoyerswerda;

der fernerweitig gewählte Rathmann Dörich bei dem Magiſtrat zu Beuthen an der Oder;

der Kaufmann Schädel zu Landeshut als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 28.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 20. Juli 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 94. Debits-Erlaubniß für in polniſcher Sprache erſchienene Schriften. I. P. 8622.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen Vier Schriften:

1) Hundert Fabeln nach Lafontaine, mit hundert Bildern. Leipzig 1838. 5—7. Heft. (100 Bajek podług Lafontaina ozdobione 100 obrazkami. Poszyt 5—7. Lipska, Breitkopfa i Haertela).
2) Polniſche Wappenkunde von Caspar Nieſiecki. Leipzig, Breitkopf und Härtel 1839. 2ter Theil. Herbarz polski Kaspra Niesieckiego T. J. przez Jana Nep. Bobrowieza).
3) Neueſte Art Oefen und Küchen zu bauen. Krakau 1839. Naynowsze sposoby stawiania piecow i kuchni).
4) Sammler geiſtiger Unterhaltung. Krakau 1839. (Zbieraez umysłowych rozsywek).

die Erlaubniß zum Debit ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 2ten Juli 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Jahr 1838 betreffend.

Im Jahre 1838 hat die Geſammtzahl der bei den Schiedsmännern unſers Departements angemeldeten Rechtsſtreitigkeiten 2751 betragen; davon ſind 2316 verglichen, 79 durch Zurücknahme der Klage beendigt, und 228 an den Richter verwieſen worden, ſo daß am Schluſſe des Jahres nur 128 Streitſachen anhängig geblieben ſind. Es iſt erfreulich, daß das Inſtitut der Schiedsmänner immer regere Theilnahme findet, da im verfloſſenen Jahre 290 Streitſachen mehr, als im Jahre 1837 beigelegt worden ſind.

Digitized by Google

Von den Schiedsmännern haben ſich in Beilegung von Rechtsſtreitigkeiten durch Fleiß und Thätigkeit ausgezeichnet:

der Schiedsmann Schüttler zu Löwenberg,
der Schiedsmann Tſchaſchel zu Lauban,
der Schiedsmann v. Wieſe zu Grünberg,
der Schiedsmann Gringmuth zu Rabiſchau, Löwenbergſchen Kreiſes,

was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 2ten Juli 1839.

Königl. Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, die im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprozentigen Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine betreffend.

Von den, im Jahre 1836 durch Umſchreibung der vormals Königl. Sächſiſchen unverwandelten und unverloosbaren Steuerſcheine, ausgefertigten neuen verloosbaren dreiprozentigen Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen laufen im diesjährigen Michael-Termin die Zinsbogen ab, und es ſollen daher mit dem Eintritt dieſes Termins bei der hieſigen Königlichen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Abgabe der abgelaufenen Talons, neue Talons mit Coupons verabfolgt werden. Indem nun hiervon die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß geſetzt werden, werden dieſelben zugleich aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung der abgelaufenen Talons, auch die Scheine ſelbſt der vorgenannten Kaſſe vorzulegen, weil deren Einſicht unumgänglich nöthig iſt. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geſchehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird.

Merſeburg, den 1ſten Juli 1839.

Der Regierungs-Präſident Graf Arnim.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro Juni 1839.

1) Befördert:

der Referendarius Mandel zum Aſſeſſor bei dem Ober-Landes-Gericht zu Stettin,

der Referendarius Otto zu Frankfurt a. O. zum Aſſeſſor bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau,

der Hülfs-Exekutor Hoffmann zum Exekutor und Gerichtsboten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Glogau.

2) Verſetzt:

der bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz angeſtellt geweſene

Digitized by Google

(unbeſoldete) Aſſeſſor Langheinrich in gleicher Eigenſchaft an das Fürſtenthums-Gericht zu Neiſſe.

3) Ausgeſchieden:

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Malchow.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Geſchenk für Kirchen- und Schulzwecke zu Erdmannsdorf.

Außer dem von des Königs Majeſtät für das neue Kirchenſyſtem zu Erdmannsdorf ſchon früher bewilligten Fundations-Kapitale haben Allerhöchſtdieſelben noch fernerweit zu beſtimmten kirchlichen und Schulzwecken für Erdmannsdorf und Zillerthal ein Kapital von 12500 Rthlr. als Geſchenk allergnädigſt zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 4ten Juli 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung des katholiſchen Schulweſens zu Sprottau.

Im vorigen Jahre hat das katholiſche Schulhaus zu Sprottau einen zweckentſprechenden Umbau unter angelegentlicher Leitung des Herrn Stadt-Pfarrers Braunſtein erhalten, wodurch drei helle und geräumige Lehrgelaſſe gewonnen worden ſind. Die Koſten dieſer baulichen Veränderung beliefen ſich auf 647 Rthlr. 27 Sgr., wozu der Magiſtrat 458 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. beigetragen, das Fehlende aber der Herr ꝛc. Braunſtein ſelbſt freundlich gedeckt hat. Der gute Zuſtand des ſtädtiſchen Schulweſens daſelbſt und der rühmliche Sinn der Behörden und der Kommune dafür, verdient ausgehoben zu werden.

Liegnitz, den 6ten Juli 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement 1 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

Johann Wölckel aus Zottig bei Troppau, 42 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, ovales Kinn, braunen Bart, ovales Geſicht, unterſetzte Statur. Wurde über die diesſeitige Grenze geſchafft.

Liegnitz, den 11ten Juli 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Franz Kloth zu Aachen iſt unterm 5ten Juli 1839 ein Einführungs-Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlenſaures Natron darzuſtellen,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. zu Berlin ſind unterm 8ten Juli 1839 zwei Einführungs-Patente:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Maſchine zum Hecheln des Flachſes in ihrer ganzen Zuſammenſetzung,

und

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Ausrunden und Poliren der Nähnadel-Oehre,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Vermächtniſſe. Von der unverehelichten Maria Anna Gemmrich zu Sagan für die dortige Stenzelſche Waiſen-Fundation 50 Rthlr.;

Von dem Poſt-Commiſſarius und Bürgermeiſter emeritus Weiner zu Markliſſa für die Kirche daſelbſt 50 Rthlr.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro Juni 1839.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Krolkwitz,	Freyſtädter	Stadtrichter Brendel zu Beuthen a. O.	Juſtiz-Verw. Schober zu Neuſtädtel.
2.	Schrien,	Glogauer	derſelbe	derſelbe.
3.	Malſchwitz,	Freyſtädter	Juſtizrath Eiſenbeil zu Beuthen a. O.	derſelbe.
4.	Ober-Thomaswaldau und Schwiebendorf,	Bunzlauer	Stadt-Gerichts-Director Purrmann zu Bunzlau	Juſtiz-Verweſ. Förſter zu Bunzlau.
5.	Kroiſchwitz,	desgl.	Stadt-Ger.-Director Lachmund zu Bunzlau	Juſtiz-Verweſ. Schüler zu Bunzlau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 27. Juli 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 95. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 8950.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Acht Schriften, und zwar:

1) Heimfahrt von Jeruſalem Hans Stockar's von Schaffhauſen, Pilgers zum heiligen Grabe im Jahre des Heils 1519 und Tagebuch von 1520 bis 1529, mit einem erklärenden Wort-Regiſter und Anmerkungen. Schaffhauſen 1839 bei Franz Hurter. 8.
2) Die Unternehmung der Rheinkorrektion im Domleſcher Thale, Kanton Graubünden. Hiſtoriſch und techniſch dargeſtellt durch Reichard la Nicca, Ober-Ingenieur ꝛc. ꝛc. Mit 6 lithographirten Tafeln. Zürich 1839 bei Friedrich Schultheß. 4.
3) Jugend-Blätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. 6tes Halbjahr, 5tes Heft. Mai 1839. Strasburg bei Scheurer. Stuttgart, in Commiſſion bei J. F. Steinkopf.
4) Gedichte von Joh. Gaudenz von Salis-Sänis. Neueſte vermehrte Auflage. Zürich 1839 bei Orell ꝛc. ꝛc. 8.
5) Verzeichniß der phaneroganiſchen Gewächſe des Kantons Zürich von Albert Kölliken, Stud. med. Zürich 1839 bei Orell ꝛc. ꝛc. 8.
6) Sammlung der Geſetze, Reglements, Verordnungen und Beſchlüſſe über das Zürcheriſche Volksſchulweſen. Nebſt einem pädagogiſchen u. ſtatiſtiſchen Anhange. Zürich bei Orell ꝛc. ꝛc. 1839. 8.
7) Sammlung der bürgerlichen Geſetze und Ordnungen löblicher Stadt und Landſchaft Zürich. Neue Aufl. Zürich bei Orell ꝛc. ꝛc. 1829. 8.
8) Die Münzwirren der weſtlichen Schweiz nebſt dem Verſuche ihrer Löſung, von Leonhard Peſtalozzi. Zürich bei Orell ꝛc. ꝛc. 1839. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 8ten Juli 1839.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Die Bezeichnung der Schiffsgefäße auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Weichſel u. Elbe betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25ſten Juni v. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß: daß des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz zur Ausführung der Beſtimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holz-Flößerei auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Weichſel mit Ausſchluß des Plauen-Kanals folgende, Hinſichts der Bezeichnung der Schiffsgefäße durch das betheiligte Publikum zu beachtende Anordnung erlaſſen hat.

1) Es ſollen künftig lakirte oder mit Oelfarbe angeſtrichene Tafeln mit weißem Grunde und ſchwarzen Ziffern zur Bezeichnung der Flußſchiffe verwendet werden.

   Die Schiffer, deren Gefäße mit unlakirten oder unangeſtrichenen Tafeln bereits bezeichnet ſind, haben das Lakiren oder den Anſtrich auf ihre Koſten zu bewirken und jeder Schiffer hat die lakirte oder angeſtrichene Tafel auf ſeine Koſten ſtets in gehörigem Zuſtande zu erhalten.

2) Zur Bewirkung des Anſtrichs, oder nach ihrer Wahl des Lakirens der an den Schiffsgefäßen bereits befeſtigten Tafeln, werden die auf der Fahrt begriffenen Schiffsführer durch die ſeit dem Erſcheinen der gegenwärtigen Verfügung zuerſt von ihnen berührten Empfangsſtelle mittelſt eines auf den Meßbrief zu ſetzenden Vermerks aufgefordert werden. Genügen ſie dieſer Aufforderung nicht, bevor ſie den ſeit dem zuerſt erreichten Beſtimmungs-Ort, wo zur Bewirkung des Anſtrichs oder Lakirens Gelegenheit vorhanden iſt, wieder verlaſſen, ſo verfallen die Schiffsführer in eine Ordnungsſtrafe von 15 Sgr. bis 1 Rthlr. und Falls ſie wiederholten, ebenfalls auf den Meßbrief zu vermerkenden Aufforderungen in dem jedesmaligen nächſten Beſtimmungsorte nicht nachkommen, jedesmal in eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 2 Rthlr.

   Die Führer ſolcher Gefäße, mit welchen vorausſichtlich in mehreren Wochen eine Fahrt nicht unternommen werden wird, werden zur Bewirkung des Anſtriches oder nach ihrer Wahl des Lakirens, binnen einer angemeſſenen Friſt durch die Steuerbehörde des Orts, an welchem ſie ſich befinden, wenn dort Gelegenheit zur Bewirkung des Anſtriches oder des Lakirens vorhanden iſt, aufgefordert. Kommen ſie dieſer Aufforderung nicht nach, ſo verfallen ſie ebenfalls in eine Ordnungsſtrafe von 15 Sgr. bis 1 Rthlr., und wenn ſie einer nochmaligen ähnlichen Aufforderung nicht genügen, jedesmal in eine Strafe von 1 bis 2 Rthlr.

3) Wenn unbrauchbar gewordene, mit Bezeichnungstafeln verſehene Flußſchiffe vernichtet werden ſollen, ſo muß dies unter Ueberreichung des Meßbriefes der, der Schiffsbauſtelle zunächſt belegenen Steuerbehörde angemeldet werden, welche ſodann den Bleiverſchluß und die Tafel ab- und die letztere in ihren Gewahrſam nimmt.

Digitized by Google

Die Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift Seitens des Schiffers zieht für denſelben die §. 13 der Beſtimmungen vom 9ten Juni 1838 angeordnete Strafe nach ſich.

4) Die zur Bezeichnung der Gefäße erforderlichen Nägel und Bohlen ſind von dem Schiffsführer zu liefern.

Breslau, den 11ten Juli 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen an die Gerichte.

Da bemerkt worden iſt, daß die Vorſchrift des §. 25 Tit. 5 Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung,

wonach den im Sterbehauſe gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenoſſen, ingleichen dem Hauswirth eines Verſtorbenen obliegt, dem Gericht ſofort Anzeige von dem Todesfall zu machen,

häufig unbefolgt bleibt, und hierdurch das etwa erforderliche Einſchreiten der Gerichte und ihrer Kommiſſarien nachtheilig verzögert wird, ſo wird auf jene Vorſchrift hiermit aufmerkſam gemacht mit der Aufforderung, die Todesfälle nichteximirter Perſonen ſofort dem perſönlichen Richter des Verſtorbenen, die der Eximirten aber dem betreffenden Kreis-Juſtizrath anzuzeigen.

Breslau, den 9ten Juli 1839.

Königl. Oberlandes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßſachen.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Landesherrliche Beſtätigung erhielten:

Bei dem Magiſtrats-Collegio zu Lauban:

der als ſolcher wieder gewählte zeitherige Bürgermeiſter Meißner,

der Kaufmann Burghardt als Rathsherr;

der Riemermeiſter Strasburger als Rathsherr.

Der Buchhändler Eſchrich zu Löwenberg als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Auszeichnung.

Des Königs Majeſtät haben dem Haupt-Steuer-Amts-Aſſiſtenten Sturm zu Breslau, als ein öffentliches Anerkenntniß treuer Pflicht-Erfüllung während ſeiner fünfzigjährigen Dienſtzeit, den rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe allergnädigſt zu verleihen geruht.

Breslau, den 16ten Juli 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Vik- Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	1	25	6	3	25	11	—	—	—	2	24	6
2.	Bunzlau.	2	5	—	1	14	8	1	11	7	—	26	2	1	13	5	3	12	6	—	—	—	4	15	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	2	7	1	1	9	2	1	8	11	—	23	11	1	11	1	1	8	11	1	13	5	3	15	3
5.	Görlitz.	2	19	8	1	20	3	1	16	1	—	27	8	1	28	6	4	—	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	8	11	1	10	11	1	4	1	—	23	8	1	13	—	1	28	1	1	1	3	3	14	—
7.	Haynau.	2	2	9	1	11	9	1	10	6	—	27	—	1	18	—	3	22	—	—	—	—	3	10	—
8.	Hirſchberg.	2	11	6	1	18	6	1	13	8	—	27	11	1	18	6	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	H..yerswerda.	2	18	2	1	18	5	1	16	5	1	2	8	2	—	8	2	2	2	1	14	11	—	—	—
10.	Jauer.	2	4	7	1	13	—	1	7	7	—	23	10	1	9	—	4	6	—	—	—	—	6	2	—
11.	Landeshut.	2	9	9	1	19	11	1	14	8	—	25	3	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	16	11	1	20	6	1	14	3	—	28	11	1	27	6	4	7	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	4	3	1	12	9	1	10	5	—	26	—	1	13	3	5	6	6	—	—	—	5	17	3
14.	Löwenberg.	2	9	—	1	16	9	1	12	—	—	25	6	1	17	6	3	17	—	—	—	—	3	25	6
15.	Lüben.	2	4	3	1	9	—	1	10	5	—	26	—	1	13	3	4	8	—	—	—	—	5	11	—
16.	Polkwitz.	2	12	8	1	11	5	1	10	10	—	26	5	1	26	—	3	14	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	8	6	1	13	6	1	11	—	—	26	3	1	15	—	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	8	6	1	17	3	1	13	1	—	26	—	1	25	—	4	—	—	—	—	—	4	20	—
19.	Schönau.	2	7	3	1	16	3	1	11	6	—	25	3	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	11	1	1	12	11	1	9	7	—	25	11	1	12	11	3	11	6	—	29	—	3	19	1
	Summa	41	19	10	26	26	11	24	21	7	16	20	4	30	15	1	64	28	10	9	19	7	75	1	7
	durch Fraktion	2	7	6	1	14	10	1	11	2	—	26	4	1	18	2	3	18	3	1	18	3	4	5	1
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	12	5	1	19	5	1	12	—	—	26	3	1	18	5	3	19	4	1	18	9	4	9	—
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dieſelben) weniger	—	5	—	—	4	7	—	—	10	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—	6	—	3	11

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Juni 1839.

tualien.										Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleiſch		Hammelfleiſch		Schweinfleiſch		Kalbfleiſch		Bier		Branntwein		Hartholz			Weichholz			Heu			Stroh		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	25	6	—	7	6	4	—	1	6	2	—	2	6	1	2	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	16	3	3	18	6
3	17	6	—	12	—	4	—	2	—	2	3	2	10	1	3	—	9	6	6	3	7	6	3	3	9	—	16	7	4	26	11
3	12	—	—	10	—	4	2	1	6	2	—	2	6	1	3	—	9	3		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	25	6	—	11	—	4	3	2	5	2	5	2	11	1	7	—	10	4	9	6	12	6	4	11	—	—	16	—	3	21	2
2	7	6	—	12	6	4	9	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	5	4	5	20	—	4	12	—	—	12	6	5	22	6
2	12	—	—	8	3	4	4	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	4	15	—
4	10	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	—	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
5	5	—	—	19	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	—	—	—	14	6	4	22	6
—	—	—	—	12	6	—	—	2	3	2	6	2	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	26	—	—	15	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	9	5	13	9	4	18	9	—	17	—	4	—	—
6	12	—	—	16	—	3	9	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	2	6	2	17	—	1	26	—	—	15	2	3	26	8
2	26	3	—	13	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	3	3	5	—	—	2	27	6	—	13	11	5	22	6
5	10	6	—	14	—	4	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	9	5	—	5	—	—	4	15	—	—	18	6	4	23	9
4	7	6	—	13	—	4	2	2	2	2	5	2	9	1	6	—	8	3	3	6	—	—	5	12	6	—	17	6	4	15	—
5	7	—	—	14	—	4	3	2	—	2	—	3	—	1	6	—	8	2	6	4	20	—	3	18	9	—	18	6	4	24	5
3	6	—	—	12	—	4	2	2	—	2	6	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	25	—	—	10	—	4	4	2	—	2	6	2	6	1	6	—	10	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	4	—	—
4	27	—	—	21	6	4	—	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	7	2	—	2	3	2	9	1	3	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	17	—	4	10	—
3	21	6	—	11	6	3	11	1	8	2	2	2	5	1	5	—	11	2	9	3	6	—	1	25	8	—	23	9	4	4	5
76	13	8	8	8	8	79	11	42	3	47	6	55	10	28	4	15	4	69	10	71	3	3	56	18	5	9	—	2	72	13	4
4	5	9	—	13	1	4	2	2	1	2	5	2	10	1	5	—	10	3	8	4	22	3	3	23	3	—	16	11	4	15	10
4	5	9	—	13	7	4	10	2	1	2	5	2	9	1	5	—	10	3	8	4	26	7	3	23	7	—	16	11	4	15	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	6	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	4	—	—	—	—	—	1

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Juni 1839.

I. Witterung.

Im Monat Juni war die Witterung im ungewöhnlichen Maße warm, heiß und gewitterhaft. Die Gewitter waren oft ungewöhnlich anhaltend, ſtark, mit heftigen Gefahr drohenden Regengüſſen und mehrmals mit weit verbreitetem Hagelſchlage, wodurch auf dem Felde in ungewöhnlichem Maße Schaden herbeigeführt worden, verbunden.

Die öſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Der mittlere Barometerſtand betrug 27 Zoll 9 Linien.

II. Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war ziemlich günſtig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Beſchwerden, Fieber mit dieſen Grundlagen, Huſten, Schnupfen, Diarrhöe, Gliederreißen, ferner gaſtriſch-nervöſe Fieber und, bei den höheren Wärmegraden, eine Neigung zu Haut-Ausſchlägen.

Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Grünberg, in Schweinitz bei drei Individuen und in Lättnitz bei einem Individuo; ferner im Kreiſe Liegnitz, in Barſchdorf bei einem und in der Stadt Liegnitz bei einigen wenigen Individuen.

Im Waſſer verunglückten 12 Kinder und 11 Erwachſene; von den Kindern die Mehrzahl aus Mangel an Aufſicht; von den Erwachſenen einige beim Baden, andere beim Schwemmen der Pferde und bei verſchiedenen zufälligen Veranlaſſungen. Zwei Mannsperſonen und eine Frauensperſon wurden todt aufgefunden; die erſteren, unter ihnen ein Säufer, waren apoplektiſch verſtorben; die letztere wurde ſeit dem Monat Januar vermißt, und man fand ſie erſt jetzt, faſt ganz verweſet in einem Forſtrevier, wo ſie damals vermuthlich erfroren war. — In Tillendorf, Bunzlauer Kreiſes, wurde ein Dienſtknecht auf dem Felde vom Blitz getödtet, und eine neben ihm arbeitende Magd betäubt. Ein anderer Dienſtknecht wurde von einem beladenen Wagen erdrückt. — Zu Bunzlau hatte ein Gaſtwirth das Unglück, beim Legen einer neuen Treppe in ſeinem Gaſthofe ſo beſchädiget zu werden, daß er nach einigen Tagen ſtarb. — Durch einen Fall von der Leiter verletzte ſich ein Zimmergeſelle lebensgefährlich; es iſt wenig Hoffnung zu ſeiner Erhaltung. — Ein Maurergeſelle fiel von einem Fenſter, durch welches er in ſeine Wohnung gelangen wollte, herab und blieb todt liegen. — Ein Steinbrecher fand beim Steinſprengen ſeinen Tod. — Von einem Pferde an den Unterleib geſchlagen, verſchied ein Knecht nach einigen Stunden. — Ein Kind von beinahe 2 Jahren, wurde durch eine ihm aufs Genick fallende ſchwere Bank getödtet. — Ein 7jähriger Knabe verſchlang eine kleine Bohne, die ihm in der Luftröhre ſtecken blieb und keinem angewandten Mittel wich; es mußte ihm der Hals geöffnet werden und der Knabe ſtarb unter den Händen der Aerzte während der Operation. Bei der Section wurde ungefähr 2 Zoll unter dem Kehlkopf die ſtark aufgequollene Bohne gefunden.

Sechs Kinder wurden aus der Gefahr des Ertrinkens, und ein ſiebentes aus der nahen Gefahr des Verbrennens durch menſchenfreundliche Hülfe glücklich gerettet.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war günſtig.

Liegnitz, den 6ten Juli 1839. Königliche Regierung.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 30.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 3. Auguſt 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 96. Debits-Erlaubniß für die poln. Bibel-Ueberſetzung. I. P. 9586.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hefte 7 bis incl. 10 der außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen Bibel-Ueberſetzung:

„Biblia skięgi starego testamenteo. Na język polski przełożone przez ks. Jak. Wujka. W Lipska. J. Baumgaertnera. 1839“

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind.

Liegnitz, den 16ten Juli 1839.

No. 97. Das Courſiren der Konventions-Zweigroſchenſtücke betreffend. I. P. 9191.

Unſere im 15ten Stück des Amtsblattes v. J. abgedruckte Bekanntmachung vom 26. März v. J. „die courſirenden fremden Münzen betreffend,“ hat in Rückſicht auf die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften:

a) in der allerhöchſten Kabinets-Order vom 25. October 1821, Geſetz-Sammlung 1821 Seite 184.

b) Desgleichen vom 30. November 1829, Geſetz-Sammlung für 1830 Seite 3.

c) In der Bekanntmachung vom 27. November 1821, Geſetz-Sammlung 1821 Seite 190, „den Werth der im Inlande courſirenden fremden Gold- und Silber-Münzen betreffend,“

diejenigen Beſtimmungen in Erinnerung gebracht, welche für das Courſiren fremder Münzſorten überhaupt und für den Werth derſelben im Verhältniſſe zum inländiſchen Gelde gegeben ſind, wonach dieſe Münzen im gemeinen Verkehr zu einem höheren, als dem feſtgeſetzten Werthe nicht ausgegeben werden dürfen, auch Niemand verpflichtet iſt, fremde Silbermünzen zu einem höheren Werthe anzunehmen.

Wenn inzwiſchen in der bezogenen Bekanntmachung unter No. 4 unter den außer Cours geſetzten und verrufenen Münzen auch die fremden Konventions-Zweigroſchenſtücke aufgeführt worden ſind, ſo wird hierdurch und in Gemäßheit der über die Anwendung der allerhöchſten Kabinets-Order vom 30. November 1829 in Rückſicht auf

Digitized by Google

die blos für die weſtlichen Provinzen des preußiſchen Staates ergangene Allerhöchſte Kabinets-Order vom 25. November 1826 neuerdings erlaſſene höhere Weiſung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachten fremden Konventions-Zweigroſchenſtücke in den öſtlichen Provinzen zu den verrufenen und außer Cours geſetzten fremden Münzen nicht zu rechnen ſind, daß dieſelben vielmehr zu dem in der Valvations-Tabelle vom 27. November 1821 Geſetz-Sammlung Seite 190 ad II. No. 11 beigelegten Courswerthe im gemeinen Verkehr courſiren können, ein Aufdringen fremder Silbermünzen zu einem höheren, als dem ihnen in der gedachten Vergleichungs-Tabelle beigebrachten Werthe überhaupt jedoch nicht geſtattet und dagegen, wo dies bemerklich würde, polizeilich einzuſchreiten iſt.

Liegnitz, den 18ten Juli 1839.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, die im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprozentigen Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine betreffend.

Von den, im Jahre 1836 durch Umſchreibung der vormals Königl. Sächſiſchen unverwandelten und unverloosbaren Steuerſcheine, ausgefertigten neuen verloosbaren dreiprozentigen Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen laufen im diesjährigen Michael-Termin die Zinsbogen ab, und es ſollen daher mit dem Eintritt dieſes Termins bei der hieſigen Königlichen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe, gegen Abgabe der abgelaufenen Talons, neue Talons mit Coupons verabfolgt werden. Indem nun hievon die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß geſetzt werden, werden dieſelben zugleich aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung der abgelaufenen Talons, auch die Scheine ſelbſt der vorgenannten Kaſſe vorzulegen, weil deren Einſicht unumgänglich nöthig iſt. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geſchehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird.

Merſeburg, den 1ſten Juli 1839.

Der Regierungs-Präſident Graf Arnim.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Die Wahl des zeitherigen Juſtizamts-Aktuarius Krauſe zum Bürgermeiſter der Stadt Lüben auf 12 Jahre, hat die landesherrliche Beſtätigung erhalten;

desgleichen des wiedergewählten Stadt-Kämmerer Deckert zu Lauban;

eben ſo des zum Kantor, Organiſten und Schullehrer zu Giersdorf, Löwenbergſchen Kreiſes, berufenen Schuladjuvanten Hempel daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Lebensrettung.

Der Bürger und Fiſchhändler Wilhelm Auguſt Hain zu Lauban rettete mit Entſchloſſenheit und nicht ohne Aufopferung die zwölfjährige Tochter des Gärtner Karl Runge zu Bertelsdorf aus der Gefahr des Ertrinkens im Queisfluſſe.

Digitized by Google

In belobigendem Anerkenntniſſe des rühmlichen Benehmens des ꝛc. Hain bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 17ten Juli 1839.

Der emeritirte Bürgermeiſter und penſionirte Poſt-Commiſſarius Siegismund Traugott Weiner zu Markliſſa hat

der Commune zu Markliſſa zur Verbeſſerung und Umgießung der Rathsthurm-Uhrglocke ein Geſchenk von 70 Thalern und Verdienſtliches.

der ſtädtiſchen Armen-Kaſſe in gleicher Art 25 Thaler nach ſeinem Ableben zugewendet und ſchon früher zur Anſchaffung einer großen Feuerſpritze der Commune 300 Thaler geſchenkt und ſich durch dieſe verdienſtliche Handlungen ein bleibendes ehrendes Andenken unter ſeinen Mitbürgern begründet.

Liegnitz, den 19ten Juli 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Müller Kutzner zu Ober-Petersdorf, Haynauer Kreiſes, hat bei Veranlaſſung der Confirmation ſeiner Tochter, die Kirche zu Steinsdorf mit einer ſchönen Bekleidung des Altars und der Kanzel von feinem blauen Tuche beſchenkt. Verdienſtliches.

Der Tiſchlergeſelle Bundesmann in Jänkendorf hat für die Kirche zu Ullersdorf, Rothenburgſchen Kreiſes, einen ſehr anſtändigen Tauftiſch angefertiget und derſelben zum Geſchenk gemacht.

Der am Sonntage den 26. Mai d. J. eingeweiheten neuen evangeliſchen Kirche zu Neuſalz ſind, außer dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen huldreichſt verliehenen Altargemälde — Chriſtus auf der Wolke die Gemeinde ſegnend — noch nachbenannte Geſchenke zugegangen: Verdienſtliches.

1) Zur Anſchaffung einer dritten Glocke ſind von der Kirchgemeinde in einer Sammlung 412 Rthlr. aufgebracht worden;
2) von dem Herrn Ober-Waſſerbau-Inſpektor Sorge ein großer, inwendig vergoldeter Kelch nebſt dergleichen Patene, im Werth von 70 Rthlr.;
3) von den Frauen der Stadt eine Altar- und Kanzeldecke von rothem Sammt mit Goldverzierungen, angeſchafft für 106 Rthlr.;
4) von den Jungfrauen der Stadt, in Verbindung mit einem am Weihefeſte geſammelten Opfer, zur Anſchaffung einer inwendig vergoldeten Weinkanne 65 Rthlr.;
5) von dem Schiffs-Eigenthümer Budach ein Satz neuer Poſaunen für 50 Rtlr.;
6) von dem Tiſchlermeiſter Schulz der Rahmen um das Altargemälde, im Werth von mindeſtens 30 Rthlr.;
7) von dem Herrn Paſtor Schmidt ein Kruzifix auf den Altar von Gußeiſen mit

Digitized by Google

vergoldetem Körper für 18 Rthlr. und eine Altar-Bibel mit ſilbernen Beſchlägen für 14 Tha'er.

Zur Verſchönerung des Platzes um die Kirche hat die Kämmerei der Stadt 50 Rthlr. und die Einwohnerſchaft aller Kirchgemeinden 100 Rthlr. gewährt, ſo wie die Landgemeinden dabei theilweiſe Hand- und Spanndienſte geleiſtet haben.

Bei der außerdem auf die Geſammtgemeinde repartirten anſehnlichen Baukoſtenſumme von 18500 Rthlr. verdienen die angeführten Zeugniſſe eines regen kirchlichen Sinnes rühmliche Anerkennung.

Vermächtniſſe. Von der Kaufmanns-Wittwe Adolph geborne Menzel zu Goldberg für die evangeliſche Kirche daſelbſt 40 Rthlr;

für die evangeliſche deutſche Schule zu Büchern für arme Kinder 80 Rthlr.;

für die katholiſche Schule zu gleichem Zwecke 10 Rthlr.;

für die Orts-Armenkaſſe 10 Rthlr.;

für den Rettungs-Fonds für verwahrloſete Kinder 10 Rthlr.;

von dem verſtorbenen penſionirten Schlagſchreiber Gärtner zu Grünberg für die evangeliſche Kirche zu Ebersdorf Sprottauſchen Kreiſes 100 Rthlr.

Verzeichniß

der im Monat Juni 1839 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Lübener Kreis.		
Neudorf,	Tſcharnke	Kretſchmer	Neudorf.
	Rothenburger Kreis.		
Ober-Gebelzig mit Sandpförtchen, Nieder-Gebelzig mit Groß-Saubernitz und Jörchwitz,	Delanck	Pastor substitus	Ober-Gebelzig.
	Löwenberger Kreis.		
Ottendorf,	Schwanitz	Scholtiſeibeſitzer	Ottendorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 31.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 10. Auguſt 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 18te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2028 die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. November 1835 wegen Verleihung einer Virilſtimme im erſten Stande der Provinzialſtände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz an den Grafen von Solms-Sonnenwalde;

No. 2029 die Deklaration, das geſetzliche Erbrecht der Kinder und weitern Abkömmlinge der vor dem Erblaſſer verſtorbenen Geſchwiſter deſſelben, imgleichen auch der Halbgeſchwiſter und deren Abkömmlinge im Herzogthum Schleſien betreffend; vom 22. Juni 1839;

No. 2030 die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 22. Juni 1839, betreffend die Abänderung des Art. 66 des Rheiniſchen Strafgeſetzbuchs;

No. 2031 die Verordnung vom 30. Juni 1839, betreffend die Controlle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden; vom 30. Juni 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Angabe des Anfangs der Strafzeit bei Ablieferung der Verbrecher zur Feſtungsſtrafe.

Sämmtliche Gerichte und Inquiſitoriate des Departements werden hierdurch angewieſen, bei der Ablieferung eines Verbrechers an die hieſige Königliche Kommandantur Behufs Vollſtreckung der gegen denſelben erkannten Freiheitsſtrafe zugleich den Zeitpunkt anzugeben, von welchem an die Dauer dieſer Strafe zu berechnen iſt.

Glogau, den 29. Juli 1839.

Königl. Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung, Juſtiz-Conduiten-Liſten betreffend.

Behufs zweckmäßiger Einrichtung und prompter Einſendung der Conduiten-Liſten über die Juſtiz-Beamten des hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks, mit Einſchluß derjenigen, welche außerhalb dieſem Bezirke ihren Wohnſitz haben, iſt unterm heutigen Tage eine Inſtruktion ergangen.

Die Gerichte, welchen dieſe Inſtruktion nicht binnen 14 Tagen zugegangen iſt, haben davon und zwar:

1) aus dem Gerichtsſprengel des Fürſtenthums-Gerichts in Oels, dem Herrn Präſidenten deſſelben;
2) aus dem Breslauſchen Kreiſe, dem unterzeichneten Präſidium;
3) aus dem Kreiſe Polniſch-Wartenberg, dem Herrn Kanzler Leſſing;
4) aus den übrigen Kreiſen, den betreffenden Herren Kreis-Juſtiz-Räthen,

ungeſäumte Anzeige zu machen.

Breslau, den 1. Auguſt 1839.

Chef-Präſidium des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:

Friedrich Guſtav Alexander Anders aus Eilau bei Sprottau, 24 Jahr alt,
Carl Adolph Julius Kolde aus Ohlau, 23 Jahr alt,
Ernſt Adolph Pfuhl aus Rückersdorf bei Sagan, 29 Jahr alt,
Gottlieb Leberecht Lehfeld aus Albrechtsdorf, 37 Jahr alt,
Daniel Baier aus Schebitz, 28 Jahr alt,
Ferdinand Gottlieb Moritz Bartſch aus Carlsruh, 29½ Jahr alt,
Johann Gottlieb Benjamin Fährmann aus Langenöls, Kreis Nimptſch, 25½ Jahr alt,
Ferdinand Ehrhard Friedrich Treblin aus Brieg, 22½ Jahr alt,
Magnus Veit Eugen Vogtheer aus Sprottau, 25 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

Carl Friedrich Börner aus Lauban, 27 Jahr alt,
Chriſtian Ludwig David aus Ratibor, 25 Jahr alt,
Carl Joſeph Hollſtein aus Göllſchau, 32 Jahr alt,
Immanuel Adolph Mirus aus Schwiebus, 28 Jahr alt,
Johann Carl Friedrich Scheuner aus Nieſchwitz bei Bunzlau, 30 Jahr alt,
Carl Gottlob Schmidt aus Lauban, 28 Jahr alt, und
Chriſtian Walter aus Karitſch bei Glogau, 31 Jahr alt,

Digitized by Google

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18ten Juli 1839.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Candidat des Predigtamts Morgenbeſſer erhielt die Beſtätigung als Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Märzdorf Haynauſchen Kreiſes; Perſonal-Chronik.

der bisherige Rathmann Siegel zu Freyſtadt iſt in derſelben Eigenſchaft anderweitig auf 6 Jahre wieder gewählt und beſtätiget worden; ſo wie außerdem der Kaufmann Goldſchmidt, der Gaſtwirth Hoffmann, der Leinwandfabrikant Richter und der Tuchfabrikant Franke daſelbſt zu Rathmännern gewählt und als ſolche beſtätiget ſind.

Der Schulamts-Candidat Mroſack wurde als Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Nardt, Hoyerswerdaſchen Kreiſes, beſtätiget.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Der Weber-Lehrling Joſeph Marks zu Sagan rettete mit eigener Lebensgefahr den Knaben Herrmann Schwedler aus der Gefahr des Ertrinkens beim Baden im Boberfluſſe und iſt ihm dafür eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt worden. Prämien-Ertheilung für Lebensrettung.

Liegnitz, den 25. Juli 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung

eines unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden und Verbrecher.

Andreas Schubert, Ziergärtner aus Hauptmannsdorf in Böhmen, katholiſcher Religion, 22½ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, ſpitze Naſe, mittlen Mund, vollſtändige Zähne, ſchwarzbraunen Bart, gegrübtes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Statur. Beſondere Kennzeichen: Am linken Backen ohnfern der Oberlippe ein Mahl. Wurde über Liebau und Königshain nach Hauptmannsdorf geſchafft.

Liegnitz, den 6ten Auguſt 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bolkenhayn.			
Nieder-Baumgarten u. Kolonie Heinzenwald,	Johann Carl Heinr. Seidel	Wechſelgärtner	Nied.-Baumgarten.
Kreis Hirſchberg.			
Stadt Schmiedeberg,	Seyrlhuber	Profeſſor emerit.	Schmiedeberg.
Kreis Landeshut.			
Buchwald, Tſchöpsdorf, Ullersdorf,	Ignatz Weiß	Bauergutsbeſitzer	Dittersbach (Grüſſauiſch.)
Ditterbach, (Grüſſ.)	Joſeph Langer	Ortsrichter u. Bauergutsbeſitzer	Ditterbach (Grüſſauiſch.)
Dittersbach, (ſtädtiſch)	Wilhelm Ludwig	Bauergutsbeſitzer	Dittersbach (ſtädtiſch.)
Kreis Schönau.			
Ober-Kauffung und Rodeland,	Graf Leutrum von Ertingen	Maj. v. d. A. und Gutsbeſitzer	Stöckel u. Tſchirnhaus-Kauffung.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 17. Auguſt 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 19te Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2032 die Verordnung, die Modifikationen des §. 12 des Geſetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Weſtphalen vom 27ſten März 1824 und der Artikel VIII und XVI der Verordnung wegen der im erſtern Geſetze vorbehaltenen Beſtimmungen vom 13ten Juli 1827 betreffend. D. d. den 8ten Juni 1839;

No. 2033 die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 22ſten Juni 1839 wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majeſtät getroffenen Beſtimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-Stimmen oder Theilnahme an ſolchen, wie ſie in den Stände-Geſetzen urſprünglich normirt worden, etwas abgeändert iſt, die aber bis jetzt in der Geſetz-Sammlung nicht enthalten ſind, und

No. 2034 die Miniſterial-Erklärung, über die mit der Fürſtlich-Lippe-Detmoldſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen; vom $\frac{22.\ \text{Mai}}{19.\ \text{Juli}}$ 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 98. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 9996.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Sieben Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind:

1) Der kleine Soldat. Militairiſches Bilderbuch für fleißige und gute Knaben. Zürich, bei Johann C. Wirz-Widmer. 8.

Digitized by Google

2) Neujahrsblatt für Baſels Jugend, herausgegeben von der Geſellſchaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 1836, 1837, 1838 und 1839. XIV bis incl. XVII. Heft. Gedruckt bei Wilhelm Haas in Baſel. 4.
3) Der Tod des Cornelius Scipio Aemilianus. Eine hiſtoriſche Unterſuchung von Fr. Dr. Gerlach, Prof. der alten Literatur an der Univerſität Baſel. Druck und Verlag von Seul und Maſt. Baſel 1839. 8.
4) Luther und ſeine Zeit. Eine Sammlung von Gedichten von K. R. Hagenbach. Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel 1839. 8.
5) Jugendblätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. 6tes Halbjahr, 6tes Heft. Juni 1839. Straßburg bei Philipp Scheurer. gr. 8.
6) Leiden und Freuden eines Schulmeiſters. Erſter und zweiter Theil. Bern 1838 und 1839. Wagnerſche Buchhandlung. 8.
7) Das himmliſche Vergnügen in Gott, oder vollſtändiges Gebetbuch auf alle Zeiten, in allen Ständen und bei allen Gelegenheiten nützlich zu gebrauchen, nebſt der Leidensgeſchichte unſers Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti. Wie auch Morgen- und Abend-Andachten ꝛc. ꝛc. Herrn Benjamin Schmolkens. St. Gallen 1838. Verlag von C. P. Scheitlin.

Liegnitz, den 30ſten Juli 1839.

No. 99. Die fernere Verhütung der ſchädlichen Einwirkung des Mutterkorns unter dem Roggen betreffend. I. P. 10261.

Es iſt die Bemerkung gemacht worden, daß in dieſem Jahre unter dem Roggen ſich das Mutterkorn wieder in großer Menge erzeugt hat.

Wir nehmen deshalb Veranlaſſung, die Verordnung vom 20ſten September v. J. wegen Verhütung der ſchädlichen Wirkung des Mutterkorns, (Amtsblatt 1838 Stück No. 41) in Erinnerung zu bringen, insbeſondere aber den Müllern bei dem Vermahlen des Getreides die Anwendung ſorgfältiger Aufmerkſamkeit auf den Zuſtand deſſelben zur Pflicht zu machen.

Die Polizeibehörden haben darauf zu halten, daß die geſetzliche Fürſorge mit Rückſicht auf die Vorſchrift im §. 722 Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht verabſäumt werde.

Liegnitz, den 6ten Auguſt 1839.

No. 100. Die erſchienenen falſchen holländiſchen Dukaten betr. I. P. 10158.

In der Stadt Danzig ſind vor einiger Zeit falſche holländiſche Dukaten zum Vorſchein gekommen, welche wahrſcheinlich im Auslande verfertiget ſind, und zur Täuſchung ſehr geeignet erſcheinen, indem ſie aus einem mit Golde umgebenen Kern von Silber beſtehen, die Farbe und das Gewicht der ächten holländiſchen Dukaten haben, und um letzteres herauszubringen, etwas dicker als dieſe und wegen des darin enthaltenen Silberkerns weniger biegſam ſind.

Sie haben einen Werth von etwa 2 Rthlr. 9 Sgr.

Indem wir die von der Königlich Niederländiſchen Regierung mitgetheilte Be-

Digitized by Google

ſchreibung dieſer falſchen Dukaten, woraus die Kennzeichen ihrer Unächtheit näher zu erſehen ſind, hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor der Annahme derſelben, und weiſen die Polizeibehörden an, uns davon Anzeige zu machen, wenn dergleichen Goldſtücke im Verkehr bemerkt werden ſollten.

Liegnitz, den 7ten Auguſt 1839.

Die Unterſuchung dieſer falſchen Dukaten mit dem Gepräge der Niederländiſchen Dukaten, hat nachſtehendes Befinden zur Folge gehabt:

In Beziehung auf das Gewicht, die Beſchaffenheit und das Gepräge.

Das Gewicht dieſer Stücke iſt gleichſam daſſelbe und übereinſtimmend mit dem Gewichte der ächten Dukaten, nämlich 3 Grammen, 494 Milligrammen. Von verſchiedener Größe unter einander, ſind ſie dabei etwas dicker als die ächten Dukaten. Dieſe haben einen Durchmeſſer von 20 G à 21 millimetres.

Die auffallendſten Erkennungs-Merkmale des falſchen Gepräges ſind nachfolgende:

A v e r s.

Der geharniſchte Ritter iſt um ein millimeter länger, als nach dem Stempel des Dukaten ſein ſollte. Am linken Fuße fehlen die Streiſe, welche die Glieder andeuten, der Fußbekleidung. Der Pfeilenbüſchel iſt mehr zerſtreut, der rechte Arm, der das Schwert trägt, iſt entfernter vom Leibe; das Haupt vorüberneigend anſtatt aufgehoben zu ſein, auch etwas größer. Am rechten Beine fehlt die Andeutung des Kniegelenkes, und anſtatt deſſen ſpürt man eine Vertiefung oder Höhlung.

Die Buchſtaben der Umſchrift ſind im Allgemeinen etwas ſchwerfälliger, die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl 1829 ſtehen etwas niedriger als die zwei erſten Ziffern. Die Letter A. des Wortes Concordia befinden ſich auf derſelben Linie mit der Spitze der Ziffer 29, während die Letter auf den ächten Stücken faſt gleichliegend iſt mit der Grundfläche der obgeſagten Ziffer. Sowohl das Münzzeichen, (ein Merkur's Stab) als dasjenige des Münzmeiſters (eine Fackel) ſind grober und unkennbarer, beſonders das erſtgenannte Zeichen. Die Fackel iſt kürzer und deren Stiel ſtreckt ſich nur bis an die Grundfläche der Buchſtaben der Umſchrift aus, während derſelbe auf den ächten Stücken mehr niederwärts geſenkt iſt.

K e h r ſ e i t e.

Das Gepräge iſt im Allgemeinen grober, beſonders die Buchſtaben und Verzierungen des Rahmen oder Einfaſſung der Inſchrift. Das Wort Belgii und der Punkt hinter dem Worte: Imperii berühren die Einfaſſung; auf den ächten Stücken ſind ſie davon getrennt.

Die vorliegenden Stücke beſitzen nicht die eigenthümliche Biegſamkeit der Dukaten, auch geht ihnen der Klang ab, zufolge ihrer ungleichartigen Zuſammenſetzungsweiſe aus einem ſilbernen Plättchen mit Gold überzogen.

Digitized by Google

Nach der Prüfung von einem dieſer falſchen Dukaten ergiebt es ſich, daß derſelbe auf 1000 Theilen an Gold 661 — 190/₀ Gr.
und an Silber 318 — 91/₁₀ =
enthält.

No. 101. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 10475

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Fünf Schriften, und zwar:

1) Die Differenzial- und Integralrechnung mit Funktionen einer Variabeln. Von J. R. Raabe, Profeſſor. Der Differenzial- und Integralrechnung erſter Theil. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839.

2) Das Panorama von Zürich. Schilderung der in Zürichs Umgebungen ſichtbaren Gebirge, nebſt Beſchreibung der im Jahre 1837 ausgeführten Erſteigung des Tödiberges mit einem Plan und einer großen, von der Weid aus gezeichneten Alpenanſicht. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 8.

4) Luſtreiſe ins Morgenland. Unternommen und geſchildert vom Dr. Titus Tobler, 1ſter und 2ter Theil. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 8.

4) Sammlung auserleſener Gedichte zur Uebung im mündlichen Vortrage für die untern Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenſchulen, herausgegeben von Ch. Heinrich Hugendubel, Lehrer der Geſchichte und deutſchen Sprache und Director der Realſchule in Bern. Zweite neu durchgeſehene und vermehrte Auflage. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839.
Auch mit dem Titel:
Deutſches Leſebuch für die unteren Abtheilungen der Bürger- und Gelehrten-Schulen, herausgegeben Ch. Heinrich Hugendubel. Erſter Theil.

5) Anfangsgründe der Mathematik. Von C. F. Zehender. Ein Lehrbuch für Schulen und den Selbſtunterricht. Erſter Theil, welcher die gemeine Arithmetik enthält. Dritte verbeſſerte und vermehrte Auflage. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind.

Liegnitz, am 8ten Auguſt 1839.

No. 102. Betreffend die Ausſchreibung der Brandvergütigungsgelder pro I. Semeſter, 1839. I. P. 10521.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausſchreibung und Subrepartition der für das Iſte Semeſter pro 1839 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder erfolgt iſt; ſo werden die Magiſtrate der zum Verbande gehörenden Schleſiſchen Städte des hieſigen Regierungs-Bezirks hiervon in Kenntniß geſetzt und zugleich aufgefordert, den nach Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausſchreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die aſſociirten Grundbeſitzer im Verhältniß der

Digitized by Google

aſſecurirten Summe zu vertheilen und ſämmtliche Beiträge dergeſtalt einzuziehen, daß ſelbige bis zum 1ſten Oktober c. an unſere Regierungs-Haupt-Kaſſe eingeſandt werden.

Liegnitz, den 1ten Auguſt 1839.

A. General-Ausſchreibung

der für das erſte Semeſter 1839 liquidirten Feuer-Sozietäts-Beihülfsgelder, welche die ſchleſiſchen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

		Feuer-Sozietäts-Ertrag der Städte. Rthlr.	ſgr.	pf.	Bringen an Beihülfsgeldern auf. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Nach der General-Repartition de dato Breslau den 31ſten Juli c. betragen die Brandvergütigungsgelder für liquidirte Brandſchäden:						
1.	im Breslauer Regierungs-Bezirk	791	3	—			
2.	= Liegnitzer = = ...	3888	7	—			
3.	= Oppelner = = ...	4582	21	3			
		9262	1	3			
	Dazu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Sozietäts-Kataſters jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:						
a.	der Breslauer Regierungs-Bezirk				3963	18	—
b.	= Liegnitzer = = ...				2766	8	—
c.	= Oppelner = = ...				2532	5	3
	Haupt-Summe wie oben .				9262	1	3
	Die in der hier beigefügten Subrepartition (B.) aufgeführten Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, haben nach der oben gedachten General-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern aufzubringen				2766	8	—
	Hierzu treten:						
	1) zur Beſtreitung der Ausgaben ad extraordinaria				68	25	2
	2) an Beitrag zu den Verwaltungskoſten der Regierungs-Haupt-Kaſſe à 2 pro Cent der aufzubringenden 2835 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf.				56	17	6
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut Subrepartition				2891	20	8

Digitized by Google

No.		Betrag. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Die zu leiſtenden Ausgaben ſind:			
1.	An Brandhülfsgeldern für das hieſige Departement:			
	a) wegen Brandſchäden zu Bunzlau . . 162 rtlr. 2 ſgr. — pf.			
	b) " " zu Jauer . . . 3726 " 5 " — "	3888	7	—
2.	Zu Beſtreitung der Ausgaben ad Extraordinaria	68	25	2
3.	Verwaltungskoſten-Beiträge	56	17	6
	Ueberhaupt . .	4013	19	8
	Nach der Subrepartion kommen auf . 2891 rtlr. 20 ſgr. 8 pf.			
	und zugeſchoſſen werden durch die Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Breslau . . . . 1121 " 29 " — "			
	i. e. . 4013 rtlr. 19 ſgr. 8 pf.			

B. Subrepartition

über die von den Schleſiſchen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro I. Semeſter 1839.

No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 2 Sgr. 2 Pf. Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Beuthen . .	123,865	89	13	9
2	Bolkenhayn .	58,870	42	15	6
3	Bunzlau . .	127,780	92	8	7
4	Freyſtadt . .	116,770	84	10	—
5	Friedeberg . .	77,165	55	21	11
6	Glogau . .	433,700	313	6	10
7	Goldberg . .	324,060	234	1	4
8	Greiffenberg .	116,500	84	4	2
9	Grünberg . .	363,300	262	11	6
10	Haynau . .	101,520	73	9	7
11	Hirſchberg . .	323,580	233	20	11
12	Hohenfriedeberg	11,320	8	5	3
13	Jauer . . .	266,660	192	17	8
14	Lähn . . .	35,685	25	23	2
15	Landeshut . .	115,610	83	14	11
16	Liebau . . .	16,770	12	3	4
17	Liebenthal . .	27,345	19	22	6
18	Liegnitz . . .	280,485	202	17	2
19	Löwenberg . .	153,315	110	21	10
		3,074,300	2220	9	11

No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 2 Sgr. 2 Pf. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Transport	3,074,300	2220	9	11
20	Lüben . . .	99,065	71	16	5
21	Naumburg a. B.	10,925	7	26	9
22	Naumburg a. Q.	50,965	36	24	3
23	Neuſalz . .	71,035	51	9	1
24	Neuſtädtel . .	51,490	37	5	7
25	Parchwitz . .	42,340	30	17	4
26	Polkwitz . .	72,180	52	5	11
27	Priebus . .	14,745	10	19	8
28	Primkenau . .	44,190	31	27	5
29	Sagan . . .	92,230	66	18	4
30	Schlawa . .	24,865	17	28	9
31	Schmiedeberg	162,755	117	16	4
32	Schömberg . .	23,500	16	29	2
33	Schönau . .	32,030	23	4	—
34	Sprottau . .	75,560	54	17	2
35	Wartenberg . .	56,690	40	28	3
36	Bergamt zu Kupferberg	5,000	3	18	4
	Summa	4,003,865	2891	20	8

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Candidat der Theologie Schöne iſt als Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Rothenburg an der Oder beſtätiget worden. Perſonal-Chronik.

Der zeitherige interimiſtiſche Schullehrer Weber zu Fürſtenau, Freyſtädtſchen Kreiſes, wurde als ſolcher nunmehr definitiv beſtätiget.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro Juli 1839.

1) Befördert:
   die Auskultatoren Bublatzki und Becher zu Referendarien;
   der Invalide und Hülfsbote Biedermann zu Liebenthal zum dritten Land- und Stadt-Gerichts-Diener in Liegnitz;
   der Unteroffizier und Hülfsbote Sauer zu Herrnſtadt zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Parchwitz;
   der Feldwebel Hartmann zum Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Diätarius.
2) Verſetzt:
   der Land- und Stadt-Gerichts-Diener Hoffmann in Liegnitz als Bote und Exekutor zum Stadt-Gericht in Bunzlau;
   der Land- und Stadt-Gerichts-Diener und Exekutor Hartmann in Parchwitz als Land- und Stadt-Gerichts-Diener zum Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz.
3) Geſtorben:
   der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Diebitſch,
   der Bote und Exekutor Walz zu Bunzlau,
   der Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Diätarius Habicht zu Glogau.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Für den Maurergeſellen und Lehrer an der hieſigen Gewerbeſchule B. Söhren iſt nach gut beſtandener Prüfung das Qualifikations-Atteſt als Maurermeiſter ausgefertigt worden. Anerkennung des ꝛc. Söhren als Maurermeiſter.

Liegnitz, den 5ten Auguſt 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Baron Dirk van Lockhorſt zu Aachen iſt unter dem 4ten Auguſt 1839 ein Patent Patentirungen.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zuſammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Maſchine, um Vegetabilien, als Rüben, Kartoffeln und dergleichen, zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefactor genannt,

Digitized by Google

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Zucker-Raffinadeur M. **Fleiſcher** in Berlin iſt unterm 4ten Auguſt 1839 ein Patent

1) auf eine in ihrem ganzen Zuſammenhange als neu und eigenthümlich erkannte hydrauliſche Preſſe, um Rübenbrei in luftverdünnten Raum zu preſſen, und
2) auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konſtruktion eiſerner Zwiſchenlagen beim Preſſen, in Stelle der Säcke und Horden,

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Verdienſtliches.

Das Patrocinium und die evangeliſche Gemeinde zu Berbisdorf, Schönauſchen Kreiſes, haben ihren religiöſen Sinn dadurch bethätiget, daß ſie durch ein freiwilliges Zuſammentreten die Summe von 349 Rthlr. aufbrachten, um eine Hauptreparatur der Orgel in der evangeliſchen Kirche daſelbſt zur Ausführung zu bringen. Das Patrocinium leiſtete einen Beitrag von 150 Rthlr. und das Uebrige hat die Kirchgemeinde gewährt.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro Juli 1839.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Schönau, Mürſchau, Kropuſch, Annaberg, Wieleiſen,	Glogau	Hof-Fiskal Dehmel zu Glogau	Juſtiz-Verweſer Kaulfuß zu Glogau.
2.	Mühlräditz und Tſchetei,	Lüben	Juſtiz-Verweſer Kretſchy zu Lüben	Kreis-Juſtiz-Commiſſ. v. Wieſe zu Liegnitz.
3.	Döhringau und Nettſchütz,	Freyſtadt	Kreis-Juſtiz-Rath v. Gellhorn zu Neuſalz	Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor u. Land- und Stadtrichter Schubert zu Neuſalz.
4.	Neu-Tſchau u. Antheil Alt-Tſchau,	desgl.		
5.	Leſſendorf und Anth. Alt-Tſchau,	desgl.	Stadtrichter Brendel zu Beuthen a. O.	derſelbe.
6.	Jerchwitz,	Rothenburg	Juſtizverw. Pfennigwerth zu Görlitz	Referendar. Schmidt zu Arnsdorf.
7.	Heinzebortſchen,	Guhrau	Kreis-Juſtiz-Sekret. Wild zu Guhrau	Juſtiz-Verweſer Schulz zu Guhrau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 33.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 24. Auguſt 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Der zu Trieſt unter dem Namen:

Riunione adciatica di Sicurta

beſtehenden Verſicherungs-Geſellſchaft iſt von dem Königlichen hohen Miniſterio des Innern und der Polizei die Conceſſion ertheilt worden, Verſicherungen auf unterweges befindliche Güter gegen Beſchädigung durch Feuer, Waſſer, Umſturz der Wagen, Untergang der Fahrzeuge u. ſ. w., mit Ausſchluß jeder ſonſtigen Art der Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Verſicherung, innerhalb der preußiſchen Monarchie anzunehmen.

No. 103. Dießſeitige Zulaſſung der Verſicherungs-Geſellſchaft zu Trieſt auf unterweges befindl. Güter. I. P. 10665.

Liegnitz, den 13ten Auguſt 1839.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Archidiaconus Dr. Moſer in Groß-Glogau hat bei Gelegenheit ſeines 50jährigen Amts- und Prieſter-Jubiläi dem dortigen katholiſchen Gymnaſium ein Kapital von 500 Rthlr. zu einer Stipendien-Stiftung für einen armen, fleißigen und geſitteten Gymnaſiaſten geſchenkt, was hiermit dankbar anerkannt wird.

Stipendien-Stiftung.

Breslau, den 10ten Auguſt 1839.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Von den, im Jahre 1836 durch Umſchreibung der vormals Königl. Sächſiſchen unverwandelten und unverloosbaren Steuerſcheine, ausgefertigten neuen verloosbaren dreiprozentigen Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen laufen im diesjährigen Michael-Termin die Zinsbogen ab, und es ſollen daher mit dem Eintritt dieſes Termins bei der hieſigen Königlichen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe, gegen Abgabe der abgelaufenen Talons, neue Talons mit Coupons verabfolgt werden. Indem nun hiervon die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß geſetzt werden, werden dieſelben zugleich

Bekanntmachung, die im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprozentigen Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine betreffend.

Digitized by Google

aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung der abgelaufenen Talons, auch die Scheine ſelbſt der vorgenannten Kaſſe vorzulegen, weil deren Einſicht unumgänglich nöthig iſt. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geſchehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird.

Merſeburg, den 1ſten Juli 1839.

Der Regierungs-Präſident Graf Arnim.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Veränderungen

Perſonal-Chronik.

im Verwaltungsbereich der Königlichen General-Commiſſion für Schleſien vom 1ſten Januar bis ult. Juni 1839.

Es wurden ernannt:

der Dekonomie-Commiſſions-Gehülfe Hauptmann Fiſcher zum Dekonomie-Commiſſarius.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Koch zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Trebnitzer Kreis.

Der Stadtrichter und Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Putze zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Schönauer Kreis.

Der Juſtitiarius Weisker zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Namslauer Kreis.

Der Stadtrichter Bähniſch zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Groß-Strehlitzer Kreis.

Der Protokollführer Petzold zum Dekonomie-Commiſſions-Gehülfen.

Der Dekonom von Huth zum Protokollführer.

Der Gutsbeſitzer von Pannwitz zu Nieder-Buchwald zum Kreis-Verordneten im Saganer Kreiſe.

Verſetzt wurde:

Der Dekonomie-Commiſſions-Rath Schönknecht von Breslau nach Sagan.

Ausgeſchieden ſind:

Die Kreis-Juſtiz-Commiſſarien Fiſcher zu Neumarkt, Stadtrichter Brun zu Schönau und Land- und Stadt-Gerichts-Rath Junge zu Namslau.

Verſtorben ſind:

Der General-Commiſſions-Sekretair Jeckel.

Der Vermeſſungs-Reviſor Härrich in Striegau.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Re-

I. Witterung.

Die Witterung im Monat Juli war ungewöhnlich heiß und trocken. Die Tem-

Digitized by Google

peratur erreichte die höchſten Grade der Sommerhitze, welche in unſerm Klima vorzukommen pflegen. Landregen fand nicht, dagegen auch kein fühlbarer Mangel an atmosphäriſcher Feuchtigkeit ſtatt, indem Gewitter, welche, wenn auch nicht allgemeine Abkühlung, doch oft ziemlich weit verbreiteten Regen zur Folge hatten, häufig waren und der Vegetation ſehr förderlich wurden. Die Nächte waren in den erſten zwei Drittheilen des Monats durchgehends warm, in dem letzten Drittheil mitunter auffallend kühl im Verhältniß zu der Wärme am Tage. gier.-Bezirk für den Monat Juli 1839.

Die Luftſtrömungen waren vorherrſchend öſtlich, das Barometer faſt beſtändig über Mittelhöhe; der mittlere Barometerſtand betrug 28 Zoll 1 Linie.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war weniger günſtig und die Zahl der Erkrankungen größer als in dem vorhergehenden Monat. Am häufigſten waren rheumatiſche und gaſtriſche Affektionen. Letztere waren vorherrſchend, zuweilen mit nervöſer Richtung. Beobachtet wurden Brechdurchfälle, Diarrhöen, ruhrartige Durchfälle, Störungen in der Gallen-Abſonderung, gaſtriſche und Nervenfieber, hartnäckige rheumatiſche Schmerzen und Neigung zu Blutungen und Krämpfen.

Im Waſſer verunglückten 8 Kinder und 15 Erwachſene, größtentheils bei Gelegenheit des Badens und des Schwemmens der Pferde. Vom Blitz wurden zwei Menſchen getödtet. Durch unglückliches Fallen büßten drei, durch Ueberfahren mit geladenen Wagen vier Menſchen ihr Leben ein. Zwei Perſonen, Vater und Tochter wurden in einer Sandgrube verſchüttet; der Vater iſt gerettet, die Tochter verfiel dem Tode. Durch Herabfallen einer Dachrinne wurde eine Frauensperſon ihres Lebens beraubt. Ein Schützenzieler, welcher zu weit vom Zielerhauſe vorgetreten war, wurde erſchoſſen; die Schuld lag an ihm ſelbſt.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen zufriedenſtellend.

Liegnitz, den 6ten Auguſt 1839.

Königliche Regierung.

Der Kommerzien-Rath Kierſtein zu Hirſchberg hat die Agentur der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt; dagegen iſt dem Kaufmann Carl Kierſtein zu Hirſchberg zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Niederlegung u. Agentur-Beſtätigung.

Liegnitz, den 6ten Auguſt 1839.

Königliche Regiernng. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Immanuel Schmidt zu Muskau hat das Agentur-Geſchäft für die Aachener-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, ſo wie für die Gothaer Lebens-Verſicherung-Bank niedergelegt. Agentur-Niederlegung.

Liegnitz, den 13ten Auguſt 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																							
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buch-weitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	1	22	—	3	26	6	—	—	—	2	24	10
2.	Bunzlau.	2	—	9	1	10	—	1	10	9	—	25	8	1	8	11	3	12	6	—	—	—	4	15	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau	2	1	5	1	5	11	1	2	9	—	22	9	1	5	3	1	10	7	1	9	2	3	11	6
5.	Görlitz.	2	17	4	1	16	3	1	13	2	—	26	9	1	28	6	4	—	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	7	11	1	8	6	1	1	10	—	24	8	1	12	—	2	—	—	1	3	4	3	14	—
7.	Haynau.	2	1	3	1	9	—	1	8	6	—	26	—	1	10	—	3	22	—	—	—	—	3	14	—
8.	Hirſchberg.	2	5	3	1	12	8	1	11	6	—	25	10	1	12	6	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda	2	18	1	1	15	3	1	14	5	1	1	7	1	29	5	1	26	7	1	13	2	—	—	—
10.	Jauer.	1	29	3	1	8	—	1	6	3	—	23	—	1	7	—	4	6	—	—	—	—	5	19	—
11.	Landeshut.	1	28	3	1	11	10	1	11	7	—	24	6	1	18	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	14	11	1	15	9	1	14	—	—	26	5	1	23	9	4	7	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	1	27	2	1	8	11	1	8	1	—	24	7	1	9	10	5	7	5	—	—	—	5	20	11
14.	Löwenberg.	2	2	2	1	10	11	1	8	—	—	24	7	1	14	—	3	16	—	—	—	—	3	20	—
15.	Lüben.	1	27	—	1	8	11	1	8	1	—	24	7	1	9	10	4	6	—	—	—	—	5	—	—
16.	Polkwitz.	2	6	3	1	9	3	1	10	6	—	25	3	1	26	—	3	14	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	2	10	1	9	1	1	8	7	—	24	10	1	13	1	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	—	2	1	13	9	1	12	6	—	24	6	2	2	—	4	9	—	—	—	—	5	12	6
19.	Schönau.	2	2	9	1	7	9	1	6	9	—	23	9	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	3	10	1	10	9	1	6	8	—	24	10	1	9	6	3	8	—	—	28	5	3	6	11
	Summa .	38	16	7	24	12	6	23	13	11	15	29	1	29	—	7	65	—	10	9	15	1	74	16	8
	durch Fraktion	2	4	3	1	10	8	1	9	1	—	25	3	1	15	10	3	18	5	1	17	6	4	4	3
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	7	5	1	14	10	1	11	2	—	26	4	1	18	2	3	18	3	1	18	3	4	5	1
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	dieſelben) weniger	—	3	2	—	4	2	—	2	1	—	1	1	—	2	4	—	—	—	—	—	9	—	—	10

Bil-

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Juli 1839.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rind-Fleiſch pr. ℔		Hammel-Fleiſch pr. ℔		Schwein-Fleiſch pr. ℔		Kalb-Fleiſch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Weich-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	24	4	—	8	—	5	2	1	6	2	—	2	6	1	—	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	19	8	3	12	6
3	17	6	—	13	2	4	6	2	—	2	3	2	6	1	8	—	9	6	—	3	7	6	3	3	9	—	16	—	5	2	6
3	12	—	—	10	8	4	7	1	6	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	25	—	—	11	—	4	10	2	5	2	5	2	11	1	8	—	10	4	9	6	17	—	4	7	2	—	15	10	3	20	8
2	7	6	—	12	6	4	9	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	12	6	5	15	—
2	12	—	—	11	11	4	11	2	6	2	6	2	9	1	9	1	—	2	—	4	16	—	4	10	—	—	15	—	4	15	—
4	8	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	—	—	9	3	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
5	5	—	—	19	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	8	6	—	—	3	—	—	—	14	6	4	22	6
—	—	—	—	15	—	—	—	2	3	2	6	2	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	18	—	—	16	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	9	5	13	9	4	18	9	—	15	6	3	27	6
6	12	—	—	16	—	3	9	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	2	6	2	17	—	1	26	—	—	18	—	3	20	—
2	26	3	—	13	—	4	9	2	6	2	7	2	10	1	6	1	—	3	8	5	—	—	2	27	6	—	10	8	5	15	—
5	12	10	—	14	11	4	5	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	5	—	5	—	—	4	15	—	—	16	2	4	20	—
4	5	—	—	13	—	4	—	2	2	2	5	2	9	1	6	—	8	3	3	6	—	—	5	12	6	—	16	—	4	15	—
5	12	6	—	14	11	4	5	2	-	2	4	2	6	1	3	—	8	3	9	4	20	—	3	15	9	—	16	2	4	20	—
3	6	—	—	15	—	4	7	2	—	2	6	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	17	6	—	10	3	4	9	2	—	2	6	2	6	1	6	—	10	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	4	5	—
4	12	6	—	19	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	6	2	—	2	3	2	9	1	3	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	17	—	4	10	—
3	9	5	—	12	11	4	2	1	8	2	2	2	5	1	5	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	19	6	3	22	6
74	3	4	8	22	3	85	3	42	3	47	11	54	7	28	3	15	4	69	3	71	7	9	56	11	7	8	16	6	71	3	2
4	3	6	—	13	10	4	6	2	1	2	5	2	9	1	5	—	10	3	8	4	22	6	3	22	9	—	16	—	4	18	4
4	5	9	—	13	1	4	2	2	1	2	5	2	10	1	5	—	10	3	8	4	22	3	3	23	3	—	16	11	4	15	10
—	—	—	—	—	9	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	11	—	2	6

Digitized by Google

Patentirungen.

Den Fabrikanten Langenbeck und Weyerbuſch zu Elberfeld iſt unter dem 13ten Auguſt 1839 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Anfertigung des Untertheils von Knöpfen, deren Obertheil aus Blech beſteht,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Nadel-Fabrikanten Johann Heinrich Quincke zu Altena iſt unter dem 13ten Auguſt 1839 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Schlängeln von Strick- und Haarnadeln in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu demſelben Zweck zu beſchränken,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, vom genannten Tage angerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Vermächtniſſe.

Von dem verſtorbenen Kaufmanns-Aelteſten Friedrich Baumert zu Hirſchberg zum Unterricht für arme Elementarſchüler 100 Rthlr.;

von dem praktiſchen Arzte Dr. Heinrich zu Hirſchberg; 1) für die kathol. Stadtſchule
a) zu Anſchaffung von Schul-Utenſilien für arme Kinder 500 Rthlr.,
b) zu Anſchaffung von Winter-Bekleidungsſtücken 500 Rthlr.,
2) für die evangeliſchen armen Schulkinder zur beliebigen Verwendung 200 Rthlr.,
3) für das Armenhaus 200 Rthlr.,
4) für die Hausarmen der Stadt Hirſchberg
a) für die katholiſchen 500 Rthlr.,
b) für die evangeliſchen 500 Rthlr.,
5) für die katholiſchen Hausarmen zur Vertheilung der Zinſen am Begräbnißtage des Gebers 500 Rthlr.;

von der Tuchmacher-Wittwe Schmidt geb. Rüdiger zu Goldberg für die Armen daſelbſt 2 Rthlr.

Verzeichniß
der im Monat Juli 1839 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Löwenberger Kreis.		
Wenig-Waldiß,	Lange	Gerichtsſcholz.	Wenig-Waldiß.
	Sprottauer Kreis.		
Hortendorf,	v. Eckopp	Königl. Landrath	Sprottau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 34.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 31. Auguſt 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis incl. ſechs Jahren, ſind auch für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte, als: No. 104. Betr. die Termine für die diesjährige Remonte-Pferdemärkte. I. M. 106.

den	7ten	September	in Wohlau,
den	9ten	dito	in Neumarkt,
den	13ten	dito	in Schweidnitz,
den	14ten	dito	in Jauer,
den	17ten	dito	in Görlitz,
den	20ſten	dito	in Haynau,
den	21ſten	dito	in Liegnitz,
den	23ſten	dito	in Beuthen a. O.,
den	24ſten	dito	in Freiſtadt,
den	25ſten	dito	in Grünberg,
den	26ſten	dito	in Croſſen,

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie ſeither, von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen, und ſofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derſelben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfterzeuges, und daß ungezähmte Pferde, ſo wie Krippenſetzer vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonteweſen.

Coſel. Mentzel.

Mit Bezugnahme auf die vorſtehende Bekanntmachung, bringen wir hiermit zur

Digitized by Google

allgemeinen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte-Pferde ernannte Commiſſion in dieſem Jahre

a) aus dem Herrn Major von Daſſel als Präſes,

b) dem Herrn Major von Schultz, als erſten, und

c) dem Herrn Premier-Lieutenant von Waldow I., als zweiten Hülfs-Offizier beſteht.

Bei dem günſtigen Einfluß, welchen die Remonte-Pferde-Märkte auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, wird ſchon deren Wichtigkeit in dieſer Beziehung allgemein anerkannt; wir finden uns indeſſen noch beſonders veranlaßt, die Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks noch darauf aufmerkſam zu machen, und fordern ſie hiermit dringend auf, mit recht vielen brauchbaren, und den ſchon allgemein bekannten Anforderungen der Commiſſion entſprechenden Pferden, die in der vorſtehenden Bekanntmachung bezeichneten Märkte um ſo zahlreicher zu beſuchen, als deren vortheilhafter Abſatz nach den beſtehenden Bedingungen ihnen geſichert iſt.

Liegnitz, den 8ten April 1839.

No. 105. Die Ableiſtung der Militair-Dienſtpflicht als Seeſchiffer betreffend. I. M. 1473.

Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt geruht, durch die nachfolgende Allerhöchſte Kabinets-Ordre:

„Nach Ihrem Antrage vom 7ten d. Mts. will Ich die Beſtimmung Meiner Ordres vom 4ten October 1827 und 25ſten März 1833, daß von Seeſchiffern der Militair-Dienſtpflicht durch Seereiſen nach andern Welttheilen und nach dem mittelländiſchen Meere genügt werden kann, vorläufig und verſuchsweiſe für drei Jahre auf alle Seereiſen außerhalb der Oſtſee, ausdehnen, daher Sie demgemäß das Weitere zu verfügen haben.

Teplitz, den 29ſten Juli 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Miniſter von Rochow, Grafen von Alvensleben und General der Infanterie von Rauch.

die früheren Beſtimmungen, wegen der von den Mannſchaften diesſeitiger Seeſchiffe durch Seereiſen nach andern Welttheilen und nach dem mittelländiſchen Meere abzuleiſtende Militair-Dienſtpflicht vorläufig und verſuchsweiſe auf drei Jahre auf alle Seereiſen außerhalb der Oſtſee auszudehnen.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22ſten Auguſt 1839.

No. 106. Das Brennen d. Landgeſtüts-Beſchälern im Jahre 1839 gebornen Fohlen betreffend. I. P. 11687.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Beſitzer ſolcher Fohlen, welche im Jahre 1839 geboren und von Königlichen Land-Beſchälern erzeugt worden ſind, daß dieſe Fohlen jeden Alters Behufs des Einbrennens da, wo die Mutter-Stuten bedeckt worden, in folgender Ordnung geſtellt werden müſſen:

den 29ſten Auguſt Einbrennen in Münſterberg für Kunern und Friedrichseck.

" 30ſten " " " Kariſch.

Digitized by Google

den	31ſten Auguſt	Einbrennen	in	Grottkau für Grottkau und Reiſewitz.
=	2ten Septbr.	=	=	Briegiſchdorff für Briegiſchdorff und Michelau.
=	3ten =	=	=	Ohlau für Hünern und Jacobine.
=	4ten =	=	=	Domslau für Domslau und Neukirch.
=	5ten =	=	=	Groß=Wilkau für Gr.=Wilkau und Dankwitz.
=	6ten =	=	=	Heinersdorff.
=	9ten =	=	=	Reichenbach für Neudorf.
=	10ten =	=	=	Guhlau für Guhlau und Weizenrodau.
=	11ten =	=	=	Zieſerwitz für Zieſerwitz und Groß=Läßwitz.
=	12ten =	=	=	Gäbersdorf.
=	13ten =	=	=	Liegnitz für Schlauphof und Seedorf.
=	14ten =	=	=	Leubus.
=	16ten =	=	=	Lüben für Klein=Krichen.
=	17ten =	=	=	Nieder=Thomaswaldau.
=	19ten =	=	=	Hennersdorf.
=	23ſten =	=	=	Wichelsdorf.
=	24ſten =	=	=	Saabor.
=	25ſten =	=	=	Carolath für Station Carolath und Koſiadel.
=	26ſten =	=	=	Grabig für Station Weichnitz.
=	27ſten =	=	=	Glogau für Station Borkau.
=	28ſten =	=	=	Jäſtersheim.
=	1ſten Oktbr.	=	=	Glumbowitz für Glumbowitz und Tſchileſen.
=	2ten =	=	=	Schmiegrode.
=	3ten =	=	=	Sulau für Peter=Kaſchütz.
=	4ten =	=	=	Kloch=Ellguth für Kloch=Ellguth u. Saproſchine.
=	5ten =	=	=	Carlsburg für Carlsburg und Saproſchine.
=	7ten =	=	=	Vielguth.
=	8ten =	=	=	Namslau.
=	9ten =	=	=	Sarnau für Sarnau und Bürgsdorf.
=	11ten =	=	=	Schedlau.
=	14ten =	=	=	Ratibor für Schonowitz und Woinowitz.
=	15ten =	=	=	Deutſch=Neukirch.
=	16ten =	=	=	Taumlitz.
=	17ten =	=	=	Schlagwitz.
=	18ten =	=	=	Buchelsdorf.

Den Herrn Kreis=Landräthen empfehlen wir wiederum, den Terminen möglichſt beizuwohnen; jedenfalls aber machen wir denſelben die Abſendung eines Gensdarmen an die Brennorte zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung zur Pflicht.

Liegnitz, den 23ſten Auguſt 1839.

Digitized by Google

No. 107. Veröffentlichung der Verordnung: den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend. I. G. 4765.

Die nachſtehende in dem ſechſten Stücke der diesjährigen Geſetz-Sammlung von Seite 80 bis 84 enthaltene Allerhöchſte Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, vom 17ten März 1839; alſo lautend:

„(Nro. 1980.) Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend.
Vom 17ten März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verſtattete Willkühr hinſichtlich der Belaſtung und Einrichtung der Fuhrwerke ſowohl für die Unterhaltung der Kunſtſtraßen, als für den Verkehr auf denſelben mit ſich bringt, durch geeignete Vorſchriften zu begegnen. Zu dieſem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unſeres Staatsminiſteriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zuſammenhängenden Kunſtſtraßen ſoll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, ſowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterſchied der Beſpannung, der Beſchlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindeſtens vier Zoll haben.

Auf welche Kunſtſtraßen dieſe Vorſchrift Anwendung findet, wird durch beſondere Bekanntmachungen Unſeres Finanzminiſters näher beſtimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite iſt ein ſtärkeres, als das oben (§. 2.) beſtimmte Gewicht der Ladung in ſo weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter ſechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von ſechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	50 Centner.	60 Centner.

höchſtens geladen werden dürfen.

Eine ſtärkere Belaſtung iſt auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht geſtattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer

Digitized by Google

untheilbaren Laſt (z. B. großen Bauſteinen) von größerem Gewicht beſteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als ſechs Zoll nicht erforderlich iſt.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunſtſtraße befährt, iſt verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und ſonſtigen darüber ſprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derſelbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeſchein von Seiten des Letztern verſehen ſein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen ſich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, iſt derſelbe verpflichtet, einer ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten ſich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Beſtimmungen der §§ 2. 3. zuläſſig iſt, verſehen ſei, bleibt die ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen fallen, wenn ſich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überſchreitet, dem Führer zur Laſt; im entgegengeſetzten Falle werden dieſelben von der Chauſſee-Verwaltung getragen. Auch ſollen die vorgedachten Koſten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze ermittelt iſt, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des folgenden §. 6. ſich als zuläſſig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anſtalten vorhanden ſind, um das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen zu ermitteln, muß der Führer einer ſolchen Ermittelung ſich unterwerfen. Es ſind dabei auf das Gewicht des Wagens, einſchließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. ſ. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
   bei einer Felgenbreite
   - unter fünf Zoll . . . . 40 Centner,
   - von fünf Zoll, jedoch unter ſechs Zoll 45 Centner,
   - von ſechs Zoll und darüber . . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieſer Sätze

zu rechnen, dergeſtalt, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht mehr betragen darf, als ſich bei Hinzurechnung der vorbeſtimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeſchriebenen Gewichtsſätzen ergiebt.

Digitized by Google

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide ſoll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied mit wenigſtens vier Zoll breiten Radfelgen verſehen ſein, ſobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es ſoll aber in dieſer Hinſicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Beſtimmung findet jedoch auf das landwirthſchaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorſchriften nicht beſtehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung iſt, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit ſind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen beſteht, unter Vorzeigung des Ladeſcheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage ſich verſehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf ſeine Gefahr und Koſten eine ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeſchriebene Maaß überſchreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen ſind, wenn die Ueberſchreitung feſtgeſtellt wird, von dem Führer, ſonſt aber von der Chauſſee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an deſſen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen,

oder

2) der Beſchlag ſo konſtruirt iſt, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf ſolche Radbeſchläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Beſtimmung zu dem Chauſſee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunſtſtraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit ſolchen Hufeiſen verſehen ſein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen.

Digitized by Google

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunſtſtraßen wird hierdurch unterſagt.

§. 13.

Die Beſtimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt ſofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorſchriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufſeher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbeſondere durch Reviſion bei den Ausſpannungen und Gaſthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, ſtrenge zu wachen, auch ſteht den Forſtbeamten die Aufſicht darüber zu. Es ſoll jedoch das Perſonenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorſchriften der §§. 9 bis 11 zu unterſuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 iſt mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu beſtrafen. Falls es ſich von Ueberſchreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichts-Sätze handelt, ſoll jedoch eine Beſtrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des §. 6 ſich als zuläſſig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorſchriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf ſodann die Reiſe nur bis zur nächſten in der Richtung derſelben gelegenen Stadt fortgeſetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkſtelligt wird, widrigenfalls die vorgeſchriebene Strafe von Neuem eintritt. Es iſt jedoch bei Uebertretung der Vorſchriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländiſchen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demſelben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen iſt, ohne vorgängige Aenderung zu geſtatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daſelbſt vorgeſchriebenen Lade-Schein verſehen iſt, ſoll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Koſten des Führers, jederzeit eine Ordnungsſtrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12 ſoll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich beſtraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17 beſtimmten Strafen können ſowohl gegen den Füh-

Digitized by Google

rer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer deſſelben, und insbeſondere in das Fuhrwerk ſelbſt ſofort vollſtreckt werden.

§. 19.

Die Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, iſt, ſofern damit kein härter zu beſtrafendes Vergehen verbunden iſt, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen ſoll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche ſogleich und außerdem im Laufe dieſes Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen iſt, ſoll in dem ganzen Umfang Unſerer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreiſe Wetzlar, Erfurt, Schleuſingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.. Frh. v. Werther. v. Rauch."

wird in Gemäßheit der im §. 20 enthaltenen Vorſchrift in Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 2ten Juli c. hierdurch zum Zweitenmale zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bezeichnung derjenigen Kunſtſtraßen, auf welche die Vorſchrift des §. 1 dieſer Verordnung Anwendung finden ſoll, mittelſt beſonderer Bekanntmachung erfolgen wird.

Liegnitz, den 23ſten Auguſt 1839.

No. 108
Betr. das Verbot der Anwendung der mit giftigen Subſtanzen gefärbten Papiere in den Apotheken.
I. P. 10477.

Durch eine Verfügung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Juli a. c. iſt beſtimmt, daß es hinſichtlich der Apotheker bei der unterm 11. Auguſt v. J. erlaſſenen Verordnung, wonach in den Apotheken zu den Kapſeln, Konvoluten ꝛc. ꝛc. nur mit unſchädlichen Stoffen gefärbte und gebleichte Papiere verwendet werden ſollen, unabänderlich ſein Verbleiben behalten ſoll, indem die Apotheker der Anwendung mit ſchädlichen Stoffen gefärbter Papiere zu dem genanten Zwecke füglich entbehren können, und die Prüfung der Papiere in der in Rede ſtehenden Beziehung von ihrer Seite keiner Schwierigkeit unterliegt. Liegnitz, den 26. Auguſt 1839.

No. 109.
Publikandum über die Eintheilung des Thierärztlichen Perſonals.
I. P. 10182.

Nachſtehendes Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Perſonals:

„Das geſammte Thierheilperſonale wird in folgende Klaſſen eingetheilt:

I. Thierärzte 1ſter Klaſſe. Thierärzte von höherer wiſſenſchaftlicher Bildung.

Um als ein ſolcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für dieſe Klaſſe vorgezeichneten Lehrkurſus von ſieben Semeſtern auf der hieſigen Königlichen Thierarzeneiſchule abſolvirt und die dieſerhalb verordnete Staatsprüfung beſtanden haben.

Digitized by Google

Den Thierärzten 1ſter Klaſſe ſteht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; ſie ſind zugleich die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur dieſe, nachdem ſie ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeſchriebenen beſondern Prüfung nachgewieſen haben, als Kreisthierärzte angeſtellt und, wenn ſie ſich in dieſer Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Aſſeſſoren bei den Provinzial-Medizinal-Kollegien befördert werden, nachdem ſie zuvor wenigſtens 1 Jahr lang als Repititoren bei der hieſigen Thierarzneiſchule fungirt haben.

In Hinſicht des Rangverhältniſſes wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte, in gleicher Kategorie mit den Kreis-Phyſikern ſtehen, doch gebührt in Colliſions-Fällen den Letztern der Vorrang.

In einem gleichen Verhältniſſe ſtehen die Kreisthierärzte zu den Kreis-Chirurgen.

II. **Thierärzte 2ter Klaſſe.** Rein praktiſch gebildete Thierärzte. Als ſolche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem ſie den für dieſe Klaſſe vorgeſchriebenen und auf ſechs Semeſter berechneten Lehrkurſus auf der hieſigen Königlichen Thierarzneiſchule abſolvirt, der dieſerhalb beſonders angeordneten Staatsprüfung Genüge geleiſtet haben.

Die Thierärzte dieſer Klaſſe ſind gleichfalls zur unbeſchränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indeſſen können dieſelben bei vorkommenden Epizootien zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maaßregeln nur ausnahmsweiſe und in Ermangelung eines Thierarztes 1ſter Klaſſe zugezogen werden. Vor Gericht können ſie nur als ſachverſtändige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis erſcheinen, dagegen ſind ſie zur Abgabe eines techniſchen Gutachtens über Gegenſtände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es iſt ihnen daher auch die Bewerbung um die sub No. I. bezeichneten thierärztlichen Beamten-Stellen nicht verſtattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Claſſifikation geprüften Thierärzte gelten nachſtehende Beſtimmungen:

A. diejenigen Thierärzte, welche ſich die bisher übliche Approbation der Thierärzte 2ter Klaſſe erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorſtehend bezeichneten Thierärzte erſter Klaſſe.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche ſich nur im Beſitz eines bis dahin die Stelle der Conceſſion vertretenden Schulzeugniſſes befinden, treten in die Kategorie der vorſtehend bezeichneten Thierärzte zweiter Klaſſe.

Berlin, den 25ſten Mai 1839.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **von Altenſtein.**"

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 26ſten Auguſt 1839.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

249.

Juſtiz-Miniſterial-Blatt Nro. 30.

215.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Waldprodukten.

Allgemeine Verfügung vom 22ten Mai 1839, betreffend das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Wald-Produkten in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4ten Mai d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 173) befiehlt die Ausdehnung der Ordre vom 5ten Auguſt v. J. (Geſetz-Sammlung Seite 431.)

betreffend die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Wald-Produkten in dem am linken Rhein-Ufer belegenen Theile der Rhein-Provinz

auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub und ſonſtigem Streuwerk aus den Waldungen, ſo wie aller übrigen Wald-Produkte, gleich dem Holzdiebſtahl nach dem Geſetze vom 7ten Juni 1821 unterſucht und beſtraft und nur bei Feſtſetzung der Geldbuße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5ten Auguſt v. J. angeordnet hat.

Alle entgegengeſetzte Beſtimmungen ſind aufgehoben, ſie mögen das Verfahren, die Kompetenz zur Unterſuchung, oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Geſetzen, in Provinzial-Forſtordnungen oder andern ſpeziellen geſetzlichen Vorſchriften enthalten ſein.

Es kommen daher von Publikation der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5ten Auguſt v. J. und beziehungsweiſe vom 4ten Mai d. J. ab, folgende Grundſätze zur Anwendung:

1) Die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Wald-Produkten der oben gedachten Art ſteht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in deſſen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch ſonſt zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt iſt.

   In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo die Polizei-Gerichtsbarkeit durch die Friedensrichter verwaltet wird, haben ſich die letztern der Unterſuchung und Beſtrafung zu unterziehn.

2) Die bisher in einigen Provinzen ſtatt gefundene polizeiliche Ahndung ſolcher Forſtfrevel findet fortan nicht weiter ſtatt.

3) Für das gerichtliche Verfahren bei der Inſtruktion und Entſcheidung dienen lediglich die für die Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls im Geſetz vom 7ten Juni 1821 ertheilten und die ſpätern, daſſelbe erläuternden Vorſchriften zur Richtſchnur.

Digitized by Google

4) Es muß daher auch die Entwendung ſolcher Wald-Produkte von den Forſtbeamten in die Forſt-Straf-Tabelle aufgenommen und in dieſer Form, gleich den Holzdiebſtählen, den Forſtgerichten angezeigt werden.
5) In Betreff des Koſtenpunktes und der Vollſtreckung der Erkenntniſſe iſt eben ſo zu verfahren, wie hinſichtlich der Erkenntniſſe in Holzdiebſtahls = Sachen vorgeſchrieben iſt.

Nach dieſen Beſtimmungen, welche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ſind, haben ſich die Gerichts- und Verwaltungs = Behörden zu achten.

Berlin, den 22ſten Mai 1839.

Der Juſtiz-Miniſter **Mühler.**

Der Miniſter des Innern und der Polizei **von Rochow.**

Der Geheime Staats-Miniſter und Chef der zweiten Abtheilung des Königlichen Hausminiſteriums **von Ladenberg.**

An ſämmtliche Königliche Gerichte und Verwaltungs-Behörden.

Vorſtehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 19ten Auguſt 1839.

Königl. Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Einſendung von Abdrücken der Dienſtſiegel.

Sämmtliche Königliche und aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden unſres Departements werden hiermit angewieſen, Abdrücke ihrer Amtsſiegel unter Umſchlag br. m. binnen 14 Tagen an uns einzuſenden.

Glogau, den 24ſten Auguſt 1839.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige proviſoriſche Buhnenmeiſter Stabrey zu Tſchieſer alte Fähre, bei Neuſalz, iſt als ſolcher definitiv angeſtellt worden.

Landesherrliche Beſtätigung erhielten:

der bisherige Prediger Krieger zu Radach in der Neumark als evangeliſcher Prediger zu Bilawe, Freyſtädter Kreiſes;

der Predigtamts = Candidat Behniſch als Prediger zu Seiffersdorf, Schönauer Kreiſes;

der zeitherige Privat = Aktuarius Schwarzbach zu Lauban als Bürgermeiſter in Naumburg am Queis;

der Bürger und Zeugfabrikant Sommer als Rathmann bei dem Magiſtrat zu Seidenberg;

Digitized by Google

der bisherige Schuladjuvant Müller zu Wieſau als Schullehrer an der combinirten Schule von Muſternick und Arnsdorf, Glogauſchen Kreiſes.

Der zeitherige interimiſtiſche Schullehrer Reichenbach zu Skerbersdorf, Rothenburgſchen Kreiſes, wurde als ſolcher definitiv beſtätiget.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Auszeichnung für Lebensrettung. Seine Majeſtät der König haben dem Schiffer Ernſt Siebert zu Carolath für mehrere mit eigener Lebensgefahr von ihm vollführte Lebensrettungen die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet.

Liegnitz, den 16ten Auguſt 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Den Fabrikanten Kamp und Comp. zu Wetter an der Ruhr iſt unterm 22ſten Auguſt 1839 ein Patent

auf eine verbeſſerte Brochirlade von der durch zwei Modelle nachgewieſenen Einrichtung, ohne den Gebrauch der einzelnen, daran befindlichen bekannten Theile dadurch zu beſchränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat Juli 1839 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Rothenburger Kreis.		
Weißwaſſer und Herrmannsdorf, Krauſchwitz, Weiskeiſel u. Heide,	Warko	Schullehrer	Weißwaſſer.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 35.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 7. September 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 20ſte Stück für das Jahr 1839 enthält: die Allerhöchſten Kabinets-Orders unter

No. 2035 vom 16. Juni 1839, wonach der Tarif zur Erhebung des Schleuſengeldes bei der Schiffs- und Fluß-Schleuſe zu Groß-Bubainen, am Pregel, genehmigt wird;

No. 2036 vom 22. deſſelben Monats, die Aufhebung der bisherigen Chauſſee-Baudienſte in den Regierungs-Bezirken Magdeburg und Merſeburg betreffend;

No. 2037 vom 13. Juli 1839 die für die Folge rückſichtlich der Uebernahme von Neben-Aemtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Beſtimmungen betreffend;

No. 2038 vom 15. Juli 1839, wonach der Tarif zur Erhebung der Durchlaß-Gebühren an den ſtehenden Rheinbrücken bei Coblenz, Cöln und Weſel genehmiget wird;

No. 2039 vom 20. deſſelben Monats, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Sachſa im Kreiſe Nordhauſen; und

No. 2040 vom 22. deſſelben Monats, wegen gleicher Verleihung an die Stadt Wetzlar; und zuletzt

No. 2041 die Miniſterial-Erklärung über die mit Anhalt-Deſſau getroffene Uebereinkunft, wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen. Vom $\frac{21.\ \text{Juni}}{24.\ \text{Juli}}$ 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 110 Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften I. P. 10928 10,999.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Sechs Schriften, als:

1) Leitfaden zum Unterrichte in der Naturgeſchichte. Für Real- und andere höhere Bürgerſchulen, bearbeitet von Jacob Wartmann. V. D. M. Lehrer der Naturgeſchichte am reform. Gymnaſium zu St. Gallen. St. Gallen 1839. Im Verlag von C. P. Scheitlin. 8.
2) Jugend-Blätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und C. Hänel. 7tes Halbjahr, 1tes Heft. Juli 1839. Stuttgart. J. F. Steinkorn'ſche Buchhandlung.
3) Ueber bedingte Traditionen, zugleich als Reviſion der Lehre von den Wirkungen der Bedingungen bei Verträgen im Allgemeinen. Eine civiliſtiſche Erörterung von Dr. W. Sell, ordentlichen Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft in Zürich. Zürich bei Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne. 1839. 8.
4) Das Seebad zu Dubbeln. Dargeſtellt von Dr. W. Sodoffsky, Badearzt von Dubbeln. Riga und Mitau, bei Eduard Götſchel 1839. 8.
5) Erheiterungen für die Jugend. Beſtehend in kurzen Fabeln, Räthſeln, Charaden ꝛc. Geſammelt und herausgegeben von Ferdinand Müller, Lehrer an der St. Jacobiſchule in Riga. Riga und Mitau, bei Eduard Götſchel 1839. 8.
6) Die Gattungen der Rüſſelkäfer, erläutert und durch bildliche Darſtellung einzelner Arten von David Labram. Nach Anleitung und mit Beſchreibungen von Dr. L. Imhoff. 4s Heft. Baſel 1838. Schweighauſerſche Buchhandl. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Eine gleiche Erlaubniß hat das Königliche Ober-Cenſur-Collegium für folgende, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen, Neun und Zwanzig Schriften ertheilt, nämlich:

1) Denkmäler der Geſchichte, Literatur und Geſetzgebung der Slaven von W. A. Maciejowski Pamiętnicki o dziejach piśmiennictwie i prawodawstwie Słowian. Petersburg und Leipzig. 1839.
2) Neues polniſches A B C Buch. Nowy Elementarz polski. Warſchau, ohne Jahreszahl.
3) Rathgeber für Wirthinnen auf dem Lande und in der Stadt. Poradnik dla gospodyn. Warſchau 1838. 2ter Band.
4) Werke des Sniadeckis Dzieta Sniadeckiego. Neue Auflage. Warſchau 1837. 2ter bis 7ter Theil.
5) Tagebuch zum Gottes-Dienſte von Woronicz, Erzbiſchof von Warſchau, Primas des Reichs. Dziennik Nobozenstwa. Warſchau 1836.
6) Bibliothek für gute Kinder. Biblioteczka dla dobrych dzieci. Warſchau 1837.
7) Die Bibel des Wujek. Biblia Wujka. Lemberg 1839. 7s und 8s Heft.

Digitized by Google

8) Grundſätze der Schaafzucht. Zasady pielęgnowania owiec. Lemberg 1838.
9) Panny Maryi, der Monat Mai, geheiligt der Verehrung der allerheiligſten Jungfrau Maria Miesiac Maj poświeçony ku czci Naysw. Lemberg 1839.
10) Der Eremit in Podkamien, ein Erbauungs-Buch. Pustelnik na Podkamienni. Lemberg 1839.
11) Gallizien in Bildern. Gallicya w obrazach. Lemberg ohne Jahreszahl. 12 Hefte mit 48 Steindrücken.
12) Pojata, die Tochter Losdeikos, ein Litthauiſcher Roman. Pojata córka Lezdeyki. Wilno 1839. 4 Bände.
13) Nachrichten über Sibirien. Wiadomości o Syberyi. 2 Bände. Warſchau 1837.
14) Geſänge der Landleute am Niemen. Piosnki wieśniacze. 1ſter und 2ter Theil. Wilno 1837.
15) Von der häuslichen Zuckerfabrikation. Ueberſetzung. O domomem wyrabiuniu cukru zBuraków. Warſchau 1838.
16) Der neue Küchenmeiſter. Kuchmistrz nowy. Wilno 1837.
17) Erſter Unterricht für Tadäuschen. Pienosze nauczki dla Tadziu. Warſchau 1839.
18) Das goldne Vließ, oder über Production der Merinos-Wolle. Złoże Runo. Warſchau 1839.
19) Die ſparſame Köchin. Kucharka oszczedna. Wilno 1836.
20) Denkwürdigkeiten der Warſchauer Geſellſchaft der Arznei-Kunde. Pamietnicki towarzystwa lekarskiego Warczawskiego. Heft 1, 2 und 3 des 2ten Bandes.
21) Sammler der geiſtigen Unterhaltungen. Krakau 1839. 1ſter Band.
22) Literariſcher Sammler. Krakau 1838. 4 Bände.
23) Ein bibliographiſch-hiſtoriſches Bild der Literatur in Polen, vor der Einführung der Buchdruckerkunſt bis auf das Jahr 1830 von Adam Jocher. Wilno 1839. 1ſtes Heft.
24) Bilder und wiſſenſchaftliche Unterſuchungen. Zweite Abtheilung, 5s Heft. Wilno 1839.
25) Meine Erinnerungen an Frankreich, von L. z. Ks. G. K. Krakau 1839.
26) Abhandlung von der Kleidung der Mannsperſonen, nach mathematiſcher Berechnung. Rozprawa o sukien meskich. Lemberg 1839.
27) Dichtungen des Jezierski Poczye M. Jezierskiego. Wilno 1837.
28) Kleine Gedichte des Kowalski Traszki. Lemberg, Stanislawow und Tarnow 1839.
29) Handwörterbuch der polniſchen und deutſchen Sprache. Krakau, ohne Jahreszahl.

Liegnitz, den 21ſten Auguſt 1839.

Digitized by Google

No. 111. Betr. die Wiederbeſetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreiſe Hoyerswerda. I. P. 10439

Durch die von dem bisherigen Kreis-Chirurgus Otto zu Hoyerswerda nachgeſuchte Verſetzung deſſelben aus dem Kreiſe Hoyerswerda in den Kreis Jauer, iſt die Kreis-Chirurgen-Stelle in dem Kreis Hoyerswerda zur Erledigung gekommen. Diejenigen Kreis-Chirurgen und zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen-Stelle qualificirten Wundärzte 1ſter Klaſſe, welche bei Wiederbeſetzung gedachter Stelle berückſichtigt zu werden wünſchen, haben ſich unter Einſendung ihrer Qualifikations-Dokumente bis zum 15ten Oktober c. bei uns zu melden. Nach Maßgabe des Bedürfniſſes wird dem künftigen Kreis-Chirurgus der Wohnſitz außerhalb der Kreisſtadt Hoyerswerda angewieſen werden.

Liegnitz, den 26. Auguſt 1839.

No. 112 Betr. die Bereitung des Eiſen-Oxyd-Hydrats in den Apotheken. I. P. 10617.

Nachſtehende Verfügung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

„Um eine Gleichförmigkeit in der Zubereitung des Eiſen-Oxyd-Hydrats zu erzielen, welches nach der Cirkular-Verfügung vom 25. Juni v. J. in allen Apotheken vorräthig gehalten werden ſoll, hat das Miniſterium die Königliche Wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinal-Weſen zur gutachtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert.

Dieſelbe hat in dem nunmehr von ihr erſtatteten Berichte, die von der Königlichen Regierung zu Potsdam durch das Amtsblatt derſelben unter dem 10. Auguſt v. J. bekannt gemachte Vorſchrift über die Bereitung des genannten Präparats als dem Zwecke vollkommen entſprechend anerkannt. Die Königliche Regierung wird daher hierdurch aufgefordert, Falls ſolches noch nicht geſchehen ſein ſollte, die Apotheker ihres Departements anzuweiſen, daß ſie das Eiſen-Oxyd-Hydrat von nun an ſtets nach der genannten, ihnen zu dieſem Behufe mitzutheilenden Vorſchrift bereiten, und zugleich darauf zu achten, daß bei den ſtattfindenden Apotheken-Viſitationen von den damit beauftragten Commiſſarien in den diesfälligen Protokollen jedesmal bemerkt werde, ob auch ein entſprechender Vorrath des Eiſen-Oxyd-Hydrats, nach der erwähnten Vorſchrift bereitet, in den betreffenden Apotheken vorgefunden worden iſt.

Berlin, den 29. Juli 1839.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Ladenberg."

wird hierdurch unter Beifügung der Vorſchrift über die Bereitung und Anwendung des Eiſen-Oxyds-Hydrats Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Herren Aerzte unſers Verwaltungs-Bezirks werden, in ſofern ſie Gelegenheit haben ſollten, das Eiſen-Oxyd-Hydrat bei Arſenik-Vergiftungen anzuwenden, aufgefordert, den Erfolg davon in ihren Sanitäts-Berichten ausführlich mitzutheilen.

Liegnitz, den 27. Auguſt 1839.

Digitized by Google

Vorſchrift
über die Bereitung und Anwendung des Eiſen-Oxyd-Hydrats.

Man nehme 4 Unzen Liquor ferri muriatici oxydati der Pharmacopoe, 1500 ſpez. Gewichts, verdünne denſelben mit 24 Theilen, alſo mit 96 Unzen deſtillirtem Waſſer, und fülle das Eiſenoxyd mit ſo viel Aetzammonium als erfordert wird, wozu 7½ Unze Liquor ammonii caustici der Pharmakopoe vollkommen ausreichen. Der erhaltene Niederſchlag an Eiſenoxyd-Hydrat, welcher nach dem vollſtändigen Auswaſchen mit deſtillirtem Waſſer circa 12 Unzen beträgt, und einer reichlichen Unze trockenen Eiſenoxyds entſpricht, werden in ein tarirtes Glas mit weiter Mündung gebracht und ſo viel deſtillirtes Waſſer zugeſetzt, daß das Ganze 1 Pfund oder 16 Unzen beträgt. In dieſer Form werde das Präparat in einem wohl verſchloſſenen Gefäße aufbewahrt und jedesmal vor der Verabreichung wohl durch einander geſchüttelt. Dieſes Medikament wird unter dem Namen: Liquor ferri oxydati hydrati vorräthig gehalten, und verſchrieben. Seine Gebrauchsweiſe iſt folgende: Sobald die geſchehene Arſenik-Vergiftung entdeckt wird, giebt man dem Kranken von dem wohl umgeſchüttelten Medikamente, nach Maßgabe des Alters, Kindern einen, Erwachſenen zwei Eßlöffel voll, und fährt mit deſſen Anwendung, ſo lange die Zufälle der Vergiftung dauern, alle halbe Stunden fort. Je ſchneller dies nach der ſtattgefundenen Vergiftung geſchehen kann, deſto ſicherer wird die Wirkung erfolgen.

Zu bemerken iſt hierbei, daß, ſo wirkſam der Liquor ferri oxydati hydrati ſich in allen Fällen zeigt, wo die Vergiftung mit freier arſeniger oder freier Arſenik-Säure (alſo auch mit dem weißen Arſenik) ſtatt gefunden hat, derſelbe jedoch ohne Erfolg angewandt iſt, wenn die eine oder die andere dieſer Säuren an eine Baſis gebunden war, namentlich wenn das Gift arſenikſaures Kali (Fowlers Solution) oder arſenſaures Kali (das in der Technik häufig angewandte Macquer's Doppelſalz) war. In ſolchen Fällen müßte das Eiſenoxyd als Liquor ferri oxydati acetici angewandt werden, den man erhält, wenn zu dem, aus 4 Theilen ſalzſaurer Eiſenoxyd-Auflöſung, nach der oben angegebenen Verordnung erhaltenen Hydratiſchen Eiſenoxid 3 Theile Eſſigſäure von 1,06 und dann ſo viel Waſſer, daß das Ganze 16 Theile beträgt, zugeſetzt werden. Dieſe Flüſſigkeit, eine Auflöſung von eſſigſaurem Eiſenoxyd mit etwas vorwaltendem Oxyde, präzipitirt die Arſenſäure und die arſenige Säure aus jeder Auflöſung, ſie mögen frei oder in Verbindung mit Baſen darin enthalten ſein, und zwar reicht eine Unze davon hin, um namentlich 4 Unzen der Fowlerſchen Solution gänzlich zu zerlegen. Je verdünnter mit Waſſer, deſto ſchneller iſt die Wirkung dieſes Mittels.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Im Winterhalbjahre 1839—1840 werden an hieſiger Akademie folgende Vorleſungen gehalten werden: Verzeichniß der Vorleſungen bei der ſtaats-

Digitized by Google

landwirthſchaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald.

1) Prof. Baumſtark: Einleitung in das akademiſche Studium nebſt allgemeiner Wirthſchaftslehre. Converſatorium über Volkswirthſchaft. Gewerbspolizei. 2) Prof. Pabſt: Allgemeine Pflanzenproductionslehre. Allgemeine und beſondere Thierzucht. 3) Prof. Grunert: Reine Mathematik. 4) Dr. Schulze: Oekonomiſche Maſchinenlehre und Technologie. Organiſche Chemie. 5) Dr. Haubner: Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere. Thierkrankheits- und Heilungslehre. 6) Bau-Inſpector Mentzel: Baukunſt und Zeichnen. 7) Prof. Barthold: Geſchichte. 8) Prof. Pütter: Landwirthſchafts-Recht.

Die Vorleſungen beginnen den 21ten October und die Meldungen haben zeitig bei der unterzeichneten Direction zu geſchehen.

Eldena den 25ten Auguſt 1839.

Die Direction der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.
E. Baumſtark.

Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate bei der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für katholiſche Schullehrer-Wittwen und Waiſen in der Provinz Schleſien pro 1838 nebſt einigen künftig zu beachtenden Erinnerungen.

Im Jahre 1837 ſchloß die Rechnung der Anſtalt ab:

1) mit einem geleiſteten Vorſchuß von	3	Rtlr.	28	Sgr.	8	Pf.
2) mit einem Aktivkapital in Pfandbriefen incl. 100 Rtlr. Hypotheken	29300	=	—	=	—	=
3) älteren Reſten	119	=	25	=	—	=
4) Reſten ex anno 1837	17	=	10	=	—	=
Summa nach Abzug des Vorſchuſſes . .	29433	Rtlr.	6	Sgr.	4	Pf.

Im Jahre 1838 iſt eingekommen:

1) auf die Reſte von 137 Rtlr. 5 Sgr. . . .	43	Rtlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) an Kapitals-Zinſen	1173	=	—	=	—	=
3) an Beiträgen von 1470 Mitglieder . . .	3890	=	—	=	—	=
4) an Kollekten	166	=	12	=	4	=
5) an Strafgeldern	9	=	—	=	—	=
6) an extraordinarien	6	=	—	=	7	=
Summa der Einnahme . . .	5288	Rtlr.	7	Sgr.	11	Pf.

Davon iſt ausgegeben worden:

1) der obige Vorſchuß	3	Rtlr.	28	Sgr.	8	Pf.
2) an Verwaltungs-Unkoſten	13	=	21	=	6	=
3) für 600 Rtlr. neue Pfandbriefe	631	=	20	=	—	=
4) an Penſionen	4604	=	20	=	6	=
Summa der Ausgabe	5254	=	—	=	8	=
Bleibt Beſtand	34	=	7	=	3	=

Beſtand ex anno 1838	34 Rtlr.	7 Sgr.	3 Pf.
Hiezu:			
1) an aktivem Kapital	29300 =	— =	— =
2) neu angelegt	600 =	— =	— =
3) ältere Reſte	94 =	5 =	— =
4) neue ex anno 1838	17 =	10 =	— =
Demnach beträgt das Vermögen der Anſtalt ult. December 1838	30045 Rtlr.	22 Sgr.	3 Pf.
Im vorigen Jahre betrug es	29433 =	6 =	4 =
Mithin hat es ſich vermehrt um	612 Rtlr.	15 Sgr.	11 Pf.

Die Anſtalt zählt gegenwärtig 1470 beitragende Mitglieder; Penſionaire: 29 emeritirte Lehrer und 212 Wittwen. Die Zahl der Waiſen iſt nicht in allen eingereichten Tabellen vorſchriftsmäßig ſpezifizirt und kann darum nicht genau angegeben werden.

Durch die Zinsreduktion der Pfandbriefe erleidet die Kaſſe der Anſtalt einen Ausfall von 130—140 Rtlr. und wird darum die Penſions=Summe von jährlich 12 Rtlr. noch beibehalten werden müſſen, wenn der §. 22 d. N. R. in Kraft bleiben ſoll.

Bei der bevorſtehenden Wahl eines definitiven Direktors der Anſtalt erlaubt ſich der Unterzeichnete einige die Vereinfachung des Geſchäftsganges und die Vortheile der Anſtalt betreffende Vorſchläge der allgemeinen Beachtung vorzulegen, und zwar:

1) daß die vorgeſchriebenen Tabellen A. B. genau nach dem ſtatutenmäßigen Schema angefertiget werden, um die unnöthigen Weiterungen, welche durch Rektificirung der häufig unrichtig angefertigten Tabellen veranlaßt werden, zu vermeiden;
2) daß der nach §. 63 des N. R. für Einſendung der Jahres=Rechnungen feſtgeſetzte Termin pünktlich inne gehalten werde, damit die Hauptrechnung zur rechten Zeit angelegt werden könne und die zu kapitaliſirenden Gelder nicht zum Nachtheile der Kaſſe zu lange in derſelben müſſig liegen dürfen.
3) Daß diejenigen Kreis=Vereine, welche eingegangene Reſte aus früheren Jahren zu verrechnen haben, dieſe nicht unter die currenten Beiträge mit aufnehmen, ſondern unter einem beſonderen Rubrum anführen.
4) Daß bei Einſendung der Tabellen A und B im diesfälligen Begleitungs=Berichte in Zahlen kurz angegeben werde:
   a. wie viele Schulen im Kreiſe,
   b. wie viele Lehrer der Anſtalt beigetreten,
   c. wie viele noch nicht,
   d. wie viele durch Tod, Reſignation oder Amotion im Laufe des Jahres ausgeſchieden,
   e. wie viele Wittwen,
   f. wie viele Waiſen?

Digitized by Google

5) Daß die H. H. Kreis-Schulen-Inſpektoren über die Abhaltung der bewilligten Kirchen-Kollekte, die bisher in einigen Kreiſen ganz unterblieben oder nur theilweiſe abgehalten worden iſt, bei Vertretung der betreffenden Herren Pfarrer wachen.

Liegnitz, den 22. August 1839.

Das interimiſtiſche Direktorium. Neukirch.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Julius Bieß iſt aus dem Juſtizdienſt ausgeſchieden und als Referendarius bei der Königl. Regierung zu Liegnitz eingetreten.

Der praktiſche Arzt Dr. Preiß, zeither zu Breslau, iſt als zweiter Badearzt in Warmbrunn beſtellt worden.

Beſtätigung erhielten:

der Predigtamts-Candidat Rösler als Paſtor zu Nieder-Bielau Görlitz'ſchen Kreiſes;

der bisherige Stadtverordneten-Vorſteher Kosmäl zu Lauban als Rathsherr bei dem dortigen Magiſtrat;

der Tiſchler Feltſch und der Bäckermeiſter Berg zu Parchwitz als Rathsmänner bei dem dortigen Magiſtrat.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Landesverweiſung.

Der Schuhmacher und Inlieger Joſeph Schulz aus Schönau bei Braunau im Königreich Böhmen, katholiſcher Religion — 43 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde ſehr ſchwache Augenbraunen, blaugraue Augen, lange Naſe, proportionirten Mund, braunen Bart, unvollſtändige Zähne, kleines Kinn, hagere Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Geſtalt, — iſt von Schömberg aus, unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe, als ein Herumtreiber ohne Ausweis, über Liebenau über die Grenze nach Böhmen geſchafft worden.

Liegnitz den 31ten Auguſt 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 36.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 14. September 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Fünf Schriften und zwar: No. 113. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 11204.

1) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Chriſtenthums und häuslicher Gottesverehrung. Achtzehnte vollſtändige u. verbeſſerte Original-Ausgabe. 1ſte und 2te Abtheilung. Aarau 1838. Im Verl. bei Heinr. Remig. Sauerländer. Frankfurt a. M. Joh. David Sauerländer. gr. 8.

2) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zſchocke. 4te vollſtändige Original-Auflage. Theil 9, 10, 11 und 12. Aarau 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M. Joh. Dav. Sauerländer. kl. 8.

3) H. Maltens neueſte Weltkunde. Jahrg. 1839. Theil 1, 2, 3, 4 u. 5.
   Auch mit dem Titel:
   „Bibliothek der neueſten Weltkunde." Herausgegeben von H. Malten. Aarau 1839, bei H. R. Sauerländer. 8.

4) Der Vorläufer des neuen Geſangbuches für die Volksſchulen des Kantons St. Gallen. Von Joſeph Greith, Geſang- und Inſtrumental-Lehrer an der St. Galliſchen Kantons-Schule. — Zweiſtimmige Lieder. 1ſtes Heft — 1ſte Stimme. — 2te Stimme. St. Gallen 1839. Verl. von Huben u. Comp.

5) Schweizeriſche Zeitſchrift für Natur- und Heilkunde. In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieſer Fächer herausgegeben von Dr. Chriſtoph Friedrich von Pommer, Profeſſor der Medizin an der Hochſchule in Zürich. Neue Folge. 1ſter Band. 3tes Heft. Zürich, Druck und Verlag von Friedr. Schultheß 1839. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 27. Auguſt 1839.

Digitized by Google

No. 114. Betr. die Verdingung der Anfuhr des Brennholzes zur Beheizung der Geſchäfts-Zimmer der Königl. Regierung. II. F. 4248.

Die Anfuhr des zur Beheizung der Geſchäfts-Zimmer der hieſigen Königlichen Regierung für den Winter 1839—40 erforderlichen Holzes, beſtehend in

64 Klaftern Eichen } Scheitholz
64 „ Kiefern und Fichten }

ſoll an den Mindeſtfordernden verdungen werden, wozu ein Termin auf

den 25ſten September d. J.

von Nachmittag 3 Uhr an in dem Geſchäfts-Zimmer No. 22 des hieſigen Königlichen Schloſſes anberaumt worden iſt.

Unternehmungsluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in unſerer Finanz-Regiſtratur einzuſeheh ſind, und im Termine ſelbſt noch beſonders werden vorgelegt werden. Liegnitz, den 28. Auguſt 1839.

No 115. Betr. den Ausbruch der Schaafpocken. I P. 11821.

In mehreren Kreiſen unſeres Verwaltungs-Bezirks, namentlich:

1) im Kreiſe Grünberg, und zwar in den Ortſchaften Kleinitz, Leſſen, Polniſch-Nettkow, Boyadel, Kontopp,
2) im Kreiſe Sagan, und zwar in Dohms,
3) im Kreiſe Hoyerswerda, und zwar in den Ortſchaften Frauendorf, Lindenau und Partwitz, ſind die Schaafpocken im Laufe dieſes Sommers zum Ausbruch gekommen.

Da dieſe Krankheit im hohen Grade anſteckend iſt, ſo ſtehen eine allgemeinere Verbreitung derſelben und größere Verluſte zu beſorgen, wenn nicht von Seiten der Behörden und des Publikums alle diejenigen Maßregeln vollſtändig zur Ausführung gelangen, welche zur Beſchränkung und Tilgung jenes Uebels erforderlich ſind.

Es werden deshalb ſämmtliche Schäferei-Beſitzer unſers Verwaltungs-Bezirks, desgleichen die Polizeibehörden angewieſen, auf den Geſundheitszuſtand des Schaafviehes und insbeſondere auch des fremden Treib-Schlacht-Schaafviehes ein wachſames Auge zu richten, und wenn ſich an denſelben Spuren der Pocken oder einer anderen verdächtigen Krankheit ergeben ſollten, dem vorgeſetzten Landrath-Amte ohne allen Verzug darüber Anzeige zu machen, und deſſen Anordnungen gehörig nachzukommen. Die landräthlichen Aemter haben demnächſt in ſolchen Fällen nach der beſtehenden Vorſchrift zu verfahren und uns von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden neuen Ausbruch der Pocken, unverzüglich Anzeige zu machen.

In Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 30. Oktober 1825, werden die Herren Landräthe angewieſen, für die Zeit, daß die Pockenkrankheit im Bezirk unſerer Verwaltung und in den benachbarten Regierungs-Bezirken noch ſtatt findet, beſtimmte Straßen für das Treibſchaafvieh, nach vorgängiger Rückſprache mit den landräthlichen Aemtern der angrenzenden Kreiſe, anzuordnen und dieſelbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 4ten September 1839.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Den erfolgten Abdruck eines neuen Verzeichniſſes der Formulare betr.

Den Untergerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß eine Umarbeitung und Vervollſtändigung des Verzeichniſſes der Formulare für das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht und die Untergerichte in deſſen Departement erfolgt und das neue Verzeichniß vom 27. Juli d. J. bei dem Buchhändler Flemming hieſelbſt gegen 1 Sgr. zu haben iſt. Bei Beſtellung von Formularen, namentlich bei ſolchen, die in Betreff der Königlichen Gerichte durch das Ober-Landes-Gericht gehen, muß die Nummer dieſes neuen Verzeichniſſes jedesmal angegeben werden.

Glogau, den 2ten September 1839.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Mit Landesherrlicher Beſtätigung ſind verſehen worden:

der Gutsbeſitzer Schneider auf Schweinitz, Grünbergſchen Kreiſes, als zweiter Kreis-Deputirter dieſes Kreiſes;

der Bäckermeiſter Weiſe zu Neuſalz als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro Auguſt 1839.

Ordens-Verleihungen:

Dem Kreis-Juſtiz-Rathe Drabitzius zu Zelz iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden dritter Klaſſe, ohne Schleife, Allerhöchſt verliehen.

Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:

der Referendarius Pudor mit Vorbehalt des Rücktritts und Charakters, um ſich der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung zu widmen.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Signalement 2 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

1) Johann Pfeiffer, Tuchmachergeſelle aus Braunau in Böhmen, katholiſcher Religion, 37 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, hat ſchwarze Haare, freie Stirn, ſchwarzbraune Augenbraunen, braungraue Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ſchwarzen Bart, rundes Kinn, länglich Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, kleine Statur. Beſondere Kennzeichen: keine. Wurde über Liebau nach Königshain in Böhmen geſchafft.

2) Joſeph Tietze, Tuchmachergeſelle aus Braunau in Böhmen, katholiſcher Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, halb bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, breites Geſicht, geſunde etwas blaſſe Geſichtsfarbe, mittle

Digitized by Google

Statur. Beſondere Kennzeichen: keine. Wurde über Liebau nach Königshain in Böhmen geſchafft.

Liegnitz, den 8ten September 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Den Inſtrumentenmachern Gebrüdern Grünberg zu Halle iſt unter dem 27. Auguſt 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung des ſogenannten Fängers bei der Taſtatur auf dem Fortepiano,

für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Jurisdiktions-Veränderung.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro Juli 1839.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Alt-Kranz,	Glogau	Juſtizrath Weisflog zu Glogau.	Kammergerichts-Aſſeſſ. Haupt zu Glogau.
2.	Ober-Mittel-Mittlau,	Bunzlau	Stadtger.-Director Kreis-Juſtizrath Lachmund zu Bunzl	Juſtizverweſer Schüler zu Bunzlau.
3.	Kittlitztreben mit Urbanstreben, Wenigtreben, Alt- u. Neu-Oels, Bandendorf, Klein-Gollniſch, Linden,	Bunzlau	derſelbe	derſelbe.
4.	Kroitſch,	Liegnitz	Land- u. Stadtger.-rath Kügler zu Liegnitz	Land- u. Stadtgericht Liegnitz.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Kroitſch iſt dem Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz übertragen worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 37.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 21. September 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 116. Debits-Erlaubniß für in polniſcher Sprache erſchienene Schriften. I. P. 11551.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen dreizehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind, nämlich:

1) Powieści Kozackie. Koſackiſche Erzählungen von M. Czaykowski. Paris 1837.

2) Iridin. Paris 1836.

3) Nowe Rozrywki dla dzieci. Neue Unterhaltungen für Kinder. Paris 1834. 2 Bände.

4) Poezye biblyne, piosicki sielskie i. wiersze rózine. Bibliſche Poeſien, Idyllen und verſchiedene Dichtungen von Witwicki. Paris 1836.

5) Pamiątki. Denkwürdigkeiten des Herrn Severyn Soplica, Truchſes von Parnau. Paris 1839.

6) Dzièta Jana Sniadeckiego. Werke des Johann Sniadecki. 6ter u. 7ter Band. Warſchau 1837 und 1838.

7) Dzièła poetyczne Niemcewicza. Poetiſche Werke des Niemcewicz. 9tes und 10tes Bändchen. Neue Ausgabe. Leipzig 1838.

8) Zbiòr Pamiętnikow, o dawnej Polzce. Sammlungen von Denkwürdigkeiten des ehemaligen Polens. Th. 3. von J. U. Niemcewicz. Leipzig 1839.

9) Wizerunki i roztrąsania naukowe. Wiſſenſchaftliche Aufſätze u. Erläuterungen. 5tes Heft der neuen Folge. Wilno 1839.

10) Obraz bibliograficzno-historyczny Literatury i nauk w polsce. Bibliographiſch-hiſtoriſches Bild der Literatur und Wiſſenſchaften in Polen. 1ſter Band. Wilno 1839.

11) Zbiòr kazan wzorowych. Sammlung von Muſterpredigten. Wilno 1839. 4ter Band.

12) Prace literackie. Literariſche Arbeiten. 1ſter Band. Wien 1838.

Digitized by Google

13) Nauka chowa owiec. Lehre der Schaafzucht, mit 6 Steindrücken. Warſchau 1839.

Liegnitz, den 3ten September 1839.

No. 117. Die Kündigung von 886,200 Rtlr. Staatsſchuldſcheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1840 betr.

Bei der, unſerer Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. gemäß, heute ſtattgehabten 13ten Verlooſung, ſind die in dem, als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe nach ihren Nummern, Litern und Geld-Beträgen aufgeführten Staatsſchuldſcheine gezogen worden, und werden dieſe daher den Beſitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derſelben am 2ten Januar 1840 in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin Taubenſtraße No. 30, baar abzuheben.

Da mit dem eben genannten Tage die weitere Verzinſung dieſer Staatsſchuldſcheine aufhört, indem nach §. V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Geſetz-Sammlung No. 577) die ferneren Zinſen dem Tilgungs-Fonds zufallen, ſo müſſen mit den Staatsſchuldſcheinen auch die zu denſelben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. VIII No. 3 a 8, welche die Zinſen vom 2ten Januar 1840 bis dahin 1843 umfaſſen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpäteren Präſentanten reſervirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung ſind dieſe einzeln mit Nummer, Liter und Geldbetrag, ſo wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern ſolcher am 2ten Januar 1840 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsſchuldſcheine muß, da weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung noch die Controle der Staats-Papiere ſich mit ihnen wegen Realiſirung derſelben in Correſpondenz einlaſſen kann, überlaſſen bleiben, dieſe Effekten an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere zu überſenden.

Berlin, den 15ten Auguſt 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Belitz. Deetz. von Berger.

Vorſtehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Saatsſchulden wird, nebſt dem hier beigefügten Verzeichniß der bei der 13ten Verlooſung gezogenen und reſp. gekündigten Staatsſchuldſcheine, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſämmtlichen im hieſigen Regierungs-Bezirk befindlichen Inhabern von Staatsſchuldſcheinen zur ſorgfältigen Beachtung empfohlen. — Inſonderheit wird hierbei den einzelnen Orts-Vorſtänden die genauere Befolgung der beſtehenden Vorſchriften, wegen der ihnen obliegenden Fürſorge für die Bekanntmachung des Inhalts der Amtsblätter nochmals eingeſchärft. —

Diejenigen Beſitzer von verlooſeten Staatsſchuldſcheinen aus dieſer Ziehung, ſo wie aus den frühern Ziehungen, welche die Beſorgung der Realiſation durch unſere

Digitized by Google

Haupt-Kaſſe wünſchen, werden aufgefordert, ſolche in der vorgeſchriebenen Art, gegen Empfang einer Interims-Quittung, ſo zeitig als möglich, ſpäteſtens aber bis zum 15ten December d. J. der Haupt-Kaſſe zu übergeben oder poſtfrei an ſie einzuſenden; dieſelbe iſt zur Annahme und reſp. Weiterbeförderung von uns heute angewieſen worden.

Liegnitz, den 16ten September 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Vereinigung des Stadtgerichts zu Priebus mit dem zu Sagan.

In Gemäßheit des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 9. Auguſt d. J. wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß mit dem 1ſten Oktober d. J. das Stadtgericht zu Priebus mit dem Königlichen Stadtgericht zu Sagan verbunden worden, und von dieſem Tage ab, die Verwaltung der Gerichtspflege von dem Königlichen Stadtgericht Sagan unter Abhaltung von Gerichtstagen in Priebus erfolgen wird.

Glogau, den 3ten September 1839.

Königl. Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bewilligung von Remunerationen für Einziehung reſervirter Poſtporto-Beträge.

Die Vorſtände der Königlichen und Nichtköniglichen Gerichte, in ſofern die Letztern nach unſern Amtsblatt-Verfügungen vom 14. December 1837 und 28. Januar 1839 zur Reſervirung des Porto's und Einſendung deſſelben zur hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe verpflichtet ſind, werden in Folge eines Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 17. Juni a. c. angewieſen, für den Fall, daß die für einen Zeitraum bis drei Jahren eingeſendeten Portobeträge wenigſtens die Summe von 50 Rtlr. ausmachen, am Schluſſe jeden Jahres wegen der davon den betreffenden, bei der Nach-Liquidation und dem Einziehen des reſervirten Porto's beſonders thätig geweſenen Beamten zu bewilligenden Remunerationen, ihre Vorſchläge dem Chef-Präſidenten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts einzureichen.

In Betreff der als Commiſſarien fungirenden Behörden, namentlich der Inquiſitoriate und Haupt-Steuer-Amts-Juſtitiariate bewendet es zwar wegen der Porto-Einſendung bei der obigen Amtsblattverfügung vom 28. Januar a. c., Falls dieſe Behörden aber an Porto-Einſendungen in ſpeziellen Fällen eine nach dem obigen genügende Summe nachweiſen können, bleibt den Vorſtänden derſelben überlaſſen, gleiche Anträge wegen Remuneration der betheiligten Beamten zu formiren.

Zugleich werden ſämmtliche Gerichte mit Bezug auf No. 5 der Amtsblatt-Verordnung vom 14. December 1837 noch darauf aufmerkſam gemacht, daß die Beträge des wirklich vereinnahmten reſervirten Porto's jedenfalls beſonders notirt werden müſſen, damit der Geſammtbetrag jeder Jahres-Einnahme zu ſeiner Zeit angegeben und atteſtirt werden kann.

Glogau, den 9ten September 1839.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Die den Kalkulatur-Beamten bei den Gerichten für ihre Arbeiten bei der Depoſital-Kaſſen-Verwaltung zuſtehenden Remunerationen.

Sämmtlichen Königlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird in Bezug auf das im Juſtiz-Miniſterial-Blatt Jahrgang I No. 34 erſchienene Reſcript vom 10ten Auguſt d. J. bei Bevorwortung der Beachtung der ſonſtigen Beſtimmungen deſſelben bekannt gemacht, daß hienach den Kalkulatur-Beamten bei den Königlichen Land-Gerichten Görlitz und Liegnitz für deren Arbeiten bei der Depoſital-Kaſſen-Verwaltung eine beſondere Remuneration nicht zuſteht, dagegen dieſelbe unter Vorausſetzung der Zulänglichkeit der aufkommenden Depoſital-Gebühren und Zins-Ueberſchüſſe für die revidirenden Kalkulatur-Beamten den reſp. Stadt- und Land- und Stadt-Gerichten Glogau, Grünberg, Bunzlau, Goldberg, Liebenthal, Löwenberg, Sprottau auf 8 Rthlr. jährlich, ſo wie für die Kalkulatur-Beamten bei den Stadt-Gerichten Freiſtadt, Beuthen a. O., Polkwitz, Friedeberg am Queis, Greiffenberg, Lähn, Priebus, (bis zu deſſen Vereinigung mit dem Stadt-Gericht Sagan) und Sagan, ferner bei den Land- und Stadt-Gerichten Lauban, Lüben, Guhrau, Haynau, Herrnſtadt, Naumburg am Queis, Neuſalz und Parchwitz, endlich auch bei den Königlichen Juſtiz-Aemtern des vormaligen Domkapitels und des jungfräulichen Stifts ad St. Claram, (für die Zeit deren Exiſtenz) und bei dem Königlichen Domainen-Juſtiz-Amte Sagan auf 5 Rthlr. jährlich feſtgeſetzt worden ſind.

Glogau, den 9ten September 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Verbindlichkeit der Civilgerichte der Ober-Lauſitz zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes.

Um die mehrmals zur Sprache gebrachten Differenzen zwiſchen dem Königlichen Inquiſitoriate zu Görlitz und den Civil-Gerichten in der Ober-Lauſitz über die Verbindlichkeit zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes in Unterſuchungs-Sachen, zu beſeitigen, wird den genannten Gerichtsbehörden das nachſtehende von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz unterm 29. Juli d. J. erlaſſene Reſcript:

„Der §. 23 des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die ehemals Sächſiſchen Provinzen vom 15. November 1816 entſpricht dem §. 20 der Kriminal-Ordnung und findet durch letzteren ſeine Erläuterung. Die Verbindlichkeit des Gerichts N. N. ſich der Feſtſtellung des Thatbeſtandes in allen Unterſuchungs-Sachen, die ſich in ſeinem Bezirke ereignen, zu unterziehen, unterliegt hiernach keinem Zweifel. Sie folgt auch direct aus der richtigen Interpretation der Worte des §. 23 des Patents vom 15. November 1816, indem der Juſtiz-Miniſter der Meinung nicht beitreten kann, daß die Verpflichtung der Civilgerichte nur auf den Fall eingeſchränkt ſei, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. Die Erhebung des Thatbeſtandes leidet keinen Aufſchub; die Civilgerichte ſollen diejenigen vorläufigen Verfügungen treffen, welche keinen Aufſchub leiden, folglich müſſen ſie den Thatbeſtand erheben."

hierdurch zur Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 10ten September 1839.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Montag den 7ten October a. c. Morgens um 9 Uhr ſollen auf dem Marktplatz zu Herrnſtadt circa 50 ausrangirte Königliche Dienſtpferde, ſo wie zwei noch brauchbare Flechtwagen meiſtbietend, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant, verſteigert werden.

Cant. Quartier Stephanshayn bei Schweidnitz, den 12. September 1839.

Der Major und interimiſt. Kommandeur des 2ten
(Leib-) Huſaren-Regiments.
Freih. von Zedlitz.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Auguſt 1839.

I. Witterung.

Im Monat Auguſt war die Witterung meiſtens trocken, warm, oft heiß, nur an wenigen Tagen regneriſch und kühl.

Die öſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 9 Linien.

II. Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war ziemlich günſtig. Am häufigſten waren katarrhaliſche, rheumatiſche und gaſtriſche Beſchwerden, ferner Diarrhöen, Ruhren. Die Fieber hatten eine Neigung zum ſchleppenden Verlauf, in manchen Gegenden ſelbſt zum Nervöſen.

Zu Küpper, im Laubaner Kreiſe, ſtarb der Gedingegärtner Hanzig in dem Alter von 86 Jahren 8 Monaten. Er hatte eine Nachkommenſchaft von 11 Kindern, 68 Enkel- und 23 Urenkelkindern, von denen 8 Kinder, 43 Enkel- und 22 Urenkelkinder noch am Leben ſind.

Im Waſſer verunglückten im Lauf des Monats bei verſchiedenen Anläſſen ſechs Kinder und fünf Erwachſene, unter letzteren ein Mühlbauer, der bei dem Bau der Odermühle bei Beuthen von einem Gerüſte in das Mahlgerinne fiel und ertrank, während ein mit ihm zugleich herabgefallener Zimmermann durch Hülfe eines Bau-Eleven gerettet wurde. Zwei Knechte und ein Bauergutsbeſitzer verunglückten unter ſchwer beladenen Wagen mit tödlichem Verlauf. Ein Häusler fiel von einer Eiche und ſtarb nach 3 Tagen. Von einem Stammochſen wurde ein Arbeiter ſo ſchwer verletzt, daß er ſogleich ſeinen Geiſt aufgab. Bei einem Reparaturbau wurde ein Zimmermann von einem herabfallenden morſchen Balken erſchlagen. Ein Schäfer wurde von einer gefällten Linde getroffen und ſtarb vier Tage nachher. Durch einen Mühlſtein wurde einem Mühlenbaugehülfen ein Bein ganz zerſplittert, das andere bedeutend zerquetſcht. Im trunkenen oder wenigſtens ſchlaftrunkenen Zuſtande kam ein Bauer in der Dorfgrube ſeines Wohnorts ums Leben. Eine Frauensperſon wurde auf dem Felde todt gefunden, ſie war an einem Schlagfluſſe geſtorben.

Digitized by Google

Bei den Hausthieren war der Geſundheitszuſtand günſtig, abgeſehen davon, daß in einigen Orten der Kreiſe Grünberg, Sagan, Hoyerswerda die Pocken bei den Schaafen zum Ausbruch gekommen ſind.

Liegnitz, den 6ten September 1839.

Königliche Regierung.

Belohnungen für Verdienſt.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 7. v. Mts. dem Gottlob Schönfeld und Gottlob Hentſchel zu Wilkau, Glogauer Kreiſes, ſo wie dem Franz Töpfer zu Glogau, welche ſich bei den im Frühjahr 1838 durch die Oder in Wilkau angerichteten Verheerungen durch Menſchenrettungen ausgezeichnet haben, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Ferner iſt dem Schiffsknecht Andreas Reich, dem Friedrich Mauke, Karl Duhs, Gottlob Duhs zu Wilkau, ſo wie dem Johann Girke zu Schwuſen, wegen ihrer verdienſtlichen und erfolgreichen Hülfsbereitwilligkeit gegen die bei den vorgedachten Verheerungen verunglückten Perſonen und Sachen die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei bewilligt worden. Liegnitz, den 5ten September 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Der Wirthſchafts-Beamte Leuthold zu Wanſcha hat bei dem im Monat Juli c. auf dem Dominial-Hofe zu Zwecka ausgebrochenen Brande durch raſche Hülfsleiſtung und umſichtige Leitung der Anſtalten zur Löſchung des Feuers ſich ſehr verdienſtlich ausgezeichnet und weſentlich dadurch dem weiteren Umſichgreifen des Feuers Einhalt gethan.

Wir nehmen gern Veranlaſſung, dieſes rühmliche Benehmen des Herrn Leuthold hierdurch öffentlich belobigend anzuerkennen.

Liegnitz, den 14ten September 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Die Kirchgemeinde zu Tillendorf, Bunzlauſchen Kreiſes, welche mit den eingepfarrten Ortſchaften Sand, Dobrau, Mühlsdorf und Kromnitz mit Waldvorwerk, nebſt den dazu gehörenden Gutsherrſchaften, ſchon früher für ihre Kirche bei der Erbauung vor 20 Jahren und ſpäter zur weitern Erhaltung derſelben viel gethan, hat vor 2 Jahren dieſelbe mit einer angemeſſenen Mauer umgeben und mit Bäumen umpflanzt. Im laufenden Jahre wurde die Kirche von den Konfirmanden mit einer gut eingebundenen neuen Agende beſchenkt.

Dem ſtädtiſchen Unterförſter Liebig zu Schönthal, Saganſchen Kreiſes, iſt für die mit eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung des Uhrmachers Winter zu Sagan aus dem Tſchirnfluſſe die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 38 und das Verzeichniß der bei der 13ten Verlooſung gezogenen Staats-Schuldſcheine.)

Digitized by Google

in der dreizehnten
Schulden vom

No.	No.	No.	No.
3511	3570	3638	3705
17	71	40	6
18	73	42	8
21	84	43	20
23	85	44	21
24	94	46	22
25	98	47	23
28	99	48	24
29	3603	58	25
30	5	59	29
38	6	69	30
41	8	72	39

	M		Y
1	A		Z
	B	38	B
	C		C
	D		F
	E	81	B
	F	83	B
	G	84	B
	H	86	B
	I	87	B
	K	88	B
34	B	89	B
37	F	90	B
	G	91	B
43	E	92	B
45	E	93	B
	F	94	B
	M	95	B
	P	96	B
46	A	97	B
	G	98	B
47	A	99	B
48	C	400	B
	D	12	D
49	D	13	D

Noch

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
138834	P	138941	B	142670	E	146755	E	147537	E
	Q		C		F		H		F
	R	42	C		G		I		G
	S	43	B		H	56	B		H
	T		D		I	57	A		I
	U	45	D		L		B		K
35	A	52	B		M	59	E		L
	B		G		R	64	C		M
	C	55	B		S	147534	B		N
	D		C	71	G		C		O
	E		D		H		D		P
	F		E		Q		E		Q
	G		F		R		F		R
	H	56	D		S		G		S
	I	57	D		T		H		T
	K	58	B		U		I		U
	L		C	72	A		K	38	A
	M	60	B		B		L		B
	N		F		C		M		C
	O		G		H		N		D
	P	68	E		I		O		E
	Q	88	C		K		P		F
	R	89	D		L		Q		G
	S	96	A		M		R		H
	T		B		N		S		I
	U		C		O		T		K
36	A		D	81	C	35	A		L
	B	141999	B		D		B		M
	C		C	86	A		C		N
	D		G		F		D		O
	E		H		I		E		P
	F	142560	D	89	B		F		Q
	G	61	B		C		G		R
	H		D		H		H		S
	I		G	93	F		I		T
	K	63	D		G		K		U
	M	65	A	94	A		L	39	A
	N		C		D		M		B
	O		E	774	D		N		C
	P	71	D	75	D		O		D
	Q	76	B	99	D		P		E
	R		G		E		Q		F
	S	77	D		I		R		G
	T	78	D	800	C		S		H
	U	80	B	4	B		T		I
37	A		E		H		U		

Bekanntmachung.

No. 118. Debits-Erlaubniß für in polnischer Sprache und außerhalb der Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften. 1. P. 12199 12256.

Digitized by Google

in ei
Sch

Belohnungen für Verdienſt.

v. H
ſes,
durch
gezei

Got
dienſ
heerr
aus
den.

Verdienſtliches.

auf
und
ausg
geth

hierl

Verdienſtliches.

pfar
werk
der
vor
pflat
gut

die
dem

(Hi

Staats-Schuldſcheine à 50 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
147541	C	147545	R	147549	W	147554	L	147558	Q	147562	V	147567	K	151708	I
	D		S		X		M		R		W		L		G
	E		T		Y		N		S		X		M		H
	F		U	50	I		O		T		Y		N		I
	G		V		K		P		U	63	I		O		K
	H		W		L		Q		V		K		P		L
	I		X		M		R		W		L		Q		M
	K		Y		N		S		X		M		R		N
	L	46	I		O		T		Y		N		S		O
	M		K		P		U	59	I		O		T		P
	N		L		Q		V		K		P		U		Q
	O		M		R		W		L		Q		V		R
	P		N		S		X		M		R		W		S
	Q		O		T		Y		N		S		X	11	C
42	I		P		U	55	I		O		T		Y		D
	K		Q		V		K		P		U	68	I		E
	L		R		W		L		Q		V		K		F
	M		S		X		M		R		W		L		G
	N		T		Y		N		S		X		M		H
	O		U	51	I		O		T		Y		N		I
	P		V		K		P		U	64	I		O		N
	Q		W		L		Q		V		K		P		O
	R		X		M		R		W		L		Q		P
	S		Y		N		S		X		M		R	12	C
	T	47	I		O		T		Y		N		S	45	F
	U		K		P		U	60	I		O		T		G
	V		L		Q		V		K		P		U		H
	W		M		R		W		L		Q		V		I
	X		N		S		X		M		R		W		K
	Y		O		T		Y		N		S		X		L
43	I		P		U	56	I		O		T		Y		M
	K		Q		V		K		P		U	69	I		N
	L		R		W		L		Q		V		K		O
	M		S		X		M		R		W		L		P
	N		T		Y		N		S		X		M		Q
	O		U	52	I		O		T		Y		N	46	A
	P		V		K		P		U	65	I		O		B
	Q		W		L		Q		V		K		P		C
	R		X		M		R		W		L		Q		D
	S		Y		N		S		X		M		R		E
	T	48	I		O		T		Y		N		S		F
	U		K		P		U	61	I		O		T		G
	V		L		Q		V		K		P		U		H
	W		M		R		W		L		Q		V		I
	X		N		S		X		M		R		W		K

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 28. September 1839.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 1ſten k. Mts. an tritt für die Schnellpoſt-Courſe
zwiſchen Berlin und Breslau,
„ Klopſchen und Glogau,
„ Glogau und Polkwitz, und
„ Lüben und Hirſchberg

eine Ermäßigung des Perſonengeldes von 9 Sgr. auf 8 Sgr. pro Meile ein. Für dieſen geringeren Satz kann jeder Reiſende nach wie vor und zwar unter den bisherigen Modalitäten 30 Pfund Gepäck frei mit ſich führen.

Berlin, den 17ten September 1839.

General-Poſt-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 118. Debits-Erlaubniß für in polniſcher Sprache und außerhalb der Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schriften. I. P. 12199 12256.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derſelben in polniſcher Sprache erſchienenen ſechszehn Bücher, desgleichen für die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen eilf Schriften, ertheilt worden iſt.

1) die 2te unveränderte Auflage der bereits am 10ten September 1835 in der erſten Auflage zum Debit verſtatteten Ueberſetzung des Werks von Silvio Pellico „die Pflichten des Menſchen.“ (O Powinnościach Człowieka, przełozyt Zwłoskiego M. W.) Krakau, Druck und Verlag von Joſeph Zzech. 1839.

Digitized by Google

2) Agronomiſch-ökonomiſches Wochenblatt von N. Kurowski, Warſchau. Nr. 42—52. 1838. (Tygodnik rolniczo-technologiczny.)
3) Das 22ſte und 23ſte Heft der Landwirthſchaft (Gospodarstwo wiejskie) von Oczapowski, Warſchau 1839.
4) Allgemeine Encyclopädie, 9., 10., 11tes und 12tes Heft des 2ten Bandes, 1839. (Encyklopedya powszechna.) Warſchau von Ath. bis Az.
5) Erſter Unterricht (Pierowszo nauczki) 1839. Warſchau.
6) Fabeln und Erzählungen (Baiki i przypowieści) von Eduard Baiszel, Warſchau 1839.
7) Robert der Teufel (Robert Djabeł) Warſchau 1837.
8) Warſchauer Theater (Teatra Warszawski) 5tes und 6tes Heft der IIIten Abtheilung, Warſchau 1839.
9) Dramatiſche Werke (Prace dramatyczne) Warſchau 1838. 1839.
10) Von der Wohlthat des Pockenimpfens bei den Schaafen (O dobrodziejstwie Szczepienia ospy u owils) Warſchau 1839.
11) Homilien auf die Sonntage des ganzen Jahres, (Homilie na niedzeb cate goroku) von Wolinski, Wilna 1838 und 1839. 2 Bände.
12) Suschen (Zuzia) ein Roman in 4 Bänden. Warſchau 1839.
13) Polniſche Grammatik (Grammatyka polska) von Theodor Siervcinski, Warſchau 1839.
14) Denkmäler der Geſchichte, Literatur und Geſetzgebung der Slaven (Pamiętniki odziejach, pismiennictwie i prawodawstwie Sławian) von W. A. Maciejowski, 2 Bände, Petersburg und Leipzig 1839.
15) Peter Jasmin (Piotr Jasmin), franzöſiſcher Roman von d'Exauviller, überſetzt von Dominikaner Snarski, Wilna 1838.
16) Rathgeber für Thierzucht und Thierheilkunde für den Landmann (Poradnik hodowli i weterynaryi dlaziemianina) von Syszkowski, 2ter Theil, Warſchan 1839.

1) Erzählungen für Kinder. Ein Feſtgeſchenk vom Verfaſſer des armen Anton. Baſel bei Felix Schneider 1835. 12.
2) Ruth Clarke, oder das wohl angewandte Pfund. Baſel bei demſelben 1833. 12.
3) Paſſionsblume, Lieder zur Feier der ſtillen Woche und dem heiligen Oſterfeſte. Baſel bei demſelben. 12.
4) Paſſiflora, Blätter für Leidende und Freunde der Leidenden, von J. J. Schneider, Pfarrer. Erſtes Heft. Baſel bei demſelben 1838.
5) Die C Feder, eine Erzählung zum Feſtgeſchenk für Chriſtenkinder. Baſel bei demſelben 1838.
6) Der Somnambulismus, von Prof. Friedr. Fiſcher in Baſel. Zweiter Band. Der thieriſche Magnetismus. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1839. 8.

Digitized by Google

7) Gottes Hand und Gottes Liebe. In Erzählungen und Liedern. Baſel, Druck und Verlag von Felix Schneider 1838. 12.
8) Erſtes A B C und Bilder-Buch, ein Geſchenk für gute, folgſame Kinder. Chur, S. Kellenbergerſche Buchhandlung. 12.
9) Die Handwerke und Künſte in 24 Bildern mit Text von Ludwig Franz. Chur, bei J. J. Grubenmann. 12.
10) Bibliſche Geſchichten aus dem alten und neuen Teſtament. Bearbeitet von einigen Predigern im Kanton Baſel. Fünfte unveränderte Auflage, bei J. G. Neukirch 1837. 8.
11) Die aller neueſten, mechaniſch-ökonomiſchen und praktiſchen Waſch-Sied-Oefen, Anleitung ꝛc. von J. R. Witſche, fumiste, Solothurn 1838.

Liegnitz, den 22ſten September 1839.

No. 119. Das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Waldprodukten in Gemäßheit der Allerh. Kab. Ordre v. 4. Mai 1839. I. P. 11859. II. F. 4632.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4ten Mai d. J. (Geſetz-Sammlung S. 173) befiehlt die Ausdehnung der Ordre vom 5ten Auguſt v. J. (Geſetz-Samml. S. 431) betreffend die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Wald-Produkten in dem, am linken Rhein-Ufer belegenen Theile der Rhein-Provinz auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und ſonſtigem Streuwerk aus den Waldungen, ſo wie aller übrigen Wald-Produkte, gleich dem Holz-Diebſtahl, nach dem Geſetze vom 7ten Juni 1821 unterſucht und beſtraft, und nur bei Feſtſetzung der Geldbuße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5ten Auguſt v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenſtehenden Beſtimmungen ſind aufgehoben, ſie mögen das Verfahren, die Kompetenz zur Unterſuchung, oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Geſetzen, in Provinzial-Forſtordnungen oder andern speziellen geſetzlichen Vorſchriften enthalten ſein. Es kommen daher von Publikation der Ordre vom 5ten Auguſt v. J. und beziehungsweiſe vom 4ten Mai d. J. ab, folgende Grundſätze zur Anwendung:

I. Die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Waldprodukten der oben gedachten Art ſteht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in deſſen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch ſonſt zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt iſt.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo die Polizei-Gerichtsbarkeit durch die Friedensrichter verwaltet wird, haben ſich die letztern der Unterſuchung und Beſtrafung zu unterziehen.

II. Die bisher in einigen Provinzen ſtattgefundene polizeiliche Ahndung ſolcher Forſtfrevel findet fortan nicht weiter ſtatt.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Inſtruktion und Entſcheidung dienen lediglich die für die Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls im Geſetz

Digitized by Google

vom 7ten Juni 1821 ertheilten und die ſpäter daſſelbe erläuternden Vorſchriften zur Richtſchnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung ſolcher Wald-Produkte von den Forſtbeamten in die Forſt-Straf-Tabelle aufgenommen und in dieſer Form gleich den Holzdiebſtählen den Forſtgerichten angezeigt werden.

V. In Betreff des Koſtenpunktes und der Vollſtreckung der Erkenntniſſe iſt eben ſo zu verfahren, wie hinſichtlich der Erkenntniſſe in Holzdiebſtahls-Sachen vorgeſchrieben iſt.

Nach dieſen Beſtimmungen, welche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ſind, haben ſich die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu achten. Berlin, den 22. Mai 1839.

Der Juſtiz-Miniſter.	Der Miniſter des Innern und der Polizei.	Der Geheime Staats-Miniſter und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Miniſterii.
(gez.) Mühler.	(gez.) v. Rochow.	(gez.) v. Ladenberg.

Vorſtehende Verfügung wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß das Regulativ für die Vollſtreckung der Holzdiebſtahlsſtrafen vom 13ten März 1839 (Amtsblatt 1839 Pag. 135) auch für die Strafen bei Entwendung der in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839 Geſetz-Samml. Pag. 173 erwähnten Waldprodukte zur Anwendung kommen wird.

Liegnitz, den 23. September 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Auflöſung des Juſtiz-Amts des vormaligen Kollegiatſtifts und des Jungfrauen-Kloſters zu Glogau.

In Gemäßheit des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 10. Auguſt d. J. wird bekannt gemacht, daß zum 1ſten Januar 1840 die zeither von dem nunmehr kaſſirten Syndikus Weisflog verwalteten Königlichen Juſtiz-Aemter des ehemaligen Kollegiat-Stifts zu Glogau und des Jungfrauen-Kloſters ad St. Claram aufgelöſt und die zu ihrer Jurisdiktion gehörig geweſenen Ortſchaften in folgender Art den benachbarten Königlichen Gerichten zugeſchlagen werden ſollen. Es gehen über:

I. An das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Glogau:
1) Görlitz, 2) Gurkau, 3) Guſtteuſchel, 4) Klautſch, 5) Koſiadel, 6) Lerchenberg, 7) Moswitz, 8) Neuſabel, 9) Sieglitz, 10) Weckeritz; ferner die Antheile: 11) Broſtau, 12) Klein-Grätz, 13) Jäſchau, 14) Kladau, 15) Priedemoſt, 16) Nieder-Schrepau, 17) Nahe Putzke-Aecker bei Broſtau, 18) Weite Putzke-Aecker bei Guſteutſchel, 19) Grundmühle nebſt Schankhaus, 20) Fiedler-Mühle, 21) der Dom-Antheil zu Glogau.

II. An das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Neuſalz:
das Dorf Dammerau.

Digitized by Google

III. An das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau:
das Dorf Waltersdorf.

IV. An das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Guhrau:
1) Kraſchen, 2) Neuguth, 3) Neuwarte, 4) Schlabitz.

V. An das Königliche kombinirte Stadt-Gericht von Raudten und Köben:
das Dorf Steidelwitz.

Demnach ſind vom 1ſten Januar 1840 ab, in Betreff dieſer Ortſchaften, ſämmtliche gerichtliche Geſchäfte bei den Behörden, denen ſie durch den Verwaltungs-Uebergang übertragen ſind, vorzunehmen.

Ort und Zeit der von den aufzulöſenden Gerichts-Aemtern durch öffentliche Bekanntmachuggen anberaumten Termine bleiben jedoch unverändert, auch wenn ſie nach dem 1ſten Januar 1840 anſtehen ſollten.

Dabei wird noch bemerkt, daß das Stadt-Gericht zu Guhrau hierdurch als Land- und Stadt-Gericht konſtituirt iſt.

Glogau, den 3ten September 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Die Verordnung des unterzeichneten Kollegii vom 10ten März 1830 — Amtsblatt Pagina 91 — und vom 7. März 1839, Amtsblatt Pag. 97 — die Form der an das Pupillen-Kollegium und den Kriminal-Senat zu erſtattenden Berichte betreffend, werden von den Inquiſitoriaten und Untergerichten des Departements nicht genau befolgt. Dieſelben werden hierdurch in Erinnerung gebracht, und wird die fernere Nichtbeachtung derſelben mit Ordnungsſtrafe geahndet werden. Beachtung der Form der an den Kriminal-Senat zu erſtattenden Berichte.

Glogau, den 14ten September 1839.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Den Untergerichten unſers Bezirks wird

1) die Vorſchrift des §. 636 der Kriminal-Ordnung, nach welcher die Koſten der Nachſetzung und Wiederergreifung eines aus dem Gefängniſſe entwichenen unvermögenden Verbrechers der Gerichts-Obrigkeit, aus deren Gewahrſam er entwichen iſt, zur Laſt fallen, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß hieraus folgt, daß die Aufnahme der Steckbriefe nach dergleichen Verbrechern in die Amtsblätter nicht unentgeltlich verlangt werden kann. Verordnung über den unentgeltlichen Abdruck von Steckbriefen in dem Amtsblatt-Anzeiger.

2) Wird ihnen aufgegeben, ſo bald ein Verbrecher entſprungen iſt, über die näheren Umſtände, beſonders darüber, ob Jemanden eine Schuld oder ein Verſehen dabei zur Laſt fällt, eine ſorgfältige Ermittelung ſofort zu veranlaſſen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an uns einzureichen.

Breslau, den 12ten September 1839.

Königl. Ober-Landesgericht von Schleſien. Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten

N a ch w e i-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

f ü r   d e n   M o n a t

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gr[illegible] pr. [illegible] rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	1	24	9	3	26	6	—	—	—	2	25	[illegible]
2.	Bunzlau.	1	28	9	1	9	1	1	9	5	—	24	1	1	10	—	3	17	6	—	—	—	4	12	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	1	21	1	1	8	8	1	1	7	—	19	—	1	6	—	1	13	—	1	8	9	3	11	6
5.	Görlitz.	2	15	—	1	15	—	1	10	—	—	23	8	1	28	6	4	—	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	1	26	3	1	5	8	1	—	8	—	21	10	1	10	6	2	—	—	1	1	9	3	14	—
7.	Haynau.	1	28	—	1	8	1	1	3	10	—	22	10	1	10	—	3	26	—	—	—	—	3	6	[illegible]
8.	Hirſchberg.	2	—	4	1	11	9	1	10	5	—	24	10	1	11	11	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	6	11	1	13	11	—	—	—	—	25	8	2	9	5	1	23	5	1	13	5	—	—	—
10.	Jauer.	1	28	—	1	7	10	1	5	10	—	22	—	1	7	—	4	6	—	—	—	—	6	12	—
11.	Landeshut.	1	29	—	1	15	2	1	11	6	—	23	6	1	20	—	4	7	6	2	28	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	12	6	1	13	—	1	11	3	—	25	6	1	23	9	4	7	6	—	—	—	4	7	[illegible]
13.	Liegnitz.	1	24	4	1	10	2	1	6	2	—	21	7	1	8	11	5	8	6	—	—	—	5	19	[illegible]
14.	Löwenberg.	2	1	8	1	9	9	1	6	5	—	23	—	1	14	—	3	16	—	—	—	—	3	29	[illegible]
15.	Lüben.	1	24	3	1	10	2	1	6	2	—	21	9	1	8	11	4	6	—	—	—	—	5	16	[illegible]
16.	Polkwitz.	2	23	5	1	10	—	1	10	—	—	18	8	1	26	—	3	14	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	1	28	2	1	10	—	1	5	3	—	22	4	1	11	6	4	22	6	—	—	—	3	2	[illegible]
18.	Schmiedeberg.	2	—	—	1	13	—	1	12	—	—	25	—	1	28	—	4	—	—	—	—	—	5	5	—
19.	Schönau.	1	20	2	1	7	5	1	4	—	—	22	2	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	1	25	—	1	8	7	1	4	6	—	22	3	1	12	3	3	20	8	—	28	10	3	[illegible]	[illegible]
	Summa	35	12	5	24	6	10	20	28	7	14	11	9	29	7	7	66	10	—	9	5	9	75	[illegible]	[illegible]
	durch Fraktion	1	29	—	1	10	5	1	7	—	—	22	9	1	16	2	3	20	—	1	16	—	4	[illegible]	[illegible]
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	4	3	1	10	8	1	9	1	—	25	3	1	15	10	3	18	5	1	17	6	4	[illegible]	[illegible]
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	7	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]
	dieſelben) weniger	—	5	3	—	—	8	—	2	1	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	[illegible]	[illegible]

Digitized by Google

Aufſätze.

ung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

ugust 1839.

tualien.							Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze		Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch		Hammel-Fleiſch		Schwein-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Bier		Branntwein		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu			Stroh		
r. Schfl.		pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Preß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß						pr. Cntr.			pr. Schck.		
ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
25	2	—	9	10	4	9	1	6	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	15	6	3	13	2
17	6	—	14	4	4	8	2	—	2	3	2	6	1	6	—	9	6	—	3	7	6	3	3	9	—	15	6	4	26	8
12	—	—	12	5	5	—	1	6	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	10	2	4	11	2	5	2	5	2	11	1	10	—	10	4	9	6	22	6	4	3	9	—	14	1	3	16	2
7	6	—	12	6	4	9	2	6	3	—	3	—	2	—	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	12	6	5	7	6
12	—	—	13	—	5	3	2	6	2	6	2	9	1	11	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	3	26	3
8	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
5	—	—	19	—	4	6	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	3	3	5	—	—	3	—	—	—	14	—	4	17	6
—	—	—	—	—	—	—	2	4	2	6	2	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	14	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	9	5	13	9	4	18	9	—	14	—	4	—	—
12	—	—	18	—	3	6	2	—	2	3	3	—	1	9	—	10	2	6	2	18	—	1	26	—	—	12	5	3	20	—
26	8	—	15	—	4	9	2	6	2	6	2	9	1	8	1	—	3	9	5	—	—	2	27	6	—	10	—	5	15	—
13	9	—	15	—	4	10	2	6	2	6	3	—	1	10	—	9	5	—	5	—	—	4	15	—	—	16	9	4	14	—
4	—	—	13	—	4	2	2	—	2	3	2	6	1	6	—	8	3	3	6	—	—	5	12	6	—	14	—	4	—	—
20	—	—	15	—	4	10	2	—	2	4	2	6	1	6	—	8	3	9	4	20	—	3	18	9	—	16	9	4	11	—
6	—	—	15	5	4	9	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	3	—	13	7	5	3	2	—	2	6	2	6	1	6	—	10	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	4	5	—
27	—	—	17	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	4	1	2	—	2	3	2	9	1	3	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	15	—	3	15	—
15	7	—	12	—	4	3	1	8	2	2	2	5	1	5	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	20	5	3	9	5
9	—	8	15	3	87	5	41	11	46	11	54	3	31	2	15	5	69	—	71	44	3	56	11	2	8	3	11	67	16	3
3	10	—	14	2	4	7	2	1	2	4	2	9	1	7	—	10	3	3	4	22	11	3	22	9	—	15	3	4	6	8
3	6	—	13	10	4	6	2	1	2	5	2	9	1	5	—	10	3	8	4	22	6	3	22	9	—	16	—	4	13	4
—	4	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	6	3

Digitized by Google

Belobnung für Verdienst.

Des Königs Majeſtät haben dem Tagearbeiter Gollmiſch zu Liegnitz für die am 10ten Februar d. J. bewirkte Rettung des Handlungs-Commis Berggeld aus der Gefahr des Ertrinkens, die Rettungs-Medaille am Bande allergnädigſt zu verleihen geruht.

Patentirungen.

Dem Kammgarn-Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin iſt unter dem 5ten September 1839 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beſchreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und die dabei angewendeten Vorrichtungen, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich befunden worden ſind,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Savoye zu Trier iſt unterm 12ten September 1839 ein Patent

auf einen hohlen, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung und Benutzung nach den mitgetheilten Zeichnungen und Beſchreibungen für neu und eigenthümlich erkannten Roſt für Dampfkeſſel, Wärm- und Glühöfen

auf Sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tiſchler Franz Rheinfeldt zu Elberfeld iſt unter dem 20ſten September 1839 ein Patent

auf eine neue Einrichtung der Brochirlade, in ſo weit ſolche nach dem deponirten Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, und ohne andere im Gebrauch bekannter daran befindlicher Theile zu beſchränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Schiedsmann-Beſtätigung.

In der Kreisſtadt Hoyerswerda iſt an die Stelle des bisherigen Schiedsmanns der Bürgermeiſter Eiſermann daſelbſt zum Schiedsmann gewählt und beſtätiget worden. Frankfurt a. O., den 3ten September 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 39.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 5. October 1839.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6ten December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächſte Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächſte Communal-Landtag der Neumark zu Cüſtrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird. Die Communal Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ingleichen der Kreiſe und Communen haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei den resp. Vorſitzenden, Herrn Major a. D. und Dom-Dechanten von Erxleben auf Selbelang und Herrn Major und Landrath a. D. von Waldow auf Fürſtenau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen dieſer Gegenſtände an mich zu wenden.

Berlin, den 21ſten September 1839.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Baſſewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Folgende Allerhöchſte Kabinets-Ordre an den wirklichen Geheimen Staats-Miniſter Herrn Rother Excellenz **No. 120.** Die dem Zelvelberge bei Erdmannsdorf beigelegte Benennung: Rothers-Berg. I. P. 11204.

„Ich wünſche Ihren von Mir dankbar anerkannten Bemühungen um Erdmannsdorf ein bleibendes Andenken zu geben, und will, daß der Zelvel-Berg, auf deſſen Spitze das Schweizer-Haus für Mich gebaut wird, fortan

Rothers-Berg,

genannt werden ſoll.

Digitized by Google

Sie haben die Behörden hiervon in Kenntniß zu ſetzen.
Erdmannsdorf, den 21. Auguſt 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter Rother.

No. 121. Betr. den Ausbruch d. Pocken bei den Schaafen in Linden, Kreis Glogau, und zu Bluno und Riemitſch, Kr. Hoyerswerda. I. P. 12278.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 24. September 1839.

Behufs der Vermeidung fernerweiter Anſteckung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Dominial Schaafheerden zu Linden, Kreis Glogau, und in den Gemeinde Schaafheerden zu Bluno und Riemitſch, Kreis Hoyerswerda, die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen ſind.

Liegnitz, den 24ſten September 1839.

No. 122. Allerhöchſte Kabinetsordre, die Beſtimmung über die ſogenannte reſervirte Steuer betreffend. II. D. 5510.

Aus dem Berichte des Staats-Miniſteriums vom 12ten d. Mts. habe Ich erſehen, daß Meine Ordre vom 16ten März 1812 größtentheils nicht zur Ausführung gekommen, insbeſondere eine Ueberweiſung der ſogenannten reſervirten Mehrſteuer an die Univerſität zu Breslau und an die beiden ſchleſiſchen Schulfonds auf rechtsverbindliche Weiſe nicht erfolgt, ſo wie, daß die Ausführung dieſer Meiner Ordre jetzt mit den größten Schwierigkeiten verbunden iſt, und weder den gedachten Inſtituten noch den Steuerpflichtigen zum Vortheil gereichen würde. Ich beſtimme deshalb, daß dieſe Inſtitute die ihnen auf die reſervirten Mehrſteuern überwieſenen Summen anderweitig aus Staats-Kaſſen und zwar unmittelbar wie bisher erhalten, die reſervirten Steuern dagegen ganz die Eigenſchaft der ſonſtigen ſchleſiſchen Grundſteuer, jedoch unbeſchadet der kontraktlich oder durch Hypotheken-Eintragung bereits feſtgeſtellten Rechte dritter Perſonen, behalten, und daher nicht in die Hypothekenbücher eingetragen werden ſollen, mit der Maßgabe, daß in Berückſichtigung der diesfälligen Petition des fünften ſchleſiſchen Provinzial-Landtages, die Ablöſung der gedachten Steuern auf der Steuerpflichtigen Antrag nach vom Finanz-Miniſter von Zeit zu Zeit feſtzuſetzenden Prozentſätzen durch Kapitals-Zahlungen, worüber ſich die Steuer-Verwaltung mit den Steuerpflichtigen zu vereinbaren hat, bewirkt werden darf.

Berlin, den 23. März 1839. (gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 27. September 1839.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Stückſätze für Erhebung der Schlachtſteuer.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß zufolge Reſcripts des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 18ten d. Mts. III. 22,489 bei der Erhebung der Schlachtſteuer in den ſchlachtſteuerpflichtigen Städten des Bezirks der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 1ſten November d. J. ab, nachſtehende Stückſätze in Anwendung gebracht werden ſollen:

Digitized by Google

No.	Namen der Städte.	Stückſätze für				
		Ochſen und Stiere. Ctr.	Kühe und Ferſen. Ctr.	Kälber. Ctr.	Schweine. Ctr.	Schaaf-Vieh. Ctr.
1	Hirſchberg	5	3	7/16	1 1/4	6/16
2	Glogau	5	3	7/16	1 1/4	6/16
3	Grünberg	5	3	7/16	1 1/4	7/16
4	Sagan	5	3	7/16	1 1/4	7/16
5	Görlitz	5	3	6/16	1 1/4	6/16
6	Lauban	5	3	6/16	1 1/4	6/16
7	Liegnitz	5	3	7/16	1 1/4	6/16
8	Goldberg	5	3	7/16	1 1/4	7/16
9	Jauer	5	3	7/16	1 1/4	6/16

Breslau, den 25ſten September 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfung für Rektorats- u. Lehrerſtellen an Stadtſchulen.

Diejenigen Candidaten, welche auf ihre Eingaben um Zulaſſung zur Prüfung für Rektorats- oder Lehrerſtellen an Stadtſchulen auf den zu dieſem Behuf anzuberaumenden Prüfungs-Termin verwieſen worden ſind, werden aufgefordert, ſich am 16ten November d. J. bei dem Direktor des hieſigen evangeliſchen Schullehrer-Seminarii Herrn Binner, perſönlich zu melden, um zunächſt die Aufgaben zu den ſchriftlichen Arbeiten in Empfang zu nehmen und die Prüfung ſelbſt in den folgenden Tagen zu gewärtigen.

Sollten noch andere, als die bereits angemeldeten, an dieſer Prüfung Theil zu nehmen beabſichtigen, ſo haben dieſelben ihre desfalſigen Geſuche nebſt den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen, namentlich dem Gymnaſial-Abgangs- und dem Univerſitäts-Entlaſſungs-Zeugniß, ſo wie eine von der Aufenthalts-Behörde ausgeſtellte Beſcheinigung des Wohlverhaltens und der politiſchen Unverdächtigkeit, ſpäteſtens bis zum 8. k. Mts. bei uns einzureichen.

Breslau, den 19ten September 1839.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Ausgelooſete Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 36ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 355 und 594.

Digitized by Google

von Litt. D. à 50 Rthlr.

No. 242. 423. 491 und 591.

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr.

No. 79. 191. 449. 458. 486. 806. 1093. 1232. 1242. 1758. 1760. 1879. 1934. 2005. 2342. 2474 und 2552.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 31 Thaler die Scheine No. 803 bis 1480. zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 25ſten September 1839.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Das Regierungs-Präſidium.

Krüger.

Annahme von Arbeitern bei dem Feſtungsbau zu Poſen.

Während des bevorſtehenden Winters finden, ſo lange nicht ſtrenger Froſt eintritt, noch einige Hundert tüchtige Arbeiter beim hieſigen Feſtungsbau Beſchäftigung in der Erdarbeit. Schwächliche und kränkliche Leute werden zurückgewieſen.

Poſen, den 27ſten September 1839.

Königliche Feſtungs-Bau-Direction.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den Seconde-Lieutenant im 32ſten Landwehr-Regiment, Gutsbeſitzer Alexander Robert Lobenſtein zu Lohſa bei Hoyerswerda, in den Adelſtand zu erheben geruht.

Der Gutsbeſitzer Peiſker auf Woitsdorf iſt an die Stelle des zeitherigen Polizei-Diſtricts-Commiſſarius Fliegel zum Polizei-Diſtricts-Commiſſarius im Goldberg-Haynauſchen Kreiſe ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Patentirung.

Dem Kaufmann H. L. Lobeck in Berlin iſt unter dem 21ſten September 1839 ein Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zuſammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Maſchinen, um Holz zu ſchneiden und zu bearbeiten, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 40.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 12. October 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 21ſte Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2042 den Vertrag zwiſchen Preußen und Anhalt=Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anſchließung der Anhalt=Bernburgſchen Landestheile an das Preußiſche indirecte Steuer=Syſtem betreffend; vom 11ten Juli 1839.

No. 2043 die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 22ſten Juli 1839, betreffend die Anwendung der in der Rhein=Provinz über die Zuläſſigkeit von Amts=Handlungen an Feſttagen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen auf den Charfreitag;

No. 2044 desgleichen vom 25ſten deſſelben Monats, den Gerichtsſtand der Strom=Schiffer betreffend; ferner

No. 2045 die Erklärung wegen der mit der Herzoglich Anhalt=Bernburgſchen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Beſtrafung der Forſt= und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen; vom 5ten September 1839; und

No. 2046 die Erklärung wegen der mit der Königlich Griechiſchen Regierung verabredeten Vermögens=Freizügigkeit in Betreff der Preußiſchen und Griechiſchen Staaten; vom 29. März / 17. September 1839.

Das 22ſte Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2047 die Miniſterial=Erklärung, betreffend die mit der Hannoverſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen. Vom 20. Auguſt / 25. Septemb. 1839.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 123. Betr. die Ernennung der Feldmeſſer Möbius u. Pilz zu Vermeſſ. Reviſoren. I. G. 5438.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Feldmeſſer Möbius und Pilz zu Vermeſſungs-Reviſoren im Bereiche des diesſeitigen Verwaltungs-Bezirkes ernannt worden ſind.

Liegnitz, den 23ſten September 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Veröffentlichungen aus dem 104. Hefte der Jahrbücher.

Nachſtehende im 104ten Hefte der Jahrbücher für Preußiſche Geſetzgebung abgedruckte Reſcripte werden ihrem weſentlichen Inhalte nach hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden, reſp. Juſtiz-Commiſſarien und Notarien des Departements gebracht:

1) In allen Eheſcheidungs-Sachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden iſt, muß den betreffenden Orts-Polizei-Behörden Nachricht mitgetheilt werden, damit das Zuſammenleben von Perſonen, denen wegen begangenen Ehebruchs die Schließung einer Ehe verboten iſt, verhütet werde.

Reſcript vom 2ten November 1838.

2) Das Reſcript vom 26. Juli 1822, wonach in Injurien-Sachen der volle Werthſtempel von 5 bis 50 Rthlr. nach Maßgabe des Stempel-Tarifs unter Artikel-Erkenntniſſe, Buchſtabe e, auch dann in Anwendung gebracht werden ſoll, wenn der Kläger unter Auferlegung der Koſten mit der Klage abgewieſen worden, kann nach einer mit dem Herrn Finanz-Miniſter getroffenen Vereinigung nicht auf ſolche Injurien-Sachen unter Leuten gemeinen Standes bezogen werden, in denen die ordentliche Strafe, Falls ſie hätte erkannt werden können, nach Lage der Sache 50 Rthlr., oder vier Wochen Gefängniß nicht überſtiegen haben würde. Es tritt in einem ſolchen Falle vielmehr nach dem zweiten Abſatze der erwähnten Tarif-Poſition nur ein Stempel von 14 Sgr. ein, weil der Stempel nach dem Gegenſtande des Prozeſſes beſtimmt werden muß, und es zu einer Rechts-Ungleichheit führen würde, wenn der mit der Klage ganz abgewieſene Kläger einen höheren Stempel entrichten ſollte, als der Verklagte im Falle der Verurtheilung zu zahlen gehabt hätte.

Reſcript vom 18ten December 1838.

3) Eben ſo wie die Berichtigung des Beſitztitel fiskaliſcher Grundſtücke auf Grund eines von der Königlichen Regierung auszuſtellenden Atteſtes über einen 44jährigen ruhigen Beſitz erfolgen muß, eben ſo muß dies auf den Grund des Atteſtes anderer Behörden, inſoweit deren Atteſte öffentliche Glaubwürdigkeit beſitzen,

(§. 127 Tit. 10 Pr. Ord. — §. 79 Anhang hierzu,)

bei Grundſtücken, deren Verwaltung ihnen zuſteht, geſchehen. Nach der Stellung, welche den Magiſträten in der Städte-Ordnung von 1808 angewieſen

worden, ſind ſie befugt, ſolche Atteſte ſelbſtſtändig auszuſtellen, ohne ſich erſt deshalb an die Königliche Regierung wenden zu müſſen.

Reſcript vom 22. December 1838.

4) Notarien, auch wenn ſie blos zur Beglaubigung der Unterſchriften zugezogen werden, müſſen nach Möglichkeit dafür ſorgen, daß wenn das Dokument einen Veräußerungs-Vertrag über ein Grundſtück, oder eine zur Anlegung eines Hypotheken-Folii geeignete Gerechtigkeit enthält, die in der Inſtruktion vom 12. Juni 1835 vorgeſchriebene Mittheilung dieſer Verträge an die betreffenden Hypotheken-Behörden erfolge. Es haben dieſelben daher bei dem Rekognitions-Geſchäft die Kontrahenten auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam zu machen, und ſie aufzufordern, für den gedachten Fall entweder ſelbſt, oder durch Mitwirkung des Notars jener Beſtimmung zu genügen.

Reſcript vom 7ten November 1838.

5) Wenn ſich bei Stempel-Straf-Reſoluten nach deren Abfaſſung ergiebt, daß dieſelben auf unrichtigen faktiſchen Vorausſetzungen beruhen, ſo hat nicht diejenige Behörde, welche das Reſolut erlaſſen, daſſelbe ſelbſt wieder aufzuheben, ſondern die Wiederaufhebung, oder die Niederſchlagung der Strafe iſt unter Anzeige des Sachverhältniſſes bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde, oder bei dem Provinzial-Steuer-Direktor in Antrag zu bringen, je nachdem die Strafe gegen einen Beamten wegen Nichtbeachtung der Stempelgeſetze bei der Dienſt-Verwaltung oder gegen Privatperſonen feſtgeſetzt worden war.

Wegen Ermäßigung oder Niederſchlagung der gegen Juſtizbeamte zufolge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836, No. 2 und 8, (Geſetz-Sammlung Pag. 308) feſtgeſetzten Ordnungs-Strafen findet nur der Rekurs an den Juſtiz-Miniſter ſtatt; wogegen den Notarien wegen der nach No. 4 a. a. O. gegen ſie feſtgeſetzten Stempelſtrafen der Weg des Rekurſes, und zwar nach Maßgabe der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 13ten April 1833, (Geſetz-Samml. Pag. 33) an die vorgeſetzte Inſtanz ihrer Dienſtbehörde, oder die Berufung auf richterliches Gehör und Entſcheidung nach der Beſtimmung des §. 31 des Stempel-Geſetzes zuſteht.

Reſcript vom 14. December 1838.

6) Auch die Portepee-Fähnriche genießen die Sportelfreiheit.

Reſcript vom 30. November 1838.

7) Die Sportelfreiheit des Fiskus kann auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Provinzen, in welchen die Preußiſchen Geſetze eingeführt ſind und die Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 zur Anwendung kommt, keinem Bedenken unterliegen.

Reſcript vom 8. Oktober 1838.

8) Juſtiz-Commiſſarien, wenn ſie ſich bei Reiſen des ihnen von ihren Machtgebern geſtellten Fuhrwerks bedient haben, dürfen das wirklich verausgabte Trinkgeld und andere kleine Nebenausgaben, deren Zahlung ſie durch Quittungen nicht

Digitized by Google

nachweiſen können, bis zur Höhe der den gerichtlichen Beamten bewilligten Trinkgelder liquidiren, ſofern ſie deren wirkliche Verausgabung in ihren Rechnungen auf ihren Amtseid verſichern.

Reſcript vom 13. November 1838.

9) Die durch Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1836 dem Juſtiz-Miniſter beigelegte Befugniß zur Bewilligung der Dispenſation von dem zu Adoptionen erforderlichen Alter, iſt auch auf die Genehmigung der Adoptions-Geſuche von Frauenzimmern, ſowohl überhaupt, als insbeſondere für diejenigen Provinzen, in denen die drei erſten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts nicht eingeführt, oder, deren Geſetzeskraft noch ſuspendirt iſt, ausgedehnt.

Kabinets-Ordre vom 13. November 1838.

10) Zur Beſeitigung der Uebelſtände, welche daraus hervorgehen, wenn bei der Verheirathung von Frauensperſonen, welche bereits außer der Ehe geborne Kinder haben, nicht gehörig feſtgeſtellt wird, ob dieſe von dem nunmehrigen Ehemanne ihrer Mutter, oder von einem andern Vater erzeugt worden ſind, ſollen nach der Verfügung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten vom 5. Oktober v. J. die Geiſtlichen angewieſen werden, in ſolchen Fällen den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob er die von der Braut außerehelich gebornen Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugte anerkenne. Die diesfällige Verhandlung ſoll, der getroffenen Anordnung gemäß, von dem Geiſtlichen ſodann dem betreffenden Vormundſchafts-Gericht der Kinder, oder, Falls ſie majorenn ſind, ihrem perſönlichen Richter mitgetheilt und daß, und wie dies geſchehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation vermerkt werden.

Es iſt daher, abgeſehen von den Maßregeln, zu welchen die Vormundſchafts-Behörden durch den Inhalt der eingehenden Protokolle veranlaßt werden möchten, für eine ſorgfältige Aufbewahrung der letzteren zu ſorgen.

Reſcript vom 22. Oktober 1838.

Glogau, den 3ten Oktober 1839.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

An die Stelle des Gutsbeſitzer Lehmann auf Nieder-Gebelzig iſt der Gutsbeſitzer von Linnenfeld auf Delſa zum Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Rothenburgſchen Kreiſes ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Burſcher iſt aus dem Juſtizdienſt ausgeſchieden und als Referendarius bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz eingetreten.

Der Schornſteinfeger-Meiſter Baumgarten zu Sagan iſt als Rathsherr bei dem dortigen Magiſtrat beſtätiget worden;

Digitized by Google

desgleichen der auf 12 Jahre gewählte Stadt-Kämmerer Roedel zu Reichenbach in der Lauſitz.

Unter Genehmigung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen und Untergerichts-Angelegenheiten ſind an dem Gymnaſio zu Brieg der Profeſſor Kaiſer von der 3ten auf die zweite Profeſſorſtelle und der bisherige Ober-Lehrer Schönwälder auf die 3te Profeſſorſtelle aſcendirt, und die Schulamts-Candidaten Dr. Ittler und Mende als ordentliche Lehrer an dieſer Anſtalt angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro September 1839.

Befördert:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius, Ingroſſator Tzſchaſchel iſt zum Aſſeſſor bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau, mit der Anciennität vom 2ten Juli 1839 ab, ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Belohnung für Verdienſt.

Dem Candidat der Theologie Scheuner zu Friedeberg a. Q. iſt wegen ſeines menſchenfreundlichen und entſchloſſenen Benehmens zur Rettung des Porzellain-Malers Kieſewetter aus der Gefahr des Ertrinkens, in welche Letzterer beim Baden im Queisfluſſe gerathen war, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei bewilliget worden.

Liegnitz, den 2ten Oktober 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigung geiſtlicher Aemter.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Jacobskirch, Glogauſchen Kreiſes, iſt durch das Ableben des Paſtor Schreiner erledigt.

Patent-Aufhebung.

Das dem Banquier M. Moſer zu Berlin unter dem 2ten Juli v. J. ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat nebſt Regulator, und auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Regulator für den Austritt des Syrupps aus der Pfanne,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro Sept. 1839.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Kaltenbriesnitz und Georgendorf,	Sprottau	Juſtizrath Eiſenbeil zu Beuthen	Referendarius Michael zu Glogau.
2	Bieſig,	Görlitz	Juſtizverweſer Pfennigwerth zu Reichenbach	Juſtizverweſer Pudor zu Reichenbach.
3	Schoeps nebſt Förſterhaus zu Kriſcha und das Stück Wald die Hartha genannt,	desgl.	Juſtizverweſer Pfennigwerth zu Görlitz	derſelbe.
4	Zilmsdorf,	Rothenburg	Kreis-Juſtizrath v. Drabizius auf Zelz	Juſtizverweſer Paſchke zu Triebel.

Die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung von Horlitz iſt mit der von Reuthen verbunden und unter die Oberaufſicht des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. O. inſoweit ſie das Ober-Landes-Gericht zu Glogau bisher ausgeübt hat, geſtellt worden.

Glogau, den 2ten October 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Verzeichniß

der im Monat Sptember 1839 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Kommune Grünthal, Schwarzvorwerk und Töpferberg,	Maiwald	Rentmeiſter	Liegnitz.
Koitz,	Neumann	Wirthſchafts-Inſpekt.	Koitz.
	Laubaner Kreis.		
Steinbach,	Queiſſer	Häusler	Steinbach.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 19. October 1839.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung d. Auszahlung d. zum 2. Jan. 1840 gekündigten 886,200 Rth r. Staatsſchuldſcheine betr.

Die Einlöſung der in der 13ten Verlooſung gezogenen und durch das Publicandum von 15ten Auguſt cr., zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840, gekündigten Staatsſchuldſcheine im Betrage von „886,200 Rthlr." wird zugleich mit Realiſation der zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1840 fällig werdenden, Coupons, ſchon vom 1ſten December cr. ab, bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin (Tauben-Straße Nr. 30) in den Vormittagsſtunden gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen. Es bleibt indeſſen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staatsſchuldſcheine auch überlaſſen, dieſe ſchon vor dem 1ſten Dezember d. J. an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, zu überſenden, damit ſie die baare Valuta bis zum 2ten Januar 1840 in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 4ten October 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Bekanntmachung, die Zurückzahlung d. nicht konvertirten Kurmärkiſchen Obligationen betr.

Mit dem 1ſten November d. J. tritt der Termin ein, an welchem, nach unſerm Publicando vom 12ten April d. J., die baare Auszahlung derjenigen Kurmärkiſchen Obligationen ſtattfinden ſoll, welche nicht in drei und ein halb prozentige Kurmärkiſche Schuld-Verſchreibungen umgetauſcht worden ſind. Um die Inhaber ſolcher Obligationen vor möglichem Zins-Verluſt zu ſchützen, da von dem gedachten Tage ab die fernere Verzinſung aufhört, werden ſie hierdurch wiederholt auf denſelben aufmerkſam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei

Digitized by Google

der Kontrole der Staats-Papiere, hier in Berlin, Tauben-Straße Nr. 30, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8ten October 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Breslau und der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Regulativ für die Vollſtreckung der Holzdiebſtahls-ſtrafen nach §. 5 des Geſetzes v. 7. Juni 1821 u. der Allerh. Kabinetsordre vom 28. April 1834.

Die in dem §. 5 des Geſetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls, und in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28ſten April 1834 vorbehaltenen und in dem Circular-Reſcript der Königlichen Miniſterien der Juſtiz, des Innern und des Königlichen Hauſes vom 30. November 1838 angeordneten beſonderen Beſtimmungen, wegen der den Holzdieben aufzuerlegenden Forſt- oder ſonſtigen Strafarbeit, wegen des dabei anzuwendenden Zwanges, und der dabei eintretenden Aufſicht werden von den unterzeichneten Landes-Kollegien zur Befolgung nachſtehend bekannt gemacht:

§. 1.

Bei der Vollſtreckung der, nach §. 7 des Geſetzes vom 7ten Juni 1821 für den Unvermögensfall gleichzeitig zu erkennenden Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißſtrafe von 24 Stunden gleichgerechnet.

§. 2.

Der Waldeigenthümer muß mit dem Verzeichniß der Holzdiebſtähle, oder ſpäteſtens am Forſtgerichtstage dem Forſtrichter ſeine Erklärung abgeben, ob er von der Forſt- oder ſonſtigen Strafarbeit Gebrauch machen will, wenn die Geldſtrafe nicht beizutreiben iſt, widrigenfalls nach feſtgeſtelltem Zahlungsunvermögen des Sträflings die Strafarbeit ſogleich der öffentlichen Verwaltung zufällt.

Erklärt der Waldeigenthümer rechtzeitig, von der Arbeit Gebrauch machen zu wollen, ſo muß er binnen 6 Monaten nach Empfang des Erkenntniſſes, der Strafliſte oder des Beſcheides auf eingelegte Milderungs-Geſuche, die Geldſtrafe einziehen, oder nach feſtgeſtelltem Unvermögen des Sträflings von der ſubſtituirten Strafarbeit Gebrauch machen, widrigenfalls mit Ablauf dieſer Friſt das Zahlungs-Unvermögen des Sträflings und der Verzicht des Waldeigenthümers auf die Strafarbeit für feſtſtehend erachtet werden, und die Strafarbeit der öffentlichen Verwaltung zufällt.

§. 3.

Die Einziehung der Entſchädigung und Geldſtrafe kann durch Einforderung von Seiten des Waldeigenthümers, oder durch Kompenſation mit Gegenleiſtungen erfolgen; iſt die Geldſtrafe nur durch Zwangsmittel beizutreiben, ſo muß der Waldeigenthümer die Exekution bei dem Forſtrichter nachſuchen. Nur wenn von Defraudanten in Kö-

Digitized by Google

niglichen Forſten oder in Gemeindeforſten die Rede iſt, geſchieht die zwangsweiſe Beitreibung der Geldſtrafen und Entſchädigungen reſp. durch die Forſtkaſſe, oder auf die Weiſe wie Gemeinde-Gefälle beigetrieben werden.

§. 4.

Will der Waldeigenthümer von der ſubſtituirten Strafarbeit Gebrauch machen, ſo muß er das Unvermögen des Verurtheilten zur Zahlung der Geldſtrafe der zur Beſtellung des Sträflings zur Strafarbeit competenten Behörde, nach Maßgabe der Beſtimmungen im §. 3 durch ein Zeugniß reſp. der Forſtkaſſe, der Dorfgerichte, des Exekutors, oder des Forſtrichters beſcheinigen. Der Sträfling kann indeſſen noch bis zum wirklichen Antritt ſowohl der Strafarbeit, mag ſie nun dem Waldeigenthümer oder der öffentlichen Verwaltung zufallen, als auch der Gefängnißſtrafe, durch den Nachweis der geleiſteten Zahlung der Geldſtrafe die Vollſtreckung anderweitiger Strafe abwenden.

§. 5.

Die Beſtellung der Sträflinge zu den Strafarbeiten mit den zu benennenden Geräthſchaften geſchieht durch die Dorfgerichte und rückſichtlich ſtädtiſcher Einwohner durch Requiſition der Polizeibehörde, unter Verwarnung der ſofortigen Einſperrung bei Waſſer und Brodt. Die Dorfgerichte und Polizeibehörden müſſen dieſen Mandaten und Requiſitionen des Waldeigenthümers, oder ſeines vereideten Forſtbeamten, unweigerlich und unentgeldlich genügen, ſich jedoch zuvor von dem Waldeigenthümer die Befugniß zu ſeinen An- und Aufträgen durch Vorlegung der Strafliſte, oder eines Extraktes aus derſelben, ſo wie durch Mittheilung des §. 3 gedachten Zeugniſſes über das Zahlungs-Unvermögen des Sträflings, nachweiſen laſſen.

Von der erfolgten Beſtellung haben ſie den Waldeigenthümer ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

§. 6.

Der Forſtfrevler, welcher die ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten ſich weigert, oder zur beſtimmten Zeit ſich nicht geſtellt, wird hierzu durch Perſonalarreſt bei Waſſer und Brodt angehalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Eſſen verabreicht. —

Wegen Vollſtreckung dieſer Zwangshaft muß der Waldeigenthümer den perſönlichen Richter des Defraudanten requiriren. — Dieſe Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißſtrafe, jedoch niemals auf länger als auf 6 Wochen ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißſtrafe weniger als zwei Tage, ſo iſt die Zwangshaft bis auf vier Tage zuläſſig.

Erklärt ſich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, ſo wird er aus der Zwangshaft entlaſſen. Genügt er ſeiner Erklärung doch nicht, ſo beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird. Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, ſo wird nach deren Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißſtrafe an dem Frevler vollſtreckt.

Digitized by Google

Die durch die Zwangshaft entſtehenden Koſten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derſelben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Laſt.

§. 7.

Der Waldeigenthümer kann den Sträfling entweder bei ungemeſſener Forſtarbeit beſchäftigen, oder ihm gewiſſe Tagewerke auflegen. — Im erſteren Falle muß der Stäfling die nach beſtimmter Gewohnheit an jedem Orte für Lohnarbeiter hergebrachte Stundenzahl hindurch, mit Gewährung der ortsüblichen Ruheſtunden, in Ermangelung unſtreitiger Gewohnheit aber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten, wobei er zum Frühſtück, zu Mittag und zur Vesper jedesmal eine Ruheſtunde genießt.

Im Winter fällt die Ruheſtunde zur Vesper fort. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Sträflings gewöhnlich erforderliche Zeit wird in die Dienſtzeit eingerechnet.

Wird dem Sträfling ein gewiſſes Tagewerk angewieſen, ſo wird die hiebei zu verrichtende Forſtarbeit nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen berechnet, dergeſtalt, daß wenn der Sträfling früher mit der ihm angewieſenen Arbeit zu Stande kommt, er auch früher entlaſſen, im Gegentheil aber, bei Trägheit und üblem Willen, auch über die beſtimmte Strafzeit hinaus, und bis zur ordentlichen Vollbringung der angewieſenen Arbeit, zu derſelben anzuhalten iſt.

§. 8.

Wenn der Waldeigenthümer keine Forſtarbeit anweiſen kann oder will, ſo iſt er auch berechtigt, den Sträfling zu allen übrigen Arbeiten der Land- und Hauswirthſchaft anzuwenden. Hiebei hat der Sträfling entweder in Gemeinſchaft mit anderen Lohnarbeitern, oder nach dem Maßſtabe der gewöhnlichen Kräfte und Leiſtungen der letzteren, gleiche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder wenn es an beſtimmter Gewohnheit hierüber gebricht, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der im vorigen Paragraphen feſtgeſetzten Zeiträume zu leiſten.

§. 9.

Die zu den forſt- und landwirthſchaftlichen Arbeiten erforderlichen Utenſilien hat der Sträfling mitzubringen. Bei der Beſtellung deſſelben zur Arbeit müſſen die Dorfgerichte und Polizeibehörden ſich überzeugen, ob der Sträfling die Utenſilien beſitzt oder nicht, und davon dem Waldeigenthümer Kenntniß geben. Beſitzt der Sträfling die Geräthſchaften nicht, ſo müſſen ſie ihm von dem Waldeigenthümer oder der Behörde geliefert werden, zu deren Beſten die Arbeit verwendet wird. Beſitzt er ſie und bringt ſie nicht mit, ſo verliert er eine der Ruheſtunden dieſes Tages.

Bei muthwilliger Beſchädigung der gelieferten Utenſilien iſt die Strafe ſo weit zu verlängern, als es nach ortsüblichen Löhnen zum Erſatz des Schadens erforderlich iſt. Dies ſetzt durch ein Reſolut die Ortspolizei-Behörde feſt, oder, wenn der Wald-

Digitized by Google

eigenthümer ſolche repräſentirt, der Landräth, wenn die Partheien ſich nicht an die Schiedsrichter wenden. — Der Rekurs an den Richter bleibt dem Sträſling zwar offen, wenn indeſſen der Schadensersatz von demſelben in dem feſtgeſetzten Betrage in Gelde gezahlt werden kann, ſo hindert die Einlegung des Rekurſes nicht die unverzügliche Beitreibung dieſes Schadensersatzes von Seiten des Berechtigten.

§. 10.

Für ihre Beköſtigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge ſelbſt zu ſorgen. Sind ſie dazu nach der Beſcheinigung der Orts-Kommunalbehörde nicht im Stande, ſo wird ihnen, jedoch nur nach deren Wahl, entweder die ihren Dienſtleuten zu gewährende Natural-Beköſtigung, oder täglich 1½ Sgr. gereicht.

§. 11.

Während der Strafzeit ſteht der Sträſling zu dem Förſter, Wirthſchafts- oder ſonſtigen Beamten des Waldeigenthümers, welcher die Arbeit beaufſichtigt, in dem Verhältniſſe eines gemeinen Dienſtboten zum Dienſtherrn, und hat deſſen Anordnungen zu gehorchen, auch die Königlichen Forſtbeamten als ſeine Obrigkeit zu reſpektiren. Der Sträſling muß die Arbeit ſelbſt, ohne Hülfe ſeiner Angehörigen oder eines Andern verrichten.

Schlechtes und nachläſſiges Arbeiten, muthwillige Beſchädigungen, willkührliches Entfernen von der Arbeit, ungebührliches Betragen und Widerſetzlichkeiten, werden auf die Anzeige des Aufſichtsbeamten von der Ortspolizei-Behörde mit Gefängnißſtrafen bei Waſſer und Brod geahndet.

Iſt der Waldeigenthümer in eigener Perſon zugleich Ortspolizeibehörde, ſo wird dieſe Strafe vom Kreis-Landrath nach polizeimäßiger Unterſuchung, und bis zu 14-tägigem Arreſt nach Maßgabe des Thatbeſtandes erkannt; wogegen der Rekurs an die Königliche Regierung offen zu laſſen iſt.

Bei groben Exzeſſen und thätlichen Widerſetzlichkeiten bleibt das Kriminal-Verfahren vorbehalten.

§. 12.

Die Kontrolle über die Vollſtreckung der Strafarbeit, welche rückſichtlich der landesherrlichen Forſten den Königlichen Forſtbehörden verbleibt, liegt in Betreff der Privateigenthümer und Kommunen dem Forſtrichter ob; mit Ablauf der im §. 2 beſtimmten ſechsmonatlichen Friſt haben dieſe Waldeigenthümer dem Forſtrichter von der wenigſtens begonnenen Strafarbeit Anzeige zu machen, und den Zeitpunkt ihrer Vollendung beſtimmt anzugeben, nach deſſen Ablauf die dennoch etwa rückſtändige Strafarbeit dem Staate zur Verwendung im öffentlichen Intereſſe anheim fällt. Die wirkliche Vollſtreckung muß durch ein Zeugniß des Waldeigenthümers und ſeines Aufſichtsbeamten dem Forſtrichter nachgewieſen und von letzterem monirt werden. Unrichtige Anzeigen und Zeugniſſe der Waldeigenthümer ziehen die in den Geſetzen beſtimmten Strafen nach ſich.

Digitized by Google

§. 13.

Wenn der Waldeigenthümer auf Strafarbeit verzichtet, oder ſolche in den Friſten des §. 2 nicht verwendet, ſo überweiſt der Forſtrichter die rückſtändige Strafarbeit dem Kreis-Landrathe, um die Arbeitskräfte mit Berückſichtigung des beſonderen Anſpruchs der Ortsbehörden auf dieſelben, im Sinne des §. 1 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28. April 1834 zu verwenden, oder ſie einer benachbarten, der Arbeit benöthigten Ortspolizeibehörde zu überweiſen. Von der Ableiſtung der Arbeit ſetzt der Landrath den Forſtrichter in Kenntniß.

Auch bei dieſer Arbeit finden wegen des Ausbleibens, der Arbeitszeit, der Utenſilien, der Beaufſichtigung und der Verpflegung die Vorſchriften der §§. 6, 7, 9. 10, 11 Anwendung.

§. 14.

Sollte ſich binnen 4 Wochen nach der Ueberweiſung des Sträflings an den Landrath eine Gelegenheit zur Strafarbeit im öffentlichen Intereſſe nicht ergeben, ſo giebt der Landrath dem Forſtrichter hiervon Nachricht, damit alsdann die erkannte Gefängnißſtrafe vollſtreckt werde, ſo weit ſelbige nicht ſchon theilweiſe durch Arbeit abgelöſt worden iſt.

§. 15.

Die Koſten der Gefängnißſtrafe und die Unterhaltung des Sträflings während derſelben, ſind eine Laſt der Gerichtsbarkeit des Wohnorts des Sträflings beziehungsweiſe des fori dilicti commissi.

Breslau und Liegnitz, den 12ten September 1839.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien. Königliche Regierung.

In Beziehung auf den §. 7 des vorſtehenden Regulativs werden die Tagwerksſätze, nach welchen die den Holzdefraudanten auferlegte Forſtſtrafarbeit abzuleiſten iſt, ebenfalls zur Nachachtung bekannt gemacht.

Nachweiſung der Sätze, nach welchen die von den Holz-Defraudanten zu leiſtende Forſtſtrafarbeit pro Tag feſtzuſtellen iſt.

Die Arbeit eines Tages iſt von Sonnen-Aufgang bis zu Sonnen-Untergang angenommen, wobei 4 Stunden zum Frühſtück, Mittag und zur Vesper abgerechnet.

Da für die längeren Tage des Sommers und für die kürzeren des Winters nicht beſondere Beſtimmungen erfolgen ſollen, ſo iſt bei Berechnung der Tagewerke eine mittlere Tageslänge von 9 — 10 Stunden angenommen.

Digitized by Google

Ordnungs Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maaßgabe der Beſchaffenheit des Bodens			Bemerkungen.
			in Sand und ſandigem Lehm.	desgl. mit Steinen od. in Lehm.	ſehr ſteinig od. m. Wurz. durchwachſ.	
	I. Graben-Arbeit.					
1.	1. Anfertigung neuer Gräben bei 3 Fuß oberer, 1½ Fuß bis 2 Fuß Sohlenbreite und bei 2 bis 2½ Fuß Tiefe .	Lauf. Ruth.	3	2½	2	Wenn Gräben nach andern Dimenſionen gefertigt werden ſollen, ſo iſt das Maaß der täglichen Arbeit nach Verhältniß des zu berechnenden cubiſchen Inhalts derſelben zu beſtimmen.
2.	2. Aufräumung verfallener Gräben von derſelben Breite und Tiefe .	Desgl.	8	6	4	
	3. Umgrabung des Bodens mit dem Spaten .					
3.	auf 6 — 8 Zoll Tiefe bei geringerer Boden-Narbe	Quad. Ruth.	8	6	4	
	4. Graben von Pflanzenlöchern.					
4.	Die Löcher zu 20 bis 24 Zoll Durchmeſſer und 18 Zoll Tiefe	Stück.	40	30	20	Nach vorher erfolgter Abzeichnung der zu grabenden Pflanzlöcher.
5.	Die Löcher zu 16 bis 20 Zoll Durchmeſſer und bis 14 Zoll tief	=	50	40	30	
6.	Die Löcher zu 12 bis 16 Zoll Durchmeſſer und bis 8 Zoll tief	=	90	70	50	
7.	Die Löcher zu 8 bis 12 Zoll Durchmeſſer und bis 7 Zoll tief	=	150	120	90	
8.	Die Löcher bis 8 Z. Durchmeſſer u. bis 4 Zoll tief	=	210	180	150	
	5. Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln.					
9.	Zu 6—8 Fuß Durchmeſſer der Hügel, gehörig doſſirt und mit abgeſtochenem Raſen belegt	=	4	3	2	
10.	Verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzuſtellen	=	6	5	4	

Digitized by Google

Ordnungs Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maaßgabe			Bemerkungen.
			der Bedeckung des Bodens.			
	II. Hack-Arbeit.		wenig verraſet.	ſehr verraſet.	mit Heidekraut oder Wurz. ſehr verw.	
11.	1. Die Bodendecke auf der ganzen Fläche 4 bis 6 Zoll tief durchzuhacken	Quad. Ruth.	12	10	6	
12.	2. Die Bodendecke ſtreifenweiſe aufzuhacken, die Streifen zu 2 bis 3 Fuß Entfernung, ſo daß die aufgehackte Decke auf den Zwiſchenraum umgekehrt gelegt wird	=	40	30	20	Der Boden in den Streifen und Plätzen muß gehörig aufgelockert werden.
13.	3. Die Bodendecke platzweiſe aufzuhacken, in Plätzen zu 1 bis 2 Fuß breit und lang wobei die Decke gleichfalls auf den Zwiſchenraum kommt . . .	=	60	40	30	
			der Dichtigkeit des Buſchwerkes			
	III. Rode-Arbeit.		ganz bewachſ.	halb bewachſ.	ſtellerweiſe bewachſ.	
14.	Ausroden und Wegräumen des Wachholder, Geniſters oder verkrüppelter Holzpflanzen	=	30	50	90	Das Buſchwerk muß abgeräumt auf die dazu bezeichneten Stellen gebracht werden.
			der Schwierigkeit der Arbeit			
	IV. Wege-Beſſerungs-Arb.					
15.	Schlechte Stellen m. Strauch zu belegen, mit Sand oder Erde zu bewerfen und zu planiren	Lauf. Ruth.	3	2	1	Bei gewöhnlicher Wegebreite von 2 Ruthen.

Digitized by Google

Ordnungs Nr.	Art der Arbeit.	Maaß d. Einheit.	Betrag per Tages-Arbeit.	Bemerkungen.
	V. Holz-Saamen-Sammeln.			
16.	Eicheln und Buchenecker bei voller Maſt zu ſammeln und im nächſten Forſthauſe abzuliefern	Scheffel Preuß.	1—1 ½	
17.	desgl. Birkenzäpfchen friſch zu pflücken	„	¾	
18.	desgl. Nadelholz-Saamen bei guten Sommerjahren			
	a) Kiefern u. Tannenzapfen	„	1	
	b) Fichtenzapfen . . .	„	2	
19.	VI. Bäume in Alleen u. Straßen 3fach feſt anzubinden	Schock	2—3	
	VII. Holz einſchlagen.			
20.	Glattſpaltiges Kiefern-, Fichten- und Tannenholz incl. Fällens und Aufſetzens	Klafter	¾	
21.	Harte und äſtige, knorrige Hölzer	„	½	
22.	Stockhölzer	„	½	
23.	Reiſerhölzer	Schock	1	
	VIII. Streu-Rechen.			
24.	Das Fuder à 15 Centner gerechnet	Fuder	1	

Breslau und Liegnitz, den 12ten September 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schleſien. Königliche Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 124. Betr. die Beſtimmungen gegen das mißbräuchliche Verfahren bei Anbringung von Geſuchen um Invaliden-Wohlthaten u. Unterſtützungen. I. M. 1686.

Da die geſetzlichen Beſtimmungen wegen des Verfahrens bei Anbringung von Geſuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterſtützungen in der neueſten Zeit mehr als jemals unbeachtet gelaſſen worden und dieſe Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, ſo werden, nach den Beſtimmungen des Königlichen Krieges-Miniſterii vom 16ten September d. J., in Zukunft:

1) alle Geſuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterſtützung, welche mit Umgehung der Zwiſchenbehörden, oder ohne Beifügung der von dieſen Behörden ertheilten Beſcheide, an das Kriegs-Miniſterium gerichtet werden ſollten, ſo wie derartige Immediat-Geſuche, welche ohne eine ſpezielle Allerhöchſte Entſcheidung dem Kriegs-Miniſterium zugehen, das Erſtemal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden geſandt werden.

Digitized by Google

2) Im Wiederholungsfalle die Bittſteller gar keinen Beſcheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich

3) diejenigen Individuen, welche — nachdem ſie auf vorſchriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Inſtanz abſchlägig beſchieden ſind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einſtellen, unnachſichtlich als unruhige Quärulanten zur Beſtrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geſchieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verſchiedenen Behörden ſeine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feſtſtellung ſeiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterſtützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen geſetzlichen Anſpruch auf Invaliden-Wohlthaten vorſchriftsmäßig aufzuweiſen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rückſicht auf erwieſene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen;

welches wir hiermit zur öffentlichen Kentniß bringen.

Liegnitz, den 23. September 1839.

No. 125.
Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften.
I. P. 12648.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind, nämlich:

1) Jugend-Blätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr 2tes Heft. Auguſt 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfſche Buchhandlung.

2) Predigten über freie Texte. Von Joh. Heinr. Heer, weiland erſten Pfarrer von Glarus. 3ter Band. Nach des Verfaſſers Tode herausgegeben. Auch mit dem Titel: Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlaſſe Joh. Heinr. Heer's, weiland erſten Pfarrer von Glarus. 2ter Band. Zürich, Druck und Verlag von Geyſer und Höſli 1838. 8.

3) Briefe und Lieder aus dem Volksleben, von Jacob Stutz. Verfaſſer der Gemälde aus dem Volksleben. 1tes Heft. St. Gallen 1839. Verlag von C. P. Scheitlin. 12.

4) Schweizeriſche Volkslieder für vier Männerſtimmen. Verl. von C. P. Scheitlin in St. Gallen.

5) Bruchſtücke aus dem Leben und den Schriften Eduard Irving's, geweſenen Predigers an der Schottiſchen National-Kirche in London. Zuſammengeſtellt und herausgegeben von Mich. Hohl, Stud. theol., Inhaber einer Knaben-Erziehungs-Anſtalt ꝛc. ꝛc. Mit Irving's Bildniß und Handſchrift in Stahl geſtochen. St. Gallen. In Kommiſſion bei C. P. Scheitlin 1839. 8.

6) Bibliſche Vorträge, von P. Scheitlin. Profeſſor. St. Gallen, Verl. von C. P. Scheitlin 1839. 8.

Digitized by Google

7) Florenz's Befreiung. Trauerſpiel in 5 Aufzügen, von Dr. Ignaz Schadbey. Mitglied mehrerer gelehrten Geſellſchaften in Paris. Paris in der Buchhandlung des J. M. St. Jorri 1839. 8.
8) Sophonisbe. Trauerſpiel in 5 Aufzügen, von Dr. Ignaz Schadbey. Paris, im Verlage der Gebrüder Girard, Buchhändler 1838. 8.
9) Hannibal's Tod. Trauerſpiel in 5 Aufzügen, von Dr. Ignaz Schadbey. Mitglied des Atheneum's der Wiſſenſchaften und Künſte zu Paris. Paris, im Verlage der Buchhändler Guſtav Remmelmand u. der Gebrüder Girard 1839.
10) Das Brittiſche Reich in Oſtindien, von M. Biörnſtierna. Mitgliede der Königlichen Schwediſchen Akademie der Wiſſenſchaften ꝛc. ꝛc. Aus dem Schwediſchen überſetzt. Mit 2 Karten. Stockholm bei Fritze und Bagge. 8.

Liegnitz, den 2ten October 1839.

No. 126. Uebergang der Rendantur der baaren Gefälle des Domainen-Amts Klein-Waltersdorf an den Dom.-Beamten Thamm zu Grüſſau. II. F. 4629.

Es wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Präſtantiarien gebracht, daß die von dem Königlichen Domainen-Beamten Sacoph bisher verwaltete Rendantur der baaren Gefälle des Königlichen Domainen-Amtes Klein-Waltersdorf mit dem 1ſten Januar 1840 von dieſem Amte abgetrennt und von dem gedachten Zeitpunkte ab mit dem Königlichen Domainen-Amte Grüſſau verbunden werden wird, daher alle baare Zinſen, welche bis jetzt an das Domainen-Amt Klein-Waltersdorf abzuführen geweſen ſind, vom 1ſten Januar 1840 ab, nicht ferner an den Domainen-Pächter Sacoph in Klein-Waltersdorf, ſondern an den Domainen-Beamten Thamm zu Grüſſau in den feſtſtehenden Terminen abzuführen ſind, welcher letzterer über die geleiſteten Zahlungen vom gedachten Termine ab, quittiren wird. Die Natural-Getreide-Zinſen dagegen ſind nach wie vor in den feſtſtehenden Terminen an den Domainen-Pächter Sacoph in Klein-Waltersdorf, welchem dieſe Zinſen in Pacht überlaſſen worden, pünktlich abzuliefern. Liegnitz, den 5ten Oktober 1839.

No. 127 Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über die im 2 Quartal 1839 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 4375.

Die von der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im zweiten Quartal 1839 eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Domanial-Präſtationen, ſo wie an Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domainen- und Forſt-Grundſtücke ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königlichen Hochlöblichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Spezial-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden. Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittung, zu melden, was ihnen hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 8ten Oktober 1839.

No. 128. Betr. den Ausbruch der Pocken bei den Schaafen. I. P. 12836.

Zur Vermeidung der Anſteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß in Tillendorf, Kreis Bunzlau, auf einem Bauerhofe, und in der Stadt

Bunzlau in einer Schlacht-Schaafherde; ferner in Dittersbach und Neu-Kleppen, Saganer Kreiſes, bei einer Schlacht-Schaafheerde; ferner auf dem Vorwerke Ober-Samitz, Kreis Goldberg-Haynau; in Schwuſen, Biegnitz und Kottwitz, Kreis Glogau; in Creba, Kreis Rothenburg; endlich in Ratzen, Kreis Hoyerswerda,

die Pocken zum Ausbruch gekommen ſind.

Liegnitz, den 12ten Oktober 1839.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

In Ausführung des §. 5 des Geſetzes vom 25ſten September 1820, wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns die Zeit vom 20ſten Oktober bis zum 20ſten November d. J. hierdurch feſtgeſetzt.

Breslau, den 7ten Oktober 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten der evangeliſchen Theologie:

Franz Wilhelm Guſtav Eckersberg aus Breslau, 31 Jahr alt,
Carl Friedrich Wilhelm Linge aus Breslau, 24 Jahr alt,
Sigismund Gotthilf Ewald Matthäi aus Halbendorf bei Striegau, 24 Jahr alt,
Guſtav Julius Adolph Pauli aus Landeshut, 30 Jahr alt,
Ernſt Heinr. Scharff aus Rudolphswaldau bei Waldenburg, 26 Jahr alt,
Paul Heinr. Sonnabend aus Breslau, 26 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben nachbenannte Candidaten des Predigtamtes, in Folge der letzten Prüfung pro ministerio, als:

Joh. Gottfr. Gleisberg aus Krummendorf bei Strehlen, 32 Jahr alt,
Robert Hiller aus Goldberg 25½ Jahr alt,
Johann Heinrich Kühtz aus Trebnitz, 31 Jahr alt,
Carl Friedrich Julius Matthäi aus Bunzlau, 29 Jahr alt,
Carl Franz Poſtel aus Goldberg, 27 Jahr alt,
Carl Adolph Schimmelpfennig aus Oels, 24 Jahr alt,
Chriſtian Deutſchmann Ernſt Friedrich Fiſcher aus Raake bei Oels, 25 J. alt,
Rudolph Heinrich aus Ratibor, 27 Jahr alt,
Gottlob Hirche aus Neuhammer bei Görlitz, 27 Jahr alt,
Guſtav Köhler aus Glogau, 26 Jahr alt,
Friedrich Wilh. Albrecht Peucker aus Glatz, 29 Jahr alt,

Digitized by Google

Friedrich Adolph Florentin Herold aus Leipzig, 31 Jahr alt,
Joh. Otto Siegm. Herrmann Morgenbeſſer aus Gröditzberg, 29 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27ſten September 1839.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormaligen Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten Ständiſchen Herren Deputirten ſtatt gehabten Verlooſung, ſowohl der im Jahre 1764 als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaaren Steuerſcheine ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine, ſind folgende Nummern gezogen worden: Anderweitig ausgelooſete Kredit-Kaſſen-Scheine.

1) Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A à 1000 Rthlr.

No. 1510. 1860. 3119. 3392. 3487. 3749. 4269. 4303. 4579. 5128. 6490. 7003. 7293. 8076. 9682. 10035. 10362. 10698. 10712. 10799. 11630. 13295. 13321. 14058. 14171. und 14510.

Von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 206. 1657. 1824. 3569. 4058. 4891. 5317. 6030. 6265. 6737. 6802. 7202. 7388 und 7664.

Von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 224. 969. 1123. 1593. 1938. 2187. 2719. 3046. 3135. 3402. 4770. 4914. 5437. 6291 und 6436.

2) Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 284. 302 und 318.

Von Litt. C. à 200 Rthlr.

No. 76. 115 und 174.

Die Einlöſung dieſer Scheine wird Oſtern 1840 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merſeburg, den 2ten Oktober 1839.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Das Regierungs-Präſidium.

Krüger.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Landes-Aelteſte, Graf von Burghaus auf Laaſen, iſt zum Director der Schweidnitz-Jauerſchen Fürſtenthums-Landſchaft erwählt und in dieſer Eigenſchaft von des Königs Majeſtät beſtätiget worden. Perſonal-Chronik.

Digitized by Google

Der Predigtamts-Candidat Steinbrück iſt als Ober-Diakonus an der Lieben Frauen-Kirche zu Liegnitz beſtätiget worden.

Desgleichen der Schuhmachermeiſter Staubach als Rathmann bei dem Magiſtrat zu Hohenfriedeberg.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Sept. 1839.

I. Witterung.

Im Monat September war die Witterung im ungewöhnlichen Maaße gleichmäßig warm, oft heiß, trocken, hell. Wärme und Trockene walteten vor. Regen fand ſelten, nur auf kurze Zeit, und ſtrichweiſe ſtatt. Die ſüdlichen und ſüdöſtlichen Luftſtrömungen prädominirten. Der mittlere Barometerſtand betrug 27 Zoll 8 Linien.

II. Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war günſtig, die Zahl der Kranken war mäßig, die Krankheiten hatten eine Neigung zum gutartigen, doch etwas langſamen Verlauf, und bei Störungen der Kriſen trat leicht die Richtung zum Nervöſen ein.

Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Beſchwerden, Diarrhöe, Kolik. Die Ruhr kam hin und wieder vor und verbreitete ſich in einigen Orten durch Anſteckung.

Sechs Menſchen ertranken bei verſchiedenen Anläſſen, und eben ſo viele verloren ihr Leben durch unglückliches Fallen. Zwei Kinder wurden durch Ueberfahren getödtet und ein Erwachſener von einem auf ihn fallenden beladenen Wagen erdrückt. Ein Dienſtknecht ſtarb an den Folgen von dem Schlage eines Pferdes. Von drei in einer Sandgrube verſchütteten Arbeitern wurde einer todt hervorgezogen, während der zweite mit einem Beinbruch, der dritte mit leichteren Beſchädigungen davon kam. Bei einer Feuersbrunſt fand eine Frau ihren Tod in den Flammen.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war günſtig, abgeſehen davon, daß in einigen Orten der Kreiſe Grünberg, Sagan, Hoyerswerda und Glogau die Pocken bei den Schaafen zum Ausbruch kamen.

Liegnitz, den 6ten Oktober 1839.

Königliche Regierung.

Signalement 1 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

Joachim Greger, aus Prag in Böhmen, jüdiſcher Religion, 64 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune und dünne Haare, ſchmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, längliche Naſe, mittlern Mund, unvollzählige Zähne, dunkelbraunen und grauen Bart, rundes Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittler Statur. Beſondere Kennzeichen: hat einen ſchüchternen Blick und die Augen meiſt niedergeſchlagen.

Wurde nach Friedland in Böhmen geſchafft.

Liegnitz, den 9ten Oktober 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 42.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 26. October 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 129. Die Einführung des neuen Hebammen-Lehrbuches betreffend. I. P. 12967.

Unter Bezugnahme auf die Publikanda vom 31. Oktober 1836 und vom 20. März v. J., die Bearbeitung und Herausgabe eines neuen Hebammen-Lehrbuches betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neue Hebammen-Lehrbuch zu dem Preiſe von 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. in unſerer Polizei-Regiſtratur zu haben iſt, daß die Hebammen-Lehrer angewieſen ſind, dieſes Lehrbuch beim Beginn des nächſten Lehrkurſus bei dem zu ertheilenden Unterricht zum Grunde zu legen, und daß demnach nunmehro jenes Buch, ſtatt des früheren, eingeführt worden.

Liegnitz, den 16ten September 1839.

No. 130. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 12261

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Sechszehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind, als:

1) über einige der neueſten Leiſtungen in der chineſiſchen Literatur. Sendſchreiben an Herrn Profeſſor Ewald in Göttingen von Dr. Heinrich Kurz. Paris, in der Königlichen Druckerei. 1830. 4.
2) Grammatik der mongoliſchen Sprache, verfaßt von J. J. Schmidt ꝛc. Mit 1 Tafel in Steindruck. St. Petersburg. Gedruckt in der Buchdruckerei der Kaiſerlichen Academie der Wiſſenſchaften. 1831. 4.
3) Taſchenwörterbuch der romaniſch-deutſchen Sprache. Herausgegeben von Math. Conradi, Pfarrer. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1823. kl. 8.
4) Practiſch deutſch-romaniſche Grammatik, die erſte dieſer alt-räthiſchen und in Graubünden meiſt noch üblichen, romaniſchen Sprache ꝛc. Herausgegeben von Math. Conradi, Pfarrer zu Andar ꝛc. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1820. 8.
5) Anatomiſch-philoſophiſche Unterſuchungen über den Kiemen-Apparat und das

Digitized by Google

Zungenbein der Wirbelthiere von Heinrich Rathke, Dr. Prof. Mit 4 Kupfertafeln. Riga und Dorpat, E. Frantzens Buchhandlung 1832. 4.

6) Das Stammbuch des Jrannes Narſius von Dortrecht, Leibarztes und Hiſtoriographen Guſtav Adolph, Königs von Schweden, herausgegeben von Freiherrn G. J. Beeldsnyder ꝛc. Utrecht, Joh. Althar und Rob. Natan 1837. 8.

7) Zur Jubelfeier des Professor emeritus Dr. Johann Buſch in St. Petersburg, am 26ſten Mai 1838. St. Petersburg, gedruckt in der Buchdruckerei der IIIten Abtheilung der höchſt eigenen Kanzellei Sr. Majeſtät d. Kaiſ.

8) Unterſuchungen im Gebiete der Anatomie und Phyſiologie mit beſonderer Hinſicht auf ſeine anatomiſchen Tafeln, herausgegeben von Dr. Fr. Arnold, Zürich, in Verlag von S. Höhr. 1838.

9) Mediciniſches Schriftſteller = Lexikon der jetzt lebenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforſcher aller gebildeten Völker, von A. C. P. Calliſen ꝛc. 24ſter u. 25ſter Band Zeitſchriften ꝛc. Kopenhagen 1836, 1837. Auf Koſten des Verfaſſers.

10) Mediciniſches Schriftſteller = Lexicon ꝛc. (Siehe vorſtehenden Titel.) Von Dr. A. C. P. Calliſen. Nachtrag 26ſter Band. A. B. Kopenhagen 1838. Auf Koſten des Verfaſſers.

11) Anatomiſche Unterſuchungen über die Clione borealis, von Eſchricht, Dr. med. Profeſſor ꝛc. Kopenhagen, gedruckt bei Bianca Luno 1838. 4.

12) Ueber den Pollen, von Dr. Jul. Fritſche, mit XIII. Steindrücken. Aus den Memoires de l'academie Impériale des sc. de St. Petersbourg, beſonders abgedruckt. St. Petersburg, gedruckt bei der Kaiſerlichen Academie der Wiſſenſchaften 1837. 4.

13) Denkſchriften der nordamerikaniſchen Academie der homöopatiſchen Heilkunſt. 1ſte Lieferung. Altentaun a. d. Lecha. Academ. Buchhandlung bei Heinrich Elsner, und Leipzig bei Ed. Kummer 1837. 4. et sub tit. alt. Wirkungen des Schlangengifts zum ärztlichen Gebrauch vergleichend zuſammengeſtellt durch Conſt. Hering. Mit einer Einleitung über das Studium der homöopatiſchen Arzneimittellehre. Altentaun, gedruckt bei A. W. Blumer 1837.

14) Fundamental-Grundſätze einer metaphyſiſchen Kosmologie und Bewegungs-Lehre, von J. W. Ewertz. Riga, gedruckt bei W. F. Häcker 1836. 8.

15) Notizen über den Veſuv und deſſen Eruption vom 22ſten Oktbr. 1822. Geſammelt von Dr. Joh. Bapt. Salvacori, verdeutſcht durch C. F. G. H. Neapel bei der typograph. Geſellſchaft 1823. 4.

16) Practiſche Auslegung der Apoſtelgeſchichte in Predigten von Johann Jacob Schalch, Pfarrer in Merishauſen, im Canton Schaffhauſen. Nach dem Tode des Verfaſſers von einigen Freunden herausgegeben. Schaffhauſen, Hurterſche Buchhandlung 1839.

Liegnitz, den 22ſten September 1839.

Digitized by Google

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derſelben in polniſcher Sprache erſchienenen drei Schriften, und zwar: No. 131. Debits-Erlaubniß für in polniſcher Sprache erſchienene Schriften. I. P. 12687.

1) Das Waſchen mit Hülfe des Dampfs. Pramieza pomocą pary. Lemberg, Stanislawow und Tarnow 1839.
2) Familienabende. Wiezory familejné, von Sczczepanski. Lemberg, Stanislawow und Tarnow, ohne Jahreszahl. 1ſter Band.
3) Geſänge des ruſſichen Volks in Gallizien. Piésni ludu ruskiego w Galicyi, von Zegota Pauli. Lemberg 1839.

ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 5ten Oktober 1839.

Zur näheren Feſtſtellung der Geſichtspunkte, nach welcher die Geſuche der nach dem Edikte vom 14ten September 1811 regulirten bäuerlichen Wirthe um Geſtattung einer das Viertel der Normaltaxe überſchreitenden Verſchuldung ihrer Höfe bei jetziger Lage der Geſetzgebung zu prüfen ſind, hat das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei in einem neuerdings uns zugegangenen Erlaſſe nachſtehende Grundſätze ausgeſprochen, welche wir in Folge höherer Anordnung hierdurch für diejenigen Theile unſeres Verwaltungs-Bezirks, in welchem dergleichen bäuerliche Beſitzungen vorkommen, zur öffentlichen Kenntniß bringen. No. 132. Betr. die von dem Königl. Miniſterio zu ertheilende Dispenſation von d. Beſtimmung wonach Bauerhöfe nicht über ¼ ihrer Normaltaxe verſchuldet werden dürfen. I. G. 8662.

Wenn gleich Diſpenſationen von der im §. 29 des Edikts vom 14ten Septbr. 1811 feſtgeſetzten Beſchränkung der hypothekariſchen Belaſtung ſolcher Bauerhöfe nach Inhalt der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1823 und 17. März 1825 vom Königlichen Miniſterio des Innern ertheilt werden dürfen, ſo ſind dieſe doch immer nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten und auf wirkliche Ausnahmefälle zu beſchränken; — können mithin da nicht eintreten, wo die Schuld etwa nur zur Ausführung einer, dem bäuerlichen Gewerbe fremden Spekulation oder angeblicher Wirthſchafts-Verbeſſerung kontrahirt wird, oder Folge unzureichender Geldmittel bei freiwilligem Erwerbe einer bäuerlichen Stelle iſt und letzterer dadurch erſt möglich gemacht, alſo nicht die Erhaltung eines bereits vorhandenen Wirthes geſichert werden ſoll. Es kann auch — wie einige Behörden als Motiv der nachgeſuchten höheren Verſchuldung wohl geltend zu machen verſucht haben — gar nicht darauf ankommen, daß die öffentlichen und Kommunal-Laſten durch Bewilligung mehrerer Schulden nicht gefährdet würden, vielmehr werden die Eigenthümer oder Erwerbsluſtigen in Fällen der gedachten Art ſich immer nur auf ihre eigne Kräfte oder den, ihnen zu Gebote ſtehenden Perſonal-Kredit verlaſſen und von einer Spekulation oder Erwerbung zurücktreten müſſen, wenn jene für die vorliegenden Zwecke nicht ausreichen ſollten.

Was nun insbeſondere noch die bei Erbregulirungen vorkommenden Verpflichtungen der Hofes-Annehmer anlangt, ſo werden zwar, wie dies ſchon in der Verfügung vom 28. Juni 1828,

Digitized by Google

confr. von Kamptz Jahrb. 32. Pag. 84 und Gräffe I Pag. 191.
zugeſagt worden iſt, die zur Konſervation der Familie erforderlichen Erleichterungen mit billiger Berückſichtigung der obwaltenden Verhältniſſe auch fernerhin bewilligt werden, es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Vorſchriften der oben allegirten beiden Allerhöchſten Kabinets-Ordres hierbei allein maßgebend ſein müſſen, und höhere hypothekariſche Verſchuldung eines Hofes da nicht nachzugeben iſt, wo überall eine Eintragung geſetzlich nicht prätendirt werden kann.

Liegnitz, den 11ten Oktober 1839.

No. 133. Betr. die Abänderung der Arzneitaxe. I. P. 13266.

Nachſtehende Abänderungen der Arznei-Taxe

Elixir ad long. vitam, 1 Unze	3	Sgr.	6	Pf.
Extract. Rhei, 1 Drachma	5	=	6	=
- - compos.	5	=	—	=
Moschus, 1 Gran	4	=	6	=
Pulv. Magnes c. Rheo, 1 Unze	6	=	6	=
- Rhei comp. Ph. militar, 1 Dr.	—	=	10	=
Radix Rhei, 1 Dr.	1	=	8	=
- - conc. 1 Dr.	1	=	10	=
- - subst. pulv. 1 Dr.	2	=	2	=
Syrupus Rhei, 1 Unze	2	=	2	=
Tinctura moschi, 1 Drachma	6	=	4	=
- - Rhei aquosa, 1 Unze	3	=	6	=
- - vinosa 1 Unze	5	=	4	=

werden hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16ten Oktober 1839.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Errichtung einer Salz-Niederlage zu Landeshut.

In der Stadt Landeshut iſt eine Salz-Niederlage errichtet und dieſe dem Kaufmann Geisler daſelbſt mit der Verpflichtung übertragen worden, aus derſelben das Salz in derſelben Art und gegen dieſelben Preiſe, wie bei den Königlichen Salzfaktoreien, den Abnehmern zu überlaſſen.

Breslau, den 14ten Oktober 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung der Regierungs-Rath Rink.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Anzeige von Todesfällen ermittelter

Ungeachtet Unſrer wiederholten Aufforderungen vom 4ten Auguſt 1815 (Amtsblatt der hieſigen Königlichen Regierung vom Jahre 1815 Seite 391) und 6ten

Digitized by Google

September 1831 (Breslauer Amtsblatt von 1831 Seite 330) kommen häufig Todesfälle eximirter Perſonen zu ſpät zu unſrer Kenntniß und zwar in den meiſten Fällen durch verſpätete oder gänzlich unterlaſſene Anzeige der Geiſtlichkeit. Wir fordern daher mit Hinweiſung auf jene Bekanntmachung die Herren Geiſtlichen aller Confeſſionen unſres Gerichts-Bezirks wiederholt auf, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Todesfalle eines Eximirten ſofort und längſtens binnen 24 Stunden dem betreffenden Kreis-Juſtizrath die vorgeſchriebene Mittheilung zu machen, und machen ſie darauf aufmerkſam, daß ſie wegen jedes durch die unterlaſſene Anzeige entſtehenden Schadens und Nachtheils verantwortlich werden; den Kreis-Juſtizräthen unſers Departements aber machen wir gleichzeitig zur Pflicht, jeden Unterlaſſungsfall der Art uns zur Abhülfe für die Zukunft anzuzeigen. Perſonen Geiſt. d. der Geiſtlichen betr.

Breslau, den 1ſten Oktober 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßſachen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der aus Krauſendorf, Kreis Landeshut im Regierungs-Bezirk Liegnitz gebürtige, am 30. April 1815 in die 4te Jäger-Abtheilung eingetretene, demnächſt nach ſeinem Geburtsorte zur Reſerve entlaſſene, gegenwärtig 43 Jahr alte und zur Forſt-Verſorgung berechtigte Jäger Aufforderung.

Johann Gottlieb Lincke

wird hierdurch aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort ſobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächſten drei Monate der unterzeichneten Inſpektion anzuzeigen, indem er entgegengeſetzten Falls zu gewärtigen hat, daß er von der Forſt-Verſorgungs-Liſte wird geſtrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebenſt erſucht: Falls ihnen über den ꝛc. Lincke etwas Näheres bekannt geworden ſein ſollte, dies ebenfalls hierher mitzutheilen. Berlin, den 8ten Oktober 1839.

Königliche Inſpektion der Jäger und Schützen.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majeſtät haben dem Oberſten und freien Standesherrn von Ober-Beuthen, Grafen Carl Lazarus Henkel von Donnersmark und deſſen männlichen ehelichen Leibeserben nach dem Rechte der Erſtgeburt die Würde eines Ober-Land-Mundſchenken in Schleſien dergeſtalt erblich zu verleihen geruht, daß dieſe Würde, mit Landesherrlicher Genehmigung, der jedesmalige Beſitzer der freien Standesherrſchaft Ober-Beuthen, unter Beilegung des Prädikats als Erb-Ober-Land-Mundſchenken, bekleiden ſoll. Perſonal-Chronik.

Beſtätigung hat erhalten:

der Paſtor Siegert, zeither zu Fiſchbach, als Paſtor zu Koiſchwitz, Liegnitzſchen Kreiſes.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachweiſ

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie de

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																					Bi	
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buch-weitzen pr. Schfl.			Gr pr.	
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	1	25	4	3	27	—	—	—	—	2	26
2.	Bunzlau.	1	25	9	1	10	3	1	6	8	—	19	2	1	13	9	3	12	6	—	—	—	3	18
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20
4.	Glogau.	1	24	—	1	8	7	1	2	9	—	17	8	1	6	2	1	11	6	1	9	—	3	12
5.	Görlitz.	2	15	—	1	15	—	1	6	10	—	20	2	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17
6.	Grünberg.	1	28	8	1	8	4	1	1	1	—	19	8	1	11	8	2	—	—	1	—	8	3	14
7.	Haynau.	1	24	6	1	8	—	—	29	6	—	17	4	1	10	—	3	22	—	—	—	—	3	4
8.	Hirſchberg.	2	—	8	1	12	5	1	6	9	—	19	6	1	12	—	4	5	—	—	—	—	5	12
9.	Hoyerswerda.	2	8	9	1	19	5	—	—	—	—	23	9	2	4	5	1	16	—	1	13	9	—	—
10.	Jauer.	2	1	6	1	8	6	1	3	—	—	18	3	1	7	—	4	6	—	—	—	—	6	12
11.	Landeshut.	2	1	5	1	15	4	1	11	10	—	22	5	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12
12.	Lauban.	2	10	4	1	13	1	1	9	2	—	22	7	1	19	5	4	—	8	—	—	—	4	7
13.	Liegnitz.	1	28	10	1	10	8	1	6	11	—	20	5	1	9	—	5	12	9	—	—	—	5	17
14.	Löwenberg.	2	1	8	1	10	3	1	3	8	—	19	5	1	14	—	3	16	—	—	—	—	3	10
15.	Lüben.	1	28	10	1	10	8	1	6	11	—	20	6	1	9	—	4	6	—	—	—	—	5	16
16.	Polkwitz.	2	6	—	1	10	3	—	—	—	—	18	2	1	26	—	3	14	—	—	—	—	2	26
17.	Sagan.	2	2	1	1	12	8	1	5	9	—	20	—	1	15	—	4	3	9	—	—	—	3	2
18.	Schmiedeberg.	2	1	3	1	12	3	1	9	—	—	19	6	1	26	—	3	26	—	—	—	—	4	5
19.	Schönau.	1	19	9	1	14	9	1	5	—	—	17	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	1	27	9	1	10	6	1	3	9	—	19	2	1	10	9	3	22	6	—	27	5	3	4
	Summa	36	16	9	25	—	11	18	28	7	12	19	—	29	5	—	64	16	8	9	11	10	72	25
	durch Fraktion	2	—	11	1	11	8	1	6	6	—	19	11	1	16	1	3	17	7	1	17	—	4	1
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	29	—	1	10	5	1	7	—	—	22	9	1	16	2	3	20	—	1	16	—	4	[illegible]
	mithin gegen dieſelben mehr	—	1	11	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	mithin gegen dieſelben weniger	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	2	10	—	—	1	—	2	5	—	—	—	—	4

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks, September 1839.

	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rind-Fleiſch pr. ℔		Hammel-Fleiſch pr. ℔		Schwein-Fleiſch pr. ℔		Kalb-Fleiſch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Kubik-Fuß			Weich-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Kubik-Fuß			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
	3	26	6	—	9	6	5	7	1	6	2	—	2	6	1	3	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	15	3	3	14	2
	3	17	6	—	12	6	5	2	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	5	11	3	7	6	3	3	9	—	14	11	4	4	—
	3	12	-	—	12	—	5	1	1	6	1	8	2	6	1	9	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	25	1	—	10	—	5	5	2	5	2	5	2	11	1	11	—	10	4	9	6	22	6	4	3	9	—	14	8	3	8	3
	2	7	6	—	9	6	5	6	2	6	3	—	3	—	2	—	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	12	6	4	7	6
	2	12	—	—	12	—	5	8	2	6	2	6	3	—	1	11	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	3	27	—
	4	8	—	—	16	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
	5	5	—	—	19	—	4	6	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	3	3	5	—	—	3	—	—	—	14	—	4	2	6
	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	2	6	2	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	21	—	—	14	—	5	—	2	6	2	6	3	—	1	9	—	8	3	9	5	13	9	4	18	9	—	14	6	3	15	—
	6	12	—	—	15	—	3	6	2	—	2	3	3	—	1	9	—	10	2	6	2	18	—	1	26	—	—	11	7	3	19	1
	2	19	6	—	13	5	5	—	2	6	2	6	2	9	1	9	1	—	3	9	5	—	—	3	7	6	—	11	—	5	18	9
	5	15	3	—	13	9	5	1	2	6	2	6	3	—	1	10	—	9	5	—	5	—	—	4	15	—	—	17	—	4	1	11
	4	4	—	—	13	—	4	9	2	3	2	5	2	9	1	6	—	8	3	3	6	—	—	5	12	6	—	14	—	4	—	—
	5	20	—	—	13	9	5	1	2	-	2	—	2	6	1	6	—	8	3	9	4	20	—	3	18	9	—	17	—	4	1	11
	3	6	—	—	12	1	5	5	1	9	1	9	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	21	3	—	10	—	6	4	2	—	2	6	2	6	1	9	—	9	3	—	4	2	6	3	27	6	—	16	—	3	25	—
	4	19	6	—	14	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	9	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	16	—	4	9	2	—	2	—	2	9	1	6	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	14	3	3	16	—
	3	12	8	—	11	8	4	8	1	8	2	2	2	5	1	6	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	19	1	3	13	5
	74	24	9	8	16	9	94	6	42	2	45	8	54	9	32	11	15	4	69	2	71	14	3	56	21	2	8	—	9	63	23	6
	4	4	9	—	13	6	5	—	2	1	2	3	2	9	1	8	—	10	3	8	4	22	11	3	23	5	—	15	1	3	29	7
	4	8	10	—	14	2	4	7	2	1	2	4	2	9	1	7	—	10	3	8	4	22	11	3	22	9	—	15	3	4	6	8
	—	—	11	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	1

Digitized by Google

Verdienſtliches. Der Königlich Däniſche Regierungs-Rath Freyherr von Heintze, Erbherr auf Niendorf bei Lübeck, deſſen Vorfahren vor bereits längerer Zeit Beſitzer von Neudorf, Liegnitzſchen Kreiſes, geweſen ſind und in der evangeliſchen Kirche daſelbſt ihr Erbbegräbniß gehabt haben, hat dieſe Kirche mit einem Koſtenaufwande von 191 Rthlr. im Innern renoviren und auf ſehr geſchmackvolle Weiſe verſchönern laſſen.

Einem ſo ſeltenen und erfreulichen Beiſpiele gemüthlicher Anhänglichkeit und chriſtlich frommen Sinnes iſt das verdiente belobigende Anerkenntniß nicht zu verſagen.

Belohnung für Verdienſt. Dem Büdner George Kubiſch zu Weiskeiſel, Rothenburgſchen Kreiſes, iſt für die mit Anſtrengung und Gefahr ſeines eigenen Lebens ausgeführte Rettung des Häusler Mathias Gruhl aus den Flammen ſeines durch den Blitz entzündeten Hauſes eine Prämie bewilliget worden.

Vermächtniſſe. Von der Müllermeiſter Wittwe Konrad geb. Weske, zuletzt in Rudolſtadt, für die evangeliſche Kirche zu Seydorf, Hirſchbergſchen Kreiſes, 200 Rthlr.;

von der Frau Generalin von Lützow geborne Freiin von Richthofen 50 Rthlr. in Staatsſchuldſcheinen für das ſtädtiſche Waiſenhaus zu Glogau.

Patentirungen. Dem Runkelrüben-Zucker-Fabrikanten Hofmann zu Protſchkenhain iſt unterm 11ten Oktober 1839 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Preſſe für Runkelrüben

auf Acht nacheinander folgende Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommiſſarius Hofmann zu Breslau iſt unterm 11ten Oktober 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Vorrichtung zum Formen gezahnter Räder aller Art ohne Hülfe eines vollſtändigen Modells des Zahnkranzes

auf Acht nacheinander folgende Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Friſeur Karl Stutzer zu Berlin iſt unterm 15ten Oktober 1839 ein Patent

auf eine neue Art Damenſcheitel an Haartouren nach dem davon niedergelegten Modelle

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Erledigung geiſtlicher Aemter. Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Thommendorf, Bunzlauſchen Kreiſes, (Privat-Patronats) iſt durch das Ableben des Paſtor Röhr daſelbſt erlediget worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 2. November 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 23ſte Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2048 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16ten Mai d. J., über den Gerichtsſtand der ſogenannten Königlichen Mediatſtädte; und

No. 2049 vom 12ten Auguſt d. J., betreffend die Allerhöchſte Beſtimmung, daß die Verordnung vom 24. December 1816 über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Forſten, auch in denjenigen Städten der Provinz Sachſen, Weſtphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städte-Ordnung bereits eingeführt iſt, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben ſoll;

ferner die Miniſterial-Erklärungen unter

No. 2050 vom 27. September d. J. über die mit der Herzoglich Sachſen-Meiningſchen, und

No. 2051 vom 4ten October d. J. über die mit der Herzoglich-Braunſchweigſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind, und zwar: No 134 Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P 13226. u. 13227.

1) Ruth Clarke, oder das wohl angewandte Pfund. Eine wahre Geſchichte, 2te Auflage. Baſel, gedruckt bei Felix Schneider 1835. kl. 8.

2) Geſchichte des Wachtmeiſter Dale und ſeiner Tochter Sara. Nach dem Franzöſiſchen überſetzt von Schneider. Baſel, Druck und Verl. von Felix Schneider 1837. kl. 8.

Digitized by Google

3) Sechs und Siebenzig chriſtliche Anekdoten zur Erbauung und Beförderung in der Gottſeligkeit. Geſammelt von Chriſtian David Ziegler. Baſel 1834, gedruckt und verlegt bei Felix Schneider. 8.
4) Johannes, oder die Macht des Chriſtenthums und ſeine Würde. Ein Drama. Baſel 1827, gedruckt und verlegt von Felix Schneider. 8.
5) Proben der Vaterhand Gottes. In einer Reihe moraliſch-religiöſer, intereſſanter und wahrer Erzählungen; zur Weckung und Belebung eines chriſtlichen Sinnes. Ein erbaulich unterhaltendes Leſebüchlein für Schulen und Familien. 1stes Bändchen 1831. 2tes Bändchen in 2 Abtheilungen. Baſel, bei C. F. Spittler 1838. 8.
6) Die Rückkehr zum Glauben, dargeſtellt in der merkwürdigen Führung eines proteſtantiſchen Geiſtlichen in Deutſchland, oder Selbſtbiographie von Wilh. Köllner. Mit einer Vorrede des Verfaſſers der Schrift: „die Verbindung des Sichtbaren mit dem Unſichtbaren.“ Zweite fortgeſetzte Auflage. Baſel, bei C. F. Spittler 1839. 8.
7) Züge aus dem Leben des ſeligen Johann Ludwig Pfiſter, Religionslehrers am Gymnaſium zu Schaffhauſen; nebſt Auszügen aus ſeinen hinterlaſſenen Briefen, Tagebüchern, Aufſätzen und Gedichten. Herausgegeben von J. Kirchhofer, Pfarrer und Profeſſor der Theologie. Baſel, bei C. F. Spittler 1835.
8) Anekdoten für Chriſten zur Stärkung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Ein Taſchenbuch auf jeden Tag des Jahres von dem Herausgeber der Schrift: „Vorſehung und Menſchen-Schickſale.“ Mit einer Vorrede von C. A. D. Baſel, bei Chriſtian Friedrich Spittler. 8.
9) Handbuch für das weibliche Geſchlecht. Baſel, in Commiſſion bei Johann Rud. Fretz 1837. 8.
10) Leben des Miſſionars Henry Martyn in Perſien. Aus dem Engliſchen. Baſel, bei J. Georg Neukirch 1825. 8.
11) Die Geſchichte des Römiſchen Hauptmanns Kornelius. Zwei und Zwanzig Homilien über das zehnte Kapitel der Apoſtelgeſchichte. Von Johannes Linder, Pfarrer in Zyfen und Dekan 2c. 2c. Baſel 1830, im Verl. des Verfaſſ. 8.
12) Leben und Ende eines jungen Gerechten, Namens Georg Ludwig Mosmann, geweſenen Pfarrers zu Beggingen. Aufgezeichnet von einem ſeiner Freunde. Schaffhauſen 1834. 8.
13) Lehren der Erfahrung für chriſtliche Land- und Armen-Schullehrer. Eine Anleitung zunächſt für die Zöglinge und Lehrſchüler der freiwilligen Armen-Schullehrer-Anſtalt in Beuggen, von Chriſtian Heinrich Zeller, Schul-Inſpektor. 1ſter, 2ter u. 3ter Band. Baſel 1827 u. 1828. Im Verlag des Vereins dieſer Schul-Anſtalt. 8.
14) Sammlungen für Liebhaber chriſtlicher Wahrheit und Gottſeligkeit, vom Jahre 1820 bis incl. 1837. Baſel, gedruckt bei Felix Schneider. 17 Bände.
15) Predigtſammlung ſchweizeriſcher evangeliſcher Geiſtlicher. Herausgegeben zu Gun-

Digitized by Google

ſten der evangel. Gemeinde zu Rappersweil. 2te Aufl. Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel 1839. 8.

16) Neue Land- und Seebilder. Auch mit dem Titel:
die deutſch-amerikaniſchen Wahlverwandtſchaften. Vom Verfaſſer des Legitimen, des Virey, der Lebensbilder aus beiden Hemiſphären ꝛc. ꝛc., dritten Theils 1ſter und 2ter Band. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1839. 8.

17) Die Thaten und Sitten der alten Eidgenoſſen, erzählt für die vaterländiſche Jugend in Schule und Haus, von Melchior Schuler. Erſte Abtheilung. Auch mit dem Titel:
die Thaten und Sitten der Eidgenoſſen vor der Reformation, beſchrieben von Melchior Schuler. Dritte neu bearbeitete und vermehrte Ausgabe. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß 1839. 8.

18) Chemie der organiſchen Verbindungen von Carl Löwig, Dr. med. u. philos. Profeſſor der Chemie an der Univerſität zu Zürich. 2ten Band. 1ſte Abtheil. Organiſche Chemie. Zürich, Druck und Verl. von Fr. Schultheß 1839. 8.

19) Geſchichte des eidgenöſſiſchen Freiſtaats Bern von ſeinem Urſprunge bis zu ſeinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staats-Archiven dargeſtellt von Anton von Tillier, Landamman. 5ter Band. Bern 1839. Druck und Verl. von Chr. Fiſcher. 8.

20) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zſchokke. Theil 13, 14, 15 und 16. 4te vollſtändige Original-Auflage. Aarau 1839. Im Verlage von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M. Joh. Dav. Sauerländer. kl. 8.

21) Naturgeſchichte für das Volk. Ein Buch für die Schule und Haus, zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus ſeinen Werken. Von J. Baumann, Profeſſor der Naturgeſchichte in Luzern. 2te Auflage, durchaus umgearbeitet und bedeutend vermehrt. Mit 280 in Text eingedruckten Abbildungen. 1ſte Liefer. Luzern 1839. Verlag von Xaver Meyer. In Commiſſion in der Carl Gerold-ſchen Buchhandlung in Wien. 8.

Liegnitz, den 1sten Oktober 1839.

Durch das Publikandum vom 5ten Oktober 1821 (Amtsblatt 1821 S. 286) iſt das Röſten des Flachſes in ſtehenden Gewäſſern, welche Fiſche enthalten oder zum Viehtränken benutzt werden, ingleichen in allen fließenden Gewäſſern unterſagt, und beſtimmt, daß das Waſſerröſten nur in beſonderen Gruben geſchehen darf, in welche man das Waſſer aus dem zunächſt gelegenen Fluß, Bach, Waſſergraben oder Teich ſo lange als die Flachsröſte es erfordert hineinleitet, und welche mit Stangen eingezäunt werden müſſen.

No 135. Verbot des Flachs- und Hanfröſtens in Gewäſſern. I. P. 12663.

Da das Röſten des Hanfes ganz dieſelben Umſtände erzeugt als das des Flachſes, ſo wird obiges Verbot auch auf das Hanfröſten ausgedehnt und zugleich feſtgeſetzt, daß jede Kontravention in dem einen wie in dem andern Falle mit einer Geld-

Digitized by Google

buſſe von 1 bis 10 Rthlr. oder einer, nach §. 88 Th. II. Tit. 20 des Allgemeinen Land-Rechts abzumeſſenden Gefängnißſtrafe geahndet werden ſoll.

Liegnitz, den 20ſten Oktober 1839.

No. 136. Veröffentlichung der Verordnung: den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend. I. G. 5962.

Die nachſtehende in dem ſechſten Stücke der diesjährigen Geſetz-Sammlung von Seite 80 bis 84 enthaltene Allerhöchſte Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, vom 17ten März 1839; alſo lautend:

„(Nro. 1980.) Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend. Vom 17ten März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verſtattete Willkühr hinſichtlich der Belaſtung und Einrichtung der Fuhrwerke ſowohl für die Unterhaltung der Kunſtſtraßen, als für den Verkehr auf denſelben mit ſich bringt, durch geeignete Vorſchriften zu begegnen. Zu dieſem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unſeres Staatsminiſteriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zuſammenhängenden Kunſtſtraßen ſoll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, ſowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterſchied der Beſpannung, der Beſchlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindeſtens vier Zoll haben.

Auf welche Kunſtſtraßen dieſe Vorſchrift Anwendung findet, wird durch beſondere Bekanntmachungen Unſeres Finanzminiſters näher beſtimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite iſt ein ſtärkeres, als das oben (§. 2.) beſtimmte Gewicht der Ladung in ſo weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter ſechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von ſechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . . .	50 Centner.	60 Centner.

höchſtens geladen werden dürfen.

Digitized by Google

Eine ſtärkere Belaſtung iſt auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht geſtattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt (z. B. großen Bauſteinen) von größerem Gewicht beſteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als ſechs Zoll nicht erforderlich iſt.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunſtſtraße befährt, iſt verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und ſonſtigen darüber ſprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derſelbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeſchein von Seiten des Letztern verſehen ſein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen ſich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, iſt derſelbe verpflichtet, einer ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten ſich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Beſtimmungen der §§ 2. 3. zuläſſig iſt, verſehen ſei, bleibt die ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen fallen, wenn ſich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überſchreitet, dem Führer zur Laſt; im entgegengeſetzten Falle werden dieſelben von der Chauſſee-Verwaltung getragen. Auch ſollen die vorgedachten Koſten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze ermittelt iſt, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des folgenden §. 6. ſich als zuläſſig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anſtalten vorhanden ſind, um das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen zu ermitteln, muß der Führer einer ſolchen Ermittelung ſich unterwerfen. Es ſind dabei auf das Gewicht des Wagens, einſchließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. ſ. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter ſechs Zoll 45 Centner,
von ſechs Zoll und darüber . . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieſer Sätze

zu rechnen, dergeſtalt, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſam-

Digitized by Google

men nicht mehr betragen darf, als ſich bei Hinzurechnung der vorbeſtimmten Sätze zu den obigen (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeſchriebenen Gewichtsſätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide ſoll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied mit wenigſtens vier Zoll breiten Radfelgen verſehen ſein, ſobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es ſoll aber in dieſer Hinſicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Beſtimmung findet jedoch auf das landwirthſchaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorſchriften nicht beſtehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung iſt, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit ſind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen beſteht, unter Vorzeigung des Ladeſcheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage ſich verſehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf ſeine Gefahr und Koſten eine ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeſchriebene Maaß überſchreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen ſind, wenn die Ueberſchreitung feſtgeſtellt wird, von dem Führer, ſonſt aber von der Chauſſee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an deſſen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen,

oder

2) der Beſchlag ſo konſtruirt iſt, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf ſolche Radbeſchläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Beſtimmung zu dem Chauſſee-Geld Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunſtſtraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht

Digitized by Google

mit ſolchen Hufeiſen verſehen ſein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunſtſtraßen wird hierdurch unterſagt.

§. 13.

Die Beſtimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt ſofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorſchriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufſeher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbeſondere durch Reviſionen bei den Ausſpannungen und Gaſthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, ſtrenge zu wachen, auch ſteht den Forſtbeamten die Aufſicht darüber zu. Es ſoll jedoch das Perſonenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorſchriften der §§. 9 bis 11 zu unterſuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 iſt mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu beſtrafen. Falls es ſich von Ueberſchreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichts-Sätze handelt, ſoll jedoch eine Beſtrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des §. 6 ſich als zuläſſig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorſchriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf ſodann die Reiſe nur bis zur nächſten in der Richtung derſelben gelegenen Stadt fortgeſetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkſtelligt wird, widrigenfalls die vorgeſchriebene Strafe von Neuem eintritt. Es iſt jedoch bei Uebertretung der Vorſchriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländiſchen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demſelben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen iſt, ohne vorgängige Aenderung zu geſtatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daſelbſt vorgeſchriebenen Lade-Schein verſehen iſt, ſoll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Koſten des Führers, jederzeit eine Ordnungsſtrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12 ſoll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich beſtraft werden.

Digitized by Google

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17 beſtimmten Strafen können ſowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer deſſelben, und insbeſondere in das Fuhrwerk ſelbſt ſofort vollſtreckt werden.

§. 19.

Die Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, iſt, ſofern damit kein härter zu beſtrafendes Vergehen verbunden iſt, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen ſoll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche ſogleich und außerdem im Laufe dieſes Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen iſt, ſoll in dem ganzen Umfang Unſerer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreiſe Wetzlar, Erfurt, Schleuſingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch."

wird in Gemäßheit der im §. 20 enthaltenen Vorſchrift in Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 2ten Juli und 23ſten Auguſt d. J. hierdurch zum Drittenmale zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bezeichnung derjenigen Kunſtſtraßen, auf welche die Vorſchrift des §. 1 dieſer Verordnung Anwendung finden ſoll, mittelſt beſonderer Bekanntmachung erfolgen wird.

Liegnitz, den 21ſten October 1839.

No. 137. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten in deutſcher und polniſcher Sprache erſchienene Schriften. I. P. 13416.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Acht Schriften, nämlich:

1) Anleitung, Alles in deutſcher Sprache Gedachte, mit den einfachſten Zeichen und dem größten Zeitgewinn deutlich und vollſtändig darzuſtellen, oder die zweckmäßigſte Stenographie der deutſchen Sprache. Von Xaver Billharz. Mit einer ſtenographiſchen Beilage. Bern und St. Gallen, Commiſſions-Verlag von Hubert und Comp. 1838. 4.
2) Die Bewegung der Kryſtallinſe von Dr. Alexander Heuck, Profeſſor an der Univerſität zu Dorpat. Mit 4 lithographirten Tafeln. Dorpat 1839. Verlag von E. A. Kluge. Leipzig bei Otto Wiegand. 4.
3) Otto und Auguſte, oder der Segen einer weiſen und frommen Erziehung. Ein Büchlein zur Belehrung und Unterhaltung für Kinder von 6 bis 10 Jahren.

Digitized by Google

Von der Verfaſſerin der Feſttage im Pfarrhauſe zu Kirchheim. Chur, Verlag der Grubenmannſchen Buchhandlung. 8.

4) H. Malten's Neueſte Weltkunde. Jahrgang 1839. Auch mit dem Titel:
   Bibliothek der Neueſten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 2ter Band 4ter bis 6ter Theil. Sechſter Theil. Aarau 1839, bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8.

5) Leichtfaßliches Handbuch der Pädagogik für Lehrer, gebildete Eltern und Schulfreunde. Von J. Th. Scherr, Seminar-Director und Erziehungs-Rath im Kanton Zürich. Erſter Band. Zürich bei Orel, Füßli u. Comp. 1839. 8.

6) Die Erſcheinungen und Geſetze des lebenden menſchlichen Körpers im geſunden und kranken Zuſtande. Dargeſtellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold, Profeſſoren an der Hochſchule zu Zürich. 2ten Bdes 2ter Theil. 2te Abtheilung. Auch mit dem Titel:
   Lehrbuch der pathalogiſchen Phyſiologie des Menſchen, von Dr. Joh. Wilh. Arnold. 2ter Theil, 2te Abtheil. Zürich, Orell Füßli u. Comp. 1839. 8.

7) Einige Lebens-Erfahrungen, meinen jüngern Schweſtern zur Beherzigung erzählt. Die Unvermählten. Der Hausfreund. Zwei Novellen von Meta Sander. Aarau 1839. In Verl. von H. R. Sauerländer. 8.

8) Das Zürcheriſche Kirchenweſen oder Sammlung der hierüber in Kraft beſtehenden Geſetze, Beſchlüſſe und Verodnungen ſeit 1831. Bearbeitet von Joh. Heinr. Zimmermann, Pfarrer in Zümicken und Aktuar der Zürcheriſchen Synode. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Eben ſo hat das Königliche Ober-Cenſur-Collegium die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derſelben in polniſcher Sprache erſchienenen Fünf Schriften ertheilt, und zwar:

1) Zbiór pamiętników hystorycznych o dawnéj polszce przez J. U. Niemcewicza. Sammlung hiſtoriſcher Denkmäler des ehemaligen Polens. Leipzig 1839. 4ter Band.

2) Dzieła poetyczne wierszemiprozą J. U. Niemcewicza. Poetiſche Werke des Niemcewicz in Verſen und Proſa. Leipzig 1838. 11tes Bändchen.

3) Poradnick dla myśliwych. Rathgeber für Jäger. Wilna 1839. 2 Bde.

4) Sposób stawiania budowli gospodarskich, die Weiſe, Wirthſchaftsgebäude zu bauen. Wilna 1839.

5) Biblia. Księgi starego testamentu przez Księdza Jakoba. Weyka z Wągrowia. Die Bibel. Altes Teſtament. Leipzig 1839. 11te bis 14te Lieferung.

Liegnitz, den 21ſten Oktober 1839.

Den Einſaſſen des Domainen-Rent-Amts Hoyerswerda und Allen die ſonſt dabei intereſſirt ſind, wird hiermit bekannt gemacht, daß der zeitherige Domainen-Rent- No. 133. Uebergang der Verwaltung

Digitized by Google

des Domainen-Rentamts Hoyerswerda an den Forstkassen-Rendanten Müſſigbrodt. II. F. 5038. / 5173 meiſter Kayſer vom 1ſten dieſes Monats ab, mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und am 21ſten d. Mts. von der Verwaltung des genannten Rentamts entbunden worden iſt. Die Verwaltung der Königlichen Rentkaſſe und des Zinsgetreides, ſo wie die Amtsſteuer-Einnahme und die Polizeipflege im Amts-Bezirke ſind dagegen vom zuletzt gedachten Tage ab, dem bisherigen dortigen Forſtkaſſen-Rendanten Müſſigbrodt interimiſtiſch mit übertragen worden, daher ſämmtliche Präſtationen von jetzt ab ihre Geld- und Natural-Zinſen an den interimiſtiſchen Rendanten Müſſigbrodt, welcher darüber gültig zu quittiren allein befugt iſt, abzuführen und ſich auch in allen die Orts-Polizei-Verwaltung betreffenden Angelegenheiten an den genannten neuen Beamten zu wenden haben.

Liegnitz, den 26. Oktober 1839.

No. 139. Das Abraupen der Bäume betreffend. I. G. 5787. Die ſtattgefundene trockne Hitze iſt den Raupen ſo günſtig geweſen, daß die Obſtbäume noch mehr als im vorigen Jahre mit Raupenneſtern belegt ſind und die Brut ſogar ſchon lebendig iſt.

Sonach ſtellt ſich das Beraupen der Bäume noch jetzt und ſo lange die Witterung es irgend erlaubt, als ſehr nöthig heraus, weshalb wir dazu dringendſt hierdurch auffordern und den Herren Landräthen vertrauen, daß ſie die Befolgung zweckentſprechendſt überwachen werden.

Liegnitz, den 29ſten Oktober 1839.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung. Der aus Krauſendorf, Kreis Landeshut im Regierungs-Bezirk Liegnitz gebürtige, am 30. April 1815 in die 4te Jäger-Abtheilung eingetretene, demnächſt nach ſeinem Geburtsorte zur Reſerve entlaſſene, gegenwärtig 43 Jahr alte und zur Forſt-Verſorgung berechtigte Jäger

Johann Gottlieb Lincke

wird hierdurch aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort ſobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächſten drei Monate der unterzeichneten Inſpektion anzuzeigen, indem er entgegengeſetzten Falls zu gewärtigen hat, daß er von der Forſt-Verſorgungs-Liſte wird geſtrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebenſt erſucht: Falls ihnen über den ꝛc. Lincke etwas Näheres bekannt geworden ſein ſollte, dies ebenfalls hierher mitzutheilen. Berlin, den 8ten Oktober 1839.

Königliche Inſpektion der Jäger und Schützen.

Digitized by Google

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1838 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
39105	B.	Cour.	500	
23946	B.	—	100	vom 14. Mai 1838.
23949	Q.	—	50	
25296	K.	—	25	vom 14. Mai 1838.
119712	B.	—	400	vom 9. Auguſt 1838.
75616	D.	—	25	vom 27. September 1838.

II. Kurmärkſche Obligationen.

4263	E.	Cour.	660	vom 13. November 1837.

Berlin, den 25. September 1839.

Controle der Staats-Papiere.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Landrath Conitzer Kreiſes im Regierungs-Bezirk Marienwerder, Wilhelm Johann Albert von Tettau, iſt nach beſtandener höherer Staatsprüfung zum Regierungs-Rath ernannt und in dieſer Eigenſchaft in das Regierungs-Collegium zu Liegnitz eingeführt worden. Perſonal-Chronik.

Der bisher bei dem Regierungs-Collegio zu Liegnitz angeſtellt geweſene Regierungs-Aſſeſſor Richter iſt in gleicher Eigenſchaft zur Königlichen Regierung in Marienwerder verſetzt worden.

Die Wahl des Grafen Chriſtoph von Poninsky auf Siebeneichen, als Kreis-Deputirter des Löwenbergſchen Kreiſes hat die vorſchriftliche Beſtätigung erhalten.

Der durch den Abgang des vormaligen Bürgermeiſter Fiedler zu Schömberg erledigte Polizei-Diſtrikt im Landeshutſchen Kreiſe iſt dem jetzigen Bürgermeiſter Chriſtoph daſelbſt, als Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius übertragen worden.

Außerdem haben landesherrliche Beſtätigung erhalten:

Digitized by Google

der bisherige Schullehrer zu Doberſchau, Balthaſar, als Schullehrer und Organiſt zu Panthenau, Haynauſchen Kreiſes;

der zeitherige Schuladjuvant Sander zu Röchlitz als evangeliſcher Schullehrer zu Malitſch, Jauerſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtlichkeit bei der Schutzpocken-Impfung.

Mittelſt Verfügung vom 4ten d. M. iſt Seitens des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

1) dem Wundarzt Runge zu Stohnsdorf, Hirſchbergſchen Kreiſes, und
2) dem Wundarzt Müller zu Alt-Weisbach, Landeshuter Kreiſes, die ſilberne Impfmedaille verliehen, ſo wie
3) dem Wundarzt Lohr zu Lähn eine Remuneration von 30 Thalern, wegen Verdienſtlichkeit bei der Schutzpocken-Impfung bewilligt worden.

Liegnitz, den 19ten Oktober 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Buchhändler A. Waldow zu Hirſchberg iſt die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Aachen - Münchener Feuer - Verſicherungs - Geſellſchaft ertheilt worden.

Vermächtniſſe.

Von den Maurermeiſter Jäckelſchen Eheleuten zu Löwenberg,

a) zur Unterſtützung für zwei Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Lehrlinge 200 Rtlr.
b) zur Unterſtützung für acht hülfsbedürftige Armen der Stadt 800 Rtlr.;

von dem Bäckermeiſter Weiſe zu Görlitz für das ſtädtiſche Waiſenhaus daſelbſt 5 Rthlr.;

von dem zu Hirſchberg verſtorbenen Dr. med. Heinrich (außer den Seite 258 bereits angezeigten Legaten):

a) für die Hausarmen ſeines Geburtsorts, der Stadt Liebenthal 1000 Rtlr.;
b) für die armen katholiſchen Schulkinder daſelbſt zu Schulutenſilien und Winterbekleidung 500 Rtlr.

Erledigung geiſtlicher Aemter.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Märzdorf, Hoyerswerdaſchen Kreiſes, (Privat-Patronats) iſt durch das Ableben des bisherigen Paſtors Zimmermann daſelbſt erlediget worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 44.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 9. November 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Auf den Antrag der Gutsherrſchaft und der Gemeinde haben wir beſtimmt, daß dem Orte Scheidewigsdorf im Goldberg = Haynauſchen Kreiſe ſtatt dieſes entſtellten, fortan der eigentliche Name

Sanct Hedwigsdorf

wieder beigelegt werde, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. — No. 140. Abänderung der Ortsbenennung Scheidewigsdorf in Sankt Hedwigsdorf. I. P. 13412.

Liegnitz, den 25ſten Oktober 1839.

Zur Vermeidung der Anſteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, — No. 141. betreffend den Ausbruch der Pocken bei den Schaafen. I. P. 13342

daß in Ratzen und Seidewinkel, Kreis Hoyerswerda; in Sagan, Wachsdorf, Annahof und Reichenau bei Naumburg a. B., Kreis Sagan; in Tſchöplau, Hartmannsdorf und Nenkersdorf, Kreis Freiſtadt; und in Creba und Ober-Zibelle, Kreis Rothenburg, die Pocken bei den Schaafen ausgebrochen ſind.

Liegnitz, den 27. October 1839.

Einem Gutsherrn im Hirſchbergſchen Kreiſe, iſt, wie uns angezeigt worden, ohne ſeine Veranlaſſung ein Certificat über fünf Zahl-Aktien und eine Gratis-Aktie auf die, in einer Lotterie auszuſpielenden Herrſchaft Groß = Zdickau bei Prag, von einem Banquier-Hauſe in Frankfurt a. M. mit der Aufforderung zugegangen, die entſprechenden Aktien darauf bei ihm einzulöſen. Da zu vermuthen ſteht, daß anderen Perſo- — No. 142. Warnung wegen Annahme von Aktien zur Ausloosung der böhmiſchen Herrſchaft

Digitized by Google

Groß-Zdicken bei Prag. I. P. 13471.

nen in unſerem Departement ähnliche Anträge zugekommen ſein werden, ſo finden wir uns veranlaßt, hierdurch auf das Verbotswidrige der Theilnahme an dieſem Lotterieſpiele und auf die Beſtimmungen im §. 1 der Verordnung vom 7ten Decbr. 1816 (Geſ. Samml. von 1817 S. 4) und im §. 2 der Allerh. Kabinets-Ordre vom 6ten Juni 1829 (Geſ. Samml. S. 63) beſonders aufmerkſam zu machen: wonach Jeder, der ein, ihm auf irgend eine Weiſe zugekommenes Loos einer auswärtigen Lotterie nicht binnen drei Tagen nach dem Empfang an die Polizeibehörde einliefert, mit einer polizeilichen Strafe von 2 bis 10 Rthlr.; wer aber ein Loos in der Abſicht es zu ſpielen, behält, mit einer fiskaliſchen Strafe von 200 Rthlr. außer dem planmäßigen Einſatz belegt werden ſoll.

Liegnitz, den 5ten November 1839.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung.

Der aus Krauſendorf, Kreis Landeshut im Regierungs-Bezirk Liegnitz gebürtige, am 30. April 1815 in die 4te Jäger-Abtheilung eingetretene, demnächſt nach ſeinem Geburtsorte zur Reſerve entlaſſene, gegenwärtig 43 Jahr alte und zur Forſt-Verſorgung berechtigte Jäger

Johann Gottlieb Lincke

wird hierdurch aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort ſobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächſten drei Monate der unterzeichneten Inſpektion anzuzeigen, indem er entgegengeſetzten Falls zu gewärtigen hat, daß er von der Forſt-Verſorgungs-Liſte wird geſtrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebenſt erſucht: Falls ihnen über den ꝛc. Lincke etwas Näheres bekannt geworden ſein ſollte, dies ebenfalls hierher mitzutheilen. Berlin, den 8ten Oktober 1839.

Königliche Inſpektion der Jäger und Schützen.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Pfarrer Kurtz zu Schlawa iſt als Erzprieſter für das Archipresbiterat Schlawa, Freiſtädtſchen Kreiſes, von Staatswegen beſtätiget worden.

Der Kreis-Deputirte Rothenburgſchen Kreiſes, Gutsbeſitzer Lehmann auf Gebelzig, hat dieſes Amt niedergelegt und ſtatt deſſen iſt der Rittmeiſter von Otto auf Petershain als Kreis-Deputirter gewählt und beſtätiget worden.

Digitized by Google

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Gerichts-Aktuarius Vogt, zeither zu Markliſſa, als erwählter Bürgermeiſter zu Seidenberg;

der Schornſteinfeger-Meiſter Kahle zu Rothenburg in der Ober-Lauſitz als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat;

der zeitherige zweite Lehrer an der Mädchenſchule zu Grünberg, Kranz, als erſter Lehrer an dieſer Schule und als Kantor an der evangeliſchen Kirche daſelbſt;

der zeitherige Schullehrer Knobloch zu Burg als Schullehrer zu Litſchen, Hoyerswerdaſchen Kreiſes.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro Oktober 1839.

1) Befördert:

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Baumert zum Referendarius.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Zingel iſt in Folge gut beſtandener großen Staats-Prüfung die Qualifikation zur Anſtellung als Mitglied oder Juſtiz-Commiſſarius bei einem Ober-Gericht ertheilt, und bei dem etwanigen künftigen Eintritt als Aſſeſſor eines Ober-Gerichts die Anciennität vom 10ten September 1839 zugeſichert worden.

2) Penſionirt:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Thielſcher zu Görlitz iſt mit Penſion in Ruheſtand verſetzt worden;

desgleichen der Stadt-Gerichts-Aktuarius Thiemann zu Lähn.

3) Verſetzt:

der Land- und Stadt-Gerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Lilie zu Landsberg an der Warthe in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz.

4) Entlaſſen:

Dem zum Ober-Landes-Gerichts-Rath in Köslin ernannten, früheren Land- und Stadt-Gerichts-Director und Kreis-Juſtiz-Rath von Dallwitz zu Lauban, iſt die nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung Allerhöchſt ertheilt worden.

5) Ausgeſchieden:

der Auskultator Lattorff iſt auf ſein Anſuchen aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt entlaſſen worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Außer dem Herrn Senator Otto in Grünberg — in welcher Stadt der Anzucht von Maulbeerbäumen der regeſte und zweckmäßigſte Eifer gewidmet wird — dem Gerichtsſchreiber Käſe zu Hohenliebenthal, dem Schullehrer Knittel in Lüben und Bäcker Gruhl zu Niesky, Den Seidenbau betreffend.

Digitized by Google

hat im unterhabenden Verwaltungs-Bezirk, inſoweit der Regierung diesfällige Anzeigen vorliegen, im laufenden Jahre auch der Kantor Heidloff zu Deutſch-Wartenberg mit praktiſchem Seidenbau ſich beſchäftiget. Letztgenannter gewann 10 Pfund 25 Loth reine Seide, die er zu 6 Rthlr. fürs Pfund an die Handlung Henſel und Schumann in Berlin verkaufte.

Die doppelten Kokons, 15 Pfund an Gewicht, werden zu Florettſeide benutzt. Den Grund, daß ſeine Erndte nicht reichlicher ausgefallen iſt, ſucht der ꝛc. Heidloff darin, daß die Raupen muthmaßlich in Folge der bedeutenden Wärme im Juli c. ſich um 3 Tage zu früh einſpannen, deshalb circa 12 Centner Blätter zu wenig verzehrten und mithin, weil ſie noch viel zu ſchwach waren, ein nur unvollſtändiges Kokon zu Stande bringen konnten. Dennoch iſt ihm die Hälfte des gelöſeten Geldbetrages für ſeine Mühe geblieben.

Sollten Geiſtliche oder Schullehrer des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks ernſtlich geſonnen ſein, ſich künftig mit praktiſchem Seidenbau zu beſchäftigen und zu dieſem Behuf Maulbeerbäume zu pflanzen, ſo würde einigen von ihnen, wenn ſie ſich vor Ablauf des Jahres darum durch den betreffenden Superintendenten oder Erzprieſter bewerben und im Beſitz dazu geeigneten Landes ſind, unentgeltlich mit den Bäumen zu Hülfe gekommen werden können, welche das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bei der Landes-Baumſchule zu Sans-Souci, um auch in dieſer Beziehung einem gemeinnützlichen Zwecke förderlich zu werden, wohlwollend zu unſerer Dispoſition zu ſtellen geruht hat.

Liegnitz, den 28ſten Oktober 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Qualifications-Anerkennung des ꝛc Müller als Zimmermeiſter.

Der Zimmerpolirer Eduard Müller, welcher bei der hieſigen Provinzial-Gewerbe-Schule Unterricht im Modelliren ertheilt, hat ſchon im Jahre 1838 die Meiſterprüfung vorſchriftsmäßig und gut beſtanden und ſich dabei als vollkommen tüchtig und geſchickt in ſeinem Fache gezeigt, weshalb auch ſchon am 31. October v. J. das Qualifications-Atteſt als Zimmermeiſter für ihn ausgefertiget worden iſt.

Liegnitz, den 30. October 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Der evangeliſchen Kirche zu Schönwaldau, Schönauſchen Kreiſes, iſt von der verwittweten Frau Tſchentſcher daſelbſt die Summe von 50 Rthlr. zur Anſchaffung eines Chor Poſaunen zum Geſchenk gemacht worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 16. November 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 24ſte Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2052 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24ſten Oktober 1839 nebſt Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842;

No. 2053 die Verordnung, die Einführung des Zoll-Gewichts betreffend, vom 31ſten Oktober 1839;

No. 2054 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10ten September 1837, die Fortſchaffung der ſchädlichen Fiſchwehre in der Havel und Spree betreffend, und

No. 2055 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5ten Oktober 1839, über die Form der Unterſuchung und die Beſtrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 143. Anfertigung und Einreichung der jüdiſchen Bevölkerungs-Liſte pro 1839. I. P. 18957.

Indem wir die Magiſträte der Städte unſers Verwaltungs-Bezirks auf die Verordnung vom 20. November 1826 (Amtsblatt pro 1826 St. 48 No. 223) die jüdiſche Bevölkerungs-Liſte betreffend, hinweiſen, fordern wir ſie zur pünktlichen Befolgung derſelben bei Vermeidung geſetzlicher Ordnungsſtrafe auch für das Jahr 1839 auf.

Liegnitz, den 30. October 1839.

No. 144. Die Herausgabe des Amts-

Die Redaktion des hieſigen Regierungs-Amtsblatts wird auch zu dem Amtsblatte des laufenden Jahres ein Sach- und Namen-Regiſter in alphabetiſcher Ordnung in der zeitherigen Art erſcheinen laſſen.

Digitized by Google

blatts-Sach-Registers pro 1839 betr. I. P. 14168.

Indem wir die Amtsblatt-Intereſſenten hiervon in Kenntniß ſetzen, beauftragen wir die Königlichen Landrath-Aemter unſeres Verwaltungs-Bezirks, auf dieſes Regiſter eine Subſcription in ihren Aufſichtskreiſen alsbald zu eröffnen, und das Ergebniß bis zum 15ten Januar f. der Amtsblatts-Redaktion mitzutheilen. Der Preis iſt wie bisher auf 5 Sgr. für das Exemplar feſtgeſetzt.

Liegnitz, den 11ten November 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Allodifikations-Genehmigung bei Jauer-Schweidnitzer Lehnen- und Lehns-Pertinenzien betr.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht erhält in der Anlage eine beglaubte Abſchrift der Allerhöchſten Ordre vom 27ſten v. Mts.

wodurch des Königs Majeſtät den Juſtiz-Miniſter und den Chef der Verwaltung für Domainen und Forſten im Miniſterium des Königlichen Hauſes zu autoriſiren geruht haben, in allen bei Jauer-Schweidnitzer Lehnen und Lehns-Pertinenzien vorkommenden Fällen, in welchen die Allodifications-Summe nicht mehr als hundert Thaler beträgt, die Allodification ohne Immediat-Genehmigung zu bewilligen,

zur Nachricht und Achtung mit der Anweiſung, dieſe Allerhöchſte Beſtimmung als eine Ergänzung der Königlichen Ordre vom 3ten Oktober 1836 durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. September 1839.

Der Juſtiz-Miniſter. (gez.) Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Ich will auf Ihren Bericht vom 31. v. M. die Allodification der Kapitalien für die Ablöſung der dem Erblehn-Rittergute zu Wilkau im Kreiſe Schweidnitz von den dortigen 10 Beſitzern der Dreſchgärtnerſtellen No. 1 bis 10 zu leiſtenden Handdienſte und Botenreiſen gegen ein Bezeigungsquantum von 27 Sgr. geſtatten, und autoriſire Sie, auch in allen bei Jauer-Schweidnitzer Lehnen und Lehnspertinenzien vorkommenden Fällen, in welchen die Allodifications-Summe nicht mehr als hundert Thaler beträgt, die Allodification ohne Immediat-Genehmigung zu bewilligen.

Berlin, den 27. Auguſt 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Miniſter Mühler und
von Ladenberg.

Vorſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript und Allerhöchſte Kabinets-Ordre, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 15ten Oktober 1839.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Die promte u. vollſtändige Einreichung der Geſchäfts-Ueberſichten pro 1839 betr.

Die Gerichte und richterlichen Beamten des Departements werden hiermit bei dem Ablauf des Geſchäfts-Jahres mit dem 30ſten d. Mts. auf die promte und vollſtändige Einreichung der Geſchäfts-Ueberſichten und Tabellen nach Maßgabe der Miniſterial-Verordnung vom 31. Oktober 1836, unſrer Verfügung vom 27. Oktober 1838 — (Liegnitzer Amtsblatt Seite 334 und Breslauer Amtsblatt Seite 308) — der Präſidial-Verfügung vom 15. November 1838, (Liegnitzer Amtsblatt Seite 361) und des Miniſterial-Reſcripts vom 17. September d. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 314) aufmerkſam gemacht.

Zu I c. der gedachten Präſidial-Verfügung wird noch bemerkt, daß wenn die Gerichtsbarkeit über eine Ortſchaft unter mehrere Gerichte getheilt iſt, in den Jurisdiktions-Ueberſichten eines jeden derſelben die Geſammtzahl der Einwohner nach der letzten Zählung vor der Linie notirt und der auf das einzelne Gericht fallende Theil derſelben, worüber ſich dieſe Gerichte unter einander zu vereinigen haben, in die Linie aufgenommen werden muß.

Glogau, den 8ten November 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Wegen Einreichung der Geſchäfts-Nachweiſungen von den Schiedsmännern.

Die Schiedsmänner in unſerm Geſchäfts-Bezirk werden aufgefordert, die Nachweiſungen ihrer Geſchäfte für das Jahr vom 1ſten December 1838 bis ultimo November 1839 nach dem Schema A. zur Verordnung vom 6ten November 1838 (Amtsblatt der Regierung Breslau, Stück 48 Seite 339) anzufertigen und ſolche ſpäteſtens bis zum 15ten December dieſes Jahres an die landräthlichen Aemter reſp. Magiſträte einzureichen.

Die Einſendung der Nachweiſungen muß binnen der beſtimmten Friſt erfolgen:

a) von allen Schiedsmännern, welche in Städten wohnen, an den Magiſtrat der betreffenden Stadt,

b) von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landräthliche Amt zu deſſen Geſchäftskreis der Wohnort des Schiedsmannes gehört,

c) von allen Schiedsmännern der Stadt und Vorſtädte Breslaus, abweichend von der Beſtimmung ad a. an das hieſige Königliche Polizei-Präſidium.

Sind bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geſchäfts-Jahres gar keine Sachen anhängig geworden, ſo iſt ſtatt der Geſchäfts-Nachweiſung ein Negativ-Atteſt einzuſenden.

Die vorſtehend ad a. b. und c. benannten polizeilichen Behörden haben aus den bis zum 15. December dieſes Jahres bei ihnen eingehenden Geſchäfts-Nachweiſungen und Negativ-Atteſten, Haupt-Zuſammenſtellungen nach dem Schema B. zur Verordnung vom 6ten November 1838 anzufertigen und ſolche nebſt den Spezial-Nachweiſungen und Negativ-Atteſten mittelſt Berichts bis ſpäteſtens 15ten Januar 1840 an uns einzureichen.

Ihnen liegt die Verpflichtung ob, die Schiedsmänner ihres Bezirks wegen Ein-

Digitized by Google

ſendung der Spezial = Nachweiſungen reſp. Negativ = Atteſte zu kontrolliren und dafür zu ſorgen, daß dieſe nebſt den Haupt = Zuſammenſtellungen bei uns jedenfalls bis 15. Januar künftigen Jahres eingehen. Nachfriſten dürfen unter keinen Umſtänden bewilligt werden, Verzögerungen aber müſſen Ordnungsſtrafen zur Folge haben.

Breslau, den 11ten November 1839.

Königliches Ober = Landes = Gericht von Schleſien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Der Proviantmeiſter Körte iſt mit dem Naturalien = Ankaufe für die Königlichen Magazine in Glogau beauftragt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß der genannte Ankaufs = Commiſſarius zugleich in den Stand geſetzt und verflichtet worden iſt, bei allen Ankäufen, Zug um Zug, gleich bei Ablieferung des Naturals baare Zahlung zu leiſten.

Poſen, den 5ten November 1839.

Königliche Intendantur 5ten Armee = Corps.

Taxe für die preußiſche Tonne Steinkohlen, auf denen im Niederſchleſiſchen Berg = Bezirk befindlichen Steinkohlen = Werken, für das Betriebs = Jahr 1840.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Stück-Kohlen. Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Kleine Kohlen. Pf.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Chriſtian Gottfried zu Donnerau { neue Förderung	—	—	9	—
	{ alte Förderung	—	—	6	—
2	Carl Chriſtian zu Lehmwaſſer	16	6	8	9
3	Sophie bei Sophienau	17	6	9	6
4	Cäſar bei Reuſſendorf	19	—	9	—
5	Weißig bei Neu-Crauſſendorf	19	—	9	—
6	Seegen Gottes bei Altwaſſer	19	—	9	—
7	Thereſien Erbſtollen daſelbſt	19	—	8	3
8	Caspar zu Bärengrund	19	—	8	3
9	Graf Hochberg bei Waldenburg	19	—	8	—
10	Louiſe Auguſte daſelbſt	18	9	7	6
11	Johannes zu Weisſtein	19	—	8	3

Digitized by Google

No.	Fortſetzung.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pf.
12	Chriſtian Friedrich bei Waldenburg	18	9	8	6
13	Julius zu Hermsdorf	19	—	8	6
14	Fuchs zu Weißſtein	19	—	8	6
15	Franz Joſeph zu Altwaſſer	19	—	8	6
16	Morgen- und Abendſtern zu Hartau	19	—	8	6
17	Harte daſelbſt	19	—	8	6
18	David zu Salzbrunn { auf der Weſtſeite	18	6	8	6
	{ auf der Oſtſeite	19	—	8	6
19	Frohe Anſicht und Anna am Hochwald	18	6	8	6
20	Beſte zu Schönhuth	18	—	8	6
21	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	18	6	8	6
22	Glückhilf daſelbſt	18	6	8	6
23	Neue Heinrich daſelbſt	18	6	8	6
24	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	19	—	9	—
25	Guſtav und freudige Wink zu Schwarzwaldau	18	—	9	6
26	Gotthelf daſelbſt	19	6	9	6
27	Neue Gabe Gottes zu Albendorf	16	—	8	—

Die nach Maltſch und zur Coaks-Fabrikation von den Gruben des Waldenburger Reviers zu verkaufenden Kohlen werden
um 4 Sgr. pro Tonne Stück- und
1 Sgr. 6 Pf. pro Tonne kleine Kohlen,
niedriger, als die Taxe beſagt, abgelaſſen.

B. Neuroder Revier.

No.	Name	Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kalk-Kohlen. Sgr.	Pf.
28	Friſchauf zu Eckersdorf	16	—	12	—	8	—
29	Johann Baptiſta zu Schlegel	16	—	12	—	8	—
30	Combinirte Ruben zu Buchau u. Neue Ruben zu Kohlendorf	16	—	10	9	7	—
31	Fortuna zu Ebersdorf	17	—	12	—	7	6
32	Rudolph zu Volpersdorf	17	—	12	—	8	—
33	Sophie daſelbſt	17	—	12	—	7	6
34	Wenzeslaus zu Hausdorf { auf der Weſtſeite	17	—	9	—	5	6
	{ auf der Oſtſeite	17	—	9	—	5	—
35	Jakob in Mölke	16	—	8	3	5	6

Brieg, den 22. December 1839.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Landwehrmann Johann Friedrich Lehmann hieſelbſt iſt wegen dritten Diebſtahls laut Allerhöchſt beſtätigter Erkenntniſſe mit Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, Unfähigkeits-Erklärung zur Verwaltung öffentlicher Aemter und Verluſt der National-Kokarde beſtraft worden.

Grünberg, den 26. Oktober 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Es ſind landesherrlich beſtätiget worden:

der Katechet Magiſter Herold aus Leipzig als Paſtor an der evangeliſchen Kirche zu Reibnitz, Hirſchbergſchen Kreiſes;

der Kaufmann Schmidt zu Liebau als Rathmann des dortigen Magiſtrats;

der Kaufmann Kirſch zu Naumburg am Bober als Rathmann des dortigen Magiſtrats.

Der zeitherige interimiſtiſche evangeliſche Schullehrer Raffel zu Hammer, Grünbergſchen Kreiſes, erhielt als ſolcher definitive Beſtätigung.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Octbr. 1839.

I. Witterung.

Die Witterung des Monats October war ſehr gleichmäßig und im ungewöhnlichen Maaße warm und trocken. Vom 1ſten bis 23ſten hatte trockene, warme, zuweilen bis zur Sommerwärme geſteigerte Witterung faſt ohne Unterbrechung ſtatt. Vom 23ſten ab traten niedere Temperaturen und vom 25ſten ab naßkalte, regneriſche Witterung ein, die bis zum 29ſten anhielt. In den letzten Tagen des Monats hatte mäßiger Winterfroſt und am 31ſten ein mäßiger Schneefall ſtatt. Die öſtlichen Luftſtrömungen prädominirten. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 9‴.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war ziemlich günſtig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affectionen. Der allgemeine Krankheits-Character neigte ſich im mäßigen Grade zum Nervöſen. Der Verlauf der Krankheiten war gutartiger und weniger ſchleppend, als in den zunächſt vorangegangenen Monaten. In mehreren Dorfſchaften gelangte die Ruhr und das Nervenfieber zu einiger Verbreitung und zwar im Wege der Anſteckung; denn nachdem die auf Beſchränkung und Tilgung des Anſteckungsſtoffes abzweckenden Schutzmaaßregeln in Wirkſamkeit geſetzt worden waren, hatte eine fernere Verbreitung jener Uebel nicht mehr ſtatt.

Vier Perſonen ſtarben in dem hohen Alter von beziehungsweiſe 87, 84½, 84 und 83 Jahren.

Digitized by Google

Eine 74 Jahr alte Wittwe und ein funfzehnjähriger Knabe verſchieden in Folge unglücklichen Fallens. Ein Fuhrknecht fand, unter ſeinen beladenen Wagen gerathend, den Tod, und eben ſo verunglückte mit tödtlichem Ausgange ein Stellenbeſitzer bei dem Durchgehen ſeiner beiden vor den Düngerwagen geſpannten Kühe.

Am 6ten October wurde zu Janny im Grünbergſchen Kreiſe die 25 Jahr alte Magd des Kutſchners Fellenberg in dem mit 9 Viertel gährenden Weinmoſt gefüllten Keller ihres Dienſtherrn betäubt liegend von dem Sohne des Letztern gefunden. Bei dem Verſuche, ſie heraus zu ziehen, fiel dieſer ebenfalls bewußtlos nieder und ein Gleiches widerfährt dem herbeigeeilten Kutſchner Fellenberg, als er im Begriff iſt, Magd und Sohn zu retten. Erſt ſeinem Schwiegerſohne, dem Kutſchner Gottfried Tietze, gelang es, alle drei Verunglückte aus dem Keller und mittelſt der angewandten Rettungsverſuche die beiden Fellenbergs, Vater und Sohn, ins Leben zurückzubringen. Leider waren bei der Magd alle, auch von dem herzugeholten Wundarzt Kutter angeſtellten, Wiederbelebungsverſuche erfolglos.

Der 15 Jahr alte Pflegeſohn des Tiſchlers Dreßler zu Schützenhain, Kreis Görlitz, der am 6ten Juli c. von einem tollen Hunde gebiſſen worden war, gab am 18ten October, in Folge der bei ihm ausgebrochenen Tollwuth, den Geiſt auf.

Durch einen unvorſichtigen Flintenſchuß wurde ein Schulknabe dermaßen verletzt, daß die Erblindung des linken Auges eintrat.

Zwei Kinder ertranken vermöge ungenügender Beaufſichtigung, und zwei erwachſene Perſonen fand man vom Schlage gerührt.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war — abgeſehen davon, daß in den Kreiſen Bunzlau, Sagan, Freyſtadt, Goldberg-Haynau, Glogau und Hoyerswerda mehrere Schaafheerden von den Pocken befallen worden, — günſtig. — Im Schönauer Kreiſe waren mehrere tolle Hunde zum Vorſchein gekommen.

Liegnitz, den 6ten November 1839.

Königliche Regierung.

Der Bauergutsbeſitzer Berger zu Nieder-Harpersdorf bei Goldberg hat zur Umgießung einer Glocke der evangeliſchen Kirche daſelbſt die Summe von 100 Rthlr. geſchenkt. Verdienſtliches.

Von dem Bauergutsbeſitzer Opitz zu Rohnſtock, Bolkenhaynſchen Kreiſes, für die evangeliſche Kirche daſelbſt 50 Rthlr.; Vermächtniſſe.

von der Häusler-Wittwe Langer zu Weiden-Petersdorf für dieſelbe Kirche 3 Rthlr.;

von dem zu Neugersdorf Laubanſchen Kreiſes verſtorbenen Freigärtner Anton Kielmann für die Armen ſeines Wohnorts 1 Rthlr.

Digitized by Google

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro Oktob. 1839.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Liebſtein,	Görlitz	Juſtiz-Verweſer Pfennigwerth zu Görlitz	Juſtiz-Verweſer Pudor zu Reichenbach.

Verzeichniß
der im Monat Oktober 1839 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Goldberg-Haynauer Kreis. Altenlohm,	Jacob	Gerichtsſcholz	Altenlohm.
Görlitzer Kreis. Hennersdorf, Leopoldshayn, Sercha,	Warnſt	Ortsrichter	Hennersdorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 46.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 23. November 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Sieben Schriften, und zwar: No. 145. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 14421.

1) der Somnambulismus, vom Profeſſor Friedrich Fiſcher in Baſel. 1ſter Band: das Schlafwandeln und die Viſion. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1839.
   (Die Debits-Erlaubniß für den zweiten Band dieſer Schrift, iſt bereits unterm 30. Auguſt ertheilt worden).

2) Wegweiſer für den eifrigen Sucher nach der Seligkeit, von J. A. James. Nach der 6ten Auflage, aus dem Engliſchen überſetzt. Zürich bei Meyer und Zeller 1839.

3) Die Bienenzucht, theoretiſch und praktiſch von G. E. von Morlat, vormals Mitglied des ſouverainen Raths der Stadt und Republik Bern ꝛc. ꝛc. Mit 8 lithograph. Tafeln und einem Vorworte vom Profeſſor Dr. Perty. (Ein Theil des Erlöſes iſt zum Beſten der Privat-Blinden-Anſtalt in Bern beſtimmt.) Bern 1839, Druck und Verlag von Chr. Fiſcher.

4) Unterricht in der franzöſiſchen Sprache für Deutſche. Von Th. Schwalm aus Thann. Auch mit dem Titel:
   Lecons de langue française pour les Allemands par Th. Schwalm de Thann.

5) Chriſtenlehre für die zartere Jugend. Dritte Auflage. Bern, Verlag von C. A. Jenni, Sohn 1839.

Digitized by Google

6) Bibliſche Beweisſtellen zu dem Heidelbergiſchen Katechismus. Zweite Auflage. Bern, Verl. von C. A. Jenni, Sohn 1839.

7) Jugendblätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und C. Hänel. Siebentes Halbjahr, drittes Heft. September 1839. Stuttgard J. F. Steinkopfſche Buchhandlung,

die Debits = Erlaubniß ertheilt worden iſt,

Liegnitz, den 15ten November 1839.

№ 146. Die Beſchaffenheit der Heimathſcheine von Ausländern betreff. I. P. 14419.

Wir bringen hierdurch nachfolgendes Reſcript des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei zur öffentlichen Kenntniß.

„Es iſt zu meiner Kenntniß gelangt, daß Heimathſcheine, welche von Behörden auswärtiger deutſcher Bundesſtaaten, mit denen wegen gegenſeitiger Aufnahme von Vagabunden und Ausgewieſenen Verträge beſtehen, ihren Nationalen zum Aufenthalte in den Königlichen Staaten ausgefertigt ſind, nach ihrem ausdrücklichen Inhalt nur ſo lange für gültig erklärt werden:

„als nicht die Inhaber dieſer Urkunden, zufolge der zwiſchen dem dieſſeitigen Gouvernement und jenen Staats = Regierungen beſtehenden gedachten „Verträge, die dieſſeitige Staats-Angehörigkeit erlangt haben würden.“

Da nach der innern Geſetzgebung der meiſten dieſer Staaten die Beſtimmung jener Konventionen:

wonach durch zehnjährigen Aufenthalt oder Verheirathung unter Anlegung einer eigenen Wirthſchaft die Verpflichtung zur Beibehaltung der betreffenden Individuen begründet wird —

durch das Begehren von Heimathſcheinen oder zeitige Ausweiſung in der Regel außer Wirkſamkeit geſetzt wird, die dieſſeitigen Heimathſcheine aber die Fortdauer der Preußiſchen Unterthanen-Qualität während des darin gedachten Zeitraums ohne Rückſicht auf die beſtehenden Conventionen unbedingt ausſprechen, und, um den Inhabern den bezweckten Aufenthalt im Auslande möglich zu machen, ausſprechen müſſen, ſo können Heimathſcheine auswärtiger Behörden, welche eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme deren Inhaber nur ſo lange begründen, als die Beſtimmungen der Conventionen der dieſſeitigen Regierung ohnehin ein Recht zur Ausweiſung beilegen, nicht als genügend angenommen werden. Die Königliche Regierung hat daher die betreffenden Behörden Ihres Departements anzuweiſen, derartige Heimathſcheine, falls ſie künftig producirt werden möchten, den Inhabern zurück zu geben und an

Digitized by Google

deren Stelle, bevor ſie die Genehmigung zum längeren dieſſeitigen Aufenthalte ertheilen, die Beibringung ſolcher Scheine zu verlangen, welche für die darin gedachte Zeit die Verpflichtung der ausſtellenden Behörde zur Wiederaufnahme des Inhabers in derſelben Art unbedingt begründen, wie dies nach dem Inhalte der dieſſeitig vorgeſchriebenen Heimathſcheine der Fall iſt.

Berlin, den 29ſten October 1839.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

An
die Königliche Regierung in
Liegnitz."

Hiernach haben ſich die betreffenden Kommunal- und Polizeibehörden ſtreng zu achten, die Heimathſcheine der eintreffenden Ausländer zu prüfen, und wenn ſolche die oben angeführte Klauſel enthalten, auf Beibringung anderer Heimathſcheine zu beſtehn, in welchen die unbedingte Wiederaufnahme im Fall der Wiederausweiſung innerhalb der darin beſtimmten Friſt erforderlich werden ſollte, zugeſichert wird.

Liegnitz, den 19ten November 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Aufforderung an die Schiedsmänner zur Einreichung der Jahres-Nachweiſungen.

Die Schiedsmänner unſeres Departements werden hierdurch erinnert, die in unſerer Bekanntmachung vom 6ten November v. J. (confr. Liegnitzer Amtsblatt Jahrgang 1838 Seite 351 und Breslauer Amtsblatt Jahrgang 1838 Seite 320) vorgeſchriebene jährliche Nachweiſung der bei ihnen angemeldeten Rechtsſtreitigkeiten für das Jahr vom 1ſten December 1838 bis dahin 1839 gleich nach dem 1ſten December d. J. an die betreffenden Landräthe und reſp. Magiſträte bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen einzureichen. Eben ſo werden die gedachten Behörden aufgefordert, die von ihnen zu entwerfenden General-Nachweiſungen uns ſpäteſtens bis zum 15ten December d. J. einzuſenden.

Glogau, den 12ten November 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																								Vik		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graup pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	4	1	25	—	3	25	7	—	—	—	2	24	6
2.	Bunzlau.	2	—	8	1	11	7	1	6	9	—	20	6	1	15	—	3	12	6	—	—	—	3	19	6
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	1	27	3	1	9	9	1	4	4	—	20	8	1	8	7	1	8	5	1	9	—	3	11	—
5.	Görlitz.	2	15	—	1	16	3	1	10	2	—	22	—	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	4	3	1	13	3	1	2	8	—	21	10	1	14	—	2	—	—	1	1	3	3	14	—
7.	Haynau.	1	26	6	1	10	4	1	2	4	—	21	6	1	10	—	3	22	—	—	—	—	3	4	—
8.	Hirſchberg.	2	6	6	1	13	9	1	5	7	—	20	11	1	12	6	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	10	—	1	19	5	1	14	5	—	24	9	1	26	11	1	15	4	1	11	11	—	—	—
10.	Jauer.	2	4	—	1	10	3	1	4	6	—	19	6	1	10	—	4	6	—	—	—	—	6	14	—
11.	Landeshut.	2	5	6	1	17	—	1	11	8	—	20	—	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	8	3	1	16	3	1	8	6	—	20	10	1	17	6	3	27	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	1	5	1	12	9	1	7	4	—	22	8	1	8	1	5	15	6	—	—	—	5	17	[illegible]
14.	Löwenberg.	2	7	6	1	13	—	1	7	—	—	19	—	1	12	6	3	16	—	—	—	—	3	8	—
15.	Lüben.	2	1	—	1	12	7	1	7	4	—	22	—	1	8	1	4	12	—	—	—	—	5	18	—
16.	Polkwitz.	2	—	—	1	10	11	1	6	3	—	17	4	1	26	—	3	6	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	3	9	1	12	8	1	8	9	—	21	10	1	15	7	4	3	9	—	—	—	3	2	[illegible]
18.	Schmiedeberg.	2	2	—	1	13	—	1	9	—	—	19	—	1	26	—	3	26	—	—	—	—	4	5	—
19.	Schönau.	1	28	—	1	19	—	1	4	9	—	19	9	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	1	—	1	11	9	1	5	10	—	21	—	1	12	5	3	23	—	—	27	8	3	8	7
	Summa .	38	2	7	26	3	6	22	7	2	13	6	5	29	1	8	64	9	7	9	10	10	73	2	1
	durch Fraktion	2	3	6	1	13	6	1	7	1	—	20	10	1	15	11	3	17	2	1	16	9	4	1	9
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	—	11	1	11	8	1	5	6	—	19	11	1	16	1	3	17	7	1	17	—	4	1	[illegible]
	mithin gegen) mehr	—	2	7	—	1	10	—	1	7	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	5	—	—	3	—	—	

fung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

October 1839.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinfleiſch.		Kalbfleiſch.		Bier.		Branntwein.		Hartholz			Weichholz			Heu.			Stroh.		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
8	24	10	—	11	—	6	7	1	8	2	—	2	6	1	6	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	16	11	3	10	6
3	21	3	—	13	—	5	7	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	5	9	3	7	6	8	3	9	—	14	—	4	2	6
3	12	—	—	12	—	5	9	1	6	1	9	2	6	1	9	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	10	9	5	11	2	5	2	5	2	11	1	11	—	10	4	9	6	22	6	4	3	9	—	15	1	3	1	9
2	7	6	—	19	6	5	9	2	6	3	—	3	—	2	—	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	12	6	4	7	6
2	12	—	—	11	6	5	11	2	9	2	6	3	—	1	11	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	3	22	6
4	8	—	—	16	—	5	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
5	5	—	—	17	—	5	—	2	6	2	6	8	—	2	—	1	—	3	8	5	—	—	8	5	—	—	15	—	4	2	6
—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	27	—	—	16	—	6	3	2	6	2	6	3	—	1	9	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	14	6	4	—	—
6	12	—	—	15	—	3	9	2	—	2	—	3	—	1	6	—	10	2	6	2	18	—	1	26	—	—	12	9	3	26	6
2	18	9	—	9	10	5	3	2	6	2	6	2	9	1	9	1	—	3	9	5	—	—	3	7	6	—	13	5	5	15	—
5	19	9	—	13	—	5	6	2	6	2	6	3	—	2	—	—	9	5	—	5	—	—	4	15	—	—	16	6	4	5	—
4	4	—	—	13	—	5	—	2	2	2	3	2	6	1	6	—	8	3	3	6	—	—	5	7	6	—	15	6	4	7	6
5	21	—	—	13	—	5	6	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	3	9	4	20	—	3	18	9	—	16	6	4	5	—
3	6	—	—	12	3	6	—	1	9	1	9	2	6	1	8	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	21	8	—	10	—	5	10	2	4	2	6	2	10	1	9	—	10	3	—	4	2	6	3	27	6	—	16	—	3	25	—
4	19	6	—	12	6	4	3	1	11	2	6	2	9	1	9	—	10	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	16	—	5	—	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	18	—	3	—	—
3	16	—	—	14	—	4	9	1	8	2	2	2	5	1	6	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	23	3	4	5	9
75	10	10	8	16	4	102	1	42	8	45	4	54	4	33	3	15	4	68	9	71	14	3	56	21	2	8	14	11	64	17	—
4	5	7	—	13	5	5	4	2	2	2	3	2	9	1	8	—	10	3	7	4	22	11	3	23	5	—	15	11	4	1	1
4	4	9	—	13	6	5	—	2	1	2	3	2	9	1	8	—	10	3	8	4	22	11	3	23	5	—	15	1	3	29	7
—	—	10	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	6
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Die Phyſikats-Stelle zu Jauer betreffend.

In Gemäßheit eines Reſcripts des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29ſten v. Mts. iſt der bisherige Phyſikus des Schrodaer Kreiſes Dr. Werner in die erledigte Phyſikats-Stelle des Kreiſes Jauer verſetzt worden.

Liegnitz, den 12ten Nevember 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliche Zuwendung des ꝛc. Hinke an die Schule zu Weigersdorf.

Der Johann Gottlieb Hinke hat bei der Parcellirung ſeines Bauerhofes zu Weigersdorf, Rothenburger Kreiſes, den Nießbrauch von zwei Morgen Land der dortigen Schule überwieſen, welche rühmliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 15ten November 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Chemiker G. Nohl zu Alpe iſt unterm 8ten November 1839 ein Patent

auf ein Verfahren, kalte und warme Küpen anzuſtellen, ſo weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Verfahrungsarten zu behindern,

auf Sechs nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 47.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 30. November 1839.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre.

Um bei der religiöſen Feier des denkwürdigen 300jährigen Reformationsfeſtes auch denen, welche ſich ſolcher Vergehen ſchuldig gemacht haben, wobei mehr Uebereilung als böſer Willen zu Grunde liegt, durch einen Act landesherrlicher Gnade zur Freude und Beſſerung Veranlaſſung zu geben, habe Ich beſchloſſen, innerhalb der Grenzen in denen das Feſt grundſätzlich gefeiert werden ſollte, eine Begnadigung eintreten zu laſſen. Ich beſtimme daher, daß mit Ausſchließung aller Verbrechen, welche in eigennütziger Abſicht verübt ſind, Diebſtahl, Betrug u. ſ. w. ſo wie aller Beſchädigungen fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit; Straferlaſſung bei dem gefeierten Reformations-Jubiläum.

1) alle Vergehungen welche höchſtens mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. oder ſechswöchentlicher Freiheitsſtrafe belegt worden oder damit nach den beſtehenden Geſetzen in jedem einzelnen Falle zu beſtrafen ſein würden, mithin auch Vergehungen gegen die Poſtgeſetze, das Klaſſen-, Gewerbe-, Mahl-, Schlacht-, Maiſch-, Braumalz- und Tabacksſteuer-Geſetz in ſofern bei allen dieſen die erkannte oder zu erkennende Strafe das oben beſtimmte Maaß nicht überſteigt,
2) Wörtliche, ſymboliſche, oder mit geringen Thätlichkeiten verübte Injurien (in Vorausſetzung der Verſöhnungs-Geſinnung der Beleidigten).
3) Unerlaubte Selbſthülfe ohne Gewalt an Perſonen;
4) Kleine Widerſetzlichkeiten gegen Beamte des Staats, wobei keine Mißhandlungen der letzteren vorgefallen ſind;

vergeben ſein ſollen, in ſofern das Vergehen ſich vor dem 1ſten November c. zugetragen hat und der Verurtheilte oder Angeſchuldigte ſich im erſten Falle der Verübung befindet. Es ſoll dabei auf einen Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes nicht ankommen und alle in die vorſtehende Kategorien fallende Vergehen der Begnadigung

Digitized by Google

unterliegen, die Unterſuchung mag ſchon eingeleitet ſein oder nicht, das Erkenntniß bereits ergangen oder die Strafe angetreten ſein. Auch die Koſten dieſer Unterſuchungen ſollen, ſo weit ſie noch rückſtändig ſind, bis auf die baaren Auslagen erlaſſen, und die letzteren von den öffentlichen Fonds übernommen werden.

Ich beſtimme ferner, daß die vorſtehend ausgeſprochene Begnadigung auch

5) auf die Verletzungen der beleidigten Majeſtät in der Art Anwendung finden ſoll, daß die minder ſtrafbaren Vergehen dieſer Art (§. 200 Tit. 20 Thl. II. des Allg. Landrechts) zur Hälfte erlaſſen ſein ſollen.

Sie haben dieſe Ordre durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zu deren Ausführung die betreffenden Gerichte, Straf-Anſtalten und Verwaltungs-Behörden mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 11ten November 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler, von Rochow, von Nagler und Graf von Alvensleben.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

In neueſter Zeit iſt es Privat-Perſonen in Köln und Danzig beim Empfange von Kaſſen-Anweiſungen im gewöhnlichen Verkehr gelungen, die Verfertiger falſcher Exemplare zu entdecken, ſo daß die Verbrecher zur Haft gebracht werden konnten; wir werden dieſe unſerer Verwaltung geleiſteten Dienſte dankend anerkennen und nach den Umſtänden belohnen; auch in künftig etwa vorkommenden ähnlichen Fällen, Jedem, der einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher, zur Täuſchung des Publikums geeigneter Kaſſen-Anweiſungen, dergeſtalt zuerſt nachweiſet, daß derſelbe zur Unterſuchung gezogen und beſtraft werden kann, eine Belohnung von 300 bis 500 Thaler ſofort auszahlen laſſen, und dieſe nach Bewandniß der Umſtände, beſonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beſchlagnahme der zur Verfertigung falſcher Exemplare benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, noch angemeſſen erhöhen.

Anzeigen der gedachten Art können übrigens bei jeder Orts-Polizei-Behörde angebracht werden, auch ſoll in geeigneten Fällen der Name des Anzeigenden auf ſein Verlangen verſchwiegen bleiben.

Berlin, den 31ſten Oktober 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 147. Die Nachrichten zur Inſtanzien-Notiz pro 1839. betreffend. I. P. 14697.

Unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 17ten Juli v. J. und 12ten Juni d. J. werden diejenigen Königlichen Landrath-Aemter und Magiſträte unſres Verwaltungs-Bezirks, welche mit den Nachrichten zur Inſtanzien-Notiz pro 1839 noch im Rückſtande ſind, hierdurch aufgefordert, unfehlbar bis zum 8ten k. Mts. Genüge zu leiſten.

Liegnitz, den 22ſten November 1839.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Beſtimmung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten April d. J., „daß die in §§. 100 und 101 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12ten Februar 1832 vorgeſchriebenen, vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts zu entrichtenden Stolgebühren von allen Geiſtlichen, ohne Unterſchied, ob dieſelben wirkliche oder ſtellvertretende Militairprediger, oder ob ſie den Garniſongemeinden fremde Civilgeiſtliche ſind, überall nur in dieſen niedrigen, zur Erleichterung für die Soldaten ausdrücklich feſtgeſtellten Sätzen erhoben werden ſollen," wird, zur Befolgung von Seiten der Herren Geiſtlichen in der Provinz Poſen, und im Bezirke des Königlichen 5ten Armee-Corps, hierdurch bekannt gemacht.

Poſen, den 15ten November 1839.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Poſen.
Flottwell.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Dem im Dienſte des Herrn General-Lieutenants Grafen von Noſtiz ſtehenden Wirthſchafts-Inſpector Sage zu Zobten, Löwenbergſchen Kreiſes, iſt der Titel eines Königlichen Ober-Amtmanns verliehen worden.

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Kammerherr Baron von Rothkirch-Trach auf Pantenau, als Kreis-Deputirter Goldberg-Haynauſchen Kreiſes;

der zum Rathsherrn bei dem Magiſtrat zu Goldberg wiedergewählte Kunſt- und Schönfärber Längner daſelbſt;

der Drechslermeiſter Schulz zu Beuthen an der Oder als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Belobigung des Bleicharbeiter Löſche

Der Inwohner und Bleicharbeiter Heinrich Löſche aus Hermsdorf, Landeshuter Kreiſes, hat durch entſchloſſene und aufopfernde Hülfsleiſtung bei dem am 22—23ſten

Digitized by Google

zu Hermsdorf, wegen ſeines unerſchrockenen Benehmens bei dem Brande in Blasdorf.

September d. J. ſtatt gehabten Brande der Dominial-Wirthſchafts-Gebäude zu Nieder-Blasdorf ſich verdienſtlich ausgezeichnet und weſentlich dazu beigetragen, daß die Feuers-Gefahr, welche das herrſchaftliche Schloß und das Dorf Nieder-Blasdorf bedrohte, von dieſen abgehalten worden iſt.

Dieſes nachahmungswürdige Benehmen des ꝛc. Löſche, welches wir belobigend anerkennen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17ten November 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhard zu Berlin iſt unterm 21ſten November 1839 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrem ganzen Zuſammenhange für neu und eigenthümlich erachtete mechaniſche Vorrichtung zum ſchnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, wie ſolche in der eingereichten Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſen iſt, ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und der bekannten Theile zu beſchränken,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Verdienſtliches.

Der Schullehrer Pohl zu Hermsdorf, Landeshutſchen Kreiſes, hat zur Bewirkung der Erbauung einer neuen Schulſtube die Summe von 200 Rthlr. hergegeben.

Die katholiſche Kirche zu Neuſalz iſt mit einem durch freiwillige Beiträge aufgebrachten Koſtenaufwande von 100 Rthlr. im Innern renovirt worden. Zu dieſer Summe haben auch Einwohner der evangeliſchen Kirchengemeinde freiwillige Gaben im Betrage von 20 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. geſpendet, was eine belobigende Anerkennung verdient.

Vermächtniſſe.

Von der zu Goldberg verſtorbenen Frau Tuchfabrikant Borrmann geborne Klein,

für die Armen-Kaſſe daſelbſt 50 Rthlr.,

für den Verein zur Rettung ſittlich verwahrloſeter Kinder 50 Rthlr.;

von dem Rathmann Sander zu Beuthen a. d. O. für die Schul-Kaſſe daſelbſt 100 Rthlr.;

von dem Chirurgus Wendler zu Daubitz, Rothenburgſchen Kreiſes, für die evangeliſche Kirche daſelbſt 10 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 48.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 7. December 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) die beiden Bände der von Heinrich Laube veranſtalteten Herausgabe von Wilhelm Heinſe's ſämmtlichen Schriften. Leipzig, Verlag von T. Volckmann 1838. Desgleichen

2) die 15te und 16te Lieferung der außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen Schrift: „Biblià stazego testamentu,“

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind.

Liegnitz, den 24ſten November 1839.

No. 148. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 14758. und 14759.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verordnung vom 2ten September a. c. und das in ihr erwähnte Formular-Verzeichniß vom 27ſten Juli d. J. wird den Untergerichten des Departements bekannt gemacht, daß nachträglich folgende Formulare als:

Emanirung anderweitiger Druck-Formulare.

I bei A.

No. 2, Poſt-Behändigungs-Schein nebſt Requiſition nach dem Juſtiz-Miniſterial-Blatt pro 1839 Pag. 326 (beim Ausſcheiden des alten Formulars sub 2.)

No. 3, Documentum insinuationis nebſt Requiſition und reſp. Mandat wegen Behändigung und der Boten-Anzeige (unter Wegfall der Requiſition an das Poſtamt.)

Digitized by Google

II bei C.

No. 66, Sportel-Manual für kleinere Untergerichte,

No. 67, desgleichen Vorſchuß-Kaſſen-Buch,

No. 68, desgl. Kaſſen-Buch der Salarien-Kaſſe,

No. 69, desgl. Ausgabe-Manual der Salarien-Kaſſe,

No. 70, desgl. Niederſchlagungs-Liſte,

No. 71, Liquidation der Reiſe-Koſten und Zehrgelder der Zeugen in Unterſuchungs-Sachen nebſt Mandat an die Salarien-Kaſſe

ſchematiſirt und bei dem Buchhändler Flemming hieſelbſt reſp. durch das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht zu beziehen ſind.

Glogau, den 25ſten November 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

(Verordnung, die Beſchleunigung der Unterſuchungs-Sachen betr.)

Schon durch die Circular-Verfügungen vom 19ten Juli 1821, 11ten Mai 1826, 19ten Februar und 19ten März 1827, (Jahrbücher Band 17 Seite 289, Band 27 Seite 321, Band 29 Seiten 112 und 114) iſt die vorzügliche Beſchleunigung der Unterſuchungs-Sachen nach Vorſchrift der §§. 65 und 487 der Kriminal-Ordnung empfohlen worden.

Es werden dieſe Vorſchriften den Unterſuchungs-Gerichten hierdurch um ſo mehr wiederholt in Erinnerung gebracht, als Se. Majeſtät der König die ſtrenge Befolgung derſelben in neueren Zeiten Allerhöchſt Selbſt zu befehlen geruht haben.

Wenn gleich im Allgemeinen ein raſcher und prompter Betrieb der Unterſuchungen beifällig anerkannt werden kann, ſo haben doch auch einzelne Unterſuchungs-Sachen dem Kriminal-Senat vorgelegen, welche ohne Nachdruck und Eifer für die Sache geführt, durch einen ſchleppenden Geſchäftsgang ungebührlich verzögert waren. Vorzüglich iſt dies bei den kleinern von Einzelnrichtern geführten Unterſuchungen bemerklich geworden; dieſe werden auf die oft weit hinausgeſetzten Gerichtstage verwieſen, an denſelben wegen anderweit andrängender Geſchäfte immer nicht beendet und endlich förmlich zum Spruch geſchrieben, die Erkenntniſſe aber erſt lange nach der Spruch-Vorlegung abgefaßt. Ein ſolches Verfahren kann als die Zwecke der Unterſuchung und Strafe vereitelnd und die Ermittelung der Wahrheit erſchwerend, nicht geduldet werden. Die Bearbeitung der Unterſuchungs-Sachen iſt an keine Gerichtstage gebunden, ſie muß ſofort und unausgeſetzt erfolgen. Die Sachen, in welchen die Einzelnrichter zur Abfaſſung des Erkenntniſſes competent ſind, ſind in der Regel ſo einfach, daß ſie eine ununterbrochene Bearbeitung bis zum Schluß geſtatten und daß das Urtel ſogleich nach dem Abſchluß der Sache abgefaßt und dem Angeſchuldigten ſofort, oder doch wenige Tage nach dem Schluß-Verhör publicirt werden kann. Bei Unterſuchung und Aburtelung ſolcher geringern Vergehungen ſind die Vorſchriften §§. 2, 3 und 4 der Dienſt-Inſtruktion vom 20ſten Oktober 1839 für das Kriminal-Gericht in Berlin (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 346) zur Richtſchnur zu nehmen.

Digitized by Google

Es wird demnach die möglichſte Förderung und prompte Bearbeitung aller Unterſuchungs-Sachen, nach obigen Vorſchriften von den Gerichten des Departements erwartet. Jede Verſchleppung wird ſtrenge Rügen und Strafen nach ſich ziehen.

Breslau, den 25ſten Oktober 1839.

Königl. Ober-Landesgericht von Schleſien. Kriminal-Senat.

Verordnung, die Einführung von Kreis-Spruch-Gerichten in Unterſuchungs-Sachen gegen Nicht-Eximirte betreffend.

Auf den Bericht des Präſidiums vom 4ten dieſes Monats, betreffend die Erweiterung der Spruch-Kompetenz der formirten Königlichen Untergerichte des Departements in Unterſuchungs-Sachen, beſtimmt der Juſtiz-Miniſter Folgendes:

I. Die nachſtehend benannten formirten Untergerichte ſollen innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz hinſichtlich des Strafmaßes nicht nur in den von ihnen ſelbſt geführten, ſondern auch in denjenigen Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen, welche die Untergerichte und Inquiſitoriate ihres Kreiſes geführt haben und worin dieſe nicht ſelbſt erkennen dürfen, auf die von letztern an ſie einzuſendenden Unterſuchungs-Akten, vom 1ſten December dieſes Jahres ab, die Erkenntniſſe erſter Inſtanz abfaſſen:

1) das Landgericht zu Breslau in dem von den Gerichten des Breslauer Kreiſes — mit Ausnahme des Stadt-Gerichts zu Breslau, deſſen Spruch-Kompetenz unverändert bleibt — geführten Unterſuchungen;

ferner die Land- und Stadt-Gerichte zu

2) Brieg, 3) Schweidnitz, 4) Wohlau, 5) Ohlau, 6) Jauer, 7) Strehlen, 8) Frankenſtein, 9) Glatz, 10) Landeshut, 11) Creuzburg, 12) Namslau, 13) Neumarkt,

14) Trebnitz in den Unterſuchungen der Gerichte aus den gleichnamigen Kreiſen;

15) das Land- und Stadt-Gericht zu Schmiedeberg in den Unterſuchungs-Sachen des Gerichts-Amtes Arnsdorf und derjenigen Gerichts-Aemter, welche von den in Schmiedeberg wohnhaften Richtern verwaltet werden;

16) das Land- und Stadt-Gericht zu Hirſchberg in den Unterſuchungs-Sachen der übrigen Gerichte des Hirſchberger Kreiſes, jedoch mit Ausſchluß des Standesherrlichen Gerichts zu Hermsdorf unterm Kynaſt.

II. Das Standesherrliche Gericht zu Hermsdorf u/K. und das Gerichts-Amt Fürſtenſtein, welche eine gleiche Spruch-Kompetenz, wie die Königlich formirten Untergerichte haben, bleiben von der Einſendung der Akten zum Spruch an die letzteren ausgeſchloſſen.

III. Das Inquiſitoriat zu Breslau überreicht die von ihm aus den Kreiſen Namslau, Neumarkt und Trebnitz geführten Unterſuchungen auch ferner dem Kriminal-Senat zu Breslau zum Spruch in erſter Inſtanz.

Berlin, den 15ten November 1839.

Der Juſtiz-Miniſter. (gez.) Mühler.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Digitized by Google

Vorſtehendes Juſtiz=Miniſterial=Reſcript, die Einführung von Kreis=Spruch=Gerichten in Unterſuchungs=Sachen gegen Nicht Eximirte betreffend, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß eine beſondere Verfügung vom heutigen Tage in dieſer Angelegenheit an alle Gerichte der betreffenden funfzehn Kreiſe ergeht; ſollte dieſelbe binnen 8 Tagen an ein oder das andere dieſer Gerichte nicht gelangen, ſo hat daſſelbe dieſerhalb Anzeige zu machen.

In den in dem Juſtiz=Miniſterial=Reſcripte nicht erwähnten Kreiſen des Departements verbleibt es bei der bisherigen Verfaſſung.

Breslau, am 25ſten November 1839.

Königl. Ober=Landes=Gericht von Schleſien. Kriminal=Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Unter dem Titel:

„Die Preußiſchen Univerſitäten,“

iſt eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfaſſung und Verwaltungen dieſer Anſtalten betreffen, von dem Hofrath Koch, Dirigenten der Geheimen Regiſtratur der Geiſtlichen= und Unterrichts=Abtheilung im Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten herausgegeben worden, welche ſich als mit Umſicht und Sorgfalt zuſammengeſtellt, auszeichnet.

In Folge höherer Veranlaſſung wird das Publikum hierdurch auf dieſes Werk aufmerkſam gemacht.

Breslau, den 8ten November 1839.

Königliches Provinzial=Schul=Collegium.

Perſonal=Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal=Chronik.

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Candidat des Predigtamts, Rackette, als Paſtor substitutus zu Hohenfriedeberg;

bei dem Magiſtrat zu Glogau:

der auf ſechs Jahre wiedergewählte Kämmerer Lincke,

der auf Lebenszeit wiedergewählte Rathsherr und Polizeirath Thiem,

der zum Rathsherrn gewählte Schornſteinfeger=Meiſter Battig.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Die Errichtung eines neuen evangeliſchen Kirchenſyſtems zu Kunnerwitz bei Görlitz, hat den dazu gehörenden Dominien und Gemeinden die Gelegenheit gegeben, ihren kirchlichen Sinn auf eine ſchöne Weiſe an den Tag zu legen. — Die Ausführung und Vollendung der kirchlichen Gebäude, (Kirche, Pfarre und Schule,) deren Koſten gegen 19,000 Rthlr. betragen, iſt ſeit faſt 4 Jahren durch den Rittergutsbeſitzer Herrn Flemming auf Rauſchwalde, auf eine gleich mühevolle als uneigennützige Weiſe beaufſichtigt worden. — Die Stadt Görlitz offerirte, als Dominium Groß-Biesnitz, am Tage der Einweihung ein Geſchenk von 200 Rthlr. in Staats-Schuld-Scheinen, die vasa sacra wurden faſt alle von den zur Kirche gehörenden Dominien in vorzüglich ſchöner Qualität verehrt, während die Gemeinden die übrigen kirchlichen Geräthſchaften durch freiwillige Gaben beſchafft haben, — wobei insbebeſondere der Bauer und Kirchvater Göthlich zu Groß-Biesnitz und die Gedingefrau Conrad aus Klein-Biesnitz, welche ſehr ſchöne Altar- und Kanzelbekleidungen geſchenkt haben, der Erwähnung unter noch anderen Wohlthätern verdienen. Verdienſtliches bei Errichtung des neuen evangel. Kirchenſyſtems zu Kunnerwitz.

Liegnitz, den 25ſten November 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Johann Badurick, Keſſelflicker aus Trentſchin in Ungarn, katholiſcher Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat ſchwarzbraune lange Haare, ſchmale bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, ſpitze Naſe, mittlen Mund, geſunde und vollſtändige Zähne, entſtehenden Bart, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, mittle Geſtalt, ſpricht ungariſch, wenig deutſch. Kennzeichen: pockennarbig. Wurde über Liebau über die Landesgrenze zurückgewieſen. Landes-Verweiſung.

Liegnitz, den 26ſten November 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Schwarzlöſe in Gardelegen iſt unterm 28ſten November 1839 ein Einführungs-Patent Patentirung.

auf eine durch ein Modell dargeſtellte Maſchine, um Rüben und Kartoffeln als Viehfutter zu zerſchneiden,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Von der verwittweten Kaufmannsfrau und Rittergutsbeſitzerin Flügel-Haſenclever zu Gaſterhauſen: Vermächtniſſe.

1) zu einem Familien-Stipendio 4000 Rthlr.,
2) zu einem Stipendio für Studirende, vorzugsweiſe aus Landeshut 2000 Rthlr.,
3) zu einem Gymnaſial-Stipendio für Landshuter 2000 Rthlr.,

Digitized by Google

4) zur Ausſtattung zweier armen Kaufmanns- und eventualiter Beamten-Töchter 8000 Rthlr.,
5) desgleichen für Profeſſioniſten-Töchter 4000 Rthlr.,
6) als Penſion für zwei verarmte Kaufleute 2000 Rthlr.,
7) als Penſion für zwei Kaufmanns- und eventualiter Beamten-Wittwen 2000 Rtlr.,
8) als Penſion für zwei alte unverehelichte Kaufmanns- und eventualiter Beamten-Töchter 2000 Rthlr.,
(dieſe Stiftungen treten ins Leben, wenn die darauf angewieſenen Zinſengenießer abgeſtorben ſind,)
9) für fünf Blinde 1000 Rthlr.,
10) zu Steinkohlen für Arme an Weihnachten 500 Rthlr.,
11) zum Penſions-Fonds der evangeliſchen Schullehrer-Wittwen zu Landshut 500 Rthlr.,
12) zur Auslernung von drei Profeſſioniſten-Söhnen 400 Rthlr.,
13) für das Hospital zu Landeshut 400 Rthlr.,
14) für die katholiſche Schule daſelbſt 200 Rthlr.,
15) zu Gehalts-Zulagen für die Lehrer dieſer Schule 400 Rthlr.,
16) für die katholiſche Kirche 100 Rthlr.,
17) für die evangeliſche Kirche 500 Rthlr. und als Gruftlegat 100 Rthlr.,
18) zur Vermehrung des evangeliſchen Prediger-Wittwen-Fonds 500 Rthlr.,
19) für evangeliſche Kirchen-Unterbeamten-Wittwen 400 Rthlr.,
20) zur Vermehrung der ſchon beſtehenden Flügel-Haſencleverſchen Armen-Stiftung 1000 Rthlr.

Von dem Gaſthausbeſitzer Richter zu Hermsdorf unterm Kynaſt für die evangeliſche Kirche daſelbſt 100 Rthlr., für die evangeliſche Ortsſchule 30 Rthlr.;

von dem Schönfärber und Rittergutsbeſitzer Raabe zu Löwenberg für die evangeliſche Schule daſelbſt 100 Rthlr.;

von dem Schloſſermeiſter Schlegel zu Lauban für das Waiſenhaus daſelbſt 1 Rthlr. und für die Armenkaſſe 1 Rthlr.;

von dem Dr. Heinrich zu Hirſchberg, außer den bereits angezeigten Vermächtniſſen: für arme Badegäſte zu Warmbrunn 100 Rthlr. und für arme Schulkinder zu Warmbrunn zu Anſchaffung warmer Fußbekleidung während der Winterzeit 500 Rthlr.

Agentur-Beſtätigung

Der Kaufmann Milatſcheck zu Friedeberg am Queis iſt an die Stelle des verſtorbenen Hauptmann Wenzel zu Zobten als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätiget worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 49.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 14. December 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 25ſte Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2056 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11ten Oktober 1839, wegen Anwendung des Geſetzes vom 11ten Mai 1839, in Betreff der Exekution in Wechſelſachen auf ſolche Fälle, in welchen der Wechſel vor der Publikation des Geſetzes ausgeſtellt oder die Wechſel-Exekution bereits verfügt iſt;

No. 2057 die Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen; vom 27ſten September und 16ten Oktober 1839.

No. 2058 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5ten November 1839, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Pleſchen im Großherzogthum Poſen.

No. 2059 die Verordnung, wegen der im §. 47 des Geſetzes über die den Grundbeſitz betreffenden Rechts-Verhältniſſe in den Landestheilen, welche vormals zu den franzöſiſchen Departements eine Zeitlang gehört haben, vom 21ſten April 1825 vorbehaltene Beſtimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten; vom 16ten November 1839.

No. 2060 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23. November 1839 über die Zuläſſigkeit des Rekurſes gegen Erkenntniſſe, Agnitions- oder Purifikations-Reſolutionen 1ſter Inſtanz, wenn der Gegenſtand des Prozeſſes zwar eine höhere Summe als Funfzig Thaler, der Gegenſtand der dagegen erhobenen Beſchwerde aber nur Funfzig Thaler oder weniger beträgt.

Digitized by Google

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung d. Auszahlung der kurmärkischen-ständischen Obligationen betreff.

Durch unſere nicht allein in allen hieſigen Zeitungen ſondern auch in den Amts-Blättern der ſämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten October d. J., ſind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkſchſtändiſchen Obligationen, welche ſolche nicht bis zum 31ſten Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere, zum Umtauſche in neue nur drei und ein halb Prozent Zinſen tragende Schuld-Verſchreibungen präſentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die nicht umgetauſchten Obligationen am 1ſten November d. J. baar ausgezahlt und von dieſem Tage ab nicht weiter verzinſet werden ſollen. Deſſen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber ſolcher kurmärkſchen Obligationen bei der Controle der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun ſchon die Verzinſung ſeit dem 1ſten November cr. ruhet, und deren Zins-Coupons, ſofern ſie für einen erſt nach dem 1ſten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realiſirt werden ſollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derſelben in Abzug gebracht werden müſſen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verluſten zu warnen.

Berlin, den 28ſten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 149. Veröffentlichung der Verordnung: den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend. I. G. 5962.

Die nachſtehende in dem ſechſten Stücke der diesjährigen Geſetz-Sammlung von Seite 80 bis 84 enthaltene Allerhöchſte Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, vom 17ten März 1839; alſo lautend:

„(Nro. 1980.) Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend.
Vom 17ten März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verſtattete Willkühr hinſichtlich der Belaſtung und Einrichtung der Fuhrwerke ſowohl für die Unterhaltung der Kunſtſtraßen, als für den Verkehr auf denſelben mit ſich bringt, durch geeignete Vorſchriften zu begegnen. Zu dieſem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unſeres Staatsminiſteriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zuſammenhängenden Kunſtſtraßen ſoll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, ſowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterſchied der Beſpannung, der Beſchlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindeſtens vier Zoll haben.

Auf welche Kunſtſtraßen dieſe Vorſchrift Anwendung findet, wird durch beſondere Bekanntmachungen Unſeres Finanzminiſters näher beſtimmt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied, bei einer Felgenbreite von **weniger** als **fünf** Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei **vierrädrigem** Fuhrwerk . . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei **zweirädrigem** Fuhrwerk . . .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite iſt ein ſtärkeres, als das oben (§. 2.) beſtimmte Gewicht der Ladung in ſo weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von **fünf**, jedoch **unter ſechs** Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei **vierrädrigem** Fuhrwerk	80 Centner	100 Centner.
b) bei **zweirädrigem** Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von **ſechs** Zoll:		
a) bei **vierrädrigem** Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei **zweirädrigem** Fuhrwerk . . .	50 Centner.	60 Centner.

höchſtens geladen werden dürfen.

Eine ſtärkere Belaſtung iſt auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht geſtattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt (z. B. großen Bauſteinen) von größerem Gewicht beſteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als **ſechs** Zoll nicht erforderlich iſt.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunſtſtraße befährt, iſt verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und ſonſtigen darüber ſprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derſelbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeſchein von Seiten des Letztern verſehen ſein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen ſich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, iſt derſelbe verpflichtet, einer ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten ſich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Beſtimmungen der §§. 2. 3. zuläſſig iſt, verſehen ſei, bleibt die ſpezielle Ermittelung der Größe der La-

Digitized by Google

dung vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen fallen, wenn ſich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überſchreitet, dem Führer zur Laſt; im entgegengeſetzten Falle werden dieſelben von der Chauſſee-Verwaltung getragen. Auch ſollen die vorgedachten Koſten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze ermittelt iſt, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des folgenden §. 6. ſich als zuläſſig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anſtalten vorhanden ſind, um das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen zu ermitteln, muß der Führer einer ſolchen Ermittelung ſich unterwerfen. Es ſind dabei auf das Gewicht des Wagens, einſchließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. ſ. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
   bei einer Felgenbreite
   - unter fünf Zoll . . . . 40 Centner,
   - von fünf Zoll, jedoch unter ſechs Zoll 45 Centner,
   - von ſechs Zoll und darüber . . . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieſer Sätze

zu rechnen, dergeſtalt, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht mehr betragen darf, als ſich bei Hinzurechnung der vorbeſtimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeſchriebenen Gewichtsſätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide ſoll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied mit wenigſtens vier Zoll breiten Radfelgen verſehen ſein, ſobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es ſoll aber in dieſer Hinſicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wiſpeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Beſtimmung findet jedoch auf das landwirthſchaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorſchriften nicht beſtehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung iſt, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit ſind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen beſteht, unter Vorzeigung des Ladeſcheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage ſich verſehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf ſeine Gefahr und Koſten eine ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Digitized by Google

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeſchriebene Maaß überſchreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen ſind, wenn die Ueberſchreitung feſtgeſtellt wird, von dem Führer, ſonſt aber von der Chauſſee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an deſſen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen,

oder

2) der Beſchlag ſo konſtruirt iſt, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf ſolche Radbeſchläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Beſtimmung zu dem Chauſſee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunſtſtraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit ſolchen Hufeiſen verſehen ſein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunſtſtraßen wird hierdurch unterſagt.

§. 13.

Die Beſtimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt ſofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorſchriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufſeher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbeſondere durch Reviſion bei den Ausſpannungen und Gaſthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, ſtrenge zu wachen, auch ſteht den Forſtbeamten die Aufſicht darüber zu. Es ſoll jedoch das Perſonenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorſchriften der §§. 9 bis 11 zu unterſuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 iſt mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu beſtrafen. Falls es ſich von Ueberſchreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichts-Sätze handelt,

Digitized by Google

ſoll jedoch eine Beſtrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des §. 6 ſich als zuläſſig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorſchriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf ſodann die Reiſe nur bis zur nächſten in der Richtung derſelben gelegenen Stadt fortgeſetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkſtelligt wird, widrigenfalls die vorgeſchriebene Strafe von Neuem eintritt. Es iſt jedoch bei Uebertretung der Vorſchriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländiſchen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demſelben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen iſt, ohne vorgängige Aenderung zu geſtatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daſelbſt vorgeſchriebenen Lade-Schein verſehen iſt, ſoll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Koſten des Führers, jederzeit eine Ordnungsſtrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12 ſoll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich beſtraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17 beſtimmten Strafen können ſowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer deſſelben, und insbeſondere in das Fuhrwerk ſelbſt ſofort vollſtreckt werden.

§. 19.

Die Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, iſt, ſofern damit kein härter zu beſtrafendes Vergehen verbunden iſt, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen ſoll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche ſogleich und außerdem im Laufe dieſes Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen iſt, ſoll in dem ganzen Umfang Unſerer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreiſe Wetzlar, Erfurt, Schleuſingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch."

Digitized by Google

wird in Gemäßheit der im §. 20 enthaltenen Vorſchrift in Verfolg unſerer Bekanntmachungen vom 2ten Juli, 23ſten Auguſt und 21ſten Oktober c. hierdurch zum vierten und Letztenmale zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bezeichnung derjenigen Kunſtſtraßen, auf welche die Vorſchrift des §. 1 dieſer Verordnung Anwendung finden ſoll, mittelſt beſonderer Bekanntmachung erfolgen wird.

Liegnitz, den 2ten December 1839.

No. 150. Einreichung der Final- u. Quartal-Abſchlüſſe von den Domainen-Pacht- u. Rent-Aemtern und von den Forſt-Caſſen. II. F. 5960.

Die Domainen-Pacht- und Rentämter, ſo wie die Forſtkaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewieſen, die Final-Abſchlüſſe für das laufende und für die folgenden Jahre ſtets bis zum 4ten Februar eines jeden Jahres, die Quartal-Abſchlüſſe aber reſp. bis zum 5ten April, 5ten Juli und 5ten Oktober mit ſämmtlichen durch die bereits früher ergangenen beſonderen Circular-Verfügungen vorgeſchriebenen Beilagen unerinnert an uns einzureichen.

Gegen diejenigen Rendanten und Domainen-Pächter, welche fortan dieſe Termine nicht pünktlich inne halten, werden wir zunächſt eine Ordnungsſtrafe für jeden fehlenden Abſchluß von zwei Thalern und für jede dazu fehlende Beilage von funfzehn Silbergroſchen feſtſetzen und ſolche ohne Weiteres durch Poſtvorſchuß einziehen, hiernächſt aber werden wir die fehlenden Abſchlüſſe auch noch durch expreſſe Boten auf Koſten der ſäumigen Rendanten abholen laſſen.

Liegnitz, den 2ten December 1839.

No. 151. Veröffentlichung des Verzeichniſſes derjenigen Kunſtſtraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll breit für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet. I. G. 6788.

In Befolgung eines hohen Ober-Präſidial-Erlaſſes vom 29ſten v. Mts. bringen wir in der beſondern Beilage die nach §. 1 der Allerhöchſten Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, von des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz ausgegangene Bekanntmachung derjenigen Kunſtſtraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet, nebſt dem Verzeichniſſe dieſer Kunſtſtraßen zur öffentlichen Kenntniß, mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß Exemplare dieſer Bekanntmachung in der Buchdruckerei von Graß, Barth und Comp. hierſelbſt, ſo wie in ſämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern des hieſigen Regierungs-Bezirkes für den Preis von Sechs Pfennigen das Stück zu haben ſind.

Die ſämmtlichen Herren Landräthe des Regierungs-Bezirkes aber veranlaſſen wir hierdurch für den Abſatz der ihnen für Rechnung der genannten Buchdruckerei beſonders zu überſendenden Exemplare jener Bekanntmachung in ihren Büreaus Sorge tragen und, wo das Bedürfniß ſich herausſtellt, auch eine Anzahl dergleichen Exemplare einzelnen Chauſſeegeld-Hebeſtellen zum Abſatz überweiſen zu wollen.

Liegnitz, den 6ten December 1839.

No. 152. Betrifft den an Wenzel Rittel

Am 21ſten vorigen Monats Abends gegen 7 Uhr, wurde der Frachtfuhrmann Wenzel Rittel aus Pulsnitz in Sachſen auf der Hoyerswerda-Spremberger Straße

Digitized by Google

bei Hoyerswerda verübten Raubmord und die auf Ermittelung der Thäter ausgesetzte Prämie.
I. P. 16207.

in der Nähe von Hoyerswerda in seinem Blute liegend, zwar noch lebend, aber am Kopfe mehrfach tödtlich verletzt, besinnungslos gefunden. Der Unglückliche ist am folgenden Morgen gestorben.

Die vorläufige Untersuchung hat ergeben, daß an dem ꝛc. Rittel ein Raubmord begangen worden, da von den Effekten desselben

1) eine neue Radehaue,
2) ein dunkelbraun lederner Geldbeutel von ziemlicher Größe, oben zum Ziehen und inwendig mit zwei Abtheilungen versehen,
3) eine kurze Tabackpfeife mit dunkelbraun polirtem Holzrohr, steifer, breiter und aus dem Ganzen gearbeiteten Hornspitze, mit schwarz hörnernem, unten runden Abguſſe, einem Meißener Porzellankopfe mit Gemälde, ein Frauenzimmer darſtellend, und mit meſſingenem Beſchlage verſehen,

vermißt worden.

Da der Ermordete durch Schnittwunden, wie durch mehrere andere, mit einem ſtumpfen Inſtrumente beigebrachte Wunden zum Tode verletzt worden iſt, ſo iſt zu vermuthen, daß die Schandthat von mehreren Perſonen verübt ſei.

Im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit, welche durch dieſen Mord auf die frevelhafteſte Weiſe verletzt worden, wird hierdurch für die Entdeckung der Thäter demjenigen, welcher dieſelben dergeſtalt zur Anzeige bringt, daß die Kriminal-Unterſuchung gegen ſie eröffnet und ihre Beſtrafung herbeigeführt werden kann, eine Prämie von

Funfzig Thalern

zugeſichert.

Die Polizei-Behörden werden angewieſen und aufgefordert, ihre beſondere Aufmerkſamkeit auf die Entdeckung der Mörder, zu welcher insbeſondere auch die vermißten Gegenſtände Anlaß geben können, zu richten.

Liegnitz, den 7ten December 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Diſpenſation des Pupillen-Collegii von der Nothwendigkeit einer Subhaſtation bei Veräußerung von Pupillen-Grundſtücken.

Die Vormundſchafts-Gerichte des Departements werden darauf aufmerkſam gemacht, daß es in den Fällen des §. 576 und 578 Tit. 18 Th. 2 des Allg. Land-Rechts und überall wo ſchon das Geſetz von der Nothwendigkeit einer Subhaſtation bei der Veräußerung von Pupillen-Grundſtücken diſpenſirt, einer Diſpenſation Seitens des Pupillen-Kollegiums nicht bedarf, vielmehr die Entſcheidung der kompetenten Vormundſchafts-Gerichte nach pflichtmäßiger Erwägung genügt.

Es wird dabei auf das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 16ten April 1834 — Jahrbücher Band 43 Seite 459 verwieſen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Pupillen-Kollegium in Gemäßheit der Verordnung vom 10ten November 1830 — Geſetz-Sammlung Seite 144 — und des Miniſterial-Reſcripts vom 11ten November 1839 — Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 359 — von der Nothwendigkeit der Subhaſtation Diſpenſation zu ertheilen hat,

Digitized by Google

darf, bevor dieſe ertheilt iſt, das Grundſtück an den Käufer nicht übergeben, und das noch nicht genehmigte Kaufgeſchäft in keiner Art realiſirt werden.

Die Anträge auf Genehmigung der Subhaſtationsfreien Verkäufe ſind, mit Bezug auf die beizufügenden Akten, immer gehörig zu motiviren und namentlich iſt auch die nothwendige Urſache der Veräußerung — §. 551 bis 553 Tit. 18. Th. 2. Allg. Land-Recht §. 162 Anhang zum Allgemeinen Land-Recht — welche ſchon von dem Vormundſchafts-Gerichte konſtatirt ſein muß, genügend herauszuſtellen. In dem Falle des §. 162 Anhang zum Allgemeinen Land-Recht wird häufig der beſtimmte Antrag des volljährigen Miterben auf Theilung und auf Veräußerung des gemeinſchaftlichen Grundſtücks vermißt. Soll die Veräußerung des Nutzens wegen erfolgen, ſo iſt der Antrag nach §. 555 u. f. §. 563 loco citato zu begründen.

In Bezug auf die Abſchätzung der Grundſtücke, werden die Vorſchriften §. 12 bis 14 Tit. 6 Th. 2 A. G. O., §. 437 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und die Miniſterial-Reſcripte vom 11ten Juli 1831 und 24. November 1835, Jahrbücher Heft 75 Seite 103 und Heft 92 Seite 527 in Erinnerung gebracht. Darnach kann die Taxe von Grundſtücken, deren Werth 500 Rthlr. und weniger beträgt, durch gehörig konſtituirte Dorfgerichte aufgenommen werden, deren nachherige Vernehmung darüber nicht erforderlich iſt. Wenn dagegen das abzuſchätzende Grundſtück einen Werth von 500 Rthlr. überſteigt, ſo iſt eine förmliche gerichtliche Taxe nöthig, die jedoch wenn das Grundſtück den kleinen Ruſtikal-Beſitzungen angehört, auf welchen kein Geſpann gehalten wird — confr. §. 14 Tit. 6 Th. 2 Allg. Gerichts-Ordnung und Verordnung vom 13ten Juli 1827 Geſ. Samml. Pag. 79 — keine eigentliche Ertrags-Taxe zu ſein braucht.

Breslau, den 3ten December 1839.

Königliches Pupillen-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beſtrafung u. Warnungs-Anzeige.

Der wegen früherer Vergehen mit Verluſt des National-Militair-Abzeichens bereits beſtrafte Musketier Auguſt Tſchorn des 10ten Infanterie-Regiments, aus Kuttlau im Glogauer Kreiſe gebürtig, iſt durch ein kriegsrechtliches, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17ten November c. beſtättigtes Erkenntniß vom 26ten Oktober c. wegen verübten dritten und reſp. gewaltſamen Diebſtahles, erſter Friedensdeſertion, wiederholten Verkaufes von Montirungsſtücken und Schuldenmachens aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, zur Verwaltung öffentlicher Aemter für unfähig erklärt und mit dreißig Stockhieben, zweijähriger dreimonatlicher Feſtungsbau-Gefangenſchaft und Detention bis zur Beſſerung und zum Nachweiſe eines ehrlichen Erwerbes beſtraft worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, am 2ten December 1839.

Das Gericht der Königlichen Preußiſchen 11ten Diviſion.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der zeitherige Ober-Lehrer am katholiſchen Gymnaſio zu Oppeln Dr. Eduard Wentzel iſt zum Director des Königlichen katholiſchen Gymnaſii zu Glogau ernannt worden.

Bei der evangeliſchen Elementar-Schule zu Liegnitz ſind der zeitherige Lehrer der zweiten Knaben-Klaſſe, Weidner, zum Lehrer der erſten Mädchen-Klaſſe, — der zeitherige Lehrer der Vorbereitungs-Klaſſe, Stiller, zum Lehrer der zweiten Knabenklaſſe, und der Schuladjuvant Neumann zum Lehrer der Vorbereitungs-Klaſſe befördert und als ſolche beſtätiget worden.

Der Kaufmann Lange zu Primkenau erhielt die Beſtätigung als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat;

Der Kürſchnermeiſter Kliche zu Schönau als Rathmann bei dem Magiſtrat daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Signalement 1 unter dem Verbote der Rückkehr u. d. unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

Amalie Henriette Zeuſchner, auch Brückner genannt, aus Bernſtadt in Sachſen, evangeliſcher Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, mittlen Mund, geſunde Zähne, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittle Statur. Beſondere Kennzeichen: keine. Wurde nach Bernſtadt geſchafft.

Liegnitz, den 6ten December 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung eines Werks über Muſterweberei.

Höherer Anordnung zufolge machen wir den Gewerbeſtand unſers Verwaltungs-Bezirks auf ein von dem Lehrer der Deſſinateur-Schule des Königlichen Gewerbe-Inſtituts zu Berlin, Carl Bötticher, auf Veranlaſſung der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauweſen im Königlichen Hohen Finanz-Miniſterio ausgearbeitetes Werk über Muſterweberei, welches zum Preiſe von 10 Rthlr. pro Exemplar im Buchhandel erſchienen iſt, hierdurch aufmerkſam.

Wir vertrauen den Gewerbe-Vereinen, beſonders in den Gegenden, wo Weberei in bedeutendem Umfange getrieben wird, daß ſie auf Bekanntwerdung, Anſchaffung und Benutzung dieſer Schrift mit Erfolg hinzuwirken ſich angelegen ſein laſſen werden.

Liegnitz, den 4ten December 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigung geiſtlicher Stellen.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Tſcheplau, Glogauſchen Kreiſes, Privat-Patronats, iſt durch das Ableben des Paſtor Mäder daſelbſt erlediget worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 50 und eine beſondere Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 50

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunſt-Straßen betreffend, (Geſetz-Sammlung für 1839 S. 80) werden in dem anliegenden (nachfolgenden) Verzeichniſſe diejenigen Kunſtſtraßen bekannt gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk vom 1ten Januar 1840 ab Anwendung findet.

Berlin, den 22ten November 1839.

Der Finanzminiſter.
Graf von Alvensleben.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten iſt.

Im öſtlichen Theile des Staats.

1) von Berlin nach Stralſund über Prenzlau,
2) von Anclam bis zur Meklenburgiſchen Grenze bei Cavelpaß,
3) von Mökow nach Wolgaſt,
4) von Berlin nach Dirſchau über Stettin und Danzig,
5) von Angermünde nach Prenzlau,
6) von Stettin nach Paſewalk,

Digitized by Google

7) von Stolpe nach Stolpemünde,
8) von Berlin bis zur Ruſſiſchen Grenze über Cüſtrin, Dirſchau, Königsberg, Tilſit,
9) von Taplacken bis zur Ruſſiſchen Grenze über Gumbinnen,
10) von Müncheberg nach Tiefenſee,
11) von Cüſtrin nach Frankfurt a. d. O.,
12) von Cüſtrin nach Poſen,
13) von Ruſchendorf nach Bromberg,
14) von Bromberg nach Dirſchau,
15) von Berlin nach Galizien über Frankfurt a. d. O., Breslau, Neu-Berun,
16) von Neu-Berun nach der Grenze des Freiſtaats Krakau über Kl. Chelm,
17) von Neuſorge nach Poſen über Groß-Glogau,
18) von Lüben nach Liegnitz,
19) von Aufhalt a. d. O. bis Parchwitz,
20) von Parchwitz bis zur Königlich-Sächſiſchen Grenze über Liegnitz, Görlitz, Reichenbach,
21) von Görlitz bis zur Königlich-Sächſiſchen Grenze über Radmeritz,
22) von Görlitz bis zur Böhmiſchen Grenze über Seidenberg,
23) von Liegnitz nach Greiffenberg über Goldberg, Löwenberg,
24) von Haynau nach Hirſchberg über Goldberg,
25) von Löwenberg nach Landshut über Hirſchberg,
26) von Greiffenberg nach Spiller,
27) von Schweidnitz nach Landshut über Waldenburg,
28) von Jenkau nach Hirſchberg über Jauer,
29) von Maltſch a. d. O. nach Waldenburg über Striegau, Freiburg,
30) von Breslau nach der Böhmiſchen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau,
31) von Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn,
32) von Schweidnitz nach Frankenſtein über Reichenbach,
33) von Reichenbach nach Heidersdorf,
34) von Breslau nach der Böhmiſchen Grenze über Nimptſch, Glatz, Mittelwalde,
35) von Breslau nach Strehlen,

Digitized by Google

36) von Ohlau nach der Oeſterreichiſch=Schleſiſchen Grenze über Neiße, Neuſtadt,

37) von Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen,

38) von Gleiwitz nach Königshütte,

39) von Berlin nach der Kurheſſiſchen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhauſen, Heiligenſtadt,

40) von Treuenbrietzen nach der Königlich=Sächſiſchen Grenze über Elſterwerda,

41) von Wittenberg nach der Anhaltiſchen Grenze,

42) von Bitterfeld nach der Königlich=Sächſiſchen Grenze über Delitſch,

43) von Magdeburg nach der Königlich=Sächſiſchen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz,

44) von Halle nach der Großherzoglich=Sächſiſchen Grenze über Merſeburg, Eckartsberga,

45) von Artern nach der Königlich=Sächſiſchen Grenze über Querfurt, Merſeburg,

46) von Weißenfels nach der Königlich=Sächſiſchen Grenze über Lützen,

47) von Dürrenberg nach Queſitz,

48) von Weißenfels nach der Reuſſiſchen Grenze über Zeitz,

49) von Zeitz nach Naumburg,

50) von Meineweh nach der Herzoglich=Sächſiſchen Grenze,

51) von Sangerhauſen nach Gebeſee über Artern, Weißenſee,

52) von Dingelſtädt nach der Hannöverſchen Grenze über Worbis,

53) von der Hannöverſchen Grenze nach der Herzoglich=Sächſiſchen Grenze über Heiligenſtadt, Dingelſtädt, Mühlhauſen, Langenſalza,

54) von Mühlhauſen nach der Kurheſſiſchen Grenze über Eigenried,

55) von der Großherzoglich=Sächſiſchen Grenze bei Schnellmannshauſen bis zur Kurheſſiſchen Grenze über Treffurt,

56) von Berlin nach der Braunſchweigiſchen Grenze über Magdeburg, Halberſtadt, Darbesheim, Roclum,

57) von Egeln nach Eisleben über Aſchersleben,

58) von Egeln nach Atzendorf,

59) von Berlin nach der Meklenburgiſchen Grenze über Spandau, Perleberg,

60) von Berlin nach der Meklenburgiſchen Grenze über Oranienburg, Granſee.

Digitized by Google

Im weſtlichen Theile des Staats:

61) von der Kurheſſiſchen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgſchen Grenze bei der Klus nach der Niederländiſchen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münſter, Weſel, Geldern, Straelen,

62) von der Braunſchweigiſchen Grenze bei Höxter nach der Belgiſchen Grenze beim weißen Hauſe über Paderborn, Unna, Hörde, Brüninghauſen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden Aachen,

63) vom weißen Hauſe nach der Belgiſchen Grenze über Eupen,

64) von der Franzöſſichen Grenze bei Forbach nach der Niederländiſchen Grenze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Meurs, Cleve,

65) von Cleve nach Emmerich,

66) von Uerdingen nach Gladbach über Crefeld, Schwarzenpuhl,

67) von Schwarzenpuhl nach Gladbach über Böckel und Vierßen,

68) von Düſſeldorf nach Crefeld über Haus Meer, Oſterath,

69) von Düſſeldorf nach Gladbach über Neußerfurt den Nordkanal entlang,

70) von Düſſeldorf nach Jülich über Neuß,

71) von Aachen nach der Niederländiſchen Grenze auf Vals,

72) von Aachen nach Eupen,

73) von der Franzöſiſchen Grenze bei Arnoual nach Heinsberg über Saarbrücken, Saarlouis, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen,

74) von Geilenkirchen nach Aldenhofen,

75) von Jülich nach Aachen über Eſchweiler, Stolberg, Eilendorf,

76) von Stolberg nach Brand,

77) von Cöln nach Montjoie über Düren,

78) von Düren nach Weiden über Eſchweiler,

79) von Cöln nach Wallenthal über Brühl, Euskirchen,

80) von Bonn nach Euskirchen,

81) von Coblenz nach der Belgiſchen Grenze auf Spaa über Mayen, Hillesheim, Kronenberg, Malmedy,

82) von Malmedy nach der Belgiſchen Grenze auf Stavelot,

Digitized by Google

83) von Mayen nach Kehrig,

84) von der Naſſauiſchen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgiſchen Grenze bei Waſſerbillig über Ehrenbreitſtein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, Trier,

85) von Hetzerath nach Trier über Schweich,

86) von Bingerbrück nach Dreis über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Berncaſtel, Wittlich, Daun,

87) von Simmern nach Boppard,

88) von Stromberg nach Kreuznach,

89) von Kreuznach nach der Großherzoglich-Heſſiſchen Grenze,

90) von Waldböckelheim nach der Grenze der Herrſchaft Meiſenheim bei Oberſtreit,

91) von Trier nach der Grenze des Fürſtenthums Birckenfeld über Ruwer, Hermeskeil,

92) von Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig,

93) von Traſſem nach der Franzöſiſchen Grenze über Perl,

94) von Saarlouis nach der Franzöſiſchen Grenze über Ittersdorf,

95) von Saarlouis nach der Franzöſiſchen Grenze über Oberfelsberg,

96) von Saarbrücken nach der Baierſchen Grenze bei Rentrich,

97) von Lebach nach der Baierſchen Grenze über Tholey, St. Wendel,

98) von Tholey nach der Grenze des Fürſtenthums Birkenfeld,

99) von der Naſſauiſchen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländiſchen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim a. Rhein, Düſſeldorf, Duisburg, Weſel, Emmerich,

100) von Ruhrort nach Brüninghauſen über Neumühl, Oberhauſen, Eſſen, Bochum, Krengeldanz,

101) von Ober-Meiderich nach Oberhauſen,

102) von Ruhrort nach Borbeck über Duisburg, Mühlheim a. Ruhr,

103) von Düſſeldorf nach Oberhauſen über Mühlheim a. Ruhr,

104) von Düſſeldorf nach Hamm a. Rhein,

105) von Düſſeldorf nach Volmerswerth a. Rhein,

106) von Düſſeldorf nach Schwelm über Elberfeld,

107) von Krummenweg nach Werden über Kettwig,

Digitized by Google

108) von Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald,
109) von Broshaus nach Landwehr,
110) von Hittorf a. Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübſal,
111) von Eſſen nach Solingen über Werden, Tönnesheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch,
112) von Tönnesheide nach Nierenhof über Langenberg,
113) von Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte,
114) von Elberfeld nach Newiges,
115) von Elberfeld nach dem Chauſſeehauſe: die Engelsburg, über Sprockhövel, Hattingen,
116) von Uellenthal nach Schmidt=Straße über Hatzfeld,
117) von Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhauſen,
118) von Lüttringhauſen nach Hückinghauſen,
119) von Trübſal nach Birgderkamp über Gerſtau, Remſcheid,
120) von Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwald, Lüdenſcheid, Altena,
121) von Kellershammer nach Wermelskirchen,
122) von Blidinghauſen nach Wermelskirchen über Preiersmühl,
123) von Born nach Niederseſſmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach,
124) von Ohl nach Wildenkuhlen,
125) von Cöln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meſchede, Erwitte,
126) von Olpe nach Kirchen,
127) von Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten,
128) von Langenfeld nach Hottenſtein,
129) von Einern nach Herzkamp,
130) von Rennebaum bis Lichtplatz,
131) von Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter,
132) vom Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg,
133) von Vogelſang nach Grunewald,
134) von Hagen nach der Naſſauiſchen Grenze bei Kalte Eiche über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf,

Digitized by Google

135) von Wilnsdorf bis zur Naſſauiſchen Grenze über Burbach,
136) von Kreuzthal nach Erntebrück über Hilchenbach, Lützel,
137) von Hagen nach Wimbern über Iſerlohn, Menden,
138) von Lethmate nach Hörde über Schwerte,
139) von Krengelbanz nach Aplerbeck über Bärſt,
140) von Unna nach Hamm,
141) von Telgte nach der Hannöverſchen Grenze über Oſtbevern,
142) von Münſter nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Altendorf,
143) von Arnsberg nach Söſt,
144) von Hüſten nach Scherfede über Arnsberg, Brilon,
145) von Bredelar nach der Waldeckſchen Grenze über Giershagen,
146) von Nuttlar nach der Großherzoglich-Heſſiſchen Grenze über Hallenberg,
147) von der Churheſſiſchen Grenze nach Paderborn über Warburg, Scherfede,
148) von der Churheſſiſchen Grenze nach der Grenze der Herrſchaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürſtenau, Lügde,
149) von Brackel nach der Lippe-Detmoldſchen Grenze bei Wöbbel über Nieheim, Steinheim,
150) von Auſſel nach Hamm über Beckum,
151) von Minden nach der Hannöverſchen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 21. December 1839.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 26ſte Stück für das Jahr 1839 enthält

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 7ten November d. J. unter

No. 2061 betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fähr-Geldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Koblenz, Köln und Weſel;

No. 2062 desgleichen die, zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Düſſeldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke; und

No. 2063 die bei Weſel zu erhebende Durchlaß-Gebühr betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung d. Auszahlung der kurmärkiſchen-ſtändiſchen Obligationen betreff.

Durch unſere nicht allein in allen hieſigen Zeitungen ſondern auch in den Amts-Blättern der ſämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten October d. J., ſind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkſchſtändiſchen Obligationen, welche ſolche nicht bis zum 31ſten Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere, zum Umtauſche in neue nur drei und ein halb Prozent Zinſen tragende Schuld-Verſchreibungen präſentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die nicht umgetauſchten Obligationen am 1ſten November d. J. baar ausgezahlt und von dieſem Tage ab nicht weiter verzinſet werden ſollen. Deſſen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber ſolcher kurmärkſchen Obligationen bei der Controle der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun ſchon die Verzinſung ſeit dem 1ſten November cr. ruhet, und deren Zins-Coupons, ſofern ſie für einen erſt nach dem 1ſten

Digitized by Google

November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realiſirt werden ſollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derſelben in Abzug gebracht werden müſſen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verluſten zu warnen.

Berlin, den 28ſten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Bekanntmachung, die Rückzahlung der nicht konvertirten Neumärkſchen Interimsſcheine betreff.

Mit dem 2ten Januar 1840 tritt der Termin ein, an welchem, nach unſerm Publikando vom 24ſten December 1838, die baare Auszahlung derjenigen Neumärkſchen Interimsſcheine ſtattfinden ſoll, welche nicht in Neumärkſche Schuld-Verſchreibungen zu 3½ Prozent Zinſen, umgetauſcht worden ſind.

Um die Inhaber ſolcher nicht convertirten Interims-Scheine, deren Verzinſung mit dem 1ſten Januar 1840 aufhört, vor möglichen Zins-Verluſten zu ſchützen, werden ſie hierdurch wiederholt hierauf aufmerkſam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße No. 30, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7ten December 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 153. Verbindlichkeit der Beamten zur Einholung des Heiraths-Conſenſes. I. P. 14761.

Es iſt neuerdings beſtimmt worden, daß nur diejenigen Beamten, welchen geſetzlich die Verbindlichkeit obliegt, ihre Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt einzukaufen, verpflichtet ſein ſollen, Heiraths-Konſenſe einzuholen, ſo daß insbeſondere diejenigen Königlichen Beamten, welche weniger als 250 Rthlr. an jährlichem Gehalt beziehen, ſo wie ſämmtliche Kommunal-Beamten eines ſolchen nicht mehr bedürfen.

Liegnitz, den 10ten December 1839.

No. 154. Debits-Erlaubniß für in poln. Sprache erſchienene Schriften. I. P. 15680.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen vier Schriften, nämlich:

1) Stownik francuzk-polskio. Franzöſiſch-polniſches Handwörterbuch. Berlin, bei Behr, gedruckt. Paris.
2) Karolina. Karoline, ein Roman der Clem. Hoffmann geb. Tanska. 2 Bde. Leipzig 1839.
3) Słownik podręczky francuzko-poslki. Franzöſiſch-polniſches Handwörterbuch von Cukrowicz. Krakau.

4) Kantyczka pieśni naboznich. Geiſtliches Geſangbuch. Krakau.
die Erlaubniß zum Debit ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 11ten December 1839.

No. 155. Die von den Königl. Hannöverſchen Polizei-Behörden ausgefertigten Päſſe, Wanderbücher oder Legitimations-Scheine betr. I. P. 15073.

Nach einem Reſcripte des Königlichen Hohen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 19ten November c. werden, zur Vermeidung der ſo häufig wahrgenommenen Verfälſchungen, die ſeit dem 1ſten Oktober v. J. von Königlichen Hannöverſchen Polizei-Behörden ausgefertigten Päſſe, Wanderbücher oder Legitimations-Scheine zum Zeichen der Aechtheit derſelben mit einem ſogenannten trockenen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone und der Umſchrift: „Königlicher Hannöverſcher Paß-Stempel" angebracht iſt, verſehen ſein, und den Reiſenden, welche ſich nach dem 1ſten Oktober v. J. im Beſitz von noch gültigen Hannöverſchen Reiſe-Dokumenten ohne einen ſolchen Stempel befinden, dieſe abgenommen und dagegen neue mit dem Paß-Stempel verſehene Reiſe-Dokumente unentgeltlich ertheilt werden. Letztere Beſtimmung ſoll jedoch auf diejenigen Reiſe-Papiere, welche von den in auswärtigen Staaten beglaubigten Königl. Hannöverſchen Geſandtſchaften, den Konſuln und Militair-Behörden ertheilt worden, keine Anwendung finden.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir noch insbeſondere ſämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks Behufs pünktlicher Beachtung darauf aufmerkſam:

> daß demnach jedes Hannöverſche Reiſe-Dokument, welches ſeit dem 1ſten Oktober v. J. ausgeſtellt worden und mit dem obgedachten Stempel nicht verſehen iſt, oder bei einem älteren Ausſtellungs-Datum, als vom 1ſten Oktober v. J. Visas Hannöverſcher inländiſcher Paß-Behörden von einem ſpäteren Datum, als von dieſem Tage enthält, als falſch betrachtet werden muß.

Liegnitz, den 11ten December 1839.

No 156. Die Wiederverleihung der Befugniß für den Maurermſtr. Chriſtmann zum Betriebe ſeines Gewerbes. I. G. 7008.

Nachdem des Königs Majeſtät die laut unſerer Bekanntmachung vom 19. December 1838 (Amtsblatt pro 1839 Stück 1.) richterlich erkannte Unfähigkeit des Maurermeiſters Carl Theodor Chriſtmann zu Hirſchberg, zum Betriebe ſeines Gewerbes, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 14. Oktober c. aufzuheben geruht haben, ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. December 1839.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Präparanden-Prüfung bei dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

Behufs Aufnahme neuer Zöglinge wird in der unterzeichneten Bildungs-Anſtalt für künftige Elementar-Schullehrer den 13ten und 14ten Februar 1840 die ſoge-

Digitized by Google

nannte Präparanden-Prüfung gehalten werden. Eine persönliche Meldung dazu, einige Wochen oder Monate vor dem anberaumten Termine, hat in ſo fern keinen Zweck, als dadurch Niemand der ſchriftlichen Eingabe an die Seminar-Direction überhoben wird, noch weniger ſich durch Bitten und Empfehlungen der Aufnahme in die Anſtalt vorläufig verſichern kann. Eine zweimalige Reiſe nach Bunzlau in dieſer Angelegenheit bringt nichts weiter, als doppelte Reiſekoſten zuwege. Die ſchriftlichen Meldungen, die nur bis zum 18ten Januar k. J. angenommen werden können, müſſen als Beilagen enthalten:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Führungs-Atteſt von Seiten des Orts-Pfarrers, und — falls ſich der Prüfling noch nicht ein volles Jahr in ſeinem dermaligen Aufenthaltsorte befindet — auch ein dergleichen Atteſt von dem vormaligen Seelſorger;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltne Vorbildung;
4) eine Schilderung der bisherigen Lebensverhältniſſe des Prüflings mit beſonderer Berückſichtigung deſſen, was ihn zur Wahl des Elementar-Schulſtandes beſtimmt.

Anm. Um die Beilage Nro. 4, ohne wiederholtes Durchleſen, zu Ausfüllung der Aſpiranten-Liſte benutzen zu können, iſt ſchon auf dem Titelblatte vorläufig zu vermerken:

a. der Familienname des Präparanden nebſt ſeinen vollſtändigen Taufnamen;
b. deſſen Geburtstag und Ort, nebſt Angabe des Kreiſes, wohin der Ort gehört;
c. ob die Eltern noch leben, wie auch Stand und Beruf des Vaters;
d. wo und bei wem die Vorbereitung zur Aufnahme ins Seminar Statt gefunden;
e. wie oft er für die Aufnahme in ein Seminar bereits geprüft worden.

Dieſe ſchriftlichen Meldungen, nebſt den Beilagen, müſſen portofrei eingeſendet werden. Die Herren Orts-Pfarrer, Cantoren und Schullehrer werden erſucht, den Präparanden perſönliche oder briefliche Geſuche um Zulaſſung zu der Aufnahme-Prüfung, ehe noch der Prüfungs-Termin durch die Amtsblätter veröffentlicht iſt, als unnöthigen Aufwand an Zeit und Koſten zu widerrathen. Denn ſolche Selbſtempfehlungen werden durch das Reſultat der Prüfung entweder beſtätigt oder widerlegt. Im erſten Falle aber waren ſie unnöthig, im zweiten ſind ſie vergeblich. Berückſichtigt werden, ſo weit es das Local und die Fonds des Seminars verſtatten, jedenfalls Diejenigen, die ſich mittels der Prüfung durch Geübtheit im Denken, Sprechen und Schreiben, durch die zur Seminarbildung nöthigen Vorkenntniſſe und Fertigkeiten, namentlich auch durch eine ſolche muſikaliſche Vorbildung empfehlen, welche ſie in den Stand ſetzt, den Unterricht im Geſange und Orgelſpiele mit möglichſt gutem Erfolge zu benutzen. — Als Seminar-Gäſte werden junge Männer, die das 20ſte Lebensjahr bereits überſchritten haben, nur auf Grund der wohlbeſtandnen Präparanden-Prüfung, und zwar unter der Bedingung aufgenommen, daß

Digitized by Google

ſie ſich — wie alle Seminariſten — zu einem dreijährigen Curſus verpflichten, und auf keinerlei pecuniäre Unterſtützung noch auf ſonſtige Beneficien Anſpruch machen.

Zu perſönlicher Meldung bei dem Director haben ſich die Prüflinge den 12ten Februar Nachmittags um 3 Uhr im Klaſſenhauſe der Waiſen-, Schul- und Seminar-Anſtalt einzufinden.

Was diejenigen Präparanden betrifft, die ſich bereits mit Zulaſſungsgeſuchen, hinſichtlich der bevorſtehenden Prüfung, an die Direction ſchriftlich gewendet, ſo haben ſie keine ſpecielle Vorladung zu gewärtigen. Niemand wird anders, als eben durch die Amtsblätter von dem Termin der Prüfung in Kenntniß geſetzt.

Bunzlau, den 10ten December 1839.

Königl. evangeliſches Schullehrer-Seminar.

Schärf, Director.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Superintendent Holenz in Tſchöplowitz, Kreis Brieg, iſt auf ſein wiederholtes Anſuchen von der Verwaltung der Ephorie Oppeln entbunden und ſolche interimiſtiſch dem Konſiſtorial- und Schulrath Schultz in Oppeln, mit Ausnahme der Parochie Tſchöplowitz und dem Filial Neudorf, welche zur Brieger Superintendentur zurückkehren, übertragen worden. Perſonal-Chronik.

Dem Wundarzt erſter Klaſſe, Friedrich Auguſt Heinrich John, iſt die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreiſe Hoyerswerda verliehen worden.

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

als Mitglieder des Magiſtrats zu Neuſtädtel: der wiedergewählte Kämmerer Meſſel, der wiedergewählte Rathmann Krüger und der zum Rathmann gewählte Kaufmann Schönwitz daſelbſt.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro November 1839.

1) Befördert:

Die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Schwarzer und Maiſan zu Referendarien.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wehrmann zum Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor mit der Anciennität vom 24. Septbr. 1839.

Der Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Baum zum Land- und Stadt-Richter in Lauban.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Delius zu Lauban iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht daſelbſt verliehen worden.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Liebig zu Haynau zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Bunzlauer Kreis.

Digitized by Google

2) **Penſionirt:**

Der Aktuarius und Büreaux-Vorſteher Pietſchmann beim Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz.

3) **Geſtorben:**

Der Juſtiz-Amtmann, Juſtiz-Rath Hennig zu Sagan.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Novbr. 1839.

Im Monat November war die Witterung milder und trockener, als ſonſt in dieſem Monate der Fall zu ſein pflegt. Froſt hatte — abgeſehen von einigen Nachtfröſten am 1ſten, 2ten, 3ten — faſt gar nicht ſtatt. Im Allgemeinen war die Witterung gelind, oft mild, ſelten rauh, abwechſelnd regneriſch und trocken, doch mehr trocken als naß. Die öſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Der mittlere Barometerſtand betrug 27″ 7‴.

II. Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war nicht gerade günſtig. Erkrankungen kamen häufig vor und der allgemeine Krankheits-Charakter neigte ſich entſchieden zum Nervöſen. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen und Fieber von dieſen Grundlagen. Nicht ſelten bezogen ſich die katarrhaliſchen Affektionen auf die Schleimhaut des Darmkanals, unter welchen Umſtänden leicht die nervöſe Richtung hervortrat und gaſtriſch-nervöſe Fieber und Unterleibs-Nervenfieber zur Entwickelung gelangten. Am häufigſten geſchah dies, wenn bei fieberhaften Krankheiten der Verlauf derſelben nicht von vorn herein im Bette abgewartet wurde.

Eine eben erſt aus der Irren-Heilanſtalt zu Leubus zurückgeholte gemüthskranke Maurergeſellen-Frau ſtürzte ſich während der Nacht in einem unbewachten Augenblicke aus dem Fenſter des zweiten Stockwerks des Krankenhauſes zu Grünberg und blieb auf der Stelle todt.

Am 22. November wurden der Inwohner Kasper und Freihausbeſitzer Weiſe in einem bäuerlichen Steinbruche zu Vogelsdorf, Kreis Landeshut, beim Steinbrechen verſchüttet, der nur leicht beſchädigte ꝛc. Weiſe glücklich hervorgezogen, der ꝛc. Kasper aber, 65 Jahr alt, in einem Zuſtande gefunden, welcher bald nachher den Tod zur Folge hatte.

Eine blinde 22 Jahr alte Frauensperſon fiel ſo unglücklich in ein in Händen habendes Meſſer, daß ſie drei Stunden nachher den Geiſt aufgab.

Ein Dienſtknecht, der in der Trunkenheit auf dem Wagen eingeſchlafen und während des Fahrens heruntergeſtürzt war, fand hierbei den Tod.

In einem mit Waſſer angefülltem Malztroge ertrank ein Brauermeiſter, von dem, da er an Schwermuth, zugleich aber auch an Epilepſie litt, zweifelhaft geblieben iſt, ob Vorſatz oder Zufall die Urſache des Ereigniſſes geweſen ſein mag.

Digitized by Google

Bei dem Fällen einer Eiche erlitt ein 15jähriger Knabe ſo ſchwere Verletzungen, daß derſelbe einige Stunden darauf ſtarb. — Zwei Perſonen verunglückten im Waſſer, zwei andere durch Fallen aus einer bedeutenden Höhe, und zwar ſämmtlich mit tödtlichem Ausgange. — Apoplektiſch verſchieden zwei Individuen.

Der Geſundheits-Zuſtand der Hausthiere war — abgeſehen von den Pocken, welche bei den Schaafen hin und wieder zum Ausbruch kamen — günſtig.

Liegnitz, den 6ten December 1839.

Königliche Regierung.

Patentirungen.

Dem Sporenmacher Fr. Mencke zu Landsberg a. d. W. iſt unterm 2ten December 1839 ein Patent

auf einen Sicherheits-Steigbügel in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zimmermeiſter Ernſt Heinrich Pardow in Berlin iſt unterm 30ſten November 1839 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, dem Holze die zum Schutze deſſelben gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit und des Moders anzuwendenden Mittel zuzuführen,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Schloſſermeiſter Ehling in Berlin iſt unter dem 9ten December 1839 ein Patent

auf einen in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachteten, auch als Feldbett zu benutzenden Lehnſtuhl,

auf Sechs hintereinander folgende Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verdienſtliches.

Die verwittwete Frau Bürgermeiſter Engmann geb. Rohleder zu Friedeberg am Queis, hat der evangeliſchen Kirche daſelbſt einen ſilbernen, inwendig ſtark vergoldeten Altarkelch 44 Loth ſchwer, eine ſilberne inwendig vergoldete Weinkanne 41 Loth an Gewicht und einen ſilbernen Hoſtienteller 13⅝ Loth ſchwer, verehrt und dadurch ihren frommen Sinn auf rühmliche Weiſe an den Tag gelegt.

Die evangeliſche Kirchen-Gemeinde zu Nikolſtadt, Liegnitzſchen Kreiſes, hat bei der Ausführung der Reparatur der Kuppel und der Mauer des Kirchthurms, den Knopf, die Wetterfahne und den Stern des Kirchthurms neu vergolden, auch den ganzen Thurm abputzen laſſen und dazu die Summe von 144 Rthlr. aufgebracht.

Digitized by Google

Verdienſtliches.

Die Frau Rittmeiſter Hänel auf Buchwäldchen, geb. von Seidl, hat der Kirche zu Schönborn Liegnitzſchen Kreiſes, einen werthvollen bunten Fußteppich vor dem Altare zum Geſchenk gemacht.

Erledigung geiſtlicher Stellen.

Die evangeliſche Predigerſtelle zu Probſthayn bei Goldberg, Privat-Patronats, iſt durch das Ableben des zeitherigen Paſtor Lange daſelbſt erlediget worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro Novbr. 1839.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Talbendorf,	Lüben	Kreis-Juſtiz-Commiſſarius von Wieſe zu Liegnitz	Juſtizverweſ. Kretſchy zu Lüben.
2.	Thräna mit der Mätitz-Haide,	Rothenburg	Juſtizverweſer Pfennigwerth zu Görlitz	Juſtizverweſer Pudor zu Reichenbach.
3.	Collm,	Rothenburg	Juſtizverw. v. Müller zu Arnsdorf	Juſtizverweſer Schmidt zu Arnsdorf.
4.	Groß-Radiſch,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
5.	Weigersdorf,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
6.	Nieder-Gebelzig,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
7.	Ober-Gebelzig,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
8.	Prauske,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
9.	Horſcha,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
10.	Kriſcha,	desgl.	derſelbe	derſelbe.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 51.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 28. December 1839.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung d. Auszahlung der kurmärkschen-ſtändiſchen Obligationen betreff.

Durch unſere nicht allein in allen hieſigen Zeitungen ſondern auch in den Amts-Blättern der ſämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten October d. J., ſind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkſchſtändiſchen Obligationen, welche ſolche nicht bis zum 31ſten Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere, zum Umtauſche in neue nur drei und ein halb Prozent Zinſen tragende Schuld-Verſchreibungen präſentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die nicht umgetauſchten Obligationen am 1ſten November d. J. baar ausgezahlt und von dieſem Tage ab nicht weiter verzinſet werden ſollen. Deſſen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber ſolcher kurmärkſchen Obligationen bei der Controle der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun ſchon die Verzinſung ſeit dem 1ſten November cr. ruhet, und deren Zins-Coupons, ſofern ſie für einen erſt nach dem 1ſten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realiſirt werden ſollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derſelben in Abzug gebracht werden müſſen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verluſten zu warnen.

Berlin, den 28ſten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 157. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten und in poln. Sprache erſchienene Schriften I. P. 15216 und 15217.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen vierzehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind, nämlich:

1) De Q. Horatii Flacci ad Pisones epistola Commentatio ex decreto amplissimi philosophorum ordinis Basiliensis praemio ornata. Scripsit Guil. Theod. Streuber, philosophiae doctor. Basiliae Schweighauser. 1839. 8.

2) H. Malten's neueſte Weltkunde. Jahrgang 1839. 7ter Theil. Auch mit dem Titel:

Bibliothek der neueſten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 3ter Band, 7ter bis 9ter Theil. Aarau 1839, bei Heinr. Rem. Sauerländer. 8.

3) Handbuch der Technologie oder rationelle Darſtellung der techniſchen Gewerbe nach den neueſten Anſichten und Erfindungen, von Dr. Chriſtoph Bernouilli, Profeſſor in Baſel. 2 Theile in einem Bande, 2te neu bearbeitete Auflage. Mit Steindrucktafeln. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1840. 8.

4) Die Allmacht Gottes in den Werken der Natur. Ein Volksbuch zur wahren Erkenntniß Gottes, wie zur möglichſten Verhütung des Aberglaubens, der Sektirerei und des Myſtizismus. Zur Belehrung für alle Stände ohne Unterſchied der Konfeſſion, in 50 religiöſen Betrachtungen. Wohlfeilſte, für unbemittelte Volkskaſſen beſtimmte Original-Auflage. Aarau 1840, im Verlag von Sauerländer. gr. 8.

5) Katholiken. Für Alle unter jeder Form das Eine. Von G. Victor Keller, ehemal. Pfarrer der kathol. Gemeinde in Aarau. 4te unveränderte Original-Auflage. Aarau 1840, im Verlag bei Sauerländer. 8.

6) Scôpes vidsidh. Sängers Weitfart. Aedhelſtans Sieg bei Brunanburg. Angelſächſiſch und deutſch von Ludwig Ettmüller. Zürich, Druck und Verlag von Schultheß 1839.

7) Geheime Mittheilungen aus den Zeiten des franzöſiſchen Kaiſerreichs. Nach Emile Marco de Saint Hilaires, „Souvenirs intimes du temps de l'empire, von Sebaſtiano." Zürich bei Schultheß 1839.

8) Ueber die römiſch-rechtliche Aufhebungs-Art der Obligationen durch concursus duarum causarum lucrativarum. Eine civilrechtliche Erörterung. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Wilhelm Sell, ordentl. Prof. der Rechtswiſſenſchaft an der Univerſität in Zürich. Zürich, bei Meyer und Zeller 1839.

9) Methodiſcher Leitfaden zum gründlichen Unterrichte in der Naturgeſchichte für höhere Lehranſtalten von F. Eichelberg, Prof. der Naturgeſchichte an der obern, und Oberlehrer der Phyſik und Naturgeſchichte an der untern Abtheilung der Kantons-Schule in Zürich. 1ſter Theil. Thierkunde. Zürich, bei Meyer u. Zeller 1839.

Digitized by Google

10) Reiſe in die Steppen des ſüdlichen Rußlands, unternommen von Dr. Fr. Göbel, Prof. der Chemie und Pharmacie zu Dorpat, Kaiſerl. Ruſſ. Collegien-Rath ꝛc. ꝛc., in Begleitung der Herren Dr. C. Claus und A. Bergmann. 1ſter Th. mit 12 lithographirten Anſichten und einer Karte von der transwolgaiſchen Steppe, und 2ter Theil mit ſechs lithogr. Tafeln. Dorpat, im Verlage bei C. A. Kluge 1838. gr. 4.

11) Die Lehre von dem ſtrafbaren Betruge und von der Fälſchung nach Römiſchem, Engliſchem und Franzöſiſchem Rechte und den neuern deutſchen Geſetzgebungen von Heinrich Eſcher. Zürich bei Orell, Füßli u. Comp. 1840. 8.

12) Amtliche Sammlung der ältern eidgenöſſiſchen Abſchiede. Mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und andern Hauptverträgen als Beilagen. 1ſte Liefer. Abſchiede von 1291—1420. Luzern, gedr. in der Meyerſchen Buchdruckerei 1839. Zürich, in Kommiſſion bei Orell, Füßli und Comp. 4.

13) Jugendblätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr, 4tes Heft, Oktober 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfſche Buchhandlung.

14) Sammlung von Abbildungen ſchweizeriſcher Inſekten, nach der Natur gezeichnet von J. D. Labram, mit Text von Dr. Im Hof. 21ſtes bis incl. 44ſtes Heft. Mit kolor. Zeichnungen. Baſel, bei C. F. Spittler.

Eben ſo iſt für folgende, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen ſechs Schriften, und zwar:

1) Rozmowy talwe zastosowane do życia towarzystkiego młodych panin. Dla użytku w szkołach panienskich przez M. J. Frings. Przełożył na język polski Jan Juljan Szczepański. Leichte Geſpräche für das geſellſchaftliche Leben junger Mädchen. Mit franzöſiſchem und deutſchem Texte. Lemberg, Stanislawow und Tarnow. Verl. von Joh. Millikowski 1839.

2) Powieści starego wędrowna. Erzählungen eines alten Wanderers. Warſchau 1839.

3) Obraz miasta Lublina. Bild der Stadt Lublin. Warſchau 1839.

4) Obraz bibliograficzno-historyczny literatury nauk w Polsce. Ein bibliographiſch-hiſtoriſches Bild der wiſſenſchaftlichen Literatur in Polen, von Jocher. Warſchau 1839. 2tes Heft des 1ſten Bandes.

5) Wykład Ewanielii i listow apostolskich. Erklärung der Evangelien und apoſtoliſchen Briefe vom Prof. Dowgird. Wilna 1836 und 1837. 4 Bde.

6) Numysmatyka kraiowa. Numismatik Polens, von Bandke. Warſchau 1839. 1ſter Band.

die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Liegnitz, den 5ten December 1839.

Digitized by Google

No. 158. Den Ausbruch der Pocken bei den Schafen betreffend. I. P. 14268.

Behufs der Vermeidung der Anſteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) in Alt-Läſt, Kreis Liegnitz,
2) in Lippen, Kreis Hoyerswerda,
3) in Halbau und Schönbrunn, Kreis Sagan, und
4) in Koſiadel, Altſtrunz, Linden Antheil von Niebelſchütz, Alt-Kranz, Biegnitz, Kreis Glogau,

die Pocken bei den Schafen zum Ausbruch gekommen ſind.

Liegnitz, den 13ten December 1839.

No. 159. Publikandum betr. die Preiſe der Blutegel. I. P. 16000.

Die Preiſe der Blutegel werden hiermit anderweit in nachſtehender Art feſtgeſetzt:

vom 1ſten Januar bis ultimo April 1840 pro Stück
Zwei Silbergroſchen Sechs Pfennige.

Liegnitz, den 20ſten December 1839.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Das Stadt-Gericht zu Sagan betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten September d. J. (Amtsblatt No. 38 Seite 285) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Hohen Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 27ſten November d. J. das vereinigte Königliche Stadt-Gericht über Sagan und Priebus in die Reihe der formirten Untergerichte durch dieſe Vereinigung getreten iſt.

Glogau, den 10ten December 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Salarien-Kaſſen-Verwaltung betr.

Den Königlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Verfügung vom 4ten Januar c. (Pag. 14) folgendes bekannt gemacht:

1) bei Ueberweiſung von Koſten, von hieraus, werden die Koſten fortan in folgenden Rubriken:

der Kaſſe verbleibende Gerichts-Gebühren,
Stempel,
Kalkulatur-Gebühren,
Reſervirtes Porto,

aufgeführt und reſp. ſeparirt werden; und iſt dies von den Untergerichten bei Eintragung der Koſten und eben ſo bei den von ihrer Seite vorkommenden Ueberweiſung zu beachten. Werden in einzelnen Fällen Kopialien und Kalku-

Digitized by Google

latur = Gebühren durch die Poſt eingezogen, ſo iſt der Betrag als Porto zu verrechnen. Auch werden in Kriminal = Unterſuchungs = Sachen die Koſten für die Regel nach vermögenden und unvermögenden Sätzen angegeben werden.

2) Auch da, wo bei Königlichen Untergerichten einzelne Beamte noch ganz oder theilweiſe im Genuſſe der darnach überwieſenen Gerichts = Gebühren namentlich der Kopialien ſtehen, fließen dieſe mit den übrigen Gerichts = Gebühren zur Kaſſe, werden unter dieſen eingetragen und können dem zum Genuſſe berechtigten Untergerichts-Beamten nicht bewilligt werden.

3) Wo nach Maßgabe des Juſtiz = Miniſterial = Reſcripts vom 15ten Januar 1839 (Amtsblatt pro 1839 Seite 54) No. 3 in Unterſuchungen die Koſten des ſubſtituirten erkennenden Gerichts dem Gericht, für das die Subſtitution erfolgt iſt, überwieſen werden, muß dieſe Ueberweiſung in ſofern fortfallen, als beim ſubſtituirten Gerichte einzelne Beamte noch im Genuſſe gewiſſer Arten der Gebühren, namentlich der Kopialien ſtehen; vielmehr müſſen dieſe für das ſubſtituirte Gericht eingezogen und demſelben berechnet werden.

Bevorwortet wird nach dem bezogenen Juſtiz = Miniſterial = Reſcript, daß dieſe Ueberweiſung nur bei Subſtitutionen in Unterſuchungs-Sachen Platz greift, bei Subſtitutionen in Civil = Sachen aber das ſubſtituirte Gericht die bei ihm erwachſenden Koſten behält, in Betreff der Werth = Stempel hiebei es jedoch bei der Amtsblatt = Verfügung vom 4ten Januar 1839 No. 1 (Seite 15) ſo wie bei der vom 20ſten Juni a. ej. (Seite 213 sequ. bewendet.

Glogau, den 12ten December 1839.

Königliches Oberlandes = Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Stifts-Syndikus Möſer zu Lauban iſt zum Kreis = Juſtiz = Kommiſſarius des Laubaner Kreiſes für die Geſchäfte unſers Reſſorts ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Soldin, den 3ten December 1839.

Königliche Preußiſche General = Kommiſſion für den Frankfurter Regierungs = Bezirk und die Lauſitz.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachweiſ[ung]

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauhfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Graupe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	6	1	25	2	3	25	9	—	—	—	2	25	—
2.	Bunzlau.	2	1	3	1	11	7	1	7	6	—	21	7	1	15	—	3	12	6	—	—	—	3	27	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	1	26	8	1	9	6	1	5	2	—	21	2	1	8	10	1	12	2	1	12	—	3	9	[illegible]
6.	Görlitz.	2	15	—	1	16	11	1	10	8	—	22	2	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	5	2	1	10	9	1	3	11	—	22	5	1	15	—	2	—	1	1	1	3	3	14	—
7.	Haynau.	1	26	—	1	9	1	1	7	9	—	22	10	1	14	—	3	10	—	—	—	—	3	14	—
8.	Hirſchberg.	2	5	9	1	12	11	1	7	9	—	20	7	1	11	9	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	19	1	1	23	2	1	13	5	—	25	8	2	9	5	1	18	11	1	16	5	—	—	—
10.	Jauer.	2	2	7	1	9	5	1	5	7	—	21	5	1	10	—	4	3	—	—	—	—	6	14	—
11.	Landeshut.	2	3	2	1	15	—	1	12	3	—	20	—	2	—	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	8	9	1	17	—	1	9	9	—	21	3	1	17	6	3	27	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	1	27	8	1	10	7	1	8	11	—	23	8	1	11	6	5	14	10	—	—	—	5	16	[illegible]
14.	Löwenberg.	2	5	—	1	12	—	1	7	—	—	21	—	1	12	6	3	15	—	—	—	—	3	8	—
15.	Lüben.	1	27	8	1	10	7	1	8	11	—	23	8	1	11	7	4	18	—	—	—	—	5	22	[illegible]
16.	Polkwitz.	1	29	10	1	10	5	1	12	1	—	17	7	1	26	—	3	6	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	2	9	1	13	2	1	8	8	—	21	6	1	15	3	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	7	—	1	11	6	1	9	—	—	19	—	1	21	—	3	13	—	—	—	—	3	13	—
19.	Schönau.	1	23	6	1	9	5	1	5	—	—	19	5	1	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	1	3	1	10	11	1	6	9	—	22	2	1	12	6	3	19	6	—	27	4	3	7	11
	Summa	37	26	—	25	13	11	23	—	1	13	18	7	30	6	3	63	20	—	9	18	—	73	4	[illegible]
	durch Fraktion	2	3	3	1	12	5	1	8	4	—	21	6	1	17	8	3	16	1	1	18	—	4	1	[illegible]
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	3	6	1	13	5	1	7	1	—	20	10	1	15	11	3	17	2	1	16	9	4	1	[illegible]
	mithin gegen dieſelben) mehr	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	8	—	1	9	—	—	—	—	1	3	—	—	[illegible]
	) weniger	—	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung
übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

November 1839.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleiſch		Hammelfleiſch		Schweinfleiſch		Kalbfleiſch		Bier		Brannt-wein		Hartholz			Weichholz			Heu			Stroh		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	25	—	—	11	3	6	5	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	14	10	3	10	8
3	23	6	—	13	—	5	6	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	5	9	3	7	6	3	3	9	—	14	9	4	3	9
3	16	5	—	12	—	5	7	1	9	1	7	2	6	1	11	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	12	6	6	1	2	5	2	5	2	11	2	—	—	10	4	9	6	22	6	4	—	—	—	15	5	3	6	1
2	7	6	—	9	6	5	2	2	6	3	—	3	—	2	—	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	12	6	4	7	6
2	24	—	—	13	3	5	11	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	3	22	6
4	15	—	—	16	—	5	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	10	—
5	5	—	—	17	—	5	—	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	3	3	5	—	—	3	5	—	—	14	—	4	2	6
—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	5	—	—	16	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	9	—	8	3	6	5	18	9	4	18	9	—	15	—	4	—	—
6	12	—	—	15	—	4	6	2	—	2	—	3	—	1	6	—	10	2	6	2	18	—	1	26	—	—	13	8	4	8	2
2	13	9	—	10	8	5	3	2	6	2	6	2	9	1	9	1	—	3	9	5	—	—	3	7	6	—	14	5	5	15	—
5	17	10	—	15	5	5	8	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	4	9	5	—	—	4	15	—	—	16	1	4	4	9
4	4	—	—	18	—	5	—	2	2	2	3	2	6	1	6	—	8	3	3	6	—	—	5	12	6	—	16	—	4	7	6
6	3	—	—	15	5	5	8	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	3	9	4	20	—	3	18	9	—	16	1	4	4	9
4	8	—	—	13	—	6	1	1	9	1	9	2	6	1	9	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	17	6	—	11	—	6	11	2	4	2	6	3	—	1	9	—	9	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	3	20	—
5	7	6	—	13	6	4	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	16	—	5	—	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	16	10	3	10	—
3	13	4	—	13	1	5	4	1	8	2	2	2	5	1	6	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	20	7	3	25	11
78	7	4	8	16	7	102	10	42	10	45	2	64	9	33	2	15	2	68	6	71	14	3	56	22	5	8	11	2	64	14	1
4	10	5	—	13	6	6	5	2	2	2	3	2	9	1	8	—	10	3	7	4	22	11	3	23	6	—	15	8	4	—	11
4	5	7	—	13	5	5	4	2	2	2	3	2	9	1	8	—	10	3	7	4	22	11	3	23	5	—	15	11	4	1	1
—	4	10	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei einer in der Nacht zum 20ſten v. Mts. bei den Tagelöhnern Johann und Hedwig Woynichowskiſchen Eheleuten in Groß-Gay, welche beide unter polizeilicher Aufſicht ſtehen, durch den Bezirks-Gensdarmen vorgenommenen Hausſuchung, wurden in deren Wohnung 2 neue meſſingene Kreuze eins weiß polirt, jedes 8 Zoll lang und 5 Zoll breit, mit einer darauf angebrachten Chriſtusfigur von 3 Zoll Länge, über welcher ſich ein Täfelchen mit der Inſchrift J. N. R. J. und unter welchen ſich ein Todtenkopf mit übereinander gelegten Knochen befindet, vorgefunden und an uns abgeliefert. Wie zu vermuthen ſteht, ſind dieſe Kreuze auf dem am 11ten November c. hier ſtattgefundenen Jahrmarkte geſtohlen worden. Es wird demnach der Eigenthümer derſelben aufgefordert, zu ſeiner Vernehmung über die Art und Weiſe, wie er des Beſitzes entſetzt worden, entweder bei uns oder bei ſeiner Obrigkeit ſich zu melden. Koſten werden ihm dadurch nicht verurſacht.

Samter, den 10ten December 1839.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verdienſtliches.

Die Beſitzer der zu Hermsdorf (ſtädtiſch) Landeshutſchen Kreiſes gehörigen Forſten haben zur Erbauung einer neuen Schulſtube in dem evangeliſchen Schulhauſe daſelbſt, das nöthige Bauholz im Werthe von 10 Rthlr. zum Geſchenk gemacht.

Vermächtniſſe.

Von dem Paſtor Grüttner zu Ober-Haſelbach, Landeshutſchen Kreiſes, an die evangeliſche Kirche daſelbſt eine ſchwarze Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 12 Rthlr. 27 Sgr.;

von der Bauersfrau Krauſe zu Ober-Conradswaldau, Landeshutſchen Kreiſes, für die evangeliſche Schule daſelbſt 5 Rthlr.

Dem heutigen Amtsblatt iſt das Titelblatt zu dem Jahrgange 1839 beigefügt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 52.)

Digitized by Google

Ver

zur Einlösung

im Jol

ausgeloosten s

23 bis 26 à 200 Rtlr. 27 bis 48 à 1(
à 25 Rtlr. 81 bis 92 à 20 Rtlr. — *J*
14 bis 20 à 100 Rtlr. 22 bis 25 à 20
à 600 Rtlr. 40 bis 44 à 800 Rtlr.
1. 2 à 20 Rtlr. 3 à 30 Rtlr. 6 bis
à 90 Rtlr. 20 bis 30 à 100 Rtlr. 31 à
44 à 600 Rtlr. 45 à 800 Rtlr. 46 à
Kr. ***BB.*** 1 à 30 Rtlr. 2 bis 5 à 50
à 1000 Rtlr. — ***Jacobsdorf*** Schwe
à 100 Rtlr. 17 bis 23. 25. 26 à 5

22. 23 à 80 Rtlr. —
à 1000 Rtlr. — ***Kaue***
Kieferstädtel OS. 1(
Kleinhof NGr. 17. 1
67. 130. 131 à 80 Rtlr
Kockoschütz OS. 15
Frei-Vogtei ***OS.*** 7 à 14
— ***Lubie OS.*** 45 à 1
77 à 120 Rtlr. — ***Ro***
— ***Siemianowitz OS.***
— ***Tarnowitz OS.*** 9
— ***Uschütz OS.*** 52

Breslau, a

Schl

Digitized by Google

Bekannt-machung. ***Karchwitz OS.*** 13. 14. 15 à 80 Rtlr. — ***Karisch BB.*** 26 bis 29

r BB. 26 à 70 Rtlr. 27 à 80 Rtlr. 55 bis 57 à 700 Rtlr. 66 à 80 Rtlr. —

)7 bis 110 à 70 Rtlr. 271. 272 à 150 Rtlr. — ***Kittlau BB.*** 55 à 80 Rtlr.

8 à 80 Rtlr. — ***Kleinwarthe NGr.*** 5 à 80 Rtlr. — ***Klitschdorf SJ.***

. — ***Kniegnitz BB.*** 22 à 70 Rtlr. — ***Kobelau BB.*** 7 à 70 Rtlr. —

à 160 Rtlr. — ***Krehlau*** Ober Nieder ***LW.*** 7 à 440 Rtlr. — ***Leschnitz***

.0 Rtlr. — ***Loewitz OS.*** 13 à 150 Rtlr. — ***Loslau OS.*** 321 à 110 Rtlr.

25 Rtlr. 46 à 110 Rtlr. — ***Mollna OS.*** 23 à 310 Rtlr. — ***Rackau OS.***

:snitz OS. 10 à 160 Rtlr. — ***Ruschinowitz OS.*** 109 bis 116 à 150 Rtlr.

. 214. 229 à 150 Rtlr. 304 à 175 Rtlr. — ***Sproettchen LW.*** 1 à 480 Rtlr.

9 à 150 Rtlr. 100 à 120 Rtlr. — ***Thiergarten BB.*** 17 à 550 Rtlr.

Verdienſt-liches. à 140 Rtlr.

Vermächtniſſe **n 9. December 1839.**

:sische General-Landschafts-Direction.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google